

Gerichtlich-medicinische Aufsätze und Gutachten / Von Joh. Heinr. v. Autenrieth und Herm. Friedr. Autenrieth.

Contributors

Autenrieth, Johann Heinrich Ferdinand von, 1772-1835.
Autenrieth, Hermann Friedrich, 1799-1874.

Publication/Creation

Tübingen : L.F. Fues, 1846.

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/qs43bccq>

License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.

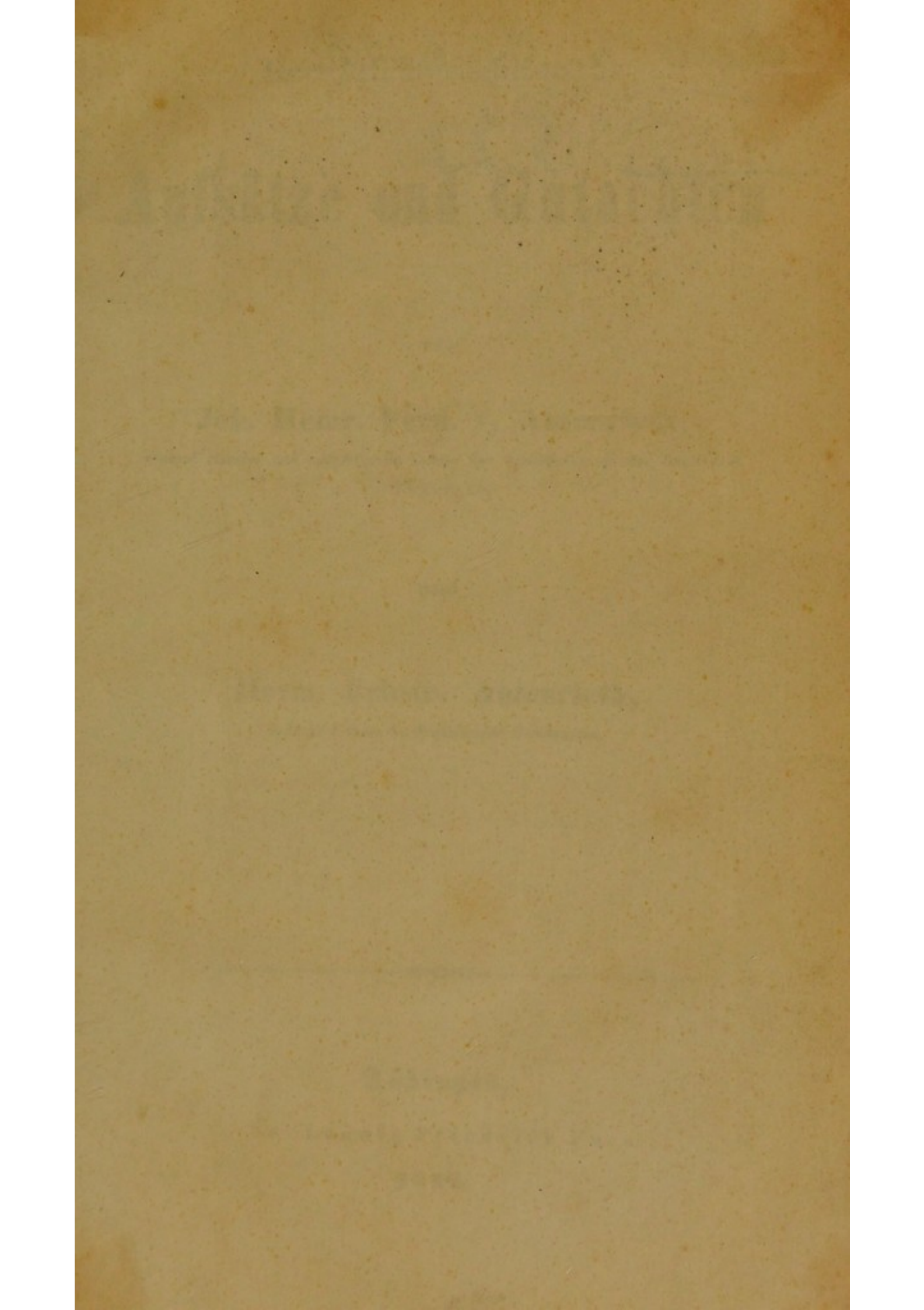


Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>



58,131/B SUPP.

AUTENRIETH, J. H. F. and H. F.



Dubl. in 1937 G 2089

~~1316A~~ 527

Gerichtlich - medicinische

Aufsätze und Gutachten

VON

Joh. Heinr. Ferd. v. Autenrieth,

weiland Kanzler und ordentlichem Lehrer der Arzneikunde an der Universität
Tübingen,

und

Herm. Friedr. Autenrieth,

ordentl. Lehrer der Arzneikunde ebendasselbst.



Tübingen,

bei Ludwig Friedrich Fues.

1846.



F o r e n s i a

von

Herm. Friedr. Autenrieth.

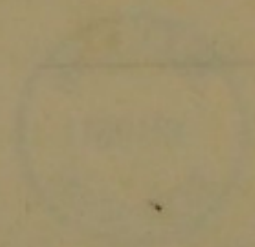
Erster Theil.

(Gerichtlich - medicinische Aufsätze und Gutachten von Kanzler
v. Autenrieth und dem Herausgeber).

F o r e n s i a

1852

Herrn Friedrich Antonovich.



Neuer Teil.

(Gedruckt nach dem Original und dem handschriftlichen Nachlass von Herrscher
v. Antonovich und dem Herausgeber.)

V o r w o r t.

Die folgenden Aufsätze meines Vaters stammen aus jener Zeit, wo die Vorarbeiten für das neue Strafgesetzbuch Württembergs ihrem Schlusse sich näherten. Seine aus seinem Verhältniss als Mitglied der Kammer der Abgeordneten hervorgegangene Absicht dabei war, nicht nur die Feststellung einzelner schwankender Grundlagen des Strafrechts, so weit sie dem Urtheile des Arztes unterliegen, zu versuchen, sondern auch durch Zurückführung des Strafrechts auf die natürlichen Verhältnisse des Menschen einen festern Boden für die Theorie desselben überhaupt zu gewinnen. »Seit Kaiser CARL's, des Vten, peinlicher Halsgerichtsordnung, die auf den Reichstagen zu Augsburg und Regensburg als Vorschrift in Deutschland eingeführt wurde und nachher veraltete, sagt mein Vater in einer Einleitung zu dem Aufsatze über die Entstehung der Strafgesetzgebung aus dem Racheinstinkt des Menschen, hatte Württemberg mehr eine Gerichtspraxis, als ein Gesetz. Seit diesen drei Jahrhunderten bemühte sich der philosophische Sinn der deutschen Gelehrten mannfach, auch die Strafgesetzgebung in eine wissenschaftliche Form zu bringen und einen obersten Grundsatz für sie zu finden, aus welchem folgerichtig das Ein-

zelne abgeleitet werden könnte. So wurde versucht, bald den alten Satz der Wiedervergeltung, bald den der Besserung, eine Abschreckungstheorie oder die der Genugthuung für der Gesellschaft oder Einzelnen ihrer Mitglieder zugefügte Beleidigung als Grundlage aller Criminaljustiz aufzustellen. Wie bei allen menschlichen Theorieen zeigte es sich aber bald, dass jede derselben einseitig war, dass Fälle im Leben vorkamen, in welchen die Theorie, je folgerichtiger sie angewandt wurde, desto mehr gegen den gesunden Menschenverstand anstiess. Der eigentliche Grund hievon scheint darin zu liegen, dass offenbar das ganze Strafrecht nicht auf einem philosophischen Begriffe, sondern auf einem natürlichen und angeborenen Instinkt des Menschen beruht. Es liegt aber in der Natur jedes Instinkts, der für uns zunächst bloss das Gefühl eines bestimmten, übrigens unwillkührlichen Triebes ist, dass sein Zweck erst aus seinen Folgen durch unsere Vernunft errathen werden kann, dass diese ihn aber, so weit er in die Gefühlssphäre gehört, immer nur unvollkommen und einseitig in Worte, welche Vernunftbegriffe bezeichnen sollen, zu übersetzen vermag“.

„Da in der Psychologie, so weit sie nicht willkührliche Terminologie, sondern Naturgeschichte der Seele seyn soll, der Jurist und Arzt zusammentreffen, da ohnehin so manche Fragen, welche bei der Criminaljustiz vorkommen, wenn sie sich mit der einzelnen materiellen That-
sache beschäftigt, der Arzt entscheiden muss (man denke hier nur an die oft so schwierige Frage über die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers, über verheimlichte Schwangerschaft und darauf erfolgten Tod des Kindes,

über versäumte Hilfe bei Verletzungen, die einen tödlichen Ausgang nehmen), so dürfte es dem Arzte wohl erlaubt seyn, zu untersuchen, ob nicht ein natürlicher Instinkt dem Strafrecht zu Grunde liege, was der erkennbare Zweck dieses Instinkts seyn möge, und wie weit also die Basis auch jener, wie so mancher andern, menschlichen Wissenschaft nicht sowohl der speculativen erschaffenden Philosophie, als vielmehr der gegebenen und als gegeben nur zu beobachtenden Naturgeschichte angehöre. Vielleicht dass eine solche Untersuchung das Gefühl der Einseitigkeit, somit in ihrem weitem Fortgange immer auch der Schädlichkeit jeder bloss a priori construirten Theorie klarer machen und damit einigen Maasstab geben könnte, bei Festsetzung einzelner Bestimmungen in einem Systeme der Strafgesetzgebung nicht zu weit von der Natur abzuweichen und dadurch an sich, jedoch nur einseitig, richtige Aussprüche der speculativen Vernunft im practischen Leben zum Unsinn werden zu lassen“.

Doch es sollte zur Vollendung dieses Unternehmens nicht kommen; mein Vater starb und hinterliess bloss zwei ausgearbeitete, auf den Gegenstand bezügliche Reden, welche er bei der jährlichen akademischen Preisvertheilung gehalten hatte, und einzelne Bruchstücke von einem weitem Aufsatze, worin er zu zeigen versuchte, wie stufenweise von der Horde der Wilden aller Welttheile an bis zum europäischen christlichen Staate die Strafbefugniß der Obrigkeit aus der Privatrache entsprang und wie aus dem veredelten Rachegefühl folgte, dass der Richter nur den zurechnungsfähigen Übelthäter zweckmässig bestrafen konnte, dazu aber auch verpflichtet

werden musste. Wohl am meisten aber zu bedauern ist, dass die, worauf eine Stelle in einem dieser Fragmente hindeutet, von ihm gleichfalls beabsichtigte Nachweisung, dass schon der natürliche Instinkt zwingt, Grade oder Stufen der Zurechnungsfähigkeit bei Verbrechern anzunehmen und sich nicht mit dem einfachen Dilemma zu begnügen, ist ein Verbrecher für zurechnungsfähig oder für unzurechnungsfähig zu erklären, nicht zur Ausführung kam.

Es ist dies um so mehr zu bedauern, als der Gerichtsarzt gar nicht selten durch die Alternativfrage des Richters, welche selbst wieder aus einer Mangelhaftigkeit der Strafgesetzgebung hervorgeht, in grosse Verlegenheit versetzt wird, indem er sich so oft weder für volle Zurechnungsfähigkeit noch für gänzliche Unzurechnungsfähigkeit auszusprechen vermag, wie man sich bei mehreren der folgenden Fälle hinreichend überzeugen kann. Diese Lücke in der Gesetzgebung, auf welche von verschiedenen Seiten her schon aufmerksam gemacht worden ist, ist auch im Art. 97 unseres sonst vielfach erwogenen Strafgesetzbuchs, das Grade nur bei Verstandesschwäche, aber nicht in Hinsicht des freien Vernunftgebrauchs annimmt, nicht ausgefüllt worden, und dürfte daher wohl bei der in Aussicht gestellten Revision des Strafgesetzbuchs eine besondere Berücksichtigung verdienen.

Die ungemeine Wichtigkeit des Gegenstands für die Praxis war es denn, was mich bewog, mich selbst an seine Untersuchung zu wagen, ungeachtet ich die Schwierigkeit eines solchen Vorhabens im Hinblick auf meine

Kräfte keineswegs verkannte. Aber der Schwierigkeiten wurden, je weiter ich in der Arbeit vorschritt, immer mehr; namentlich standen die aus den physiologischen Versuchen der neuesten Zeit gezogenen, für die Willensfreiheit des Menschen anscheinend höchst ungünstig lautenden Schlüsse den Ergebnissen der seitherigen psychologischen Forschungen, welche bis jetzt zur ausschliesslichen Grundlage für die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit dienten, so schroff entgegen, dass ich behufs der Ausgleichung der Widersprüche genöthigt wurde, nicht bloss eine in's Einzelne gehende Kritik der erstern vorzunehmen, sondern mich sogar auf ein bis auf den heutigen Tag unbebautes Feld menschlicher Erkenntniss einzulassen und vom Standpunkte des Naturforschers aus wenigstens den Schlüssel zur Auflösung, wenn auch nicht die durchgeführte Auflösung desjenigen Räthsels selbst zu versuchen, auf welches sich einzulassen die Phrenologie und die Physiologie, die sich immer nur mit der körperlichen Form und dem Mechanismus des Seelenorgans beschäftigte, aus denselben Gründen, wie die Psychologie, seither vermieden hat, des grossen Räthsels, worinn denn eigentlich das Wesen der Seelenthätigkeiten überhaupt und ihr Verhältniss zu ihrem körperlichen Organe zunächst bestehe. Durfte ich auch immerhin Hoffnung mir machen, bei einem Unternehmen, wo eine Bahn erst gebrochen werden muss, grosser Nachsicht theilhaftig zu werden, so zeigte sich doch, dass eine derartige Untersuchung, die sich in ausgedehnten Kreisen sowohl auf physikalischem als physiologischem und empirisch psychologischem Gebiete zu bewegen hat, eben so viel Zeit

als Anstrengung erfordert. Daher wurde es mir, durch anderartige Berufsgeschäfte vielfach in Anspruch genommen, nicht möglich, das Ergebniss meines Strebens, wie ich gehofft hatte, schon in vorliegendem Bande zu veröffentlichen; es wird dies aber, da ich in meiner Arbeit bereits beträchtlich vorgeschritten bin, in nicht sehr entfernter Zeit geschehen, wo dann eine Abhandlung über die Zurechnungsfähigkeit vom psychophysiologischen Standpunkte aus überhaupt und über die Grade derselben insbesondere einen zweiten, übrigens auch für sich bestehenden Theil dieser Sammlung bilden wird.

Ein Hauptzweck bei der Herausgabe vorliegender Schrift übrigens ist der, jüngern Ärzten, die sich in die forensischen Geschäfte erst einzuüben haben, eine Anleitung zum Entwurf gerichtlicher Gutachten durch Vorlegung einer Reihe von officiellen Gutachten über die am häufigsten vorkommenden Fälle in die Hand zu geben. Dazu eigneten sich wohl die Gutachten, welche mein Vater als vieljähriges Mitglied des hiesigen medicinisch-chirurgischen Collegiums entworfen hatte, um so mehr, als lange Erfahrung, grosse Vorliebe für die Sache und durchdringender Scharfsinn unverkennbar in ihnen sich aussprechen.

Zur Vervollständigung der Fälle erlaubte ich mir, ob-
schon die Verschiedenheit der Zeit, in der sie abgefasst wurden, für die Gleichheit ihres Gehalts, wie ich gar wohl fühle, nicht besonders förderlich war, auch die wichtigeren Gutachten, welche ich selbst als Mitglied desselben Collegiums seit 19 Jahren auszuarbeiten hatte, bei-

zufügen; doch durfte ich es desshalb eher wagen, als dieselben, um amtlichen Werth zu erhalten, die Gutheissung des ganzen Collegiums erlangt haben mussten. Die von meinem Vater entworfenen Gutachten sind mit F. A., die von mir verfassten mit H. A. bezeichnet; dabei ist noch zu bemerken, dass, da bei der Angabe des Thatbestands die in den Akten vorkommenden Ausdrücke wörtlich beibehalten, die jedesmaligen Hinweisungen auf erstere jedoch als störend für den Leser weggelassen worden sind, die häufigen Provincialismen und Sprachunrichtigkeiten nicht auf Rechnung des Herausgebers gesetzt werden dürfen.

Schliesslich aber halte ich es für meine Pflicht, dem Königl. Justizministerium für die bereitwilligst ertheilte Erlaubniss zur Veröffentlichung der Akten meinen ehrerbietigsten Dank bei dieser Gelegenheit darzubringen.

Tübingen im Herbst 1845.

Dr. Hermann Autenrieth.

Inhalts - Verzeichniss.

	Seite
I. Die Entstehung der Strafgesetzgebung aus dem wechselseitigen Einfluss des Racheinstinkts und des geselligen Triebs des Menschen v. F. A.	1—29
II. Ueber die natürlichen Grundlagen des Strafrechts, v. F. A.	30—39
III. Begründung der Todesstrafe in den natürlichen Verhältnissen der Staatsgesellschaft, von F. A.	40—47
IV. Zurechnungsfähigkeit betreffende Gutachten.	
I. Unzurechnungsfähigkeit aussprechende Gutachten.	
a) in Hinsicht der Verwaltung des Vermögens.	
1) Ein 55jähriger Mann, von Eifersuchtsmonomanie befallen, wird für unfähig erklärt, sein Vermögen selbst zu verwalten, von H. A.	48—54
b) wegen Tödtung und Versuchs der Tödtung.	
2) Fall eines durch Epilepsie in bedeutendem Grade blödsinnig und zugleich halbverrückt gewordenen achtundzwanzigjährigen Vaternörders, von F. A.	55—81
3) Ein 50jähriger Melancholiker versucht, sein eigenes Kind zu erwürgen, um hingerichtet und dadurch selig zu werden, von F. A.	81—117
II. Gutachten, welche unter gradweiser Annäherung bald zum einen bald zum andern Zustand weder gänzliche Unzurechnungsfähigkeit, noch volle Zurechnungsfähigkeit bestimmen.	
a) wegen Injurien.	
4) Uebergangszustand eines Asoten zu Unfreiheit aus überwältigenden Leidenschaften und Trieben, v. H. A.	118—122
5) Ueber die Zurechnungsfähigkeit eines 45jährigen Mannes, bei welchem Unbotmässigkeit gegen die Obrig-	

keit, Händelsucht und Lügenhaftigkeit bis zu einem an Unfreiheit gränzenden Grade habituell geworden sind, von F. A. 123—153

b) wegen Brandstiftung.

6) Ein halbverrückter geiziger Bettler von 50 Jahren versucht in einem Anfall von Zorn sein Häuschen anzuzünden, von F. A. 153—172

c) wegen Versuchs der Tödtung und vollbrachter Tödtung.

7) Ein roher, durch Trunksucht selbst bis zum Säuerwahn zerrütteter, übrigens physisch kräftiger Nagelschmid verwundet aus geringfügiger Veranlassung seine Frau gefährlich durch 2 Messerstiche, v. F. A. 173—209

8) Ein jähzorniger, verlassen sichühlender 56jähriger Mann von düsterer Gemüthsart tödtet ohne irgend eine augenfällige äussere Veranlassung das 13 Monat alte Kind seines Dienstherrn durch Faustschläge, von F. A. 210—242

9) Ein 26jähriger, Einbildungen des Hochmuths und chiliastischen Träumereien sich hingebender Müsiggänger tödtet, um ins Tollhaus zu kommen und daselbst erhalten zu werden, einen ihm ganz fremden jungen Menschen mit einem Haumesser, v. H. A. 242—252

III. Zurechnungsfähigkeit erkennende Gutachten.

a) wegen Tödtung.

10) Ein durch sein böses Weib auf unerträgliche Weise geplagter, nichts weniger als bösartiger Metzger versetzt derselben in der Scheune vor dem Garbenloch mit dem Beil einen Streich ins Gesicht und tödtet sie, nachdem sie durch das Loch hinabgefallen, vollends durch wiederholte Schläge, v. F. A. 252—271

11) Gutachten über den psychischen Zustand einer 42jährigen lügenhaften Vagantin, welche ihre zwei Kinder ertränkt hatte, von F. A. 271—298

12) Ein 35jähriger Vater ermordet seine 5 Kinder aus Bessorgniss für sein und ihr künftiges Schicksal, von H. A. 298—340

V. Gutachten über Fälle, bei welchen Kindsmord constatirt werden soll.

- a) Tödtung von Neugeborenen betreffend.
- 1) Aus einer vorgefundenen Nachgeburt sollte die Reife eines den Schweinen vorgeworfenen Kinds ermittelt und aus den Akten entschieden werden, ob dieses Kind lebend oder todt zur Welt gekommen sey, von H. A. 341—346
- 2) Ein reifes Kind starb an Schlagfluss aus innerer Ursache, von H. A. 346—353
- 3) Ein reifes lebensfähiges Kind starb wahrscheinlich an einem durch Sturz auf den Boden herbeigeführten Schlagfluss unter Mitwirkung von Verblutung aus ununterbundener Nabelschnur, von H. A. . . . 353—364
- 4) Ein vorzeitig geborenes Kind, das die Mutter nach seinem Tode verbrannt hatte, ist höchst wahrscheinlich an Lebensschwäche und nicht an Erstickung unter einer schweren Bettdecke gestorben, v. F. A. 364—383
- 5) Ein im Zustand vorgeschrittener Fäulniss untersuchtes Kind starb höchstwahrscheinlich an Erstickung unter der über dasselbe gezogenen Bettdecke, v. H. A. 384—401
- 6) Aus den Ergebnissen einer sehr mangelhaft geführten Untersuchung sollte Leben und Schreien eines Kindes und dessen Erstickungstod nachgewiesen werden, von F. A. 401—412
- 7) Ein nicht ganz reifes Kind starb, wenn auch die Möglichkeit eines apoplectischen Todes nicht ganz in Abrede gestellt werden kann, wahrscheinlicher in Folge der vereinten Wirkung einer an sich nicht tödlichen Hirnerschütterung und der Unterdrückung des Athmens auf mechanische Weise, von H. A. 412—423
- 8) Constatirung des Erwürgungstods eines neugeborenen Kinds durch die Hände seiner Mutter, von F. A. 423—441
- 9) Untersuchung der Richtigkeit der Angabe einer Mutter, welche ihr neugeborenes Kind mit den Händen erwürgt und nachher in's Wasser geworfen hatte, von H. A. 441—454
- 10) Nachweisung, dass ein unter einem Strohsack todt-

- gefundenes Kind nicht aus Erstickung unter demselben, sondern durch Erwürgung mit der Hand um's Leben gekommen sey, von H. A. 454—459
- 11) Nachweisung, dass die bei einem auf den Breterboden bei der Geburt gestürzten Kinde vorgefundenen Verletzungen nicht von diesem Sturze, sondern von einer demselben von Menschenhand zugefügten Gewalt, die von dem von der Mutter unter der Geburt vorgenommenen Ziehen am Kopf des Kindes noch verschieden war, herrühren mussten, von H. A. 459—465
- 12) Eine Mutter schneidet ihrem lebendgeborenen, geschrienen habenden Kinde mit dem Messer den Hals ab, verbirgt es in einer Truhe und wirft es später in Bach; merkwürdigerweise aber sinken die Lungen bei der mit ihnen vorgenommenen hydrostatischen Probe unter, von F. A. 465—479
- Nachtrag zu diesem Fall, betreffend das Untersinken von gesunden Lungen im Wasser, die notorisch geathmet hatten, von H. A. 479—486
- b) Tödtung nach der Geburt durch Verwahrlosung.
- 13) Ein von seiner Mutter in hohem Grade verwahrlostes sechs Wochen altes Kind stirbt aus Mangel an Kräften an einem Catarrhfieber, von H. A. . . . 487—496
- VI. Gutachten über Fälle von Körperbeschädigung.
- a) wegen *Damnum permanens*.
- 1) Der Schrecken, in welchen eine gerade menstruirende Frau durch das Eingeschlagenwerden der Fenster versetzt wird, hat Unterdrückung der Reinigung und Nervenzufälle bei derselben zur Folge, v. H. A. 497—501
- 2) Durch einen heftigen Fauststoss auf den Vorderbauch ist höchst wahrscheinlich ein Zwerchfellbruch entstanden, von F. A. 502—528
- b) wegen tödtlicher Verletzung.
- 3) Beurtheilung eines erst am 5ten Tage tödtlich abgelaufenen Falls von furchtbarer Fraktur der Basis Cranii, von F. A. 529—538

- 4) Eine dem Trunk ergebene junge Frau, welche
im Keller mit zerbrochenem Kehlkopf, einem Bruch
von 3 Rippen und einer Schnittwunde am Unter-
kiefer todt gefunden wurde, starb weder an einem
Falle die Treppe herab, noch durch Selbstent-
leibung, sondern muss von fremder Hand ge-
tödtet worden seyn, von H. A. 539—548
- VII. Rede über die Bestrafung der Kunstfehler der Aerzte,
von F. A. 549—562

I.

Die Entstehung der Strafgesetzgebung aus dem wechselseitigen Einfluss des Racheinstincts und des geselligen Trieb's des Menschen.

Nach den bei uns geltenden Regeln der Criminaljustiz hat der Richter, wenn er an der Zurechnungsfähigkeit eines Verbrechens zweifelt, den Arzt um sein Gutachten über das Daseyn oder den Mangel jener Fähigkeit zu fragen. Weder aber in juristischer Hinsicht, noch in ärztlicher ist die Lehre von der Impunität schon so festgestellt, dass es dann nur einer Anwendung ganz bestimmter Grundsätze auf den einzeln vorliegenden Fall bedürfte, um der Aufgabe zu genügen; es sind die Grundsätze selbst, welche noch in einem hohen Grade schwankend sind. Ich erlaube mir desswegen den Anfang eines Versuches zu veröffentlichen, dessen Zweck ist, zu zeigen, dass nicht bloß theoretische Speculation, sondern mehr noch Beobachtung der Natur, das heißt unbefangene Untersuchung, wie in der Wirklichkeit das Verhältniss zwischen verbrecherischer Handlung und der Willensfreiheit oder Unfreiheit des Verbrechens sich in seinen verschiedenen Stufen darstelle, erfordert werde, um richtige Bestimmungen in der Lehre von der Zurechnung zu erhalten. Ueberall verhält sich ja bloße Theorie zu naturgemäsem Handeln, wie eine gerade auslaufende Tangente sich zur Kreislinie verhält; je weiter jene in einseitiger Consequenz verfolgt wird, desto mehr entfernt sie sich von dieser, desto unnatürlicher wird die Anwendung der Theorie. Vielleicht finde ich dafür, dass ich mich unterfange,

hier über einen sehr praktischen Gegenstand des Rechts mich auszusprechen, Entschuldigung darin, dass er auf einem Felde sich vorfindet, welches dem Arzte und dem Juristen gemeinschaftlich ist, dass ferner die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit eben so wohl, als die Moral, auch die Kenntniss der Wirkungsweise des menschlichen Verstandes, aber vorzüglich den Einfluss, welchen der Körper auf den Geist und dieser auf jenen ausübt, berührt, und dass erst nach Beantwortung jener Frage das rechtliche Verhältniss des Verbrechens zur Sicherstellung der Gesellschaft und des Einzelnen erwogen werden kann.

Die Frage über Zurechnungsfähigkeit ist ein Ergebniss der Civilisation des Menschen; im rohen Naturzustande wird, ohne erstere aufzuwerfen, erlittenes Uebel ganz einfach dem Urheber durch angethanes Uebel wieder heimgegeben. Das noch unverständige Kind schlägt mit der Hand den Boden, auf den es beim Fallen stiess und der ihm Schmerzen verursachte, und der rohe Erwachsene zerschmettert oft eine Geräthschaft, an der er sich beschädigte. Nicht viel anders verurtheilten selbst die Athenienser noch leblose Dinge zu einer Strafe, wenn zufällig ein Mensch durch sie um's Leben kam, und nach einer Angabe von MICHAELIS in seinem mosaischen Rechte entschied sogar im Jahr 1570 ein Ausspruch des Parlaments in Toulouse, dass der Degen, mit dem ein Mord, bei welchem man den Thäter nicht bekam, vollbracht worden war, sollte an den Galgen gehängt werden. Auch Moses hatte festgesetzt: wenn ein Ochse einen Mann oder Weib stösset, dass er stirbt, so soll man den Ochsen steinigen und nicht essen; so ist der Herr des Ochsen unschuldig. Das unzurechnungsfähige vernunftlose Thier wurde also nicht bloss deswegen getödtet, damit es nicht in Zukunft wieder Unglück veranlasse, es wurde auch zur Strafe auf eine langsame und schmerzhaftige Art umgebracht und nach seinem Tode selbst noch zu einer Ehrenkränkung verurtheilt, zu der, dass es nicht einmal für würdig, verspeiset zu werden, geachtet werden sollte. Aehnlich

so beim ungebildeten Menschen. Mag auch ein blosser Zufall ein Uebel veranlasst haben, er glaubt, das Schicksal müsse durch Rache an dem Urheber versöhnt werden. Es ist merkwürdig, dass nicht nur der Gedanke an nothwendige Genugthuung, auch wo keine verschuldet war, selbst eine eigentliche nicht mehr möglich ist, wie bei durch Zufall verursachtem Lebensverlust, bei allen unaufgeklärten Völkern stattfand, sondern dass selbst noch jetzt das Gefühl Einzelner unter dem Volke dunkel eine solche fordert. Wie bei den Griechen Oedipus den hochtragischen Stoff darbietet, wo der schuldlose Verbrecher sich selbst verfolgt, bis die furchtbaren Eumeniden versöhnt sind, so erzählt auch ein Engländer ROMANS in seiner Naturgeschichte von Ost- und West-florida von einem noch existirenden Stamme nordamerikanischer Wilden, den Chactaws, einen Fall, in welchem ein junger Mann derselben, der einst von seiner Mutter gezankt wurde, ohne weiter von ihr beleidigt zu werden, aus Schaam darüber sich selbst erschoss. Seine Schwester sagte zu der Mutter, da sie an dem Tode des Sohnes Schuld sey, so habe sie mit ihrem Leben dafür zu büssen. Die Mutter stimmte damit überein, obschon ihr offenbar der Tod ihres Sohnes nicht zuzurechnen war, und liess sich ohne Widerspruch von ihrer eigenen Tochter erschiessen. Es sind aber nicht Wilde allein, welchen der Gedanke nicht einkommt, die Unglück bringenden Folgen einer Handlung müssen dem Thäter auch zugerechnet werden können, wenn sie an ihm sollen zu bestrafen seyn; die Israeliten waren zur Zeit von Moses noch nicht weiter. Moses musste noch — und das Beispiel, das er wählt, ist merkwürdig, »wenn Jemand seinen Nächsten schlüge, nicht vorsätzlich, und hat vorher keinen Hass auf ihn gehabt, sondern, als wenn Jemand mit seinem Nächsten in den Wald gienge, Holz zu hauen, und holete mit der Hand die Axt aus, das Holz abzuhauen, und das Eisen führe vom Stiel und träfe seinen Nächsten, dass er stürbe« — Moses musste noch Freistätten verordnen, in welche ein solch ganz unschuldiger Tod-

schläger fliehen könne, damit ihn nicht der Bluträcher auch tödte, was dieser sonst durfte, was also damals noch recht zu seyn schien.

Uebrigens ist Imputabilität bei der Verletzung eines Andern der Natur der Sache nach eine zweifache, diejenige, welche sich auf Schadenersatz bezieht, und die, von deren Verhältniss zur strafenden Gerechtigkeit es sich handelt. Nur von der letztern Zurechenbarkeit ist hier die Rede, und zwar von ihr auch nur so weit, als die Geistesfreiheit des Thäters bei ihr zur Sprache kommt. Bei den alten Deutschen entwickelte sich, selbst noch nachdem das eigentliche Wiedervergeltungsrecht und die Privatrache erloschen, dafür aber gesetzlicher Zwang, zur Entschädigung für jeden Stand ein eigenes Wehrgeld zu bezahlen, eingetreten war und damit nicht der Todschatz allein, sondern selbst jede geringere Beschädigung ihre eigene Taxe erhalten hatte, der Begriff von Strafe durch die Obrigkeit überhaupt erst spät und nur allmählig. Es musste damit also auch bei ihnen der eigentliche Begriff von Imputabilität lange unentwickelt bleiben, weil nur die Thatsache an sich gebüsst wurde, die Absicht des Thäters dabei nicht in Rechnung kam; Entschädigung und Strafe konnten noch ungeschieden in einander fliessen. Nur unter einer andern geregelten Form war diese Justiz, so fern sie die Thatsache an sich fast allein beachtete, noch blosse Modifikation des rohen Naturtriebes. Hat ja noch zu Anfang des 13ten Jahrhunderts der Sachsenspiegel bei unverschuldetem Todschatz zwar die Fehde und die Privatstrafe verboten, aber doch noch den Hinterbliebenen des Getödteten das Wehrgeld als Entschädigung auszubezahlen verordnet. Und noch verbirgt selbst unsere heutige Criminalgesetzgebung ihren Ursprung aus den Zeiten, in welchen die Begriffe vom Staate, seinen Pflichten und seinen Befugnissen kaum erst sich zu bilden anfiengen und bei Verbrechen nur die Beschädigung des Einzelnen, nicht die Gefahr für die Gesellschaft in Betrachtung kam, darin nicht, dass auch jetzt noch die wirklich vollbrachte beschädigende Thatsache, nicht der er-

wiesene Vorsatz und selbst die Ausführung des Vorsatzes, wenn nur ein glücklicher Zufall den zu Beschädigenden dabei vom wirklichen Verderben rettete, die Grösse der Strafe bestimmt. Wer vorsätzlich, um zu tödten, einem andern eine Kugel durch den Kopf schiesst, oder ihm ein Messer in die Brust stösst, wird minder bestraft, wenn dieser doch noch mit dem Leben davon kommt, als wenn er stirbt. Gewiss hat aber der, welcher ihn morden wollte, nicht für Erhaltung des Lebens desselben sorgen wollen.

Die römische Gesetzgebung, darin wohl von helleren Begriffen über eigentliche Strafe geleitet, bestrafte von Staatswegen in ihrer *lex cornelia de sicariis* den erwiesenen und mit einer Ausführung, welche den Zweck erreichen konnte, oder nach juristischer Terminologie mit dem *delicto perfecto*, wenn gleich noch nicht *consummato*, verbundenen, böslichen Vorsatz, zu tödten, ebenso wohl mit dem Tode, als wenn die Ermordung des Beschädigten wirklich erfolgt wäre; ein Rescript Hadrians enthielt die Worte: *in maleficiis voluntas spectatur, non exitus*. Dagegen bestimmte diese Gesetzgebung auf der andern Seite in ihrer *lex aquilia* die mit Strafe verbundene Privat-Entschädigung, welche für unvorsätzliche aber durch Fahrlässigkeit veranlasste Beschädigung, und sollte es selbst Tödtung gewesen seyn, zu entrichten war; und wieder in dem Gesetze, das die Inschrift führte: *si quadrupes pauperiem fecisse dicatur*, ist wenigstens für eine Art von ganz unverschuldeter Beschädigung die blosse Privat-Entschädigung festgesetzt. Diese Gesetzgebung musste also nothwendig, da sie die Art der Schuld des Thäters, nicht bloss die That selbst, im Auge behielt, auf Entwicklung des Begriffes der Zurechenbarkeit führen und zunächst zwischen der entscheiden, welche auf Anwendung von Criminalstrafen von Seiten des Staats, und der, die auf Privatentschädigung sich bezieht. Auch spricht wirklich schon die *lex cornelia* aus, dass wenn ein Kind oder ein Wahnsinniger einen Menschen umbringen würde, dieses Strafgesetz keine Anwendung auf sie finde, weil

im ersten Falle die *innocentia consilii*, im andern die *infelicitas fati* entschuldige. So dürfte die Einführung der römischen Gesetzgebung in Deutschland eine gänzliche Umwandlung des frühern germanischen Busse-Systems bewirkt haben, doch dass noch einige, übrigens vielleicht zweckmässige, theoretische Inconsequenz aus jener deutschen Quelle in unserer Criminal-Justiz blieb.

In Carls des Fünften peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung, welche nun in Folge von Annahme römischer Rechtsbegriffe auch zwischen Vorsatz, Fahrlässigkeit und Zufall unterschied, zuerst auch trachtete, aus genauerer Untersuchung der Thatsache selbst Kennzeichen für diese Unterscheidung zu gewinnen und dabei bekanntlich eine neue Wissenschaft, welche Griechen und Römer selbst noch nicht kannten, die Anwendung der Arzneikunst in der Rechtswissenschaft oder die *Medicina forensis* hervorrief, ist es der 179ste Artikel, welcher den Keim der Lehre unserer Zeit von der Zurechnungs-Fähigkeit der Delinquenten in sich trägt.

„Wurd von Jemand, heisst es in diesem Artikel, der, Jugend oder anderer Gebrechlichkeit halben, wissentlich seiner Sinn nicht hätt, eine Uebelthat begangen, das soll mit Umständen, an den Orten und Enden, wie zu End in unserer Ordnung angezeigt, gelangen und nach Rath derselben und ander Verständigen darin gehandelt oder gestraft werden.“

Hier ist also nicht mehr bloss von der Thatsache allein die Rede, welche früher in Deutschland einfach gegen Geld abgewogen wurde, und über deren Zurechnung als blosser Thatsache, sobald der Thäter bekannt war, kein Zweifel hätte obwalten können; denn selbst bei blossem Zufalle, wenn, wie in dem schon in den Pandekten angeführten Rechtsfall, ein Mensch von einem Hause herabfällt und damit einen unten Vorübergehenden todtschlägt, könnte nicht bezweifelt werden, so bald nur von dem *facto* an sich die Rede wäre, dass nicht der Tod des Erschlagenen dem Herabfallenden zugeschrieben werden müsse; und jener arabische Richter hatte bei seiner das Wiedervergeltungsrecht,

auch bei der blossen Thatsache, allein beachtenden Criminal-Justiz in dem angeführten Falle vollkommen consequent gesprochen, der Bluträcher des Erschlagenen solle nun seinerseits, wenn er anders wolle, auf das Haus steigen und auf den Tödter, der unten vorüberzugehen habe, sich herabstürzen. Der Ausdruck aber in jenem Artikel, der Richter solle bei Verbrechern, die wissentlich, d. h. so, dass es Jedermann bekannt ist, oder offenbar ihre Sinne nicht haben, handeln oder strafen, will, dass nicht die That an sich an dem Thäter bestraft werde, sondern dass gegen diesen nach Beschaffenheit der Umstände bald ohne Strafe gehandelt, er z. B. bloss durch Verwahrung unschädlich gemacht werde, bald aber dennoch, je nachdem es sich mit seinem Mangel an Sinne haben verhalte, einigermaßen gestraft werde. In jedem Falle also sieht der Artikel hier von der blossen Thatsache als solcher ab, und urtheilt nach dem Zustand, in welchem sich der Thäter befand. Nach jenem Artikel der *Carolina* wird nun, als Gegensatz zur Strafflosigkeit, zur Strafbarkeit erfordert, dass der Thäter seiner Sinne mächtig war. Da aber hier gesagt ist, man könne auch bloss Jugend halber, in der bekanntlich die körperlichen Sinne sehr gut sind, seiner Sinne nicht mächtig seyn, so ist ebenso deutlich, dass der Ausdruck »Sinne haben« im gewöhnlichen deutschen Sprachgebrauch, nach welchem man auch umgekehrt von einem sagt, er ist nicht bei Sinnen, wenn gleich derselbe oft physisch gut hören und sehen kann, genommen worden ist, und dass er bezeichnen sollte, der ganz strafbare Thäter musste gewusst haben, was er thue, und also auch, da ein solcher bei Verstand war, gewusst haben, welche unmittelbare Folgen seine Handlung haben würde. Wusste er aber dieses, so musste er auch, wenn er in jener allgemeinen Bedeutung bei Sinnen war, die Handlung mit ihren unmittelbaren Folgen gewollt, sie also vorsätzlich begangen haben. Er musste aber auch sie vorsätzlich haben begehen können, sonst war er seiner Sinne, oder also überhaupt seiner Geistesthätigkeit nicht mächtig.

Zurechnungsfähigkeit wurde also schon durch dieses Gesetz, obschon nur erst indirect, als bei demjenigen stattfindend bezeichnet, der den Vorsatz zur That und zugleich neben Bewusstseyn dieses Vorsatzes und der That auch seine natürliche Geistesfreiheit hatte, nach welcher er wählen konnte, die That entweder zu begehen oder sie zu unterlassen. Denn Vorsatz allein kann auch der haben und hat ihn gewöhnlich, welcher selbst in der Verrücktheit eine That begeht; ja es ist selbst, gegen die gewöhnliche Meinung, bei weitem der grösste Theil der Verrückten wirklich sich wohl bewusst, was er thut oder gethan hat, und gerade, wenn einer als Verrückter handelte, giebt er sehr häufig in der spätern Untersuchung genau an, wie und unter welchen Umständen er gehandelt habe; freilich lässt er dabei auch die unsinnige Absicht oder den verrückten Trieb durchblicken, aus welchen er so gehandelt hatte. Aber die Willensfreiheit, oder die Freiheit, die That zu begehen oder zu unterlassen, ist bei solchen Unsinnigen entweder vernichtet oder wenigstens mehr oder weniger durch ihre Geisteskrankheit beschränkt. Es entspricht aber dem gesunden und noch durch keine einseitige Theorie irre geleiteten Menschenverstand, welcher in der Carolina herrscht, abgerechnet die Spuren ihres noch abergläubischen und harten Zeitalters, die auch sie noch stark an sich trägt, dass sie nicht voraussetzt, ein Verbrecher seye blos entweder zurechnungsfähig oder nicht zurechnungsfähig, während in der Wirklichkeit bei dem allergrössten Theile grober Verbrechen es sich unverkennbar herausstellt, dass es bei den Thätern Grade der Zurechnungsfähigkeit giebt, dass vielleicht bei keinem Verbrecher eine vollkommene solche und fast bei keinem eine absolut fehlende statt hat. Daher behält das Gesetz Carls des Fünften, wo es von Verbrechern spricht, die wissentlich ihre Sinne nicht hätten, sich ganz richtig vor, nach Umständen entweder zu handeln oder zu strafen. Unter diesem Gesichtspunkt ist es jedoch gerade am schwierigsten, feste und doch zugleich naturgemässe, also eben-

sowohl gegen den Verbrecher als gegen die Gesellschaft, deren Sicherheit er verletzte, gerechte Bestimmungen in der Lehre von der Imputabilität aufzustellen. Es gehören hieher die Folgerungen, welche aus den körperlichen natürlichen Entwicklungen eines Verbrechers oder aus dem bis zur Kränklichkeit gesteigerten Temperament desselben, z. B. dem cholerischen oder melancholischen, ferner aus der körperlichen Disposition, welche einem Verrückten in seinen lichten Zwischenperioden, einem Verrücktgewesenen nach seiner Genesung geblieben ist, ebenso welche aus der allmählichen körperlichen Zerrüttung, die im Hirn und Nervensystem bei anhaltender Trunksucht entsteht, oder aus dem Einfluss, welchen zuletzt selbst blos psychische Leidenschaften, z. B. Ehrgeiz, auf den Körper ausüben, zu ziehen sind, um über die aus solchen Umständen erwachsende geringere oder stärkere Beschränkung der Geistes- und Willensfreiheit des Verbrechers zu urtheilen. Aber es ist mit diesen Folgerungen nun andererseits auch der Grad der intellektuellen, moralischen und religiösen Bildung des Verbrechers, und wieder der Grad der Atrocität des Verbrechens, wie weit es auch dem geistig ungebildetsten und rohsten Menschen sich noch als strafbar darstellen muss und seinen Willen zur Unterlassung bestimmen sollte, zu vergleichen und gegenseitig abzuwägen. Doch sollte die Schwierigkeit, hier bestimmte Anhaltspunkte im Gesetze festzusetzen, nicht abhalten, dieses zu unternehmen; denn es sind meistens nur die schwersten Verbrechen, bei welchen die Zurechnungsfrage ernstlich zur Sprache kommt. Gewöhnlich ist es bis jetzt, dass der untersuchende Richter den Verbrecher für zurechnungsfähig, der Gerichtsarzt für unzurechnungsfähig annimmt, der höhere Richter aber nur zu oft bestimmtes Gutachten darüber verlangt, ob er das eine oder aber das andere seye, nicht in wiefern er etwa beides zugleich seyn könne? Man thut aber dem halb Unfreien ebenso Unrecht, wenn man ihn am Leben straft, als man der Gesellschaft Unrecht thut, wenn man den gefährlichen Bösewicht, der als Trun-

kenbold sich um einen Theil seines Verstandes gebracht hat, für unzurechnungsfähig erklärt und verhältnissmässig straffrei lässt, damit er auch in Zukunft wieder Gelegenheit geben könne, ihn auf's Neue zu entschuldigen.

Endlich deutet der 179ste Artikel der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, indem er blos von Jemand spricht, der Jugend oder anderer Gebrechlichkeit halber wissentlich seiner Sinn nicht hätt, und indem dieses Criminalgesetz durchaus die Sprache des damaligen gewöhnlichen Lebens redet, offenbar darauf, dass nur aus im Körper gegründeter Ursache beschränkte Geistesfreiheit entschuldige. Noch jetzt setzt der Ausdruck: „gebrechlich seyn“, im gemeinen Leben dauernd körperlich kränklich seyn, oder einen dauernden körperlichen Fehler haben voraus. Vor dreihundert Jahren herrschte in Deutschland noch kein so zartes Mitleid mit dem Verbrecher, noch nicht so viel Gleichgültigkeit gegen seine Opfer, als späterhin, dass damals schon auch moralische Gebrechlichkeiten, an welchen der Mensch selbst Schuld hat, entschuldigt hätten. Die vielen geglaubten Monomanieen unserer Zeit zu Gunsten der Bösewichter waren noch nicht erfunden. Es ist selbst deutlich, da zu vieles Trinken in den Zeiten Carls des Fünften bei den Deutschen nicht für eine Gebrechlichkeit, sondern eher für einen Kraftbeweis galt, dass *Rausch* damals nicht unter die Ursachen entschuldigender Unzurechnungsfähigkeit gezählt worden sey; freilich wird er auch in der Regel mit aller Willensfreiheit getrunken.

Da aber das Gesetz verlangte, dass die Beschränkung der Willensfreiheit aus unfreiwilliger körperlicher Gebrechlichkeit (Jugend konnte jeder selbst beurtheilen) müsse entstanden seyn, wenn sie von dem Richter solle beachtet werden, so war es, weil die körperlichen Ursachen zu Gemüthskrankheiten selten so deutlich in die Sinne fallen, dass sie leicht von Jedermann könnten erkannt werden, natürlich, dass der Richter in vorkommenden Fällen den Arzt darüber befragte, ob und wie weit bei dem Ver-

brecher eine solche sinnraubende Gebrechlichkeit vorhanden seye oder vorhanden gewesen seye? Wenn gleich das Gesetz, während es verlangt, dass im Falle von Sinnlosigkeit die Sache mit Umständen an den Enden und Orten, wie zu Ende der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung angezeigt, gelangen solle, dort im Schlussartikel 219 der Aerzte noch nicht erwähnt, so führt es doch die hohen Schulen an, welche ihre medicinische Fakultäten hatten, und die Städte, in welchen damals schon gebildete Aerzte waren, Gelegenheiten also, wo ärztliche Gutachten zu erhalten waren. Es musste das Einholen ärztlicher Gutachten bei Fragen über Imputabilität immer häufiger werden, da schon vor 100 Jahren ALBERTI in seinem Commentar über die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung klagt, dass, wenn Jemand auch bereits vor vielen Jahren einmal verwirrt gewesen, völlig aber seines Verstandes wieder mächtig geworden sey, und nun ein Verbrechen begehe, der Defensor nie ermangle, ihn mit seiner längst verschwundenen Krankheit zu entschuldigen. Die Schwierigkeit, im einzelnen Falle zu bestimmen, wie viel findet körperlicher Einfluss bei verkehrter Willensbestimmung statt, und wie viel hat schlechte Gewohnheit der Seele, welche dem Delinquenten zuzurechnen ist und über welche eigentlich der Psychologe und Theologe, nicht der Arzt, zu urtheilen hätte, Antheil daran, führte endlich die Gewohnheit herbei, dass der Richter beinahe in allen zweifelhaften Fällen von Imputabilität das Gutachten des Gerichtsarztes einholte, wenn gleich die Carolina viel allgemeiner erklärt, die Richter seyen nur schuldig, da Rath zu suchen, wo sie Unterricht mit den wenigsten Kosten zu erlangen vermeinen, und obschon, wie bemerkt worden ist, bei jener Frage nicht einmal der Aerzte ausdrücklich erwähnt wird, was diese Ordnung doch an andern Stellen im 147. und 149sten Artikel bei Beurtheilung der Tödtlichkeit der Wunden und der vorgeschriebenen Besichtigung eines Entleibten vor dem Begräbniss thut. Der Richter stellt an den Arzt die Frage von der Zurechnungsfähigkeit eines Missethätters bloss

in Hinsicht auf die, ob er demselben eine Strafe zuzuerkennen habe, oder nicht. Es ist aber offenbar eine Lücke in unserer öffentlichen Verwaltung, dass, wenn auch eine arge Missethat begangen, die Frage der Imputabilität jedoch auf negative Art entschieden worden ist, nicht weiter mit gleicher Sorgfalt untersucht wird, wie nun Gegentheils das Publikum in Zukunft vor dem Unzurechnungsfähigen, ohne dass die menschlichen Rechte dieses mehr, als nöthig ist, beschränkt oder seine Herstellung in den Stand der Zurechnungsfähigkeit gehindert würden, auch sicher zu stellen seye. In den Dörfern ist wohl häufig der Ausdruck, einen solchen Menschen unter polizeiliche Aufsicht stellen, eine blosse Redensart. Der Jurist selbst fragt gewöhnlich den Arzt nur überhaupt, ob der Verbrecher als zurechnungsfähig erscheine oder nicht, ohne dabei auch bestimmter zu bezeichnen, ob er Zweifel an der Willensfreiheit desselben, oder an seinem Verstande, oder richtigen Bewusstseyn, oder an diesen Bedingungen der Imputabilität zusammen hege. Und doch hat nicht jede Art von Beschränkung der freien Geistesthätigkeit des Uebelthäters gleiches juristisches Gewicht selbst bei dem Richter. Er wird einen blinden unwiderstehlichen Trieb zu einer That, der erkennbar von körperlichem Krankheits-Zustand des Angeschuldigten ausgieng, wie z. B. die Paroxysmen von Zerstörungswuth eines Wahnsinnigen, anders beurtheilen, als wenn derselbe Trieb aus blosser Rachsucht entsprang; er wird den geschwächten Verstand eines ununterrichteten Taubstummen oder Halb-Cretinen unzurechenbarer finden, als den aus blosser vernachlässigter Erziehung oder einem asotischen Lebenswandel entsprungenen, habituellen Mangel an Ueberlegung, und den Fall z. B., in welchem ein Mann in der Schlaftrunkenheit sein leise zu ihm sich verfügendes Weib für ein Gespenst ansah, es anschrie, und als er nicht gleich Antwort erhielt, in der Sinnenverwirrung und Angst mit der neben ihm liegenden Axt vor den Kopf schlug, als rechtlich entschuldbarer ansehen, als wenn der Mann die nämliche Hand-

lung im Rausche begangen hätte. Schon aber der Umstand, dass Willensfreiheit, Bewusstseyn seiner selbst und Sinnengebrauch eben so wohl durch blosse psychische Ursachen, z. B. heftige Leidenschaften, gestört, als aus körperlichen Ursachen entstanden und auch ungleichförmig beschränkt vorhanden seyn können, und dass der Richter doch mit Recht im ersten Falle den Missethäter für strafbarer, consequenterweise also auch für zurechnungsfähiger halten muss, als im letztern, schon dieser Unterschied unter den Ursachen beweist, wie wenig einfach eigentlich die Frage von Zurechnungs-Fähigkeit ist, wenn sie in Beziehung auf Strafbarkeit einer Handlung gestellt wird, bei welcher überdiess so häufig Beschränkungen der vollen Geistesfreiheit, obschon in sehr verschiedenem Verhältnisse, als doch zugleich aus beiderlei genannten Quellen entsprungen, vorkommen.

Soll also der Arzt verstehen, was der Jurist eigentlich von ihm zu wissen begehrt, so muss ihm selbst klar seyn, was der Richter an einer Uebelthat bestrafe und warum? sonst kann er, wenn er aus Unkenntniss hierin einen andern Begriff von Strafbarkeit hat, als der Richter, leicht und gleichsam unwillkührlich sich zu einer einseitigen, hier also auf der einen oder andern Seite ungerechten Darstellung des Falles von seinem Standpunkte aus verleiten lassen. Am sichersten geht freilich der Arzt, wenn er unbekümmert um die juristischen Folgen, die ihn nichts angehen, in seinem Gutachten nach Aufsuchung des Daseyns oder Mangels jeder Art von Beschränkung der Geistesfreiheit, aus welcher Quelle eine solche Beschränkung möge geflossen seyn, zugleich den wechselsweisen Einfluss dieser verschiedenen Quellen auf einander für den gegebenen Fall untersucht, und dann den Grad solcher Beschränkungen, wenn er welche findet, im Verhältniss zu einander und zur vorliegenden That nach bestem Wissen und Gewissen abwägt.

Allein abgesehen davon, dass ein ganz ohne bestimmtern Gesichtspunkt ausgefertigtes und jedesmal über das gesammte

Feld der Abweichungen des Verstandes, des Gefühls und der Willenskraft des Angeschuldigten sich verbreitendes Gutachten in allen einfachern Fällen den unnöthigsten Zeitverlust herbeiführen würde, und nur in den schwersten Fällen als nicht bloß zulässig, sondern auch als nothwendig angesehen werden muss, so kommt, wenn der Richter nicht bestimmt fragt, noch gerade in denen Fällen, in welchen das Gesetz Todesstrafe auf das mit Zurechnungsfähigkeit begangene Verbrechen setzt, die innere durch das blosse Ansehen positiver Gesetze nicht zu beschwichtigende Sorge bei dem Arzte hinzu, zu einem nicht mehr gut zu machenden Unrechte mittelbar beizutragen, wenn er im allgemeinen entscheiden soll, ob der Verbrecher zurechnungsfähig seye oder nicht, und der Arzt vielleicht selbst von der Befugniss des Staates, rechtlich sogar die Todesstrafe erkennen zu dürfen, nicht überzeugt ist. Selten wird es ihm dann an einer mehr oder minder wahrscheinlichen Auseinandersetzung, wie der Verbrecher doch, alles entgegengesetzten Anscheins ungeachtet, für Willensunfrei gehalten werden müsse, fehlen; und er wird unbemerkt lieber auch das seinige beitragen, durch Verschonung des Schuldigen die Sicherstellung anderer Unschuldiger und überhaupt der ganzen Staatsgesellschaft zu gefährden. Gab es doch solche Beispiele selbst schon bei vorsätzlichen und für das unschuldige Schlachtopfer tödtlich ausgefallenen Vergiftungen. Gerade aber bei der zusammenhängenden Untersuchung des Zweckes, warum die Obrigkeit strafe, und der verschiedenen moralischen Natur der Beschränkungen der Willensfreiheit des Verbrechers wird der Arzt durch die vielen Theorieen, welche für die Criminal-Jurisprudenz aufgestellt worden sind, verwirrt, wenn er einerseits findet, dass das eine dieser Systeme die Wiedervergeltung des Uebels, ein anderes die Aussöhnung der beleidigten göttlichen und menschlichen Gesetze, wieder ein anderes Unschädlichmachung des Verbrechers für die Zukunft, noch eine andere Theorie die Abschreckung anderer vor Begehung ähnlicher Missetha-

ten, endlich auch seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine wegen ihrer Humanität immer beachtenswerth bleibende Theorie sogar bloß die moralische Besserung des Missethätters als höchsten leitenden Grundsatz, der durch die ganze Strafgesetzgebung durchzuführen seye, ausspricht, und wenn er andererseits findet, dass alle diese unwiderlegbaren Systeme eines nach dem andern von den Criminalisten selbst wieder, jedesmal ebenfalls mit unwiderleglichen Gründen, verworfen worden seyen, ungefähr wie es mit den unfehlbaren Systemen in der praktischen Arzneiwissenschaft zu gehen pflegt.

Sollte es somit nicht das gerathenste seyn, auch in dem praktischen Fache der Strafgesetzgebung, wie in dem der Heilkunde, die Natur zu befragen, um zu erfahren, welche von diesen Theorien entspricht allen Forderungen an eine zweckmäßige Criminal-Justiz, welche ist vielseitig genug, um nicht auf Absurditäten zu führen, und klar genug, um jeden mit ihr Beschäftigten seine Stellung selbst richtig einsehen zu lassen. Der Weg dazu ist leicht. Uebersieht man auch nur oberflächlich die verschiedenen bekanntern Strafgesetzgebungen nicht bloß der ältern, sondern auch der neuern Völker, so muss jedem die Bemerkung sich aufdringen, dass, je näher noch dem Naturzustande, je weniger civilisirt ein Volk war oder ist, je weniger die Begriffe vom Staate als einer moralischen Person sich bei ihm entwickelt haben, desto mehr seine Criminal-Justiz noch den Charakter von der Obrigkeit übertragener Privatrache und von Wiedervergeltung hat, und man kommt von dieser rückwärts zuletzt auf einen wirklichen Instinkt, der Missethaten bestraft, ohne sich nur deutlich davon Rechenschaft geben zu wollen, warum er es thue?

Bei dem mit seines Gleichen noch gesetzlos umherirrenden Wilden ist Rache offenbar blosser Instinkt, aus welchem jedoch in Verbindung mit einem andern Naturtriebe der Menschenart, dem der Geselligkeit, stufenweise, wie sich nachweisen lässt, nach und nach eine Wissenschaft des Strafrechtes erst mit allmählig

steigender Cultur erwachsen ist. Vor allem ist es also dieser Instinkt, dessen Bedeutung hier aufgefasst werden muss, um wenigstens einen historisch nicht zu widersprechenden Grund zu gewinnen, von welchem die Entwicklung aller Criminal-Justiz ausgegangen ist. Manche andere unserer Wissenschaften ist ebenso blosser Uebersetzung eines Naturtriebs in die Sprache der Vernunft und immer weitere Ausbildung durch diesen. Aus dem der Furcht erwächst bei dem Wilden der Aberglaube, welchem Ahnung unbekannter, den Sinnen sich entziehender Ursachen schreckender Natur-Ereignisse zu Grunde liegt, und damit seine Art von Theologie; aus dem schon bei manchen Thieren nachzuweisenden Instinkt, Eigenthum zu haben, ist das Civilrecht entstanden, bei welchem besonders die Lehre von der Erbschaft höchst interessant ist, wenn man ihre Ausbildung in den verschiedenen Zuständen von Civilisation vom noch heidnischen Grönländer an bis zur römischen Gesetzgebung über diesen Gegenstand auch nur in ihren wesentlichsten Punkten verfolgt. Die Heilkunde giebt täglich noch in den Gelüsten des sich nach Umwandlung seines unbehaglichen Gefühls sehnenden Kranken Beispiele, wie man auf Heilmittel kommen konnte; und der dunkle Trieb, nach Aussen sich zu sichern, welcher die nackten Menschen Schlupfwinkel sich zu schaffen lehrte und noch in manchen Erdstrichen lehrt, und der das Kind spielend im Zimmer sich ein eigenes Häuschen mit zusammengedrückten Stühlen zu machen antreibt, liegt der Wissenschaft des Architekten zu Grunde, der Paläste baut.

Hat die Strafgerechtigkeit als Grundlage einen wirklichen Naturtrieb, so hat sie damit in sich einen unteilbaren Maassstab, nach welchem jede theoretische Gesetzgebung beurtheilt werden kann, und diese ist zuverlässig in eben dem Maass falsch, als sie nicht bloss, was die Aufgabe der Vernunft ist und bleiben wird, jenen Trieb den Fortschritten der Humanität und den höhern Bedürfnissen der Gesellschaft anzupassen sucht, sondern in verblendetem Eigendünkel sich gänzlich von ihm entfernt hat; nur dass

es ebenfalls in der Natur des Menschen, weil er ein Mensch ist, liegt und also ebenso natürlich ist, das Thierische in sich immer mehr zu veredeln, und, dem Psychischen die blinden Triebe jenes Theils unserer Natur mehr und mehr zuwendend, zu suchen, vermittelst des immer höher ausgebildeten Sittengesetzes oder des gesteigerten Gefühles für Recht und Unrecht in Entwicklung moralischer Humanität von Stufe zu Stufe empor zu steigen und seine Wissenschaft darnach zu bilden. Liegt aber so viel daran, zu wissen, ob wirklich ein natürlicher Instinkt die eigentliche Basis des Strafrechts seye, so ist es, weil es die Frage, ob es ein wirklich natürlicher Instinkt seye, entscheidet, nicht unwichtig zu untersuchen, ob dieser Instinkt nicht selbst schon bei Thieren sich zeige, denn dann kann die Meinung nicht mehr stattfinden, Rache, so unedel sie auch beim gesitteten Menschen wird, seye nicht bloss Ausfluss der verderbt gewordenen Gesinnungen der Menschen, Erzeugniss der Erbsünde.

Rache unterscheidet sich von Selbstvertheidigung, diese im engern Sinn genommen, dadurch, dass jene erst dann eintritt, wenn das Thier oder der Mensch von einem Andern schon ein Uebel erlitten hat; Selbstvertheidigung, auch wenn sie durch Zufügung eines Uebels, das den Angreifer trifft, sich äussert, findet statt, während man das eigene Uebel erduldet. Selbstvertheidigung kann auch durch blosses Abwehren eines Uebels geschehen, und Zufügung eines solchen einem Andern wird nicht nothwendig dazu erfordert; die Rache aber fügt immer ebenfalls wieder ein Uebel dem Beleidiger zu, sie ist also wesentlich Wiedervergeltung. Rache findet vorzüglich dann statt, wenn der Angefallene nicht durch Selbstvertheidigung den Angreifer sogleich in dieselbe üble Lage schon während seines Anfalles zu versetzen vermochte, in welche dieser ihn durch seinen Angriff versetzt. Wo die Selbstvertheidigung so viel Uebel zufügen konnte, oder noch mehr, als der sich Vertheidigende erfährt, dort schweigt gewöhnlich späterhin der Rache-Instinkt, oder ist wenigstens schwächer. Da

die Rache erst nach eigener Duldung von Uebel folgt, so liegt der Begierde nach ihr die Nachempfindung des erlittenen Uebels, verbunden mit der dunklern oder deutlicheren Vorstellung von der Empfindung zu Grunde, welche nun auch der andere erhalten werde, wenn wir ihm ein entsprechendes Uebel zufügen. Diese dunkle Vorstellung lindert jene eigene schmerzhaftige Nachempfindung, zu welcher sich beim Menschen, und selbst bei Thieren, z. B. Elephanten, Hunden, Hahnen u. s. w., wie sich aus ihrem Benehmen, wenn sie im Streite miteinander unterliegen, deutlich ergiebt, noch die kränkende Vorstellung, unterlegen zu seyn, gesellt. Wie auch sonst jeder neue Eindruck mehr oder minder einen gerade vorhandenen schwächt, so schwächt hier gleichfalls die Vorstellung, nun ebenfalls ein Uebel dem Beleidiger zuzufügen, das Peinigende, was von dem Erduldenmüssen des eigenen Uebels zurückblieb. Darum sucht der Trieb nach Rache Sättigung, und er gewährt aus dieser Ursache dem leidenschaftlichen Menschen, der noch zu keiner moralischen Erhebung gelangt ist, einen Genuss in dieser Sättigung, welche der Wilde oder der Südländer bei seinen brennenden Leidenschaften oft selbst dem der eigenen Existenz vorzieht. Riess doch Simson aus Rache die Stützsäulen des Hauses, in welchem eine Menge seiner Feinde, die ihm die Augen ausgestochen hatten, waren, zusammen, ob schon er wohl wusste, dass auch er von dem einstürzenden Hause werde mit erschlagen werden.

Hier einige wenige Beispiele, dass mit demselben Charakter, wie beim Menschen, der Rachetrieb schon bei Thieren sich ausspricht.

BINGLEY führt in seinen Biographieen der Thiere das Beispiel eines Pferdes an, welches wallacht worden war und, als es nach einiger Zeit seinen Operateur zum erstenmale wieder sah, wüthend sich losriss, ihn zu Boden warf, und sicherlich umgebracht haben würde, wäre man ihm nicht zu Hülfe geeilt.

Als der Wächter eines Elephanten, welcher in der Menage-

rie in Cassel gehalten wurde, einst die Fütterung desselben vergessen hatte, riss sich dieser vom Hunger getrieben los, drang in die Stube des Wächters, wo er sich zuerst satt frass und soff, trug dann alle Betten, Kleider, Wäsche, kurz alles, was er in der Stube fand, in seinen Stall, häufte es dort in einem Winkel an, liess seinen Urin und Unrath darauf, und zerstampfte endlich alles in kleine Stücke.

ÄLIAN erzählt mit einer Umständlichkeit, die für die Wahrheit der Erzählung spricht:

Juba der König von Mauritanien seye in der Wüste mit einem Heerhaufen auf einen Löwen gestossen. Ein junger Jagdliebhaber im Gefolge des Königs habe den Löwen mit einem Pfeil verwundet. Als am Schlusse des Jahrs die Truppen denselbigen Weg zurückkehrten, stürzte am nämlichen Orte ein Löwe sich auf die Menschenmenge, und ohne Jemand andern anzugreifen, fiel er jenen jungen Mann so wüthend an, dass er ihn zerriss, ehe die übrigen sich von ihrem Schrecken erholen konnten, so dass der Löwe unangegriffen sich wieder entfernte.

Auch bloss psychisches Unglück, Raub und Misshandlung ihrer Jungen, bei Hunden selbst ihrem Herrn zugefügte Beleidigungen, und nicht allein selbsterduldete körperliche Leiden rächen schon die Thiere häufig.

Bei dem gesellig lebenden Meerbären der Beringsstrasse, der *Phoca ursina*, beobachtete der genaue Naturforscher STELLER, dass, wenn die Russen eine Familie derselben angriffen, die männlichen Thiere sich zur Wehre setzten, die weiblichen aber mit den Jungen im Rachen in die See zu entfliehen suchten. Verliess eine Mutter aus allzugrosser Furcht ihr Junges, und fiel dieses den Feinden in die Hände, so hörte der Mann auf zu streiten, ergrieff das Weibchen mit dem Rachen und warf es zwei- bis dreimal an die Felsen, dass es halb todt liegen blieb. Kam es wieder zu sich, so kroch es demüthig zu den Füßen des Mannes, liebkosste ihn und vergoss häufige Thränen. Dieser gieng indessen

mit grimmigem Brummen umher, fing aber, wenn nun die Russen mit dem Jungen weggingen, eben so heftig zu weinen an, als das Weibchen.

D'OBSONVILLE beobachtete in Indien, und dasselbe sahen mehrere andere Reisende in andern warmen Ländern, dass wilde Affenmütter den muthwilligen Spielen ihrer Jungen mit Vergnügen zusahen. Wenn aber eines derselben einen boshaften Streich gegen die andern ausübte, so sprang die Mutter herbei, fasste es mit der einen Tatze beim Schwanze und mauschellirte es mit der andern tüchtig durch. Zuweilen rettete sich der kleine Verbrecher mit der Flucht; sobald er sich aber ausser Gefahr sah, näherte er sich der Mutter wieder in einer bittenden und schmeichelnden Stellung. Nicht selten vergass er jedoch bald seine angelobte Besserung auf's neue.

Bekannt ist die Geschichte des Hundes, der dem Leibwächter Carls des Fünften, Königs von Frankreich, mit Namen Aubry gehörte, welcher letzteren ein Ritter Macaire meuchelmörderisch in einem Wald erschlagen und dort in Gegenwart des Hundes verscharrt hatte. Der entflohene Hund entdeckte nicht nur durch sein Heulen einem Freunde seines ermordeten Herrn das Grab desselben, sondern als er nach mehr als einem Monat den Mörder das erstemal wieder sah, fiel er diesen so wüthend an und wiederholte dieses, wo er ihn traf, so oft, dass, da auch sonst einige Umstände gegen Macaire sprachen, der König selbst Verdacht schöpfte. Nach der Denkungsart der damaligen Zeit wurde ein Gottesurtheil in einem öffentlichen Zweikampfe zwischen dem Hunde und dem Ritter angeordnet, dem Hunde eine Tonne ohne Boden zum Schutz, dem Ritter, der ein Panzerhemd und einen Schild hatte, als Waffe ein Prügel bewilligt. Dem wüthenden Hund gelang es, seinen Feind am Halse zu fassen; dieser konnte kaum von ihm errettet werden, und gestand in Gegenwart des Königs und des ganzen Hofs sein begangenes Verbrechen.

In der Natur ist die nothwendige Folge ihrer Einrichtungen

zugleich ihr Endzweck; überall zeigt sie uns nur jene, und überlässt es unserem Verstande, diesen in Worten und Sätzen auszusprechen. Sie wirkt durch allgemeine Gesetze, rücksichtslos, ob nicht hie und da im einzelnen Falle durch die Unwandelbarkeit jener selbst der Zweck verfehlt werde. Der Ueberlegung ihres einzig in höherem Grade freien Geschöpfes, des Menschen, überlässt sie die Leitung der Anwendung ihrer Gesetze. Beachtet man nun, dass Rache ihrer Natur nach das Maass der Wiedervergeltung überschreitet, dass sie da, wo Schwäche bei dem sich Rächenden statt hat, hinterlistig wird, dass aber das Gegentheil den Starken häufig bestimmt, sie in Hinsicht auf erlittene kleinere Beleidigungen grossmüthig zu verschmähen, so wird der Zweck der Natur, warum sie Thieren und dem Naturmenschen den Racheinstinkt einzupflanzen für gut fand, erkennbar.

Das Thier hat zwar kein Maass in seinem Angriffe gegen andere, als den Grad seines Zorns, seiner Stärke und der zufälligen Wirksamkeit seiner Waffen; der freiere rohe Mensch aber fühlt seine Rache gewöhnlich nicht einmal gesättigt, wenn er dem andern, der ihm früher Uebels zugefügt hat, nur Gleiches mit Gleichem vergelten kann; er fühlt sich meist getrieben, ihm ein grösseres Uebel, als was er von ihm erlitten, anzuthun. Je roher der Mensch noch ist, von je thierischerem Egoismus er noch beherrscht wird, desto weniger sieht er Andere schon als seines Gleichen an; desto wichtiger ist ihm nur, was ihn betrifft, nicht was andere dulden, und desto eher hält er also nur ein grosses, Andern von ihm zugefügtes Uebel für fähig, kleineres, das er von ihnen erdulden musste, auszugleichen. Der Wilde, welcher den einfachen Todschat eines seiner Stamm-Verwandten rächen will, begnügt sich selten mit einem gegentheiligen einzelnen Opfer; er bringt, so viel er nur immer kann, Angehörige des gegenseitigen Stammes um, oder tödtet wenigstens den einzelnen Gefangenen, welchen er gemacht hat, durch die ausgesuchtesten Martern.

MICHAELIS führt in seinem mosaischen Rechte von den sonst

so manchen grossmüthigen Zug äussernden Arabern ein Beispiel von Blutrache an, wo ein Häuptling hundert Glieder eines feindlichen Stammes lebendig verbrannte, weil sein einer Bruder von einem dieses Stammes getödtet worden war. Selbst Mahomed, dessen religiöse Gesetzgebung bekanntlich nur wenig allgemeine Menschenliebe athmet, musste dem Bluträcher verbieten, das Maas nicht zu überschreiten, wenn er sein Opfer tödtete.

Fand sich doch sogar bei den Normännern, diesen weniger glühend leidenschaftlichen Söhnen mitternächtlicher Länder, nach ARNDT's Geschichte der Orkadischen Eilande, die grausame Sitte vor, dass der Väter den an einem seiner Verwandten begangenen einfachen Mord dadurch bestrafte, dass er dem lebenden Mörder, wenn er ihn in seine Gewalt bekam, mit dem Schwerdte die Rippen auf beiden Seiten des Rückgrats aufriss und die Lungen flügelartig aus den Wunden herauszog; wofür man selbst den eigenen Kunstaussdruck hatte, einem den Adler zu schneiden.

So sehr ist auch Rachetrieb, geschärft bei dem Schwachen durch das Gefühl entschieden unterlegen zu seyn, auf Wiederzufügung von Uebel gerichtet, dass, wo er durch offene Gewalt seine Befriedigung erhalten zu können nicht hoffen kann, er Hinterlist und Verrätherei dazu zu gebrauchen keinen Anstand nimmt. Selbst unter den Thieren greift der grosse starke Hund seinen Beleidiger offen und von vorn an; der Kleine sucht ihn rückwärts in das Bein zu beißen.

Ueberall noch haben unkultivirte Wilde der Hinterlist und Verrätherei, auch in gerechter Sache, gegen die ihnen überlegenen Europäer sich bedient. Der sonst so edelmüthige Araber darf in der Blutrache jede Verstellung oder Hinterlist gegen seinen Feind sich erlauben, ohne dadurch in der öffentlichen Meinung seines Stammes an Achtung zu verlieren.

Im Gegentheile sah man schon oft die wildesten Thiere, wenn sie überlegener Stärke sich bewusst waren, Beleidigungen entweder ganz verachten oder nur unbedeutend rächen. Bei dem

entschieden Stärkeren fehlt aber auch, wenn er beleidigt wird, das demüthigende Nachgefühl, unterlegen zu seyn, eben so, als hätte er nur etwa sich selbst durch einen Zufall verletzt, was gar keinen Rachetrieb erregen würde. Es war natürliches Gefühl einer starken Seele, nicht Gebot der Religion, bei Ossian, der noch nicht einmal einen entschiedenen Begriff von einer Gottheit hatte, was ihn sagen liess: »Gleich dem Adler entfliegt mein Hass dem Feinde, der in Staub gesunken ist.« Und diess bei einer Gelegenheit, als sein einziger Sohn verrätherischerweise umgekommen war, und der edlere Bruder des mit jenem zugleich gefallenen Mörders Ossian, den Vater, bat, auch dem verrätherischen Feinde das Todtenlied singen zu lassen, damit sein Schemen nicht bleiben müsse im Nebel der Sümpfe, sondern auch er, seiner schwarzen That ungeachtet, sich erheben könne zur Wolkenhalle seiner Väter.

Aehnlich handelte aber auch schon der Löwe am Vorgebirge der guten Hoffnung, der einen ihn verfolgenden Hottentotten ergrieff, niederriss, ihn dann bloss in's Gesicht biss und nun stolz davon gieng.

Kapitain WHITE, der Cochinchina besuchte, bekam daselbst eine grosse Tigerin; er fütterte sie mit lebenden, dort wohlfeil zu erhaltenden Hunden. Ein junger Hund, einst dem furchtbaren Thiere zum Futter vorgeworfen, kam beim Anblick desselben in solche Verzweiflung, dass er dasselbe zuerst unter Geheul anfiel und sogar an der Nase blutig biss. Die Tigerin jedoch, statt mit leichtem Tatzenschlag den Hund auf einmal zu vernichten, schien an dem unmächtigen Grimme des kleinen Geschöpfes ein Vergnügen zu finden und wehrte ihm nur sanft mit der Pfote ab. Als das kleine Thier sich ganz in seinen Kräften erschöpft hatte, fieng sie nun an, ihm zu liebkosen, bis es ihr zuletzt gelang, dasselbe zu beruhigen. Von da an wurden beide Thiere unzertrennliche Freunde.

Von einer ähnlichen Scene erfuhr der berühmte HUMBOLDT

alle Einzelheiten. Wenige Monate vor seiner Ankunft in dem Indianer-Dorfe Atures am Orinoko fand ein amerikanischer Tiger oder Jaguar eines Nachmittags einen Knaben und ein Mädchen von 8 bis 9 Jahren spielend in der Nähe des Waldes auf einem freien Platze. Der Jaguar gab, gleichfalls spielend, dem Knaben kleine Schläge mit seiner Tatze auf den Kopf, mit welcher er nach AZARA sonst auf einen Schlag einem Pferde den Rückgrat zerbrechen kann. Als der Knabe doch anfieng zu bluten, nahm die kleine Schwester, welche so wenig als der Bruder ahnte, in welcher Todesgefahr sie seyen, einen Baumast, und schlug damit auf das fürchterliche Raubthier los. Dieses that dessenungeachtet den Kindern nichts weiteres zu Leide, und sprang, als späterhin Erwachsene in die Nähe kamen, im Angesicht dieser wieder in den Wald zurück. HUMBOLDT sahe selbst den Knaben, auf dessen Stirn und Scheitel die Narben von den scharfen Klauen des Thiers sichtbar waren.

Diese unter verschiedenen Umständen verschiedenen Charaktere des Instinktes der Rache dürften gerade durch ihre Verschiedenheit darauf hinweisen, dass dieser Instinkt zunächst zum relativ anhaltenden Schutze des Individuums als Nachhülfe des Selbsterhaltungstriebes bestimmt sey, wenn gleich kein Bewusstseyn dieses Endzweckes bei seinem Einfluss auf den Menschen oder das Thier in letztern statt hat, was aber überhaupt an sich bei keinem Instinkte der Fall ist. Das schwächere Individuum bedurfte dieses Schutzes mehr, als das stärkere, und Hinterlist ersetzt dabei jenem, was ihm an der Stärke dieses abgeht. Der Beleidiger, der sich der Gegenwirkung des Beleidigten bei seinem ersten Angriff entzogen hat, lernt durch die Folgen dieses Instinktes beim Beleidigten in Zukunft diesen scheuen, und wird von der Wiederholung seiner Beleidigung um so mehr abgeschreckt, wenn er grösseres Uebel, als das war, welches er zufügte, späterhin durch die Rache erduldet, selbst wenn er nicht schon durch diese ihn treffende Rache überhaupt unfähig gemacht

worden ist, neue Beleidigungen zuzufügen. Diess gilt beim einzelnen Thiere, wie beim einzelnen Menschen. Beim Menschen in der Gesellschaft aber schreckt das Beispiel von Rache, das auf ungerechten Angriff folgt, andere ab, leichtsinnig gegen Schwächere Uebermuth zu üben. Der Mensch hat ein Mitgefühl für den Zustand von seines Gleichen; Mitleid für den Verletzten und Zorn gegen den, der misshandelt, lässt das Rachegefühl ansteckend werden. Es liegt hierin die Möglichkeit, dass dasselbe, und mit ihm die Rache, auch auf andere übertragen werden kann, wodurch nun bei erwachender Vernunft die Errichtung strafender Obrigkeit hervorgerufen wird. Zunächst aber also ist es Abschreckung, wodurch im Ganzen der Rache-Instinkt seinen Zweck, nämlich zukünftigen Schutz für das Individuum, erreicht, wenn gleich oft im Einzelnen dieser Zweck dadurch verloren geht, dass der Beleidiger, wenn er mehr Uebels von dem Beleidigten späterhin zu erdulden hat, als dieser von jenem erlitt, nun seinerseits Rachegefühl in sich aufflammen fühlt. Dadurch vergrößert sich selbst in einzelnen Fällen, unter den Stämmen der nomadischen Araber und noch mehr der amerikanischen Wilden, die wechselseitige Rache immer mehr und wird dadurch unauslöschlich. Doch hindert noch weit öfter der Hinblick auf Rache das erste Entstehen von Gewaltthat, besonders im Innern eines Volkes. So erzählt ein hieher gehöriges auffallendes Beispiel ein Missionär, der das Armee-Corps des französischen Generals Montcalm begleitete, welcher im Jahr 1757 den Engländern das Fort Georg in Neuengland in Nordamerika entriss. Eine von Wilden geführte Barke brachte fünf gefangene und gebundene Engländer zum Lager. Am Ufer des Flusses standen 1000 Indianer, aus 36 Stämmen gemischt; sie stürzten alle beim Anblick der Barke plötzlich in den Wald und kamen voll Wuth mit Prügeln versehen zurück, um ihrer Gewohnheit nach die Gefangenen auf's Grausamste zu empfangen. Es war um letztere geschehen, als einer der wilden Barkenführer aufstand und ausrief, die Gefangenen sind

mein; ihre Beleidigung wird mir zugefügt. Hundert französische Offiziere, setzt der Missionär hinzu, würden ganz vergebens zu der wüthenden Horde, obschon es Allirte der Franzosen waren, gesprochen haben, aber ein Wilder fürchtet sich, seines Gleichen zu beleidigen, weil aus dem geringsten Streit Blutvergiessen und Mord folgen kann. Die Ansprüche des Indianers wurden sogleich von der ganzen versammelten Wilden-Menge geachtet und seine Gefangenen beim Landen nicht einmal mit Hohngeschrei verfolgt.

Es ist bekannt, dass die Beduinen-Araber selbst die gewöhnlichsten streitigen Unterhandlungen so leidenschaftlich und mit solchem Geschrei führen, dass ein Europäer, der anwesend ist, glauben muss, es könne jeden Augenblick zu Thätlichkeiten und Blutvergiessen kommen; allein die unter ihnen unerbittlich herrschende Blutrache macht jeden derselben auch im grössten Zorne über sich wachen, und sie ist es, welche bei ihrem Mangel an aller Präventiv-Justiz den innern Frieden unter ihnen erhält.

Die Natur aber, so weit in ihr das Gesetz der Nothwendigkeit herrscht, hat mit ihren Gesetzen und Instinkten immer nur physische Erhaltung des Individuums, ohne Rücksicht auf Recht und Unrecht, zum Ziele. Sie, die mit gleicher staunenswürdiger Weisheit die unschuldigen Bewohner des Feldes, das Schaaf und die Taube, auf's künstlichste körperlich für ihre Lebenszwecke bildete, erzeugt auch Löwen und Tiger, die ihr ganzes Leben nur durch Todesqualen anderer fühlender Geschöpfe erhalten können; sie ist taub gegen blosse Wünsche unserer Moral und belohnt nur die Stärke oder die Einsicht des Verstandes, der ihre unwandelbare Gesetze benützend in sie auf eine seinen Zwecken dienende Art einzugreifen versteht. Ihre Nemesis selbst trifft Unschuldige, wie Schuldige, und tritt in den meisten Fällen so spät auf, dass der, welcher sie aufgerufen hat, meist schon vorher von ihrem Schauplatze abgetreten ist; sie trifft so oft nur die Nachkommen, die das Uebel nicht verschuldet haben. Wenn eine schlechte Regierung die römischen Gefilde sich in pontinische

Sümpfe verwandeln liess, so fasst der entstehende Gifthauch mit allen seinen unglücklichen Folgen nicht mehr jene, sondern die Nachkommen armer Landleute, welche selbst an der Nachlässigkeit ihrer Vorgesetzten unschuldig gewesen waren. Wie oft bestrafen sich nicht physische Ausschweifungen auf's schrecklichste durch Krankheiten an den Kindern, die noch gar nicht existirten, als die Eltern die Schuld auf sich luden. Hier nun aber hat der Schöpfer der Natur der Freiheit des Menschen das grosse Feld zu seiner Uebung offen gelassen, dass er durch seine Gesittung den Sieg des in seine Brust gepflanzten Moral-Gesetzes nach und nach auf dieser Erde einführen und Einrichtungen in seinem Geschlechte treffen sollte, dass auch die glücklichen und unglücklichen Folgen der physischen Naturwirksamkeit in möglichsten Einklang mit den Forderungen des Sinnes für Recht und Unrecht, mit Unschuld oder Schuld, Verdienst oder Verdienstlosigkeit treten sollten. Er gab dem Menschen als Mittel dazu eine vor der anderer Thiere ausgezeichnete Perfektibilität und dabei die Vernunft, und ein mit seiner Gesittung mehr und mehr erwachendes Gewissen. Diese seine ethische Entwicklung, welche in geistiger Hinsicht immer höher steigen sollte, machte er ihm möglich durch den auch den thierischsten Menschen zu jener leitenden Geselligkeitstrieb, welcher zur Grundlage jeder Staatenbildung wird. So entsteht aus dem bloss thierischen Rache-Instinkt zuletzt strafende Gerechtigkeit.

Dass wirklich die Strafgesetzgebung als eine solche ursprünglich aus dem wechselseitigen, von der Vernunft aufgefassten Einfluss des geselligen und des Rache-Instinktes des Menschen so gut sich entwickelt habe, als z. B. die Ehegesetzgebung aus dem socialen Instinkte der Menschen und dem Fortpflanzungstriebe; dieses erweist sich am meisten dadurch, dass selbst noch nach der Philosophie der Griechen, nach der Ausbildung des Rechtes durch die Römer und sogar nachdem schon längst die christliche Religion zur Herrschaft in Europa gelangt war, doch die Strafgesetzgebung aller Völker mehr oder weniger noch von

den selbst von der Vernunft für einen bereits cultivirten Staat zu verwerfenden Charakteren des blossen Naturtriebes der Rache beibehielt.

Die unglückliche Mutter, welche ihr Kind in der Verzweiflung der Schande, in einer Art von Nothwehr um ihre eigene Existenz tödtet, bringt ein Geschöpf, das dem Körperlichen nach eigentlich das ihrige ist, um ein kaum begonnenes Leben, welches so oft schon an sich leicht und in diesem zartesten aller Alter meist ohne Kampf wieder entflieht, und wo wenigstens keine Vorahnung der Bitterkeit des Todes statt finden kann; die Carolina aber, dem Staate das Rächeramt übertragend, befiehlt in ihrem 131sten Artikel nicht nur, die Kindsmörderin, wenn in der Gegend gerade Bequemlichkeit dazu vorhanden seye, zu ersäufen, sondern will auch, wo jenes Uebel oft geschehe, zulassen, dass dieselbe, wie gebräuchlich, vor dem Ertränken mit glühenden Zangen gerissen oder auch lebendig begraben und von einem Pfahl durch den Leib durchbohrt werde, alles, wie ausdrücklich beigelegt ist, nach Urtheil der Rechtsverständigen. Der Unglücklichen wurde die schreckliche Art ihres Todes vorher feierlich verkündigt; so empfand sie ihn mehr, als einmal, und da eine wohlthätige Ohnmacht sie beim Ertränken oder Lebendigbegrabenwerden hätte können bewusstlos über den entscheidenden Augenblick hinüberführen, so wurde sie vorher durch Reissen mit glühenden Zangen oder durch das Einschlagen eines Pfahls in ihren Körper aufgeweckt, um auch den Erstickungstod bis auf seine letzte Neige zu fühlen.

Welches Verhältniss fand hier in dem christlichen Deutschland zwischen der verbrecherischen That und der darauf folgenden Strafe statt?

Sogar die Hinterlist der Rache fehlte weder bei dem deutschen Vehmgerichte des Mittelalters, wo die Strafe dem Verbrecher im Verborgenen nachschlich, noch viel weniger bei der

ganzen Criminaljustiz der Inquisition, die von christlichen Priestern ausgeübt wurde.

Was aber in jeder Criminalgesetzgebung als leitender Grundzug von dem Rache-Instinkt bei dem unabweisbaren natürlichen Zwecke desselben, nur aber angepasst den Verhältnissen des Staates und vorzüglich der höhern Entwicklung der Humanität, nothwendig beibehalten werden müsse, und was allein, da alles aus der Natur im Gegensatze zur blossen Speculation Hervorgegangene vielseitig ist, verhindern könne, dass nicht eine unnatürliche Theorie in dieser Gesetzgebung einen einseitigen obersten Grundsatz aufstelle, dem zu Gefallen das, was unter seinen Maassstab, wie z. B. bei uns bisher der gerechte Anspruch an Entschädigung für ungerecht erduldeten Schmerzen und Gefahr, nicht fällt, als nicht vorhanden unbeachtet bleibt, dieses soll ein andermal genauer entwickelt werden. Dann soll auch nachgewiesen werden, wie aus der Privatrache stufenweise die Strafbefugniss der Obrigkeit von der Horde des Wilden aller Welttheile an bis zum europäischen christlichen Staate entsprang, und wie nun aus dem veredelten Rachegefühl folgt, dass der Richter nur den zurechnungsfähigen Uebelthäter zweckmässig bestrafen konnte, aber auch dazu verpflichtet werden musste.

F. A.

II.

Ueber

die natürlichen Grundlagen des Strafrechts.

Im voranstehenden Aufsätze wurde versucht, die Entstehung des Racheinstinkts aus allgemeinen psychologischen Gesetzen zu erklären; es wurde gezeigt, dass der Zweck des Racheinstinkts, der schon selbst bei den Thieren hervortritt, präventive Selbstvertheidigung da ist, wo ein früher erduldetes Uebel die Besorgniss erzeugen muss, der Beleidiger möchte Lust haben, seine einträchtigende Handlung zu wiederholen. Darum folgt auch die Rache erst nach Erduldung des Uebels, das ein Anderer zufügt, und ist in gleichem Verhältnisse glühender, als die Selbstvertheidigung zur Zeit der Erduldung des Uebels unzureichend war, den Angreifer seinen Angriff bereuen zu machen. Darum ist der Schwächere geneigter zur Rache, als der, welcher seiner überlegenen Stärke sich bewusst ist. Jener nimmt desswegen bei der Rache zur Hinterlist und Verstellung seine Zuflucht und ist, entweder je mehr seine Schwäche ihn künftige Beleidigung besorgen lässt, oder je mehr er bloss sein Ich und nicht auch im Andern den Menschen achtet, desto grausamer in Ausübung der Rache, wenn er zu ihr Gelegenheit findet, um ja seines Zweckes, Sicherung seiner selbst für die Zukunft, gewiss zu seyn.

Bei keinem Instinkte aber ist Bewusstseyn des Zwecks das Leitende; bei jedem treibt ein unwillkührliches, also blindes Gefühl den Menschen, wie das Thier, zu Handlungen, aus deren

Folgen erst der oft nicht einmal geahnete Naturzweck erwächst. Erst die Vernunft erkennt nach und nach diesen Zweck der Instinkte und billigt sodann diese, jedoch nur so weit, als sie den Zweck selbst billigt und als dieser gebilligte Zweck durch die Aeusserungsweise des Instinkts erreicht wird.

Insoferne nun jeder Einzelne ebenfalls instinktartig mehr oder weniger ein Mitgefühl für andere Seinesgleichen hat und insoferne die erwachende Vernunft Jedem sagt, die Sicherheit Aller seye gefährdet, wenn der Einzelne nicht vor ungerechter Beleidigung gesichert sey, und dass es, um dafür zu sorgen, zweckmässiger seye, einzelne Verständig-kräftige auszuwählen, als zu erwarten, was im einzelnen gefährdenden Falle Alle vorzukehren jedesmal gerade aufgelegt seyen, so kommt es, dass die Privatrache in der Gesellschaft einer strafenden Obrigkeit übertragen wird. Ist aber dies einmal geschehen, so ist auch die Obrigkeit verpflichtet, den vom Verstande ermittelten Zweck derselben zu erreichen zu suchen, und dieser Zweck ist möglichste Sicherstellung Aller gegenüber dem, welcher sich selbst als für die ganze Gesellschaft (denn was dem Einen begegnet, kann Allen begegnen) dadurch gefährlich erwiesen hat, dass er eine ungerechte That wollen konnte und ihre Ausführung sich erlaubte.

Weil der Richter, dem die Erlangung des Zweckes des Racheinstinkts für die Gesellschaft übertragen ist, nie selbst der Beleidigte ist noch seyn soll, so fällt auch bei ihm jedes blinde Rachegefühl hinweg und er hat bloss auf den Zweck des Instinktes, wie denselben der natürliche Menschenverstand ausmittelt, zu sehen. Dadurch wird durch ihn das Uebel, das Rache zufügt, bloss zur Strafe; unzugänglich den Antrieben des Racheinstinkts soll der Richter, und durchaus frei von den gewöhnlichen Verirrungen dieses Instinkts seine Strafe seyn.

Er soll also nicht mehr noch härter strafen, als gerade nöthig zu seyn scheint, den Verbrecher selbst für die Zukunft von Wiederholung seines Vergehens gegen die Sicherheit der Gesell-

schaft abzuhalten und zugleich durch das Beispiel seiner Bestrafung Andere abzuhalten, ungestraft gebliebene Verbrechen ihrerseits zu wiederholen. Denn, wenn auch im vereinzelteten Zustand des Menschen noch von keinem Beispielgeben die Rede seyn kann, sondern der ganze Zweck des Racheinstinkts des einzelnen Verletzten völlig erfüllt ist, sobald der Beleidiger durch die Instinkthandlung des Beleidigten abgehalten wurde, in Zukunft seine Angriffe zu wiederholen; so wird dagegen bei dem in Gesellschaft lebenden Menschen der natürliche Nachahmungstrieb ein eben so natürlicher, also auch gerechter Grund, dass die Strafgewalt, um ihren Zweck zu erreichen, nothwendig auch das Beispiel mit in ihre Berechnung nehmen muss, und der Mensch, der die Vortheile der Gesellschaft in Anspruch nimmt, hat sich stillschweigend auch den Nachtheilen unterworfen, die für ihn aus der Unterdrückung des Einflusses auf Andere, welche sein böses Beispiel geben würde, fliessen können. Bei ihm wäre es ja gelegen gewesen, dieses Beispiel nicht zu geben. Wirklich blickt selbst da, wo die Theorie der Strafgewalt sich noch nicht über das *Jus talionis* als leitenden Grundsatz erheben konnte, schon der Gedanke hervor, dass Strafe auch von Nachahmung abhalten solle. Moses verordnete (B. 2. C. 22): wenn Jemand einen Ochsen oder ein Schaaf stiehlt und schlachtet's oder verkauft's, der soll fünf Ochsen für einen Ochsen wieder geben und vier Schaafe für ein Schaaf. Nach dem Wiedervergeltungsrechte würde höchstens dem Diebe ausser dem, dass er dem Bestohlenen einen andern Ochsen zu erstatten gehabt hätte, noch ein weiterer Ochse durch den Bestohlenen wegzunehmen gewesen seyn.

Auf Abhaltung des Verbrechers von künftigen Beleidigungen und auf Unschädlichmachen des Beispiels beschränkt sich also die ganze Strafgewalt der Obrigkeit. Gerade weil sie von keinem Rachegefühl geleitet werden darf, sondern bloss den Zweck des Racheinstinkts im Auge zu behalten hat, kann sie auch nicht darauf sehen, ob der Beleidigte Linderung seines schmerzhaften Ge-

fühles durch die Vorstellung, dem Andern seye nun ein eben so grosses oder vielleicht noch schmerzhafteres Uebel zugefügt worden, bei ihrer Strafezufügung findet oder nicht.

Damit ist aber noch nicht ausgeschlossen, dass auch der gestrafte Verbrecher dem durch ihn Beleidigten noch Privatgenugthuung schuldig ist. Es ist offenbar eine Lücke in unserer Criminalgesetzgebung, dass eine Privatsatisfactionsklage nur dann zulässig ist, wenn es sich um Vermögens- oder Erwerbsverlust handelt, dass nicht auch wie in der englischen Gesetzgebung der Beschädigte darauf dringen kann, der Beschädiger solle die unangenehmen Gefühle, welche er dem Verletzten verursachte, durch angenehme, also z. B. durch ein entsprechendes Schmerzensgeld aufwiegen. Es ist schwer einzusehen, wie die deutsche, also christliche Gesetzgebung hierin ungerechter werden konnte, als die jüdische. Wenn Einer seinem eigenen Knechte oder seiner Magd in ein Auge schlug, dass es verderbe, oder ihnen einen Zahn ausschläge, so solle er sie freilassen um das Auge oder den Zahn, verordnete schon Moses (B. 2. C. 21. V. 26). Zwar würde ein solches Entschädigenmüssen ebenfalls durch das Beispiel dienen, den Zweck der Strafe mehr zu sichern; soferne aber die Verhandlung hierüber zunächst nur zwei Individuen unter sich angeht, der Hauptsache nach aber nicht die Gesellschaft, so würde das richterliche Erkenntniss über derartige Ansprüche mehr das Privatrecht, weniger die obrigkeitliche Strafbefugniss, die sie im Namen der Gesellschaft ausübt, betreffen. Doch dürfte die Verknüpfung, die beiderlei Rücksichten verbindet, gegen getrennte Verweisung der Aburtheilung an zweierlei richterliche Behörden sprechen.

Ihre Befugniss enthält für die Obrigkeit zugleich auch die Pflicht, den Zweck ihrer Strafgewalt, Sicherstellung der Gesellschaft, so viel als möglich auch zu erreichen zu suchen. Eben desswegen kann die Strafgewalt keine andere natürliche Grenzen, wie weit sie im Strafen gehen kann, haben, als die, nicht härter

oder länger zu strafen, als nöthig ist, um nach aller Wahrscheinlichkeit den Zweck zu erreichen. Gewöhnlich aber sucht die Strafgesetzgebung, je jünger sie noch in einem Volke ist, desto eifriger und rücksichtsloser ihren Zweck zu erreichen und dazu lieber zu viel als zu wenig Mittel anzuwenden. Vor der mildern Gesetzgebung Solons waren die Gesetze Drako's mit Blut geschrieben, und im mosaischen Gesetzbuch ist verordnet, dass ein Mädchen, das sich vor ihrer Verheirathung verging und ihrem künftigen Ehemann diese Schwäche nicht vorher bekannte, von dem ganzen Volke zu Tode gesteinigt werden solle. So kommen auch noch in der Carolina ganz unverhältnissmässig strenge Strafen vor.

Schon der Racheinstinkt treibt, besonders den Schwächern, gewöhnlich an, mit mehr Uebelem, als zugefügt worden ist, wieder zu vergelten, um bewusstlos den Zweck des Instinktes überhaupt, nämlich den Angreifer entweder für die Zukunft ausser Stand zu setzen, neue Beleidigungen zuzufügen, oder ihm die Lust dazu zu benehmen, desto sicherer zu erreichen. Die Vernunft des Richters soll dasselbe erreichen ohne die unvermeidlichen Ausschweifungen eines blossen blinden Triebs.

Hierauf beruht die weitere Berechtigung der obrigkeitlichen Strafgewalt, nicht bloss der Rechtswidrigkeit oder Immoralität der Thatsache die Strafe anzumessen, sondern, wenn die Sicherheit der Gesellschaft von den zu befürchtenden Folgen einer an sich in minderem Grade unrechtlichen Thatsache bedroht wird, selbst durch eine verhältnissmässig stärkere Strafe von ihrer Begehung abzuschrecken.

Ist aber gleich die obrigkeitliche Strafgewalt, gerade weil es ihre Pflicht ist, eine Sicherstellung der Gesellschaft wirklich zu erlangen, befugt, die Strafe nicht bloss nach dem Umfang der von dem Verbrecher zugefügten Beschädigung oder nach dem dabei stattfindenden Grade von Immoralität oder Ungerechtigkeit zu bestimmen, sondern dabei auch die Grösse der Gefahr der Wie-

derholung des Vergehens, so wie die Gefahr der Ansteckung des Beispiels zu berücksichtigen, so ist sie auf der andern Seite aus eben dem Grunde, dass nämlich ihr Zweck Sicherstellung der Gesellschaft, also aller Einzelnen, aus welchen diese besteht, ist, auch wieder beschränkt in der Ausdehnung ihrer Strafen. Denn da jeder Mensch oder jedes Mitglied der Gesellschaft unvollkommen ist, also hingerissen werden kann, ein Vergehen zu begehen, so würde durch Unverhältnissmässigkeit der Strafen seine eigene Sicherheit und, da derselbe Fall bei jedem einzelnen Mitgliede der Gesellschaft eintreten kann, die Sicherheit Aller, also die der Gesellschaft bedroht. Der Zweck, warum die Einzelnen in eine Gesellschaft sich vereinigen und warum diese auf Privatrache verzichtet und einer Obrigkeit die Strafgewalt überträgt, würde also durch unverhältnissmässige Strenge der Strafen verfehlt und letztere würden damit unvernünftig.

Da nun ein mit Willen vollbrachtes geringeres Vergehen oder Verbrechen, wie es den Racheinstinkt selbst weniger heftig antreibt, als ein grösseres, auch die Sicherheit der ganzen Gesellschaft in der Regel in geringere Gefahr bringt, als ein schweres Verbrechen, so entspricht es der Vernunft, im Allgemeinen die Grösse der Strafe der Grösse des Verbrechens anzupassen und das kleinere Vergehen gelinder zu bestrafen, als das schwerere. Auch hiezu leitet wieder der Racheinstinkt, dessen Ausübung ganz im Allgemeinen genommen die jedem so natürlich erscheinende Wiedervergeltung ist; Seele um Seele, Auge um Auge, Zahn um Zahn verordnet die mosaische Gesetzgebung. So bald aber die Vernunft anfängt, die natürlichen Triebe des Instinktes in ihre Sprache zu übersetzen, d. h. den Zweck des Instinktes und seine Anwendbarkeit im Zustande der Gesellschaft sich klar zu machen, so kann dieses *Jus talionis* nur so weit noch leitender Grundsatz der Strafgesetzgebung seyn, als es dem vernünftigen Zwecke der Sicherstellung der Gesellschaft entspricht.

Ist die Gesetzgebung so gerecht, dass sie auch für die Pri-

vatgenugthuung des auf ungerechte Weise Beleidigten oder Beschädigten sorgt, so hat die Obrigkeit, obschon sie aus Uebertragung der Privatrache des Einzelnen an die Gesellschaft entstand, gerade weil sie bloss Ausfluss des Gesellschaftszustandes ist, nur so weit mit der Thatsache der Beschädigung sich zu beschäftigen, als diese Thatsache von Einfluss auf die Sicherheit der Gesellschaft ist. An sich geht die Thatsache die Strafgewalt im engern Sinne nichts an.

Darin besteht der aus der Entstehung beider von selbst hervorgehende Unterschied zwischen dem natürlichen Wiedervergeltungsrechte und einem durch Vernunftanwendung zweckmässig gewordenen Strafrechte, dass jenes einfach die Thatsache, dieses sie nur in Beziehung auf die Sicherung der Gesellschaft beachtet. In dieser Hinsicht hat, abgesehen von der Genugthuung für den Beleidigten, die obrigkeitliche Strafgewalt die Zukunft, das Wiedervergeltungsrecht die Vergangenheit im Auge; Strafrecht unterscheidet sich also von Präventivjustiz oder Polizeirecht nur dadurch, dass es nicht wirksam wird, als bis eine einzelne Thatsache dasselbe in Thätigkeit setzte, und dass seine Wirksamkeit, für die Zukunft zum Uebelthun ungeneigt oder unfähig zu machen, auf den einzelnen Thäter beschränkt ist und auch nur durch seine Bestrafung Andere vor Nachahmung warnt. Die obrigkeitliche Strafgewalt hätte wesentlich an sich den Verbrecher, das Wiedervergeltungsrecht das Verbrechen zum Gegenstand. Das natürliche Gefühl warnt übrigens davor, dass sich die künstliche Übersetzung des Verstandes nicht zu weit in eine eines wirklichen Mentors entbehrende Spekulation verliere; doch kann ein Beispiel schon den wesentlichen Unterschied, der zwischen strafender Gerechtigkeit und Wiedervergeltung ist, darthun.

Gesetzt, ein Mensch, welcher die Absicht hat, einen Andern zu vergiften, bringt ihm wirklich unvermerkt eine Menge Giftes bei, die mehr als hinreichend ist, einen Menschen zu tödten. In diesem Falle ist es nicht mehr ein blosser Gedanke, übel thun zu

wollen, welchen, so lange er noch nicht vollkommen ausgeführt ist, abzuändern oder zu verwerfen immer noch in der Macht des Verbrechers steht. So lange es noch in der Macht des Verbrechers steht, den Gang des von ihm eingeleiteten Verbrechens aufzuheben, dass gar keine Beschädigung des Andern daraus entsteht, so lange ist das Verbrechen noch erst bloss in Gedanken begangen und kein Gegenstand der Strafgerechtigkeit. Auch ist der Verbrecher, der seinen Vorsatz aus späterer Verabscheuung desselben selbst wieder aufhebt, für die Sicherheit der Gesellschaft nicht gefährlich, denn die moralischen Gründe, welche ihn auf die Ausführung desselben verzichten machten, sind dieselben, welche ihn auch von Wiederholung desselben abhalten werden. Eben so wenig kann das Beispiel eines Reuigen, der ein Vergehen begehen wollte, die Ausführung desselben selbst aber verdamnte und unmöglich machte, auf die Nachahmungssucht Anderer schädlich einwirken.

Anders ist es dagegen, wenn nur Zufälle den Verbrecher abhielten, sein Verbrechen, so weit an ihm liegt, zur Wirklichkeit zu bringen. Im vorerwähnten Falle hat der Verbrecher Alles gethan, was in seinen Kräften stand, das Verbrechen zu verwirklichen. Nachdem sein Opfer das Gift verschluckt hatte, stand es nicht mehr bei ihm, die Wirkung desselben aufzuheben, und da er auf seinem Vorsatze beharrt hatte, bis die Wirkung zu verhindern nicht mehr in seiner Macht stand, so hat er sich auch selbst wissentlich die Zeit abgeschnitten, innerhalb welcher er sein Attentat noch hätte auf einen blossen, wieder aufgegebenen Vorsatz zurückführen können, was ihn der strafenden Gerechtigkeit entzogen hätte. Die römische Gesetzgebung würde ihn zufolge der *Lex cornelia* zum Tode verurtheilen, gleichviel ob der Vergiftete wirklich an der Vergiftung gestorben wäre, oder nicht. Sie wäre hierin consequent ihrer Pflicht, Sicherstellung der Gesellschaft, verfahren.

Wenn aber durch einen Zufall, von welchem der Vergifter

nichts wissen, noch den er herbeiführen konnte, der Vergiftete gerade zu der Zeit, wo er das Gift verschluckte, Gegengift, z. B. eine grössere Menge von Eiweis zu sich genommen hätte, so wäre das Gift dadurch unwirksam geworden; von selbst entstandenes Erbrechen oder vielleicht eine leichte ärztliche Hülfe, zu der nun durch diesen Zufall Zeit geblieben wäre, hätte den Vergifteten noch retten können, ohne dass der Vergifter hiebei irgend ein Verdienst gehabt hätte. Die deutsche Gesetzgebung würde in diesem Falle den Vergifter nicht mit dem Tode bestrafen, bloss weil auf seine That der Tod des Vergifteten nicht wirklich erfolgte. Sie widerspräche hierin dem vernünftigen Zwecke der Strafgesetzgebung, aber sie handelte consequent dem instinktar-tigen Wiedervergeltungsrecht, Seele um Seele, also auch nicht Verlust der Seele, wo keine andere Seele verloren ging.

Vorausgesetzt, ein absichtlicher Giftmischer kann für die Zukunft nur durch Entferntwerden aus der Welt unfähig gemacht werden, an Andern sein Verbrechen zu wiederholen, und nur Todesstrafe kann Andere abschrecken, sein Beispiel nachzuahmen, wenn sie sich etwa mit der Hoffnung schmeicheln, die That könne verborgen bleiben, durch sie aber ein grosser Vortheil erreicht werden; so ist hier offenbar die Aufstellung der Wiedervergeltung als leitenden Grundsatzes unnatürlich, da sie selbst dem Zweck des Racheinstinkts für den Einzelnen widerspricht und erscheint um so mehr also unvernünftig, weil sie auch den Zweck in Bezug auf die Gesellschaft verkennt. Eigentliche Wiedervergeltung wäre sogar in dem zuletzt gesetzten Falle, wie in so manchem andern, unmöglich, weil der Zufall nicht willkürlich hervorgebracht werden kann und der Vergifter eigentlich nun selbst eben so viel Gift, als der Vergiftete, auf die Gefahr hin verschlucken müsste, ob ein Zufall ihm helfe. Stürbe er aber, so wäre es doch wieder nicht eigentliche Wiedervergeltung.

Die Wiedervergeltung taugt also, wenn gleich von dem Triebe zu ihr alles Strafrecht ausgeht, an sich nicht zum Grund-

satze des in die Sprache der Vernunft Uebersetzten, und das Strafrecht kann nicht die That an sich, sondern eigentlich nur die Absicht des Thäters beachten; denn die geschehene That hat schon erschöpft, was sie Schädliches für die Gesellschaft hat, und lässt sich nicht mehr ungeschehen machen, die Absicht und das Beispiel des Verbrechers aber bedrohen erst die Zukunft und ihnen lässt sich vorbeugen.

Je mehr jedoch die Criminaljustiz unbeschadet ihres vernünftigen Ganges der Wiedervergeltung sich nähern kann, desto mehr wird sie, weil Wiedervergeltung auf einem Instinkte beruht, dem Gefühle der Volksmasse entsprechen, da sie dann nicht erst den Verstand derselben, um als gerecht zu erscheinen, in Anspruch zu nehmen hat. Durch diese Annäherung erreicht sie also ihren Zweck vollständiger, weil jede grosse Volksmasse weniger durch Vernunftgründe, als durch Erregung von Gefühlen sich leiten lässt.

F. A.

III.

Begründung der Todesstrafe

in den natürlichen Verhältnissen der Staatsgesellschaft.

Von der grössten Wichtigkeit ist die Frage von der Zurechenbarkeit eines Verbrechers, wo es sich um Erkennung auf Todesstrafe handelt, eine Strafe, welche alle heutigen europäischen Gesetzgebungen beibehalten oder, wo je Versuche, sie abzuschaffen, gemacht worden waren, doch wieder eingeführt haben.

In wie ferne aber der Staat die Befugniss habe im äussersten Nothfalle die Todesstrafe zu verhängen, dies muss sich aus der Natur der Gesellschaft und noch mehr aus der Natur des Menschen nachweisen lassen können. Denn wenn gleich der Gesetzgeber, sey er, wer er wolle, über allem formellen Rechte ist, so ist doch noch die Gerechtigkeit über ihm, und nur das, was in des Menschen natürlichem Gefühle für Recht und Unrecht und in unbefangener, dem natürlichen Menschenverstand entsprechender Übersetzung in Gesetze gegründet ist, ist unwandelbares Recht. Das Übrige ist entweder Willkühr oder Gewalt und der Prüfstein, ob hiebei auch zugleich recht? bleibt immer nur die Natur, nicht die Dialektik, die so leicht trügt.

Die Sicherheit aller Einzelnen, welche zusammen die Staatsgesellschaft oder durch die bestimmte Art ihrer Verbindung als Bewohner eines Landes den Staat bilden, ist, weil sie überhaupt der erste Zweck der Vereinigung in einen Staat ist, nothwendig auch der Zweck aller Criminaljustiz. Sie hat im Innern der Gesellschaft zu besorgen, was die Wehranstalten gegen den äusse-

ren Feind thun; wie hier, so verbinden sich auch dort Alle unmittelbar oder durch Übertragung an im Nothfalle von Allen unterstützte, für diesen Zweck ausgewählte Glieder der Gesellschaft zu gemeinschaftlicher Sicherstellung, also auch zu der jedes einzelnen Mitglieds. Damit nimmt die Strafrechtspflege auch im civilisirten Staate sogleich den Charakter des Vertheidigungskrieges an, sobald ein Mitglied der Gesellschaft durch Angriffskrieg gegen ein anderes die Sicherheit aller gefährdet. Krieg aber ist jede Handlung, die Vernichtung des Gegenparts zum Zwecke hat.

Krieg als solcher lässt keine bloss correctionelle Unschädlichmachung des Beleidigers zu, weil derselbe von uns unabhängig ist oder sich unabhängig von uns erklärt hat; der Beleidiger lässt sich durch Warnung nicht abschrecken, weil er dadurch, dass er Krieg führt, selbst zeigt, dass er jeder ihm möglicherweise erwachsenden Gefahr trotzt; er will sich nicht bessern noch Genugthuung für das Übel, was er uns anthut, geben, so lange er sich vornimmt, uns alles denkbare Übel zuzufügen, selbst uns zu vernichten. Zur Sicherstellung der Gesellschaft bleibt also dieser in einem Kriege, der rechtlich immer nur ein Vertheidigungskrieg seyn kann, nichts übrig, als ihrerseits den Feind zu vernichten, wenn sie kann. Wenn auch der Feind freiwillig eine Zeit lang auf Gefährdung der Sicherheit der Gesellschaft verzichtet, aber nicht Frieden mit einer Genugthuung schliesst, welche, da er den Zweck hatte, uns Übels zuzufügen, nicht bloss die Vortheile des Kriegs für ihn überwiegen, sondern wenigstens dem Übel, das er andern zufügte, als Verlust, den er nun selbst erlitte, gleichkommen muss, wenn er eine entsprechende Bürgschaft für künftiges unschädliches Betragen enthalten soll; so gewährt doch nur der todte Feind völlige Sicherheit gegen künftiges Übel und eigene Vernichtung.

In diesen Zustand des Kriegs tritt aber auch der Einzelne, der bisher in der Gesellschaft lebte, wenn er, geradezu gegen den Zweck der Vereinigung, Alle in mögliche Vernichtungsge-

fahr durch ein Verbrechen, das er gegen den Einzelnen oder Einzelne begeht, stürzt, und zwar durch ein Verbrechen, für welches keine entsprechende Genugthuung mehr denkbar ist. Durch seine That spricht also der Verbrecher, wenn er sie wissentlich, d. h. absichtlich bei guten Sinnen begeht, aus, dass er auch um künftigen Frieden sich nicht kümmern, weil bei derselben keine wahre Bürgschaft mehr möglich ist, die den Staat vor künftigen ähnlichen Beeinträchtigungen sicherte. Da bei Verbrechen nur von Seite des Missethäters Andern Übel zugefügt wird, nicht auch ihm von ihnen, so tritt hier nicht einmal der Fall einer Ausgleichung des wechselseitig zugefügten Übels und damit noch eine wechselseitige Bürgschaft für künftigen Frieden ein, wie dies bei zwei in eigentlichem Kriege mit einander begriffenen Parteien gewöhnlich der Fall ist. Wer aber mit Vorsatz ein Mitglied der Gesellschaft umbringt, der wollte eine solche That, für welche keine entsprechende Genugthuung möglich ist; er hat also auch dadurch nicht bloss seinem Opfer, sondern durch dieses, insofern in einem Staate in Hinsicht auf den Zweck der Sicherstellung alle physischen Individuen in eine moralische Person vereinigt sind, auch der ganzen Staatsgesellschaft den Krieg und sich zu einem Feinde der letztern erklärt, gegen welchen das natürliche Vertheidigungsrecht von dieser eintritt, die ihn also wie jeden andern Feind, der Gewähr weder leisten kann noch will, damit ihre Existenz nicht auch zukünftig bedroht werde, zu tödten das Recht hat.

Da ein vorsätzlicher Mörder, der seine zureichende Geistesfreiheit hatte, sein Verbrechen auszuführen über sich gewinnen konnte, so kann auch die Gesellschaft durch keinen Versuch, ihn in Zukunft selbst gegen seinen Willen unschädlich zu machen oder durch seine Besserung in künftiger Selbstbeherrschung eine Bürgschaft für sich zu gewinnen, vollkommene Sicherung erhalten gegenüber der Möglichkeit, aus jeder Art von Haft entfliehen oder selbst verstümmelt noch Schaden anrichten zu können oder in der Selbstbesserung wieder rückfällig und dann gewöhnlich nur noch gefährlicher zu werden. Auch hat nicht die Gesellschaft oder der

Staat irgend eine rechtliche Verpflichtung, diese Gefahr zu übernehmen, welche jedenfalls seine Nothwehr unsicher macht, denn die Kriegserklärung ging ganz einseitig vom Verbrecher aus. Der Verbrecher selbst war es, der, als er die That beging, mit ihr auch das Wagniss auf sich nahm, ob die Gesellschaft nicht jede Gefahr einer unzureichenden Vertheidigung ihrer Sicherheit verwerfen werde. Ist aber dies letztere durch ihre Criminalgesetzgebung für bestimmte Fälle voraus angekündigt worden, und hat der Verbrecher dies früher schon wissen müssen, so ist er es auch wieder, welcher, wenn auch nur stillschweigend, doch durch seine That selbst erklärt hat, er stimme überein, dass wenn er in dem von ihm gegen die Gesellschaft begonnenen Kriege nicht der stärkere bleibe oder durch Flucht sich rette, ihn das Gesetz tödte.

Man hat eingewendet, ein Mensch könne unter keinen Umständen auf sein eigenes Leben, weder ausdrücklich noch stillschweigend, rechtlich verzichten, weil er es sich nicht selbst gegeben habe, und somit könne auch der Staat nie das Recht erlangen, ihm das seinige zu nehmen, sondern dies nur durch seine stärkere Gewalt thun. Habe ein Mörder also auch einem andern Mitgliede der Gesellschaft das Leben genommen, so bleibe es immer ein zweites Unrecht, wenn dieselbe ihm wieder das seinige nehme; ein begangenes Unrecht berechtige nicht, ein zweites zu begehen.

Allein, wenn auch in allweg niemand das Leben sich selbst gegeben hat, so besitzt er es doch einmal wie jedes andere Eigenthum, dessen er, abgesehen vom Recht oder Unrecht, physisch und selbst bei vollem Bewusstseyn gleich jedem andern Eigenthum möglicherweise sich entschlagen kann, wie es ihm denn auch andere rauben können, während er z. B. unter keinen Umständen selbst darauf verzichten oder von andern dessen beraubt werden kann, dass er ein geistiges absolut einfaches Ich und in diesem, sogar wenn er sich selbst plage, Selbstzweck bleibe. Sodann hat man es von jeher für eine edle That gehalten, zu welcher auch jeder berechtigt seye, wenn ein Einzelner für

mehrere, die nur durch seinen Tod gerettet werden können, sein Leben opfert; beruht ja die christliche Lehre selbst grösstentheils hierauf. Gibt es aber irgend Fälle, wo ein Mensch, ohne Unrecht zu thun, auf sein Leben freiwillig verzichten kann, so ist der Satz, unter keinen Umständen stehe dieses einem Menschen rechtlich zu, unrichtig. Der Soldat, welcher sein Vaterland gegen den Feind zu vertheidigen den gesetzlichen Auftrag erhalten und angenommen hat, handelt gewiss in seinem Rechte, wenn er sich im Nothfalle für dasselbe aufopfert.

So darf also wohl auch Jeder im Staate sich verpflichten, zur Sicherstellung des Lebens Aller auf den Fall, dass er es seyn würde, der dieselbe gefährde, auf sein Leben zu verzichten. Überdies steht es hier in seiner Willkühr, die Erfüllung dieser Verpflichtung nie eintreten zu lassen. Die Staatsgesellschaft befindet sich demnach, da sie durch die freiwillige Einstimmung Aller eine fortdauernde moralische Person ist, wenn eines ihrer physischen Glieder ermordet wird, dem Mörder gegenüber nicht nur ganz im Falle gerechter Nothwehr gegen ihn, sondern sie hat auch keine Verpflichtung, dieser Nothwehr erst bei fortgesetzter Gefahr für ihre Sicherheit sich zu bedienen, im Gegentheile die Pflicht gegen ihre Mitglieder, die Fortsetzung von Gefährdung unmöglich zu machen, gerade wie der Einzelne, welcher ungerathener Weise und mit der Absicht, ihn zu tödten, angefallen wurde, wenn er dem ersten Anfall nicht unterliegt, das Recht hat, nicht zuzuwarten, bis ein zweiter Anfall seines angreifenden Feindes erfolge, sondern denselben, wenn er nicht auf andere Weise sein Leben vollkommen sichern kann, tödten darf.

Der Verbrecher droht aber der Sicherheit des Staates weniger durch die Möglichkeit, seine Missethat selbst zum Unglück Anderer zu wiederholen, denn diese Möglichkeit könnte ihm eher noch auch auf andere Art, als durch Todesstrafe, abgeschnitten werden; er bedroht noch vielmehr den Staat in der Zukunft durch das Beispiel, welches er gab und welches die Sicherheit Aller

gefährdend fortwirkt, selbst wenn der Verbrecher für sich in alle Zukunft vollkommen unschädlich gemacht worden wäre. Er beging nämlich seine Missethat, entweder weil es ihm wohlthut, seinen Leidenschaften oder auch seinem Fanatismus dabei zu fröhnen, oder weil er sich sonst irgend einen Vortheil davon versprochen hat und diesen mit Hintansetzung alles Gefühls für Recht und Unrecht zu erhalten suchte. Hätte nun sein Verbrechen für ihn selbst nur angenehme Folgen oder wenigstens nicht in dem Grade üble, als sie ihm auf der andern Seite vortheilhaft sind, so würde mit Hülfe der natürlichen Nachahmungssucht sein Beispiel eine Aufforderung auch für andere werden, eben so zu handeln, und die Verbrechen würden, je roher oder leidenschaftlicher ein Volk ist, desto mehr in ihm sich häufen.

Darum ist es die Aufgabe der Strafgerechtigkeitspflege, vorzüglich auch das böse Beispiel dadurch unwirksam zu machen, dass sie an die Missethat möglichst schnell und unabwendbar entsprechende schlimme Folgen für den Thäter knüpft. Der Mörder aber hat sich selbst durch seine That seines Lebens begeben, er hat somit auch rechtlich keine Stimme mehr darüber, ob der Staat, der schon wegen der That das volle Recht das Leben ihm zu nehmen hat, dennoch es ihm lassen, oder, sey es auch nur wegen der Gefahr des schlimmen Beispiels, es ihm nehmen wolle; nur der Staat hat jetzt mit alleiniger Rücksicht auf die Sicherstellung seiner Bürger zu entscheiden.

Wäre nicht der Natur nach der Verlust des Lebens das grösste physische Unglück für die Mitglieder der Gesellschaft, es von ihnen abzuhalten also absolute Pflicht des Staates, würde nicht auf der andern Seite nur Lebensstrafe diejenige seyn, welche ihrer Natur nach allein jeden denkbaren Vortheil, den der Verbrecher aus seiner Missethat für sich ziehen könnte, aufhebt und beim rohen Menschen noch am meisten ein Schreckbild gegen den Ausbruch verbrecherischer Leidenschaften, deren Befriedigung ihm süß ist, darbietet, und würde nicht dagegen die Hoff-

nung, auch bei einer dem Urtheile nach für alle Zukunft unschädlich machenden lebenslänglichen Freiheitsstrafe doch früher oder später beim Wechsel des Regenten oder der Regierungspartieen, durch Flucht oder aus Mitleid wieder frei zu werden, gerade bei sich verhärtenden Bösewichtern eine unauslöschliche seyn, somit aber die Gefahr des Beispiels minder verringert, als unter Umständen nothwendig wird, so hätte der civilisirte Staat keine Nöthigung, von seinem Rechte, mit Verlust des Lebens zu strafen, Gebrauch zu machen und somit, da der Verbrecher immer noch ein Mensch ist, kein Recht, sein Recht auszuüben; es bedürfte in keinem Falle der Todesstrafe.

Der Staat aber hat nicht nur an sich das Recht, die Todesstrafe zu verhängen, sondern ihm wird sogar die Pflicht dazu, sobald andere seiner Glieder, und, da Niemand vor dem Erleiden eines Verbrechens absolut sicher ist, somit Alle bei seiner Milde durch das böse Beispiel Gefahr laufen würden. In solchem Falle hat er offenbar nicht einmal das Recht, milde zu seyn, wenn nicht alle seiner Mitglieder freiwillig die Gefahr solcher Milde übernehmen wollten, gerade weil auch der Staat kein verlornes Leben wieder geben kann, das hier durch seine Schuld verloren ginge.

Man hat endlich gegen die Befugniss der Criminaljustiz, da, wo nur Todesstrafe hinreichend sichern kann, solche zu verhängen, eingewendet, dem Verbrecher werde dadurch unmöglich gemacht, noch auf dieser Welt sich zu bessern, seine Zukunft in jener werde also für sein zeitliches Vergehen auf ewig verschlimmert. Gesetzt aber auch, dies letztere wäre wirklich entschieden, so ist der Verbrecher doch noch besser daran, als das Schlachtopfer, das er unvorbereitet jener Welt übergibt. Ihm wird Zeit gelassen, sich, wenn er will, zum Tode zu bereiten, dem Gemordeten ward diese Wohlthat nicht zu Theil oder höchstens gegen den Willen des Thäters, wenn der tödtlich Verwundete nicht sogleich starb. Würde nun die unzulängliche Bestrafung des Mörders mit beitragen, dass von ihm oder durch sein Beispiel von Andern mehrere Leben unvorbereitet vernichtet würden,

so hätte ja der Staat schon aus dieser Ursache bei unzeitigem Mitleid das grössere unter zwei Übeln gewählt, also statt recht — unrecht gethan. Der gesunde Menschenverstand und ein richtiges, allen Menschen wohlwollendes Gefühl wird wohl immer, wenigstens eben so oft an dem Unglück eines schuldlos Ermordeten Antheil nehmen, als an dem, was sich der vorsätzliche Mörder selbst freiwillig zuzieht; bei einem kränklichen oder gar auf seine Unnatürlichkeit noch eiteln pflegt es freilich manchmal anders zu seyn!

Immerhin hat denn nach dem bisherigen der Staat das Recht, die Todesstrafe zu verhängen.

Was aber den Arzt betrifft, dessen Gutachten in solchen Fällen wo es sich von den schwersten Verbrechen und den schwersten Strafen handelt, vom Richter gefordert wird, so muss demselben durchaus klar seyn, was der Jurist zum Zwecke der Bestrafung oder Nichtbestrafung von ihm in Beziehung auf Zurechnungsfähigkeit wissen will, damit weder durch die Schuld des Arztes der Verbrecher mehr erdulde, als er verdient hat, noch die Gesellschaft des ernstesten Schutzes der Gesetze ermangle, der zu ihrer Sicherheit noch so nothwendig ist. Dabei hat der Arzt in Hinsicht der Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit oder Nichtzurechnungsfähigkeit einzig und allein der Stimme der Wahrheit, wie er sie nach seinem besten Wissen und Gewissen vernimmt, zu folgen, ohne irgend die juristischen Folgen, welche sein Urtheil für den Angeschuldigten haben könnte, zu bedenken. Letzteres ist keineswegs seine Sache, wenn es ihm gleich, da eigentlich das Schicksal des Verbrechers in solchem Falle in seinen Händen liegt und weder Geist noch Gemüth physisch gezählt, gemessen oder gewogen werden kann, oft schwer fällt, seinen Scharfsinn nicht anzustrengen und eine Möglichkeit von Willensbeschränkung oder einige Sinnlosigkeit nicht in ein künstliches helleres Licht zu stellen.

F. A.

IV.

Gutachten über Fälle,

bei welchen es sich um die Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit handelt.

I. Unzurechnungsfähigkeit aussprechende Gutachten.

a) In Betreff von Vermögensverwaltung.

1.

Aufgefordert zu einer gutächtlichen Äusserung über die ärztlichen Gutachten des Oberamtsarztes Dr. P. und des Oberamtsarztes Dr. A. betreffend den Geisteszustand des J. A. B. von H., und namentlich darüber, ob und wie ferne der Beschluss des Oberamtsgerichtes, durch welchen die Curatel gegen denselben angeordnet wurde, begründet sey, beehren wir uns, diesem Ansinnen in Nachstehendem zu entsprechen und schicken zu dem Zwecke einen Überblick über die persönlichen Verhältnisse des in Untersuchung Stehenden sowohl in körperlicher als psychischer Beziehung, so weit sie in den Acten enthalten sind, voraus.

J. A. B., Webermeister in H., ist gegenwärtig 53 Jahre alt, leidet an bedeutender Übelhörigkeit, zeigt einen etwas stieren Blick und behauptet mit Würmern behaftet zu seyn, die jeden Tag von ihm abgehen. Nach der Angabe seiner Frau verlangte er in den ersten Jahren seiner Ehe den Beischlaf zu oft und liess ihr desshalb keine Ruhe, später aber enthielt er sich seiner Frau von Zeit zu Zeit Monate lang, so im Jahr 1831 und 1836. Es

sey ein gottloser Mann, er möchte das Fach treiben und kein Kind. Nach weiteren in dem Gutachten des Oberamtsarztes Dr. P. enthaltenen Angaben, welche der Defensor übrigens zum Theil als auf völlig unerwiesenen Gerüchten beruhend ansieht, zum Theil durch B's Pietismus erklärt, soll er sich durch hastiges Wesen, rasches Laufen, durch Gestikulationen, die mit Dasitzen bei Insichgekehrtseyn abwechseln, so wie durch Selbstgespräche auszeichnen. Auch seine Frau bemerkte, dass er, wenn er in religiösen Büchern las, mit sich selbst sprach. In der Kirche soll er während des Singens und der Predigt die Augen erheben und allerhand Bewegungen mit dem Kopfe machen. Endlich soll bei ihm eine erbliche Anlage zu Geisteskrankheit stattfinden.

Sind diese in sich keinen Widerspruch enthaltende Angaben richtig, so erhellt vorerst daraus, dass bei B. eine gewisse, durch einen innern, körperlichen oder psychischen Reiz hervorgerufene Abnormität in den Functionen seines Nervensystems überhaupt, und einige Störung seiner Hirnthätigkeit, was die Perception der Aussenwelt betrifft, wirklich vorhanden ist.

In Beziehug auf sein psychisches Verhalten wird von B. bemerkt, dass man bei der Unterredung mit ihm zwar keine solche Verstandeschwäche wahrnehme, die ihn zur Verwaltung seines Vermögens unfähig machte, allein sein Benehmen zeichnet sich durch Eigenheiten aus, die ans Närrische grenzen. Er habe mit Niemand mehr Umgang, seye misstrauisch gegen Jedermann, wolle bei der Unterredung mit ihm das Wort führen, vor seiner Obrigkeit betrage er sich bei Ermahnungen grob und lache, weswegen er sich schon Ordnungsstrafen zugezogen habe, benehme sich überhaupt dreist, sey ein eigensinniger störriger Mann, ergebe sich dem Müssiggange oder arbeite nach Laune, wenn die Eifersucht an ihn komme, hänge er dieser an und sey nicht mehr so fleissig, komme durch Schuldenmachen in seinem Vermögen zurück, verweigere jede Zahlung von Abgaben oder Schulden unter dem Vorwande, dass sein Weib sie zahlen solle. Im De-

cember 1836 erklärte er dem Dekane, er sey entschlossen, seine Güter zu verkaufen und fortzugehen, wobei der Dekan äussert, dass er ihm bei der Hartnäckigkeit, mit welcher er an seinen fixen Ideen hänge, nicht ganz zurechnungsfähig zu seyn scheine. Diese Hartnäckigkeit zeigte sich auch bei der Gelegenheit, wo er, ganz grundlos, behauptete, dass ein Protokoll verfälscht worden sey, weil sein Name auf einer andern Seite gestanden habe. Zugleich beschuldigte er den Schultheissen, von dem er, wieder ohne allen Grund, auf jede Art unterdrückt zu seyn behauptet, der sein persönlicher Feind seye, dass er auch das Kaufbuch verfälscht habe, und erklärte, wenn die vorgesetzte Behörde zum Lügen noch helfe, so wisse er nichts weiter zu sagen. Er werde mit dem Oberamtsrichter noch an einem andern Orte (nämlich beim jüngsten Gericht) zusammenkommen. Endlich macht sich bei ihm eine starke pietistische Gesinnung bemerkbar, nicht nur dass er schon seit vielen Jahren in die Stunden der Pietisten geht und sich zu ihnen zählt, sondern auch viel in OETINGERS Predigtbuch, in BENGELS Schriften und in der Bibel las und das sonderbare Verlangen stellte, dass seinem Kinde bei der Taufe der Name: »Ich rede zu dir, siehe auch du zu« gegeben werden sollte.

Aus dieser Zusammenstellung von Thatsachen ergibt sich unläugbar, dass B. an einer gewissen Zerrüttung des Gemüths leidet, welche als das gemeinschaftliche Resultat von einem durch Übelhörigkeit bedingten Abgezogenseyen von der Aussenwelt und von Reizbarkeit des Nervensystems einerseits und von Beschränktheit der Begriffe, pietistischem Hochmuth und wohl auch dem drückenden Gefühle, in seinen Vermögensumständen herabzukommen, da seine Frau von ihm rühmte, dass er ursprünglich ein guter Haushälter sey, andererseits angesehen werden kann. Aus denselben Quellen fliesst auch seine Neigung, beständig zu queruliren. In so fern aber wäre in der That noch kein Grund vorhanden, B. für absolut unfrei und demnach auch für unfähig, sein

Vermögen zu verwalten, zu erklären. Er verhielte sich in dieser Beziehung, wie jeder andere ungebildete und eingebildete, mehr auf sein Inneres eingeschränkte und missmuthige Mensch, und in so fern hätte auch der Defensor vollkommen Recht, wenn er ihn, wie er sich nach langer Beobachtung desselben überzeugt habe, für nicht verrückt hält.

Allein in den Acten kommen auch Handlungen und Äusserungen von B. vor, welche deutlich darthun, dass derselbe die Freiheit der Überlegung und Vergleichung nach einzelnen Richtungen hin vollkommen verloren, dass er nach fixen Ideen handelte, die das Vorhandenseyn von partiellem Wahnsinn, aus Überspannung der Einbildungskraft entstanden, bei ihm hinreichend beurkunden.

Schon im Jahre 1829 oder 30 hegte B. den ganz ungegründeten Verdacht, dass seine Frau mit dem Tagelöhner S. zu thun gehabt habe, weil er beim Eintritt in die Stube seine Ehefrau habe zu S. sagen hören „so ist es bei meinem Adamle nicht“ und weil er wahrgenommen habe, dass S. an seinen Hosen einen Knopf zugemacht habe. Seine Frau habe ihm desshalb die Hand darauf geben müssen, mit keinem andern mehr etwas zu haben. Die Frau erklärte, ihm die Hand darauf gegeben zu haben, dass es nicht wahr sey, wessen er sie bezüchtige.

Im Jahr 1831 bezüchtigte er sie eines ehebrecherischen Umgangs mit dem ledigen J. S. von H., und sonderte sich desshalb ganz von ihr ab, bis sie eingestehe, mit andern Mannspersonen zu thun gehabt zu haben.

Durch Androhung von Strafe gelang es, ihn wieder mit seiner Frau zu vereinigen. Wirklich lebte er auch einige Zeit wieder friedlich mit ihr, bis er plötzlich auf den närrischen Gedanken kam, seine 2 letzten Kinder seyen nicht von ihm gezeugt. Seine Frau habe die Kinder mit Hülfe des Schmieds S. von H. durch Binden ein Vierteljahr lang aufgehalten, so dass sie ein ganzes Jahr schwanger gewesen. Er klagte desshalb beim gemein-

schaftlichen Amte und drang mehreremale beim Pfarramt auf Untersuchung der Sache.

Im Januar 1836 suchte er das Dekanat mit erdichteten Klagen gegen sein Eheweib heim, so dass ihm das unnöthige Laufen an die Bezirksstellen vom gemeinschaftlichen Amte untersagt wurde. Nichtsdestoweniger belästigte er im Herbst und Anfang Winters dieses Jahrs wieder das Dekanat mit der Klage, sein Weib habe Kebsmänner, habe ein Kind vertrieben u. s. w.

Auch reichte er beim K. Oberamtsgericht die schriftliche Klage ein, dass seine Ehefrau schon 2 Kinder abgetrieben habe und, ungeachtet er ihr seit Jahren nicht mehr habe beiwohnen dürfen, sich wieder schwanger befinde. Gegen die Wahrscheinlichkeit der Schwangerschaft erklärte sich übrigens O. Amtsarzt Dr. P. Bei der Vernehmung behauptete B., seine Frau habe sich bei ihren letzten 2 Schwangerschaften den Leib so fest gebunden, dass er vermuthete, es sey geschehen, um ihre Leibesfrucht abzutreiben. Dass sie aber auch gegenwärtig schwanger sey, wisse er daher, dass in dem Lichtkarz unter den Weibern davon gesprochen worden; auch habe sie, so viel er wisse, seit 8 Wochen ihr Monatliches nicht mehr gehabt. Sie habe ferner beim Schmied S. Löschwasser getrunken (durchaus grundlos nach der Erklärung von S.). Endlich habe er sie im Verdacht, es mit dem Bruder des Lammwirths W. gehabt zu haben, denn er habe gesehen, wie derselbe habe über den Backofen hineinsteigen wollen. Derselbe habe ein Loch hineingestossen, sey aber nicht hereingekommen.

Zuletzt hatte B. seiner Frau das Unterbett genommen mit der Äusserung, jetzt könne sie zu ihrem Schultheiss, dem Spitzbuben, gehen und sagen, was er gethan habe. Auf Vernehmen erklärte er, sein Weib seye von seinem Bett herausgesprochen worden, weil sie die Franzosen gehabt habe, was durchaus blosser Einbildung von ihm war.

Bringt man denn in Anschlag, dass die inzwischen mit Tod

abgegangene Ehefrau des B. von jeher den besten Ruf hatte und als das fleissigste, ordentlichste Weib prädicirt wird, wird der Verdacht, dass sie die ehliche Treue gebrochen haben möchte, selbst von Seiten ihrer körperlichen Verhältnisse dadurch entkräftet, dass sie eine abgemagerte, elende Person war, der man Leiden und bittern Mangel wohl ansah, zieht man in Betracht, dass sämmtliche Beweise, welche B. für ihre angebliche Untreue vorbringt, theils an sich schon in hohem Grade unwahrscheinlich sind, theils wirklich durch die Untersuchung als völlig unwahr sich herausgestellt haben, so lassen sich den Handlungen des B. in der That nur zweierlei Motive unterstellen, nämlich entweder böswillige Absicht, beruhe dieselbe auf dem Wunsche zu schaden überhaupt, oder insbesondere auf dem Wunsche, von seiner Frau getrennt zu werden, oder aber der Impuls von fixen Ideen. Die Verbindung von beiderlei Motiven, die gleichfalls möglich wäre, ist für die vorliegende Untersuchung von keiner Bedeutung. Wirklich könnte auf das erstere Motiv die übrigens nur als subjective Ansicht zu betrachtende Erklärung der Frau hinweisen, dass sie ihm eben nicht mehr gut genug seye, allein dagegen spricht wieder der Umstand, dass B. als sonst rechtlicher Mann dargestellt wird, dass er zwar auf Ehescheidung drang, allein nur für den Fall, wenn seine Frau das Bekenntniss nicht ablegen wolle, einen Ehebruch begangen zu haben, und dass er noch jetzt, wo der Tod den Gegenstand seines etwaigen Hasses entrückt hatte, mit gleicher Heftigkeit und Erbitterung seine Beschuldigungen vorbringt. Desto mehr aber spricht die Beschaffenheit der Beweise selbst, durch welche B. seine Anschuldigungen zu begründen sucht, dafür, dass sein ganzes Benehmen durch fixe Ideen geleitet wurde, indem die Ungereimtheit derselben, welche sich mit dem Grade von Verstand, den er bei den Unterredungen der Oberamtsärzte zeigte, nicht vereinigen lässt, offenbar auf eine kranke Einbildung hinweist. Dazu kommt noch, dass B., dessen ganzes körperliches und psychisches Ver-

halten der Annahme, dass er von fixen Ideen beherrscht werde, nicht widerspricht, mit der grössten Hartnäckigkeit trotz aller Erfolglosigkeit seine Schritte wiederholte, immer wieder denselben Gegenstand, nur in veränderter Form, zur Sprache brachte und durchaus taub gegen alle Einreden und Ermahnungen blieb. Besteht nun das Wesen einer fixen Idee darin, dass sie nicht nur in objectiver Beziehung mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt, sondern auch unwillkürlich und unwiderstehlich aufgedrungen ist und daher, da die Stärke einer solchen Vorstellung keine Vergleichung von Seite des Geisteskranken mehr zulässt, als absolute Wahrheit demselben erscheinen muss, so sind bei B., wie sich aus dem Obigen ergibt, wirklich alle Beweise für das Vorhandenseyn einer fixen Idee vorhanden.

Wir nehmen daher keinen Anstand auszusprechen, dass B. an partiellem Wahnsinn, der, näher bestimmt, hauptsächlich als Eifersuchtsnarrheit sich kund gibt, und durchaus nicht nothwendig mit Verstandesschwäche verbunden zu seyn braucht, gelitten hat und, da B. von denselben falschen Vorstellungen immer noch geleitet wird, auch noch gegenwärtig leidet.

Mit diesem Ausspruche treten wir denn auch vollkommen der Ansicht des O. Amtsarztes Dr. P. bei, dass, wenn einmal die Psyche so tief ergriffen ist, ein baldiges Aufhören der fixen Ideen nicht zu erwarten, im Gegentheile ihr Übergang in andere Ideen und selbst in totale Verrücktheit zu besorgen ist. Jedenfalls ist B. des vollständigen Gebrauchs der Vernunft nicht mächtig und kann daher auch die ihm sonst zukommenden bürgerlichen Rechte nicht vollständig ausüben. In wie weit sich übrigens dieses auf die Selbstverwaltung seines Vermögens beziehe, lässt sich aus Mangel an nähern Nachweisungen nicht bestimmen, doch zeigt der bisherige schlechte Erfolg dieser Selbstverwaltung, dass das vorsorgliche Verfahren des Oberamtsgerichts, wonach die Curatel angeordnet wurde, immerhin sehr zu billigen ist.

H. A.

b) Wegen Tödtung und Versuchs der Tödtung.

2.

Auf die Fragen des Königlichen Criminal-Senats:

1) „leidet der Angeschuldigte an daurender Geisteskrankheit oder Geistésschwäche?

2) im bejahenden Fall, in welcher Art? und

3) in wie weit ist die Willensfreiheit des Angeschuldigten dadurch als aufgehoben zu betrachten?

4) erscheint es nicht als zweifelhaft, oder gar als wahrscheinlich, dass der Angeschuldigte zur Zeit, als er den Entschluss, seinen Vater zu tödten, fasste und ausführte, sogar in einem Zustande völliger Unfreiheit seiner Seele gehandelt habe?“

müssen wir nach genommener Einsicht sämmtlicher Acten folgende Antwort geben.

Der zur Zeit seiner begangenen That beinahe 28 Jahre alte Mathias G. hatte in der Kindheit so gute Fähigkeiten, dass er noch in seinem 14ten Jahre laut Zeugnisses des Schulmeisters von T. der erste Schüler war. Nun aber bekam er die Epilepsie, was anfangs seine Eltern verheimlichten. Der O. Amtsarzt glaubt, im 16ten oder 17ten Jahre seines Alters habe aus unbekannten Ursachen die Krankheit den Verhafteten befallen; der Schultheiss meint, schon vor 15 Jahren, also ungefähr im 13ten des Inquisiten, habe er die Krankheit bekommen. Es ergiebt sich aus den Acten, dass die Anfälle dieser Fallsucht den Verbrecher plötzlich und ohne wahrnehmbare vorausgehende krankhafte Zeichen befallen, so dass selbst ein Gemeinderath von T. erzählt: „Der Verhaftete seye einmal beim Drasch in der Zehentscheuer während des Dreschens (also so plötzlich) gefallen, dass er leicht hätte mit dem Flegel todtgeschlagen werden können. Auch bei den Anfällen im Gefängnisse, die ebenfalls so schnell eintraten, dass der Ge-

fangene beim Niederstürzen sich bedeutend beschädigte, konnten vor den Anfällen keine krankhafte Symptome beobachtet werden.

Dieses unerwartete Eintreten der epileptischen Anfälle ist ganz bezeichnend für diejenige Art von Fallsucht, bei welcher das Gehirn selbst die Ursache des Uebels enthält und nicht bloss aus Mitleidenschaft von einem andern Theile des Nervensystems aus leidet. Damit stimmt völlig überein, dass der Kranke nach den eigentlichen convulsivischen Anfällen auch noch eine Zeitlang nicht bei sich selbst, nicht bei völligem Bewusstseyn, sondern offenbar verwirrt ist, und dass, wenn nun auch dieser Zustand von Verwirrung vorüber ist, er mit einem »vergänglichem Lächeln, wie es im Berichte heisst, zwar zum vollen Bewusstseyn zurückkehrt,« dann aber von allem Vorgefallenen gar nichts weiss. Zu dieser vorübergehenden, immer nur, wo sie genauer beobachtet wurde, als Ende eigentlicher epileptischer Anfälle bemerkten Verstandes-Verwirrung, welche besonders der Gemeinderath F. genauer in einzelnen Beispielen angiebt, gehört auch die Aussage der Catharina W. Dass häufige epileptische Anfälle, besonders derjenigen Art, wo das Hirn selbst der unmittelbare Sitz der Krankheit ist, allmählig immer mehr das Gedächtniss, zuletzt selbst den Verstand schwächen und am Ende zu wirklichem dauerndem Blödsinn führen, ist eine allgemeine Beobachtung. Aus den Acten erhellt aber, dass die Epilepsie des Math. G., die ihn anfangs nur selten befiel, mit der Zeit in immer heftigere Anfälle ausbrach. Ihr entsprechend zeigen sich die Seelenkräfte des Verbrechers schon vor seiner That mehr und mehr abnehmend. Es stimmt mit seinen frühern guten Fähigkeiten, wie sie aus dem Schulzeugniss und aus der Bemerkung des Gemeinderathes, dass Matth. G. wirklich ein sehr guter Weber geworden sey, hervorgehen, späterhin wenig mehr überein, dass sein Vater selbst beim Schultheissen klagte, »das fallende Weh sey seinem Sohne sehr nachtheilig und wenig Trost vorhanden, indem solcher seit etlichen Jahren so vergesslich sey,

dass er oft in einer Stunde nicht wisse, was ihm zu seinem Geschäfte angeordnet worden! Ein Geselle, der neben ihm arbeitete, giebt auf die Frage, ob der Inquisit die Farben des Garns habe unterscheiden können, an: „Ja, man hat ihm aber allemal sagen müssen, jetzt müsse er blau oder roth nehmen. Eine halbe Viertelstunde hat er's behalten können.“ Selbst der Blick des Angeeschuldigten veränderte sich mit der Zeit. Ein Zeuge bemerkte bei Gelegenheit eines Vorfalls, wo jener schon ein Jahr vor der That eine zum Theil wirkliche Verwirrung anzeigende Handlung begangen hatte, wovon weiter unten die Rede seyn wird: der Inquisit habe sein Gucken an sich gehabt, wie er jetzt (zur Zeit seines Gefängnisses) habe. Sein Gesicht seye seit zwei, drei Jahren immer etwas anders gewesen, als bei einem gewöhnlichen Menschen.“ Da Inquisit ausser seiner Epilepsie sonst nie krank war, aber nachdem ihn dieses Uebel befallen hatte, immer unbrauchbarer wurde, so ist auf die uns vorgelegte **erste** Frage mit Sicherheit zu antworten:

„Der Verbrecher ist ein Kranker, und leidet, auch ausser seinen epileptischen Anfällen, durch diese seine körperliche Krankheit an erkennbarer daurender Geisteschwäche.“

Diese ist aber bei ihm ausser Gedächtniss-Schwäche auch Verstandesschwäche, und zwar in letzterer Beziehung zugleich Dummheit und Blödsinn, sofern man unter Dummheit im engeren Sinne diejenige Beschränktheit des Verstandes begreift, bei welcher ein Mensch sich unfähig der nöthigen Umsicht im Handeln zeigt, weil er immer nur einen Gegenstand auf einmal aufzufassen vermag, wobei er dann zwar nicht ohne Causal-Nexus handelt, aber ohne alle Klugheit verfährt, eben weil er nicht fähig ist wahrzunehmen, dass auch andere gleichzeitige Umstände so wichtigen Einfluss haben, dass sein Handeln, sobald er jene ausser Acht lässt, völlig den vorgesetzten Zweck verfehlen müsse. In einigem Gegensatze zur Dummheit wird aber mit Recht der

Blödsinn dahin bestimmt, dass er eine Geistesschwäche ist, die hindert, überhaupt vernünftige Folgerungen aus dem, was man wahrnimmt, zu ziehen, wenn schon das noch vorhandene Wahrnehmungs-Vermögen nicht bloss einen beschränkten Gegenstand umfasst, wie dieses die Dummheit thut. Im höhern Grade von Blödsinn fehlt es zwar schon an der gehörigen Kraft des Wahrnehmungs-Vermögens für äussere Gegenstände; in den mittlern Graden des Blödsinns kann aber die Wahrnehmungsfähigkeit für mehrere gleichzeitige äussere Gegenstände noch hinreichend vorhanden seyn. Der Blödsinnige vermag aber überhaupt nicht, das, was er wahrnimmt, verständig so zu verarbeiten, dass ein Resultat seines Nachdenkens dadurch entstünde, welches seinen Willen zu einem zweckmässigen Handeln zu bestimmen vermöchte. Grössere oder mindere Schwäche aller Seelenfunktionen begleitet nothwendig den Blödsinn, aber nicht nothwendig die Dummheit, die trotz der Beschränktheit ihres geistigen Wahrnehmungs-Vermögens in Hinsicht ihres einzelnen Gegenstandes sehr energisch handeln kann. Hartnäckigkeit bei einem einmal gefassten Entschluss ist sogar bei der Dummheit sehr gewöhnlich, aber auch natürlich, da bei ihr die Seele unfähig ist, einen Entschluss durch Vergleichung mit andern und mit den entfernten wahrscheinlichen Folgen zu berichtigen. In sofern will zwar immer der Dumme, aber im Verhältniss zum Grade seiner Einseitigkeit, das heisst, ohne vorausgegangene Wahl, die er nicht vornehmen kann. Vergesslichkeit und Gedächtnisschwäche sind die gewöhnlichen Begleiter des Blödsinns, weil Schwäche des Hirns zunächst auch Gedächtnisschwäche verursacht und nun wieder nichts so sehr den Gebrauch des Verstandes einschläfert, als wenn Wahrgenommenes nicht mehr verglichen werden kann mit andern That-sachen, die das Gedächtniss liefern sollte. Bei der Dummheit ist aber nicht nothwendig eben so sehr allgemeine Gedächtnisschwäche, wenigstens nicht für den einzelnen, einmal eingepägten Gegenstand, vorhanden. Ich habe nicht daran gedacht,

sagt der Dumme, bei dem einfachsten Vorhalt, den man ihm macht, der Blödsinnige aber antwortet, ich habe an nichts gedacht.

Bei dem Kranken nun, von dem hier die Rede ist, spricht ein allgemeines Abgestumpftseyn, eine allgemeine Schwäche seiner Seelenfähigkeiten für einen bedeutenden Grad von Blödsinn. Doch hat er dabei eine Neigung, seine geringe Geistesthätigkeit auf eine unbesonnene Art auf einzelne Gegenstände mit Eifer anzuwenden, z. B. auf die Aussicht auf die Erbschaft von seinem ermordeten Vater, auf die, ein Weib zu nehmen, auf den Wunsch, aus seinem Gefängnisse ohne weiteres wieder nach Haus entlassen zu werden; »es werden noch Zettel dort seyn, die werde er weben müssen.« Er ist also in bedeutendem Grade blödsinnig, und in noch höherem dumm. — Zwei Vorstellungen spielten eine Hauptrolle in seiner Seele: er hätte gern ein Weib gehabt; noch mehr aber, als darüber, hatte er Sorge, weil er wusste, er seye der einzige Erbe seines Vaters, dass das ihm künftig zufallende Vermögen nicht durch Wiederverheirathung seines Vaters an andere Leute komme. Er giebt selbst an: »wenn Vater und Mutter gestorben wär, dann wär alles mein gewesen, weil ich ganz allein, keine Schwester, keinen Bruder gehabt hab.« »Wenn der Vater mich dann fortthun hätt, da hätt er müssen eine Magd haben oder ein Weib. Er würd am liebsten ein Weib genommen haben, da hätt man nicht wissen können, wie's gekommen wäre.« »Drum hätt das Evle zwei Kinder, zwei Mädlein, die hätt er dann auch in das Haus genommen, dann wär das Vermögen meistens gegen die hingekommen.« »Da hab ich gedächt, es werd alles zu dem Evle kommen, alles Sach, und wenn er dann gestorben sey, und ich wollt wieder ins Haus, so dürf ich nimmer ins Haus, und dann wär's gefehlt; es werd alles zu denen Menschen kommen, was von seinen (des Vaters) Sachen da sey.«

Als er nun bei anfangender Nacht Verdruss mit seinem Va-

ter bekam, seiner jedoch confusen Angabe nach, weil er ihm Geld nahm, der Vater ihm drohte, er gehe jetzt zum Schultheissen, um zu veranstalten, dass der Sohn aus dem Hause müsse, und dass er ihn nie mehr zu sich nehmen werde, so glaubte der Sohn, der früher schon voll von jenen Besorgnissen war und den Schultheissen fürchtete, da der Vater nun wirklich aus dem Hause ging, es gebe kein Mittel, alles dieses zu verhindern, als wenn er dem Vater nachgehe und ihn mit einer Axt todtschlage. Als er dieses wirklich ausführte, wusste er, was er wollte und was er that. Nur in Hinsicht auf den Anfang der ganzen Begebenheit und in Nebenumständen bleibt er bei der Untersuchung seinen Angaben nicht immer getreu, offenbar aus Gedächtnissmangel. Die Hauptumstände dagegen, die er mehreremale auf gleiche Art wiederholt, scheinen sich ihm fester eingepägt zu haben. Er wusste noch lange nachher anzugeben, wo die Axt war, mit der er seinen Vater erschlug, und was noch für andere Instrumente dort waren. Er giebt an: »ich hab nur die Axt geholt und keinen andern Gedanken gehabt, als dass ich die rechte schwere Axt nehmen will, dass ich recht zuschlagen könne, so hart als ich nur kann, dass ich den Vater todtbringen könn gewiss.« Er weist auch bestimmt, dass er den Vater immer mit dem stumpfen Theil der Axt geschlagen habe, »weil es mit diesem Theile der Axt härter nan geht.« Er erzählt überhaupt den ganzen Hergang der That, die nicht bloss in seinem Hause, sondern zum Theil auch auf der Strasse vorfiel, übereinstimmend mit den Blutspuren, die man nachher fand. Seinen schon auf der Strasse geschlagenen Vater hatte er wieder in das Haus geschleppt, »dass es die Leute nicht sehen, dass wir etwas mit einander haben, dass er blute.« Er hatte ihn vollends dort, und nicht auf der Strasse todt geschlagen, »damit es die Mannen, die Wächter, nicht sehen sollten.« Er hatte die Haus-
thüre, als er seinen Vater im Hausöhrn vollends tödtete, zugeschlagen, »dass niemand hereinsolle.« Er zog nach dem

Mord sein blutiges Hemde aus, „dass es niemand sehen soll, das Blut.“ Als man dieses blutige Hemde nachher fand und ihn befragte, warum es so blutig seye, wollte er die Sache anfangs dadurch erklären, „er sey über seinen Vater gefallen.“ Er giebt selbst als Vorsatz für die Zukunft an: „wenn es niemand gesehen hätte, dann hätte er gesagt, der Vater wäre gestorben.“ Mit Bewusstseyn also des Zwecks, warum er die That selbst begehe, mit Beharrlichkeit und in consequenter Schlussfolge, wenn er den Vater gewiss ums Leben bringe, könne dieser nicht zum Schultheissen gehen, um ihn für immer aus dem Hause zu jagen, und ihm könne dann auch seine Erbschaft nicht mehr durch den Vater entzogen werden, vollbrachte er den Mord. Aber wie unfähig er ausser diesem blinden Vorsatze, der das wenige von Ueberlegung ganz in Anspruch genommen hatte, dessen seine Seele fähig war, dabei war, auch nur an das Allernächste daneben zu denken, welcher tiefe Grad von Dummheit also bei ihm statt hatte, das zeigt sich schon daraus, dass er glauben konnte, man werde seinen Vater, der blutend mit so vielen furchtbaren Wunden an der Treppe lag, ohne weitere Nachfrage für gestorben oder todtgefallen halten; dass er das blutige Hemd, das er anhatte, zwar auszog, um die That zu verbergen, es aber in der Kammer auf dem Boden unbedeckt liegen liess; dass er, da er anfangs seine That läugnete, einem seiner Wächter, der ihm zuredete, er solle sie nur gestehen, er wolle dem Vogt sagen, dass ihm nichts geschehe, glauben und demselben sagen konnte, „wenn ich wüsst, dass man mir das Leben nicht nähm, und wenn man mir ein Weibsbild ins Haus gäb, die mir das Sach thut, so wollte ich es gestehen.“ Auch nachher erscheint er so gänzlich unfähig, an Folgen seiner That denken zu können, dass er zwar dem Dorfschützen E., als er nach B. geführt wurde und diesem den ganzen Hergang der Mordthat gestanden hatte, mehreremal bezeugte, die Mordthat reue ihn, aber warum? — „weil sie ihm einen

bösen Ruf machen, und er kein Weib bekommen werde, wenn es die Mädchen erführen;« und nun dessenungeachtet noch sagen konnte, »jetzt will ich weiben (ein Weib nehmen); jetzt darf ich weiben, mein Vater hat mich nicht wollen weiben lassen; jetzt bin ich Meister, jetzt gehört das Sach alles mein;« dass er ferner auf seine Erkundigung beim Schützen, wo er denn hin müsse, und auf die Antwort desselben, zum Hrn. Oberamtsrichter, fragte: »thut man mir etwas?« dass er bei der Verneinung des Schützen erwiderte, »was schreibt er denn?« und hierauf selbst glauben konnte, der Oberamtsrichter werde ihm den Pass schreiben, dass er am nächsten Sonntag Hochzeit machen dürfe. Wie völlig unfähig der Angeschuldigte war, weiter als gerade den Gedanken zu fassen, der ihm bei seiner That allein vorschwebte, ergibt sich ferner daraus, dass er seinem Vater, gleich nachdem er ihn vollends todtgeschlagen hatte, das Geld aus der Hosentasche nahm, »damit er es gewiss überkomm, dass es niemand anders überkomm;« dass er aber sonst durchaus nichts vorkehrte, seine That zu verbergen, als dass er die Axt, womit er ihn erschlagen hatte, unter die Treppe steckte, wo sie Jedermann gleich finden musste, den Vater aber im Hausöhrn liegen liess, und dass er wie schon bemerkt wurde, eben so einfältig seines blutigen Hemds sich entledigte.

Dass der Verbrecher aber auch in bedeutendem Grade überhaupt blödsinnig ist, wenn Blödsinn in dem oben angeführten Sinne genommen wird, ergibt sich aus dem ganzen Verhör, wo er so oft auch die einfachsten Fragen offenbar nicht fasste. Auch die solchen Leuten eigene, etwas grinsende Freundlichkeit, die er gegen den Oberamtsrichter öfters äusserte, und selbst die anfangs affektirte Sprache, von der er meinen mochte, sie schicke sich vor Gericht oder, wie er angibt, vor Fremde, gehören hieher. Er selbst spricht seine Unfähigkeit, überhaupt viel zu fassen, ganz gut dadurch aus, dass er nach einem dreistündigen Verhör auf die einfache Frage, habt ihr über die Behandlung im

Arrest nichts zu klagen? antwortete: »kein Dingle kann ich klagen und sagen. Wenn mer so viel denken muss und schreiben, (er hatte nichts zu schreiben) du lieber Gott! ich weiss nichts mehr, man mag mich fragen was man will.« Noch bestimmter zeigt sich diese Schwäche seines Verstandes darin, dass er, der wusste, einen grässlichen Vatemord begangen zu haben, nicht anders glaubte sich helfen zu können, um einzusehen, wer von beiden Unrecht gehabt habe, als dass er betete und das Loos mit dem Spruchbuch und den Strohhalmen zog. »Jetzt hab ich immer gebetet,« sagt er z. B. »Gott soll es mir vergeben, wer schuldig sey dran, ich oder mein Vater, weil er immer so gebalgt (gezankt) hat. Ich hab das ganze Büchle ausgebetet. Durch Loos brachte er heraus, sein Vater sey schuldig gewesen; es fehlt ihm also an Einsicht der Strafbarkeit seiner Handlung. Wie bei Blödsinnigen es gewöhnlich ist, dass mit Stumpfheit des Verstandes auch Stumpfheit des moralischen Gefühls allmählig eintritt, so spricht sich eben dieses auffallend bei dem Verbrecher aus. Um so erklärlicher ist es, dass er gar nicht einsahe, er habe etwas unrechtes gethan. Am bezeichnendsten dürfte die Antwort des Verbrechers seyn, die er auf die Frage gab: denkt ihr nicht, dass ihr wegen Ermordung Eures Vaters eine grosse Strafe verdient habt? — »ich glaub nicht.« Dass der Inquisit gegen das Ende der Untersuchung hin etwas mehr menschliche Einsicht in die Strafbarkeit seiner That zeigte, ist erklärlich; denn die vielen Verhöre mit ihm, bei denen er wenigstens versuchen musste, sich zu besinnen und zu denken, wurden eine Art Verstandes-Schule für ihn, so weit dieser irgend noch aus seiner Schwäche konnte aufgereizt werden. Wenn auf der andern Seite der Verbrecher in seinem Dorfe nicht gerade als völlig blödsinnig bekannt war und im Verhöre selbst einzelne Aeusserungen von ihm vorkamen, die wenigstens einige Verstandes-Reflexionen verrathen, so kommt hier dagegen in Rechnung, dass der Verbrecher nicht an einem angeborenen oder schon in der frühesten

Jugend vorhandenen, oder an einem plötzlich durch eine Krankheit entstandenen schlagflussartigen Blödsinn leidet, sondern dass er früher, noch am Ende der Schulzeit, gute Fähigkeiten hatte, und dass Epilepsie nur allmählig den Verstand schwächt. Vieles wird er also aus Gewohnheit vernünftig thun, und das, was im gemeinen Leben verhandelt wird, gleichsam mechanisch besorgen können, ohne von andern Leuten darin abzuweichen. Da auch sein Verstand nicht in völlig gleichförmiger Allgemeinheit scheint zum Blödsinn herabgesunken zu seyn, so wird er sogar in einzelnen, ihm besonders wichtigen Dingen immer noch einige Spuren von Ueberlegung zeigen können, bis etwa die zunehmenden Folgen seiner Krankheit ihn zum völligen simpelhaften Blödsinn, falls er nicht früher seinen Anfällen unterliegt, werden gebracht haben.

Da ihm nun nichts so sehr am Herzen lag, als die Erbschaft seines Vaters, so ist auf diese Art erklärlich, wie er einmal während des Laufes seiner Untersuchung anscheinend ganz vernünftig bei dem Gemeinderath E. sich erkundigen konnte, ob der Vogt seine Sachen, die er erbe, Wiesen, Aecker und das Vieh verkauft habe? und, als er hörte, es sey nicht verkauft, weiter fragen konnte, wer das Vieh füttere? Und doch zeugt es auch hier wieder von Blödsinn, dass er gleich beisetzte: „so seye es recht, wenn seine Sachen nicht verkauft werden, dass er sie auch habe, wenn er wieder nach T. komme.“ Offenbar setzte er hier voraus, er werde ohne weiteres wieder in seine Heimath entlassen werden, und er denkt gar nicht daran, dass er könnte um's Leben gebracht werden, oder seine Tage im Zuchthaus zubringen müssen. So kann auch, was der Oberamtsarzt für drollige Aeussерung des Verhafteten hält, baare Dummheit desselben gewesen seyn, als er „mit freundlichem Lachen, aber mit einer etwas blödsinnigen Miene im Verhöre zu einem Gerichtsbeisitzer in B., der Weberobermeister war, sagte: „So, ihr seyd mein Obermeister? Wenn ich einmal ein Weib habe, will ich auch zu euch kommen.“

Ueberdiess aber enthalten die Akten genugsame Zeugenaussagen, dass auch schon vor der That andere Leute seine Gedächtniss- und Verstandesschwäche und zwar eine, seitdem der Inquisit an Epilepsie litt, merkbare Schwäche wahrnahmen. Da der Oberamtsarzt diese Zeugnisse schon in seinem Gutachten vom 26. Juni d. J. zusammengestellt hat, so bedarf es hier keiner Wiederholung derselben.

Der Gemeinderath F. giebt zwar an: „zum Theil sey ihm der Verhaftete, der früher öfters mit seinem Vater zu ihm kam, als boshaftig, zum Theil als wie nicht recht bei Sinnen vorgekommen.“ Ersteres schloss F. daraus, dass der Inquisit manchmal ihn ersuchte, seinem Vater zu sagen, er solle machen, dass er auch wieder zum Brandtwein komme; letzteres, nämlich dass der Verbrecher zuweilen nicht recht bei Sinnen seye, bezog F. auf die schon oben angeführte, seiner Angabe nach eine Viertelstunde daurende Verwirrung unmittelbar nach den epileptischen Anfällen. Ein Zeuge giebt an, der Verbrecher habe, als gleich nach der That Leute herbeigekommen waren, in der Stube manchmal auch gethan, als ob sein Weh (sein epileptischer Anfall) an ihm wäre. Als der Verhaftete einst im Gefängniss Suppe einem Wächter auf die Füsse schüttete, zog dieser daraus, dass der Inquisit auf seinen, des Wächters, Vorhalt, er habe hier „geletzt“ (unrecht es gemacht) antwortete: „ich weiss es“, den Schluss, der Vorfall seye Bosheit gewesen. Der Gerichtsdienner folgerte daraus, dass der Angeschuldigte, wenn er zum Verhör oder von demselben wieder abgeführt wurde, immer freundlich die Leute grüsste, da er doch im Verhör sich verstockt zeige, „es seye bloss Bosheit an ihm wahrzunehmen,“ und „nach seinen Pflichten erkläre er den Inquisiten als boshafte Menschen, und das wolle er vor Gott dem Allmächtigen verantworten, er habe ihn gut kennen gelernt.“

Es könnte also immer noch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht der Verbrecher sich nur als blödsinnig stelle? Allein die Gewissheit, dass er schon vor der That epileptische An-

fälle hatte, nach ihnen häufig eine Zeitlang in einem verwirrten Zustand sich befand, dass er durch sie an Gedächtniss und Verstand geschwächt wurde, dass er ferner so ganz einfältig nach der That sich benahm, dass sein Mord gleichsam nothwendig gleich entdeckt werden musste, alle diese Umstände entfernen völlig den Verdacht, als ob das ganze Benehmen des Verbrechers blosse Verstellung sey. Dazu kommt, dass alle Blödsinnige und Verrückte zuweilen wirklich etwas Boshafte zeigen und nicht selten selbst sich zu verstellen suchen, dass aber Leute gemeinen Standes, so bald sie an einem auch vollkommen Blödsinnigen oder Verrückten so etwas bemerken, sogleich nun schliessen, die ganze Krankheit sey nichts, als Bosheit und Verstellung.

Wichtiger wird hier die Untersuchung, ob der Verbrecher nicht zuweilen wirklich verrückt, nicht bloss blödsinnig seye, um so mehr, als Fallsucht und Verrücktseyn nicht ganz selten mit einander verbunden sind. In diesem Falle wäre nicht bloss davon die Rede, dass der Inquisit gewöhnlich nach seinen Anfällen zwar wieder aufsteht und willkührlich seine Glieder bewegt, aber eine kurze Zeit lang sein Bewusstseyn offenbar noch nicht völlig wieder hat, nicht wahrnimmt, was eigentlich äusserlich mit ihm vorgeht, und wenn diese halbe Bewusstlosigkeit vorüber ist, nun auch von diesem Zustand gar nichts mehr weiss; es wäre die Rede davon, ob der Inquisit nicht auch zuweilen längere Perioden von eigentlicher Verrücktheit hätte, in welchen er unwillkührlich oder nach falschen ihm vorschwebenden Einbildungen handeln müsste, und wobei er doch zugleich die äussern Verhältnisse mehr oder minder deutlich wahrnehmen, auch, wenn die Periode vorüber wäre, mehr oder minder dessen, was in ihr vorgegangen, sich noch erinnern könnte, was fast immer bei eigentlichem Wahnsinn der Fall ist. In der That kommen in den Akten einige Vorfälle vor, welche höchst wahrscheinlich machen, dass zuweilen etwas der Art in dem Kranken vorgehe, und zwar schreibt sich einer der Vorfälle aus der Zeit schon vor der That des Ver-

brechens her; jener nämlich, wo er das Jahr vorher von T. entsprang, einem andern Dorfe R. zu, und dort sich in einen Bach stürzte. Denn da er bei dieser Flucht erst musste durch dazu aufgeforderte Bürger von R. eingefangen werden, so muss der Vorfall geraume Zeit länger gedauert haben, als sonst seine bald vorübergehende Verwirrung nach epileptischen Anfällen. Auch sprach er und benahm sich während der Zeit zum Theil besonnen. Nachdem ihm damals der Gemeinderath E. unterwegs begegnet war und befohlen hatte, »er solle wieder nach Hause gehen, erklärte er diesem mit ordentlicher Stimme, er wolle es, er müsse nur vorher bei dem nicht weit entlegenen Brunnen trinken. Er lief dann diesem Brunnen ordentlich zu, hielt den Mund an das Rohr, drehte sich dann aber gegen E. zu und sprang nun so stark er springen konnte R. zu, stieg über einen 4 Schuh hohen Zaun, rannte einem Bach zu und stürzte sich hinein. Er blieb einige Minuten (schwerlich wohl so lange) unter dem Wasser und in der Tiefe, dann stand er auf und hatte einen beinahe einen Centner schweren Stein in den Händen, mit dem er einigemal in die Höhe gegen den Kopf fuhr. Auf einmal fiel ihm der Stein über den Buckel hinunter.« Als man hinzueilte und ihn anrief, lief er im Bache hinauf seiner Heimath zu; da er eingefangen war, konnte man ausser ein paar Worten nichts aus ihm herausbringen. Späterhin im Verhöre über diesen Vorfall befragt erklärte Inquisit: »so lange wisse er es nicht, er sage nicht nein und nicht ja.« Eines andern, Verwirrung mit untermischter Besonnenheit anzeigenden Vorfalls im Gefängnisse erinnerte er sich aber nachher noch (im Gegensatz also von seiner eigentlichen epileptischen Verwirrung). Als er eine halbe Stunde nach einem seiner epileptischen Anfälle seinen Wächter, der ihm nicht gestattet hatte, sein Wasser, statt in den Nachtstuhl, vor der Thüre abzuschlagen, angepackt hatte, wollte er, sich fürchtend, den erst eine Stunde später dazu kommenden Gerichtsdienner überreden, er solle dem Oberamtsrichter keine Anzeige von dem Vorgefallenen machen.

In der Nacht auf diesen Vorfall lief er aber von 12 Uhr bis Morgens 7 Uhr im Gefängniss herum, verlangte nach Hause, er bleibe nicht mehr da, er sahe in den leeren Nachtstuhl hinein und sagte: »es seye so viel Wasser darin, er könne nicht fort wegen dem Wasser.« Auch einer der Nachträge zu den Akten zeigt, dass wenigstens gegenwärtig der Kranke einem eigentlich verwirrten Zustand periodisch sich immer mehr nähert, dass also um so wahrscheinlicher auch schon früher wenigstens einige Neigung zu längeren Anfällen von wirklicher Verrücktheit bei ihm statt hatte. Der Kranke klagte, »er könne nicht schlafen, er habe so Angst, und es komme Nachts ein Männlein zu ihm, das sage, er müsse sterben.« Wie aber schon oben bemerkt wurde, dass der eigentliche Charakter wahrer Verrücktheit gerade darin bestehe, dass der Verrückte, während er unwillkührlich in einer geträumten Welt lebt, doch zugleich die äussere wahre nicht ganz verkenne, sondern diese nur nach seiner innern falschen zu verändern strebt; so hatte auch der Inquisit neben dieser seiner verwirrten Klage doch so viele Besinnung, dass er auf die Bemerkung, es müssen ja alle Menschen sterben, erwiederte: »Ja nicht so, ihr wisset wohl, wie ich meine, wegen der Geschichte.« Längere Zeit daurende, völlig ausbrechende oder auch tobende Verrücktheit, welche eben desswegen schon dem gewöhnlichsten Beobachter merklich wird, und die darum auch den Leuten in des Inquisiten Dorfe bekannt gewesen wäre, fand übrigens bei dem Kranken, jenen obenberührten Fall seiner Flucht in den Bach ausgenommen, vor seinem Verbrechen nie statt; daher auch das Wesentliche aller Aussagen der vielen Zeugen dahin gieng, »dass sich bei dem Inquisiten in seinem seitherigen Leben keine Spuren von Verrücktheit gezeigt haben, dass er aber schwache Geisteskräfte und ein sehr schwaches Gedächtniss habe.« Uebrigens bemerkt auch der Oberamtsrichter, »während des ganzen Laufes der Untersuchung waren bei dem Inquisiten in den Verhören lediglich keine Spuren von Verrücktheit wahrzunehmen

men.« Dass aber selbst bei dem Vorfalle, wo der Inquisit sich in den Bach stürzte, ein Zeuge sagen konnte, »er habe nicht bemerkt, dass der Inquisit (damals) nicht bei Verstand wär«, erklärt sich wohl nur dadurch, dass der gemeine Mann bei einem Verrückten immer nur entweder an einen tobenden Wahnsinnigen oder an einen völlig stieren Melancholischen denkt.

Nach allen diesen Umständen muss die zweite Frage des Königlichen Gerichtshofs dahin beantwortet werden:

»die daurende Geistes-Krankheit oder Geistesschwäche des Inquisiten ist eine allgemeine Abnahme seiner Seelenkräfte, besonders sehr grosse Gedächtnisschwäche, ausserdem Schwäche der Ueberlegungskraft überhaupt, vorzüglich aber Beschränktheit derselben bloss auf den nächsten, den Inquisiten gerade stark interessirenden Gegenstand mit Unfähigkeit auch die natürlichsten Folgen davon einzusehen, und endlich Stumpfheit alles moralischen Gefühls. Der Inquisit ist im höchsten Grade dumm, und moralisch stumpfsinnig, überhaupt aber in bedeutendem Grade blödsinnig. Diese durch die Epilepsie erzeugte krankhafte Abnahme seiner Geisteskräfte droht zugleich gegenwärtig immer mehr in ausbrechende Krankheit derselben, das heisst, der allgemeinen Schwäche des Hirns unerachtet in einseitige und die Freiheit der Seele aufhebende Aufreizungen der Hirnfunktionen, in wirkliche Verrücktheit, besonders der Einbildung und selbst der unwillkürlichen Triebe überzugehen.«

Um die dritte Frage:

»in wie weit die Willensfreiheit des Angeschuldigten dadurch als aufgehoben zu betrachten ist?«

zu beantworten, müssen wir bemerken:

Selbst jetzt noch findet keine daurende wirklich krankhafte Verrücktheit bei dem Inquisiten statt. Dummheit allein hebt nicht an sich das moralische Gefühl auf; sie also lässt selbst in der Be-

schränkung, dass der Wille nur nach einer Vorstellung handeln kann, die Einsprache des Gefühls von Recht oder Unrecht, ob überhaupt gehandelt werden solle, noch zu; Blödsinn stumpft zwar, sich überlassen, gleichförmig Wahrnehmung, Ueberlegung, moralisches Gefühl und Willen ab; damit aber lässt er noch ein relatives Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Seelenfähigkeiten zu, womit Freiheit der Wahl oder Willensfreiheit in ihm entsprechendem Grade doch noch möglich bleibt. Damit ist auch bei dem Inquisiten anzunehmen, dass weder ehemals, noch jetzt im gewöhnlichen Leben, wenn nichts seinen geringen Grad von Ueberlegungsfähigkeit Uebersteigendes vorkommt, und wenn er nicht einen Anfall von halber Bewusstlosigkeit hat, wie nach seinen Paroxysmen von Fallsucht oder von verwirrter Unruhe, wie sich in neuern Zeiten bei ihm ausspricht, seine Willensfreiheit absolut aufgehoben seye. Aber bei der krankhaften Dummheit, dem Blödsinn und der Abstumpfung des moralischen Gefühls, worin der Inquisit durch die Epilepsie verfallen ist, können eben so leicht Vorfälle sich ereignen, deren Eindruck seine schwache Ueberlegungskraft übersteigt, die völlig sein moralisches Gefühl übertäuben, seinen schwachen Verstand ganz gefangen nehmen, und ihn gänzlich bloss dem Antrieb, den Furcht oder eine andere überwältigende Leidenschaft erzeugt, überlassen, in welchem Fall er dann keine Kraft, also auch kein Mittel mehr hätte, anders als dieser Furcht gemäss zu handeln. In solchem Falle würde er keine Willensfreiheit mehr besitzen, selbst wenn er dabei das Bewusstseyn des einen hiebei seine ganze Seele unwillkürlich und ausschliessend erfüllenden Gedanken, der äussern Umstände und seiner eigenen Handlungen behielte, und desswegen nachher noch angeben könnte, wie es zugegangen seye. Wenn also nach der ganzen Ansicht des Seelenzustandes des gegenwärtigen Verbrechers, wie sie aus den Akten hervorgeht, die dritte Frage dahin beantwortet werden muss:

„dass bei dem Inquisiten alles auf die jedesmalige Umstände ankommt, ob Willensfreiheit, also auch Zurechnung bei ihm statt habe, oder ob jene in minderem oder höherem Grade beschränkt sey, oder ganz aufgehoben;“

so wird auch die vierte Frage:

„erscheint es nicht als zweifelhaft, oder gar als wahrscheinlich, dass der Angeschuldigte zur Zeit, als er den Entschluss, seinen Vater zu tödten, fasste und ausführte, sogar in einem Zustande völliger Unfreiheit seiner Seele handelte?

bloss aus der wahrscheinlichen Stärke der damaligen Beweggründe zu dieser einzelnen That, aus ihren Verhältnissen zu der Geisteschwäche und Krankheit des Verbrechers zu der Zeit oder aus ihrem wahrscheinlichen Einfluss auf Erregung einer, wenn schon vorübergehenden, doch wirklich krankhaften Verrücktheit sich beantworten lassen.

Der Verbrecher beging seine That nicht in der Trunkenheit, ungeachtet er den Brantwein sehr liebte, wie überhaupt Blödsinnige stark aufreizende Sinnes-Eindrücke lieben und die aus den gemeinen Ständen insbesondere gern Brantwein zu sich nehmen, weil sie ein dunkles Gefühl ihrer Kopfschwäche haben, und ob schon der Inquisit am Abend vor dem in der anfangenden Nacht vollbrachten Mord mit seinem Vater in der Brantweinschenke gewesen war und dort getrunken hatte. Es wird ausdrücklich durch Zeugenaussagen bestätigt, dass weder der Vater noch der Sohn von jenem Brantwein im mindesten betrunken geworden seyen. Eben so wenig bestand eine eingewurzelte Feindschaft zwischen ihm und seinem Vater. Zwar hielt dieser ihn unter genauer Aufsicht, zankte viel mit ihm, drohte öfters ihn wegzujagen, und der Sohn beschwert sich, dass er ihm so wenig oder beinahe kein Geld gegeben habe, ungeachtet er dem Vater mit seiner Weberarbeit so vieles verdient habe. Dessenungeachtet aber lebten beide friedlich mit einander, und der Sohn giebt selbst an, „der Vater sey meistens gut gegen ihn gewesen. Er,

der Sohn, habe ihn, den Vater, schier immer leiden können; der Vater sey meistens nur mit ihm verzürnt gewesen, manchmal habe er aber auch nichts gesagt.“

Aber der Inquisit fürchtete sich sehr vor allem Zank; so sehr, dass er aus Abneigung vor solchem lieber seinen Wunsch, ein Weib zu nehmen, unterdrückte, so viel dieser Gedanke zu heirathen ihn auch, wie selbst seine obenangeführten Aeusserungen nach der That zeigen, beschäftigte. Er sagt hierüber: „Wenn er vor seinem Vater zu dem Gemeinderath F. gesagt hätte, er solle ihm ein Weib schaffen, so hätte sein Vater ihn nur verscholten. Wenn man einen verschelte, so lasse man es lieber bleiben, dass man mit einander in Frieden lebe. Einmal habe er etwas (vom Heirathen) seinem Vater gesagt, dann habe dieser gesagt, er (der Inquisit) komm nirgends keine über, und er (der Vater) thue ihn fortjagen. Dann habe er gedacht, er thue lieber schweigen.“ Auch den Vogt fürchtete er mit aus dem gleichen Grunde. „So grausig balgen thut er, so schelten. Wegen dem hab ich ihn am meisten gefürchtet.“ Er antwortet auf die Bemerkung, das Balgen schade einem doch nichts, — „es ist doch nicht recht, da muss man's fürchten.“ Am meisten aber fürchtete er, von seinem Vater aus dem Hause gejagt zu werden und um sein Erbtheil dadurch zu kommen, was freilich einem Menschen, der wusste, dass er an einer für unheilbar gehaltenen Krankheit leide, und der ohne Zweifel, dunkel wenigstens, seiner zunehmenden Verstandesschwäche selbst zuweilen sich bewusst wurde, nicht viel weniger als ein völliger Untergang erscheinen musste. Da er, wie oben schon angeführt wurde, eine zweite Heirath seines Vaters vorausszusehen glaubte, so besorgte er, es würde, wenn er nicht mehr im Haus seye, um so gewisser an Fremde das Vermögen kommen, das nach des Vaters Tode ihm gehört haben würde. Darum sagt er: „der Vater hat eben gesagt, er lass mich gar nicht mehr zu sich kommen, mein Lebenlang nicht mehr; das ist das ärgste gewesen.“

„Wenn man müsst unter fremde Leut und dürft nimmer bei seinem Sach seyn, und war nichts mehr sein, da wär es eben dem nämlichen Menschen ganz gefehlt“. Zum Unglück hatte der Vater noch am Mittag desselben Tages geäussert, „er müsse noch ein Weib nehmen“; und dem Sohne fiel dieses ein, als er Abends mit seinem Vater nach Haus ging. Wie nun der Zank zu Hause anging und der Vater wirklich aus dem Hause gehen wollte, um seinem Vorgeben nach den Sohn durch den Vogt fortjagen zu lassen, (es ist hier in den Akten eine nicht aufzuklärende Dunkelheit, was den Vater veranlasste, noch bei Nacht wegen einer leeren Drohung wirklich aus dem Hause gehen zu wollen) so entschloss sich der Sohn, ihn todzuschlagen, „wie er (der Vater) so mit mir gebalgt hat“. Erst jetzt an diesem Abend nahm er sich vor, seinen Vater todzuschlagen. „Am Abend ist es geschehen; so ist es angegangen, dass er gebalget hat, und hat gesagt, er woll mich fortthun, und wenn so was ist, da weiss man nimmer, was man thut. Da hab ich ihn müssen todtschlagen, wie er so gebalget hat und hat gesagt, er lass mich fortthun und lass mich mein Lebenlang nimmer ins Haus. Da hab ich nimmer nausgelaugt. Weil er eben gesagt hat, er lass mich sein Lebenlang gar nimmer ins Haus. Ich mein', sell sey das ärgste gewesen, und weil er eben gesagt hat, er lass mich sein Lebenlang gar nimmer zu sich kommen, da hat man nimmer gewusst, wie man dran ist“.

Auch lange nachher noch giebt der Verhaftete bei Gelegenheit, als er in seinem Gefängnisse durch das Loos mit dem Gebetbuch und den Strohhalmen erschen wollte, ob er oder der Vater Schuld gehabt habe, an: „da ist es eben immer gekommen, dass ich es hab thun müssen, weil er so gebalgt hat“. Ebenso, als er einmal im Verhör weinte und über die Ursache befragt wurde, antwortete er: „ich muss eben greinen, dass ich so was hab müssen thun, und so da (im Gefängniss) seyn muss“.

Jene Beweggründe zu dem Mord und ihr Einfluss auf den

Seelenzustand des Mörders ergeben sich bei aller Verwirrung und dem theilweisen Widerspruch, der nicht selten in den Aussagen des verstandesschwachen Inquisiten herrscht, allein constant und klar. Der Mord war nicht vorbereitet, nicht vorbedacht; und wenn nach des Verbrechers oben angeführten Aeusserungen, als er verhaftet abgeführt wurde, es scheinen könnte, als wäre vielleicht der Entschluss zu dem Verbrechen vorher schon und zwar zu dem Zwecke, ein Weib nach des Vaters Tode nehmen und ihn beerben zu können, gefasst worden, so widerspricht solcher Annahme alles, was in den Aussagen des Inquisiten beharrlich sich gleich bleibt. Auch die innere Uebereinstimmung dieser einfältigen Angaben unter sich und mit dem ganzen Seelenzustand des Kranken, wie er sich auch durch andere Umstände darstellt, spricht gegen eine solche Vermuthung. Jene Aussagen des Inquisiten erscheinen um so mehr als blosser Aeusserungen blödsinniger Freude über Errettung von dem gedrohten höchsten Uebel, dem, durch Wegjagen um die Erbschaft zu kommen, als hiebei auf die dummste Art der Inquisit als Folge der Errettung diese für ihn wichtigste heitere Aussichten in die Zukunft sich vormalt. Jetzt durfte er ja auch keine Furcht mehr haben, von seinem Vater wegen seiner Heirathspläne ausgezankt zu werden, was zu vermeiden ihm doch noch mehr am Herzen lag, als selbst ein Weib zu nehmen; denn auch auf die Fragen: was habt ihr wegen des Heirathens (damals als der Vater ihn deswegen ausgezankt hatte) weiter bei euch gedacht? Dachtet ihr, ihr wollet doch heirathen, oder habt ihr den Gedanken (damals) aufgegeben? antwortete er: »nichts mehr hab ich gedacht«. »Aus seyn lassen, ich hab an nichts mehr gedacht«.

Inquisit giebt zwar selbst an, er sey bei der That zornig auf seinen Vater gewesen, »weil wir eben einander feind geworden sind, weil er gesagt hat, er woll mich fortjagen lassen«. Doch scheint es kein Anfall solch blinden Zorns gewesen zu seyn, dass er darin nicht mehr gewusst hätte, was

er thue. Er gibt zu bestimmt den Zweck an, warum er den Mord begangen habe. Ueberhaupt aber war er nicht sehr zum Zorn geneigt, und obschon er im Gefängniss und im Verhör leicht zornig wurde und selbst durch solche zornige Stimmung häufiger seine epileptische Anfälle bekam, so brach doch nie, einen Fall offener Verwirrung im Gefängnisse ausgenommen, sein Zorn in Heftigkeit oder in ein Toben aus, in welchem er bloss aus Zorn seiner nicht mehr mächtig gewesen wäre. Da auch keine Spur vorkommt, dass die That in einem jener oben angeführten Anfälle geschehen wäre, wo der Kranke längere Zeit untermischt seiner bewusst und doch dabei auch krankhaft verwirrt ist, so scheint die Meinung des Oberamtsarztes, als sey die ganze That wirklich „in einem Furor, in der Raserei, verübt worden“, nicht genug begründet zu seyn, denn Verwirrtes kommt bei der ganzen That, wenn man die Verstandesschwäche des Inquisiten und den Zweck, den er seinen eigenen Angaben nach dabei vorhatte, beachtet, eigentlich gar nichts vor. Auch hatte der Kranke am Tage des Mordes nur Vormittags einen nicht starken, ihm sonst auch gewöhnlichen, epileptischen Anfall. Er und sein Vater betrogen sich den Tag über gegen einander wie gewöhnlich, und ein Weib, das dem Vater die Haushaltung führte, „spürte nicht das geringste, dass sie wären über einander erzürnt gewesen“. Auch Nachmittags zeigte sich nichts Auffallendes am Inquisiten, er hatte keinen epileptischen Anfall, und zwischen ihm und seinem Vater war Einigkeit. Selbst Abends, als Vater und Sohn mit einander in der Brantweinschenke waren, waren sie in ganz gewöhnlicher Verfassung und insbesondere der Sohn ganz ordentlich, sogar noch beim Nachhausegehen Nachts um 10 Uhr verhielten sie sich ebenso. Auch bemerkte man, da die That bald entdeckt wurde, gleich nach ihr am Angeschuldigten nichts Auffallendes. Sogar wollte er damals die That mit einiger Schlaunigkeit läugnen, sagte: „sein Vater habe ein Loch in den Kopf gefallen. Er (der Sohn) habe das fallende Weh gehabt,

und seye die Stiege herab auf seinen Vater hingefallen«. Nur nach völlig vollbrachtem Mord scheint der Sohn, wahrscheinlich durch die Grausamkeit seiner That selbst, aber nur einige Augenblicke lang verwirrt geworden zu seyn; wenn er nicht anders aus Gedächtnisschwäche Umstände, die vorfielen, als schon Leute herbeigekommen waren, mit Umständen, die, während er noch allein war, sollten vorgekommen seyn, späterhin beim Verhör verwechselt hat. Er gibt nämlich an, er habe seinem ermordeten Vater (zur Zeit, wo er noch allein mit diesem im Hause war), das Geld genommen, »weil so Leut reingeschrieen haben zu mir«. Späterhin sagt er, nachdem er angegeben, wo er seinem Vater noch drei Streiche gegeben habe, und nun gefragt wurde, ob damals schon die Wächter dazu gekommen seyen? »Nicht gerade Wächter, eben Leut und haben grausig gebalget«. Aber selbst wenn dieses nicht Verwechslung der Zeit und Umstände ist, wenn es Verwirrung war, so ist zu bemerken, dass sie nicht während des Mords, sondern erst, wie der Vater schon todt war, eintrat und schon, ehe bald darauf die Wächter kamen, musste wieder aufgehört haben.

Wenn gleich kein Anfall von eigentlicher Raserei als Grund des Verbrechens angenommen werden kann, so muss doch schon das Grässliche eines Vaternordes, besonders eines so grausamen, als dieser ist, und wenn er aus so nichtiger Veranlassung auf eine so ganz unkluge Art begangen wird, den Verdacht erwecken, dass es mit den Seelenkräften des Thäters nicht richtig könne gewesen seyn. Der Blödsinn des Inquisiten war offenbar so gross, dass er ihn nicht einsehen liess, dass sein Vater Nachts nicht werde zum Vogt gehen und ihn fortjagen lassen, dass der Vogt nicht einen einzigen Sohn ohne weiters werde fortjagen dürfen, und dass sein Vater ihm also mit seinem Weggehen nur heftig drohen wollte. Der Inquisit musste, eben wegen seiner grossen Verstandesschwäche, glauben, dass alles dem Buchstaben nach und sogleich folgen werde, wie der Vater drohte. Er

musste also auch glauben, im Augenblick werde für ihn das grösste Unglück, das sein ganzes künftiges Leben bedrohe, erfolgen, und weil er unfähig war, durch Ueberlegung auf einen andern Gedanken zu kommen, so musste er völlig dieser seiner Furcht sich hingeben, und zwar in einer Gemüthsstimmung, wo ihm schon das Zanken des Vaters und die Drohung mit dem Vogt den grössten Widerwillen erzeugt hatte. Seine fast thierische Dummheit musste ihn nun beim einfachsten Schluss stehen bleiben lassen, das drohende Unglück lasse sich nicht anders verhindern, als wenn der Vater gleich jetzt verhindert werde, es herbeizuführen. Der Vater selbst konnte dabei nicht in Betracht kommen, da der nämliche Blödsinn selbst nachher noch den Angeschuldigten hinderte, die Strafbarkeit des Todschlages eines Vaters auch nur einzusehen, gänzlich also auch das moralische Gefühl des Sohnes abgestumpft und geschwächt hatte, und da derselbe dumme Blödsinn hinderte, dass der Sohn hätte überhaupt verschiedenartige Gedanken oder Vorstellungen von der Sache gleichzeitig oder nach einander sich machen können. Einen Gedanken hatte er aber schon, der seine ganze Seele schnell erfüllte, den der Furcht für eigene Existenz; also konnte in seiner Seele kein innerer Streit entstehen; es konnte in ihr damals nichts für den Vater sprechen. Der Sohn musste sich also unwillkürlich entschliessen, um sich zu retten, den Vater sogleich unfähig zu machen, das Unglück auszuführen. Daher gab er auch so oft bei der Untersuchung auf alle Fragen, ob er denn sonst bei seinem Entschluss oder der That an nichts weiteres gedacht habe, zur Antwort, er habe an nichts gedacht. Zurückhalten konnte er den Vater nicht, weil dieser den Akten nach ein sehr starker Mann war, so viel sahe er wohl ein. Aber von hinten todtschlagen konnte er ihn, wenn er eine Axt nahm, das begriff diese, alle die wenige noch mögliche Ueberlegung auf einen Punkt der Selbsterhaltung beschränkende Dummheit. Weitere Auskunftsmittel, als dieses nächste, konnten dem Blödsinn-

nigen, der an nichts weiteres zu denken vermochte, nicht einfallen. Er musste also, weil er keine Wahl zwischen verschiedenen Empfindungen, Vorstellungen und Gedanken, sondern nur Eine Empfindung und Eine Vorstellung hatte und haben konnte, während ihn doch die grösste Furcht, die sich seiner Seele bemächtigt hatte, sogleich zu handeln trieb, den Vater todtschlagen, weil ihm unglücklicherweise nur dieses einfiel und nichts zweites dabei einfallen konnte. Er musste nun in seiner zornigen Angst dieses mit all dem Eifer und der Beharrlichkeit, was der aufgeregten Dummheit eigen ist, thun, ohne dass er daran denken konnte, dass er durch seine Handlung seinen ganzen eigentlichen Zweck selbst wieder vernichte und er das gefürchtete Unglück, sein Haus und Vermögen zu verlieren und kein Weib zu bekommen, viel gewisser selbst herbeiführe.

Dass dieses der eigentliche Hergang der That gewesen seye, ergibt sich aus der Betrachtung aller Aussagen und des sonstigen Benehmens des Inquisiten. Es kann ihm bei der That der Gedanke in allwege dunkel vorgeschwebt haben, dass, da er seinem Vater, der ehemals Schulden hatte, so viel verdient habe, das Erbe, dessen ihn dieser berauben wolle, eigentlich sein seye, und dass, wenn er jetzt den Vater gewiss verhindere, ihn unglücklich zu machen, jener auch für immer daran verhindert seye; der Inquisit konnte in seiner Dummheit hoffen, mit dem Tode des Vaters seye er selbst überhaupt für immer aller Besorgniss, die ihn früher schon so manchesmal mochte gepeinigt haben, überhoben. Eben so ist es wohl gewiss, dass der gerade jetzt durch das Zanken wieder erweckte augenblickliche Hass gegen seinen Vater, da dieser alles seiner Seele Unangenehme in der Zeit auf ihn gehäuft hatte, seinen grausamen Entschluss vollends zum einzigen ihm möglichen Gedanken erhob und auch gar kein moralisches Gefühl mehr aufkommen liess. Höchstens scheinen seine Sinne noch etwas „Grausiges“ beim Schlagen und beim Anblick des

Blutes empfunden zu haben, daher ihn vielleicht am Ende des Mordes einige, oben bemerkte Verwirrung überfiel; jedoch selbst im Gefängnisse noch musste ihn der Oberamtsrichter erst fragen, ob es ihm denn nicht grausig wäre, in dem Hause zu seyn, wo er den Vater todt geschlagen, bis er zugab, „grausig wär es mir geseyn, aber sonst weiss ich nirgends hin“. Wäre es aber blosser Zorn gewesen, der etwa schnell den Inquisiten übermannt hätte, so wäre nach der argen That mit dem Aufhören des Zorns früher oder später verhältnissmässige Reue erfolgt. Da dieses nicht der Fall war, da der Inquisit gleichsam erst mit Mühe durch den Oberamtsrichter darauf geleitet werden musste, so beweist dieses wohl noch mehr, dass der Inquisit sogar lange nachher noch wenigstens dunkel sich bewusst blieb, er habe damals nicht anders denken, empfinden und handeln können. Auch kommt in den Aussagen des Inquisiten nie etwas vor, das anzeigte, er habe seinem Vater gleichsam nur zur Wiedervergeltung Leid zufügen wollen; der Eifer, womit er ihn nur „gewiss todt haben“ wollte, zeigt im Gegentheile, dass der herrschende Gedanke bei der schrecklichen That bloss der an die sicherste Abwendung des dem Inquisiten selbst drohenden grossen Unglücks war, der Gedanke gleichsam der Nothwehr, um selbst sich zu erhalten. Daher weisst er auch in der ganzen Untersuchung nur das noch mit Bestimmtheit anzugeben, was Bezug auf diesen einzigen Gedanken und auf das Mittel, nämlich des Gewisstodthabens des Vaters, hat; in allen übrigen Umständen, in dem Geldwegnehmen, in der Zeit, wenn der Vater zu balgen angefangen, ob er und der Vater schon im Bette gewesen u. s. w. verwickelt er sich beständig in Widersprüche, offenbar weil diese unwesentlichere Umstände noch nicht tiefen Eindruck genug auf sein schwaches, damals noch nicht stark genug erregtes Vorstellungs-Vermögen gemacht hatten. Dabei ist aber oben schon gezeigt worden, dass die That selbst auch nicht in eigentlicher kranker Verwirrung, die gar nicht mehr weiss, was sie thut, geschah. Wäre zuletzt eine

solche auch eingetreten, so ist sie mehr als zufällige Folge, welche durch die That hervorgebracht wurde, anzusehen, als dass sie die That veranlasst hätte, ohne dass desswegen in andern Fällen offener Verwirrung, wie solche ein Jahr vor der That und nach ihr im Gefängniss den Inquisiten befiel, ein Entstehen derselben auch aus der Krankheit in Zweifel gezogen werden könnte. Einerlei Ursache, nämlich seine Hirnkrankheit, verursacht seine blödsinnige Dummheit, die im einzelnen Falle in ihrer Art noch consequent und mit Bewusstseyn des Zwecks verfahren kann, so wie zuweilen gesteigert die Annäherung zu vorübergehender eigentlicher Verrücktheit. Wenn aber auch der Vaternord selbst keiner eigentlichen Verrücktheit, die das Bewusstseyn aufhebt, zugeschrieben werden kann, so war dessenungeachtet die Seele des Inquisiten damals bei dieser That ganz unfrei; denn Freiheit der Seele kann nicht ohne Wahl zwischen Gegenüberstehendem bestehen; wo aber nur eine Empfindung, nur ein Gedanke, oder eine Vorstellung möglich ist, da ist keine Wahl mehr möglich, sondern es findet völlige Gebundenheit des Willens statt.

Wir müssen also die uns vorgelegte vierte Frage dahin beantworten, dass nach allen Umständen anzunehmen ist:

„der Angeschuldigte habe zur Zeit, als er den Entschluss, seinen Vater zu tödten, fasste und ausführte, in einem Zustande völliger Unfreiheit seiner Seele gehandelt.“

Darum auch behauptete, wie oben schon bemerkt wurde, der Inquisit gleichsam mit einem Recht, dessen Grund er sich nicht bewusst ist, wiederholt in der Untersuchung, er habe seinen Vater todtgeschlagen müssen. Sein Blödsinn, seine Dummheit, seine Gefühllosigkeit für Andere, selbst seine schwachsinnige Furcht vor Schelten, vor dem Vogt, vor dem Verlust seines Erbes, sind theils unmittelbare, theils mittelbare Folgen einer wirklichen körperlichen Krankheit, der Epilepsie, an welcher er unschuldig ist. Er musste seinem kranken Seelenzustand gemäss handeln und konnte sich vor den Folgen seiner körperlichen

Krankheit nicht retten, und da sie ihm nicht zuzurechnen sind, so werden wohl also auch die daraus nothwendig unter den damals gegebenen Umständen entspringenden Ereignisse es nicht seyn.

Aber eben desswegen ist er ein für die Sicherheit Anderer gefährlicher Kranker, den der Staat so lange verwahren und damit in eine Lage versetzen muss, wo ihm das Vollbringen ähnlicher schauderhafter Handlungen, fühlte er sich wieder dazu gedrungen, unmöglich wird, bis einmal seine Krankheit selbst ihn erlöst. Diese ist, weniger ihrer langen Dauer als ihrer Art nach, als idiopathische Hirnepilepsie für unheilbar zu achten.

F. A.

3.

Der Criminal-Senat des Königlichen Gerichtshofs wünscht ein Gutachten über folgende Punkte:

1) ob Felix K. von R., welcher wegen versuchter Erdrösslung seines eigenen, damals $\frac{5}{4}$ jährigen Kindes in Untersuchung ist, zur Zeit der That an einer Seelen-Krankheit gelitten habe, und an welcher, auch ob und welchen Einfluss diese Krankheit auf die That gehabt, namentlich ob solche die Willens-Freiheit ganz aufgehoben oder wenigstens beschränkt habe, und im letzteren Falle, in welchem Grade?

2) Ob die neuerliche Behauptung des Angeschuldigten, dass er sich auch noch zur Zeit seiner ersten Verhöre vor dem Obergerichte in W. in einem geisteskranken Zustande befunden habe, Glauben verdiene, oder nicht?

Wir beehren uns nun, auf diese Fragen unsere Ansicht in Folgendem auszusprechen, wobei wir voranstellen, dass uns alle zu genauer Beurtheilung des Falles nöthigen Angaben bereits in den Akten, obschon sehr zerstreut, vorhanden zu seyn scheinen,

und dass wir glauben, eine weitere Erhebung von Umständen würde um so weniger irgend einen Nutzen gewähren, als es sich hier davon handelt, in welchem Gemüths-Zustand der Angeschuldigte sich zur Zeit der von ihm begangenen nicht geläugneten That befand, ein schon seit einer Reihe von Wochen unter Kummer und Reue daurender Aufenthalt im Gefängniss aber nothwendig nicht unbedeutend auf seine Stimmung, sein Gedächtniss und selbst auf sein körperliches Befinden eingewirkt haben muss, somit von seinem gegenwärtigen Zustand nicht mehr mit Sicherheit auf seinen damaligen geschlossen werden könnte, während alle äusseren erläuternden Umstände, so wie der Gemüthszustand des Angeschuldigten bei dem einfachen Vorgange selbst, bereits hinlänglich für ein medicinisch-psychologisches Urtheil in den Akten verzeichnet sind.

In Absicht auf die erste Frage, ob etwa Felix K. der am 27. Sept. d. J. sein 50stes Jahr zurückgelegt hat, schon längere Zeit an einer Seelen-, eigentlich Gemüths-Krankheit leide und namentlich zur Zeit seiner begangenen That an einem Anfalle einer solchen gelitten habe, legen wir vorerst auf die Sagen, »der Vater seye nie vergnügt und tiefsinnig, die Mutter, die nicht lange gelebt, schwermüthig gewesen« kein weiteres Gewicht, als dass in diesen Angaben zugleich vorkommt »der Vater habe nie genug gehabt, seye etwas interessirt und wucherig gewesen; nach der Erzählung alter Leute seye der Hang zur Habsucht des Felix K. ein Erbe von seinem Vater, indem dieser Fehler an ihm schon als Knaben aufgefallen seye«.

Es erklärt nämlich dieses Letztere zum Theil die psychische Form, in welche die periodische, zu einem bedeutenden Grade von Verzweiflung sich steigernde Unruhe des Felix K. sich einkleidete, und zugleich die Ursache, welche einen, übrigens aber auch ohne dieses in körperlichen Umständen liegenden Anfall steigern oder auch schneller, als sonst, herbeiführen konnte, wobei jedoch aus allen Umständen deutlich ist, dass diese soge-

nannte Habsucht nicht einmal den eigentlich unmittelbar bestimmenden psychischen Grund zu der Handlung selbst gab.

Was zuerst das bloss Periodische, nicht Anhaltende der Gemüthsstörung des Felix K. betrifft, so war derselbe nach dem Zeugniß eines Gemeinderathes, welcher den Angeschuldigten scheint von seinen jüngern Jahren her gekannt zu haben, »in der Schule fleissig und ordentlich gewesen, und man hat nichts besonderes an ihm wahrgenommen«. Nach dem Gemeinderäthlichen Zeugniß hat Felix K. »sich immerfort rechtschaffen und religiös betragen« und nach dem Pfarramtlichen war er, ausser seinen Anfällen von Schwermuth, ein »sonst rechtschaffener Mann, der bei ruhigem Gemüthe so viele Geisteskräfte habe, dass er sein Hauswesen gut umtreibe, seine Geschäfte nützlich zu verrichten und seine Kinder zum Schulbesuche besonders fleissig anzuhalten wisse«. Der Pfarrer fügt in seinem Berichte bei: »ausser einem Anfall von Schwermuth habe er nie etwas Auffallendes von einer Geistes-Verwirrung an K., obschon er, der Pfarrer, schon 30 Jahre in R. seye, wahrgenommen«. Ein Gemeinderath von R. giebt zu Protokoll: »er habe K. in seinen Krankheits-Anfällen mehreremal besucht, er wisse aber von demselben nichts anders zu sagen, als dass er gejamert habe, es gehe alles auf, es seye alles hin. K. habe auch ein übles Aussehen gehabt. Sonst seye derselbe ein fleissiger, ordentlicher und ruhiger Bürger; zur Zeit, wenn er nicht wohl gewesen, habe er weniger Lust zur Arbeit gehabt, als sonst, doch habe er auch gearbeitet«. Der Gerichtsdienner, welcher den Angeschuldigten im Gefängniss zu bewachen hatte, gibt 15 Tage nach Arretirung desselben an: »K. sitze still und tief-sinnig da; aber etwas wahnsinniges habe er an ihm nicht bemerkt«. Auch der Oberamts-Richter von W. bemerkt in seinem Berichte an den Criminal-Senat: »er habe an dem Felix K. weder während der Verhöre, noch beim Besuchen desselben eine Geistes-Abwesenheit oder Krankheit bemerken können; vielmehr

seyen dessen Angaben alle ganz bestimmt und zeugen von Überlegung«. Eben so konnte nicht bloss der Oberamts-Arzt von W. bei der Unterhaltung im Gefängnisse mit K. »keine Geistesabwesenheit, noch eine Verrücktheit wahrnehmen«, sondern auch der Oberamts-Arzt von S. fand bei seiner genauern Untersuchung, »dass K. gegenwärtig (damals) gesund seye. Man ersehe aus den verschiedenen Gesprächen (welche der Arzt mit ihm hielt), dass seine geistigen Thätigkeiten in gehöriger Ordnung functioniren, keine excessiv der andern vorangebildet seye, keine zu weit zurückbleibe, alle aber insgesamt einen Menschen von ganz gewöhnlichen Geistesfähigkeiten verrathen«.

Da Verwandte, wenn ein Angehöriger, welcher auch nur periodisch oder in niederem Grade anhaltend verwirrt ist, ein Verbrechen begangen oder unternommen hat, zu seiner Entschuldigung denselben vor Gericht für einen anhaltend oder in höherem Grad, als es wirklich ist, Verrückten auszugeben pflegen, so können gegen diese Zeugnisse die vagen Angaben des Schwagers von K. »er habe schon nicht gewollt, dass seine Schwester den K. heirathe, indem er schon zu der Zeit etwas scrupelsinniges gezeigt habe; später seye die Narrheit ganz ausgebrochen, so dass er kein vernünftiges Wort mehr geredet habe«, so wie die Aussage der Ehefrau des Angeschuldigten »schon seit dem sie verheirathet seye, merke sie, dass ihr Ehemann nicht recht im Kopfe seye«, um so weniger eine wirklich anhaltende Geisteskrankheit des K. erweisen, als ersterer sogleich hinzusetzt, »nachdem K. den Dr. B. in W. gebraucht habe, seye es leidentlicher gegangen«, und letztere angibt, »eine Zeit lang seye ihr Mann ganz ordentlich; dann bekomme er einen Anfall von Tiefsinn, worin er wie närrisch seye und in einem fort jammere und sage, er wolle fortspringen, er seye verdammt; sie (die Eheleute) kämen um gar alles, u. s. w. Sie (das Weib) habe dann alle Mühe gehabt, ihn zu trösten, dann seye er wieder recht gewesen«.

Der Angeschuldigte ist also weder anhaltend im Verstande verrückt, noch blödsinnig, und hat überhaupt keine ununterbrochen sich äussernde Geisteskrankheit, obschon die Akten überall bestätigen, dass er von Zeit zu Zeit Anfälle einer solchen Krankheit hat. K. schildert sich selbst am besten, indem er sagt: »meine Freundschaft hat mich für einen närrischen Mann erklärt, und ich bin nur ein tiefsinniger Mann; ich kann keinen Grund angeben«.

Von einem solchen Anfall, den K. schon im November 1827 hatte, sagt Dr. B. »soviel er sich noch erinnere, habe der Patient, den er damals im Bette liegend angetroffen, an Schwermuth (*Melancholia*) gelitten«. Von demselben Anfall gibt der Pfarrer von R. in seinem Berichte an, »vor einigen Jahren habe sich K. als von dem Vermögen seines verschollenen Bruders auch seinem Schwager die Hälfte zugeschieden worden, aus angeborenem Hang zur Habsucht so hintersonnen, dass er ganz von Sinnen gekommen und Zweifel an der Seligkeit seine einzige Beschäftigung gewesen seyen; derselbe seye erst wieder auf des Pfarrers Zureden zu sich gekommen, als K's. Schwester so viel am Kapital erlassen, als er einzubüssen geglaubt. Die ihm dadurch zugezogene Krankheit habe bereits ein ganzes Jahr gedauert und für Arzneien und besseres Essen und Trinken viel gekostet«. Der Chirurg M. von R. erklärte zu Protokoll: »seit fünf Jahren habe Felix K., wenn es gegen das Frühjahr gegangen, einen Anfall von Schwermuth bekommen, wo derselbe gejamert und gesagt habe, er komme um alles, es gehe alles zu Grunde«.

Da die wiederholten Anfälle von Tiefsinn und Schwermuth des K. auch noch von andern Zeugen auf gleiche Art angegeben werden, namentlich auch der Gemeinderath M. von R. versichert: »dass K. mehrere Krankheits-Anfälle gehabt habe, seye ihm bekannt; von drei Anfällen wisse er«; so ist die damit übereinstimmende Erzählung des Weibes von K. völlig glaubwürdig und

dient, die Beschaffenheit dieser Anfälle genauer kennen zu lernen. Sie sagt: »vor vier Jahren (was sich auf den Anfall bezieht, in welchem Dr. B. den Angeschuldigten behandelte und was damals zwischen 4 und 5 Jahren war), seye ihr Mann beinahe ein ganzes halbes Jahr vom Verstand gewesen, und seit der Zeit bekomme er alle Jahre einmal wenigstens einen solchen Anfall. Dann müsse man ihm zur Ader lassen, und dann seye es besser«. Ausführlicher beschreibt späterhin das Weib den ersten Haupt-Anfall. »Vor fünf Jahren habe ihr Mann einen Bruder zu beerben gehabt, eine Schwester habe aber den grösseren Theil der Erbschaft für sich angesprochen. Hierüber habe sich ihr Mann ganz hintersinnt und immer gesagt, er könne nicht selig werden, er seye verdammt. Er habe dabei behauptet, die Erbschaft gehöre von Rechtswegen ihm, und seiner Schwester nichts u. s. w. Während dieses Zustandes habe ihr Mann wenig geschlafen, seye oft in der Nacht aufgestanden und dann wieder niedergelegen, so dass sie ihm habe nachgehen müssen, um zu sehen, ob er sich nichts thue. Bei Tag habe er das einmal gearbeitet, dann sich auch unversehens niedergelegt und gesagt, er seye krank, er verleide es nicht mehr auf; nach einer halben Stunde seye er aber schon wieder aufgestanden und habe gearbeitet; er habe in einem Tage 3 bis 4 mal auf diese Art niedergelegen und wieder aufstehen können. Während seiner Anfälle habe ihr Mann einen ganz ungewöhnlichen Appetit, habe für zwei bis drei Personen essen können; nachher, wenn es besser geworden, habe er seinen gewöhnlichen Appetit gehabt. Er habe oft mit sich selbst ganz laut gesprochen, das Erb gehöre sein, nicht der Schwester, er habe recht und dergl. Hie und da habe er gar nichts gesprochen, sondern sich nur irgend wo hingesezt und für sich gedichtet« u. s. w. Im gesunden Zustand seye ihr Mann nie in ein Wirthshaus gegangen, in seinem aufgeregten Zustand aber habe er viel Bier und Wein getrunken« u. s. w. Wenn ihr Mann seinen Anfall gehabt habe, so seye derselbe sowohl im

Gesicht als am Körper sehr mager geworden, nachher habe er sich wieder erholt und seye stärker geworden«.

Es kann sich nun fragen, da der Angeschuldigte schon als Knabe soll habsüchtig gewesen seyn, wahrscheinlich vom Vater so erzogen, da alle Zeugen seine Verwirrung aus Habsucht, bei seinen übrigen, ebenfalls allgemein bezeugten, guten Eigenschaften, erklären wollen, und da offenbar an seinem ersten, vor 5 Jahren ausgebrochenen Haupt - Anfall ein Erbschafts - Streit wenigstens die erregende Ursache war, ob nicht die ganze periodische Schwermuth, ohne eigentliche Krankheit zu seyn, nichts als Ausbruch bloss psychischer Leidenschaft des Geizes, also Gram, dass er nicht genug habe, gewesen seye, und ob selbst dem Versuch, sein Kind zu erwürgen, nicht etwa einfach bloss die Absicht, bei einem Kinde weniger auch weniger zu verarmen oder mehr Geld zu ersparen, könnte zu Grunde gelegen seyn, da Geiz in hohem Grade Menschen unvernünftig handeln machen kann, auch die nicht wirklich verrückt sind.

Dagegen spricht aber schon bei dem frühern Haupt-Anfall, dass seine Frau, nachdem sie erzählt hat, sie habe, weil sie bei dem Erbschaftsstreit nicht im Stande gewesen seye, ihren Mann zu beruhigen, sich desshalb an den Pfarrer gewendet, um dem Manne zuzusprechen, die Erbschaft mit der Schwester zu theilen, nun ausdrücklich beisetzt: »ungeachtet der Streit hiedurch beendet gewesen, seye ihr Mann dadurch doch nicht beruhigt geworden; er habe der Sache doch noch nachgesinnt, und nur nach längerer ärztlicher Behandlung seye derselbe wieder ordentlich geworden«. Aderlassen und Arzneimittel haben aber wohl noch nie einen bloss Geizigen beruhigt; ebensowenig isst ein Geiziger in seinem Kummer mehr, als sonst, oder trinkt nun Bier und Wein, wenn er im ruhigen Zustande jeden Wirthshausbesuch sich versagt. Nach Gemeinderäthlichem Zeugniß hat der Angeschuldigte ein Vermögen von 400 fl.; er wird ein blosser Tagelöhner genannt; er hat ein Weib und drei Kinder; er sagt dem Ober-

Amts-Arzt in S., „in seinem Hauswesen seye er so weit und eben fortgekommen, habe Viehfall, Wetterschaden gehabt. Vorwärts habe er es in den ersten paar Jahren gebracht, nachher nicht mehr“. Es lässt sich begreifen, dass unter diesen Umständen bei einem schwermüthigen Manne, auch wenn nicht Geiz erst die Schwermuth hervorbrachte, sondern wenn diese unabhängige, selbst körperliche Ursachen gehabt hätte, doch in den Anfällen peinigende Nahrungssorgen würden haben aufwachen und umgekehrt ökonomische Sorgen schwermüthige Anfälle haben erwecken können. Die Frage lässt sich also immerhin umkehren, ob bei dem Angeschuldigten nicht die Schwermuth erst den Ausdruck des verzweifelnden Geizes hervorbrachte, dieser nicht jene? und zwar um so eher, als die Beispiele nicht selten sind, dass Melancholische, welche vor ihrer Krankheit nichts weniger als geizig waren, in derselben zu verhungern fürchten und zum Theile nicht einmal durch die unwiderleglichsten Beweise, dass ihr Vermögen grösser, als alle ihre möglichen Bedürfnisse, seye, sich beruhigen lassen. Bei K. ist in jedem Falle ein Zusammenhang von Schwermuth mit Nahrungssorgen natürlich. Der Angeschuldigte sagte mit Heftigkeit dem Oberamtsarzt von W. „er wisse wohl, dass er für einen Wucherer ausgeschrien seye, man sage immer, er habe Zeug genug, das Wenige aber, das er besitze, seye von ihm durch seinen Fleiss und seine Arbeit zusammen geschunden. Er habe oft im Walde das Holz gemacht, seine nassen Kleider seyen ihm während der Arbeit an den Leib gefroren, und habe alles ertragen, um einen Kreuzer zu verdienen; es verbleibe darum sehr hart, so viel auf einmal verbauen zu müssen“. Er versichert den Oberamts-Arzt von S. „sein zweites Weib (das er im 37ten Jahre heirathete, wo man sonst nicht mehr in den Flatter Jahren ist) und er haben einander genommen, weil sie sich beide gefielen; auf Vermögen habe er nicht gesehen, wenn er schon nicht gleichgültig dafür gewesen, weil er als Tagelöhner nicht viel erwerben könne“. Nirgend auch in den

Akten kommt eine Thatsache vor, welche den Angeschuldigten ausser der Zeit seiner Anfälle als einen leidenschaftlich geizigen Mann oder Wucherer bezeichnete; gegen letzteres spricht schon sein von der Ortsobrigkeit ihm ertheiltes Prädikat eines rechtschaffenen Mannes.

So erscheint er also als ein höchst angestrengt arbeitender Mann, und das Pfarramtliche Zeugniß sagt: »ist die Krisis der Anfälle vorbei, dann arbeitet er fast mehr, als möglich, wird fett und heiterer«, und überdiess in allweg als ein Mann, der eifrig nach Erwerb und Geld trachtet, aber ausser den Anfällen zunächst nur, weil er dieses zu seiner und der Seinigen Erhaltung in einem relativen Wohlstand unumgänglich nothwendig hat.

Bei seiner trübsinnigen Gemüths-Art läugnet er sogar selbst nicht, dass Nahrungs-Sorgen ihn namentlich bei seinem letzten Anfall, in welchem er sein jüngstes Kind erwürgen wollte, bis zur Verzweiflung beängstigten. Aber es ergibt sich nun aus den Akten, dass dieser Nahrungskummer nicht der psychische Ausdruck seines krankhaften Triebes zur That selbst war, sondern dass ohne in die Augen fallende innere Consequenz, wie jede Art von eigentlicher Verrücktheit immer Absprünge zu machen scheint, eine ganz andere von ihm geglaubte Nöthigung bei der That eintrat.

Im Sommer dieses Jahres hatte K. eine grosse Reparatur an seinem Hause vorzunehmen. Das Bauwesen kostete mehr, als er geglaubt und man ihm angegeben hatte; nach dem Pfarramtlichen Berichte etwa 100 fl. mehr, was bei einem Vermögen von nur 400 fl. dem Angeschuldigten freilich nicht als unbedeutend vorkommen und, da die grosse Ausgabe unvorhergesehen war, ihn um so tiefer angreifen musste. Hierauf zeigte K. schon drei Wochen vor seiner That (nach Angabe seiner Frau) eine besondere Schwermuth; namentlich weckte er diese in der Nacht vor der That auf und sagte, jetzt wolle er fortlaufen. Auf der Frau Zureden, er solle bleiben, denn er müsse doch wieder kommen,

erwiederte er, er seye verdammt, er könne nicht selig werden, und lauter solche närrische Dinge. Er sagte, wir kommen um alles über dem Bauen, das kostet so viel, wir werden bettelarm. Er sagte halt, er wolle fort, ohne zu sagen, wohin«. K. selbst gab auf die Frage, was habt ihr früher in so kleinmüthigen Augenblicken für Gedanken gehabt? an: »das Bauen des Hauses kostete so viel Geld, da habe ich dann schwere Gedanken bekommen und gedacht, ich und die Familie gehen zu Grunde, und kam halt da ganz von vernünftigen Gedanken«. Früher aber erklärte K. dieses »ganz von vernünftigen Gedanken kommen« sehr deutlich: »ich bin scho lange tiefsinnig, und das Leben und alles ist mir verleidet, da dachte ich, wenn ich mein Kind umbringe, wird man mir mein Recht auch anthun. Ich dachte halt, wenn ich das Kind umbringe, so geschieht mir auf dieser Welt noch mein Recht, und ich bin dann doch für jenseits nicht verloren. Ich dachte halt, ich werde es auf der Welt abbüssen müssen. Es ist jetzt schon, wie es ist, man soll mir nur auch das Leben nehmen; ich habe es desshalb gethan«. Noch als der Landjäger am nämlichen Tage den Angeschuldigten in A. arretirte, antwortete er auf die Bemerkung des Landjägers: er werde wohl wissen, warum er verhaftet werde, »ja, er wisse es; er wolle, dass man jetzt ihm auch sein Recht anthue. Er seye desshalb heute schon in W. gewesen, habe aber das Herz nicht gehabt, sich selbst anzuzeigen«.

Diese mit des Pfarrers und des Eheweibes Aussagen übereinstimmende Angaben erweisen klar, dass zwar Sorge, durch das Hausbauwesen an den Bettelstab zu kommen, der steigenden Gedanken-Verwirrung in dem Anfalle zu Grunde lag, dass aber die eigentliche Triebfeder zu seinem verübten Entschluss, sein in der Wiege liegendes $\frac{5}{4}$ jähriges Kind mit den Händen erwürgen zu wollen, nicht in jener Sorge, sondern im Lebensüberdruß lag. Dieser konnte in allwege durch zu ängstliche Furcht, an den Bettelstab zu kommen, erzeugt werden; aber nicht unmittelbar,

sondern nur durch Angst-Vermehrung konnte vermittelt der ersten Veranlassung zu den schweren Gedanken, der Habsucht, die sonst in gar keinem innern Zusammenhang damit stehende Vorstellung, er werde nicht selig werden, sich ihm aufdringen und diese nun desswegen zur versuchten Ausführung kommen, weil mit ihr die Idee, die mit dem Geize vollends nichts mehr zu thun hatte, in ihm aufstieg, dadurch, dass er hingerichtet werde, büsse er seine Sünden noch in diesem Leben ab und werde dann in jenem nicht verdammt; damit er aber hingerichtet werde, müsse er sein Kind umbringen. Es beantwortet sich dadurch auch von selbst, warum K., bei dem Lebens-Ueberdruß in seinen Anfällen nicht lieber sich selbst, als sein kleines Kind, ums Leben zu bringen trachtete.

Es könnte nun aber scheinen, bloss religiöse Schwärmerei habe sich zu der Habsucht, mit der sie sich wohl verträgt, noch zuzugesellen gehabt, um den Angeschuldigten zu seiner That zu veranlassen, ohne dass er krank oder in dem Sinne verrückt gewesen wäre, dass er seine That unwillkührlich unternommen hätte. Allein dieser Annahme widerspricht der Bericht des O.-Amts-Arztes von S. Dieser sagt: »religiöse Discurse zeigen, dass K. Achtung für Religion hat, aber nur trivialen Unterricht, kein Frömmler, kein Schwärmer ist«. K. selbst giebt von sich an: »er lese nicht viel in Gebetbüchern und Erbauungsbüchern über das Leiden und Leben Christi, keine Legenden, nicht die Bibel, u. s. w.«. Er behauptete auch vierzig Tage nach seinem begangenen Tödtungs-Versuch auf die Frage des O.-Amts-Arztes: ob er vielleicht religiöse Zweifel habe? »nein, wohl nicht; woher sollten sie kommen?« und auf die Frage: habt ihr keine Zweifel gehabt wegen der Gnade Gottes, oder jetzt? »ich nicht, ich zweifle hier nicht; wenn ich nur wieder aus meiner Lage wäre! Gott verzeiht immer wieder, und ich habe nichts auf dem Gewissen, als dies, ich habe sonst kein Kind beleidigt«. Auch schon vierzehn Tage nach seiner Handlung antwortete er in W. auf die Frage: warum er an seiner Seligkeit zweifle: »weil ich halt ein sündhafter Mensch bin im Allgemeinen, ohne mich jedoch

eines besondern Vergehens schuldig zu fühlen«. Späterhin sagte er geradezu: »das (dass er die That gethan, um sie auf dieser Welt abbüssen zu können, damit er jenseits nicht verloren seye), habe ich in meinem unüberlegten Wesen gesagt. Ich weiss jetzt wohl, dass niemand für immer verloren ist; wenn ich gescheut gewesen wäre, hätte ich es nicht gesagt«. Es findet sich also durchaus kein Grund vor, dass des Angeschuldigten Furcht in seinen Anfällen, nicht selig zu werden, von irgend einer hieher bezüglichen Richtung seines Geistes, die er schon ausser den Anfällen gehabt hätte, herrühre, oder dass diese Furcht, verdammt zu werden, in etwas anderem begründet gewesen wäre, als in den kleinmüthigen Bangigkeiten selbst, welche die melancholischen Anfälle in ihm erzeugten, oder in welchen eigentlich diese Anfälle bestanden. K. selbst erläuterte gegen den O.-Amts-Arzt in S. am besten den Gang seiner Gefühle und Vorstellungen in seinen Anfällen: »ich bin halt kleinmüthig, glaube, ich habe nicht recht gebeichtet, könne nicht selig werden«.

So wie sich nun keine Spur zeigt, dass der eigentliche psychische Grund zum Mord-Versuche an dem Kinde, der Lebens-Überdruß, in einer auch ausser den Anfällen vorhandenen religiösen Schwärmerei gegründet war, sondern der verwirrte Versuch des Inquisiten, sich zu helfen, nur in den Anfällen von Schwermuth selbst konnte gelegen haben, so kommen nun auch Umstände vor, die beweisen, dass diese Schwermuth die Nahrungs-Sorgen, zu welchen übrigens der Angeschuldigte eine Gewohnheits-Neigung zu haben scheint, bis auf einen so verzweiflungsvollen Grad erst steigerte, dass der Mann in solchen Anfällen fortwollte, ohne zu wissen, wohin. In dieser Beziehung ist zuerst wichtig, dass der Angeschuldigte K. überhaupt nicht bloss einen und den andern Anfall von Schwermuth, sondern ihrer überhaupt mehrere gehabt hat. Der Chirurg M. von R. giebt an: »seit fünf Jahren hat Felix K., wenn es gegen das Frühjahr gegangen ist, einen Anfall von Schwermuth bekommen, wo der-

selbe gejammt, geweint und gesagt hat, er komme um alles«. Der Gemeinderath M. von R., nachdem er angegeben, dass er von drei Anfällen des K. selbst wisse, wovon der erste aus Gelegenheit der oben berührten Erbschaft, der letzte bei Gelegenheit der Hausreparatur sich ereignete, sagt aus: »und dann unter der Zeit noch einmal, bevor er gebaut hat«. Dieser Anfall vor dem Bauen ist ohne Zweifel der, von welchem K. angiebt, »er seye nach Ostern krank gewesen«, da er beisetzt, »und vor sieben Wochen« was sich auf den letzten Haupt-Anfall bezieht. Übereinstimmend mit diesen Zeugnissen von mehreren Anfällen erklärt das Weib des K., »der erste Krankheits-Anfall dauerte über ein halb Jahr; solche Anfälle bekam er alle Jahre im Frühjahr, und im August in den Hundstagen meldeten sie sich wieder. Aderlüssen, welche ihm gemacht wurden, verschafften ihm Erleichterung im Kopfe, den Arzt musste ich jedes Jahr für ihn brauchen. Diese Anfälle meldeten sich alle Jahr von selbst«. Da nun diese Angabe von mehreren Anfällen, als bloss von den zwei durch die Erbschaft und die Hausreparatur herbeigeführten, durch die bemerkten Aussagen des Gemeinderathes, der selbst von einem dritten zwischen jenen Haupt-Anfällen wusste, und durch den Chirurgen bestätigt sind, so ist kein Grund an der Wahrheit der Angabe des Angeschuldigten selbst zu zweifeln, welcher früher schon auf die Frage: wie lange ist es, dass ihr diesen Lebens-Überdruß habt? behauptet: »schon von Kindheit auf, aber einmal stärker, als das anderemal«. Übereinstimmend wenigstens ist damit die von seinem Schwager B. angegebene Sage: »schon bei seiner ersten Frau, (von welcher er keine Kinder hatte, und bei welcher, die viel älter als er war, er dem Vermögen nach sich für versorgt hielt) soll K. etlichemal fortgelaufen seyn und sich hinter einem Haag u. s. w. versteckt haben«. Ebenso gibt seine Stiefschwester von dem Angeschuldigten an: »er ist von Jugend auf schwermüthig. Zu Zeiten war er ganz wie verrückt, und dann war er Zeitenweis ganz ordentlich und fröh-

lich«. Die Frau des K. gibt an: »schon seit dem sie verheirathet seye, (was seit 13 Jahren ist), merke sie, dass ihr Ehemann nicht recht im Kopfe seye«. Sie beruft sich gleich bei diesem ersten Verhör, den Tag nach ihres Mannes That, „auf alle Nachbarn und alle Leute, die ihren Mann kennen, dass sie bezeugen müssen, dass er tiefsinnig und nicht recht im Kopfe seye“, was also, da anfangs schon aus so vielen übereinstimmenden Berichten gezeigt worden ist, dass der Angeschuldigte nicht anhaltend geisteskrank seye, sich nur darauf beziehen kann, dass K. häufig und schon seit lange mehr oder minder starke Anfälle von Schwermuth gehabt habe, welche auch der oberflächlichsten Beobachtung sich nicht hätten verbergen können.

Wenn nun gleich das Weib des K. von dem letzten Haupt-Anfall ihres Mannes angibt: »im August vorigen Jahrs (es ist vom O.-Amtsrichter in W. bemerkt, dass dieses ein Irrthum ist und heissen sollte: heurigen Jahrs) wurde sein Anfall durch ein Bauwesen herbeigeführt«; so zeigt sie doch selbst auch an, dass nicht alle Anfälle durch Sorgen wegen Geld herbeigeführt wurden, indem sie kurz vorher, wie oben schon bemerkt wurde, sagte: »diese Anfälle meldeten sich alle Jahre von selbst«.

So bemerkt auch der Pfarrer von R.: »die Gemüths-Krankheit dieses sonst rechtschaffenen Mannes besteht in einem öftern Anfall von tiefer Schwermuth, besonders bei einem Misslingen oder Missgeschicke«; ebenso erwähnt das Gemeinderäthliche Zeugniß, dass K. der Gemüthsart nach der Schwermuth so ergeben sey, dass das Pfarramt schon einigemale alles versuchen musste, um ihm den hartnäckigen Gedanken, er werde nicht selig, zu benehmen. Wenn aber der Pfarrer von öftern Anfällen spricht, wenn ferner kein Grund vorhanden ist, bei den übereinstimmenden, obschon nicht ins Einzelne gehenden Zeugnissen zu zweifeln, dass, so lange man K. kenne, er Anfälle von Schwermuth habe, so kann man nicht wohl annehmen, alle seine Schwermuths-Anfälle, auch die von Kindheit an oder schon in

der Jugend, seyen aus Habsucht und Wucher entsprungen. Wenn ausserdem, da mehrere Anfälle, als die zwei Hauptanfälle, bei welchen Habsucht die erregende Ursache gewesen zu seyn schien, entschieden auch noch in späterer Zeit vorkamen, kein Grund vorhanden ist, die Richtigkeit der Sage zu bezweifeln, dass K. schon in seiner ersten Ehe, wo er keine Vermögens-Sorgen hatte, Anfälle von Schwermuth bis zum Davonlaufen gehabt habe, so muss man annehmen, dass der Angeschuldigte, wenn gleich vielleicht seine stärksten Anfälle zufällig durch Nahrungs-Sorgen zum Ausbruch gebracht wurden, doch auch Anfälle, und zwar öftere, gehabt habe, an welchen sein von ihm gefährdet geglaubtes Interesse keinen Antheil hatte. Rechnet man noch hinzu, dass K. ausser den Anfällen nicht besorgt um die Möglichkeit, sich und die Seinigen erhalten zu können, sich ausspricht; so ergiebt sich, dass seine Anfälle in etwas anderem ihren Grund haben mussten und wahrscheinlich in einer wahren periodischen Krankheit bestanden, welche erst die Sorge zu einer Verzweiflung steigerte, die dann mit der ersten Veranlassung unmittelbar nichts mehr zu thun hatte. K. aber wiederholte dem genau beobachtenden O.-Amtsarzt von S., dem er »mehr einfältig als verschlagen« vorkam, mehreremale auf die Frage, ob er Schulden oder die Kosten wegen seines Bauwesens gefürchtet: »nein, so was müsse seyn, man mache nachher, wie man könne. Man komme auf diese Art halt nicht vorwärts; das kränke ihn aber nicht; wenn er gesund seye, könne er seine Leute schon erhalten. Es kränke ihn nur, was er gethan habe; wenn er nichts hätte, wäre er zufrieden. Wenn nur das Unglück (seine begangene That) nicht wäre, würde ihn sein Hauswesen nicht kränken; er wäre mit einer Suppe zufrieden. Seine Kinder haben immer zu leben gehabt, und hätten es wieder, wenn er nur zu Hause wäre und arbeiten könnte«.

Wie also des Angeschuldigten religiöse Verzweiflung erst durch die Schwermuths-Anfälle erregt wurden, nicht diese durch

jene, so darf man auch nicht annehmen, dass die der religiösen Bangigkeit in den Anfällen vorangehenden Nahrungs - Sorgen die Anfälle erst erzeugt haben; vielmehr sprechen die Umstände für das Gegentheil. Die Gründe aber, dass die Anfälle von Schwermuth bei K. und namentlich der letzte, in welchem er sein kleinstes Kind erwürgen wollte, wirkliche Krankheit gewesen seyen, werden eher dadurch verstärkt, dass K. zwar in einem solchen Anfall, aber weder im Trunke, noch in einem Zorn über sein Weib, noch aus Hass gegen das Kind, die That unternahm. Was das erste betrifft, so versichert sein Weib bestimmt, dass ihr Mann auch in den Anfällen sich nicht betrunken habe; überdiess geschahe die That schon gegen 9 Uhr Vormittags. In Beziehung auf das Verhältniss des Angeschuldigten zu seinem Ehefrau gibt derselbe allerdings am achten Tag nach seiner That in dem Verhöre auf die Frage, warum ihm das Leben entleidet gewesen seye, an: „meine Frau hat sich seit der letzten Zeit die Meisterschaft im Hauswesen angemasst und das Geld unter Händen gehabt“. Auch in S. noch sagt er dem Ober-Amtsarzt, der ihn über diesen Umstand befragte: „er habe mit seinem Weibe gut gelebt; man habe überall auch kleinen Streit; aber wir sind nie klagen gegangen vor Schultheiss oder Amt; das Geld habe sie ihm nie gelassen“. Er setzt aber gleich selbst hinzu: „wissen Sie, weil ich zuweilen nicht recht war, und das hat schon Streit gegeben“. „Es habe ihm weh gethan, aber er habe den Verdruss bei sich behalten, weil man so was nicht gern unter die Leute lasse. Sie habe ihm dann zugesprochen und ihn aufgemuntert. Er habe sich oft darüber beklagt; aber sie habe gesagt, man kann es dir nicht lassen“. Auf die Frage des Arztes, was er in solchem Falle gethan habe, gab er zur Antwort: „ich war böse, ich habe ihr aber desswegen nichts gethan; sie kann gewiss nicht sagen, dass wir im Unfrieden leben“. Die Frau gab einen sehr natürlichen Grund an, warum sie ihm, wenn er tiefsinnig gewesen, das Geld nicht habe in seinen Händen lassen

können. „Wenn er gerade nicht recht im Kopfe war, so musste ich freilich das Hauswesen führen und auch das Geld zur Hand nehmen; aber ich habe es immer zum Nutzen verwandt“. K. bestätigt letzteres selbst. „Die Frau sey gut mit dem Gelde umgegangen, sie habe es für das Bauwesen (das K. nach seiner eigenen Angabe gemeinschaftlich mit ihr beschlossen hatte) verwendet“. Da er, wie eben bemerkt worden ist, selbst angibt, die Frau habe ihm in seinen Anfällen zugesprochen und ihn aufgemuntert, so ist dieser auch zu glauben, wenn sie sagt: „als Dr. B. in dem ersten, von der Erbschafts-Sache aufgeregten Haupt-Anfall damals gewollt habe, dass man K. mit vier Männern bewachen solle, so habe sie davon abgerathen, indem sie bei ihrem Manne mit Güte am meisten ausrichte“. Bei diesem vernünftigen Betragen der Frau ist denn dem Manne wohl zu glauben, wenn er schon in seinem ersten Verhöre versichert, „er habe im Ganzen mit seiner Frau gut gelebt; aber hie und da habe es auch schon Auftritte gegeben. In den letzten Tagen (vor seiner That) habe er gut mit ihr gelebt, er habe keine Händel mit ihr gehabt“. So gibt auch die Frau an: „sie habe mit ihrem Manne gut gelebt, wie es einer Ehefrau gezieme“. Auch ihr Bruder bezeugt: „wenn K. nicht recht im Kopf war, so mochte er weder Frau, noch Kinder, hingegen, wenn er recht war, so mochte er sie gern, was ich selbst beobachtete“. K. endlich selbst scheint nicht recht zu begreifen, dass der Umstand, dass seine Frau in seinen Anfällen das Geld in Verwahrung nahm, die Ursache seines Lebensüberdresses im Anfalle gewesen seyn sollte; denn, nachdem er wiederholt hatte, „dass er halt nur selten ein Geld unter die Hände bekommen“, setzt er sogleich selbst hinzu: „ich weiss übrigens den Grund selbst nicht recht anzugeben, woher es kommt, dass ich so lebensüberdrüssig bin; es muss im Blut stecken und eine Krankheit seyn. Denn wenn ich meinen tief-sinnigen Anfall hatte, so liess man mir zur Ader, und dann wurde es besser“.

Es verhält sich also mit der Kränkung, dass das Weib des Angeschuldigten in den Anfällen desselben die Herrschaft über das Geld und Hauswesen an sich zog, als Grund des Lebensüberdrusses des K. vollkommen wieder so, wie mit den verzweifelungsvollen Nahrungs-Sorgen. Machte jene Bevormundung den Angeschuldigten, der um Geld und Vermögen so besorgt war, in seinen Anfällen auch noch niedergeschlagener, so lag doch offenbar in den Anfällen der Grund, dass er sie sich bis zum Lebensüberdruß zu Herzen nahm, nicht aber in der Bevormundung der Grund zu den Anfällen. Übrigens war ja selbst diese Bevormundung, wäre auch aus ihr unmittelbar ein Lebensüberdruß entsprungen, an sich noch ganz ohne Zusammenhang mit des Angeschuldigten Furcht, nicht selig zu werden, aus welcher letztern erst mit einiger Consequenz der Versuch, das Kind zu tödten, hervorgehen konnte.

Wie nun überhaupt der Grund zu der an sich argen That des K., sein Lebensüberdruß in Verbindung mit seinem Verzweifeln am Seligwerden, nicht etwa durch eine unfriedliche, zuletzt unerträgliche Ehe herbeigeführt wurde, die, besonders wo sie, wie bei den Katholiken, nicht getrennt werden kann, schon so manche verbrecherische Handlung hervorgerufen hat, so war auch eben so wenig ein unnatürlicher Hass gegen seine Kinder oder besonders gegen das kleinste derselben, Schuld an dem Anfall, in welchem er es tödten wollte. Dem hieher bezüglichen, oben schon angeführten Zeugniß setzt sein Schwager bei: „von einer Misshandlung seiner Kinder habe ich nie etwas gehört, als den gestrigen Fall“. Auch die Mutter antwortet auf die Frage, ob der Angeschuldigte sich allenfalls früher schon gegen seine Kinder geäußert habe, „nein, gar niemals; namentlich habe er noch am selben Morgen (an welchem er seine That beging) das Kind im Arm herumgetragen und eingeschläfert und selber in die Wiege gelegt“. (K. bestätigte dieses im Verhör). „Sie, die Mutter, habe nicht bemerkt, dass er gegen das jüngste Kind einen Hass

gehabt hätte“. K. selbst versichert schon in seinem ersten Verhör, „er möge seine Kinder gern“, und später, „er möge alle drei Kinder gleich“. In S., wo sein Anfall offenbar schon völlig vorüber war, sagte er dem O.-Amts-Arzt, „er möge seine Kinder gewiss auch; er hätte es gewiss nicht gethan, wenn er recht bei sich gewesen wäre“. „Er möge das kleine Kind so gerne, wie die andern. Ja wohl! was hätte ihm das kleine Kind thun können, dass er es nicht mögen sollte? er habe ihm sonst niemals etwas zu leid gethan“.

Ausser diesen immerhin nur negativen Beweisen, dass nämlich der Angeschuldigte seine That aus keiner irgend denkbaren Leidenschaft allein, also etwa bei gesundem körperlichen Zustande mit freiem Willen oder wenigstens mit einem Willen, dessen Verkehrtheit von ihm abhing, und der er hätte widerstehen sollen und können, begangen habe, erweisen nun aber auch die Akten, dass die Anfälle von Schwermuth des Angeschuldigten, in deren einem er sein Kind tödten wollte, mit wirklicher erkennbarer körperlicher Krankheit verbunden waren, also, von ihrem psychischen Ausdruck abgesehen, der selbst bei seiner Inconsequenz an sich schon den Charakter von Abnormität trägt, in einer periodisch ausbrechenden Krankheit bestanden.

Zwar gibt der O.-Amts-Arzt von W. in seinem ärztlichen Parere den damaligen Gesundheitszustand des Angeschuldigten, also schon 12 Tage nach begangener That, dahin an: „bei der genauesten Untersuchung können keine Symptome einer vorhandenen Krankheit oder einer erst vor kurzer Zeit vorübergegangenen wahrgenommen werden. K. beklage sich weder über körperliche Schmerzen, noch über Appetitlosigkeit, befinde sich frei von allen andern Zeichen eines Übelseyns, der Puls seye normal und der Schlaf gut“. Auch der O.-Amts-Arzt von S., der zwar an K. fünf bis acht Wochen nach Anfang seiner Gefangenschaft Bedeutenderes entdeckte, sagt in seinem Berichte: „in körperlicher Hinsicht erscheint K. gegenwärtig gesund“.

Allein es handelt sich hier davon, ob K. auch zur Zeit seiner Anfälle und namentlich also, ob er auch am 5ten August sich körperlich gesund befand; denn bei periodischen Nervenkrankheiten, wie z. B. die Epilepsie ein so auffallendes Beispiel darbietet, kann in den Zwischenzeiten zwischen den Anfällen auch der aufmerksamste Arzt oft an dem Patienten nichts Krankhaftes entdecken, selbst wenn die Krankheit desselben schon nicht mehr heilbar ist. Da K. kurz vor oder nach seiner That von keinem Arzte beobachtet oder behandelt wurde, so kann man auf seinen Zustand in diesem Anfall nur aus dem schliessen, wie er sich in andern gleichen Anfällen und überhaupt in Zeiten befand, in welchen Ärzte ihn beobachteten oder behandelten. In dem ersten Haupt-Anfall, der mit der Erbschafts-Sache zusammenhing, fand Dr. B. den K. im Bette liegen und verordnete demselben drei Wochen lang. Wenn er nach Angabe der K'schen Ehefrau glauben konnte, es werde nöthig seyn, den Kranken mit vier Mann bewachen zu lassen, so muss dieser damals in eigentlich kranker, heftiger Verwirrung sich befunden haben. Der Chirurgus M. gibt von eben diesem Anfall des Angeschuldigten an: „sein Körper seye dabei sehr angegriffen gewesen, er habe bleich ausgesehen und mager. Er, der Chirurg, habe ihm zur Ader gelassen, worauf ihm merklich besser geworden seye. Der Puls seye damals schnell und voll gewesen und habe ausgesetzt; derselbe habe über Schmerzen in der Stirngegend geklagt; seine Secretionen seyen in der Ordnung gewesen“. Früher schon gab eben dieser Chirurg an: „er habe dem Angeschuldigten öfters zur Ader lassen müssen, wenn derselbe seine tief-sinnigen Anfälle hatte. Dann sey es jedesmal besser geworden. Um Weihnachten vorigen Jahrs habe er ihm zum letztenmal zu Ader gelassen“. Er setzt bei: „dass K. nicht bei sich seye, habe er daraus geschlossen, dass er jedesmal geweint, gejammert und gesagt habe, er könne nicht selig werden, er komme um alles; auch sein Puls seye niemals in Ordnung gewesen, sondern sehr

geschwind und voll«. Übereinstimmend mit dieser Angabe des Chirurgen erzählte K. selbst dem O.-Amts-Arzt von S., »er müsse seither (seit jenem Haupt-Anfall) jährlich zwei bis dreimal zu Aderlassen«. »Auf das Aderlassen werde es meist besser, aber nicht immer«. »Er habe oft Kopfweh«. »Zu Hause habe er schlafen können, wenn sein Kopfleiden nicht gerade da gewesen«. »Es könne sechs bis acht Wochen anstehen, bis es (das Kopfleiden) komme, und acht bis vierzehn Tage dauern, und vergehe von selbst oder auf Aderlassen oder Abführen«. Sehr bemerkenswerth ist auch die oben schon angeführte Angabe der Ehefrau, dass ihr Mann in den Anfällen für zwei bis drei Personen gegessen habe und doch dabei im Gesichte sowohl als am Körper sehr mager geworden seye; mit welchem letzterem Umstande auch die Äusserung des Chirurgen übereinstimmt.

Wenn nun aber bei dem Angeschuldigten selbst noch ausser der Zeit seiner Anfälle, obschon er im allgemeinen in solcher Zeit gesund zu seyn scheint, ungewöhnliche körperliche Zustände, welche in Beziehung zu den Symptomen, die während seiner Anfälle an ihm beobachtet wurden, stehen, von den Ärzten beobachtet wurden, so ist um so weniger zu zweifeln, dass nicht die Anfälle selbst in wahrer Krankheit bestanden. Es gehört hieher besonders die eigenthümliche Beschaffenheit des Pulses, den zwar der O.-Amts-Arzt von W. als normal angibt, der O.-Amts-Arzt von S. aber so veränderlich traf, dass er an einem Tage 90 Schläge in einer Minute, den andern Tag beim Anfang einer Unterredung 130, am Ende der Unterredung 112, und immer einen Schlag grösser, als den andern, fand. Nach einem genommenen Brechmittel zählte der Puls, den dieser Arzt sonst klein, wie krampfhaft, wahrgenommen hatte, und der nun voll war, 75 Schläge in einer Minute, setzte aber alle acht bis zehnmal einen, auch zwei Schläge, aus, und machte dann schnell aufeinander 3 bis 4 Schläge, die schwach und klein waren, bis der alte Rhythmus wieder zurückkehrte. Weder dem genommenen

Brechmittel, noch einer erst durch das Gefängniss aufgeregt
 Seelenstörung kann diese Ungleichheit des Pulses zugeschrieben
 werden, da auch, wie vorhin bemerkt wurde, der Chirurg M.
 bei K., schon ehe dieser seine That begangen hatte, in den An-
 fällen den Puls sehr geschwind, unordentlich, schnell, voll und
 aussetzend gefunden hatte. Auch späterhin war in S. der Puls
 meist 110 Schläge in der Minute, sowohl an dem Tage, wo K.
 Belladonna-Extrakt gegeben wurde, als noch drei Tage nachher.
 Da nun der Arzt auch den Herzschlag untersuchte und Puls und
 Herzschlag synchronisch, und letzteren, der gleichfalls nicht stark
 ist, in allem dem Aderschlag gleichend fand, so ist sehr wahr-
 scheinlich, dass nicht sowohl ein organischer Herzfehler zu Grunde
 liegt, um so mehr, als K. selbst sagt: »in Brust und Unter-
 leib fehle ihm nichts«, er also dort keine eigentliche Schmerzen
 hat oder besondere Empfindungen, als dass vielmehr die Krank-
 heit, wenn man dazu nimmt, dass, was bei periodisch Verrückten
 so häufig der Fall ist, in den Anfällen eine Art Heisshunger sich
 aussprach, bloss ihren Sitz in den Oberbauch-Nerven- und Herz-
 Nerven-Geflechten selbst habe. Damit stimmt vollkommen der
 psychische Ausdruck der Anfälle, das Fortgehen wollen, ohne zu
 wissen, wohin, die angstvollen Nahrungs-Sorgen, der Lebens-
 überdruß, die Verzweiflung an der Seligkeit überein, da ge-
 rade Affektionen der Bauch- und Herz-Nerven die grössten
 Bangigkeiten und die finsterste Hypochondrie mit Verzweiflung
 über eingebildetes Unglück hervorbringen und diese Leiden vor-
 zugsweise anfallsweise kommen. Dabei ist bei K. nicht zu über-
 sehen, dass er öfters auch Kopfbeschwerden hat, da Kopf und Unter-
 leib so oft in genauer wechselseitiger Mitleidenschaft stehen. Da
 er schon längst vor seiner That, wie der Chirurg M. bezeugt,
 Schmerzen über die Stirngegend klagte, so ist weder Grund vor-
 handen anzunehmen, erst im Gefängnisse fühle er sich in dieser
 Beziehung unwohl, noch sey es ein falsches Vorgeben, wenn er
 gegen den Arzt in S. sich beklagte: »seitdem (dem Hauptanfall, an

welchem Dr. B. ihn behandelte) seye ihm nicht mehr recht im Kopfe; es siede und tose an einem fort, wie wenn er Bienen im Kopfe habe; und wenn er in S. selbst über »Getös im Kopf, dass er oft schwer höre; es wäre ihm sonst wohl, wenn er nur heim könnte«, sich beschwerte. Dass überhaupt das Nervensystem des Angeschuldigten sich auch ausser den Anfällen nicht in ganz normalem Zustande befinde, geht ebenfalls aus der Unempfindlichkeit hervor, welche dasselbe gegen sonst heftig wirkende Arzneimittel zeigte, die der O.-Amts-Arzt in S. ihn versuchsweise hatte nehmen lassen. Auf zwölf Gran Brechweinstein erbrach er sich nur einmal, und auf achtzehn weitere Grane, den Tag darauf genommen, gar nicht, und bekam davon ohne alle Übligkeith nur dreimal Abweichen. Eben so empfand er auf zehn Gran Belladonna-Extrakt, dessen sonstige Wirksamkeit dem Arzte genau bekannt war, kaum etwas mehr Tosen im Kopfe, aber keinen Taumel, eine Erweiterung der Pupille, aber keine Veränderung in der Sehkraft. Dass bei dem Kranken, ausser jeweiligem Heraufkommen von Magensaft (sogenanntem Herzwasser) die Verdauung und die gewöhnlichen Secretionen gehörig beschaffen sind, überhaupt kein sichtbarer Krankheits-Zustand statt hat, namentlich auch keine Hämorrhoiden vorhanden sind, weist bei den obenangegebenen Umständen noch mehr darauf hin, dass seine Krankheit im Nervensystem selbst liegt, um so geeigneter also aber auch ist, eigentliche Gemüths-Krankheit zu erzeugen. Übrigens ist er, jenes Mangels an sichtbaren Krankheitszufällen ungeachtet, doch auch ausser den Anfällen in keinem, was man sagt, blühenden Gesundheits-Zustand.

Der Pfarrer, der ihn schon seit 30 Jahren kennt, nennt ihn einen »übelaussehenden Mann«; er sahe also immer so aus, wie ihn der O.-Amts-Arzt von W. wenige Tage nach seiner begangenen That fand, »von erdfahler Gesichtsfarbe«. Auch sein gewöhnliches Benehmen, abgesehen von dem in den Anfällen, lässt auf kein vollkommenes Wohlbefinden schliessen. Seine Stief-

schwester gab an, womit im Ganzen auch die übrigen Zeugen-Aussagen übereinstimmen: „er ist von Jugend auf schwermüthig. Er hat sich immer in Winkel gesetzt und für sich gesprochen; auch konnte man eine Sache ihn 2—3mal fragen, ehe man Antwort erhielt; er suchte die Einsamkeit und zog sich ganz von der Gesellschaft zurück“. Doch ging, wie die schon anfangs angeführten Zeugnisse zeigen, diese Zurückgezogenheit des K. in gewöhnlichen Zeiten nicht bis zu einer Unbrauchbarkeit im gemeinen Leben, wesswegen auch der Chirurg M. dem K. das Zeugniß gibt, „im Umgange mit andern Menschen könne man nichts Auffallendes an ihm bemerken“.

Es war aber in einem wirklichen Anfalle seiner Krankheit, dass der Angeschuldigte den Versuch machte, sein jüngstes Kind zu erwürgen. Wie nämlich schon angeführt wurde, stimmen die Zeugen-Aussagen überein, dass sein Hausbauwesen in ihm einen Anfall aufgeregt hat. Nach Angabe seiner Frau war er deswegen nicht bloss schon drei Wochen vor seiner That schwermüthig und weckte selbst noch in der Nacht vor derselben sein Weib auf, weil er jetzt fortlaufen wolle, sondern sie gibt an, „ihr Mann habe noch am nämlichen Morgen, während er das Kind auf dem Arme herumtrug, also ganz kurze Zeit vor Ausführung der That, immer geäußert, er wolle fort; da er jedoch dieses schon oft gesagt habe, so habe sie ihm keine besondere Acht gegeben“. Ihr Bruder, Lehrer B., erzählt als Augenzeuge das Benehmen des K. in dem von der Hausreparatur an beginnenden Anfall. „Ich selbst habe fünf Tage an dem Hause geholfen und bemerkt, dass es bei dem Schwager gar nicht recht ist, indem er, wie er sich allein sah, mit sich selbst gesprochen hat und mit den Händen agirte. Um meine Schwester nicht weiter zu betrüben, äusserte ich mich hierüber gar nicht“. Die Aussage von K. selbst auf das Befragen des O.-Amts-Arztes in S., wie es ihm denn Tagweise vorher (vor seiner That) gewesen?, ist also ganz glaubwürdig. „Er seye schon vorher nicht wohl gewesen, seine

Krankheit habe sich wieder geübt. Doch habe er den Entschluss nicht lange vorher gefasst, sondern am Tage der That. Er wisse nicht, wie es gegangen, er müsse weg gewesen seyn“.

Ist es aber gleich als entschieden anzunehmen, dass der Angeschuldigte seine That in einem Anfalle von Krankheit, an der als solcher er schuldlos ist, unternommen hat, so fragt es sich immer noch, musste er sie unternehmen, konnte er nicht dem Antrieb widerstehen? Denn immer noch wird der, welcher einem andern beschädigenden Antriebe von Melancholie nachgibt, wenn er ihm mit seiner Vernunft widerstehen sollte und noch widerstehen konnte, mehr oder minder strafbar bleiben, wenn gleich der Antrieb selbst ein unwillkürlicher krankhafter war. Da man aber so viele Beispiele hat, dass gerade bei Melancholischen die unsinnigsten und grausamsten Handlungen in einem Zustande von äusserlich scheinbarer Ruhe und ohne dass der Kranke zu der Zeit einen besondern heftigen Ausbruch seiner Krankheit zu zeigen schien, begangen wurden, so ist jene Frage weniger durch Vergleichung von Zeugnissen über den gerade sichtbaren Zustand des Angeschuldigten vor und nach der That, als durch seine eigene Angaben darüber, was er in sich fühlte, und durch die Beschaffenheit der That selbst zu entscheiden. Dass also die Frau des K. „nicht bemerkt hat, dass er gerade an jenem Morgen mehr närrisch seye, als die ganze Zeit her“ beweist weder für noch gegen jene Frage, und um so weniger, als sie selbst dabei sagt: „da der Mann schon seit drei Wochen nicht recht gewesen seye, habe sie ihm auch damals keine besondere Acht gegeben“.

Dagegen könnte es scheinen, als ob daraus, dass der Angeschuldigte bestimmt noch nachher alles wusste, was er that, und es auch bei dem ersten Verhöre ganz übereinstimmend mit den Umständen, in welchen man das Kind antraf, wieder erzählte, zu schliessen seye, er hätte damals auch können seinem melancholischen Antrieb Widerstand leisten, weil er völlig seiner eigentlichen Sinne dabei mächtig gewesen seye.

Als die Frau, um zehn Uhr Vormittags herum mit ihren beiden älteren Kinder wieder aus der Kirche zurückgekommen war, fand sie das kleinste Kind in der Kammer in der Wiege liegend und mit einer Schürze zugedeckt. Wie die Mutter diese wegnahm, erblickte sie, dass das Kind ganz mit rothen Kirschen, die sie ihm am Morgen zu essen gegeben hatte, überspieen war und ganz leblos schien. Sie nahm es aus der Wiege und hielt es für todt. Auf Beschütten mit kaltem Wasser kam es wieder ein wenig zum Leben. Es könne gegen eine halbe Stunde gedauert haben, bis das Kind durch das Beschütten mit kaltem Wasser wieder zu sich gekommen. Bei genauer Untersuchung fand sie, dass das Kind einen rothen Streifen am Hals unter dem Kinn hatte, der etwas aufgeschwollen war. Der den andern Tag das Kind besichtigende Wundarzt fand auch am Kehlkopf desselben rechts und links, ganz queer von demselben, an beiden Seiten anderhalb Zoll weit entfernt, eine sehr bedeutende, angeschwollene, etwas blauliche, schmerzhaft Contusion, welche dem Kinde bei jeder Berührung vielen Schmerz verursachte. Uebrigens befand sich der Kehlkopf unverletzt und ganz frei. Auch konnten wegen der grossen vorgefundenen beiden Geschwülste ausser der blauen Missfarbe keine Finger-Eindrückungen oder sonstige Verletzungen wahrgenommen werden. Nach Angabe der Mutter bekam das Kind eine ganze Wulst um den Hals, wo es gewürgt worden war, und hatte ungefähr acht Tage lang Schmerzen, bis es unter dem Gebrauch von Umschlägen ganz wieder hergestellt war. Ganz genau mit diesen Umständen übereinstimmend gab nun K. seine That im Verhör an, den Tag nach derselben. »Ich ging an die Wiege, wo das Kind lag, aber nicht schlief; ich nahm nun das Kind unter dem Kinn an dem Halse und würgte es mit beiden Händen, so dass es spie. Ich drückte das Kind bei zehn Minuten oder eine Viertelstunde. Das Kind wehrte sich mit den Händen und Füßen und strabelte; ich liess es endlich los. Es schnaufte noch und

strabelte auch ein bisschen; doch glaubte ich, es wäre todt«. »Ich habe dasselbe am Hals gewürgt, die beiden Daumen der Hände hatte ich vornen an der Kehle und die übrigen Finger hinten am Kopfe (er zeigte mit den Händen an seinem eigenen Halse, wie er es gemacht hatte)«. Er weiss noch am 30. October, also 86 Tage nach seiner Handlung, dass er es gewesen, der das Kind mit der Schürze zugedeckt habe, eben so, dass, nachdem die Frau in die Kirche gegangen, er vorher noch das Brod aus dem Ofen gethan habe, ehe er in die Kammer und zu der Wiege seines kleinen Kindes gegangen seye. Aber auch am nämlichen Tage, an welchem er Morgens das Kind gewürgt hatte, hatte er Abends so bestimmtes Gedächtniss, dass er in A., wohin er gelaufen war, einer Verwandtin, welche von der Geschichte gehört hatte, auf ihre Frage, was er dann mit dem Kinde angefangen habe?, ausweichend zur Antwort gab: »das Kind seye die Stiege hinabgefallen«. Das Kind war wirklich den Tag vorher gefallen und hatte sich dadurch zwei blaue Male an der Stirne, von welchen man anfangs vermuthete, auch sie habe der Angeschuldigte seinem Kinde zugefügt, zugezogen, deren K. also sich damals gleichfalls erinnerte. Selbst dass es keine längst gehegte, tief eingewurzelte fixe Idee war, das Kind oder sonst einen Menschen umzubringen, um auf dieser Welt noch seine Sünden abzubüssen, könnte dem Angeschuldigten zum Vorwurf werden, warum er, da er offenbar nicht besinnungslos war, dem so ganz unnatürlichen Gedanken, sein unschuldiges Kind umzubringen, nicht so kräftig widerstanden habe, dass der Gedanke nicht zur Ausführung gekommen wäre, oder warum er im äussersten Falle, so gut er nach der That sich flüchtete, sich nicht vor sich selbst vor der That schon mit der Flucht zu retten versucht habe? K. gibt wiederholt an: »ich habe den Gedanken (das Kind umzubringen) schon in der Frühe gefasst, als ich meine Frau fragte, ob sie in die Frühmesse gehe; und erst, als ich allein war, ist mir der Gedanke zur Ausführung gekommen«. Es ist schon angeführt

worden, dass er auch dem O.-Amts-Arzte in S. wiederholte, er habe den Entschluss erst am Tage der That gefasst. Da er auch früher keine Spur eines solchen oder ähnlichen Gedanken verrieth, so ist dieses wohl glaubwürdig.

Allein damit, dass ein Geisteskranker nachher genau weiss, was er gethan hat, selbst dass er weiss, zu welchem ihm vor-schwebenden Zwecke er es gethan habe, ist durchaus noch nicht erwiesen, dass er es willkührlich und nicht durch seine Krankheit gezwungen gethan habe. Im Gegentheile wissen die meisten wirklich krankhaft Verrückten, selbst nach ihrer Genesung, gewöhnlich noch wohl, was sie thaten, im Gegensatze von Nerven-fieber-Kranken, welchen ihre Phantasieen mit der Genesung meist gänzlich aus dem Gedächtnisse entschwinden. Zuerst spricht für die Stärke des hier in Rede stehenden Anfalls des Angeschuldigten, seines bei der Handlung deutlichen Wahrnehmungs-Vermögens und seines wenigstens gleich nach der That getreuen Gedächtnisses ungeachtet, der Umstand, dass er sein gewohntes, sonst die Anfälle mässigendes Aderlassen nicht nur bei diesem, sondern auch schon bei dem diesem zunächst vorangegangenen Anfall übergangen hatte, was sehr viel beitragen konnte, dass der letzte Anfall angreifender für sein Herz und seinen Kopf wurde; um so mehr, da der verflossene Sommer zum Theil sehr heiss war, seine Anfälle aber immer in der wärmern Jahreszeit, im Frühjahr und im August, scheinen aufgewacht zu seyn. Oben schon wurde angeführt, dass K. schon vor dem letzten Haupt-Anfall ebenfalls einen an Ostern, der jedoch minder bedeutend scheint gewesen zu seyn, hatte; ferner dass Chirurg M. angab, um Weihnachten vergangenen Jahres habe er dem Angeschuldigten das letztmal zu Ader gelassen. Damit stimmen die Angaben von K. und seiner Frau wenigstens so weit überein, das ersterer gewiss schon auch bei dem Anfall an Ostern das Aderlassen übergangen hat. K. meinte am 20. Aug., es seye schon ein Jahr her, dass man ihm nicht zu Ader gelassen habe. Die Frau gibt zu derselben

Zeit nur ein halbes Jahr an, was also wenigstens bis in den Februar zurückreichen würde, während Ostern heuer am 22. April war. Chirurg M. meinte, „dass wenn man dem K. zur rechten Zeit zu Ader gelassen hätte, diess nicht geschehen wäre“. „Er hatte denselben im letzten Anfall daran erinnert, er sollte wieder zur Ader lassen; allein derselbe habe ihm erklärt, er habe jetzt nicht Zeit. Zu seiner Erinnerung seye er durch K's Ehefrau veranlasst worden“. Zu diesem körperlichen Momente dürfte auch eine diesesmal stärkere psychische Veranlassung bei dem ängstlich für sein Öconomisches besorgten, tiefsinnigen Manne bei diesem Anfalle gekommen seyn, als sie selbst beim ersten Haupt-Anfall des Jahres 1827 war. Zu jener Zeit handelte es sich bloss um ein Erbe, also um etwas, das er noch nicht hatte, im August d. J. aber um den Verlust eines nicht unbedeutenden Theils seines Vermögens, das er schon besass und also vorher für schon gesichert halten musste. Ausserdem sind es ja gerade unbestimmte Besorgnisse, welche den Melancholischen, wie den Hypochondristen, am meisten beängstigen; solche Nervenkranken werden ruhig, sobald sie nur völlig klar wissen, was sie zu erwarten haben. Bekanntlich aber weiss man am wenigsten bei einem Bauwesen in einem alten Hause mit Bestimmtheit, wie weit es werde gehen müssen, und wie viel es eigentlich kosten werde. Sind nun endlich bei K. deutliche Anzeigen vorhanden, dass er, der sonst als ein rechtschaffener und, obschon nicht schwärmerischer, doch religiöser Mann geschildert wurde, seine schwächeren Anfälle selbst bekämpfte, so liegt vollends gerade in dem ganz Unsinnigen seiner Handlung der stärkste Beweiss, dass, diesen Haupt - Krankheits - Anfall zu bekämpfen, wahrscheinlich aus den angegebenen Ursachen über seine moralische Kräfte ging.

Den Zuspruch und die Tröstungen seines Weibes in seinen Anfällen, selbst das kränkende Gefühl, wenn sie in denselben die Regierung des Hauswesens übernahm, ertrug er sonst, wie die angeführten Zeugnisse darthun, ohne desswegen einen Hass

auf sein Weib zu werfen; er wollte selbst die darüber entstehenden kleine Streitigkeiten nicht unter die Leute kommen lassen. „Ich habe meine Anfälle, sagt er, früher als in mir selber überwunden“; „ich werde (in den Anfällen) halt ganz zweifelhaftig und kleinmüthig, und zweifle um meine Seligkeit. Aber dann überwinde ich diese Gedanken, und dann bin ich wieder ganz recht“. Doch wie oben schon gezeigt worden ist, reichte dieses moralische Kämpfen schon in den schweren Anfällen nicht zu; es musste durch ärztliche Hülfe, namentlich durch Aderlassen, unterstützt werden; und diese Hülfe fehlte nun in dem unglücklichen, wahrscheinlich an sich schon stärksten Anfall. Der Kranke war auch zur Zeit seiner That verlassen von aller geistigen Beihülfe Anderer, denn er war allein. Noch hatte er „Mitleid mit dem Kinde, als er es würgte; aber er dachte, es muss vollbracht seyn“. Er würgte das Kind am Halse, „um es zu tödten“. Er wollte es tödten, weil er dieses wollen musste.

Nach allen diesen Thatsachen, welche ausführlich aus den Akten zusammenzustellen waren, weil bei einer sich ungleich bleibenden Krankheit, welche häufig so wenig auffallende äussere Zeichen darbietet, und in einem Falle, wo es sich dabei von nichts geringerem, als einem Mordversuche am eigenen Kinde handelt, so manches obschon nur anscheinend Widersprechendes sich vorfand, beantworten wir die erste Hauptfrage des Criminal-Senates des Königl. Gerichtshofes dahin:

Der Angeschuldigte hat zur Zeit seiner That an einem Anfall einer periodischen Seelen-Krankheit gelitten.

Diese Krankheit ist, da sie dem Kranken nicht, wie die Hypochondrie, eingebildete körperliche Übel, sondern falsche Seelen-Leiden vorspiegelt, die Melancholie; hier im engern Sinne Gemüths- oder geistige Gefühls-Krankheit, ohne in gleichem Grade den Verstand, und noch weniger das Gedächtniss oder die äusseren Sinne zu afficiren.

Sie hat nicht bloss überhaupt Einfluss auf die That des An-

geschuldigten gehabt, sondern sie ist die unmittelbare Ursache dieser That, die ohne sie, allen Umständen nach, gar nie geschehen wäre.

Da sie, obschon sie auch durch psychische Veranlassungen aufgeweckt werden kann, an sich in körperlichen Umständen gegründet ist, welche ausser dem Gebiete des Willens liegen, so beschränkt sie, so oft sie ausbricht, immer mehr oder minder die Willensfreiheit.

Im gegenwärtigem Falle hat sie, da das krankhafte Gefühl in dem Anfälle ohne unmittelbare Schuld des Kranken eine psychische unwillkührliche Verzweiflung hervorbrachte, gegen deren Trieb um Hülfe der Verstand für sich nichts mehr auszurichten vermag, die Willensfreiheit des Angeschuldigten zur Zeit der That ganz aufgehoben.

Der Angeschuldigte ist nach unserer Ansicht kein Gegenstand der Criminaljustiz, sondern der ärztlich polizeilichen Aufsicht; man müsste ihn etwa nur dafür strafen wollen, dass er das ihm nöthige Aderlassen überging und die Reparatur seines Hauses vornahm. Ein längerer Aufenthalt des Kranken im Gefängnisse und in Fesseln muss ihm schädlich werden. Da er ausser seinen Anfällen, wenigstens bis jetzt, verständig und unfähig zu seyn scheint, sich oder andere zu beschädigen, da seine Anfälle sich deutlich durch sein Benehmen verrathen und namentlich durch zeitiges Aderlassen bemerkbar zu mildern sind, so dürfte die eigentliche Aufsicht auf ihn bloss auf die Zeit der Anfälle sich zu beschränken haben, in diesen er aber wohl nie mit einem Kinde allein, oder ohne Gesellschaft eines verständigen Erwachsenen zu belassen seyn.

In Beziehung auf die 2te Hauptfrage des Königlichen Criminal-Senates: ob die neuere Behauptung des Angeschuldigten, dass er sich auch noch zur Zeit seines ersten Verhörs in W. in einem geisteskranken Zustand befunden habe, Glauben verdiene, oder nicht?, so geben die Akten folgendes:

Nachdem er das Kind lange, wie er angibt; 10 Minuten oder eine Viertelstunde lang, gewürgt hatte, verlor er offenbar über dem grässlichen Schauspiel seine Sinne nicht, denn er bemerkte, dass das Kind im Anfange des Würgens sich erbrach, dass es am Ende, als er es los liess, noch schnaufte und auch ein bisschen strabelte, und er wusste dies, wie oben schon erwiesen wurde, auch nachher noch; dagegen verlor er den Zusammenhang seiner Besinnung, sonst hätte er nicht einerseits alles obige bemerken und doch das Kind für todt halten können, und andererseits hätte er, da er das Kind tödten wollte, um selbst hingerichtet zu werden, nicht, um sich nun dazu anzugeben, fortlaufen können, ohne sich vorher vergewissert zu haben, dass das Kind wirklich getödtet seye. Diese Verwirrung will er zwar späterhin dadurch erklären, dass er zuerst im Verhöre vom 13. August, also 8 Tage nach der That, übrigens damals noch ohne Unterscheidung von dieser selbst und seinem nachherigen Mangel an Muth, sich in W. anzugeben, sagt: „es hat mich halt gereut. Ich habe es halt im Hast gethan. Dass ich halt die Sache gar nicht überlegt habe; ich bin halt in dem Augenblicke ganz wie verrückt gewesen; ich weiss selbst nicht, wie es mir war, und gleich nachher hat es mich gereut. Weil ich gleich einsah, dass ich nicht recht gehandelt hatte“. Auch dem O.-Amts-Arzt in S. gab er an: „dass es ihn schon unter der That gereut habe“. „Er seye unter der That erschrocken“. Und er will diese Reue und dieses Erschrecken über seiner eigenen That damit beweisen, „dass sonst das Kind nicht mehr leben würde“; „dass es sonst verloren gewesen wäre“. Dieser letztere Beweiss ist aber unrichtig. Denn fürs erste, wenn der Angeschuldigte späterhin, wo er schon gar keines Grundes zu seiner Handlung mehr sich erinnern will, weil er ganz wie verrückt gewesen seye, gegen seine erste Angabe dem O.-Amts-Arzt in S. sagt, „er habe das Kind nicht lange geklemmt“, so widerspricht dieses auch der von dem O.-Amts-Wundarzt und der Mutter am Hals des Kindes

vorgefundenen, sehr bedeutend angeschwollenen Wulst, die acht Tage lang schmerzhaft blieb; und K's. erste Angabe ist viel wahrscheinlicher, wenn es auch nicht eine Viertelstunde lang war, dass er das Kind würgte. Die Rettung des Kindes rührte offenbar davon her, dass der Vater seinen Daumen, wie die Untersuchung des Halses zeigte, auf jeder Seite nur neben den Kehlkopf und Schlundkopf, nicht auf den ganz unbeschädigt gebliebenen Kehlkopf oder die Luftröhre selbst setzte, also nur die Blutgefässe und seitlichen Nerven am Halse, nicht aber den Luft- und Speisen-Weg durch das heftige Würgen zusammendrückte. Sonst hätte das Kind sich auch nicht während des Würgens erbrechen und bei dem Loslassen noch schnaufen können. Es wäre nicht bloss vom gehemmten Blutfluss vom Kopfe herab betäubt, sondern wirklich erstickt worden. Aber selbst diese lang anhaltende Betäubung des Kindes, nachdem es die Mutter gefunden hatte, beweist, dass es lange muss auf die bemerkte Art gewürgt worden seyn. Wäre auch die Verwirrung nicht durch den Anblick der That selbst, sondern durch Reue schon unter der That entstanden, so wäre gar nicht abzusehen, warum jetzt K. nach W. lief, um sich dort anzugeben.

Der Karte nach ist R. eine Reisestunde von W. entfernt. Hierher ging K. sogleich nach der That gerade auf das Rathhaus und blieb da bei zwei Stunden sitzen, um es anzuzeigen. Nach zwei Stunden kam ein Herr und fragte ihn, Mann! was wollt ihr? K. hatte jedoch den Muth nicht, es zu sagen, und antwortete ihm bloss, „er warte auf jemand“. Innerhalb dieser drei Stunden scheint also, schon der gegebenen Antwort nach, die Verwirrung bei K. sich wieder gelegt zu haben, wozu auch das Überfeldgehen beigetragen haben mochte. Da so oft auch bei Melancholischen mit Begehung einer verrückten That der Trieb, der zu ihr nöthigte, schnell ein Ende hat, so ist es wahrscheinlich, dass hier zuerst wieder der Gedanke sich in ihm entwickeln konnte, das Unglück möchte doch lieber nicht geschehen seyn, und dass

ihm beifallen konnte, das Kind seye vielleicht doch nicht gestorben; denn, da er nun von W. weg nach A. ging, fragte er dort, ob man von seinem Kinde nichts weiteres gehört habe? Allein ob er gleich weinte, als er in das Haus trat, so äusserte er doch nur Besorgniss wegen sich, nicht Reue wegen des Kindes; er wollte, da die dortigen Weibsleute von einem Unfalle mit dem Kinde etwas gehört hatten, diesen damit verbergen, dass er ihnen wiederholt angab, »das Kind seye die Stiege hinabgefallen«. Er wollte zugleich, man solle seinen Vetter rufen, dass er ihm einen Rath gebe.

Jetzt kam aber der Landjäger, der ihn arretirte. Damit scheint nun die kaum begonnene Umstimmung des Gemüths des Angeeschuldigten wieder zurückgesunken zu seyn, und K. gab diesem die zu seiner That und ihrer Ursache stimmende Antwort, er wolle, dass man jetzt ihm auch sein Recht anthue. Da er in A. noch nicht erfahren hatte, ob sein Kind noch lebe oder gestorben sey, auch der Landjäger mit ihm nichts weiteres sprach, so scheint er die Nacht hindurch, die er nun im Gefängniss in W. zubrachte, in dieser Gemüthsstimmung geblieben zu seyn und desswegen, ohne sich entschuldigen oder retten zu wollen, den andern Tag bei seinem ersten Verhöre unumwunden und ausführlich seine That und, warum er sie begangen, angegeben zu haben. Nur sein öfteres Weinen unter dem Verhör zeigt an, dass er seinen unglücklichen Zustand jetzt tief fühlte, aber bestimmte Reue wegen seines Kinds spricht er auch hier noch nicht aus.

Es ist eine bekannte Erfahrung, dass ein wirkliches Unglück am gewissesten einem bloss eingebildeten ein Ende macht. Je deutlicher K. im Gefängniss fühlen musste, dass er sich jetzt erst wahrhaftig unglücklich gemacht habe, desto mehr mussten seine verwirrten Einbildungen an Stärke verlieren und selbst seine krankhaften Triebe, weil sie nicht mehr wechselsweise von jenen verstärkt wurden, sich wieder besänftigen, wozu der anderweitige Eindruck seiner nun gänzlich veränderten Lage beitragen

konnte. Er musste wieder an seine eigene Person denken. In seinem zweiten Verhör am 13. Aug. will er daher schon seinen Lebensüberdruß mit der Meisterschaft, welche die Frau sich anmasse, seinen Mangel an Muth am Tage seiner That, sich in W. selbst anzugeben, mit einer Reue über die That und die That selbst damit entschuldigen, dass er damals ganz geistesabwesend gewesen seye. Da ihm der O.-Amts-Richter sagte, sein von ihm für todt gehaltenes Kind lebe noch, so sagt er schon: „jetzt bitte ich, mir zu verzeihen und mich wieder nach Hause zu entlassen“. Jetzt war also keine Rede mehr vom Wunsche, hingerichtet zu werden, um nicht in der andern Welt verloren zu seyn. Nur die Schwäche, die ein so heftig das Gemüth störender Anfall auch in den übrigen, an sich richtig gebliebenen Geistesfunctionen noch eine Zeitlang zurücklassen musste, spricht sich noch in der einfältigen Bitte aus, ihn jetzt ohne weiteres wieder nach Hause gehen zu lassen.

Sobald K. wieder zu dem natürlichen Zustand aller seiner Geisteskräfte zurückgekehrt war (die nicht krankhafte und leicht-erklärliche Traurigkeit über den Zustand, in den ihn seine That gebracht hatte, und seine Reue über ein von ihm zwar veranlasstes, aber nicht verschuldetes Unglück abgerechnet), musste er, da ihm diese Handlung bloss durch nun wieder verschwundene Triebe aufgedrungen worden war und er selbst für sie keinerlei vernünftigen Grund finden konnte, sich selbst in der Zeit für verrückt oder, wie er sich ausdrückt, für nicht bei sich selbst gewesen halten. Aber überzeugt, nur in einem Krankheits-Anfall so gehandelt zu haben, konnte er leicht geneigt werden, zu seinem Vortheil gegen den Richter seine damalige Geistesstörung zu übertreiben und sie auf alle Geisteskräfte, namentlich auch auf sein Gedächtniss, auszudehnen, als wäre er damals völlig sinnlos gewesen und als wüsste er jetzt fast gar nichts mehr von seinem damaligen Zustand. Bei seinem, wenn gleich nicht grossen, doch ausser den Anfällen richtigen Ver-

stand musste er einsehen, dass, wenn er als damals krank gewesen anerkannt werde, ihm keine oder, wie er vielleicht meint, weil gemeine Leute das Strafrecht als blossen Ausfluss des *Jus talionis* ansehen, wenigstens eine viel leichtere Strafe werde zuerkannt werden. Daher die dringenden wiederholten Bitten an den Arzt in S., er solle ihm doch in seiner Angelegenheit helfen. Ohne dass er eigentliche Thatsachen, welche er gleich anfangs selbst zugestanden hatte, und die gerade so, wie er sie angegeben hatte, durch alle übrige Umstände bestätigt wurden, ganz abzuleugnen versucht, sucht er sie in seinen spätern Aussagen zu verkleinern; er läugnet den Vorsatz, dass er sein Kind habe umbringen wollen, will nicht mehr wissen, was er früher zu Protokoll angegeben habe, behauptet, es könne nur geschehen seyn, weil er damals noch nicht recht im Kopfe gewesen seye, und will auch, vielleicht halbabsichtlich, die Wahrheit, dass er gar keinen vernünftigen Grund für seine That angeben könne, damit verwechselnd, dass er überhaupt keinen Grund dafür gehabt hätte, nun von gar keinem Grunde mehr für dieselbe wissen. So spricht er sich überall in seinen Unterredungen zuerst mit dem O.-Amts-Arzte in S., dann auch, als er von dort wieder nach W. zurückgebracht worden, vor dem Richter daselbst, im Gegensatze zu seinem ersten Verhöre, aus. Dieses im Detail zu belegen, dürfte aber überflüssig seyn, da es auf die Entscheidung der Frage nach dem, was ausführlich zur Beantwortung der ersten Hauptfrage angeführt worden ist, von keinem Einfluss seyn kann.

Nach allem glauben wir also, die zweite Hauptfrage des Criminal-Senates dahin beantworten zu müssen:

Der Angeschuldigte hat sich auch noch zur Zeit seiner ersten Verhöre vor dem O.-Amts-Gerichte W. in einem geisteskranken Zustande befunden, aber nicht in dem Sinne, in welchem der Angeschuldigte dieses in seinen spätern Verhören genommen wissen will.

Von dieser Geisteskrankheit sind noch Spuren in dem Verhöre vom 13. August.

Während dieser Geisteskrankheit hat er eine, nach der Übereinstimmung aller anderen Umstände damit zu urtheilen, treue Schilderung seines innern Zustandes kurz vor, während, und bald nach der That, so wie dieser That selbst gegeben.

Diese Geisteskrankheit hatte auf seine Gefühle und, jedoch nicht unmittelbar, sondern nur durch diese, auf seinen Verstand den grössten, aber auf sein Gedächtniss keinen merkbaren Einfluss.

Seinen spätern Verhören, als vom 13. Aug., mischt sich ein Bestreben ein, sich zu entschuldigen, wovon schon im Verhör vom 13. Aug. sich Spuren zeigen, was weiter hin, so wie der Angeschuldigte wieder mehr in seinen gewöhnlichen Zustand zurücktritt, zunimmt.

Dieses Bestreben abgerechnet, scheinen übrigens diese spätern Angaben den innern Zustand des Angeschuldigten, wie derselbe ausser der Zeit seiner Anfälle ist, glaubwürdig zu schildern.

F. A.

II.

Gutachten,

welche unter gradweiser Annäherung bald zum einen bald zum andern Zustand weder gänzliche Unzurechnungsfähigkeit, noch volle Zurechnungsfähigkeit bestimmen.

a) Wegen Injurien.

4.

Der Criminalsenat stellte die Frage: »ob nach den vorliegenden Daten bei dem von Jugend auf ausgelassenen und oft »gestraften M. aus C. eine eigentliche Seelenstörung anzunehmen »sey, und in wie weit und bei welcher Art von Vergehen diese »auf die Handlungen desselben von einem solchen Einfluss sey, »den der Richter zu berücksichtigen Ursache habe«?

Nach sorgfältiger Durchgehung der mitgetheilten Akten konnten wir bei den allermeisten Äusserungen und Handlungen des in Untersuchung Stehenden durchaus nichts finden, was auf wirkliche Seelenkrankheit desselben hinweisen und somit seine Unzurechnungsfähigkeit bedingen würde.

»Weder dass er im Arbeitshaus oft wie Vögel pfliff, aus Stückchen Holz Kinderspielzeug machte und sagte, er seye des Herrn M. Sohn, der mehr Kronenthaler habe, als alle C'r mit einander, noch dass er im Amtszimmer des Stadtschultheissen sich mit den Fingern zum Fenster hinaus schneuzte, was er nachher damit entschuldigte, dass er kein Schnupftuch gehabt und es für unschicklich gehalten habe, wenn er sich auf den Boden geschneuzt

hätte; noch dass er im Verhör von den Gerichtsbeisitzern Schnupftaback verlangte und, als er welchen erhalten hatte, beim Schnupfen sagte, er ist nicht so liederlich, als ich geglaubt habe; noch dass er erklärte, er bitte sich aus, dass der Stadtschultheiss nicht *per* Er, sondern *per* Sie mit ihm spreche; noch dass er Stiefel stahl, die er bei seinem Vorhaben, nach England zu gehen, wohl brauchen konnte, da er beim Entweichen aus dem Armenhaus bloss seine alten Schuhe angezogen hatte; noch dass er dem ihm wegen Lärmens im oberamtsgerichtlichen Gefängniss Ruhe gebietenden Pflästerer W. erwiederte, er solle ihn am A— lecken, eine Redensart, die er auch gegen seinen Bruder gebrauchte, wenn er ihm nicht Caffee schicke; noch dass er zur Gerichtsdienerin sagte, du Saumensch, du liederliches Mensch, wenn du nicht kochen kannst, dann will ich dich es lehren; wenn du mir wieder so ein Essen bringst, dann schmeisse ich dir es ins Gesicht, und erklärte: ich habe die Gerichtsdienerin nicht nur eine Sau, sondern eine Sau *in folio*, eine Sauappel, eine Mistappel geheissen; noch dass er dem Gerichtsdienner entgegnete, geh zum Teufel, du Spitzbube, Arrestantenbescheisser, dich und deine ganze Familie sollte man an den Galgen hängen, ihr seid nicht weiter werth, oder ihn einen Hungerleider nannte, dem der Hunger zum Hals heraus gucke, den und seine ganze Familie die Läuse fressen sollten; noch dass er sagte, Herr Rath, denken Sie nur, jetzt habe ich schon die 25ste Laus aus meinen Hosen herausgezogen oder zu den Leuten hinausrief »mein Zimmer ist schneeweiss, und ich habe doch badische Läuse« (fanden sich ja bei M. Läuse vor, wesshalb ihm die Kleider abgenommen werden mussten); noch dass er sich beschwerte: »so ist es keine Kunst, wenn man einen so behandelt, wie eine Sau, wenn man einem ein solches Essen hinstellt, wie einer wilden Sau im Walde; ich bin ja in keinem Hopfensacke hergeführt worden vor das O.-Amts-Gericht; man hört ja eine Kuh schreien und einen Ochsen brüllen im Stalle,

wenn es sein Fressen will; man gibt ihm dann sein Fressen und dann ist es still, aber mich behandelt man nicht einmal so; weder aus diesen, noch ähnlichen Äusserungen ist auf eine eigentliche Seelenstörung des M. zu schliessen, sondern wir erblicken darin bloss das Benehmen eines liederlichen, durch Trunk und Müssiggang in jeder Beziehung tief gesunkenen, durch zahllose entehrende Strafen frech gewordenen Menschen, der stolz auf seine Abstammung aus einer Bürgerfamilie C's Ansprüche auf Anerkennung in der bürgerlichen Gesellschaft macht, aber im Gefühle seiner moralischen Nichtigkeit, das ihn sogar zu einer vorübergehenden Frömmigkeit manchmal führt, nur noch durch Tumultuiren oder rohe Beleidigung Anderer sich eine gewisse Wichtigkeit zu geben versucht.

Das Einzige, was einigermaßen auf Geisteskrankheit bei M. hinweisen könnte, ist seine Erzählung von dem Vorgange im Armenhaus und sein nachheriges Benehmen daselbst. Es sey ihm, sagt er, in der Nacht vom Freitag auf den Samstag auf einmal vorgekommen, wie wenn ein Gockeler (Hahn) gegen ihn herlaufen würde; er habe auf diese Erscheinung hin zu beten angefangen »das Blut Jesu Christi« u. s. w., sey aufgestanden, habe das Wasser abgeschlagen und sich wieder zu Bett begeben. Da sey die vorige Erscheinung wieder gekommen; jetzt aber sey er erzürnt worden. Statt zu beten, habe er, so arg er nur konnte, zu fluchen angefangen, »das heilige Kreutzdonnerwetter soll dich verschlagen« u. s. w. Da sey er mit aller Macht auf den Boden hingestürzt; er habe nicht gewusst, wie ihm werde; es sey ihm gewesen, wie wenn ihn Jemand mit aller Kraft im Zimmer herumwerfen würde. Dadurch habe er sein Loch im Kopfe bekommen. Um 5 Morgens sey er auf dem Boden liegend erwacht.

Nachdem er den Samstag hindurch, nach Verbindung seiner Wunde durch den Chirurg S., sich in der Stadt herumgetrieben habe, habe er in der Nacht von Samstag auf den Sonntag rasende Kopfschmerzen gehabt. Als er um 5 Uhr aufgewacht sey, habe

er alles, was in seiner Stube war, zusammengeschmettert angetroffen. Der Tisch sey radikal zusammengeschlagen gewesen, eben so auch das Fenster. Da sey er aufgestanden und habe gedacht, »da ist dein Bleiben nicht«. Sein Plan war nach England zu gehen. Im Verhör vom 29sten Septbr. über diesen Vorgang befragt sagte er: »ja das weiss ich nicht, wer das gethan hat. Ich kann es niemand zeihen, ich weiss es nicht. Ich weiss nicht, habe ich es gethan, oder ein anderer. Da kann ich nichts sagen, weil ich nicht weiss, ob ich die Sachen zusammengeschlagen habe. Wenn ich nur im mindesten etwas davon wüsste, dass ich die Sachen verwettet habe, dann würde ich es sagen. Ich habe in jener Nacht rasende, kaum zu ertragende Kopfschmerzen gehabt«. Aus dieser Erzählung, so wie aus dem Umstande, dass der Stadtrathsdieners Z., der am Samstag Abend auf die Nachricht, dass M. alles zusammenschlage, zu ihm in das Armenhaus ging, ihn am ganzen Leibe zitternd antraf und nachher über ungeheueren Durst sich beklagen hörte, liesse sich allerdings auf stattgehabte Hallucination und den Ausbruch eines krankhaften Tobanfalls schliessen; allein, wenn man in Erwägung zieht, dass M., der selbst angibt, er sey in die Stadt am Freitag gegangen, weil er noch einen Schoppen Wein gut gehabt habe, von dem Polizeidiener B. am Abend desselben Tags etwas, wiewohl unbedeutend, betrunken und aufgereggt angetroffen worden war, dass er dem Armenhausinspector K. die Entstehung seiner Kopfwunde ganz anders erzählte, indem er sie wegen einer Hexe in seinem Zimmer erhalten habe, dass er am Samstag Abend gleich unmittelbar nach der Zertrümmung der Mobilien seine Strafbarkeit vollkommen einsahe, indem er zu den Eintretenden sagte, »sie gelten nichts, die Landjäger müssten kommen und ihn fortführen; er wisse wohl, dass er eine schwere Strafe verschuldet habe«, wenn man ferner erwägt, dass das an ihm beobachtete Zittern gar wohl Folge der körperlichen Anstrengung beim Zertrümmern der Mobilien seyn konnte, und dass M.

schon früher bei einer andern Gelegenheit die Gefängnißgeräthschaften zertrümmert hatte, so ist nach unserer Ansicht um so weniger Gewicht auf obige Angaben des M. zu legen, als nirgends sonst Anzeigen von körperlichen Zufällen, wie sie mit wirklicher Geisteskrankheit verbunden zu seyn pflegen, bei ihm vorhanden sind. Doch kann andererseits nicht ganz in Abrede gestellt werden, dass das häufige Toben und Lärmen des M. ohne entsprechende äussere Veranlassung, sein ungegründetes fortwährendes Schimpfen über seine Kost, das Verworrene mancher seiner Erzählungen, seine Unruhe, die sich darin ausspricht, dass er alle Augenblicke ein anderes Bedürfniss hat, die Erzählung, dass er den russischen Gesandten, der in einer Nacht sein Porzellangeschirr zerbrochen habe, desswegen an der Gurgel gepackt habe, dass alles dies darauf hinweist, dass die fortgesetzte Asotie des M. bei demselben einerseits eine leidenschaftliche Reizbarkeit seiner Nerven, andererseits ein geistiges, auf Schwäche beruhendes Sichgehenlassen, verbunden mit Spielen der Phantasie, herbeigeführt hat, wobei der Widerstand gegen durch körperliche Zustände herbeigeführte oder wenigstens durch solche gesteigerte Leidenschaften und Triebe, welche die Vernunft zu überwältigen drohen, von psychischer Seite aus immer schwieriger wird. Allein dass dabei von keiner absoluten Unfreiheit, wie sie die eigentliche Geisteskrankheit bedingt, die Rede seyn kann, erhellt deutlich daraus, dass M. nicht nur vollkommene Erkenntniss dessen, was recht oder unrecht ist, noch hat, sondern auch gar wohl, wenn er ernstlich ermahnt oder mit für ihn empfindlicher Strafe bedroht wird, sich ruhig zu verhalten im Stande ist. M. ist daher nach unserer Ueberzeugung nicht wirklich geisteskrank, befindet sich aber in Folge seines fortgesetzten asotischen Lebens im Übergangszustande zu Unfreiheit aus überwältigenden Leidenschaften und Trieben.

H. A.

5.

Der Criminal-Senat hat uns unter Überschickung sämtlicher Akten und Vorakten um unsere Äusserung über die Zurechnungsfähigkeit des neben bezeichneten Inculpaten ersucht. Wir beehren uns, unser Urtheil in Folgendem zu übergeben, wobei wir eine gedrängte Angabe der in den Akten verzeichneten Meinungsverschiedenheit über diesen Punkt vorausschicken.

Dem O.-Amts-Arzt Dr. B., welcher den J. W., der jetzt, wenn man nach seiner ersten Verhaftung in U. rechnet, da die sonstigen Alters-Angaben in den Akten nicht ganz mit einander harmoniren, 43 Jahre alt seyn muss, öfters im Gefängnisse in E. besucht hat, scheint laut seines Gutachtens der Inculpat ein Mann zu seyn, dessen gesamfter Geisteszustand bei Schwäche der Denkkraft und einem ihn beherrschenden Wahn sich schon dem eines Wahnsinnigen nähere, obschon er dabei um so mehr Herrschaft über die Freiheit seiner Seele besitze, je weniger eine Beziehung zu seinem Wahne sich gelegentlich darbiete, und je weniger seine Leidenschaften in Aufregung kommen. Jener in seinem schwachen Verstande haftende Wahn erzeuge aber dann bei ihm die heftigsten Ausbrüche eines exaltirten Gemüths, und in solchem Anfall von Leidenschaft verliere W. sodann alle Herrschaft über die Freiheit seiner Seele.

Da W. alle seine Vergehen aus Leidenschaft begangen zu haben scheint, und Leidenschaften zwar jeden Menschen können unvernünftig handeln machen, aber desswegen an sich die Zurechnungsfähigkeit noch nicht aufheben, weil jedem Menschen mit Recht die unterlassene Beherrschung seiner Leidenschaft, so lange sie ihm als vernünftigem Wesen möglich ist, zugerechnet wird, und weil nicht jeder leidenschaftliche Mensch damit auch schon ohne Willenskraft und in so ferne ein Unfreier oder aus temporärem Nicht-Gebrauch seiner Vernunft ein Verrückter,

sondern dies nur derjenige ist, der, wie ein Blödsinniger, gar keinen Verstand hat, um der anfangenden Leidenschaft begegnen oder ausweichen zu können, oder bei welchem die Leidenschaft nicht psychisch, sondern ein blosser unüberwindlicher körperlicher Trieb ist, der ihm allen freien Willen nimmt; so wird nicht nur das zu untersuchen seyn, ob W. in den heftigen Anfällen seiner Leidenschaft wirklich alle Herrschaft über die Freiheit seiner Seele verliere?, sondern zweitens auch, wenn dieses sich erweisen sollte, ob er überhaupt so wenig Verstand habe, dass er nicht einmal einsehen könne, er habe seinen Leidenschaften entweder zu widerstehen oder sich im Gegentheile alles, was sie ihm zuziehen, auch gefallen zu lassen?, oder drittens, ob in ihm körperliche Zustände sich aussprechen, aus welchen man schliessen müsse, ein in seiner physischem Constitution gegründeter, unüberwindlicher Trieb erzeuge auch ohne das Zuthun seiner Seele die unbezähmbare Leidenschaft?

Würde bloss der erste der hier angeführten Fälle an sich eintreten, ohne dass zugleich einer der beiden letztern, oder beide letztere bei W. statt hätten, überwältigte ihn seine Leidenschaft, bloss weil er seinen freien Willen gegen sie nicht gebrauchte oder nicht gebrauchen wollte, so würde man so wenig bei ihm einen Mangel an Zurechnungsfähigkeit annehmen können, als wenig man einen solchen bei einem, der aus freiem Willen oder bloss auf Zuspruch Anderer sich betrinkt und nun im Rausche Unvernünftiges oder Strafbares sich zu Schulden kommen lässt, annehmen wird. Aber sowohl Verstandesschwäche, als reizbares Temperament, das leicht in leidenschaftlichen Trieb ausbricht und in der Regel in der Körper-Constitution seinen Sitz hat, wenn solche auch bei dem Inculpaten den Sieg seiner Leidenschaft in ihren Ausbrüchen über seine Vernunft vorzugsweise begründen sollten, haben verschiedene Grade, Grade, welche zwar sich einer widernatürlichen Stufe annähern können, deren jeder aber nicht nothwendig schon unfreie Verrücktheit ist. Sie

würden dann zwar keine gänzliche Unfähigkeit für Zurechnung, aber in allwege eine mehr oder minder beschränkte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen nöthigen. Es könnten selbst höhere Grade von Verstandes-Schwäche und von heftigem Trieb zusammengekommen und in Verbindung mit unverschuldeter äusserer Aufreizung einen gänzlichen Mangel von Zurechnungsfähigkeit bei einem Menschen für den einzelnen Fall begründen, den man sonst in andern Fällen, wenn er sich ohne äussere Aufreizung oder bei unbedeutendem äusserem Anlass bloss aus Gewohnheit seiner Leidenschaft hingibt und Strafbares sich zu Schuld kommen liesse, entweder gar nicht oder nicht für ganz unzurechnungsfähig erklären müsste. Diese Rücksichten vorzüglich dürften bei Untersuchung und Beurtheilung des Gemüths-Zustandes auch dieses Inculpaten zu beachten seyn.

Dr. B. schliesst bei dem J. W. nun theils aus psychologischen theils aus physischen Wahrnehmungen auf wirklich vorhandene Schwäche, und zwar auf eine theilweise angeborene Schwäche seiner Denkkräfte. W. habe es nie in der Schule, die er doch einige Jahre besucht habe, dahin gebracht, dass er hätte lesen und schreiben können. Er kenne auch jetzt noch die einzelnen Buchstaben nur mit einiger Anstrengung, und buchstabire er auch ein Wort, so habe er beim folgenden das vorangegangene schon wieder vergessen, so dass er nicht im Stande sey, mehrere Worte oder einen Satz zusammenzubringen. Er habe einen etwas stieren, nichtssagenden Blick, sperre, wenn man mit ihm spreche, den Mund auf, wie alle dummen Leute, und bewaise damit, dass er sich Mühe geben müsse, die an ihn gestellten Fragen zu fassen. Seine Antworten sollen aber häufig beweisen, dass er durchaus nicht gefasst habe, was er gehört. Der Verdacht, als ob er absichtlich einer Antwort auf die an ihn gestellte Fragen ausweichen wolle, verliere sich, weil er auch in gleichgültigen Gesprächen und im Umgange mit dem Gefangenwärter sich eben so benehme. Dr. B. hat die feste Überzeugung, dass

W. das Vermögen, seine Aufmerksamkeit auf etwas zu richten und aufzufassen, nur in geringem Grade besitze.

Auch das Gedächtniss des W. sey sehr schwach. Er habe oft wenige Stunden, nachdem Dr. B. ihn besucht, den Gefangenwärter gefragt: warum kommt der Doktor heute nicht?; er habe letztern öfters um Schnupftaback gebeten — er habe schon einige Tage keinen — während seine Dose noch voll gewesen sey. Mit ungeheuchelten Thränen habe er den Arzt versichert, er wisse, wenn ihm ein Untersuchungs-Protokoll vorgelesen worden, nachher nie, was es enthalte. Sein Weib, gebe er an, habe ihn, wenn er in den Dörfern Fleisch zum Verkauf ausboten habe, auch stets begleitet, weil er nie es habe merken können, wenn ihm jemand etwas schuldig geblieben sey. Ereignisse seines Lebens, bemerkt Dr. B., könne derselbe immer nur von Anfang an erzählen, und müsse, wenn er aus dem Zusammenhange heraus etwas gefragt werde, immer wieder von vorne anfangen, wie Kinder, die etwas auswendig gelernt hätten. Wenn W. in anderer Beziehung manchmal auch wieder ein gutes Gedächtniss zeige, so glaubt Dr. B. dieses daraus erklären zu können, dass der Erfahrung gemäss Mangel des Gedächtnisses, wie die Abnormitäten anderer geistigen Kräfte, meist nur partiell sey. W. habe häufig geantwortet: ich kann nicht antworten, wenn Sie mir das Leben nehmen, wenn Sie mich das Abendmal nehmen liessen, wenn Sie mich auf den Richtplatz führten u. dergl.

Aber auch von der körperlichen Seite aus schien dem Arzte sein Urtheil über die Verstandes-Kräfte des W. bestätigt zu seyn. Dieser klage immerwährend über Zittern, Reissen, Sausen und Schmerzen im Kopf, halte denselben stets mit Tüchern umwickelt; gebe an, er habe im Gefängnisse Visionen und panphobische (allgemeine Furcht-) Anfälle. Bei der Untersuchung seines Kopfes fand Dr. B. auf dem behaarten Theile zahlreiche Narben vorausgegangener Verletzungen, wovon eine Narbe sich besonders dadurch hervorthue, das der unter ihr gelegene knöcherne

Theil des Schädels eingedrückt sey. Diese Vertiefung habe etwa einen Quadrat-Zoll im Umfang und sey in der Mitte der tiefsten Stelle wohl anderhalb bis zwei Linien tiefer, als der übrige Theil des Schädel-Gewölbes. Dieser Eindruck sey zwischen den abgeflächten Stellen, wo die Scheitelbein-Hervorragungen sonst sich erheben, etwas mehr links und unten, und offenbar durch eine gewaltthätige Verletzung entstanden. Es zeige aber überhaupt der Schädelbau des W. die Eigenheit, dass die Scheitelbeine, welche sonst nach hinten besonders hervorragend gewölbt seyen, mehr als gewöhnlich abgeplattet, die Seitenbeinwand-Hervorragungen also abgeflächt und kaum angedeutet seyen. Dr. B. glaubt, dass sowohl die eigene abgeplattete Form der Scheitelbeine bei W., die dem Schädelbau der Blödsinnigen sich nähere, als auch der abnorme Druck auf das Gehirn durch die eingeschlagene und wieder geheilte Knochenplatte eine Hemmung der Functionen des Denkens bei demselben begründen könne, und dass es wahrscheinlich sey, dass dieser Umstand Einfluss auf die Integrität des Verstandes ausübe. Der Sieg der Leidenschaft und die Unterjochung des Verstandes sey dadurch bei W. organisch begründet. Bei den Ausbrüchen der Leidenschaft dringe nämlich das Blut schneller und in grösserer Menge gegen das Hirn, und nun werde nothwendig der Druck des Schädels bei W. auf das aufschwellende Hirn und damit auch auf die psychische Verrichtung desselben desto einflussreicher. W. sey also im Ausbruche einer Leidenschaft als unfrei zu betrachten. Darum könne er auch seiner Worte und Handlungen in solchem Zustand sich nicht mehr erinnern, wohl aber noch über die veranlassenden Ursachen zum Ausbruche seiner Leidenschaft Auskunft geben, was ihm aber leicht als absichtliches Verläugnen der Wahrheit angerechnet werden könne.

Bei diesem Mangel an Integrität der Verstandes- oder Denkkräfte habe W. nun überdies noch ein reizbares, leidenschaftliches Temperament. Nach seines Weibes Angabe habe er sich

zu Hause schon oft Wochen lang Nachts schlaflos und in höchst gereiztem Zustande herumgetrieben und mehreremale Versuche zum Selbstmord gemacht. Bei solcher Gemüthsart, nimmt Dr. B. an, sey W. zuerst durch Dürftigkeit zu strafbaren Handlungen, wie Defraudation der Schlacht-Accise u. s. w., verleitet worden, habe nun dabei die Schuld auf andere schieben wollen, und sey bei seiner Leidenschaftlichkeit dabei zügellos gegen seine Angeber und ihre Umgebungen geworden, und nur Rache habe jetzt ihn beseelt; da nun noch erweislich falsche Aussagen gegen ihn vorgekommen, so habe sich sein Wahn, man hege die Absicht, ihn ins Verderben zu stürzen, bis auf die Gerichte ausgedehnt, und er habe namentlich nun alle amtliche Stellen in M. zu seinen Feinden gerechnet; und als ihm endlich 50 fl. nicht verabfolgt worden, welche ihm der Hülf-Verein für entlassene Strafgefangene zugesagt gehabt, habe sein Verstand die Herrschaft bei den Ausbrüchen seines exaltirten Wahns verloren.

So erscheint nach der Darstellung des Dr. B. der Inculpat in allwege als ein schon von Geburt an verstandesschwacher, endlich durch seine Lebensweise, leidenschaftliche Ausbrüche und erlittene Schicksale beinahe blödsinnig gewordener, dabei fast gedächtnissloser Mann, dessen Verstandes-Schwäche überdiess einen Hauptgrund selbst in der körperlichen Beschaffenheit seines Kopfs habe, und der noch ausserdem in eine verrückte fixe Idee verfallen sey. Diese, aufgeregt, lässt seine zornige und rachsüchtige Leidenschaft aufs heftigste ausbrechen, wobei W. dann bei seiner Verstandes-Schwäche völlig unfrei ist, ihm also auch die Handlungen, die er in solchen Anfällen begeht, gar nicht zugerechnet werden können. So die Ansicht des Gerichts-Arztes.

Allein der Referent bei dem Königlichen Gerichtshofe ist in seiner Darstellung vom 18ten Nov. ganz anderer Ansicht. Er führt hauptsächlich folgendes an.

So weit Dr. B. bei seiner Ansicht auf medicinische oder dhyssisch - organische Gründe sich stütze, sey es nicht Sache

des juristischen Referenten, dieselbe zu widerlegen, er überlasse das dem Gutachten der medicinischen Facultät. Bemerken müsse er aber, dass, wenn der angeführte besondere Eindruck im Schädel des W. von einer Verletzung hergerührt, und solche in den geistigen Fähigkeiten desselben eine Veränderung hervorgebracht hätte, Dr. B. wohl den Inculpaten auch zu diessfallsiger nähern Angabe hätte veranlassen und dieser sie hätte machen können. Vor allem aber komme in Betrachtung, dass W., der jetzt erst auf die Einrede gekommen, dass es bei ihm nicht richtig im Kopfe sey, selbst es gewesen, der auf diesen Punkt aufmerksam gemacht und zu diesem Behuf statt eigener Anführung von Thatsachen und Beschreibung von Gemüths-Zuständen lediglich das Gutachten eines Arztes gefordert habe. Hieraus gehe schon hervor, wieferne der Inculpat im Umgange mit dem Arzt sich aufrichtig gegeben haben möge.

Den nichtssagenden Blick des W. und seinen offenen Mund, so wie die eintönige Rede desselben zeige gewöhnlich auch jeder ungebildete Mensch; wie es auch bei solchen sehr gewöhnlich sey, dass sie 5—6mal in kurzen Zwischen-Räumen das nämliche erzählen, fragen oder verlangen; und bei dem unaufhörlichen Geschwätz des W. müsse freilich vieles mit unterlaufen, was er sich selbst schon beantworten könnte. Da das Lernen in der Schule bis zum 10ten Lebensjahr bekanntlich weniger in Folge eines innern Triebes, als in Folge gütlicher oder kräftiger Aufmunterung der Eltern oder Lehrer Fortgang habe, so könne der Grund, warum W. in der Schule nicht lesen und schreiben lernte (er unterschreibt häufig die Protocolle, aber sehr schlecht), eben so gut darin gelegen gewesen seyn, dass er schon als Knabe unfolgsam und ungehorsam gewesen sey. Gerade dass er nicht mehrere Buchstaben oder Worte hintereinander zusammenfügen könne, seye das, was auch andern *illiteratis* zum Lesen fehle. In den Protocollen kämen genug Antworten vor, aus welchen bestimmt hervorgehe, dass der Inculpat absichtlich

unpassend geantwortet habe, um seinen Zweck, Prüfung seiner Vergehen zu umgehen, durchzusetzen. Es sey also nicht unzweifelhaft, ob er nicht in gleichgültigem Gespräche mit dem Arzt und Gerichts-Diener absichtlich Missverstehen fingire? Der Inculpat habe in den Verhören einen klaren und ganz anderen Grund, als Schwäche der Auffassung, des Gedächtnisses, und geringes Combinations-Vermögen angegeben, warum er auf vieles nicht antworten könne, nämlich den, weil er nicht wolle; und wenn er den Inhalt eines Untersuchungs-Protocolls, das ihm vorgelesen werde, nicht mehr zu wissen angebe, so sey das bloss die Behauptung des Inculpaten selbst. Die Protocolle zeigten häufig, dass er den ganzen Verlauf seiner Vergehen zu seiner Vertheidigung in recht guten und für ihn günstigen Zusammenhang zu stellen wisse. Namentlich enthielten die Akten Beweise zur Widerlegung der Behauptung des Gerichts-Arztes, dass der Inculpat von den Vorfällen bei seinen leidenschaftlichen Ausbrüchen wenig oder gar nichts sich zu erinnern wisse. Es müsste freilich bei dem Inculpaten ein sehr auffallender partieller Gedächtniss-Mangel statt finden, wenn ihm gerade nur für die eigenen Vergehungen das Gedächtniss mangeln sollte. Einem Menschen, der frech genug sey, seinen ganzen Gemeinderath der Lüge zu beschuldigen, sehe es ganz gleich, um Schnupftaback zu bitten, weil er schon einige Tage keinen gehabt, ob schon seine Dose damals voll gewesen. Das Gleichniss von einem Kinde, das, was es auswendig gelernt, immer bloss von vorne herein aufsagen könne, seye von dem Gerichts-Arzt sehr gut gewählt, weil auch W. seine, oft gegen mehr als vier Zeugen aufgestellte, lügenhafte Compositionen nothwendig habe auswendig lernen müssen. Wenn der Inculpat nicht wissen wolle, warum er eingesperrt worden, so seye das kein Beweis seiner Unfreiheit, sondern seiner lügenhaften Bosheit.

Ganz richtig seye es, dass er die Gerichte für einverstanden mit seinen Feinden, ja selbst für seine Feinde halte; hierin seye

er aber ganz in dem Falle, wie jeder unverbesserliche Verbrecher, und in keinem andern Wahn befangen, als in demjenigen der Vaganten und Jauner, nämlich in dem, dass die gesetzliche Ordnung ihnen und aller Menschlichkeit Feind seye. Dass in natürlicher Folge die Lebensweise eines höchst leidenschaftlichen Menschen, der sich ohne alle Rücksicht den Ausbrüchen seiner Leidenschaften überlasse, die Arbeit scheue und dem Trunke nachziehe, den Verstand angreife und zuletzt ganz blödsinnig machen könne, seye nicht zu bezweifeln, wohl aber, dass dieses bei W. schon geschehen seye. Es seye letzteres und dass namentlich alle Vergehen des Angeschuldigten als der Gipfelpunkt und als Beweis seiner *Abalienatio* anzusehen seyen, um so mehr zu bezweifeln, als der Inculpat derselben Verbrechen von jeher, und ehe noch seine Lebensweise bedeutenden Einfluss auf sein Gemüth hätte haben können, sich schuldig gemacht habe.

Der Referent des Königl. Criminal-Senats halte also den W. für vollkommen zurechnungsfähig, wenn nicht die medicinische Facultät etwa seine Schädelbeschaffenheit wirklich als wesentlich auf diesen Punkt influirend angebe.

Die Schwierigkeit, bei so bedeutendem Widerspruch in den Urtheilen des juristischen und ärztlichen Referenten zu entscheiden, liegt darin, dass es keine Unterscheidungslinie gibt zwischen dem, was bei Seelen-Äusserungen, welche für jeden Dritten nur durch den Körper zu wahrnehmbaren Erscheinungen werden, unwillkührliche Modification durch die von der Seele unabhängige Beschaffenheit des körperlichen Organs, und was dagegen Folge ist der freien Erwählung des Unverständigen oder Schlechten durch die Seele, überhaupt Folge dieser oder jener eigenen Willenstimmung, wenn mehrerlei solche im gegebenen Falle möglich sind. Dazu kommt, dass häufig das, was anfangs bloss Entschluss des freien Willens war und also auch eben so gut nicht hätte statt finden können, am Ende durch Wiederholung oder Stärke der erregten Bewegung im Hirn- und Nervensystem

das körperliche Organ so modificirt, dass die veränderte Beschaffenheit des letztern nun späterhin wieder alle psychische Willens-Entschiessungen so umgestaltet, dass sie jetzt unwillkürlich den verkehrten Ausdruck bilden, den sie früher bloss durch freie Wahl erhalten hatten, und dass nun auch durch unabhängig gewordene Bewegung des Organs die Seele selbst gegen ihren Willen zu solchen durch das Organ bestimmten Äusserungen genöthigt und damit der Mensch unfrei werden kann. Ein Ehrgeiziger z. B., der über Zurücksetzung sich aus blosser moralischer Schwäche nicht erheben kann, brütet anfangs rein durch eigene freie Willensbestimmung Tag und Nacht über dem Unrecht, das ihm vermeintlich zugefügt worden, oder über Plänen, wie er sich dafür rächen will; so weit ist seine Aufregung noch rein psychisch, er könnte und sollte sie unterlassen haben; weil er dieses aber nicht will, so schläft er zuletzt nicht mehr, das Blut steigt ihm in Kopf, eine schleichende Entzündung befällt sein Hirn- und Nervensystem, dem er keine Ruhe liess, und nun ist er nicht mehr Herr der Bewegungen desselben, sein Willen wird jetzt untergeordnet diesen von ihm unabhängig gewordenen organischen Aufregungen. In seinen Seelen-Äusserungen sprechen sich nunmehr seine innere körperliche Bewegungen aus, wie umgekehrt vorher in seinen Körper-Äusserungen seine Seelen-Bewegungen sich ausgesprochen hatten. Er wird nun mehr oder minder, allseitig oder einseitig, verrückt und ist ein Narr geworden, der sich für Gott Vater, den Pabst oder König hält. Es versteht sich von selbst, dass bei diesem Gange die anfängliche vollkommene Zurechnungsfähigkeit allmählig zur unvollkommenen und am Ende zur gänzlichen Unzurechenbarkeit wird.

Völlig der gleiche allmählige Unterschied hat bei einzelem Wahn oder fixen Ideen statt. Sie können ursprünglich rein psychisch seyn und am Ende körperlich begründet werden. Nicht jede fixe Idee ist an sich schon eine Verrücktheit, die ganz unabhängig vom Willen und unverbesserbar durch psychische Ope-

rationen geworden ist. Welche fixe Ideen über Erbschaften, die ihnen von einem verstorbenen Vetter in Ostindien zugefallen seyen aber widerrechtlich vorenthalten werden, haben nicht oft unwissende Landleute, ganze Generationen hindurch! Desswegen sind sie doch noch nicht verrückt, weil nur ihre crasse Ignoranz es ist, was unmöglich macht, sie gehörig zu belehren, und dadurch ohne alle Beihülfe von Arzneimitteln und sonstiger körperlicher Behandlung ihren unvernünftigen Wahn zu zerstören. In allwege können aber auch fixe Ideen sowohl in organische Veränderungen, welche durch sie endlich erzeugt werden, sich einwurzeln und somit psychisch unheilbar, also auch unzurechenbar werden, als auch, gleich von Anfang an, bloss Folge eines krankgewordenen und nun der Seele keine Wahl mehr gestattenden, sondern ihre Freiheit aufhebenden Hirns seyn.

Bei dem Inculpaten, von welchem es sich hier handelt, kommt aber endlich als weitere Schwierigkeit noch hinzu, dass es zweifelhaft ist, ob der sein ganzes Leben hindurch als ein unverschämter Lügner sich darstellende Mensch nicht eine Verstandes-Schwäche und Kopf-Krankheit bloss fingire, und wenn auch nicht völlig, wie weit doch er in Hoffnung von Strafflosigkeit, welche auch den sonst Dummen noch so weit scharfsinnig machen könnte, eine solche vorsätzlich dem untersuchenden Arzt und Richter übertrieben darstelle?

Da aber reine Verstellung von dem Richter und deutliche Körper-Krankheit der Art, wie sie beinahe mit Nothwendigkeit Seelen-Störungen veranlasst, von dem Arzte entdeckt werden können, so ist es für unser medicinisches Urtheil zuerst nothwendig, zu untersuchen: welche körperliche Krankheits-Zustände sprechen sich bei dem Inculpaten aus, und wie weit muss man aus ihnen, oder wie wahrscheinlich kann man aus ihnen auf durch sie erregte Geistes-Störung einen Schluss ziehen? Im ersten, nothwendig die normale Hirnthätigkeit aufhebenden Falle muss der Arzt ohne weiteres Unzurechenbarkeit ausspre-

chen; im zweiten aber, nämlich dem der blossen Wahrscheinlichkeit, muss auch er schon nachsehen, ob denn auch wahre Geistesstörung, oder wie weit eine solche wirklich vorhanden seye? Denn gegen jeden solchen Krankheitsfall, der Seelenstörung hervorbringen konnte und hervorbrachte, kann man immer andere anscheinend ganz gleiche Krankheits-Fälle anführen, in welchen doch keine solche Störung hervorgebracht wurde. Gerade die unbestimmte Grenzlinie, wo hört organische Störung auf und wo tritt blosse psychische ein, gibt hier das für Entscheidung so schwierige, dem Arzt mit dem Juristen gemeinschaftliche Feld, obschon in allwege das bloss Psychische dem Juristen ganz allein zu überlassen wäre, so wie gleichsam umgekehrt der Fall seinem Recurriren an den Arzt überlassen ist, wo nicht vom Körperlichen oder Somatischen aus, sondern bloss vom Psychischen aus zu schliessen ist, hier müsse es, irgend wie, am Organischen fehlen, und ein Fehler hierin seye wahrscheinlich.

Bei W. legt der Gerichts-Arzt zuerst, da er hievon angeborene Verstandes-Schwäche herzuleiten geneigt ist, ein Gewicht darauf, dass die Scheitelbeine nach hinten zu mehr als gewöhnlich abgeplattet seyen und sein Schädelbau dadurch dem der Blödsinnigen sich nähere. Die Beschreibung ist ziemlich dunkel, besonders da von blossen Annähern an Schädelbau der Blödsinnigen die Rede ist, die selbst wieder, wenn man z. B. den Unterschied zwischen geborenen Blödsinnigen, Cretinen, die es erst gegen den Anfang des Knaben-Alters hin werden, und Blödsinnigen, welche am Ende von zufälliger Verrücktheit es geworden, in Betracht zieht, unter sich nichts Gemeinschaftliches in ihrem Schädelbau haben. Im Signalement des W., als er, wenn man nach seiner ersten Altersangabe *anno* 1813 rechnet, 30 Jahre alt war, wird ihm vom O.-Amts-Gericht M. eine hohe Stirne zugeschrieben. Das grosse Gehirn hatte also in seiner Hirnschale genug Raum sich zu entwickeln, wenigstens nach vorn zu, wohin Gall namentlich die Organe des vergleichenden und philo-

sophischen Scharfsinns, des Witzes und der Gutmüthigkeit setzt. Wäre aber auch die Beschreibung des Gerichts - Arztes von dem Schädelbau des Inculpaten klarer, als sie ist, so zeigt doch wahrhaftig die alltägliche Erfahrung, dass, sehr beträchtlichen Mangel an Raum für Entwicklung von Haupt - Hirntheilen, wie z. B. für das kleine Hirn oder die Halbkugeln des grossen, ausgenommen, Menschen mit jeder Art von Schädelbildung gescheut oder dumm, mit gutem oder schlechtem Gedächtniss, mit bössartigem Eigensinn oder ohne solchen seyn können. Schon der Umstand, dass ganze Stämme von Wilden ihren Neugeborenen den Schädel je nach ihrer Gewohnheit bald auf diese, bald auf jene Art modeln und unter ihren Erwachsenen dennoch ähnliche Verschiedenheit der Gemüths - und Verstandes - Eigenschaften statt hat, wie unter den Individuen cultivirterer Völker, deren Schädelformen noch keine Mode bildete, könnte die Unsicherheit jeder Cranioscopie darthun. Der Referent dieses Gutachtens hat umgekehrt selbst schon genauen Untersuchungen angewohnt, die nach dem Tode mit dem Hirn und dem Schädel von im Leben ausgezeichnet eigensinnigen und verstandesschwachen, unerwachsenen und erwachsenen Personen angestellt wurden, bei welchen man dessen ungeachtet gar nichts vom gewöhnlichen Baue Abweichendes antraf.

Wenn aber auf jene angegebene, mehr als gewöhnliche Applattung des W'schen Schädels kein Gewicht zu legen seyn dürfte, so ist dagegen die von dem Gerichts - Arzte bemerkte, von einer Verletzung herrührende Knochen - Vertiefung zwischen den abgeflächten Stellen, da, wo sonst die Scheitelbein - Hervorragungen sich erheben, doch etwas mehr nach links und unten, schon ernstlicherer Beachtung werth, weil eine Gewalt, welche ein einen Quadrat - Zoll grosses Knochenstück des Schädels einschlägt, in allwege auch das ganze Gehirn heftig erschüttern kann und in ihm, selbst wenn der Knochenbruch ohne Schaden für die allgemeine körperliche Gesundheit von selbst wieder

ausgeheilt wäre, wenigstens möglicherweise eine daurende Schwäche hätte zurücklassen können, welche für immer dem Verstande und wahrscheinlich noch mehr dem mehr von körperlicher Beschaffenheit abhängenden Gedächtnisse nachtheilig geworden wäre, abgerechnet, dass ein solches geschwächtes Gehirn für stärkern Andrang des Blutes gegen den Kopf hätte empfindlicher bleiben können.

Allein da häufig in andern Fällen, wo ähnliche und zum Theil noch viel stärkere Knochen-Eindrücke, welche als solche geblieben sind und die ebenfalls durch äussere Gewalt veranlasst wurden, doch gar keine daurende Folgen der Art hervorbrachten, so gehört offenbar diese Verletzung, die der Inculpat erlitten hatte, unter diejenigen Krankheits-Fälle, welche zwar wahrscheinlich Seelenstörungen erzeugen können, aber nicht müssen, und in welchen also nothwendig untersucht werden muss, ob sie denn auch solche Störungen wirklich hervorgebracht haben? Da die Theile des Hirns unter sich ihrem Baue nach so sonderbar verschieden sind, wahrscheinlich also auch verschiedenen Einfluss auf die Ausprägung zu bestimmter Erscheinung der so mannigfaltigen Seelenthätigkeiten äussern, so würde es nichts beweisen, wenn man überhaupt nur zeigen wollte, dass häufig schon weit grössere, gewaltsam erzeugte Schädelknochen-Einbrüche, die auch nach ihrer Heilung noch entsprechende Vertiefungen zurückliessen, aber an andern Stellen des Kopfs, besonders am Vorderkopf, sich ereigneten, keine psychische Folgen hatten. Beweisender aber sind die Beispiele, in welchen theils beinahe theils wirklich an derselben Stelle, wie bei dem W., und von ungefähr gleicher Grösse Knochen-Eindrücke, welche durch äussere Gewalt entstanden, keine oder keine daurende Störungen in der Ausübung der Seelen-Thätigkeiten nachliessen. Es mögen hier einige solche Beispiele aus bekannten Schriftstellern stehen. Der französische Wundarzt Desault führt im zweiten Theile seiner chirurgischen Wahrnehmungen Nr. 2. einen 23jäh-

rigen Mann an, der von einem Fenster herabgefallen war und auf dem linken Seitenwandbein nach unten und vorne eine cirkelrunde, etwa zwei und einen halben Zoll im Durchmesser haltende Vertiefung in der Hirnschale erhalten hatte, deren vorderer Rand erhabener war, als der hintere; sie heilte von selbst. Aber noch am 27sten Tag nach dem Falle konnte man den Knochen-Eindruck durch das Gefühl erkennen. Anfangs war der Kranke ohne Besinnung; am 4ten Tag konnte er wieder etwas, doch nur einsilbig reden; am 7ten Tag war das Gesicht noch schwach, der Kranke hörte schwer, am meisten hatte sein Gedächtniss gelitten, er konnte sich seines Geburtsortes durchaus nicht erinnern; am 10ten Tage konnte der Kranke wieder gehen. Nach drei Wochen genoss er einer vollkommenen Gesundheit und des unbeschränkten Gebrauches seiner Sinne; sein Gedächtniss war wieder eben so gut, als vor dem Falle. Der schwedische Wundarzt Acrel führt in der ersten Abtheilung des ersten Bandes seiner chirurgischen Vorfälle, ebenfalls Nr. 2., den Fall an, dass einem Zimmermann eine losgesprungene metallene Rolle, mit welcher er Balken in die Höhe ziehen wollte, auf den Kopfschlug und die Hirnschale unmittelbar neben und links der Pfeilnath (welche die beiden Scheitelbeine mit einander verbindet) einschlug. Der Eindruck war einen mässigen Daumen breit und in Gestalt eines umgekehrten Kegels; es lief eine Spalte in der Länge eines halben Zolls vom Eindruck aus in das linke Seitenbein. Der Verwundete verlor zwar das Bewusstseyn nicht, aber das Vermögen zu stehen oder zu gehen. Es wurden bloss mehrere Löcher rings um die Grube in die Hirnschale gebohrt, dass die Knochen stark bluten konnten. Nach acht Tagen konnte der Kranke wieder gehen, und vor Verlauf eines Monats war er geheilt und arbeitete wieder, wie zuvor. Der hessische Arzt Kopp hat im dritten Jahrgang seiner Jahrbücher der Staats-Arzneikunde die Geschichte eines 20jährigen jungen Mannes, welcher mit einer Mistgabel auf den obern mittlern Theil des Hinterhauptes

(also beinahe genau auf die Stelle, an welcher W. die Spuren seiner ehemaligen Hirnschalen-Verletzung hat) geschlagen wurde und auf den Schlag niederstürzte. Die Hirnschale brach dort, und der obere Rand des Knochenbruchs ragte auf der linken Seite beträchtlich über den untern in die Höhe; der Schädel war hier also auch eingedrückt. Der Verwundete genass ohne chirurgische Kunst vollkommen und befand sich nach seiner Genesung fortwährend wohl; und doch konnte man nach der Heilung in den Eindruck, der am Hinterhaupte zurückblieb, füglich noch die Spitze eines Fingers einlegen. Auch bei dem englischen Arzte Abernethy findet sich im zweiten Theile seiner chirurgischen und physiologischen Versuche Nr. 1. der Fall, dass eine ungefähr 40jährige Frau von ihrem Manne mit einem messingenen Leuchter zu Boden ge schlagen wurde und einen Bruch, hier aber im rechten Seitenwandbein, erhielt, an dessen einer Seite der Knochen beinahe einen Achtels-Zoll einwärts gedrückt war. Auch bei dieser Frau ereignete sich durchaus kein schlimmer Zufall, wenigstens so lange sie (über drei Wochen) im Hospitale war. Schwäche des Hirns aber zeigt sich, wenn sie von Verwundung oder Druck herrührt, immer gleich nach der erhaltenen Verletzung am auffallendsten.

Bei dem Falle von Acrel und Kopp ist nothwendig nicht bloss die äussere Tafel der Hirnschale in ihre lockere Mittelsubstanz, sondern auch die innere Tafel des Schädelknochens auf das Hirn hineingedrückt worden; wie der Eindruck an dem Schädel von W. beschrieben wird, könnte er immerhin bloss durch ein Eingedrückt werden der äussern Tafel hervorgebracht worden seyn, ohne dass auch die innere wäre in die Tiefe getrieben worden. In diesem Falle würde der Schädel-Eindruck gar nicht auf das Hirn haben drücken können, hätte die innere Tafel dabei auch kleine Risse erhalten. Wenn aber auch durch solche Beispiele zu erweisen ist, dass W. durch seinen Schädel-Eindruck nicht nothwendig in freier und hinreichend kräftiger Ausübung seiner

Seelenthätigkeiten gestört werden musste, so bleibt dieses doch noch möglich. Weil aber dann die Seelenstörung einen körperlichen Grund hätte, höchst selten aber körperliche Krankheits-Erscheinungen ganz isolirt in der Constitution sich aussprechen, so würde sich erwarten lassen, dass bei W., falls der Fehler an seinem Schädel solche Folgen nach sich gezogen hätte, von der Zeit der Verwundung an, durch welche ihm sein Schädel an jener Stelle eingebrochen wurde, irgend Zeichen auch körperlicher Krankheit, namentlich aber auch Kopfleiden, sich geäußert haben würden. Alles aber, was hieher Bezügliches in den Akten vorkommt, beschränkt sich auf folgendes. Dr. B. fand ihn als von mittlerer Statur, kräftig, breitschulterig; was W. ihm und ihm allein von körperlichem Kopfleiden klagte, ist oben angeführt worden. Aber von diesen Klagen und dem, was gleichzeitig das Weib von W. angab und oben auch schon angezeigt ist, findet sich sonst in den Akten keine andere Spur, oder dass er je zu kränkeln angefangen habe. Im Gegentheile gibt er selbst im Jahre 1823 sich als gesund an und antwortet noch im Jahre 1828 auf die Frage: »ob er straftüchtig seye«? ja, er habe keinen Fehler. Erst im Frühjahr 1830 sagt er auf die Frage: ob er kein körperliches Gebrechen habe? nicht etwa, er leide im Kopfe, sondern: »hie und da müsse er Blut speien wegen der vielen Strafen und Schlägereien.« Selbst aber diese Angabe hielt der O.-Amts-Arzt von M. bei dem Alter und der starken Leibes-Constitution des Inculpaten eher für eine Unwahrheit, weil W. bei ihm nie solche Beschwerde vorgebracht habe und durch sein Vorgeben vielleicht nur einer Züchtigung ausweichen wolle. Gleichsam auf einmal erklärt nun aber der Inculpat, der noch am 11ten März 1831 zur Entschuldigung seiner tobenden Anfälle von Schimpfen und Fluchen gesagt hatte, »das Lautschwätzen ist mein Humor, man wird doch auch in Hitz kommen, wenn man einem vor Gericht die Unwahrheit ins Gesicht sagt«, während der Untersuchung, welcher er gegenwärtig in E. unterliegt: »Herr

Amtsverweser! schreiben Sie nach Ludwigsburg oder nach Stuttgart an Leibmedicus. Sehen Sie, dass ich manche Tage von Sinnen bin — wegen den Streitereien — was lieber Gott! und, »ich weiss oft nimmer, was in einer Viertelstunde geschieht«; und wieder, »Herr O.-Amts-Richter! schreiben Sie doch den Ärzten«. Worauf nun Dr. B. den Inculpaten zu untersuchen beauftragt wurde, welchem dieser alsdann das oben schon Angeführte klagte, dessen Wahrheit aber der juristische Referent aus alter gerichtlicher Bekanntschaft mit W. zu bezweifeln glaubt Gründe zu haben.

Würde etwa in neuerer Zeit W. in eine Schlägerei verwickelt gewesen seyn, bei welcher ihm der Hirnschädel auf die früher angegebene Art wäre eingeschlagen worden, so wäre die Behauptung, solche Verletzung habe eine, namentlich die angebliche Seelenstörung hervorgebracht, mit keinem haltbaren Grunde zu bestreiten. Allein in den Akten kommt von einer solchen Thatsache, auf welche erkennbar eine vorher nicht wahrgenommene Schwäche oder Verstandes-Störung erfolgt wäre, in dieser Zeit gar nichts vor. Bis zu der Angabe von Blutspeien im Jahre 1830 ist aber von gar keinem krankhaften Leiden, das nach erhaltenen Schlägen sich gezeigt hätte oder übrig geblieben wäre, die Rede. Überhaupt ist es ganz ungewiss, bei welcher Gelegenheit in früherer Zeit W. das, was dem Gerichts-Arzt ein von einer Verletzung herrührender Hirnschalen-Eindruck zu seyn schien, erhalten habe. Der Gerichts-Arzt selbst scheint nicht einmal nachgefragt zu haben, wenn oder bei welcher Gelegenheit es geschehen sey. Erwarten hätte man ohnehin von ihm können, dass er bei seiner Untersuchung nicht nur nach den gegenwärtigen übrigen Gesundheits - Umständen des Mannes, nach seinem Schlaf in Zeiten, wo er nicht aufgereizt seye, nach dem Pulse zur Zeit der Untersuchung, nach dem angegebenen Blutspeien, nach etwaigen Bangigkeiten, nach den natürlichen Verrichtungen des Körpers, u. s. f., sondern auch nach etwaigem früherem Leiden und Krank-

seyn des Inculpaten sich erkundigt, oder, wenn er dieses gethan hat, es auch in seinem ärztlichen Gutachten angeführt hätte. Bei einem Manne, welcher sieben Jahre unter dem Militär diente und drei Feldzüge mitmachte, könnte man zwar zunächst vermuthen, er habe in seinem Soldaten-Berufe eine solche Kopf-Verletzung erhalten. Wenn aber, zufolge des oben Angeführten, da W. schon im Frühjahr 1819 wegen Unverbesserlichkeit aus dem Militär gestossen worden war, seitdem wenigstens elf Jahre verflossen, in welchen keine Spur von körperlichem Kopfleiden bei dem Inculpaten vorkommt, derselbige auch, was er gewiss nicht vergessen hätte, in seiner Bitte um Milderung seiner Strafe anzuführen, keiner im Dienste erhaltenen Kopf-Verletzung erwähnt; so muss man schliessen, jener Knochen-Eindruck seye nicht im Kriege entstanden, sondern Folge einer der nachher erst im bürgerlichen Leben (denn vor seiner Einreihung in das Militär kommt gleichfalls nichts von einer solchen Verwundung vor) von dem Inculpaten nicht immer zu seinem Vortheil herbeigeführten groben Schlägereien. Im Gegentheile erklärte der Stadt-Wundarzt von U., nachdem er den schon vor seinem Eintritt in das Militär wegen versuchter Nöthigung einer Frau verhafteten W. untersucht hatte, denselben für ganz gesund und zu allen körperlichen Strafen und Arbeiten fähig. Möglich bleibt es, dass eine solche gemeine Schlägerei auch noch, während er beim Militär war, hätte die Verletzung veranlassen können, da W. auch, wenn er in Urlaub war, sich in Schlägereien aller Art eingelassen hatte und wegen Schlägerei-Händeln und Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit in U., während er im Urlaub war, verhaftet werden musste; allein da auch der Commando-Bericht nichts von einer bedeutenden Kopfverletzung so wie keiner Verstandes-Schwäche während der Militärdienst-Jahre des Inculpaten erwähnt, so ist kein Grund vorhanden, jenes anzunehmen. Von Schlägereien, welche, nachdem W. aus dem Militär ausgestossen worden war, vorfielen, stösst man nur einmal in

den Akten auf eine, welche einen solchen Erfolg hätte haben können. Zwar kommt auch in den Akten ein zweiter Fall von blutigen Händeln vor, bei welchem W. angibt, es seye ihm durch den Wurf eines Prügels ein Loch unter dem linken Auge geschlagen worden; da aber die Verletzung hier im Gesicht, nicht oben und hinten auf dem Kopfe statt fand, so gehört der Fall nicht hieher. Mit diesem Falle sind es überhaupt drei Schlägereien, deren in den Akten ausführlicher erwähnt wird, von welchen jedoch die dritte, bei welcher W. von drei jungen Purschen, die ihm aufgepasst hatten, aufs stärkste geprügelt wurde, ebenfalls nicht hieher gehört, weil nach seiner eigenen Aussage sie ihn nur auf die Schenkel, den Hintern und Rücken schlugen, nicht auf den Kopf, was auch daraus erhellt, dass er ihnen am Ende noch entspringen konnte. W. gibt an, er seye dreimal geschlagen und kein Protokoll darüber geführt worden. Letzteres aber ist unrichtig; denn wären ausser den drei Schlägereien, von welchen in den Akten mehr oder minder ausführliche Nachrichten enthalten sind, es noch drei andere gewesen, deren die Akten bis dahin gar nicht erwähnt hätten, so würde W., der behauptete, von Zeugen gehört zu haben, obrigkeitliche Personen in M. und J. hätten erlaubt, ihn todtzuschlagen, nicht ermangelt haben, mehr als drei Händel anzuführen, in welchen er stark geschlagen worden seye; denn der vierte angegebene Fall betraf bloss einen grossen Stein, den man ihm vor die Hausthüre gelegt habe. Bei der hieher gehörigen Schlägerei aber wurde W. am Kopf verwundet, so dass er nachher den Barbier brauchen musste, dabei zum Theil auch mit seiner eigenen, wahrscheinlich (wie meist bei gemeinen Leuten) hölzernen Tabackspfeife geschlagen, überhaupt aber nach Angabe eines Zeugen, welchem im ganzen alle übrigen beistimmen, fürchterlich durchgeprügelt. W. selbst behauptet, 24 Löcher im Kopfe erhalten zu haben und fünf Wochen lang vom Barbier verbunden worden zu seyn. Mag auch diese letztere Angabe übertrieben seyn, um so mehr als W. gleich

nach erhaltenen Schlägen zur Thüre hinaus geführt werden und bald darauf wieder zum Schultheissen gehen konnte, wie denn auch Übertreibung darin ersichtbar ist, dass, nachdem er nach L. in die Straf-Anstalt gekommen war, aus den 24 Löchern im Kopfe nach drei Jahren schon 27 geworden waren und er, der früher es nur von andern Leuten wollte gehört haben, jetzt mit eigenen Ohren will vernommen haben, dass der Schultheiss von J. auf seine Verantwortung Befehl gegeben, von seinem Hause an bis zum Rathhause ihn todtzuschlagen, so wie dass es nun fünf Misshandlungen geworden sind, von welchen nur eine untersucht worden seye; so bleibt immerhin nicht unwahrscheinlich, dass gerade ein heftiger Schlag mit einer Tabackspfeife, — es dürfte nur (W. trieb sich in der Gegend von Ulm und in Ulm um) ein sogenannter Ulmer Kopf seyn — einen Knochenbruch, wie einen der vom Gerichts-Arzt späterhin gefundene Eindruck voraussetzt, veranlassen konnte, ohne dass nothwendig dabei zugleich eine allgemeine Hirn-Erschütterung erfolgt wäre, von welcher W. sogleich hätte zu Boden stürzen müssen. W. brachte wegen seiner erlittenen Misshandlung keine Klage bei Gericht an, weil er sich schuldig wusste; darauf scheint sich seine obige Angabe, dass, wenn er geschlagen worden, kein Protokoll aufgenommen worden seye, zu beziehen. Er scheint überhaupt aus erhaltenen Schlägen, wenn er sie nicht benützen kann, um seine Feinde zur Strafe bringen oder seine Richter der Partheilichkeit beschuldigen zu können, sich nicht sehr viel zu machen, was, da er ihrer gewohnt ist, begreiflich ist, indem er nicht nur beim Militär zweimal Spizruthen laufen musste und selbst angibt, dasselbst einmal wegen Insubordination 50 Prügel erhalten zu haben, sondern auch ausser dem Spizruthenlaufen das Commando der Garnisons-Compagnie bezeugt, dass W. vor- und nachher wegen Excesse im Urlaub, auf dem Marsche ins Feld, im Quartier, gegen seine Vorgesetzten und seine Kameraden, mit vielfältigen, zum Theil sehr nachdrücklichen Strafen belegt worden seye; hat

ja ein müssiger Kopf in J. dem W. einmal ausgerechnet, dass er unter dem Militär und in den Straf-Anstalten mehrere Tausend Prügel bekommen habe, wobei also noch die zufällig in unbedeutenderen Händeln erhaltenen Schläge wohl nicht gerechnet sind. Jene Kopfverletzung, von welcher vielleicht der Schädel-Eindruck herrühren konnte, fiel den 16ten Januar 1828 vor. Allein schon im März desselben Jahrs, wie oben aus den Akten angeführt worden ist, (und zwar am 14ten März) erklärte W. selbst, er habe keinen (körperlichen) Fehler. Ihm hat also die Verletzung kein Leiden zurückgelassen, wenigstens keines, das er wahrgenommen hätte. Man könnte zwar glauben, der oben schon angeführte dritte Fall, in welchem W. heftig, doch nicht auf den Kopf, geschlagen wurde, und welcher erst am 10ten October 1830 vorfiel, habe dadurch eine Hirnerschütterung mit daurenden Folgen hervorgebracht, dass der gewaltsam angepackte W. auf der Strasse rücklings auf den Boden geworfen wurde, um so mehr als sein Kopf, über welchen, da der Gerichts-Arzt so zahlreiche Narben auf seinem behaarten Theile antraf, so manches früher schon ergangen seyn musste, möglicherweise schon an sich konnte geschwächt seyn; allein nicht nur konnte W., wie oben schon angeführt wurde, sich bei diesem Vorfall weiteren Schlägen durch die Flucht entziehen, war also vom Niederwerfen nicht einmal betäubt geworden, sondern er ging auch selbst schon den andern Tag zum Schultheissen, um zu klagen. Da er ausserdem nicht bloss im allgemeinen Klage führte, sondern auch noch nach 14 Tagen besondere Leiden dem O.-Amts-Gericht angab — er hinkte (was jedoch der Richter für Verstellung hielt), er bat sitzen zu dürfen, weil ihm der Bauch so wehe thue, man sollte nur seinen Urin sehen, der seye ganz roth — ; so ist bezeichnend, dass bei alle dem auch nicht die geringste Klage über irgend ein Kopfleiden, nicht einmal über Kopfwelh vorkommt, so wie er auch in dem mit ihm vorgenommenen Verhöre sich überhaupt ganz wie gewöhnlich darstellt. Ohne ein besonderes Gewicht auf die

Untersuchungen zu legen, welche der O.-Amts-Wundarzt und ein anderer Chirurg erst am 13ten und 15ten Tage nach dem Vorfall vornahmen, stimmt doch mit dem ebengesagten überein, dass W. zwar bei dem O.-Amts-Wundarzte wollte damals auch am Kopfe, und zwar gegen seine eigene Angabe vor dem O.-Amts-Gericht über die Körper-Stellen, an welchen er die Schläge erhalten habe, beschädigt worden seyn, dieser aber bei ganz genauer Besichtigung desselben auch nicht die geringste Verletzung fand, dass ferner W. bei dem Chirurg M. bloss über Schmerzen in den Unterschenkeln klagte, und dass selbst das Weib des Inculpaten, als sie über diese Misshandlung ihres Mannes befragt wurde, nichts anzugeben wusste, als er habe ganz geschwollene Füße nach Hause gebracht, drei Tage lang gar nicht und noch lange nachher nur am Stock gehen können; noch drei Wochen nachher seyen die Füße geschwollen gewesen.

So ist es also gewiss, dass W. den von dem Gerichts-Arzt wahrgenommenen Hirnschalen-Eindruck durch keine Verletzung erst nach dem Frühjahr 1830, wenigstens durch keine, der auch nur mit einem Worte in den Akten gedacht würde, erhielt, vor welcher Zeit er aber auch nicht entfernt eines Kopfleidens, das er irgend einmal gehabt hätte, Erwähnung thut. Eben so gewiss zeigt zwar das ganze Leben von W., so weit es in den Akten beschrieben ist, der Vorfälle genug, bei welchen Kopfverletzungen hätten eine daurende Verstandes- und Gedächtniss-Schwäche hinterlassen können, aber auch nicht einen Vorfall, der erkennbar solche Folgen wirklich gehabt hätte. Wie oben schon bemerkt wurde, klagte er zuletzt eigentlich auch nur über Gedächtniss-Schwäche — wegen der Streitereien — nicht über Verstandes-Schwäche. Bei dem beständigen vor Gericht Stehen des W. und dem fast nie aufhörenden Verhörtwerden desselben, auch bei seiner natürlichen Furcht vor immer weitem Strafen, ist es natürlich, dass er, ohne desswegen wahnsinnig zu seyn, zuletzt nur mit Mühe sich besinnen konnte. Andere Krankheiten,

welche etwa das Gleiche, wie Kopfverletzungen, hätten hinterlassen können, berührt vollends gar keine in den Akten von dem Inculpaten vorkommende Erzählung; im Gegentheile erscheint er im allgemeinen ganz gesund. Zwar gibt er Bluthusten als Folge der vielen erhaltenen Schläge an, allein dies hat nichts mit Geisteskrankheit zu thun. Selbst als W. im April 1828 im Gefängnisse zu B. sich aufgehängt hatte und schon ganz blau war, erlitt seine frühere Gemüths-Art, oder was er seinen Humor nennt, keine Veränderung durch den Vorfall. Denn kaum auf eine Aderlässe wieder zu sich gekommen, fuhr er mit Schimpfen, Lästern und Vorwürfen gegen Landjäger und obrigkeitliche Personen jeder Art fort, wie früher. Auch in Hinsicht seiner Handelsucht, seines Jähzorns und Rache-Gefühls scheint sein Aussehen nicht das gewesen zu seyn, was sonst bei in der Körper-Constitution gegründetem angeborenem und bis zur Krankheit gesteigertem galligem oder schwarzgalligem Temperament statt hat; denn nach seinem oben schon angeführten Signalement hatte er zwar damals blasse und eingefallene Wangen, aber sonst blaue Augen und blonde Haare. Ob aber nun Jähzorn, Laster- und Rachsucht in Verbindung mit einem verkehrten Wahn von Feindschaft der Obrigkeiten gegen ihn, obschon psychologisch entstanden und nach und nach gross gezogen, jetzt nicht umgekehrt anfangen, durch die vielen und heftigen Anfälle, die bis zum Toben zu gehen scheinen, Veränderung seines Hirns und Nervensystems zu erzeugen und so sich organisch zu begründen, oder ob sie nicht schon sich so begründet haben, das lässt sich bei der gewohnten Lügenhaftigkeit des W. und der unvollständigen Untersuchung des Gerichts-Arztes aus den Akten nicht entscheiden und dürfte überhaupt, so lange nicht der Inculpat durch seine moralische Lage, wie der Referent bei dem Königlichen Gerichtshof richtig bemerkt, endlich sichtbar bis zum Blödsinn deprimirt worden ist, nicht von körperlicher, sondern von psychischer Untersuchung aus, ob als noth-

wendig anzunehmen, erkannt werden können. Es ist bei dem Inculpaten bis jetzt kein erkennbarer Grund vorhanden, anzunehmen, dass eine Seelenstörung, welche in fehlerhafter Beschaffenheit seines Organismus schon begründet wäre, statt finde; damit ist aber noch nicht erwiesen, dass nicht organische Abweichungen vom Normal-Zustande in seinem Hirn oder Nerven-System doch vorhanden seyn könnten, die sich nicht äusserlich oder durch körperliche Krankheits-Erscheinungen verrathen. Übrigens ist es nicht Gedächtniss-Schwäche, die noch am wahrscheinlichsten in neuern Zeiten, wenn auch nur aus psychischen Ursachen, bei dem Inculpaten anfangen dürfte, es ist seine Unbotmässigkeit, Laster-Sucht und sein freches Lügen, welches dem W. seine vielen Strafen schon zugezogen hat; und in Absicht auf diese Vergehen zeigt sich in den Akten der neuern Zeit so wenig eine besondere Verstandes- oder Auffassungs-Fähigkeits-Schwäche, als in den frühern Jahren, in welchen Niemand einfiel, den Inculpaten für einen Blödsinnigen oder Halb-Verrückten zu halten, was doch sonst auch der gemeine Mann in langem Umgang merkt. Es ist auffallend, dass Niemand von den vielen obrigkeitlichen Personen, mit welchen W. immer zu thun hatte, noch von den vielen Zeugen, welche in seiner fast ununterbrochenen Reihe von Vergehungen wegen seiner abgehört werden mussten, noch selbst sein eigenes Weib etwas von Verstandes- oder Gedächtniss-Schwäche, am wenigsten von einer angeborenen, bei W. bemerkt haben, bis er zuletzt selbst davon spricht und der Gerichts-Arzt es zu beweisen sucht. Freilich ist es auf der andern Seite schwer zu glauben, bloss schlechte Erziehung könne einen Menschen zu so roher Gesinnung, so hartnäckiger Unbotmässigkeit und zu einer solchen unbezwinglichen Arroganz bringen, die sich selbst alles, auch das schlechteste, gegen Andere erlaubt, von Andern aber das mindeste nicht dulden will und einfältigerweise verlangt, alle andere Menschen, selbst Vorgesetzte, wenn ihnen gleich Inculpat völlig gleichgültig seyn kann,

sollen sich nach seinem verkehrten Jähzorn, da er ihnen bekannt sey, richten; oder wie ein Mann bloss dadurch, dass er in der Jugend verwahrlost wurde, dahin kommen könne, bei der grössten eigenen Neigung zu verleumden, zu Halbwahrem noch wissentlich zu lügen und seine eigene Lügen und bössartigscharfsinnige Verdächtigungen Anderer, ohne sich das mindeste Gewissen daraus zu machen, sogleich selbst zu glauben, sich allein für ehrlich, alle andere Menschen aber für Spitzbuben zu halten. Es ist dieses um so schwerer zu glauben, als offenbar der Inculpat, wie die ganze Reihe der Akten zeigt, neben jenem allem noch einen Zug von Menschlichkeit darin zeigt, dass er ein zärtlicher, für sein einziges Kind sehr besorgter Vater ist, als ihm zwar nachgesagt aber nirgends bewiesen wird, dass er auch sein Weib misshandle, sondern aus der Anhänglichkeit seines Weibes eher das Gegentheil erhellt, als er allen Zeugnissen nach wenigstens in seinem Handwerk ehrlich verfährt (denn wenn er auch die Accise zuweilen unterschlagen hat, so ist dieses bei einem gemeinem Manne gar nicht zu rechnen), und als er sich früher muss Mühe für seinen, seines Weibes und Kindes Unterhalt gegeben haben, wenn er gleich späterhin, je mehr er bis zu wiederholten Versuchen, sich selbst das Leben zu nehmen, an sich verzweifelte (weil, da er jedermann beleidigte, er auch jedermann für seinen Feind hielt, und nun von jedermann entweder gefürchtet oder gehasst und zuletzt verachtet wurde), desto mehr dem Trinken nach gegangen zu seyn scheint. Auch seine Drohungen mit Erstechen Anderer oder die gegen sein ganzes Dorf ausgestossenen haben, seinem ganzen Benehmen bei Schlägereien nach zu urtheilen, offenbar mehr die Absicht, bloss Andere fürchten zu machen, als dass er wirklich eine Mordlust oder den Gedanken, Brandstifter zu werden, hätte, von welchem letzterem er mit unverstelltem Abscheu bei einigen Gelegenheiten spricht. Erklärlicher ist es bei seinem Charakter, dass, nachdem ihm doch einmal offenbar Unrecht gethan worden war und er

bestraft worden, weil man den falschen Eidschwüren der Pursche, die ihn zwischen H. und J. gewaltsam misshandelt hatten, bei seinem schlechten Prädicate unvorsichtig geglaubt hatte, sein roher egoistischer Stolz nun auch desto fester an alle seine eigene frühere, zum Theil wenigstens erwiesen boshaft übertriebene Bezüchtigungen, sein vormaliger Schultheiss seye ein Betrüger, glaubte und dass er sich bei aller eigenen Schuld mehr und mehr für befugt hielt, alle Gerichtsstellen, die, wie er meinte, ihm nicht zu seinem Recht verhelfen wollten, für Mitverbündete und zwar gegen ihn Mitverbündete zu erklären, auch nun mit Anstrengung seiner ganzen Seele alles anwandte, um neue Untersuchungen seiner frühern rachsüchtigen Anklagen zu erzwingen, dass er um so trotziger und verstockter wurde, je mehr er fühlte, er seye doch schon längst ein verlornen Mann, aber nichtsdestoweniger hoffte, wenn eine Schlechtigkeit seiner Gegner an Tag käme, würde seine eigene Versunkenheit, schon selbst durch den Sturz Anderer, wieder mehr zu Ehren gelangen; ein Wahn, der bei dem Inculpaten völlig zur fixen Idee scheint geworden zu seyn, obschon auch ein viel schwächerer Verstand, als der seinige, wäre er leidenschaftslos gewesen, eingesehen habe würde, dass, wenn selbst eine neue Untersuchung sich hätte anordnen lassen, seine eigene grobe und zahllose Vergehen, wäre auch die Untersuchung ausgefallen, wie sie wolle, doch immer die nämlichen geblieben wären.

Wenn es aber nicht schwer seyn dürfte, aus den Akten psychologisch und Schritt für Schritt nachzuweisen, wie der Inculpat, ohne desswegen ein körperlich Verrückter zu seyn, bei seinem ihn am Ende in seiner ganzen Gegend berüchtigt machenden und ohnehin nicht bloss sein eigenes zeitliches Glück, sondern auch das seines dem Bettel anheimfallenden Kindes zerstörenden Charakter zu diesem ihn noch um so unverbesserlicher machenden Wahn von der Schlechtigkeit aller Obrigkeit, um seine Schuld auf Andere zu wälzen und sich selbst zu be-

lügen, bis zur fixen Idee gelangen konnte, so ist es schon schwerer, bloss psychologisch und ohne nicht wenigstens einige, wenn auch verborgene, organische Temperaments-Anlage dazu anzunehmen, zu erklären, wie der Inculpat zu seiner Unverbesserlichkeit gelangen konnte, da bei ihm am Ende ein unwillkührlicher, in seiner grössten Höhe von ihm nicht mehr zu bekämpfender Trieb ausgebildet geworden zu seyn scheint, sich so ganz unbeugsam einer wahren Manie zum Schimpfen und Lästern hinzugeben. Zwar scheint dieser Trieb vorzüglich erst während seiner Militär-Dienstzeit, in jener Zeit der Feldzüge noch keiner Schule, eine durch Mangel an Erziehung erstarrte Rohheit abzuschleifen, sich ausgebildet zu haben, ungeachtet W. schon vor ihr auch als ein liederlicher Mensch sich gezeigt hat, der, schon ehe er Soldat wurde, auch als Metzgerpursch von keinem Meister lange behalten wurde; allein die Akten enthalten denn doch manche Beweise, dass er noch lange nachher einer Reue fähig war, öfters um eine gnädige Strafe bat, selbst durch bürgerliche Strafen auf eine Zeit lang abgeschreckt wurde, sogar zuweilen den Vorsatz sich zu bessern fasste und selbst einige Zeit lang nach seiner Verheirathung solchen Vorsatz hielt. Erst späterhin, als die vielen entehrenden Strafen seine Verhältnisse ganz zerrüttet hatten, scheint er nicht bloss bei Prahlereien, die er früher lange Zeit hindurch immer wieder läugnete (er bekümmere sich um Niemand, um keine Obrigkeit u. s. w.), stehen geblieben zu seyn, sondern wirklich um Nichts, was auch aus seinen moralischen Tollheiten entstehen möge, mehr sich bekümmert zu haben und zuletzt verstockt geworden zu seyn. Doch kommt kein Fall vor, was doch sonst bei eigentlichem krankhaft körperlichem Triebe ein Kennzeichen ist, dass bei W. ein Anfall seiner Lästersucht und unsinnigen Unbotmässigkeit gleichsam ganz von selbst ohne äussere Veranlassung entstanden wäre. Immer ging eine leicht erkennbare moralische oder psychische

äussere Veranlassung diesen Scenen voraus, so wie auch seine Lügen immer einen bestimmten Zweck hatten.

Ohne wenigstens eine Anlage zu einem unwillkührlichen Trieb und zuletzt einiges Selbstständig - Gewordenseyn eines solchen anzunehmen, dürfte es also unbegreiflich seyn, dass so viele und harte Strafen, dass die Einsicht des Verbrechers selbst, er richte sich und die Seinigen durch seine immer wiederholte Vergehen ganz zu Grund, dass die Nutzlosigkeit solcher Ausbrüche für seine eigene Zwecke ihn nicht abhalten konnten, immer selbst wieder Veranlassung zu solchen Scenen, ihrer schlimmen Folgen für ihn ungeachtet, zu geben. Sein Benehmen in der grössten Höhe seiner Ausbrüche ist aber offenbar so, dass er in solchen Augenblicken, aber nur in dieser grössten Höhe, keinen andern Gedanken noch Willen mehr hat, als seine Leidenschaft, dass er also unfrei zwar durchaus nicht in dem, was er zu ihrer Erregung beiträgt, wohl aber in dem ist, was er in der einmal ausgebrochenen Aufregung, wenn sie sich, nun unwillkührlich werdend, aufs höchste steigert, sagt und thut. Kann er gleich, wenn er will, nachher diesen Ausbrüchen eine für ihn vortheilhafte Deutung geben, sich also dessen, was er auch in ihnen sagte und that, trotz seiner spätern Angaben beim O.-Amts-Gericht in E. und beim Gerichts-Arzt wohl erinnern, und ist am wenigsten der Umstand, dass er bei der Untersuchung des Gerichts-Arztes jede Erzählung immer wieder von vorn anfangen muss, ein Beweis, dass sein Erinnerungs-Vermögen in neuern Zeiten höchst schwach geworden seye, da W. selbst schon vor 12 Jahren zeigt, dass dieses eine Gewohnheit von ihm ist, indem er auf die einfache Frage, warum er auf dem Transport seinem Conducteur sich widersetzt habe, antwortet, „ich muss von vorne anfangen“, dann aber aufs ausführlichste, seiner Gewohnheit nach aber auf das, zu seinem Vorthelle, lügenhafteste berichtet; so vermehrt doch den Verdacht, dass bei den Ausbrüchen des Inculpaten etwas Unwillkührliches, ihn unfrei machen-

des hinzutrete, der in den Akten erwähnte Umstand, dass er nicht nur im Gefängnisse oft erst nach einigen Tagen wieder von selbst besonnen wird, so wie dass auch in Fällen, in welchen keine gerichtliche Untersuchung eintrat, immer zu Hause einige Tage vorübergingen, ehe er nach solchen zornigen und lästernen Explosionen wieder in seinem gewöhnlichen Gemüths-Zustand war. Wäre dieses auf irgend einem Wege erweisbar, so würde dem W. Zurechnungs-Fähigkeit in allen Zwischen-Zeiten, in welchen er nicht in einem vollen Ausbruch seiner Leidenschaften sich befindet, nicht abzusprechen seyn, ihm dagegen Unzurechenbarkeit dessen, was er in der Höhe eines solchen Ausbruches seiner Leidenschaft oder selbst nur des Wahns, der sich bei ihm festgesetzt hat, sagt oder thut, zu gut kommen. Doch würde immer die Rücksicht einzutreten haben, dass der eine Zustand in den andern durch verschiedene Stufen, und nicht in jedem einzelnen Falle einer Unart, übergeht. Es entspricht der Natur nicht überall, entweder Zurechnungs-Fähigkeit oder Nichtzurechnungs-Zustand ohne ein Mittleres anzunehmen. Da jedoch, wie oben gezeigt wurde, aus der körperlichen Beschaffenheit des Inculpaten oder aus seinem Gesundheits-Zustand überhaupt, so weit er in den Akten verzeichnet ist, nicht geschlossen werden kann, dass wirklich ein organischer oder Krankheits-Grund an seinem unvernünftigen Benehmen Schuld habe, also auch nicht zu erweisen ist, dass er in den Ausbrüchen seiner Leidenschaft alle Herrschaft über sich oder bis zu welchem Grade er sie verliere, und ob dieses aus unwiderstehlichem, unwillkührlichem Triebe wegen verstimmt Hirns oder Nerven-Systems oder aus, wenn auch nur momentanem, körperlichem Unterdrücken der Verstandes-Funktionen geschehe; so würde bloss die psychologische Untersuchung übrig bleiben, um das eben Gesagte auch zu erweisen, ob nämlich nicht im einzelnen Falle auf negativem Wege, aus einem Verhältniss-Mangel der Stärke des Ausbruches zu der moralischen Veranlassung zu demselben, aus der Unzweckmässigkeit der Ausbrüche selbst,

und aus der Unfähigkeit des Inculpaten, während solcher Ausbrüche auf irgend etwas anderes, also auf irgend einen Verstandes — oder äussern Eindruck, Rücksicht nehmen zu können, geschlossen werden müsse, hier müssten nicht bloss moralisch-psychische, sondern auch organische Verhältnisse zu Grunde liegen, welchem Schlusse dann die körperliche Beschaffenheit des Inculpaten zwar in allwege nicht widersprechen würde, den sie aber auch auf keine mit Sicherheit beweisende Art unterstützte.

So ferne aber damit die Entscheidung, da sie sich nicht mehr auf positive Gründe, die aus dem Organischen hergenommen würden, stützen könnte, dem privativen Standpunkt der Medicin nicht mehr zukommt, so enthalten wir uns auch über den uns vorgelegten Fall mehr, als das Obige, zu äussern, und überlassen alles übrige dem Richter als gleichfalls Psychologen. Wir haben es darum auch nicht für unsere Sache gehalten, hier aus den Akten auch dasjenige im Detail nachzuweisen, was wir über das bloss Psychologische des Inculpaten, auf demjenigen Gebiete also, auf welchem der Arzt und der Jurist zusammentreffen, oben, um zugleich unsere Gränzen dadurch näher anzudeuten, weiter angeführt haben.

F. A.

b) Wegen Brandstiftung.

6.

Eine gutächtliche Äusserung wurde verlangt: »ob und wie weit bei dem wegen versuchter Brandstiftung in Untersuchung befindlichen J. M. von M. nach den über ihn sowohl von dem Untersuchungs-Personal als auch von andern Personen gemachten und an verschiedenen Stellen der Akten niedergelegten Beob-

achtungen, welche auf einen, wie es scheine, aus physischen Ursachen herrührenden abnormen Seelenzustand dieses Individuums hindeuten möchten, bei dem letztern noch Zurechnungsfähigkeit im Allgemeinen und insbesondere in Beziehung auf den von ihm einbekannten Brandstiftungs-Versuch angenommen werden, oder ob nicht vielmehr die an dem Angeschuldigten beobachteten auffallenden Erscheinungen in blosser Verstellung, wie zum Theil der Inquirent und einige Zeugen dafür halten, ihren Grund haben können?

Die mitgetheilten Akten geben über den physischen Gesundheitszustand des J. M. von M. im Allgemeinen bloss folgende Aufschlüsse:

Als er im Gefängnisse in O. von dem O.-Amts-Arzte untersucht wurde, fand dieser ihn »von ganz gesundem Körperbau, ohne sichtbares Gebrechen«. Der Verhaftete selbst antwortete dem O.-Amts-Richter: »er seye am Körper gesund, nur drücke und stosse es ihm auf der Brust«. Sein Weib gab an: »ganz, wie es seyn solle, sey er im Kopf, wie sie meine, nicht richtig. Er habe schon manchmal geklagt, wie ihm das Blut so sehr wieder in den Kopf schiesse, und dass er Kopfschmerzen habe. Die Gerichtsmänner (?) hätten ihm gerathen, alle Vierteljahre zur Ader zu lassen, was er auch seitdem dann und wann gethan und nur seit Weihnachten unterlassen habe. Er habe eben ein hitziges Geblüt«.

In diesen Angaben liegt nun zwar an sich noch keine Anzeige, dass ein physischer Grund zum Verwirrtseyn in des Angeschuldigten Constitution sich befinde; doch geht daraus hervor, dass seine Gesundheit gerade keine vollkommene ist, dass also wenigstens eine Anlage bei ihm statt findet, von heftig erregenden moralischen Ursachen oder von Leidenschaften stärker angegriffen zu werden, als dies ein sich ganz gesundühlender wird, was meist der Fall bei kränklichen Menschen ist, vornämlich bei solchen, die öfters auf der Brust oder im Kopfe leiden. Selbst aber wahre

Verwirrung ist nicht immer mit sogleich in die Augen fallenden physischen Gebrechen verbunden. Der Angeschuldigte könnte also immerhin, wenigstens in einigem Grade, periodischer Verwirrung unterworfen seyn, wenn er gleich zur Zeit, als er untersucht wurde, oder auch sonst als ganz gesund erschiene. Dass der Angeschuldigte eine Anlage zur Verwirrung habe und selbst in einigem Grade periodisch verwirrt seye, darauf könnten sogar, wenn sie allein beachtet würden, folgende in den Akten enthaltene Umstände ohne weiteres schliessen lassen.

Nach Angabe des Schultheissen des Orts sollen »Vater, Mutter und eine jetzt verstorbene Schwester des Angeschuldigten im Kopfe auch nicht ganz richtig, sondern ein wenig närrisch gewesen seyn«. Wenigstens eine erbliche Anlage zum Närrischseyn, wie eine solche nicht selten statt hat, könnte somit bei ihm vorhanden seyn. »Im Jahre 1817, wo dieser M. noch unverheirathet, aber, wie aus seiner Angabe am 21sten April 1825, dass er gegen 50 Jahre alt sey, erhellt, bereits im 42sten Jahre seines Lebens war, sey er meistens so närrisch gewesen, dass er seine Mutter und Schwester geschlagen, mit blossen Füßen von einem Hause zum andern gesprungen sey. Dieses habe 4 Wochen gedauert, worauf dieser Zustand wieder nachgelassen. Von dort an habe man weniger mehr an ihm gespürt. Doch gerieth er mit seinem Weibe öfters in Raufhändel, misshandelte sie, drohte ihr mit Todtschlagen. Er lief zeitweise in die Häuser, setzte sich ungeheissen an den Tisch und ass mit den Leuten, wobei er sich närrisch stellte«. Der Pfarrer von M. erklärt in seinem Berichte vom 24sten Januar: »er habe den J. M. im ledigen wie im verheiratheten Stande nie anders als einen wahnsinnigen Menschen beachtet, doch zu einer Zeit mehr, zu einer andern Zeit weniger. Im Winter seye es gemeinlich schlimmer gewesen als im Sommer; den Sommer über habe er fleissig auf seiner Profession als Zimmermann gearbeitet, so dass ihn die meisten gern hatten«.

Der Schullehrer von M. berichtet unter dem 25sten Juni

1825, »dass M. im Sommer als Zimmermann recht fleissig arbeite und häuslich sey, sobald er aber keine Arbeit mehr bekomme, besonders im Winter, so laufe er an einem Stecken von Haus zu Haus und rede oft so, dass man glauben müsse, er seye wahnsinnig. Ausserdem sey ihm, dem Schullehrer, aber nicht bekannt, dass M. durch Handlungen jemand beleidigt oder beschädigt habe«. Auch seine Schwester gibt an: »überhaupt ist er, wie ich meine, in seinem Kopfe nicht immer in der Ordnung«. Von des Angeschuldigten verwirrtem Betragen anfangs seines Verhafts und während seiner beginnenden Untersuchung beim O.-Amts-Gericht wird weiter unten die Rede seyn.

Nach diesen angegebenen Zeugnissen sollte es also keinem Zweifel zu unterliegen scheinen, dass nicht M. wenigstens periodisch und namentlich im Winter (er machte den Versuch sein Häuschen anzuzünden am 16ten März) verrückt seye. Allein es muss dagegen in Betracht gezogen werden, dass der Schultheiss von M. angibt: »da das Haus des M. vereinzelt stehe, so lebe er ohne alle Verbindung, und kein Bürger von M. gebe sich mit ihm ab. Früher habe er meistens zu T. und auswärts gearbeitet, wo man ihn nicht beobachtet habe«. Damit also werden die angeführten Zeugnisse grösstentheils weniger zuverlässig, besonders auch weil seine eigene Verwandte, welche ihn allein genau kannten, bloss meinten, es könne hie und da in seinem Kopfe nicht richtig gewesen seyn, während nur fremde Zeugen, die ihn nicht genau kannten, bestimmt von Närrisch- oder Halb-wahnsinnigseyn reden. Jenes nicht ganz richtig seyn im Kopfe bringen auch seine Verwandte immer in Verbindung mit seinem Mürrischseyn, wenn er im Winter nichts verdienen könne. Daher wird, da ohnehin Verwirrtseyn aus körperlichem krankhaftem Grunde viel häufiger gerade im Sommer sich äussert, wo M. bei seiner Arbeit und seinem Verdienste nach allen Zeugnissen immer ganz vernünftig sich benahm, die Frage, ob, was als Verwirrtseyn an ihm erschien, nicht theils Verstellung, um Vortheile zu erreichen,

theils bloss heftiger Zornausbruch gewesen seye, um so zweifelhafter, als aus den Akten wirklich erweislich ist, dass M. schon von frühern Jahren her ein förmlicher, also auch an Verstellung gewöhnter Bettler war, der zugleich sehr habsüchtig, so wie auf der andern Seite öfters sehr zornig sich zeigt. Er selbst gibt an: »er seye vom ledigen Stand her gewohnt, Winterszeit zu fechten (zu betteln), daher laufe er halt fort«. Er widerspricht daselbst auch dem Vorhalte nicht, dass er nach seines Weibes Aussage, wenn er keinen Verdienst habe, gerne und freiwillig auf das Betteln fortlaufe. Sein Weib hatte angegeben: »sie heisse ihn nie fortgehen zum Betteln, vielmehr habe sie es ihm schon vielmals verwehrt; allein er gehe gerne fort und sage zu den Leuten, sie hätte ihn aufs Betteln geschickt. Er könnte wohl auch im Winter durch Dreschen und dergleichen sich einen Verdienst machen, allein er laufe lieber aufs Betteln«.

Der Schultheiss von M. erklärt: »man machte jedoch nicht viel aus M's närrischen Streichen, weil man allgemein glaubte, der Geiz mache ihn nur närrisch und weil er nur zur Winterszeit, wo es ihm an Arbeit und Nahrung fehle, sich so betrage. Wahrscheinlich sey es auch nur Verstellung, um das Mitleiden der Leute zu erregen«. Auch der Gemeinderath von M. äusserte sich in seinem Zeugniß vom 8ten April auf ähnliche Art: »M. that sich im Winter einige Zeit für närrisch aus, ob sich die Sache bestimmt für wahr befunden, ist dem Gemeinderath nicht bekannt«. Es gehört hieher auch das oben angeführte Zeugniß des Schullehrers, dass M. sich wenigstens keine Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, wodurch er Jemand beschädigt oder beleidigt hätte, was doch bei wirklich Verrückten, Zornigen selten der Fall ist. Dass einige Verstellung bei dem Betteln des M., wobei er sich närrisch gebehrdete, statt hatte, dürfte schon aus seines eigenen Weibes Angabe erhellen: »er sage den Leuten, er bekomme nichts zu Haus zu essen, obschon er gerade vom Essen weggegangen sey«.

Wie auch schon mancher Bettler heimlich sich Summen zusammen sparte, wodurch er zuweilen sogar reicher wurde, als zum Theil die sind, welche ihm etwas schenkten, so scheint auch M. diese Gewohnheit, die wohl auf Geiz, aber nicht auf Verrücktseyn hinweist, nämlich heimlich sich etwas Geld zu sammeln, zu haben. Sein Weib sagt: »ob ihr Ehemann nicht noch einige Gulden heimliches Vermögen habe, wisse sie nicht«. Der Schultheiss gibt an: »wenn der M. Geld hatte, so verschob er es schon in alle Winkel des Hauses, ja sogar verschob er es unter Stöcke im Walde«; und der Gemeinderath bemerkt in seinem Berichte vom 2ten April: „M. soll nach weitläufiger Erfahrung noch etwas baares Geld haben; wie viel es ist, ist dem Gemeinderath nicht bekannt“.

Wie geizig er dabei war, erweist ausser der oben schon angeführten Angabe des Schultheissen auch das Zeugniß, das seine Frau und seine eigene Schwester vor dem O.-Amts-Gericht ablegten. Erstere gab an: »er verthue keinen Kreuzer, er seye manchmal nur zu sparsam, dass sie gar nicht mit ihm leben könne. Wenn im Winter die Arbeit und der Verdienst darnieder liege, sey nicht mit ihm auszukommen. Er seye nur zu geizig, und gräme sich, dass er für ihren Buben fünfzig Gulden Lehrgeld habe zahlen müssen«. Ebenso gibt seine eigene Schwester an: »im Winter, wo die Arbeit und der Verdienst stille stehen, seye fast um ihn nicht zu leben«. Dass nach des Angeschuldigten eigenen und seines Weibes Angaben sich der Unfrieden, worin er mit seinem Weibe lebte, und selbst der Brandversuch aus dem Umstand erklären lasse, dass M., dessen Vater vergantet worden und der auch von seinem Weibe kein Vermögen erhalten hatte, von seinem durch Arbeit und Betteln ersparten Gelde 50 fl. als Lehrgeld für seinen Stiefsohn zu bezahlen genöthigt wurde, wird unten weiter vorkommen.

So weit ist es also nicht unwahrscheinlich, dass M. als ein Bettler von Profession und der habsüchtig sich Geld zusammen-

sparte, sich als närrisch nur stellte, um mit mehr Erfolg zu betteln, und wenn seine Eltern und eine seiner Schwestern wirklich nicht richtig im Kopfe waren, so konnte er um so leichter dazu gekommen seyn, zu seinem Zwecke ein solches halbes Närrischseyn nachzuahmen. So wie nun auch an einem zweiten Orte der Gemeinderath von M. dem Geize des M. sein verwirrtes Benehmen zuschreibt, indem er sagt: »drittens wird noch bemerkt, dass bei M. schon früher Spuren von Geistes-Verwirrung verspürt worden seyen, allein man schreibt hier vieles seinem übertriebenen Geiz und seiner allzugrossen Geldgierde zu, indem solcher sich meistens närrisch stellt, wenn er nichts verdienen kann und sein Weib nicht alle Tage betteln will, obschon er solches nicht ganz nöthig hat«; so schieben auf der andern Seite einen Theil seines zuweilen unvernünftigen Betragens die Personen, die ihn näher kennen konnten, auf seinen heftigen Zorn. Sein Weib gab vor O.-Amts-Gericht an: »wenn ihr Mann im Zorn seye, sey er wüst, was nur wüst heisse. Er drohe ihr, er schlage sie todt, er zittere am ganzen Leibe, wenn er im Zorn seye; sie müsse ihm immer ausweichen; er komme mit einem Beile oder Zimmeraxt auf sie los. Er habe ihr selbst schon öfters in gutem gesagt, sie möchte nur auf die Seite gehen, wenn er zornig seye, bis sich der Zorn gelegt hätte«. Seine Schwester erklärte auf die Frage, ob sie bei ihrem Bruder früher keine Spuren von Gemüths- oder Geistes-Krankheit bemerkt?: »wenn er und seine Frau uneinig waren, so hat er freilich manchmal schrecklich geschworen, was nicht Recht ist; er ist gar zu zornig«. M. sagt vor Gericht von sich selbst: »ich habe freilich einen argen Zorn, und wenn ich so recht zornig bin, weiss ich mir nicht mehr zu helfen«. Da das oben angeführte Benehmen des M. im Jahr 1817 fast nur sichtbare Zornausbrüche darthut, sonst aber ihn nicht genauer schildert, so könnte es immerhin bloss Folge dieser Gemüthsart, auch ohne eigentliche Verrücktheit, gewesen seyn.

Erwiesen ist also so weit noch keineswegs, auch aus seinem Benehmen noch nicht, dass ein aus physischen Ursachen herrührender abnormer Seelenzustand bei M. statt habe. Auf der andern Seite hätte er aber, wenn sein Zorn auch nur ein gewöhnlicher aus Rohheit gewesen wäre, dabei doch im übrigen halb wahnsinnig seyn können, er hätte selbst können, um den Zweck seines Bettelns zu erreichen, sich freiwillig verstellt haben, und er könnte dessenungeachtet im übrigen halb verrückt, wenigstens zu Zeiten so seyn. Denn es ist bekannt, dass auch bei wirklich Verrwirrten immer viele Verstellung mit unterläuft; daher auch der gemeine Mann beinahe bei jedem Verrückten bemerkt, es sey bei seiner Krankheit zugleich viele Verstellung und Bosheit, und daher wird er so geneigt, auch wirklich Verwirrte bloss mit Schlägen zurecht bringen zu wollen.

Das Benehmen des Angeschuldigten, als er anfangs vom O.-Amts-Richter verhört werden sollte, erscheint noch am meisten wie das eines wirklich Verrückten; er war dabei nicht zornig, auch konnte er sich davon wenigstens den Vortheil nicht versprechen, den er sonst erhielt, wenn er beim Betteln sich närrisch stellte; »er fing an zu stöhnen, zu husten und so heftigen Reiz zum Ausspeien zu bekommen, dass er sich auf die Kniee niederbeugte; er klagte, der Schultheiss habe ihn hieher geschickt, und er wisse doch nicht, was er dahier zu thun habe (und doch hatte er vorher schon vor dem Oberamte angegeben, die Ursache, warum er dem Oberamte eingeliefert worden, sey ihm soweit schon bekannt; hatte dort vernünftig genug sein Vergehen einbekannt, und einigermaßen zu entschuldigen gesucht), man solle ihn doch wieder nach Haus lassen« u. s. w. Er führte sich überhaupt bei diesem ersten Verhör in jeder Hinsicht als ein wirklich Verwirrter auf, so wie auch, ehe er zum Verhör kam, im Gefängniss in O. Der O.-Amts-Richter bemerkt sogar bei diesem verwirrten Benehmen des Angeschuldigten im ersten Verhör, »der Blick desselben seye dabei crass, stier und finster gewesen«.

Dieser Blick mag in allwege nicht Verstellung, sondern Zeichen eines sehr unruhigen Seelenzustandes gewesen seyn, und es ist dieses selbst mit Bestimmtheit bei einem sonst so einfältigen Menschen anzunehmen, weil ein genaues, bei ihm gewiss nicht vorauszusetzendes Studium dazu gehörte, auch die Nebenerscheinungen im physischen Ausdruck der Verwirrung der Seele künstlich nachzuahmen; aber es ist auch hier auf der andern Seite wieder auffallend, dass, nachdem M. sieben Tage darauf sich durch den Gefangenwärter selbst zur Wiederholung des Verhörs hatte melden lassen, indem er zu diesem gesagt hatte, »er, M., möchte doch auch wieder ins Verhör kommen, damit er nach Hause gehen könne«, derselbige von nun an ganz vernünftig sich benahm, bis ihn gleichsam wieder zu sehr gelegener Zeit, da der inquirende Richter auf einmal von einer neuen Beschuldigung sprach, M. habe nämlich den Wagen seiner eigenen abreisenden Schwester anzünden wollen, Kopfschmerzen und Brennen auf der Brust befielen, er dabei fragte, ob er denn nicht bald wieder zurück in den Thurm gehen dürfe, ächzte, hustete und stöhnte, so dass dieses Verhör abgebrochen werden musste. Es dürfte also immerhin noch nöthig seyn, sein Benehmen, seit er in der Hand der Gerichte war, überhaupt genauer zu betrachten, ob nicht doch moralische Gründe dabei im Hintergrunde verborgen waren, welche den Angeschuldigten, der wenigstens bei dem Betteln erwiesenermassen sich Lügen zu Schulden kommen liess, und welchem dort wenigstens bei seinem Geize Verstellung so nahe lag, auch hier hätten zur blossen Verstellung veranlassen können.

Nach dem vereitelten Versuche, seine Hütte in Brand zu stecken, lief er fort und blieb 8 Tage in T. Als er am 29sten März durch einen Landjäger zum oberamtlichen Verhör sollte abgeholt werden, hatte er sich des schultheissenamtlichen Verbots ungeachtet wieder vom Hause entfernt. Dieses entschuldigte er bei dem Oberamte auf eine natürliche Art; »er habe gedacht, er wolle sich eine Zeitlang von Haus entfernen, dann komme die

Sache bis zu seiner Rückkehr in Vergessenheit; er habe freilich einen Fehler gemacht; doch sey ja kein Schaden verursacht worden«. Beim O.-Amts-Richter gab er an, »er habe eben gedacht, er wolle fort, um etwas zu verdienen, damit er nicht vor das Gericht gebracht, verscholten und von den Militärs geschlagen würde«. Beim Oberamte gestand er gleich seinen gehabten Vorsatz, seine Hütte wegzubrennen, weil er ihn durch den Ärger, den ihm sein Weib verursacht, durch die Aufführung seiner auch im Hause wohnenden Schwester, »damit sie nicht mehr mit einem Kerle ein Luderleben führen könne«, und dadurch, dass eine Nachbarin ihm den Rath gegeben, »um einen Kreutzer Zunder anzuzünden und ins Heu zu stecken« entschuldigen zu können glaubte. Sichtbar verliess er sich dabei darauf, dass ja kein Schaden verursacht worden. Er will sich gleichsam noch ein Verdienst daraus machen, dass er dem schlimmen Rath seiner Nachbarin nicht gefolgt habe. »Einen grössern Schaden hätte es verursacht, gibt er an, wenn ich dem Rath der K. gemäss einen brennenden Zunder ins Heu gelegt hätte«. So scheint er auch in der nämlichen Überzeugung, dass, wo kein Schaden geschehen, man ihm doch nicht viel anthun könne, von freien Stücken die übrigen, gegen ihn vom Schultheissen-Amt zur Sprache gebrachten Beschuldigungen zugegeben zu haben. Er gab selbst an, er habe seinem Amts-Vorsteher erklärt, dass wenn er sein Weib, die er ein schwarzes Thier nennt, das es wohl verdienen würde, noch einmal schlage, so schlage er sie zu Tod; allein er setzt auch gleich hinzu: »aber ich bin zu krüppelich und würde sie schwerlich zwingen«. So gesteht er, seiner Schwester (eigentlich seines Weibs Schwester) einen Stein an die Seite geworfen zu haben, »aber es habe ihr auch weiter nichts gethan«, was durch die Aussagen seiner eigenen Schwester bestätigt wird. Als er aber wirklich ins Gefängniss in O. gesetzt wurde, da scheint ihn seine Zuversicht auf eine geringe Strafe ohne Zweifel verlassen zu haben und sein ganzer Geist

dadurch beunruhigt und in den Zustand versetzt worden zu seyn, in den gemeine Leute so gerne kommen, wenn sie glauben, es sey doch alles hin. Darauf scheint deutlich sein erstes Gespräch mit dem Gefangenwärter zu weisen, »er solle ihm den Geistlichen holen mit dem Hochwürdigem«, und als der Wärter sagte, der Geistliche komme nicht, seine Rede »nun so solle ihn der Teufel holen«. In einer solchen unruhigen Stimmung, wo Furcht ihn verwirrt machte und also auch so leicht frühere Gewohnheit, sich närrisch zu stellen, ihn zu dem vielleicht nur dunklen Gefühl bringen konnte, wenn man ihn wirklich für närrisch halte, werde man ihm weniger anhaben können, scheint er halb unwillkürlich, halb aus Verstellung die Scene bei dem ersten Verhör vor dem O.-Amts-Gericht gespielt zu haben. Als er aber einige Tage ruhig seine Sache wieder im Gefängniss überlegen konnte, muss, wie sein folgendes Benehmen und seine Aussagen erweisen, die Vorstellung in ihm wieder rege geworden seyn, da doch kein wirklicher Schaden durch seinen Brandstiftungs-Versuch entstanden seye, werde man ihm keine grosse Strafe zutheilen, aber sein Verhaft werde ihn desto mehr kosten, je länger er währe; desswegen that er nun in den folgenden Verhören sichtbar alles, was die Untersuchung abkürzen könnte. Sogleich, nachdem er selbst wieder um ein Verhör gebeten hatte, sagte er auf die erste Frage: »es hat keinen Brand gegeben, es ist kein Schaden entstanden, es hat mich auch schon schrecklich gereut«. Er wiederholt dieses späterhin: »er sehe freilich ein, das es ein Verbrechen gewesen; es seye freilich arg, aber es seye doch nichts verbrennt«. Er bestätigt alles, was er beim Oberamte ausgesagt habe, mit dem Beisatz: »so ist es, aber es hat mich gereut, es ist nicht recht gewesen, was ich habe thun wollen«. Auch scheint er späterhin lieber jede Beschuldigung zugegeben zu haben, um nur nicht seinen kostspieligen Aufenthalt zu verlängern. So, als er auf seine entschuldigende Angabe hin, sein Weib habe ihn seit drei Jahren für einen Narren gehabt,

gefragt wurde, in wie fern? antwortete er: »ich habe eben manchmal ein paar Kreuzer verdient, und diese hat sie ihrem Stiefsohn gegeben«. Gleich aber setzte er bei, »allein dies nützt jetzt nichts mehr, ich bitte nur um gnädige Strafe«. Ebenso setzt er seinen Widerspruch gegen die Aussagen seiner Schwester, seine Theilnahme am Löschen des angelegten Brandes betreffend, nicht fort; und als er über eine weitere Beschuldigung befragt darüber zur Rede gestellt wurde, dass nicht seine Nachbarin ihm den Rath gegeben habe (bei dem Brandversuch mit seinem Häuschen, wegen dessen er in Untersuchung kam, als seine Schwester gegen seinen Willen heirathete und von M. nach S. zog), er dürfte nur einen Zunder anzünden und ins Heu stecken, sondern dass nach Angabe dieser Nachbarin er diesen Gedanken gehabt, sie aber ihm vielmehr davon abgerathen habe, will er auch diese Beschuldigung lieber auf sich nehmen, als die Untersuchung verlängern. »Es könne wohl wahr seyn, dass er so gesprochen; es sey schon lange, er habe es nicht mehr so genau gewusst; man könne ja diesen Punkt bewenden lassen«, obschon es bei seinen frühern bestimmten Versicherungen, jener Rath sey von der Nachbarin gekommen, und bei der eigenen Angabe dieser, dass M. oft bei ihr über seine Leute geschimpft habe, noch dahin stehen möchte, ob nicht der Rath wirklich doch von der Nachbarin kam. Beim Verhör vom 21sten April äusserte M. wiederholt, »ich bitte Sie doch, lassen Sie mich nicht bald wieder nach Haus?«; schon vorher aber sagte er, »er wolle wieder arbeiten und verdienen, was er könne«, und noch bestimmter bei der 6ten Frage, »ich will wenn ich los werde, arbeiten, um das wieder abzuverdienen, was ich dahier koste; ich habe es freilich besser (im Gefängniß) als zu Haus, aber es ist mir doch herzlich leid«. Auf sein beständiges Denken an Geldverdienen bezieht sich ohne Zweifel auch seine spätere Äusserung: »ich bitte, wenn ich meine Strafe nur bis zur Heu- oder Herbsterndte ausstehen dürfte«. Er entfernt im Verhöre sogar mit Eifer und nicht

ohne einigen Scharfsinn einige Umstände, welche seine Strafe vergrössern, also seine Einsperrung hätten verlängern können. Als ihn der O.Amts-Richter fragte, ob er nicht sein Häuschen, etwa um Vortheil von der Brandversicherungs - Casse zu erhalten, habe abbrennen wollen, antwortete er: „nein, nein! ich bitte um Verzeihung; ich habe schon auf vielen Brandplätzen geschafft und weiss, dass einem Abgebrannten gar viel Bauholz gestohlen wird, und dass die Bauern einen solchen Mann nicht mehr bauen lassen“. Er kommt späterhin selbst ungefragt wieder auf diesen Verdacht zurück und sucht ihn dadurch zu entfernen, dass er sagt: „um den Anschlag, wie das Häusle in der Brandversicherung liegt, hätte ich das Holz nicht mehr kaufen können“. Ein zweiter Umstand betraf die vor dem Schultheissen ausgestossene Drohung, sein Weib noch todtzuschlagen; hier sagt er: „ich bitte Sie, ich habe doch noch Niemanden todtgeschlagen. Mein Weib und mein Stiefsohn haben mich auch schon Nachts aus dem Bette gezogen, allein ich habe ihnen doch keinen Schaden zugefügt“. Und als der untersuchende Richter späterhin wieder auf diese Drohung zurückkommt, will er ihre Folgen dadurch entkräften, dass er wiederholt, er hätte sie nicht einmal ausführen können; „ich war halt gerade arg zornig, sagt er, aber ich wäre zu krüppelich gewesen, ich hätte sie nicht gezwungen“; und am Ende meint er, selbst im schlimmsten Falle würde die Strafe ja doch nicht so gross gewesen seyn. „Zu S. hat auch vor einigen Jahren ein Mann sein Weib todt geschlagen; er ist lange inngesessen, aber ist wieder losgekommen, es ist ihm nichts geschehen, und er lebt jetzt bei seinem Bruder zu S.“ Eben so verwahrt er sich wegen des früher bemerkten Vorwurfs, er habe seiner sich verheirathenden Schwester Wagen anzünden wollen. „Es seye ihm (mit dieser Drohung) nicht völlig ernst gewesen; er habe nur so vexirt. Er hätte es nie ausgeführt, bei Leibe nicht“.

Zeigt sich nun aber, nachdem M. einmal selbst wünschte, verhört zu werden, gar keine Verwirrung mehr in seinen Ant-

worten (selbst nicht einmal als er den zweiten oben bemerkten Anfall von Brustbeschwerden wollte bekommen haben), sondern blickt sogar eine gewisse Consequenz in ihnen durch, so wird es auch sehr unwahrscheinlich, dass er ein eigentlicher physischer Narr war, bei welchem sich, besonders in einer so ungewohnten und bei dem vielen Fragen nothwendig den Kopf anstrengenden Lage, wohl hie und da Absprünge würden gezeigt haben, wäre auch im Allgemeinen ein heller Zwischenraum eingetreten gewesen. Damit aber wird rückwärts ebenfalls wahrscheinlich, dass sein verrücktes Benehmen beim ersten Verhör, ehe er wieder mit seiner Hoffnung, doch bald nach Hause entlassen zu werden, bei sich im Reinen war, weit eher einem Theile nach natürliche Verwirrung aus Furcht und Verzweiflung bei seiner neuen Lage, einem andern Theile aber nach Verstellung war, als dass es wirklicher Wahnsinn gewesen ist.

Nun ist noch hinzuzurechnen, dass die That selbst, sein und seiner Schwester Häuschen anzuzünden, unter den Umständen, in welchen sich M. befand, keinen Wahnsinn verräth, wenn gleich ein heftiger Unwille, um sie zu unternehmen, dazu erforderlich war. Das Häuschen gehörte nicht ihm eigen, sondern die eine Hälfte, auf welcher Schulden und das Vermögen der Stiefkinder hafteten, brachte ihm sein Weib zu, die andere Hälfte gehörte seiner Schwester. Diese letztere, also auch ihr halbes Häuschen, hatte M. gehofft seiner Zeit zu beerben, was aber zu seinem Leidwesen wegfiel, da sie gegen seinen Willen noch einmal sich verheirathete. „Er ist halt grausig häuslich und geizig“, setzt die Nachbarin hinzu, welche dieses angiebt. Diese Schwester ist es auch wahrscheinlich, auf die sich bezieht, was M. vor dem Oberamt sagte: „meine Schwester, die auch mit mir im Haus wohnt, hat einen Kerl (sie war damals noch nicht verheirathet) und da ist es eben immer ein grosses Gespring und Luderleben, was mir zuwider ist; ich muss sagen, dass ich die Absicht hatte, mein Haus in Brand zu stecken, damit das Luderleben einmal auf-

hört“. M. gesteht selbst, aus Neid die Drohung, auch noch späterhin den Wagen seiner nach S. wegziehenden Schwester zu verbrennen, ausgestossen zu haben. Auf die Frage, was ihn zu jener Rede veranlasst habe, antwortete er: „meine Schwester hat halt ziemlich viel Sachen, z. B. Heu, Stroh und andere Materialien mit sich weggezogen“. Den habsüchtigen rohen Menschen hielt also Zärtlichkeit gegen seine Schwester nicht ab, ihre und seine Hütte anzubrennen. Aber auch die andere Schwester scheint er eben so wenig, und so wenig als sein Weib, geliebt zu haben. „Er habe eben gedacht, wenn nur das Häusle wegbrennen thäte, weil seine Weibsteute so lügen“. Sein eigenes halbes Häuschen aber wegzubrennen, dazu hatte M. ausser dem Hasse gegen sein Weib, das nach seiner eigenen Angabe „eben sonst gar nichts mehr gehabt hätte“, noch sogleich anzuführende mächtige Gründe in seinem Geize. Ihm selbst kam dieses halbe Häuschen, in das er durch die Heirath mit seiner Frau getreten war, nicht zu gut. „Er dachte, weil er doch nicht in seinem Häusle übernachten dürfe, sondern entweder hinter dem Ofen liegen oder wie ein krüppelicher Baurenhund anderwärts übernachten müsse, so brenne er lieber sein Häusle weg“. Er habe seinen Entschluss aus keiner andern Ursache gefasst, als „weil sie (seine Weibsteute) immer mit ihm stritten, weil er doch nicht darin übernachten dürfte und weil ihm doch Niemand etwas leihe, sondern er Betteln müsse“. Dieses Häuschen nun, das er nicht einmal, wie er wollte, benützen durfte, brachte ihn auch noch um das Liebste, was er in der Welt hatte, um sein eigenes erworbenes oder erbetteltes Geld. Auf dem halben Häuschen war seiner Stiefkinder geringes Vermögen angewiesen; oben schon wurde angeführt, dass er von der Bürgerschaft genöthigt worden, 50 fl. von seinem gesammelten Gelde seinem Stiefsohn als Lehrgeld zu geben. Dafür wurde er nun auf das ihm verhasste Häuschen angewiesen. Der gemeinderäthliche Bericht vom 8ten April sagt: „so viel dem Gemeinderath bekannt seye, besitze M. etwa 40 fl. an Vermögen,

welches er an dem Hause, das seine Ehefrau gehabt, bezahlt habe«. Schon diesen Stiefsohn hatte er, wahrscheinlich aus Geiz, wollen sein eigenes Handwerk, das eines Zimmermanns, lernen lassen; er wurde aber ein Schmid. Nun waren noch 2 andere Stiefkinder da, denen er nach des Weibs eigener Angabe seiner Zeit auch noch etwas geben sollte; »er habe das ja vor ihrer Ehe schon gewusst«. Wie leicht konnte ihn die Furcht ankommen, diese bringen ihn vollends um sein verborgenes oder etwa künftig wieder zu sammelndes Geld unter dem Vorwand, er habe dafür dann das Häuschen, und wie natürlich musste der Gedanke kommen, wenn das Häuschen nicht wäre, könnte er sein Geld behalten. In Beziehung auf sein Verhältniss zu den Stiefkindern gibt er an: »sein Weib habe ihn schon seit drei Jahren für Narren gehabt. Er habe darüber seinen Zorn zurückgehalten, bis auf letzthin (wo er sein Häuschen anzünden wollte)«. M. gibt auch bestimmt als Grund seiner Drohung, sein Weib noch einmal todt zu schlagen, jene 50 fl. an, die er dem Stiefsohn geben musste, weil dieser sie auf dem Häuschen stehen hatte. Dieses unglückliche Häuschen zu verkaufen, wie er wollte, erlaubte ihm der Schultheiss nicht; so konnte ihm wohl der Gedanke kommen, es wegzubrennen. Wie erbittert er auf sein Weib ist und in welchen Händeln er immer mit ihr lebte, dass Rücksicht auf diese ihn also nicht zurückhalten konnte, zeigen die Akten überall. Selbst dass er nicht der Vater des Kindes seye, mit welchem sie schwanger ging, warf er ihr vor. Bei dieser tödtlichen Feindschaft liegt wieder nach Angabe des Weibs hauptsächlich der Argwohn zu Grund, »dass sie ihren Vorkindern zu viel anhänge«. Er selbst sagt gleichsam zu seiner Entschuldigung: „es ist eine harte Busse, ein Stiefvater zu seyn“.

So lässt sich aus psychologischen Gründen gar leicht der Entschluss erklären, sein Häuschen anzuzünden, ohne dass ein aus physischen körperlichen Ursachen entwickelter eigentlicher Wahnsinn dazu angenommen werden müsste. Übrigens zeigt

schon der Umstand, das M. so abwechselnd bald diesen bald jenen Grund, warum er das Häuschen habe anzünden wollen, angab, dass er selbst, was bei einem so einfältigen Menschen auch begreiflich ist, nicht klar die Gründe zu dem Entschlusse sich dachte. Doch beziehen sich alle Gründe auf sein widriges häusliches Verhältniss, das durch das Häuschen in Beziehung auf seine Stiefkinder, sein Weib und selbst auf seine Schwestern gleichsam festgebannt war; und die Gründe widersprechen sich einander nicht. Seine Antworten zeigen auch, dass es mehr dunkles Gefühl, als klar gedachte Vorstellung war, was ihn zu seinem Entschluss brachte. Schon vor dem Oberamte sagte er: »bei dem Verdruss mit seiner Frau habe er sich allerlei Gedanken gemacht und gedacht, es wäre am besten, wenn lieber der Bettel (das Häuschen) ganz wegbrennen würde«. So gibt er auch vor dem O.-Amts-Richter an: »ich dachte eben, wenn nur das Häusle wegbrennen thäte, weil meine Weibsleute so lügen«. Auf den Vorhalt, ob er denn nicht daran gedacht, dass Brandstiftung schwer bestraft werde, antwortete er: „ich weiss es nicht, was ich gedacht habe; ich war halt sehr zornig; ich dachte damals vielleicht nicht daran“.

Gerade weil M. nur dunkel über sein Verhältniss und die Beziehung desselben zum Häuschen, so wie über die Möglichkeit, von demselben los zu werden, nachgedacht zu haben scheint, bedurfte es eines Ausbruches von Zorn, um einen wirklichen Entschluss zu bilden, und wohl auch, weil er »doch sonst einen guten Lebenswandel« nach dem gemeinderäthlichen Bericht vom 8ten April hatte, was hier wohl so viel heissen soll, als, sonst sey er nicht böseartig, von keiner boshaften Natur, oder ein Verbrecher gewesen. Dass er vorher keinen Versuch zum Anzünden gemacht hat, bezeugen seine beide Schwestern. Dass er bei Gelegenheit von Händeln mit seinem Weibe zu dem Versuch kam, sein Häuschen anzuzünden, ist von allen Seiten in den Akten bestätigt. M. selbst schiebt wiederholt auf seinen dama-

ligen Zorn die Ursache seines Verbrechens. »Sein Weib habe ihn am selbigen Tage so geärgert, ihm das Essen nur so hingeworfen. Er habe halt einen Zorn gehabt«. »Wenn sein Weib nur nicht (nach dem Suppenhinstellen) weggelaufen wäre, so wäre er nicht so zornig geworden«. Dass er wirklich in solchem zornigen Affekt noch war, als er das Strohdach anzünden wollte, bezeugt die Schwester, die das Feuer gleich wieder löschte. »Ihr Bruder seye unruhig, böse und zornig gewesen, als sie ihn (dabei) antraf«. Bei der oben erwiesenen Heftigkeit seines Zorns ist es erklärlich, dass er in diesem Augenblick nicht viel mehr nachdachte.

Dass aber dieser Zorn nicht in einem Anfalle von Närrisch- oder Verwirrtseyn gekommen und also Folge einer körperlich krankhaften Unfreiheit des Willens gewesen, bemerkt der Angeeschuldigte selbst, indem er sagt: »vorher (ehe er sein Vorhaben unternahm) wusste ich wohl, so wie jetzt, dass ich nicht recht und strafbar gehandelt, dass ich einen Fehler begangen habe. Ich bekenne es«. Auch der Schultheiss gibt an: »ehe M. sein Häuschen anzünden wollte (soll also wohl heissen, kurz vor und zu der Zeit, in welcher M. seinen Versuch machte), spürte und hörte ich gar nichts von einem gestörten Seelenzustand; nur hatte er manchmal sein Weib geschlagen. Allein dies rührte von seinem ehelichen Unfrieden und dieser Unfrieden von seinem Geize und Habsucht her«.

Am wenigsten dürfte also bei dem Brandstiftungs-Versuche, wenn er gleich nicht scheint vorher kaltblütig überlegt worden, sondern in einer heftigen Zornaufwallung bei vorher schon vorhandener dunkler Vorstellung von seinem Zwecke in Stand gekommen zu seyn, alle Zurechnungsfähigkeit geläugnet werden können; hiemit scheint der Angeschuldigte selbst übereinzustimmen, wenn man seine Reue, die gewöhnlich bei von Verwirrten begangenen Thaten nicht statt findet, seine Bitte um gnädige Strafe, z. B. bei seiner Drohung, sein böses Weib doch noch einmal

todtzuschlagen, betrachtet. Auf der andern Seite aber zeigt sich in seinem ganzen moralischen Benehmen nicht bloss eine solche Beschränktheit, dass das Zeugniß des O.-Amts-Arztes, nach welchem dieser glaubt, »dass M. an absoluter Schwäche des Verstandes leide, die hauptsächlich bei ihm in Einfalt, Dummheit, Seichtigkeit der Vernunft und Verworrenheit bestehe«, wohl aus den Akten bestätigt werden kann, sondern es lässt sich auch eine körperliche Disposition nachweisen, nach welcher er moralische Verwirrung des Urtheils erzeugenden und Leidenschaften aufreizenden Ursachen weniger, als ein völlig Gesunder, zu widerstehen im Stande war. Hieher gehört das oben schon angeführte Steigen des Blutes gegen den Kopf, dessen Angabe um so unverdächtiger ist, als es ihn, ohne dass er dazu durch einen Vortheil pecuniärer Art hätte bewegt werden können, zu häufigem Aderlassen veranlasste, und sein Brustleiden, das er zu einer Zeit im Verhör angab, wo er sichtlich ganz aufrichtig seyn wollte und war. Einiges Gewicht ist ferner darauf zu legen, dass nach der Aussage des Schultheissen schon die Ältern von M. und eine Schwester nicht ganz richtig im Kopfe waren, und dass bei manchen Krankheiten des Nervensystems, wozu Gemüthskrankheiten gehören, Übung auch blosser Verstellung leicht in die wirkliche Krankheit übergeht, und um so mehr, wenn schon in der Constitution, wie bei einem Sprössling aus einer mehr oder minder närrischen Familie, einige Anlage dazu vorhanden ist. Einige wirkliche Verwirrung sprach sich auch, mag übrigens noch so viel blosser Verstellung dabei gewesen seyn, bei M. in seinem Benehmen, als er ins Gefängniß gesetzt wurde und das erste-mal verhört werden sollte, aus.

Es ist also auch aus medicinischen Gründen anzunehmen, dass im Allgemeinen mehr oder minder bei M. eine auch aus physischen Ursachen herrührende Anlage vorhanden ist, die macht, dass sein Seelenzustand leicht abnorm werden kann, dass also auch

Zurechnungsfähigkeit bei ihm im Allgemeinen nicht als voll vorhanden anzunehmen sey.

Da nun aber die Akten keine nähere Angaben enthalten, wie starke oder schwache Zeichen einer physischen krankhaften Anlage zu abnormem Seelenzustand bei M. zu der Zeit sich ausgesprochen hätten, in welcher er sein Häuschen hatte anzünden wollen, so wird der solcher Anlage entsprechende Grad von Unvollständigkeit der Zurechnungsfähigkeit auch bloss wahrscheinlich bestimmt werden können. Er würde nun aus einer Vergleichung einerseits der vor und während der That doch gezeigten Spuren von Vernunft, andererseits aus der Schwäche oder Stärke der moralischen Bewegungsgründe, die zum Vergehen veranlassten, beurtheilt werden müssen, weil solcher Schwäche in gleichem Grade eine Stärke krankhafter Triebe in diesem Falle gegenüber stünde; ein solches genaueres moralisches Abwägen scheint uns aber nicht mehr Sache des Arztes zu seyn.

Wir bemerken nur noch, dass bei der Verschmelzung von wirklicher Verwirrung und von Verstellung, welche wahrscheinlich abermals bei M. statt finden würde, wenn er wieder in eine neue ihn bestürzt machende Lage hieher käme; und weil jetzt doch nicht mehr auszumitteln seyn dürfte, in welchem Zustand er sich befand, als er sein Häuschen anbrennen wollte, das O.-Amts-Gericht in O. aber am leichtesten würde bestimmen können, ob er jetzt in einem Zustande sich befinde, dass eine allsfalsige Strafe zweckmässig seye, wir von einem Hieherbringenlassen des Angeschuldigten uns keine weitere Aufschlüsse versprechen würden.

F. A.

c) Wegen Versuchs der Tödtung und vollbrachter Tödtung.

7.

Die Note vom 14ten Juli des verehrten Criminal-Senates des Königl. Gerichtshofes verlangt eine gutachtliche Äusserung über die Zurechnungs-Fähigkeit des wegen Verwundung seines Weibes verhafteten M. N. von B., und zugleich auf den Fall, wenn N. für geisteskrank erklärt werden sollte, Äusserung darüber, in welcher Irren-Anstalt N. am zweckmässigsten verwahrt werden dürfte.

Wir glauben vorerst nicht weitläufiger aus den Akten, welche beinahe auf jeder Seite den Beweis dafür enthalten, ausziehen zu müssen, dass M. N. ein schlecht erzogener, händelsüchtiger, auf seine physische Stärke trozender und von sich, besonders auch wegen eingebildeter Vortrefflichkeit in Ausübung seines Handwerkes, dem eines Nagelschmids, äusserst eingenommener Mann seye, der mehr und mehr, besonders nachdem seine Vermögens-Umstände in Zerfall kamen, dem Trunke, namentlich dem Branntwein-Trinken, sich ergab, und aus diesen Umständen zusammen genommen ein auch ohne eigentliches Verücktseyn ganz unvernünftiger Haustyrann wurde. Wir stimmen in Hinsicht auf Schilderung des Temperamentes oder Charakters des Angeschuldigten ganz mit der Ansicht überein, welche der O.-Amts-Arzt in seinem Gutachten ausgesprochen hat, und wir wüssten den durch Trinken bei N. habituell gewordenen Gemüths-Zustand ebenfalls nicht besser zu bezeichnen, als er dort bezeichnet ist, nämlich als eine zur Wildheit neigende Entartung (*Inhumanitas ebriosa*). Wir glauben, weil nicht selten eine solche Trunksucht in Anfälle wirklicher Krankheit, wobei der Kranke

wahrhaft verrückt wird, in das sogenannte *Delirium tremens*, übergeht, uns darauf beschränken zu können, zu untersuchen, ob bei N. eine wirkliche derartige Geisteskrankheit statt gefunden habe; zuerst also, ob der ungefähr ein halbes Jahr vor begangenen Verbrechen von N. erlittene Anfall, in welchem er längere Zeit hindurch geschlossen werden musste, blosser vorübergehender Rausch oder blosser Ausdruck eines zur Gewohnheit gewordenen unmoralischen und wilden Betragens, oder ob er nicht wirkliche, unwillkürlich gewordene krankhafte Verrücktheit gewesen seye.

Nach allen Erfahrungen, welche auch der Referent durchaus bestätigt fand, hebt sich zwar das *Delirium tremens* oder die in eigentliche Krankheit mit wirklichem Verrücktseyn übergegangene Trunksucht nicht selten ohne ärztliche Behandlung von selbst wieder, wenn der Kranke längere Zeit hindurch keine Gelegenheit mehr hatte, geistige Getränke zu sich zu nehmen, oder er höchstens solches äusserst mässig thun darf; allein hat ein Kranker einmal einen wirklichen Anfall dieser Krankheit gehabt, so kehrt sie, sobald er sich wieder dem Trinken hingibt, sehr leicht und fast immer wieder zurück. Gewöhnlich endigen dann solche Personen, wenn sie nicht bald der Zerrüttung ihres Körpers durch den vielen Genuss geistiger Getränke unterliegen, in daurender, zuletzt aber in Blödsinn übergehender tobender Verrücktheit.

Dabei müssen wir jedoch bemerken, dass nicht jedes wiederholte Zuviel-Trinken sogleich wieder einen vollkommenen Krankheits-Anfall hervorbringt, sondern oft und lange Zeit nur einen Mittelzustand zwischen dem eigentlichen Verrücktseyn und derjenigen ungestümen Unruhe, in welche manche Leute schon ein halber Rausch versetzt; ein solcher Mittelzustand legt sich dann immer von selbst wieder, sobald der Kranke aufs neue eine Zeitlang geistiger Getränke sich enthält oder sich ihrer enthalten muss. Es sind nun namentlich solche Fälle, in welchen derjenige scharfe Unterschied zwischen Verrücktseyn und Nichtver-

rücktseyn in der Natur nicht statt findet, den man so gerne in der Theorie macht; richtiger bezeichnet man im gemeinen Leben manchen Menschen der Art als einen Halb-Verrückten. Eine krankhafte, somit unwillkührliche Anlage ist jedoch nicht selten bleibend bei ihnen vorhanden, nur dass sie ohne äussere Veranlassung nicht von selbst ausbricht. Zu solchen vorübergehenden Ausbrüchen tragen dann die habituellen Säufer selbst willkührlich bei, nicht allein in so ferne sie aus freiem Willen wieder zu viel trinken, sondern in so ferne es ihnen auch behaglicher ist, sich der Aufregung, in welche das Getränke sie versetzt, und den Folgen derselben hinzugeben, sie somit auch aus blossen moralischen Ursachen mit schuldig an der wilden Stimmung sind, in welche sie dann aufs neue auf eine Zeitlang wieder gerathen.

So ferne man annehmen muss, dass bei moralischen Untugenden der Mensch für sie und ihre Folgen verantwortlich ist, weil er die Pflicht hat, ihnen zu widerstehen, und jeder durch seinen Verstand weiss, was Recht oder Unrecht ist, vorausgesetzt, er ist nicht blödsinnig und seine moralischen Untugenden sind nicht endlich durch körperliche Zerrüttung seiner Nerven krankhaft und erst damit unwillkührlich geworden, in so ferne hängt damit die Frage über Zurechnungsfähigkeit zusammen. Auch hier gibt es, die im Ganzen selteneren Fälle von völliger Austilgung der Willensfreiheit ausgenommen, in der Natur allmälige Zwischenstufen und nicht bloss Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechenbarkeit, sondern viel häufiger ein in verschiedenem Grade Gemischtes. Die krankhafte Disposition kann verhältnissmässig zum Verstande sehr klein seyn, und umgekehrt; auch im Verhältnisse, als die Atrocität des Vergehens selbst dem sich nur noch halb Bewussten noch als verwerflich sich darstellen muss, kann der sonst Vernünftige, wenn auch entschieden eine krankhafte Disposition vorhanden ist, nicht von aller Schuld freigesprochen und einfach für unzurechnungsfähig erklärt werden. Mit aus dieser Ursache ist daher auch schon mancher Narr bloss

durch scharfe Zucht wieder zurecht gebracht worden; und bei der Häufigkeit jener Mittelstufen glaubt darum das gemeine Volk bei allen Verrücktwerdenden und selbst bei schon völlig Verrücktgewordenen, es seye blosse Bosheit, was sie zu ihrem Betragen veranlasse. Wir mussten daher in dem gegenwärtigen Falle, weil der O.-Amts-Richter und der O.-Amts-Arzt offenbar aus dem angegebenen Grunde verschiedene Ansichten über die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers haben, untersuchen, in welchem Verhältnisse bei N., wenn sein erster Anfall wirkliche Krankheit war, krankhafte Disposition zu ihrer Wiederkehr zurückblieb, und wie weit etwa solche nur durch sein Verschulden wieder aufgeweckt wurde. Wir können dabei den Hexen-Glauben des Angeschuldigten seiner Entstehung nach auf sich beruhen lassen, obschon derselbe bei ihm deutlich erst durch seinen ersten Anfall von Geistes-Verwirrung wirksam wurde oder ihn zu Thätlichkeiten veranlasste, weil bei ungebildeten Leuten, und nicht immer nur bei solchen, der Glaube an Hexen und Gespenster oft, ohne dass sie körperlich verrückt sind, so stark einwurzelt und so unbezwinglich wird, dass man nicht mehr unterscheiden kann, sind ihre Behauptungen bloss Ausfluss ihres fanatischen Glaubens oder spielen ihnen ihre Nerven schon wirklich krankhafte Phantasmen vor. Desswegen werden wir nicht zu entscheiden suchen, ob N., wie seine Ehefrau und andere Zeugen meinen, anfangs, ohne verrückt zu seyn, bloss aus Bosheit sein Weib und seine Verwandten beschuldigt habe, sie seyen Hexen, und ob er es dann erst aus Krankheit selbst glaubte, oder ob diese seine Beschuldigung schon von Anfang an Folge beginnender Krankheit war. Von Zeit zu Zeit zeigen ja selbst die Zeitungen Fälle von den unmenschlichsten Verbrechen an, welche unwissende Landleute, bloss durch den crassesten Aberglauben getrieben, an einzelnen Unglücklichen, welche sie für Hexen halten, begehen, und wobei die Verbrecher so vollkommen überzeugt sind, dass sie Recht gethan haben, dass ihnen auch nicht die mindeste Reue

darüber kommt, die Obrigkeit mag auf solche Verbrechen eine Strafe gesetzt haben, welche sie will. Auf der andern Seite müssen wir uns aber auch die Bemerkung erlauben, dass äusserst häufig namentlich auch bei der Trunksucht, die in *Delirium tremens* übergeht, eine gewisse Bosheit, mit mehrer oder minderer Schlauheit verbunden, sich entwickelt, wenn eine solche auch sonst nicht im Charakter des Kranken lag, dass diesem also eine solche auch nicht immer zugerechnet werden kann.

Was nun den ersten Anfall betrifft, in welchem bei N., der jetzt im 51sten Jahre seines Alters ist, eine wirkliche Geistes-Verwirrung ausgebrochen zu seyn schien, so zeigen in Beziehung auf Symptome wirklicher Krankheit die Akten, dass, nachdem er vor dem Kirchweih-Feste in B. 14 Tage bis drei Wochen täglich neuen Obst-Branntwein getrunken hatte und anhaltend berauscht war, eine Art Geistes-Verrücktheit zuerst daran erkennbar wurde, dass er, als er eines Sonntags aus der Kirche kam, behauptete: der Pfarrer habe in der Kirche gegen den Schultheissen hin Feuer geschleudert und der Böse werde nun den Schultheissen holen. Bald darauf sagte er zu Jedermann, den er zu sprechen bekam, dass nun wirklich der Teufel den Schultheissen durch das Kamin hinaufgeholt habe; wieder später aber behauptete er, dass seine Frau, sein Vater und seine Brüder ihn dem Bösen verschrieben haben, und dass er statt des Schultheissen geholt werde; N. bezeichnet selbst Dienstag Nachts nach jenem Sonntag als die Zeit, wo dieses Verschreiben geschehen. Jene Angaben seines Weibes bestätigt N., der nun vom auf jenen Sonntag folgenden Dienstag an auch immer von Hexen und Geister sprach, in der Folge indirekt dadurch, dass er dem O.-Amts-Richter sagte: »ich habe auch noch bis zur Kirchweih an keine Hexen geglaubt; wenn aber Ihnen eben so, wie mir, der Glaube in die Hand gegeben würde, so würden Sie, wie ich auch, daran glauben«. Späterhin: »was Zeugen! — Wie hätte ich können den Schultheiss besiegen, dass er durch das Kamin hinaufgeholt wurde, wenn nicht auf meiner Seite das

Recht wäre. Der Schultheiss wurde zwar wieder heruntergelassen, nachdem mich die Meinigen statt seiner dem Teufel verschrieben hatten; aber Gott hat es doch nicht zugelassen, dass ich von dem Bösen geholt wurde. Das ist Zeugniss genug. Wahrscheinlich bezieht sich hierauf oder auf jenes Feuerwerfen in der Kirche N's Antwort auf die Frage 274: »Gott ist mein Zeuge, das ist mir genug. Wie er sich bei dem Schultheissen sichtbar machte, so wird er es auch hier thun; es ist also, wozu ohnehin kein Grund vorhanden ist, an der Wahrheit auch einer andern Angabe seines Weibes um so weniger zu zweifeln, nach welcher er unmittelbar, ehe er geschlossen werden musste, seinem jüngern Bruder sagte: auf dich lasse ich Feuer in der Kirche werfen, dass dich der Böse holt, wie er den Schultheissen geholt hat. Somit wird es sehr wahrscheinlich, dass N. an die Wahrheit seiner Vision von dem Feuerwerfen in der Kirche selbst glaubte, und dass also mit einer wirklich krankhaften Vision sein Anfall begann oder ausbrach.

Dass N. jenes tolle Geschwätz von jenem Sonntag an nicht etwa bloss im Rausche führte, sondern Sinnestäuschungen hatte, weil er damals wirklich geisteskrank geworden war, ergibt sich noch mehr aus folgendem. Er that an dem Sonntag Abend plötzlich sehr ängstlich, was er sonst im Rausche gar nicht gewesen zu seyn scheint, und sagte, der Feind komme, und als er zu Bette gebracht worden war, steckte er sich ganz tief unter die Bettdecke. Er behauptete, dass zum Fenster herein und durch den Stubenboden herauf auf ihn geschossen werde. Auch diese Angabe eines seiner Söhne wird dadurch bestätigt, dass N. noch späterhin im Gefängnisse, wo er sicher sich nicht hatte betrinken können, Nachts polterte und, als der Gerichtsdienner dazu kam, behauptete, dass im Öhrn des Gefängnisses zwei Männer stehen, die schon wenigstens 60 Kugeln durch die Wand auf ihn hereingeschossen hätten. Einsmals sahe er zur Zeit seines ersten Anfalles, nach Angabe seines Weibes, bestän-

dig Feinde vor dem Fenster aussen, die auf ihn eindringen wollten. Gänse schnatterten vor dem Hause, diese nannte er seine Verräther. Auf Zuspruch seines Weibes legte er sich zu Bette. Es kamen damals andere Knaben zu den seinigen in den Stall, in dem jene Seidehasen hatten. Die Buben, die mit den Seidehasen spielten, waren im Stalle ziemlich laut, und nun glaubte N. zu hören, dass sein Vater und seine Brüder im Stalle seyen und seine Kuh umrissen. Auch diese Angabe bestätigt N. späterhin auf eine Art, die deutlich zeigt, dass er bei jenem Vorfall nicht richtig im Kopfe war, und dass er auch noch späterhin seine verrückte Vorstellungen nicht etwa für blosse durch Rausch veranlasste Einbildung hielt, sondern von ihrer Wahrheit überzeugt blieb. Er gibt an: »unser Herr Gott hat es mir gesagt, dass mein Vater es veranstaltet hat, dass mein Weib und alle meine 10 Kinder es unterschreiben mussten, dass ich statt des Schultheissen vom bösen Geiste geholt werde. An demselben Abend, also an dem Dienstag nach jenem Sonntag, kamen noch meine Brüder in den Stall und rissen meine Kalbel auf dem Boden herum; mein Weib musste die Kalbel melken helfen«. Er setzt die merkwürdige Äusserung bei: »während dieser Zeit lag ich zitternd und schwitzend zu Bette, jammerte um meine Kalbel und rief unsern Herr Gott an«. In der wegen seines Verbrechens an seinem Weibe vorgenommenen Inquisition behauptete er noch: »in meinem Stalle erkannte ich an den Stimmen meinen Vater, meine beiden Brüder, den Bernhard G. und seinen Sohn gleichen Namens, und meinen ältesten Sohn Jakob«. Von seinem Weibe aber sagte er, im Widerspruch mit seiner frühern Angabe, sie seye oben bei ihm im Bette gelegen und habe immer haben wollen, er solle schlafen. Die damalige Ängstlichkeit und zerrüttete Einbildung des N's sprach sich auch darin aus, dass er beständig starke Prügel an seinem Bette hatte, um sich, wenn er von seinen vermeintlichen Feinden angefallen würde, wehren zu können, und dass er an dem auf jenen Sonntag, mit welchem seine Ver-

wirrung anfang, folgenden Mittwoch Nachts, als alles zu Bette und vollkommen ruhig war, plötzlich vom Bette aufstand, einen Prügel ergriff und damit um sich schlug, so dass er die Bank zertrümmerte.

Was aber am entscheidendsten beweist, dass jene Verkehrtheiten nicht Ausdruck von Rausch waren, ist der Umstand, dass N., nachdem er bald nach jenen Vorfällen geschlossen und bewacht worden war und nun keinen Branntwein mehr, sondern nur zuweilen noch Obst-Most bekam, dessenungeachtet noch bald ruhig und ordentlich, bald wieder tobend war, und dass er auch noch in dieser Zeit, wo er unmöglich mehr berauscht seyn konnte, zuweilen wahre Sinnestäuschungen, namentlich die beider Verrücktheit so oft vorkommenden des Gehörs, hatte. Es ist hieraus um so sicherer zu schliessen, dass er auch vorher, ehe er geschlossen wurde, nicht weil er noch berauscht, sondern weil er seit jenem Sonntag verrückt war, jene Feinde wahrzunehmen glaubte, besonders da er selbst keinen andern Grund für ein anderes wahnsinniges Benehmen in jener Nacht, nach der von ihm geglaubten Scene mit der Kuh, anzugeben wusste, als: er habe es thun müssen. Er drückte nämlich damals um Mitternachts-Zeit auf einmal sein neben ihm im Bette liegendes Weib so heftig an einer Hand und an einem Fusse, dass sie starke Schmerzen davon hatte und ihren Kindern um Hülfe schrie, und konnte dann zu seiner Entschuldigung nur das eben Angeführte vorbringen. Am Freitag Abend nach jenem Sonntag musste er endlich gebunden werden, und wurde alsdann eine Zeitlang geschlossen in seinem Hause bewacht. Sein Wächter, welcher in dieser Zeit 9 Nächte und 2 $\frac{1}{2}$ Tag hindurch ihn beaufsichtigte und an den übrigen Tagen sehr oft gerufen wurde, wenn N. wieder Unfug anstellen wollte, gibt auch noch von dieser Zeit an: ausser dem Hexenglauben habe es geschienen, dass N. seine Phantasie Dinge vorspiegle, die nicht da waren; so habe er gesagt, es plotze (pumpe) Jemand an seinem Brunnen, während überall Niemand dagewesen seye.

Ein andermal habe er in der Nacht, während er durch das Fenster gesehen, behauptet: der Lindenwirth habe so eben zu ihm gesagt, dass er jetzt nicht sprechen, sondern ihn reden lassen solle, während überall kein Lindenwirth und Niemand vor den Fenstern in der Nähe gewesen sey.

Ausser der Zerrüttung der Phantasie des Kranken zeigte sich in jener Zeitperiode offenbar auch sein Verstand geschwächt. Wie hätte er sonst so kindisch einem erwachsenen Zeugen dadurch die Wahrheit seines Vorgebens, dass besonders seine Frau eine Hexe seye, können beweisen wollen, dass er in eine Ecke des Zimmers ging, sich gegen den Boden bückte und pfiß, und dann fragte, ob man die Hexen im Stalle unten nicht habe pfeifen hören? N. beantwortete späterhin bei der ganzen Untersuchung dem O.-Amts-Richter alle Fragen, seinen unsinnigen Hexen- und Gespensterglauben und sein Berufen auf Gott und das jüngste Gericht ausgenommen, mit grösster Bestimmtheit, und gab dabei keine Spur von Geisteszerrüttung zu erkennen. Auch dem O.-Amts-Arzt gab er auf die von demselben gestellten Fragen im Gefängnisse passende Antworten und sprach nur mitunter, je nachdem er gerade darauf geführt wurde, von Hexen und dass er dem Teufel verschrieben sey. N. wollte so wenig den Verrückten spielen, dass er vielmehr nicht allein dem O.-Amts-Arzt im Gefängnisse angab, seit seinem Knaben-Alter, wo er von den Blättern befallen wurde, seye er nie krank gewesen, hie und da Kopf- und Rücken-Schmerzen ausgenommen, die er von dem Aufenthalt in der Nähe des Feuers und vom Bücken bei seiner Arbeit herleitete und dieses auch, dass er gesund seye, dem O.-Amts-Richter wiederholte, sondern dass er sogar am Schlusse der wegen seines Verbrechens geführten Untersuchung zu Protokoll gab: „er habe nichts mehr anzugeben, als zu wiederholen, dass er Satisfaktion begehre darüber, dass er an der Kirchweih geschlossen und verwacht worden seye, und dass er die Zeugen, die geschworen haben, vor das jüngste Gericht lade.“

Es wird also als erwiesen anzunehmen seyn, dass N. nach der Kirchweihe im October v. J. nicht während der ganzen Zeit seines Anfalls berauscht, sondern dass er in dieser Zeit wirklich krankhaft verrückt war. Dass die Sinnestäuschungen, die er damals hatte, so wie seine Ängstlichkeit und die Verstandesschwäche in jener Zeit auch körperlich begründet waren, ergibt sich daraus, dass er, so ferne die Angaben seines Weibes von seinem damaligen Gesundheits-Zustand nicht zu bezweifeln sind, in jener Periode erkennbar krank war, obschon der O.-Amts-Arzt im Anfang des darauf folgenden Sommers ihn im Gefängniss wieder als einen starken Mann fand, von regelmässigem Körperbau, meist gut aussehend, und welcher Appetit, normale Ausleerungen und regelmässigen Puls habe. Von jener Zeit nach der Kirchweihe aber gab sein Weib an: es habe ihren Mann öfters eine Angst befallen, er habe gezittert und am ganzen Leib einen kalten Schweiss bekommen. (Oben ist schon angeführt worden, dass N. selbst bei der vermeinten Geschichte mit der im Stalle verhexten Kuh angegeben hat, er seye während des Lärmens zitternd und schwitzend im Bette gelegen). Jenes Zittern und die Angst habe $\frac{1}{2}$ bis 1 Stunde, auch einen ganzen Tag dauern können. Zuweilen habe man an ihm ein plötzliches Zusammenfahren bemerkt, worauf er wieder mehr phantasirt habe. Im Anfang der Krankheit, da er noch Brantwein bekommen habe, (wie oben angeführt wurde, bekam er, nachdem er einmal geschlossen und bewacht wurde, keinen mehr), habe er viel mehr getobt, später seye die Ängstlichkeit vorherrschend gewesen. Er habe nie rechten Schlaf gehabt, sondern nur geschlummert, so dass man kaum leise habe in der Stube auftreten können, ohne dass er es gehört habe. Nach einem solchen Schlummer seyen die Phantasien immer stärker gekommen. Zuweilen seyen aber auch gute Tage dazwischen hinein gewesen; die Ängstlichkeit habe ihn aber nie ganz verlassen. In der Angst habe er geglaubt, dass ihn der Teufel holen, die Hexen und Gespenster ihm etwas anhaben werden, oder

dass man ihn aus dem Weg schaffen wolle. Er habe wenig Appetit, viel Durst und Hitze gehabt, bleich ausgesehen, geröthete Augen und eine Todtengestalt gehabt. Auch sein ehemaliger Lehrherr gibt von jener Zeit an: N. seye in dem Zustande, wo er beständig mit Hexen und bösen Geistern beschäftigt gewesen, Abends einmal zu ihm gekommen, habe von ihm einen Rath verlangt und viel confuses Zeug gesprochen. Er, P., seye endlich darauf gekommen, dass N. glaube, sein Vater und seine Brüder passen ihm auf und wollen ihn schlagen. Auf N's. dringende Bitte habe P. denselben bei sich in seinem Bette über Nacht behalten, wo N. fieberhaft gezittert habe. Bei diesen Zeichen einer damals auch körperlich leidenden Gesundheit glauben wir jedoch nicht eben so viel Accent auf Hämorrhoidal-Anfälle, welche N. auch zuweilen hatte, legen zu dürfen, als das O.-Amtsärztliche Gutachten darauf legt. Zwar soll nach Angabe des Eheweibes N. seit einem Jahr her öfters einen Blutabgang, manchmal auch einen Schleimfluss mit der Öffnung gehabt haben, dem jedesmal Magenbeschwerden, Bauch- und Kreuz-Schmerzen und Verstopfung vorangegangen seyen. Wenn letztere sich gehoben haben und Blut gekommen seye, so sey es ihm wieder besser geworden. Von Zeit zu Zeit habe er über Kopf- und Unterleibs-Beschwerden geklagt, welche sich aber vermindert hätten, wenn Blut mit dem Stuhlgange gekommen sey. Kurz vor seiner Gefangensetzung habe er wieder einen starken Blutfluss der Art gehabt. Allein, wenn gleich N. dem O.-Amts-Arzt späterhin die Angaben seines Weibes von diesen Hämorrhoidal-Beschwerden bestätigte, so sind es nicht fliessende Hämorrhoiden, welche zu Geistesverwirrung beitragen, sondern ausbleibende, wenn die Constitution eines Menschen daran gewöhnt war. Die Geistes-Verwirrung von N. fällt aber in das Jahr, innerhalb welchem er öfters Blutabgang hatte, also keine unterdrückte Hämorrhoiden konnte gehabt haben; und wenn seine Kopf- und Unterleibs-Beschwerden sich verminderten, sobald

ein solcher Abgang eintrat, so hätte gerade zu der Zeit, wo er das Verbrechen an seinem Weibe beging, sein Kopf am meisten frei seyn sollen, da er kurz vor seiner Gefangensetzung, die gleich auf die That erfolgte, einen starken Blutfluss der Art gehabt hatte. Der Haupt-Grund aber, warum es nicht nöthig seyn dürfte, entfernte körperliche Ursachen der damaligen Geistesverwirrung in der Constitution des Verhafteten aufzusuchen, liegt darin, dass sowohl die psychischen als physischen Krankheits-Umstände des N's, den späterhin der O.-Amts-Arzt selbst im Gefängniss wieder als einen körperlich wenigstens ganz gesund erscheinenden Mann antraf, damals theils wieder schwiegen, theils aufhörten, als ihre einfache Ursache, das Branntweintrinken, eine längere Zeit hindurch beim Bewachtwerden des Kranken aufgehört hatte.

Sein Weib gibt dem O.-Amts-Arzt an: nach drei Wochen seye rechter Schlaf eingetreten, und es habe sich mit ihm gebessert. Sie hatte auch vor dem O.-Amts-Richter zu Protokoll gegeben: auch während er geschlossen gewesen und keinen Branntwein mehr bekommen habe, seye er bald ruhig und ordentlich gewesen, bald wieder tobend, so dass sie sich nicht vor ihm sehen lassen durfte. Doch seye es immer besser gegangen. Die eigentlich krankhafte Verrücktheit scheint nun bei N. damals, wie eine andere Krankheit, mit einer merkbaren Veränderung in Wiedergenesung übergegangen zu seyn, denn sein Wärter erklärte, in den letzten Tagen seiner Wache habe er heftig in ihn gedrungen, er solle ihn seiner Ketten entledigen. Er, N., habe dabei versichert, er seye kein Narr, sondern gescheidter, als alle die, die ihn haben schliessen lassen. Als der Wächter seinem Willen nicht entsprach, suchte N. mit Gewalt sich seiner Ketten zu entledigen, woran er aber ernstlich verhindert wurde. Von da an war er ganz ordentlich und bat immer nur, dass dieser letzte Vorfall nicht gemeldet werde, weil er sonst wieder für längere Zeit nicht von seinen Ketten würde befreit werden. Er versicherte, dass er nichts anderes wünsche, als wieder arbeiten zu dürfen. Bald darauf wurde er auch seiner Ketten

entledigt und fing nun wirklich an, wieder als Nagelschmied zu arbeiten.

Es stellt sich nun bei N. in dem vorausgehenden Wochenlang dauernden Obst-Branntweinrausch, in dem auf einmal sich ergebenden Ausbruch von Visionen an dem Sonntage der Kirchweihe, in der Ängstlichkeit, die darauf folgte und abwechselnd von Toben unterbrochen wurde, in der Verstandes-Schwäche, welche die Sinnestäuschungen begleitete, in der Unruhe bei Nacht und dem Mangel an rechtem Schlafe, in dem sichtbaren Zerfallen seiner Gestalt, so lang er krank war, und in seiner Wiedergenesung und seinem Wiedervernünftigwerden, so wie sich gesunder Schlaf wieder eingefunden hatte, ein so treues Bild von derjenigen krankhaften Geistes-Verrücktheit, *Delirium tremens*, dar, in welche habituelle Säufer so oft verfallen, dass es gar keinem Zweifel unterworfen seyn kann, dass nicht N. im Oktober vorigen Jahres auch körperlich, nicht bloss psychisch, an dieser eigenen Art von Geisteskrankheit gelitten hatte.

Ungeachtet er aber damals von ihr wieder genass und ohne Zweifel, hätte er nicht nach und nach wieder dem Trunke sich ergeben, nicht wieder in einen völligen Ausbruch dieser Krankheit verfallen wäre, so blieb doch eine körperliche, unwillkührliche Neigung zu ihr zurück, welche übrigens bloss durch seine Schuld immer aufs neue stärker wieder aufgeweckt wurde, dessenungeachtet aber, wie unten gezeigt werden wird, selbst vor und zu der Zeit, wo er an seinem Weibe das Verbrechen beging, nicht den Grad wieder erreicht hat, bei welchem Sinnestäuschungen vollends die Möglichkeit eines richtigen Gebrauches der Vernunft aufheben.

Der Mann, welcher ihn während seiner Krankheit bewacht hatte, fährt in seiner Erzählung fort: nach der Freilassung von N. habe er denselben auf seine und der Frau Einladung öfters besucht, und er seye oft bis Nachts 11 Uhr im Hause geblieben. Es sey so gut gegangen, dass die Frau ganz vergnügt darüber

gewesen sey. Nach 4 Wochen habe N. aber sein Branntweinsaufen wieder angefangen; die Händel seyen wieder an die Tages-Ordnung gekommen, und N. habe wieder von Hexen und Geistern gesprochen, von denen er in den 4 Wochen, da er nüchtern geblieben, nichts mehr gesprochen habe. Das Weib sagt: als N. wieder freigelassen war, enthielt er sich 4 Wochen lang des Branntweins, und es schien nun von nun an ganz ordentlich zu gehen; doch sprach er noch in Perioden von 5—6 Tagen wieder von seinen Hexen und Gespenstern, so dass man sahe, dass es noch nicht wieder ganz richtig in seinem Kopfe war. Er war dabei friedlich und verträglich, bis er nach den 4 Wochen wieder Branntwein zu trinken anfang, worauf es dann wieder schlimmer ging, als jemals. Ein anderer Zeuge, der Gemeinderath M., bestätigt dieses. Er wisse, dass N. nach der Geschichte, wo er geschlossen wurde, einige Zeit des Branntweintrinkens sich enthalten habe, dass es dann zur Freude seiner Frau recht ordentlich im Hauswesen gegangen sey, und N. auch wieder etwas, freilich nicht viel, gearbeitet habe. Auch die Aussagen der Kinder stimmen mit diesen Angaben überein. Eine der Töchter N's. gibt von jener Zeit seiner Krankheit an: der Pfarrer habe ihren Vater häufig besucht, und nach und nach seyen die Anfälle seltener geworden; doch seyen sie hie und da im nüchternen Zustand und immer, wenn er zu viel getrunken habe, wieder gekehrt, und dann seye er von seiner Hexen- und Gespensterfurcht auf keine Weise abzubringen gewesen. Ein 13jähriger Sohn von N. setzt bei, nachdem er des Schliessens des Vaters und, dass demselben Wächter beigegeben worden, erwähnt: nachdem sein Vater dem Herrn Pfarrer versprochen, keinen Branntwein mehr zu trinken, seye derselbe wieder freigelassen worden, und es seye 14 Tage gutgegangen, bald aber habe der Vater das Branntweintrinken wieder angefangen und seye jedesmal wieder in seinen Hexen- und Gespensterglauben verfallen. Übrigens

scheint bei N. der Hexen- und Gespensterglaube sich durch seine Krankheit in allwege fester eingewurzelt zu haben, als es vielleicht vor der Krankheit der Fall war, da sein Weib dem O.-Amts-Arzte angibt: N. habe von den Hexen immer auch in nüchternem Zustand, und wenn er gerade nicht an einem Anfall von vermehrter Angst litte, gesprochen. Allein da er seine Visionen in der Krankheit auch nachher noch für wahr hielt und für wahr halten musste, weil er keine Bildung hat, welche ihn zu dem Schlusse hätte bringen müssen, dass krankhaften Vorspieglungen der Einbildungskraft, wenn sie auch einmal die Stärke von wirklichen Sinnes-Eindrücken erhalten hatten, doch die Wahrheit dieser letztern abgehe; so kann aus seinem fortdauernden Hexen-Glauben noch nicht gefolgert werden, dass er auch in nüchternem Zustande noch wirkliche Visionen gehabt habe, also auch alsdann noch wirklich geisteskrank gewesen seye.

Schon aus diesen Angaben erhellt aber, dass auch nach Aufhören der Hauptkrankheit kleinere Anwandlungen derselben von Zeit zu Zeit von selbst wiederkehrten, weil N. auch im nüchternen Zustand zuweilen wenigstens in seine verkehrte Vorstellungen wieder verfiel. Auch der O.-Amts-Arzt sagt in seinem Gutachten: nach jener Wiedergenesung seye N. nach Angabe seiner Frau immer ängstlich geblieben. Sein Weib habe müssen mit ihm zu Bette gehen und habe dürfen nicht früher aufstehen, als er. Er habe Thüren und Fenster sorgfältig verschlossen, was er vor seinem Anfall nie gethan habe; er habe an die Thüre ein Kettchen gelegt, damit Niemand in die Stube hineinkommen könne, wenn er schliefe. In Perioden von 5—6 Tagen, bald früher, bald später, seyen Anfälle von vermehrter Angst gekommen, ohne dass er gerade etwas getrunken hätte, und gewöhnlich habe er die Nacht vorher nicht schlafen können. Die Anfälle haben $\frac{1}{2}$ Stunde bis 1 Tag gewährt. Während eines solchen ängstlichen Tages habe er seinem Weibe geschmeichelt, sie geküsst, und um Verzeihung gebeten und von Hexen und Phantasmen gesprochen, die ihm er-

scheinen. Dabei habe er bleich und blaulich ausgesehen. Dass namentlich bei Nacht N. auch späterhin noch Anfälle von Unruhe und verkehrter Einbildung hatte, selbst ohne vorher zu viel getrunken zu haben, zeigt das Benehmen, das er hie und da noch im Gefängnisse äusserte. Oben schon wurde angeführt, dass er einst in der Nacht polterte und behauptete, zwei Männer schiessen durch die Wand Kugeln auf ihn herein. Eben so war er Abends am 6ten Juni höchst unruhig und drohte dem Gerichtsdieners, behauptete, unser Herr Gott habe für ihn einen Groschen zu Schnupftaback heruntergeschickt, und das wolle man ihm läugnen, und man wolle ihn mit dem Essen vergiften.

Allein wenn diese, von Zeit zu Zeit erscheinende, krankhafte Aufregungen bei N. nicht durch Branntwein unterstützt wurden, so konnte er über sie Herr werden, und sie bedrohten zwar seine Willensfreiheit, aber sie hoben sie noch nicht wirklich auf. Die Ehefrau sagte dem O.-Amts-Arzt: gewöhnlich (in jener friedlichen Zeit) trank N. Most und liess sich leicht ausreden, Branntwein zu trinken. Wenn aber ein ängstiger Tag kam, konnte man ihn nie davon abbringen; er wusste immer eine Ausrede, warum er trinken müsse. Wenn er dann nur einen halben Schoppen getrunken hatte, wurde er ganz rasend und man durfte ihm durchaus nichts einreden, was er sich sonst nicht nur nüchtern, sondern auch in der Betrunkenheit hatte gefallen lassen. Er glaubte, seine Feinde kommen, sagte, sie seyen draussen und hören, was er rede. Dass bei Anfällen von Ängstlichkeit N. ein körperliches Bedürfniss fühlte, durch Genuss von etwas Stärkendem sich derselben zu entziehen, und dass, da habituellen Trinkern nichts über Branntwein geht, die grösste Sehnsucht nach demselben wieder in solchen Zuständen von körperlicher und geistiger Depression bei ihm eintreten musste, ist natürlich; aber selbst in diesem Zustand noch beweist die Angabe, dass er immer eine Ausrede suchte und fand, warum er trinken müsse, dass diese Sehnsucht nach Branntwein desswegen

seinen Verstand noch nicht völlig verwirrte. Eine eigentliche periodische *Dipsomania ebriosa*, wie der O.-Amts-Arzt vermuthet, dürfte also diese von Zeit zu Zeit sich äussernde Sehnucht nach Branntwein wohl nicht zu benennen seyn, da mit ihr noch keine Manie verbunden war. Sogar kommt in den Akten ein Fall vor, wo N., als er im Rausche wieder in seine tyrannische Wildheit gegen die Seinigen verfallen war, auf ernstliche Vorstellung eines Dritten sich gleich wieder bezähmen konnte. Gemeinderath M. sagt: vor etwa einem Vierteljahre (also ungefähr in der zweiten Hälfte Januars d. J.) seye N's Frau, verfolgt von ihrem Manne, zu ihm in die Scheuer gekommen, weil ihr Mann sie misshandeln wolle. Der Mann sey gleich darauf auch erschienen, habe aber geläugnet, seinem Weibe etwas zu Leide thun zu wollen. M. habe die Frau nach Hause begleitet und durch Drohung, N. werde wieder geschlossen, bewirkt, dass derselbe damals ruhig geblieben sey und acht Tage lang sich gut betragen habe. Es seye damals heraus gekommen, dass N. unter dem Vorwande, wegen Bauchgrimmen eine Arznei zu holen, von Hause sich entfernt und seinem eigenen Bekenntniss zu Folge auf dem Rückweg vier Budelen, gleich einem Schoppen, Kirschengeist getrunken habe. Wie ferne die damalige Behauptung von N., dass sein Weib eine Hexe sey und er sogar gesehen habe, wie sie auf der Bratkachel mit andern Hexen sich herumgetrieben habe, eine blosser Ausrede von N., um seinen Misshandlungs-Versuch gegen M. zu entschuldigen, gewesen seye, da er auch im Verhör oft völlig aus der Luft gegriffene, ganz unvernünftige Anklagen Anderer mit der grössten Dreistigkeit behauptet, oder wahrscheinlicher ob dieser Vorwurf nur Reminiscenz aus der Zeit seiner eigentlichen Krankheit, deren Visionen er auch späterhin noch für Wahrheit hielt, gewesen seye, muss jetzt dahin gestellt bleiben. Er hatte nämlich in der Zeit seiner October-Krankheit einmal mit Schwefelschnitten, die er angezündet in den Ofen brachte, dessen Thürchen er mit feuchten Lumpen verwahrte,

die Frau seines Bruders, die als Hexe im obern Kästchen des Ofens sitzen sollte, verbrennen oder ersticken wollen, und, da er damals beständig von Hexen sprach, ein andermal an den Ofen geklopft und gerufen: so! so! protocollirt nur recht. Aber auch, wenn N. späterhin im Gefängnisse unruhig war und sich tolles Zeug einbildete, bedurfte es bald bloss der Drohung, man werde ihm keinen Schnupftaback mehr geben, wenn er sich nicht besser betrage, um ihn schnell ruhig zu machen und zu veranlassen, dass er die ganze Nacht ruhig blieb, bald bewirkte der O.-Amts-Richter durch Anlegenlassen von Schliessen, dass N. die ganze Nacht durch ruhig war und es am andern Tag blieb. Selbst also wenn N. offenbar seine ängstliche Anfälle hatte und sogar, wenn er sie durch Branntweintrinken wieder bis zu der bei ihm gewöhnlichen Wildheit getrieben hatte, war die Stärke dieser krankhaften Disposition nicht so gross, dass sie ihn völlig unempfänglich für vernünftige Vorstellungen gemacht hätte, was zu dem Schluss berechtigt, dass, wenn N. in sich ein moralisches Gefühl von Recht und Unrecht gehabt und nicht von jeher sich selbst daran gewöhnt hätte, mit Unterdrückung desselben sich seinen tobenden Launen hinzugeben, er den Eindrücken dieser krankhaften Disposition wenigstens so weit hätte widerstehen können, dass sie ihn gerade nicht zu den gröbsten Ausbrüchen hätten treiben können, da es ja Andern leicht genug war, sogar in solchem Zustand ihn bald wieder in Ordnung zu bringen.

Nunmehr fragt es sich aber, ob N. zu der Zeit, als er das Verbrechen an seinem Weibe beging, überhaupt nur einen solchen Anfall wirklich hatte oder den Tag vorher einen solchen Anfall gehabt hatte. Es kann dahin gestellt bleiben, ob, wenn er seinen ängstlichen Tag gehabt hätte, er an solchem den 16ten April d. J., der dem Tag, wo er Morgens sein Verbrechen beging, voranging, nach T. würde gegangen seyn und im Rückweg von O. aus einen halben Centner Eisen würde heim getragen haben. Berauscht aber kam er zurück; seiner eigenen Angabe nach hatte

er in T. drei Schoppen Wein, in O. eine halbe Maas Bier und zwei Budel, gleich einem halben Schoppen, Branntwein, dann ebendasselbst in Gemeinschaft mit dem Eisen-Chalanden noch zwei bis drei halbe Maas Bier getrunken. Als er sein Weib, die ihm mit einem Fuhrwerke entgegen gekommen war, antraf, war die Bewillkommung ganz der ihm, wenn er berauscht war, gewöhnlichen Brutalität gemäss, aber sonst auch nichts weiteres. Er sagte seinem Weibe, es seye gut, dass er sie hier treffe, denn wenn man ihn nicht zur rechten Zeit getroffen hätte, so würde er ihr das Gesicht so zerschlagen haben, dass sie keines mehr gehabt hätte. Er wiederholte zu Hause, wenn sein Weib ihn im Walde nicht erwartet hätte, würde er nicht lange gefragt haben, warum sie ihn nicht erwartet habe, sondern er würde sie gleich so lange ins Gesicht geschlagen haben, bis sie kein Auge und keine Nase mehr gehabt hätte. Auch zu Hause zeigen nun alle vorgekommene Scenen, welche wir nicht glauben weitläufiger hier anführen zu müssen, weil sie keinen weitem Aufschluss über N's damaligen körperlichen und psychischen Zustand geben und überdiess keinem Zweifel unterliegen, da sie vor mehreren in ihren Aussagen ganz übereinstimmenden Zeugen vorfielen, dass N., der auch hier noch Branntwein und eine Menge Most trank, als ein unvernünftiger Haustyrann, wie er dieses auch schon vor seiner ersten Krankheit oft war, sich aufführte, mit Fleiss Händel an sein Weib suchte, dass er sie eine Hexe schalt, wie nach seiner ersten Krankheit immer im Rausche, und dass er wiederholte, sie seye eine Hexe, die noch verbrannt werden müsse. Er wollte sie mit der Gabel verwunden und verwundete sie auch etwas damit, und zerschlug ihr einen Mostkrug am Kopfe. Aber nirgends zeigt sich während dieser Auftritte eine Spur, dass N. während derselben auch Sinnestäuschungen gehabt oder geglaubt hätte, es seye Jemand da, der nicht da gewesen wäre, oder er sehe und höre etwas, was nicht vorhanden gewesen, während in den Zeiten nach seiner October-

Krankheit sonst auch noch im Gefängnisse immer solche mehr oder minder deutlich sich aussprechende Visionen die in den Akten bemerkten Anfälle seiner körperlichen Indisposition charakterisirten. Als sein Weib dem O.-Amts-Arzt angab, in seinen Ängstlichkeits-Anfällen habe N. geglaubt, seine Feinde stehen draussen und hörten, was er rede, setzte sie bei: dergleichen Erscheinungen drangen sich ihm nur auf, wenn er getrunken oder gerade einen schlimmen Tag hatte. Erst als N. diesen Abend endlich sehr spät sich zu Bette gelegt hatte, sprach er von Hexen und bösen Geistern, die vor dem Fenster ihr Wesen trieben, und forderte seine Frau auf, der er den ganzen Abend vorgeworfen hatte, sie seye eine Hexe, sie solle sich auch zu ihnen machen. Es kommt aber in den Akten auch keine Spur vor, dass an dem Tage, an dessen Abend jene häussliche Scenen vorfielen, N. von der ihn sonst von Zeit zu Zeit befallenden Ängstlichkeit wäre ergriffen gewesen; es müsste dann nur eine vorhanden gewesene Ängstlichkeit schon durch das Trinken in T. vertrieben worden seyn. Dagegen zeigt sich der Zustand, in welchem N. damals war, darin dem gleich, in welchen ihn jeder blosse Rausch auch sonst versetzte, dass er, abgerechnet seinen Hexen- und Gespensterglauben, durch Fremde von weitem gröbern Ausschweifungen ohne grosse Mühe sich abbringen liess. Als ihm die Gabel und bald darauf der Stock, den er ergriffen hatte, von seinen Kindern waren entrissen worden, gingen die Händel, welche N. mit seinem sich ganz ruhig verhaltenden Weibe angefangen hatte, zu Ende. Seinem ehemaligen Lehrmeister versprach N., nachdem seine Frau sich zu Bette gelegt hatte, und gab ihm die Hand darauf, dass er in der Nacht, wenn sein Weib zu ihm liege, ihr nichts zu leide thun wolle; und er hielt dieses Versprechen auch. Er hatte auch seinen ehemaligen Lehrherrn, als dieser ihn an jenem Abend betrunken am Tisch sitzend traf, wo er einen Krug mit Most und noch etwas Branntwein in einem Gläschen vor sich stehen hatte, empfangen wie sonst, und ihm zugetrunken, als jener aber dieses

ablehnte, sich es auch gefallen lassen. Er war also an jenem ganzen Abend nicht einmal so stark betrunken, dass er eigentlich seiner Sinne nicht mehr mächtig gewesen. Andererseits aber war auch sein Benehmen am folgenden Tag nicht so, dass man daraus schliessen könnte, an dem vorhergegangenen Tage, an dessen Abend jene Rausch-Scenen vorfielen, habe er wirklich an einem Anfall von einer körperlichen, mehr oder minder mit Verrückung seiner sinnlichen Einbildungskraft begleiteten Ängstlichkeit gelitten, bei welchen Anfällen ihn auch sonst eine unwillkührliche Sehnsucht nach Branntwein ergriff, der ihn aber alsdann ganz tobend machte. Sonst war er nämlich, nach Angabe seines Weibes, den andern Tag nach einem Rausche aus dieser Veranlassung ganz brav, nur durfte man ihn von dem Vorgefallenen nichts merken lassen, weil er dann gleich in die Hitze kam, was überhaupt leicht zu geschehen pflegte. N. selbst aber behauptet nirgendwo, dass sein Weib den andern Morgen ihm seine am Abend vorher begangenen Ausschweifungen vorgeworfen hätte, wodurch er in Hitze gerathen wäre; und dass er dagegen nun nicht wieder brav geworden war, beweist sein jetzt ausgeführtes Verbrechen. Es ist also kein Grund vorhanden, anzunehmen, auch nur den Tag vor Begehung des Verbrechens habe N. wirklich einen seiner periodischen Ängstlichkeits-Anfälle gehabt, die Überreste seines im Oktober v. J. erlittenen *Delirium tremens* gewesen waren, so unläugbar auch noch sonst nach seiner Wiedergenesung von dieser Krankheit in unbestimmten Perioden solche Tage, wo er, wenn er nicht trank, körperlich deprimirt war, sich einstellten. Wohl aber sprechen alle Umstände dafür, dass N's Benehmen damals einfach das ihm in jedem Rausch gewöhnliche gewesen war. Aber auch an dem Morgen nach jenem Abend, wo er sein Weib so gefährlich verwundete, war sein Betragen ein ganz anderes, als nach der oben angeführten Angabe seines Weibes sein Benehmen war, wenn er seinen ängstlichen Tag hatte. Er war nicht in der Hitze. Er war an jenem

Morgen auch weder ängstlich, noch bat er sein Weib wegen der Misshandlungen, welche er am Abend vorher gegen sie ausgeführt hatte, um Verzeihung. Er hatte eben so wenig einen Rausch vom vorigen Abend her, noch hatte er vor Begehung seines Verbrechens aufs neue wieder getrunken. N. schlief zwischen 2 und 3 Uhr Nachts ein und stand gegen 7 Uhr wieder auf. Er kann also zwischen 4 und 5 Stunden lang geschlafen haben. Schläft man auf einen Rausch, so kann man zwar, wenn man ihn nicht ganz ausgeschlafen hat, mit einem schwer betäubten Kopf vom vorigen Rausche noch aufwachen, aber so lange man noch wirklich berauscht ist, wacht man nicht auf. Auch bemerkt sein Weib in allen ihren Angaben von diesem Morgen durchaus nicht, dass sie ihn noch berauscht gefunden habe.

Nach einem in den Angaben des Mannes und des Weibes in Neben Umständen im Widerspruch gebliebenen, wie es aber scheint, unbedeutenderen Zwiespalt wegen eines frischen Hemds, das er von seinem Weibe verlangte, fragte nun N. nach Kaffee, der ihm seither jeden Morgen statt des Branntweins regelmässig gemacht worden sey, worüber er, da seine Frau sich geweigert habe, einen solchen zu machen, noch mehr seye aufgebracht worden. Die Frau bestätigte dieses vor dem O.-Amts-Richter, entschuldigte sich aber damit, sie habe keinen Kaffee im Hause und auch keinen Kreuzer Geld, um welchen zu kaufen, gehabt. Hier ist nun merkwürdig, wie N. bei ganz gleicher Veranlassung, schon ehe er noch das erstemal krank wurde, also als damals noch körperlich ganz gesund so ganz unvernünftig sich betragen hatte. Ein in seinem Hause ganz bekannter Zeuge gibt am 7ten Mai d. J. an: als N. vor einem Jahre, also schon im Mai vorigen Jahrs, einmal von H. heimgekommen war und zu Hause nach dem Essen und Mosttrinken noch eine Menge Branntwein zu sich genommen hatte, verlangte er auch nach Kaffee. Da keiner im Hause war und der ihn hintergehende Zeuge gesagt hatte, der Krämer, der schon zu Bette gewesen, habe nicht

mehr aufstehen wollen, und nun auch N. mit seinem Weibe sich gelegt hatte, sprang dieser wieder aus dem Bette und schlug die Frau mit einem Prügel heftig über die Stirn und Nase. Auf des Zeugen Vorstellungen sagte N.: Kaffee habe ich verlangt; ich bin Herr im Hause; denn ich bin der N.! Den andern Morgen, als ihn der Zeuge schon wieder hinter einem Glass Brantwein sitzen fand und ihm Vorwürfe machte, dass er in der vergangenen Nacht sein Weib, das ihm in Allem seinen Willen erfülle, so unschuldig geschlagen habe, auch das Weib sagte, so mache er es immer und sie könne es nicht mehr ertragen, fuhr N. heftig auf und sagte zu seinem Weibe: so! du Schindluder, du Hure, hast gesagt, du wollest gleich heute früh zum Schultheissen gehen und mich verklagen; aber gelt du weisst wohl, warum du nicht gegangen bist, du weisst wohl, dass ich dich dann erstochen hätte. An jenem Morgen des 17ten Aprils, wo N. seine Frau wirklich mit Messerstichen verwundete, warf er ihr nun nach der Kaffee-Geschichte gerade auch dasselbe vor, dass sie zum Schultheissen, ihn zu verklagen, gehen wolle. Er selbst gibt an: seine Frau seye bei der Verwundungs-Geschichte der schuldige Theil gewesen; sie seye es, die Händel gewollt habe, denn desswegen habe sie ihm das verlangte Hemd und seinen Kaffee nicht gegeben.

Nach Angabe einer erwachsenen Tochter von N. ging nun der Verwundung der Frau eine zweite beachtenswerthe Handlung voraus. N's Weib verband ihm seine Kopfwunde, welche derselbe bei den Händeln am vorangegangenen Abend erhalten hatte, während sein Sohn ihm einen Prügel aus den Händen wand, womit er auf die Mutter hatte losgehen wollen. Von dieser Wunde am Kopfe war das Hemd N's. blutig geworden, weswegen er auch am andern Morgen ein anderes von seiner Frau verlangte. N. behauptete immer, sein Sohn habe ihm im Ringen mit dem Stecken das Loch in Kopf geschlagen. Dass er dieses auch den andern Morgen noch nicht vergessen hatte, erweist sich dadurch, dass, als auf das Hülfe-Geschrei der Mutter, nachdem sie gestochen

worden war, dieser Sohn wieder mit einem Stecken in der Hand kaum einen Schritt in die Stube gethan hatte, der Vater sein Weib verliess und auf ihn losging, auch als derselbe die Stiege hinab entsprang, mit dem Messer noch über das Geländer hinab nach ihm stiess, welchem Stoss aber der Sohn durch Bücken auswich. Auf einen andern 13jährigen Sohn, der nur allein noch mit einem fünfjährigen Schwesterchen in der Stube war, als der Vater in diese zurückkam, ging er zwar anfangs heftig mit dem Messer los, als dieser aber bat, ihm nichts zu Leide zu thun, wendete er sich weg und wischte das blutige Messer ab. N., der bei der Untersuchung läugnete, vor die Stube hinausgekommen zu seyn, behauptet, er habe dem ältern Sohn nachgehen wollen, dabei seye ihm der jüngere unter die Füße gekommen und habe gesagt: Vater, ich habe dir ja nichts gethan; ich habe dir gestern geholfen. Hierauf will N. gelacht und ihn haben gehen lassen. In keinem Falle war also N. an jenem Morgen bei der Verwundung seiner Frau so von Sinnen, dass er nicht wohl gewusst hätte, welche Personen er vor sich habe. Wusste er aber am andern Morgen noch, dass sein eigener Sohn ihm den Abend vorher den Stock, den er ergriffen hatte, entrissen habe, und glaubte er, sein Sohn selbst habe ihm damit die Wunde am Kopf geschlagen, so musste ein auch als noch gesund bis zum Wahnsinn hochmüthiger Mann durch einen solchen Widerstand seiner Kinder um so tiefer erbittert seyn. Er war dieses auch an jenem Abend vor Begehung seines Verbrechens in so hohem Grade, dass, als eine seiner Töchter bei dem immer ärger werdenden Toben N's. gegen seine Frau ihren Brüdern sagte, sie sollen fortgehen und den Landjäger holen, er das Messer vom Tisch nahm, aufstund und auf sie losgehen wollte, und nur von einem Anwesenden daran verhindert wurde. Ihn, der gewöhnlich zu seinen Kindern zu sagen pflegte: ich will euch zeigen, dass ich der Herr im Hause bin, ich bin der N., mich müsst ihr erst noch kennen lernen; oder auch: ich bin der Herr vom Hause, ihr könnt nicht wissen,

wann der Herr nach Hause kommt, darum muss immer alles für ihn parat seyn, ich bin der N.; ihn, der einmal vor seinen Kindern einem Zeugen sagte: wenn er gestorben seye, so solle man ihm die Haut abziehen und ihn ausbälgen, denn ein solcher Mann, wie N., werde nie mehr gemacht und seye nie einer gemacht worden; einen solchen Menschen mussten Demüthigungen obiger Art, von seinen eigenen Kindern, obgleich es Nothwehr für ihre Mutter und sie selbst war, erduldet, mit bitterstem Hass erfüllen. Seiner Frau gab er aber zunächst Schuld an allem Vorgefallenen. Hätte sie ihm nicht in der Nacht vorher die Wunde am Kopfe zugezogen, hätte sie ihm morgens das verlangte Hemd und seinen Kaffee gegeben, so, behauptet er, würde die Sache nicht geschehen seyn.

Die Vorfälle des vorangegangenen Abends und die obgleich anscheinend unbedeutenderen des darauf folgenden Morgens brachten nun in Verbindung mit N's alter Gewohnheit, sein Weib aufs ärgste zu misshandeln, und mit dem Hasse, den er schon früher gegen sie bei allem Bewusstseyn, dass sie ein rechtschaffenes Hausweib seye, hegte, bei N. den Entschluss, welchen er schon am Abend vorher oft solle ausgesprochen haben, zur Reife, sie zu erstechen, welchen Entschluss er nun auf einmal wirklich ausführte. Wie oft er sein Weib aufs viehischste misshandelte, davon enthalten die Akten Beispiele genug; es musste aber auch ihr stilles häusliches Betragen, das genugsam und schon durch die Anhänglichkeit aller Kinder an sie bewiesen ist, einen täglichen stillschweigenden Vorwurf gegen seine asotische Lebens-Art und seine hochmüthige Brutalität bilden. Und sollte ihm auch das Weib bei dem immer tiefer zerrüttet werdenden Wohlstand hie und da Vorwürfe gemacht haben, wer wollte ihr dieses verargen? Vor 5—6 Jahren schon begrüßte N., als er betrunken von einem Ochsenhandel nach Hause kam, sein Weib, das indessen niedergekommen war, mit den Worten: bist du nicht verreckt, Luder?; ich glaubte, du würdest an dem Kinde

darauf gegangen seyn. Die Frau schwieg, wie immer, auch hierauf. Noch bei der Untersuchung, in welcher im grellsten Widerspruch mit seinem ganzen Leben, N. sich als einen zärtlichen Gatten und Vater darstellen will, sagt er doch selbst: ich habe mein Weib nie geschlagen, als wenn sie es vorher dreimal verdient hatte, und: wenn mein Weib neben mich hingestellt wird und dann wieder von mir geschieden seyn will, so ist es mir zweimal recht.

Schon vor dem Anfall von Verrücktseyn im October v. J. drohte N. häufig seinem Weibe, seinen Kindern und Andern mit Erstechen, und sprach selbst oft davon, dass er noch im Zuchthause sterben werde. Diesen Gedanken an das Zuchthaus setzte er auch, als er in seinem *Delirium tremens* geschlossen und bewacht werden musste, immer in Verbindung mit dem Vorsatz, seinen ältesten Sohn erster Ehe, oder seine Frau umzubringen, weil er sie der Hexerei beschuldigte. Als ihm in diesem Zustande seine Frau keinen andern Most bringen wollte, weil sie diesen andern Most auf den Sommer nöthig hätten, ergriff er ein Messer und wollte damit nach seiner Frau werfen, woran er nur durch den Wächter verhindert wurde. Es erscheint also die That von N., als er den 17ten April d. J. seinem Weibe die zwei Stiche gab, nicht im geringsten als durch einen plötzlichen wahnsinnigen Impuls, sondern vielmehr als durch einen, wenn gleich schwerlich vorher je überlegten oder eigentlich vorbe-dachten, doch durch einen nach und nach durch Leidenschaft erzeugten, und mehr und mehr gereiften Entschluss, zu welchem ihm die Idee längst schon ganz geläufig geworden war, veranlasst. Von einem eigentlich krankhaften, unwiderstehlichen, periodischen Mordtrieb, den der eigene Verstand des Kranken verdammt, und vor welchem dieser die Umstehenden selbst warnt, ist ohnehin keine Spur in der Handlung des N's. wahrzunehmen. Bei der Verweigerung eines Kusses, von welchem gleich weiter die Rede seyn wird, rief N. seinem Weibe nach: ich versteche

dich heute doch noch. Die Frau setzt beim Verhöre bei: sehr oft früher hat er diese Drohung in der Hitze gegen mich ausgesprochen; hier aber geschahe es nicht in der Hitze, und ich bin daher überzeugt, dass mein Mann die überlegte Absicht hatte, mich zu erstechen und zu tödten. In allwege aber musste der Umstand, dass N., auch nachdem er von seiner October-Krankheit wieder genesen war, doch fortan fest an die Wahrheit der damals gehalten Visionen glaubte (wie er denn auch noch bei der Untersuchung dem O.-Amts-Richter angab: sein Weib seye in allen Stücken ein rechtes Weib gewesen, bis sie sein Vater verführt und sie dann sammt den Kindern ihn dem Teufel verschrieben habe; sie seye also auch Schuld daran, dass ihn die Kinder verschrieben hätten), sehr vieles beitragen, dass N. nach vollbrachtem Verbrechen keine Reue desswegen fühlte. So ferne aber gar nichts dafür spricht, dass er zur Zeit der Begehung seines Verbrechens oder auch nur am Abend vorher gerade einen Anfall von zurückgebliebener körperlicher Disposition zu verwirrter Einbildung gehabt habe, steht er darin mit jedem von rohem Aberglauben befangenen Menschen in einer Kategorie, der, ohne körperlich verrückt oder krank zu seyn, auch glaubt, es seye ganz recht, wenn man Hexen verbrenne und ohne alle Reue an jedem altem Weibe, das er hasst, dieses vollziehen würde, wenn er könnte oder dürfte. Dass bei N. es wirklicher, obschon nur durch Leidenschaften, durch allmäliges immer tieferes moralisches Versinken erzeugter, und durch Erbitterung wegen der Vorfälle am vorangegangenen Abend und durch die Kaffeeverweigerung am darauffolgenden Morgen zur Reife gebrachter Entschluss war, dessen Rechtmässigkeit er nun bei sich durch seinen Hexenglauben vertheidigte, das erweist am deutlichsten die dem Ermordungs-Versuche unmittelbar vorhergehende Geschichte mit jenem Kusse, welchen N. von seinem Weibe auf dem Abtrit verlangte, und den das Weib ihm, weil dort der Ort nicht dazu seye, verweigerte, sobald man die Angabe des Weibes, dass N. damals

aufs neue sie eine Hexe gescholten habe, und eine ganz ähnliche Geschichte, welche früher vorgefallen war, damit zusammenhält. N. selbst gibt an, dass er zu der Zeit, wo er glaubte, die Buben, die im Stalle lärmten, seyen seine Verwandte, welche, um Hexereien zu treiben, seine Kalbel umherrissen, und wo er, zitternd ober dem Stall mit seinem Weibe im Bette gelegen sey, von diesem einen Kuss verlangt habe, und dass er, als sie ihm denselben gegeben, zu ihr den Spruch gesprochen habe: was verräthst du des Menschen Sohn mit einem Kusse, ehe der Hahn zweimal krähet, wirst du mich dreimal verläugnen; und kaum habe er diese Worte gesagt gehabt, so habe auch wirklich der Hahn zu krähen angefangen. Jener Kuss, den N. kurz vorher, ehe er sein Weib erstechen wollte, von demselben forderte, hing also offenbar auch mit seinem Hexen-Glauben zusammen und scheint eine Probe gewesen zu seyn, auf welche N. sein Weib vorher noch stellen wollte, welches aber bloss Unschicklichkeit des Ortes entgegen hielt. Offenbar war N's. Verlangen, wenn er zugleich sein Weib eine Hexe nannte, damals ein anderes, als wenn er zu friedlicher Zeit bei einem Anfalle von Ängstlichkeit sein Weib um Verzeihung bat und sie küsste. Eben so wenig kann unter diesen Umständen das Verlangen nach diesem Kusse als ein Beweis dienen, dass N. den Augenblick vor seinem Ermordungs-Versuch noch entgegengesetzte Gesinnungen für sein Weib gehegt habe, der Versuch selbst also ein plötzlicher wahnsinniger Impuls müsse gewesen seyn.

Die Akten und vornämlich die aus ihnen hier zusammengestellten Thatsachen zeigen nun nach unserem Urtheile folgendes:

1) Bis zu der Krankheit im October v. J. ist kein Grund vorhanden, nicht volle Zurechnungs-Fähigkeit des N's anzunehmen. Seine verwahrloste Erziehung ausgenommen, hat er willkührlich, bei gutem Verstande, allen seinen Leidenschaften und dem Trunke sich hingegeben; er allein ist Schuld an seinem immer tieferen moralischen Versinken und an seiner ihm zur

Gewohnheit gewordenen Trunksucht, so wie an seiner thierischen Brutalität.

2) Im October v. J. verfiel er in wirkliche Verrücktheit, an welcher der endlich auf einen gewissen Grad durch das Branntweinsaufen zerrüttet gewordene Körper Antheil hatte; er bekam einen Anfall von eigentlichem *Delirium tremens* und dabei unwillkührliche Sinnestäuschungen, so wie auch sein Verstand während der Krankheit deutlich geschwächt war. Obgleich der Angeschuldigte bloss durch seine Schuld in diese Verrücktheit verfallen war, so hätte ihm doch, da die körperlichen Folgen derselben nicht mehr von seinem Willen abhingen, das, was aus diesen unmittelbar gefolgt wäre, nun nicht mehr aufgerechnet werden können.

3) Von seiner Krankheit genass er aber nach einigen Wochen von selbst wieder, da die Ursache, welche sie hervorgebracht und unterhalten hatte, das Branntweintrinken, entfernt wurde. Es blieb aber noch eine periodisch sich äussernde körperliche Disposition zu Ängstlichkeit, zu Begierde nach geistigen Getränken, und, wenn er diese bekam, zu tobender Exaltation zurück. N. trat also von der Periode seiner Wiedergenesung an in die Kategorie derjenigen, welche einmal an Wahnsinn leidend gewesen, längere oder kürzere Zeit von demselben wieder frei sind, aber früher oder später stärkere oder schwächere Rückfälle wieder erleiden können, bei welchen aber Zurechenbarkeit in den Zeitperioden, wo sie geistesfrei und nicht verwirrt sind, eintritt, wie sie in diesen Zeiten auch wieder andererseits bürgerliche Rechte haben.

4) Hat N., der nach Wiedererholung von seinem *Delirium tremens* selbst bei der Untersuchung noch, seinen Hexen-Glauben abgerechnet, durch die Art seines Läugnens und die Weise, wie er dem, was er nicht läugnen kann, eine ihn entschuldigende Wendung gibt, zeigte, dass er seinen Verstand wieder erhielt und nicht für immer, wie man zu sagen pflegt, eigentlich ver-

soffen hat, in Zeiten, wo er keinen körperlichen Ängstlichkeits-Anfall hatte, im Rausche Verbrechen begangen, so ist er, wie jeder andere Berauschte, der willkürlich sich berauscht hat, in Absicht auf Zurechnungs-Fähigkeit zu beurtheilen, d. h. der Grad der Atrocität des Verbrechens muss, wenn man nicht überhaupt jeden willkürlich sich Berauschenden für alle Folgen seines Trinkens verantwortlich machen will, abgewogen werden gegen den Grad der Sinnes Verwirrung und der Betäubung des Verstandes, welche der Rausch je nach seiner verschiedenen Stärke erzeugt hat.

5) Dasselbe würde bei N. selbst dann eintreten, wenn zu einem Anfall von körperlicher Störung der Einbildung und dadurch herbeigeführter Beschränkung richtiger Verstandes - Ansichten noch Berauschung in höherem oder niederem Grade gekommen, der Fall also ein gemischter geworden wäre.

6) Da N. von seinem *Delirium tremens* an, auch wenn er weder körperlich unwohl, noch berauscht war, doch an die Wahrheit der Visionen und Sinnestäuschungen überhaupt, welche er damals hatte, bei seinem ungebildeten Verstande auch noch in der Folge glaubte, so ist seine Zurechnungsfähigkeit, so weit er nur aus dieser Ursache sein Verbrechen beging, darnach zu beurtheilen, wie weit er in solcher Zeit bei nicht körperlich gestörtem Verstande doch sich selbst hätte sagen sollen, ihm stehe die Bestrafung von Hexen und Zauberern, wenn er auch an die Wirklichkeit solcher fest glaube, nicht zu, am wenigsten aber eine Bestrafung mit dem Tode; um so weniger, als er einerseits selbst angibt, die gegen ihn gerichteten Verschwörungen und Hexereien hätten ihm nicht schaden können; wie er denn selbst sagt: Gott habe es doch nicht zugelassen, dass er vom Bösen geholt worden seye; und z. B. auf die Frage, warum ihm denn doch nichts geschehen seye? (nachdem er behauptet hatte, sein Weib habe mit einer seiner Töchter und einem Bekannten gegen ihn conspirirt) antwortet: Gott hat sie nicht zu mir her-

gelassen; wenn mein Weib kein Messer in der Hand hatte, so konnte sie mich anrühren, aber mit dem Messer konnte sie nicht zu mir herkommen; und als er andererseits offenbar aus Hass wegen der Vorfälle des vorigen Abends und des darauf folgenden Morgens, nicht aber unmittelbar wegen seines Hexen-Glaubens, seinen Entschluss, das Weib zu erstechen, reifen liess. N. ist also darin, wenn gleich sein Hexen-Glaube zuerst durch körperliche Zerrüttung seines Hirns und Nervensystems entstanden ist, nach Aufhören dieser Zerrüttung jedem aus blossen crassem Aberglauben Handelnden gleich zu achten; oder die Frage über seine Zurechnungs-Fähigkeit wäre in solchem Falle nicht mehr ärztlich, sondern bloss juristisch zu entscheiden.

7) Es kann aber auch das eben angeführte Moment mit Berauschung oder mit körperlicher Indisposition der angegebenen Art oder mit beidem zusammentreffen, und in diesen Fällen würde immer auch das Verhältniss der Atrocität der That zu der Stärke der aus den vereinigten Ursachen entstandenen Beschränkung der Willens- oder Geistesfreiheit den Maasstab zur Schätzung der Zurechnungs-Fähigkeit des Verbrechers zu geben haben.

Was nun die Anwendung dieser Entscheidungs-Rücksichten auf den einzelnen Fall von N's. Verbrechen betrifft, so ist nach unserem Urtheile, da kein Grund in den Akten zu finden ist, dass N. von seiner October-Krankheit an anhaltend am Verstande geschwächt und dadurch unfrei gewesen sey, immer mit in Rechnung zu nehmen, welchen Grad von moralischer Brutalität N. schon gezeigt habe, ehe noch von Beschränkung seiner Willens-Freiheit durch Zerrüttung seiner körperlichen Constitution die Rede seyn konnte; um so mehr, als bei rohen gemeinen Leuten eine wahrhaft thierische Brutalität gegen die Ihrigen oder auch Andere nicht selten einen Grad erreicht, den ein Gebildeter nicht glaubt, ohne Annahme, dass sie verrückt seyn müssen, sich erklären zu können, besonders wenn solche Leute habituelle Säufer sind. Es hat aber bei N. kein erkennbares Symptom sich

ausgesprochen, aus welchem man annehmen könnte, dass er den Abend vor Begehung seines Verbrechens oder am Morgen, an dem er es beging, einen Anfall seiner körperlichen Indisposition gehabt habe; ebenfalls nicht, dass er den Abend vorher auf den Grad berauscht gewesen wäre, dass er seiner Sinne gar nicht mehr wäre mächtig gewesen, und noch weniger, dass dieses am darauffolgenden Morgen, wenn er gleich damals noch einen schweren Kopf mochte gehabt haben, der Fall gewesen wäre. Dagegen enthalten die Akten Beweise, dass überhaupt N., selbst wenn er seine Anfälle hatte, und sogar, wenn er getrunken hatte, leicht von dritten Fremden konnte von den allerrohesten Ausbrüchen zurückgehalten werden, was selbst noch an jenem Abend geschah, dass also anzunehmen ist, weder jene Ängstlichkeits-Anfälle, noch, wenn je einer sollte um die Zeit des begangenen Verbrechens vorhanden gewesen seyn, dieser selbst in Verbindung mit den Folgen eines Rausches haben die Stärke gehabt, dass N. sein Weib ermorden zu wollen durch sie gezwungen gewesen wäre, sondern dass vielmehr N. selbst, wenn er nur irgend sonst ein Gefühl von der moralischen Pflicht, sich zu bezähmen, besäße und dies gewollt hätte, gegenüber der Atrocität seines Verbrechens sich hätte an jenem Morgen zurückhalten können; und zwar dieses um so mehr, als er so viel Verstand besass, einzusehen, was er auch in der Untersuchung bekannte, dass er ein rechtschaffenes Weib habe, das ihn nie reizte. Meinte er doch noch in der Untersuchung, seinem Weibe werde es noch, nachdem er sie hatte todtstechen wollen, mehr als ihm Leid seyn, dass er so lange im Thurme seyn müsse. Selbst, wenn er ursprünglich daran ganz unschuldig wäre, dass er sein Weib für eine Hexe hielt, so war doch sein körperlicher Zustand allen Anzeigen nach zur Zeit, als er sie umbringen wollte, so, dass er um so mehr an seiner Befugniss, mit Recht sie umbringen zu dürfen, hätte zweifeln sollen, als er wiederholt selbst angibt, sie seye nur von seinem Vater verführt worden, wäre er überhaupt

je gewohnt gewesen, eine andere Stimme, als die seiner blinden Leidenschaften, zu hören. Dagegen enthalten die Akten so viele Beweise, dass er feindseligen Leidenschaften sich immer, wo er keinen Widerstand fand, ganz blindlings überliess, dass er nicht das mindeste sich versagen, keinen Widerspruch dulden konnte, dass er sein Weib schon lange hasste, so oft im Rausche aufs unvernünftigste sie misshandelte und ihr und seinen Kindern schon so lange vorher, ehe er einmal wirklich verrückt wurde, mit Erstechen drohte: dass man annehmen muss, das, was er zuletzt that, hätte auch ohne sein früheres *Delirium tremens* und ohne Hexen-Glauben früher oder später ein aus blosser Leidenschaft und steigender Erbitterung allein entstehender Entschluss bei einem solchen Trunkenbolde hervorbringen können, und wirklich habe der sich festsetzende Hexen-Glauben nichts hinzugesetzt, als die Entschuldigung, dabei auch recht gethan zu haben; eine Entschuldigung, welche überdiess N. selbst, als die Leidenschaft vorüber war, nicht einmal mehr hoch anzuschlagen scheint, da er die Absicht, sein Weib haben erstechen zu wollen, hartnäckig läugnet und nur lächerlicherweise zugibt, dass er sie habe stechen wollen, was mit einer Gewalt und an einem Orte geschahe, dass sie ohne glücklichen Zufall nothwendig auf der Stelle hätte todtbleiben müssen.

Dagegen muss auf der andern Seite zugegeben werden, dass habituelle Trunkenheit immer zuletzt mehr oder minder, wenn auch nicht jedesmal in auffallendem Grade, den Verstand schwächt, also auch jedes Überlegenwollen erschwert, vorzüglich aber mehr und mehr alles natürliche Gefühl abstumpft und nur noch zuweilen aus Depression des Körpers und der Seele kränkliche Ausbrüche desselben zulässt, dass dieses bei einem Manne, der schon einmal wirklich verrückt war, und bei dem noch periodische Anfälle von Ängstlichkeit und körperlicher wie psychischer Depression zurückgeblieben waren, noch mehr der Fall seyn musste, und dass der unwillkührlich gewordene Hexen-Glaube bei N.

noch bedeutender beitrug, die psychische Kraft, Verstandes-Überlegung zu wollen und das Pflicht - Gefühl sprechen zu lassen, weiter zu schwächen; dass aber N. bei der Untersuchung durch seine absurden Vorwürfe von Hexerei, seine Anklagen seines Vaters und seiner Verwandten, seine Versicherungen von durch Gott ihm geoffenbarten Planen seiner Feinde, und durch seine Vorladungen der gegen ihn auftretenden Zeugen vor das jüngste Gericht erweist, dass er, wenn auch nicht körperlich, doch psychisch an dem crassesten Aberglauben krank geworden seye, und in dieser Hinsicht unmöglich mehr einen ganz freien Verstand haben könne, obgleich die Atrocität der That, zu welcher er sich entschloss, immer noch allen diesen geistbeschränkenden Umständen das Übergewicht hätte halten können und sollen.

Aus diesen Gründen müssen wir den Fall von N. in Hinsicht auf Zurechnungs - Fähigkeit für einen der im Eingange des Gutachtens bezeichneten, mehr oder minder bei jedem, der nicht aus Eigennutz ein schweres Verbrechen begeht, vorkommenden Übergangs-Fälle zwischen Zurechenbarkeit und Unzurechenbarkeit, oder für einen gemischten, erklären, ihn jedoch für einen solchen halten, bei welchem die moralische, auf böser Anwendung der Freiheit des menschlichen Geistes beruhende Schuld, also auch die Zurechnungs-Fähigkeit des Angeeschuldigten, in sehr bedeutendem Grade den Antheil von unwillkührlicher, also auch demselben nicht zur Last zu legender Beschränkung seiner Geistesfreiheit überwiegt.

Aus dieser Ansicht ergibt sich aber auch die Beantwortung der zweiten uns vorgelegten Frage: auf den Fall, wenn N. für geisteskrank erklärt werden sollte, in welcher Irren - Anstalt derselbe am zweckmässigsten verwahrt werden dürfte?

Die Geschichte N's zeigt, dass, als er geschlossen war, bewacht wurde und einige Zeit lang keinen Branntwein mehr bekam, seine Geistes - Verwirrung abnahm und bis auf unregelmässig

periodische Nachklänge aufhörte, dass er damit auch auf dem Weg war, wieder ein friedlicher, also auch moralisch besserer Bürger und Hausvater zu werden, dass alles dieses sich wieder verschlimmerte bis zu dem Grade, dass er nun in schwere Criminal-Untersuchung gekommen ist, sobald ihm wieder zugelassen wurde und in seinen häuslichen Verhältnissen zugelassen werden musste, in Brantwein sich zu berauschen, während nach der Natur seiner Krankheit, dem Verrücktwerden durch Ausschweiften im Trinken, die grösste Wahrscheinlichkeit gewesen wäre, es werden auch jene Nachklänge seines Verrückt-Gewesenseyns erlöschen, wenn er nicht bloss Wochen- sondern Jahrelang zu keiner Berausung mehr hätte gelangen können. Auf der andern Seite zeigen sich auch schon bei der relativ nur kurze Zeit gewährt habenden Gefangenschaft von N. Spuren, dass er schon jetzt im Gefängniss anfängt einzusehen, was gleich nach seinem Verbrechen noch nicht der Fall war, er habe nicht recht gehandelt. Er sagt, nachdem er läugnete, dass er seine Frau habe todtstechen wollen, Gott hat es ja zum Glück für mich und sie und die Kinder so gewendet, dass sie nicht gestorben ist; man solle sein Weib neben ihn herstellen, sie werde ihm den Fehler, der geschehen seye, und an dem sie ja auch mit schuldig seye, verzeihen und wieder mit ihm zufrieden seyn, wie zuvor. Bei der Confrontation mit seinem Weibe war seine erste Antwort, obschon er, als sie auf der Angabe der von ihm erlittenen Misshandlungen bestand, welche er abläugnen wollte, späterhin wieder in feindseligern Ton gegen sie verfiel, doch die: was ich gethan habe, hat mich schon genug gereut; sonst habe ich immer alles auf dich gehalten. Die Erfahrung zeigt aber, dass Säufer, und um so mehr, wenn sie wirklich schon einmal in eigentliche Verrücktheit, in *Delirium tremens*, verfallen sind, nur dann gründlich gebessert werden und es bleiben, wenn ihnen mehrere Jahre lang die Gelegenheit entzogen wird, wieder im Genusse geistiger Getränke auszuschweiften. Hätte N. bei dem nach unserer Ansicht weit grössern Antheil

von Zurechnungs-Fähigkeit, als von unwillkührlichem Beschränkt-seyn seiner Geistes - Freiheit Strafe verdient, so würde diese bei seinem Zustande mit einem ernstlichen Heilversuche zusammenfallen, wenn er auf längere Zeit ins Zuchthaus käme; dieses ist für ihn zugleich die einzig geeignete Heil-Anstalt. Denn würde man ihn, was, wenn er gründlich geheilt werden sollte, in jedem Falle nöthig wäre, dazu auf längere Zeit in eine Irren-Anstalt bringen, so würde ihn, wäre er auch wieder jeder Spur von verrückter Einbildung und von Grund aus entwöhnt, allen seinen auch den tollsten Leidenschaften sich hinzugeben, in einer solchen Anstalt doch nichts daran erinnern, dass es seine Schuld seye, die ihn in Unglück gestürzt habe. Er müsste im Gegentheile es höchst ungerecht finden, wenn er sich wieder eine Zeitlang vernünftig fühlt, dass man ihn wegen einer, wie er sich gerne überreden würde, unverschuldeten und nun vorübergegangenen Krankheit doch noch gefangen behalte, und er könnte am Ende durch die Gesellschaft erst dauernd verrückt werden. Im Zuchthause aber wird er nicht nur eben so wenig, als in einer Irren-Anstalt, Gelegenheit haben, sich aufs neue wieder zu betrinken, sondern dort allein wird ihn alles mahnen, in sich zu gehen, was eben so nöthig wäre, und sich selbst immer stärker zu sagen, er habe durch seine Vergehen diese Strafe verdient. N. selbst scheint dadurch, dass er vor und nach seiner Verrücktheit immer davon sprach, dass er noch in das Zuchthaus kommen werde, zwar nur ein dunkles, aber an sich doch völlig richtiges Gefühl davon gehabt zu haben, wohin er gehöre.

In keinem Falle kann er ein Candidat für die Anstalt, welche in Winnenthal für heilbare Irren errichtet ist, seyn; denn nur Jahrelanges Entziehen von geistigen Getränken kann ihn heilen. Vielleicht aber schon nach acht Wochen, in welchen ihm auch dort der Branntwein entzogen würde, müsste er, als keine Spur von Irrwahn mehr zeigend, aus dieser Anstalt wieder entlassen werden, und vier Wochen später finge er dann zuver-

lässig zu Hause sein Trinken wieder an. Noch mehr alsdann überzeugt, sein Unrecht habe höchstens in einem Krankheits-Anfall bestanden, und ohne Zweifel dabei selbst noch läugnend, dass er verrückt gewesen, würde er, da er gar nicht gestraft worden, bald glauben, er habe recht gethan, und sein Weib auf die Gefahr hin, noch einmal so eingesperrt zu werden, vollends umbringen, oder eines seiner Kinder, oder jemand Andern; wenn seine Frau nicht vorzöge, lieber als bössartig ihn verlassend gestraft zu werden, als ihr Leben zu verlieren. Sollte aber wider Vermuthen im Zuchthause es sich im Verlaufe der Zeit zeigen, dass die frühere körperliche Zerrüttung bei N. doch so tief eingewurzelt seye, dass sie nicht mehr durch blosse Versagung geistiger Getränke sich hebe, sondern mehr und mehr, der langen Enthaltung von Branntwein ungeachtet, sich stärker ausspreche und, was dann der Fall ist, ihn zum Blödsinn führe, so wäre er erst dann nach Zwiefalten abzugeben.

Endlich sind wir noch des Dafürhaltens, dass eine von uns vorzunehmende Untersuchung des Gemüths - Zustandes von N. nicht mehr von Nutzen seyn würde, da indessen bei Mangel an Gelegenheit sich zu betrinken ein täuschender Anschein von Besonnenheit bei ihm bereits könnte eingetreten seyn, und doch zu Beurtheilung seines Gemüths - Zustandes es eigentlich auf sein ganzes vorangegangenes Leben, besonders aber auf Ausmittlung seines Befindens, wie es am 16ten und 17ten April d. J. war, ankommt, wozu jetzt nur noch die übrigen hinreichend vollständigen Akten dienen können.

F. A.

8.

Befragt über den Gemüthszustand des wegen begangenen Kindsmords verhafteten Joseph U. von N. zur Zeit des begangenen Verbrechens, und ob und wie ferne solches ihm zugerechnet werden könne? haben wir mit grösster Sorgfalt, um in diesem wichtigen aber auch in mancher Hinsicht schwierigen Fall ein pflichtmässiges unbefangenes Gutachten stellen zu können, alles, was die Person und den Gemüthszustand des Verbrechers und die bei der That selbst vorgekommenen Umstände betrifft, in den Akten aufgesucht und erwogen. Wir fanden folgendes:

Joseph U., von N. gebürtig, verlor seinen Vater, als er zwei Jahre alt war, seine Mutter im 10ten Jahre seines Lebens.

Er war arm, brachte seine jüngeren Jahre mit Dienen als Stierbub und Ochsenknecht, seine späteren theils mit Arbeiten, theils mit Betteln zu.

Zur Zeit, wo er in Inquisition kam, hatte er bei der Gemeinde N. bloss 33 fl. ererbtes Vermögen stehen, sonst nichts, als wie er ging und stand. Bei seiner Verhaftung fand man 50^{1/2} Kreuzer bei ihm.

Als sein Vater starb, wurde ihm der Ortsamtman als Vormund aufgestellt und blieb es bis zu des Inquisiten Grossjährigkeit. Der Vormund war ein gottesfürchtiger Mann.

Der Knabe wurde in die Schule und Christenlehre geschickt; doch war er nicht gar fleissig und man hat ihn treiben und anmahnen müssen.

Bis zum Schreiben hat er es nicht gebracht; alle Protokolle der mit ihm vorgenommenen Verhöre unterzeichnete er wenigstens in seinem 57sten Jahr mit einem blossen Handzeichen, weil er nicht schreiben konnte.

In die Kirche ging er nach den Gesetzen seiner Religion fleissig, beichtete, communicirte. Vorzüglich sprechen zwei Zeugnisse, das eine, das von der Zeit redet, wio er anfangender Jüngling war, das andere, wie er anfang älterer Mann zu werden, dass er Religion nach seinen Begriffen hatte. Mit 15 Jahren kam er nach B., wo er als Stierbub diente. Er ging daselbst in die Christenlehre, ob er gleich, als er nach B. kam, schon erwachsen und kein Kind mehr war. Besonders in der letzten Zeit (vor Begehung seines Verbrechens im 57sten Jahr) ging er fleissig in die Messe und Rosenkranz. Dass er ein Religionsschwärmer war, zeigt sich in den Akten nicht.

Er gab sich, wenigstens zuweilen, mit Spiel, besonders mit Würfeln ab, erzeugte ungefähr 8 Jahre vor seiner Verhaftung ein uneheliches Kind mit einer fremden Weibsperson, mit der er sich dann abfand. Sonst versah er seine Dienste redlich, und auch sonst hat er das Prädikat eines redlichen Menschen; vor seinem Verbrechen war er nie in Verhaft.

In seiner Gemüthsart waren von Jugend an Jähzorn und Neigung zu unfreundlichen heftigen Leidenschaften herrschend und blieben es. Er selbst sagt im Verhör, er sey von Jugend an, und noch jetzt, jähzornig. Man hat ihn schon als Kind gefürchtet, weil er sehr zornig war. In B., wohin er zuerst von seinem Geburtsort aus zu dienen kam, mochte ihn Niemand oder suchte seinen Umgang, weil er jähzornig und schwierig war. Dreissig Jahre vor seiner Verhaftung, also ungefähr im 26sten seines Alters, diente er bei einem Wirth in N., der ihn als von jähzornig und hitziger Gemüthsart kennen lernte. Bei Martin M. in N. war er 19 Jahre vor seinem begangenen Verbrechen, also ungefähr im 37sten Jahre seines Alters, ein Jahr lang als Ochsenknecht in Diensten. Er war sehr jähzornig und hat bei jedem Anlass geflucht und geschworen; aus unbedeutendem Anlass fing er mit den Rossbuben seines Dienstherrns Streit an, und konnte sich über jedes Stück Vieh gleich erzürnen.

Bei einem Verwandten W. diente Inquisit beiläufig 13 Jahre vor seinem begangenen Verbrechen, also ungefähr im 43sten Jahre seines Alters, als Ochsenknecht und zeigte auch hier einen zum Zorn geneigten Humor; man musste suchen, ihn gut zu erhalten. Aus dem nächsten besten Anlass konnte er über einen Menschen oder auch ein Stück Vieh zornig werden. Auf Anton R., seinen ehemaligen Dienstherrn, ging er einmal mit der Mistgabel los, weil dieser dem Inquisiten etwas ausgestellt hatte. Er fluchte und schwor überhaupt bei jeder Gelegenheit.

Diese von Allen, die den Inquisiten kannten, bestätigte Neigung zum Zorn verursachte, dass er nie lange in einem Dienst blieb. Er selbst sagt, er seye ein halb, ein Jahr und auch noch länger bei einem Dienstherrn im Dienste, und halt nicht lange in einem Dienste geblieben, weil er stürmig und jähzornig seye. Die nämliche Ursache, warum sie ihn aus ihren Diensten entlassen haben, bestätigen auch diejenigen seiner ehemaligen Dienstherrn, welche darüber gehört wurden.

Diesem Jähzorn scheint sich, wenigstens in seinen spätern Jahren, ein tiefes Gefühl für Verachtung mit schneller Rachbegierde verbunden beigefügt zu haben. Einige Jahre vor seinem Verbrechen drohte Inquisit einem Buben auf dem Kegelplatz bloss desswegen mit dem Messer, weil dieser dem Inquisiten widersprochen und gesagt hatte, dass die neuledernen Hosen, die Inquisit angehabt, keine hirschlederne, sondern nur schlechtlederne Hosen seyen. Er selbst sagt in seinem Rechtfertigungsverhör vom 1sten Juli: ich bin ein ganz verlassener Kerl, bin auch überall nur verachtet.

Dieser Neigung zu Zorn, Fluchen und Anfällen von wüthender Leidenschaft, wozu tiefes Gefühl für Verachtung bei dem stürmischen, aber armen und verlassenen Manne sich fast nothwendig gesellen musste, hielt keine freundliche Neigung das Gegengewicht. Er hatte seine Ältern in früher Jugend verloren; sein einziger Bruder war in den 70r Jahren, also bald nachdem

Inquisit das 21ste Jahr seines Alters zurückgelegt hatte, nach Ungarn gezogen und hatte nichts mehr von sich hören lassen. Er war nicht geheirathet. Nur einmal sagt ein Zeuge, bei dem er diente, es habe Zeiten gegeben, wo er seine, des Zeugen, Kinder gemocht habe, aber eben derselbige setzt hinzu: wenn aber der Sturm an ihn gekommen ist, hat er den Kindern ohne Ursache gesagt, geh auf die Seite; da sind die Kinder ihm auch ausgewichen. Die übrigen Zeugen alle sagen, er habe kleine Kinder weder geliebt noch gehasst, übrigens seyen keine Klagen bekannt geworden, dass er einem Kinde etwas zu Leide gethan habe. Mit keinem Erwachsenen hatte Inquisit einen vertrauten Umgang wegen seiner Gemüthsart. Der Reihe nach sagen die Zeugen aus: »er habe eigentlich mit Niemand einen nähern oder vertrauten Umgang gehabt, auch habe ihn Niemand gemocht, oder seinen Umgang gesucht, weil er jähzornig und schwierig war. Er hat keine Kameradschaft gehabt und ist gewöhnlich für sich geblieben, auch hat man wegen seines übeln Humors seine Bekanntschaft nicht gesucht. Er hat keine besondere Gesellschaft gehabt und ist gewöhnlich für sich geblieben. Er hat mit Niemand einen nähern vertrauten Umgang gehabt, er hat überhaupt wenig gesprochen«.

Weder Liebe irgend einer Art, noch Freundschaft, noch bei seiner Armuth und Aussicht auf den Bettelstab Hoffnung stand also mit den entgegengesetzten Neigungen im Gleichgewicht; die Einsamkeit musste letztere verstärken. Er schildert sich selbst am besten in seinem Rechtfertigungs-Verhör: »ich bin ein ganz verlassener Kerl, bin auch nur überall verachtet, habe auch keine Ältern, keine Kinder und keine Geschwister, und bitte, dass man mir das Recht anthut, das mir gehört«.

Seinen Verstand zwar behielt dieser Mensch in der Zeit vor dem Verbrechen. Seinen Dienst hat er nach der Aussage des einen Zeugen, bei dem er beiläufig 13 Jahre vor seinem Verbrechen, also ungefähr im 43sten Jahr seines Alters, diente, gut und

wie es der Brauch ist versehen. Der Wirth in N., K., bei dem Inquisit vor beiläufig 30 Jahren ein Jahr lang als Stierknecht in Diensten war, sagt: so lang dieser Mensch bei mir in Diensten war, hat derselbe den Dienst treu und redlich versehen. Auch hat er vernünftig gesprochen; wenn man ihm etwas gegeben hat, gedankt. Er ist in der Folge auch oft zu mir in mein Wirthshaus gekommen, und ich habe ihm öfters unentgeltlich zu essen und trinken gegeben, wofür er mir jedesmal auf eine bescheidene Art dankte. Er hat überhaupt wenig gesprochen, wenn man ihn aber angeredet hat, hat er eine vernünftige Antwort gegeben. Überhaupt bemerkt auch nicht einer der Zeugen, welche ihn näher kannten und über seine Gemüthsbeschaffenheit befragt wurden, irgend eine wahre Geisteszerrüttung oder Verwirrung an ihm wahrgenommen zu haben.

Allein wie viele Menschen ihren Verstand nicht verlieren, aber doch nicht mehr Meister ihrer moralischen oder physischen Leidenschaften sind, so wurde auch dieser Mann, bei dem gar nichts der herrschenden Leidenschaft sich entgegen setzen konnte, ein Raub der seinigen, und zwar auf eine Art, die beweist, dass sein körperlicher Organismus zuletzt ohne seinen Willen oder Zuthun die oben erwähnten feindseligen Neigungen in ihm aufregte, wenn gleich, wenigstens in der Zeit vor dem Verbrechen, diese Aufregung einer Neigung aus körperlichen Ursachen, dieses Aufdringen derselbigen der Seele ohne ihren Willen, noch nicht so stark war, dass der Mensch wirklich den Verstand dadurch verloren hätte. Es ist bekannt, dass viele Neigungen und Triebe der Seele ihren Grund in der körperlichen Disposition haben. Wie die Geschlechtsliebe selbst in ihren feinsten Schattirungen vom körperlichen Organismus abhängt, eben so zeigt die Beobachtung, dass Menschen von einem gewissen Bau, Menschen von sogenanntem, in seiner höhern Stufe selbst durch äußerliche Zeichen erkenntlichen, cholerischen Temperamente mehr zum Zorne auch gegen ihren Willen geneigt sind; umgekehrt

wirkt, wenn die Seele immer einer Neigung sich überlässt, sie dadurch auf den Körper zurück und verstärkt wieder die Anlage des Körpers, jene Neigung aufzuwecken, bis endlich mehr oder weniger die Freiheit der Seele verloren geht und sie, auch wenn sie wollte, der Neigung nicht mehr sich erwehren kann.

Bei dem Inquisiten zeigt der von Kindheit an schon bei ihm bemerkte Jähzorn eine körperliche Disposition zum Zorne, zu feindseligen Leidenschaften an. Alle oben angeführten Umstände mussten sie das ganze Leben des Mannes durch vermehren und eingewurzelter machen. Endlich, zeigen die Akten, wurde sie unwillkürlich und periodisch. Sie erweist sich nun durch diese periodisch ohne äussere Veranlassung sich zeigende Erscheinung als körperlich, die, einmal so weit gediehen, dem Kranken (denn das ist er jetzt) als blosser Erscheinung nicht mehr zur Last gelegt werden konnte, wenn es gleich eine andere Frage ist, ob und wie viel an den Handlungen, welche ihn diese Neigung begehen liess, ihm zur Last gelegt werden könne.

Der Inquisit lief nicht nur zu Zeiten aus der geringsten Ursache von der Arbeit hinweg, doch so, dass sein Meister ihn nach einiger Zeit mit guten Worten wieder besänftigen konnte, und zeigte zu Zeiten einen verdriesslichen und mürrischen Humor, sondern er ist öfters 8—14 Tage herumgegangen und hat keine oder nur trotzigte Antwort gegeben. Da sagten sein Dienstherr, der dieses angibt, und dessen Leute gewöhnlich, Inquisit habe wieder den Bock, d. h. er seye wieder zornig, mürrisch oder rappelköpfig, wie ein Bock. Ferner bemerkt dieser Zeuge wiederholt: J. U. ist oft längere Zeit herumgegangen, ohne dass er mit Jemand etwas geredet, hat öfters auch auf gute Reden rauhe Antwort gegeben.

So schildern also die Akten den Mann, ehe er das Verbrechen beging. Er war damals 56 Jahr alt, ledig. Er erzählt nun selbst: „weil er Altershalber mit Dienen nicht mehr habe fortkommen können, so habe man ihn in B. nicht mehr haben wollen.

Da habe man ihn in seinen Geburtsort nach N. geschafft, wo ihn Niemand einnehmen wollen; der Schumacher M. zu N. habe ihn um Weihnachten 1804 herum um einen kleinen Hauszins in sein Haus genommen. Diesen Hauszins von jährlichen 3 Gulden bezahle die Gemeinde für ihn; gegenwärtig habe er nicht einmal eine Kammer zur Wohnung, sondern schlafe im obern Hausgang. Hier verdiente er sich etwas theils mit Wiedenmachen und Besenbinden, theils ging er betteln. Durch fleissigere Beobachtung der äusserlichen Gebräuche seiner Religion scheint er in dieser Periode Trost gesucht zu haben.

Aber unglücklich, wie oben gezeigt wurde, durch angeborene, endlich periodisch unwillkührlich gewordene Neigung und durch alle Umstände seines Lebens war er hier in noch schlimmerer Lage; gleichsam um Gotteswillen unter Obdach genommen, konnte er, der bei entstehendem Verdruss sonst nirgends hinwusste, seinen Dienst nicht sogleich wieder aufkündigen; fast unnütz der Familie, die ihn aufgenommen hatte, wird diese nicht viel um ihn sich bekümmert haben. Statt wie vorher über den geringsten Anlass zu fluchen und zu schwören, musste er nun in sich seine Zornanfälle austoben lassen. Es kommt in den Akten nur noch ein Fall vor, wo er zu fluchen und zu schwören anfang. Vorher erschöpften sich seine Anfälle von Wuth durch Lärmen und Toben, und Inquisit that Niemand etwas zu Leide, jetzt konnten sie nicht mehr ausbrechen und jetzt erst scheinen sie in Neigung zur Grausamkeit, die in der Folge als wiederholt zurückkehrend aus den Akten erwiesen werden wird, übergegangen zu seyn. Der Vater des ermordeten Kindes gibt an: »er erinnere sich nicht, dass er diesem Menschen widersprochen habe, er habe auch im mindesten nicht bemerkt, dass dieser Mensch ihn hasse, er habe ihm kein böses Wort gegeben, auch habe dieser Mensch ihm kein böses Wort gegeben. Nichts desto weniger gab Inquisit im 2ten Verhör, nachdem er schon den Mord und

und dass er ihn ohne Ursache begangen, eingestanden hatte, an, »er habe halt das Kind und die Ältern des Kindes gehasst«.

Einen Theil dieses Hasses kann Inquisit selbst nicht erklären; er fühlt, dass ein blinder Trieb ihm zu Grunde lag. Gleich nachdem er gesagt hatte, er habe halt das Kind und die Ältern des Kindes gehasst, setzt er hinzu: das Kind hat mir nichts zu Leide gethan, und die Ältern haben mir zu Zeiten widersprochen, sonst haben mir die Ältern nichts zu Leide gethan. Über den Schumacher M., sagte er, habe er keine Ursache zu klagen. Er wisse gar nicht, was für eine Absicht er durch den Mord des Kindes habe erreichen wollen. Es sey ihm halt der Gedanke gekommen, das Kind umzubringen, er könne sonst nichts anderes sagen, wenn man ihn noch so oft frage. Er sagt nach nochmaligem Besinnen das nämliche, mit dem Beisatz: »es ist mir halt, dass Gott erbarme, der Gedanke gekommen, das Kind umzubringen. Ich weiss keine Ursache und Absicht gehabt zu haben, als weil ich von Jugend auf und noch immer jähzornig bin. Ich habe das Kind aus Grausamkeit umgebracht«.

Aufgeregt wurde dieser Trieb zu der Grausamkeit, der Inquisiten beherrschte, theils durch so unbedeutende Ursachen, dass aus ihnen noch klarer ist, er war ihm unwillkührlich durch seinen körperlichen und Gemüths-Zustand aufgedrungen; theils aber waren Misshandlungen, die den Inquisiten bei seinem tiefen Gefühl für Verachtung und in seiner Lage mehr, als einen andern vernünftigen Menschen, empören mussten, Schuld daran. Mit sich selbst im Widerspruch, dass er über den Schumacher M. keine Ursache zu klagen habe, führt er doch gleichsam als Beschuldigung gegen denselben an, er habe ihm widersprochen, denn er habe den Schuhmacher um Arbeit im Taglohn gebeten, derselbe ihm aber keine gegeben; ungeachtet der Schuhmacher damals ihm antwortete, er seye selbst arm und könne ihm keinen Taglohn geben. So führt er unter andern Beschuldigungen gegen die Mutter des ermordeten Kindes an, die Mutter

habe ihm vorgeworfen, dass er die Kinder nicht leiden könne, da er doch selbst gleich darauf gesteht, sie habe es ihm deswegen vorgeworfen, weil er »das kleinste Kind einmal mit der Hand geschlagen und ihm eine Desche mit der Hand auf den Kopf gegeben, und daher das Kind ihn geforchten habe«.

Mit dem Weibe gesteht er hie und da Streit gehabt zu haben. Sie habe nicht leiden wollen, dass er in der Stube gehustet und ausgespiesen habe. Das Weib selbst sagt, »sie habe diesem Menschen, welcher einen starken Husten und Auswurf gehabt, vorgeworfen, dass dieses grausig und eckelhaft sey«.

Mehr Ursache aber, aufgereizt zu werden, hatte Inquisit dadurch, dass das Weib den Kindern, welche rüdicke und ausgeschlagene Hände gehabt, in des Inquisiten Suppenschüsselchen die Hände gewaschen hatte. Sie gesteht selbst: »dass, als ihre kleine Kinder die Rothsucht gehabt haben, sie in einem Schüssele des Inquisiten diesen kleinen Kindern die Hände gewaschen habe, worüber dieser Kerl zu fluchen und zu schwören angefangen habe«.

Diese Misshandlung des Inquisiten, die er nochmals in seinem letzten Verhör anführt, scheint Epoche in seiner feindseligen Neigung, ihm vielleicht unbewusst, gemacht zu haben. So stark war wohl der jähzornige, nicht einmal einen Widerspruch vertragende, Verachtung so tief fühlende Mensch noch nie gekränkt worden. Seine Lage, ohne Zweifel bei dem Streit mit dem Weibe vielleicht von dieser selbst bei dieser Gelegenheit in Anregung gebracht, musste sich ihm aufs bitterste seinem ganzen Gemüthscharakter nach darstellen. Von jetzt an ist in den Akten weder in den Aussagen des alles frei eingestehenden Verbrechers, noch in den Aussagen der Ältern des ermordeten Kindes vollends keine Spur mehr von einem stürmischen Ausbruch des Verbrechers, aber jetzt von diesem Zeitpunkt an fangen die stillen, in dem Verbrecher durch ohne seinen Willen sich aufdringende Gedanken veranlassten Versuche in der Einsamkeit, das Kind zu ermorden, an.

Es war die Charwoche des Jahrs 1805, wo diese Kränkung für den Inquisiten vorfiel (also zwischen dem 7ten und 14ten April). Der Inquisit sagt am 26sten Juni 1805 bloss, beiläufig vor 6 Wochen habe die Mutter die Hände der rädigen Kinder aus seiner Schüssel gewaschen, welche Zeit also auf den Anfang des Mai's fiel, die Mutter gibt aber bestimmt die Charwoche an, wo sie die Hände ihrer an der rothen Sucht kranken kleinen Kinder in der Schüssel des Inquisiten gewaschen habe. In dieser Charwoche nun, sagt Inquisit, sey ihm, er wisse nicht warum, der Gedanke gekommen, dieses Kind zu tödten. Er setzt hinzu: „auch ist mir in der Folge, und zwar in allem 4 mal, der Gedanke gekommen, das Kind umzubringen. Ich habe mir aber solches immer wieder ausgeschlagen“. Im 3ten Verhör sagt der Verbrecher, ein einzigesmal vor dem wirklichen Mord habe er dieses Kind umbringen wollen, er wolle es nur gestehen. Ungefähr drei Wochen nach der Charwoche an einem Nachmittag, wo sonst Niemand zu Hause war, erzählt er, bin ich in die obere Stube, wo das Kind Johannele im Bette gelegen, gegangen; es hat gewacht und hat geschrien, wie es mich gesehen hat, da habe ich dem Kind zuerst mit meiner Faust auf die Brust, dann auf die Schultern, am Arm und am Fuss einen Schlag gegeben. Das Kind ist aber nicht todt geblieben. Es hat sehr geschrien und es hat mich gereut, ich habe es daher nicht ganz todtgeschlagen. Ich bin daher wieder zur Stube hinaus und habe auf dem Gange ein Hemd genäht. Dass diese Erzählung des Inquisiten völlig wahr sey, wie überhaupt auch alle seine übrigen Aussagen, sobald er einmal das Verbrechen bekannt hatte, so sich erweisen, beweist die Bemerkung des Vaters, dass schon seit einigen Wochen das Kind geschrien und gezittert habe, wenn dieser Kerl ins Zimmer gekommen, woraus zu besorgen seye, dass er schon einige Zeit vorher (vor dem Todtschlagen) diesem Kind etwas gethan habe. Noch mehr beweist es die Aussage der Mutter, die bemerkt, sie müsse noch besonders sagen, dass beiläufig vor

3 Wochen (also gerade zu derselbigen Zeit, welche Inquisit angibt), sie einmal vom Grasen nach Haus gekommen seye, wo Inquisit, so viel sie sich erinnere, an einem Hemd auf dem obern Gang genäht habe. Als sie in die Stube gekommen, wo das Johannele im Bette gelegen, habe das Kind, als es nur die Thüre hat gehen hören, jämmerlich zu schreien angefangen, bis das Kind sie, die Mutter, erblickt habe. Auch habe das Kind bald darauf mehrere grünliche Mahle am Füsslein, am Arme, auf der Brust und auf der Schulter bekommen. Bemerkenswerth ist bei diesem Vorfall, von dem der letzte traurigere offenbar abhing, dass der Verbrecher, als ihm der Gedanke zur Ermordung des Kindes das erstemal in der Charwoche kam, in seinem übrigens freimüthigen Geständniss sagt: »er wisse nicht, warum ihm dieser Gedanke gekommen seye«. Nirgends gibt er die Geschichte mit dem Händewaschen aus seiner Suppenschüssel, ungeachtet sie, wie wenigstens aus den Akten erhellt, die einzige Veranlassung während seines ganzen Aufenthaltes vom December 1804 bis in den Junius 1805 in dem Hause des Schuhmachers M. war, wo seine angeborene Neigung zum Grimme in Fluchen und Schwören ausbrach, als die Ursache seines Vorsatzes zum Morde oder als Grund einer Rache gegen die Ältern an. Immer nur erscheint diese Ursache von ihm als Grund von Abneigung gegen Ältern und Kinder überhaupt angegeben. Woher der eigentliche Gedanke zur Ermordung gerade dieses Kindes gekommen seye, das weissst der Verbrecher selbst nicht. Dieser wichtige Umstand lässt sich nicht etwa daraus erklären, dass in der Charwoche früher dem Inquisiten der Gedanke an die Ermordung des Kindes gekommen und dann erst die Geschichte mit dem Suppenschüsselchen, welche ihn so sehr aufbrachte, vorgefallen seye, denn auch bei dem viel späteren wirklichen Morde des Kindes behauptet er wiederholt, es seye ihm leider der Gedanke zum Morde gekommen, er wisse nicht warum. Auch sonst brachte ihn Niemand auf diesen Gedanken. Schon im ersten Verhör sagt der

Inquisit bestimmt: „es hat mich Niemand zu diesem Todtschlag verleitet oder bestellt, sondern ich habe für mich allein den Entschluss gefasst, das Kind umzubringen“.

Unwillkührlich und nicht als Folge eines vorausgegangenen Vorsatzes stieg also dieser grausame Gedanke in ihm auf, dessen dem Inquisiten unbekannte Grundlage wohl auf die körperlich und periodisch gewordene Neigung des Inquisiten zum Jähzorn und zur Grausamkeit und auf eine dunkle Wahrnehmung seiner Lage, dass er und das Kind allein zu Hause seyen, sich stützte. Einsam und entweder nicht oder mit einer einförmigen Arbeit, dem Nähen seines Hemdes, beschäftigt, die seine Aufmerksamkeit nicht abrief, war bei ihm der Gedanke wegen jener tief eingewurzelten Neigung mit einem Triebe zu seiner Ausführung verbunden. Die dunkle Begierde, einen Versuch zu machen, gleichsam eine dunkle Neugierde, wie es seyn werde, wenn er das Kind todtschlage, gesellte sich ohne Zweifel dazu. So sind Kinder, unbewacht, versuchshalber grausam gegen jedes schwächere Geschöpf, das ihnen in die Hände fällt, so können nach Hearne die Wilden an der Hudsonsbay an keinem kleinen Vogelnest vorbeigehen, ohne die Jungen zu tödten oder die Eier zu verderben; so wird es noch keinen, auch den besten Menschen nicht, gegeben haben, dem nicht schon, wenn er unbeschäftigt und allein war, unwillkührlich Gedanken aufstiegen, die er mit Abscheu von sich stiess, oder minder schlechte, von deren Ausübung ihn doch nur zufällige Umstände abhielten. Diese Erscheinung, wohl ein Beweis, dass der Mensch von Natur abwechselnd und eben so stark zum Guten, wie zum Bösen, geneigt ist, zeigt sich nur, wenn die Seele nicht activ, sondern bloss passiv thätig ist, d. h. nicht selbst Gedanken und Handlungen des Willens erweckt, sondern bloss dunkeln Eindrücken, die meistens in der körperlichen Beschaffenheit ihres Organs gegründet sind, sich überlässt; sie ist es, welche der gemeine Mann den Einflüsterungen des Teufels zuschreibt, wenn böse Gedanken, die mehr frappiren, als gute, dadurch in

der Seele aufsteigen. Je reizbarer ein Mensch ist, desto mehr ist er dieser Erscheinung unterworfen, die desswegen auch in der Jugend gewöhnlich häufiger ist, als im höheren Alter, am häufigsten aber bei Anlage zu Geistesverrücktheit vorkommt. Erziehung, die immer nur die gute Seite des Menschen emporzuheben und dauernd zu erhalten strebt, und Beschäftigung, wo durch Urtheilskraft die Seele activ thätig ist, hemmen die Folgen jener Erscheinung; wo aber Erziehung und Bildung des Verstandes fehlt, hat sie oft die traurigsten Folgen. Daher kommen die meisten groben Verbrecher unter den ungebildeten Menschenklassen vor. Die Erziehung, der wenige Umgang mit Menschen hatte den Inquisiten völlig roh gelassen; im gegenwärtigen Augenblicke hielt ihn kein zufälliger Umstand, wenigstens nicht von dem Versuche, das Verbrechen wirklich zu begehen, ab; er war allein, nur mit diesem Kinde zu Hause, ein so kleines Kind konnte durch keinen Widerstand die Ideenreihe, auf der er aus einem dunkeln Triebe brütete, stören, es war rein passiver Gegenstand seines Versuchs, er hasste im Augenblick des aufsteigenden Mordgedankens vielleicht ihm unbewusst vorher schon das Kind. Es ist bekannt, dass rohe Menschen sich leicht über kleine Kinder erzürnen, wenn diese ohne Veranlassung oder selbst, wenn jene in der Absicht, sie zu liebkosen, sich ihnen nähern, mit Eigensinn zu schreien anfangen und immer böse sind. Inquisit sagt aber selbst, er habe halt das Kind gehasst. Vor dem Versuch es zu ermorden (denn Inquisit gestand Schläge, welche er dem Kind gegeben habe, den 31sten Juli, nachdem er schon den 26sten Juni den ersten Versuch, es eigentlich umzubringen, von selbst eingestanden und ausführlich beschrieben hatte, und es also unwahrscheinlich bei dem überall als vorzüglich sich erweisenden und sich nie widersprechenden Gedächtniss des Inquisiten ist, dass er diese unbedeutenden Schläge mit dem ernstlichen Versuche, es todt zu schlagen, sollte verwechselt haben) hatte Inquisit das kleinste Kind einmal mit der Hand geschlagen und ihm eine Desche auf

den Kopf gegeben. Aus diesem Grunde, setzte er bei, also nicht wegen der erst nach wirklicher Ermordung herausgekommenen Misshandlung, von der hier die Rede ist, warf ihm die Mutter einmal vor, dass er die Kinder nicht leiden könne. Auch die Mutter sagt, ehe sie noch von den von ihr am Kinde entdeckten Spuren des ersten Mordversuchs redet: „schon einige Zeit her habe ich gemerkt, dass das Kind Johannele diesen Menschen geforchten hat. Wenn ich das Kind stundenlang auf dem Arm gehabt und selbes ruhig war, so hat das Kind zu schreien angefangen, sobald es den Inquisiten erblickt, als er nur zur Thüre hereingegangen ist“. Erst hierauf fährt die Mutter fort: besonders muss ich noch sagen, vor beiläufig 3 Wochen u. s. f. Sie erzählt jetzt erst die wahrgenommenen Spuren des ersten Ermordungsversuches. Das Kind schrie, wie es den Inquisiten, der den ersten Versuch zum Morde erst machen wollte, nur sahe; vorher also schon, ehe der Verbrecher diesen ersten Vrsuche ausführen wollte, äusserte das Kind Widerwillen und Furcht vor ihm. Dieser Schrei der Abneigung bestimmte ihn vielleicht noch mehr, das Kind zu schlagen, als es aber sehr schrie, als er den Schrei des Schmerzens des unschuldigen Geschöpfes hörte, kam ihn Reue an und er schlug es desshalb nicht ganz todt.

Der Gedanke dazu setzte sich aber immer fester; die periodische Neigung des Inquisiten zu feindseligen Leidenschaften, die sonst in trotzigem Antworten, Fluchen und Schwören ausbrach, scheint, da einmal der Gedanke des Mords entstanden war, in Wiedererweckung dieses Gedankens ausgebrochen zu seyn, ohne dass der Verbrecher weder des Hasses gegen das Kind, noch des Hasses gegen die Ältern, der den Gedanken vermuthlich das erstemal erzeugte, deutlich dabei sich bewusst gewesen zu seyn scheint. Anfangs musste der Gedanke auch dem rohen Gemüth dieses Menschen und dem Rest von menschlichen Gefühl, das er noch hatte, widerstrebt haben; er stand von dem angefangenen ersten Versuch der Ermordung ab, er schlug sich 4mal

den Gedanken dazu aus dem Sinne. Je öfter aber dieser Gedanke mit dem Triebe, ihn zu vollbringen, aufstieg, desto schwächer wurde der Widerstand, den die übrigen Kräfte der Seele ihm leisteten, bei einem Menschen, der ohne Erziehung und Kenntnisse immer allein und ohne Umgang war und bei einförmiger oder gar keiner Arbeit nichts hatte, was die Aufmerksamkeit der Seele von dem schrecklichen Gedanken, der durch die einzige Neigung seines ganzen Charakters unterstützt wurde, hätte abziehen können. Es bedurfte nur wieder einer ähnlichen Gelegenheit, wie beim ersten Mordversuche, wo kein äusserer Umstand die Vollziehung verhinderte. Diese Gelegenheit bot sich unglücklicherweise den 18ten Juni 1805 dar. Der Inquisit war wieder allein im Hause mit dem kleinen Kinde. Er sagt: »es war Niemand, als ich allein, im Hause. Die Ältern waren schon zwischen 6 und 7 Uhr im Feld und die Kinder waren im Dorf in einem Bauernhause, und zwar bei F. B.; ich habe zugesehen, wie sie dahin abgegangen sind«. Er beschäftigte sich wieder mit einer unbedeutenden Arbeit, mit Nähen an seinem Bette, auf dem obern Hausgang. Nun kam ihm wieder auf einmal der Gedanke, von dem er keine Ursache anzugeben weiss, dass er das Kind todtschlagen solle. »Beiläufig um $1\frac{1}{2}$ 8 Uhr, sagt er nun, bin ich das erstemal in die Stube, wo das Kind im Bett gelegen ist, mit dem Vorsatz, das Kind zu tödten, gegangen. Das Kind hat gewacht und mich freundlich angesehen, da hat es mich gereut, bin zur Stube hinaus, habe die Thüre zugemacht, und habe an meinem Bette gemacht. Bald darauf bin ich nochmal hinein, es hat mich aber wieder gereut. Endlich bin ich um 8 Uhr in der Früh mit dem Vorsatz, das Kind zu tödten, wieder in die Stube; da habe ich dem Kinde, welches im Bette war und gelacht hat, mit der geballten Faust meiner rechten Hand 3 starke Streiche auf den Kopf links gegen den Schlaf gegeben. Auch habe ich dem Kind mit der Faust einen Streich auf die Brust und rückwärts auf den Rücken einen Streich mit der Faust gegeben. Als ich dem Kind den 3ten

Streich auf den Kopf gegeben, hat das Kind mit Händen und Füßen gezappelt, doch hat es nicht geschrien, weil es auf den ersten Streich schon genug gehabt«. Im 1sten Verhör, wo er die völlig gleiche, nur minder detaillirte Erzählung vom Vorgang macht, setzte er hinzu, nachdem er des Streiches auf den Rücken des Kindes Erwähnung gethan hatte: »auf dieses habe ich gleich gemerkt, dass das Kind todt war«.

So war der unselige Gelust vollbracht; mit seiner Erfüllung oder Sättigung trat nun wie bei jedem andern befriedigten thierischen Triebe das Gleichgewicht wieder ein, das die Seele die vollbrachte That überlegen liess. So roh der Verbrecher durchaus erscheint, so war er doch ein Mensch; ihm selbst musste es arg vorkommen, ein 13 monatliches unschuldiges, ihn freundlich anlachendes Kind todtgeschlagen zu haben. Er fährt in seiner Erzählung fort: »ich bin darauf zur Thüre hinaus, es hat mich aber gereut, dass ich das Kind todtgeschlagen habe. Ich bin daher bald darauf in die Küche, habe in einem eisernen Schöpflöffel Wasser geholt, habe das Kind in die unweit davon stehende Wiege gelegt, habe das Kind bewegt, um selbes wo möglich wieder zum Leben zu bringen, und habe das Kind in der Wiege mit Wasser geschüttet, allein das Kind hat kein Zeichen mehr von sich gegeben. Ich habe daher das Kind aus der Wiege wieder in das Bett gelegt, ich bin aber aus dem Hause gegangen«.

An der Wahrheit dieser ganzen Erzählung ist nun auch in ihrem kleinsten Umstande nicht zu zweifeln. Der Vater des ermordeten Kindes stimmt mit dem Inquisiten überein, dass er zwischen 6 und 7 Uhr mit der Hacke ins Feld ging, die Mutter, dass sie um die nämliche Zeit Tuch zum Bleichen ausgebreitet habe. Das 6 Jahr alte zur Bewachung des Kindes zurückgelassene Mädchen, das selbst gesteht, in und ausser dem Hause herumgesprungen zu seyn, und welches das kleine Kind, weil sie es nicht schreien hörte, hatte liegen lassen, wurde von der Nachbarin B. auf dem Platz herumlaufend und Kegel schiebend gesehen. Der Schöpflöffel

war gewöhnlich, nach der Mutter Aussage, in der Küche in der Wassergelte zur ebenen Erde. Die Nachbarin B. hörte aber eine Viertelstunde nach 9 Uhr (was völlig mit der Geschichtserzählung des Inquisiten übereinstimmt) die obere Stubenthür im J. M'schen Hause zuschlagen und Jemand die Treppe heruntergehen. Aus den Triten hatte sie so viel bemerkt, dass es kein Kind, sondern eine gestandene Person sey, welche die Treppe herabgehe. Den Wasserschöpflöffel fand man in der obern Stube, wo das Kind todtlag, leer, ganz nahe bei der Wiege, in der Kindswiege aber die Kissen vom Wasser nass. Die Mutter fand das Kind im Bette todtliegend. Sogar überzeugte man sich sichtbar von Amtswegen, dass an dem Bette in dem obern Hausgang, wo Inquisit schlief, zwei grosse Flecke eingenäht worden seyen. Vorzüglich aber stimmt der Erfund an dem todten Kinde vollkommen mit des Inquisiten Geschichtserzählung überein. „Man fand gerade auf der linken Schlafseite drei blaue Flecken als deutliche Spuren und unverkennbare Zeichen von einer Quetschung, auf der linken Seite der Brust vier blaue, rundliche Mähler, und hinten rückwärts wieder ein blaues Mahl. Auf der linken Seite des Kopfes fand man die sehnige Ausbreitung viel mehr blau, die Gefässe mehr vom Blute angefüllt, als im natürlichen Zustande, es floss mehr als sonst Blut beim Durchschneiden derselben heraus. Die Schädelknochen waren schon ziemlich hart, nicht sichtbar verletzt, die Hirnhäute blaulich; die Gefässe und Blutbehälter derselben strotzten von Blut, die Gefässe der Substanz des Hirns selbst waren stark von Blut angefüllt, ebenso der *plexus choroideus*. Nirgends aber zeigte sich ein Extravasat oder sonst etwas Krankhaftes im Hirn. Auch die Lungen waren mehr als gewöhnlich mit Blut angefüllt, sonst zeigte sich in Brust- und Bauchhöhle nichts Widernatürliches“. Das Kind war offenbar an den heftigen Erschütterungen von den Faustschlägen und gerade so schnell gestorben, ehe noch Blutaustretungen, zu deren Entstehung, wenn kein grosses Gefäss zerrissen wird, noch Kreislauf oder

Leben gehört, statt finden konnten, als der Inquisit angibt. Der obducirende Arzt, der doch noch nichts vom Hergang des Todes sagen konnte, sagt schon, er habe die volle Überzeugung, dass diesem unglücklichen Kinde entweder mit geballter Faust oder mit irgend einem stumpfen Werkzeuge Gewaltthätigkeit auf eine solche Art zugefügt worden, dass hierauf der Tod nothwendig erfolgt sey.

Dass Inquisit nicht bewusstlos das Verbrechen beging, wie oft Wahnsinnige oder andere Kranke etwas thun, dessen sie sich nachher durchaus nicht mehr erinnern können, erweist sich klar daraus, dass er während des Verbrechens Beobachtungs-Gabe besass und treu sein Gedächtniss ihm aufbewahrte, was er bemerkt hat. Er bemerkte, dass die Kinder des Schumachers M. in des B's Haus gingen, er bemerkte, dass ihn das Kind freundlich ansah, als er das erstemal, es zu morden, zu ihm hineinging, dass es ihn anlachte, ehe er es schlug, dass er ihm links gegen den Schlaf hin 3 starke Streiche mit der Faust auf den Kopf gab, (und bei der Untersuchung fand man gerade auf der linken Schlafseite des Kopfes Quetschungen), er bemerkte, dass er dem Kinde einen Streich auf die Brust und einen Streich auf den Rücken gab (und man fand auf der Brust und auf dem Rücken bei der Untersuchung die blauen Mähler davon). Er bemerkte, dass das Kind nicht schrie, weil es auf den ersten Streich schon genug gehabt, dass es nach dem 3ten Streich auf den Kopf mit Händen und Füßen gezappelt hat, er merkte gleich, dass nach den Streichen das Kind todt war, (und nicht nur entschuldigte sich das Mädchen, welches das kleine Kind hätte hüten sollen, es habe das Kind liegen lassen, weil es dasselbige nicht habe schreien hören, sondern, was wahr ist, das ganze Resultat der gerichtlichen Section des Kindes zeigt, dass es sogleich nach angethaner Gewalt mit der Faust oder einem stumpfen erschütternden und quetschenden Körper, ehe noch Blutaustretungen entstehen konnten, musste gestorben seyn). Der Verbrecher gesteht selbst, dass er

3mal in die Stube gegangen sey, um das Kind zu ermorden, und dass es ihn zweimal gereut habe. Er weisst die Stunde, 8 Uhr, wo er das 3temal und mit dem festen Vorsatz, das Kind zu tödten, in die Stube gegangen war, und um $\frac{1}{4}$ auf 9 Uhr hörte man ihn wirklich die Treppe hinabgehen, um das Wasser, womit er das Kind wieder beleben wollte, zu holen. Bewusstlos war er also entschieden nicht, als er das Verbrechen beging.

Aber Verwirrte haben ihrer Verwirrung ungeachtet oft und sogar sehr häufig ein sehr treues Gedächtniss; oft sind sie sich alles dessen völlig bewusst, was sie in ihrer Verwirrung thun, und thun es doch. Man hat Menschen aus Religionsschwärmerei Kinder umbringen sehen, weil diese noch keine Sünde begangen hatten, also, vorher getödtet, gewiss selig würden, man hat öfters Schwermüthige aus Lebensüberdruss Kinder umbringen und sich dann selbst angeben sehen, weil diese Kinder ohnehin in Himmel kämen, die Mörder einen Selbstmord für sündlich hielten, und während der peinlichen Untersuchung hofften, sich christlich auf den Tod, den sie sich dann doch nicht selbst anthun würden, bereiten zu können. Aber von Religionsschwärmerei zeigt sich, ungeachtet der Verbrecher besonders einige Zeit, ehe er das Verbrechen beging, fleissig in die Kirche ging, in den Akten keine Spur, weder vor Begehung des Verbrechens, noch nach demselbigen. Eben so wenig zeigte Inquisit Lebensüberdruss, denn er läugnete anfangs und selbst fast sogleich nach der That auf das Bestimmteste, und zum Theil mit Wahrscheinlichkeit für andere, das Verbrechen. Im ersten Verhör, nachdem er das Verbrechen eingestanden hatte, sagt er: »er sey um $1\frac{1}{2}$ 12 Uhr des nämlichen Vormittags, wo er nach 8 Uhr das Kind ermordet hatte, nach Hause gekommen, wo die Ältern des Kindes sehr lamentirt haben, er habe aber nicht dergleichen gethan, als ob er etwas davon wüsste. Wirklich bei der ersten obrigkeitlichen Untersuchung am nämlichen Tage, den 18ten Juni, wo Inquisit das Verbrechen begangen hatte, gab er an: »er denke wohl, dass

er wegen dem Kinde gefragt werde; er wisse von dem Vorfall mit dem Kinde nichts; er seye um $\frac{1}{2}$ 9 Uhr von Haus weg in den Wald, habe dörres Holz zum Brennen zusammengelesen und seye wieder um $\frac{1}{2}$ 12 Uhr nach Hause gekommen. Die Mutter habe ihn unterm Jammern gefragt, was mit dem Kinde geschehen seye, worauf er geantwortet, dass er es nicht wisse. Er habe von 6 — $\frac{1}{2}$ 9 Uhr in dem obern Hausgang an seinem Bette genäht. Er habe weder das Kind schreien gehört, noch Jemand in die Stube ein und ausgehen gesehen. Er seye nicht in der obern Stube gewesen, habe nicht einmal in dieselbe hineingeschaut, er seye auch nicht in der Küche gewesen. Der Stierbub des Wirths, ein Bub von 13—14 Jahren, könne ihn gesehen haben, als er eine kurze Zeit vor dem Wirthshause im Orte gesessen und dann in den Wald gegangen seye. Als er gegen $\frac{1}{2}$ 12 Uhr mit einer Bürde Holz nach Haus gegangen, habe ihn J. B., 18—19 Jahre alt, gesehen. Auf den Vorhalt, dass er doch im Verdacht seye, der Thäter zu seyn, antwortet er kurz weg: „da bin ich unschuldig“.

Zu bemerken ist, dass er wirklich in dem Wirthshause war, wirklich in den Wald gegangen, er also leicht denken konnte, Zeugen haben ihn gesehen. Die Nachbarin B. sahe ihn um $\frac{1}{2}$ 10 Uhr vor dem Wirthshause auf einem Stein bei Schaafen sitzen. Der Wirth bezeugt, dass Inquisit am nämlichen Tag, wo er das Kind umgebracht, in des Zeugen Wirthshaus war, und einigen Metzgern, welche Schaafe hatten, dieselben hütete, welche ihm dafür ein Sechskreuzerstück gaben. Nachdem Inquisit sein Verbrechen eingestanden hatte, also kein Grund, etwas Unbedeutendes falsch zu sagen (was er von nun an auch nie mehr that), vorhanden war, bestätigte er wiederholt ebenfalls, um $\frac{1}{2}$ 9 Uhr habe er den Metzgern auf ihre Schaafe Acht gegeben und seye um 10 Uhr in den Wald gegangen. Die Zeit, wo er das Verbrechen wirklich beging, glaubte er ohne Zweifel anfangs durch Lügnen, dass er in der Stube, wo das Kind war, gewesen seye oder dass er in die Küche gegangen, aus der der Schöpflöffel geholt worden

war, und durch Angabe, er habe an seinem Bette genäht, an dem wirklich genäht worden war, vor Verdacht sichern zu können. Sein Benehmen gleich nach dem Verbrechen zeigt auch zwar Reue und Unruhe über das begangene Verbrechen, aber weder Geistesverwirrung noch Lebensüberdruß an. Was er that, als ihn die That gereut hatte und er das Kind durch Besprützen mit Wasser und Wiegen wieder zum Leben bringen wollte, war vernünftig. Als ihm hierauf im Wirthshaus die Wirthin ein Glas Wein geben wollte, war ihm die Freude am Wein vergangen, er wollte keines, aber er setzte hinzu, er wolle es ein andermal annehmen. Er selbst gibt an: »er seye nicht lange bei den Schaafen der Metzger am Wirthshaus geblieben, sondern seye wieder in das M'sche Haus, weil er ängstlich und unruhig gewesen, er sey nochmals in die Stube, habe das todte Kind angesehen, habe hinter sich die Stubenthüre zugemacht und sey beiläufig $1\frac{1}{2}$ 10 Uhr in der Fröh die Treppe hinunter und wieder zu den Schaafen vor dem Wirthshaus, um 10 Uhr seye er dann, wie gesagt, in den Wald gegangen.

Noch den Tag nach der Ermordung des Kindes kommt ein Umstand vor, der zeigt, dass er, wahrscheinlich ehe er jene eingestanden hatte, seinen ersten Versuch, das Kind zu morden, beschönigen wollte. Als an diesem Tage, den 19ten Juni, die Mutter ihm die grünlichen Mahle, die ungefähr 3 Wochen vorher an dem Körper des Kindes erschienen waren, vorhielt, sagte er ihr nur, er habe damals das Kind geklemmt oder gezwickt. An diesem Tage erst spät Abends, wahrscheinlich bei immer überhand nehmender Reue, die Inquisit auch in allen Verhören ausdrückt, gestand Inquisit den Ältern sein Verbrechen, und zwar wie beide Ältern, jedes einzeln, sich ausdrückten, erst auf Zureden, auf vielfältiges Zureden. Der Zoller von N., der erst dann herbeikam und dem Inquisit nunmehr auch das Verbrechen einbekannte, ist der erste, der jetzt sagt: J. U. habe den M'schen Eheleuten aus eigenem Antrieb und freiwillig und gleich darauf ihm, dem

Zoller K. H., den Mord einbekannt. Erst nachdem Inquisit vom 20sten Juni bis 1sten Juli im Gefängniss gesessen war, wo er seine ganze höchst traurige Lage, sein ganzes elendes Leben überdenken konnte, erscheint jene oben schon angeführte Äusserung: „ich ganz verlassener Kerl u. s. f. bitte, dass man mir das Recht anthut, das mir gehört“.

Wenn nun aber weder Bewusstlosigkeit, noch Blödsinn, denn von diesem kommt nirgends auch nur die mindeste Spur vor, noch Lebensüberdruß, den selbst im Augenblicke des Verbrechens nichts, den in allen Geständnissen des Verbrechens nichts als zur damaligen Zeit vorhanden anzeigt, den Inquisiten zu seiner schwarzen That verleiteten; wenn er mit so vieler Wahrscheinlichkeit einen wiederholt ihm sich aufdringenden Gedanken, das Kind zu ermorden, von dem er selbst nicht weiss, wie er entstanden ist, als Ursache angibt, es aus Zeugen-Aussagen erweislich ist, dass schon vorher periodisch und ohne äussere Veranlassung, also körperlich, die finsterste Laune den Inquisiten anwandelte, diese gegen die Zeit des Verbrechens nicht mehr in wildes Toben äusserlich ausbrechen konnte, also innerlich in trübem Brüten sich verzehren musste: so kommt es darauf an, ob nicht auch die körperliche Beschaffenheit des Inquisiten eine krankhafte Neigung zur Geistesverwirrung anzeigt, die bei weitem nicht immer den Verstand, Beobachtungsgabe, Gedächtniss-Kraft befällt, die oft bloss unwiderstehliche blinde Triebe erzeugt, deren Schädlichkeit und Immoralität die Seele wohl einsieht, ohne sich ihrer erwehren zu können. Die Beispiele sind nicht selten, wo Menschen, fast könnte man sagen, gleichsam von einer doppelten Seele beseelt werden, deren die eine vernünftig ist, während in der nämlichen Zeit die andere von einer blinden Wuth zur Zerstörung getrieben wird. Es bedarf nichts, um sich anschaulich den niedern Grad, in welchem unser Verbrecher sich zu befinden scheint, von einer solchen nicht den Verstand, sondern die Gelüste befallenden Geistesverwirrung, die ebenfalls oft, wie die übrigen Gattungen des Wahn-

sinns, periodisch den Menschen befällt, vorstellen zu können, als die Schilderung, welche der oberste Arzt im Bicetre in Paris, PINEL (in seiner philosophisch medicinischen Abhandlung über Geistesverwirrungen oder Manie, aus dem Franz. von WAGNER. Wien 1801. pag. 88) von einem am höchsten Grade dieser Verwirrung Leidenden entwirft. „Sein Wahnsinn war periodisch und erneuerte sich manchmal nach einer ruhigen Zwischenzeit von mehreren Monaten. Anfangs fühlte er eine brennende Hitze im Innern des Unterleibes, dann in der Brust und zuletzt im Gesicht; die Wangen wurden roth, die Augen funkelten, die Arterien und Venen des Kopfes schwellen an. Hierauf trat plötzlich ein Anfall von einer tollen Wuth ein, welche ihn unwiderstehlich antrieb, sich irgend eines Instruments zu bemächtigen, um das Blut des Ersten Besten zu vergiessen. Seiner Aussage nach hatte er einen beständigen innern Kampf zwischen dem grausamen Triebe des auf Zerstörung gerichteten Instinkts und zwischen dem tiefen Abscheu, welchen ihm die Vorstellung eines solchen Verbrechens einflösste, zu bestehen. Es war bei ihm gar kein Zeichen von einer Verletzung des Gedächtnisses, der Imagination, oder der Urtheilskraft vorhanden. Auch gestand er mir während seiner engen Verwahrung (also im Anfall), sein Hang zum Morden seye absolut erzwungen und unwillkürlich; eines Tages wäre beinahe sein Weib, das er zärtlich liebte, ein Schlachtopfer desselbigen geworden, und er habe nur eben so viel Zeit gehabt, um sie an eine schleunige Flucht zu erinnern. In der langen Zwischenzeit der Ruhe des Anfalls sagte er das nämliche aus und setzte hinzu: dies ist der unglückselige und unwiderstehliche Hang, der mich zur Verzweiflung bringt und mich bestimmt, mir eher mein Leben zu nehmen, als dies Verbrechen an einem andern zu begehen und ein unschuldiges Blut zu vergiessen.“ Unter 200 Irren im Bicetre fand man einmal 15 wüthend ohne Verkehrtheit.

So fürchterlich nun zeigt sich bei unserem Verbrecher Nichts

von Anfällen, ihn hatte Niemand, ehe er das Verbrechen beging, verwirrt gesehen, er selbst konnte sich den unglücklichen Gedanken öfters aus dem Sinne schlagen, und es bedurfte, wie oben gezeigt wurde, wahrscheinlich der günstigen Umstände der Einsamkeit, des ganzen durch Lage und vorhergegangenes Leben erzeugten psychischen Zustandes des Verbrechers, um diesen nur nach und nach sich fester setzenden Gedanken endlich zur Vollziehung zu bringen. Von eigentlichen Krankheiten, welche Inquisit gehabt hätte und die von andern Menschen beobachtet worden wären, ist in den Akten, was die Zeit, während er das Verbrechen beging, wie die, welche vor dem Verbrechen vorherging, betrifft, keine Spur; bloss der Husten und Auswurf, wegen dessen er zuweilen mit seiner Hauswirthin Streit hatte, weil er in die Stube spie, wird angeführt. Da dieses Auswerfen mit Husten verbunden war, so ist es nicht das den Wahnsinnigen eigene beständige Ausspucken von Speichel (dieses Speichelauswerfen ist mit keinem Husten verbunden); es scheint hier eher die in dem Alter des Inquisiten so häufig vorkommende milde Abart der schleimigen Schwindsucht gewesen zu seyn. Aber auf der andern Seite erscheinen doch schon in den Akten periodische unwillkührliche Anfälle von böser Laune, und Inquisit wird, was seinen Körper betrifft, gleich bei der Verhaftung, 2 Tage nach dem begangenen Mord, den 20sten Juni obrigkeitlich als ein Mann von kleiner, magerer Statur, gelbschwarzer Farbe, schwarzgrauen Haaren und Augen geschildert. In der freilich erst den 13ten August 1805, nachdem also der Inquisit vom 20sten Juni incl. an schon 54 Tage eingesperrt, in einer traurigen Gemüthslage, und täglich nur mit 5 Kreuzern verköstigt worden war, vorgenommenen zweiten genauern medicinischen Untersuchung wird Inquisit als von kleiner, hagerer Statur, straffen Muskelfasern, schwärzlicher Gesichtsfarbe, einem etwas zu starren Blick beschrieben. Es wird zugesetzt, er habe gerade jetzt einen trägen, vollen Puls, harten gespannten Unterleib, und wolle eine krampfhafte Zusammen-

schnürung des Halses empfinden. Eben daselbst sagt der Inquisit, der in der ganzen Untersuchung, nachdem er einmal sein Verbrechen gestanden hatte, nie auf einer Lüge, nicht einmal auf einem Widerspruch ertappt wurde, der offenbar ein vorzügliches Gedächtniss zeigt, das ihn trotz der traurigen Lage, in der er bei Anfang der Untersuchung war, doch selbst Stunden und Viertelstunden getreu behalten liess, der also um so mehr Glauben verdient, als die Krankheitszufälle, die er angibt, auch alle so sind, wie sie bei seiner Statur gewöhnlich vorkommen: seit ungefähr zwei Jahren habe er öftere Schlaflosigkeit, häufiges Träumen, zu Zeiten eine gewisse Angst und beschwerliches Athemholen, etwas hämorrhoidalische Umstände, Hartleibigkeit gehabt.

Diese Umstände alle sind von der Art, dass der rauh und hart erzogene Mann sie vorher, ehe er durch Nachfragen der Ärzte aufmerksam darauf gemacht wurde, wohl selbst nicht achtete, dass noch weniger die Leute, bei denen er war, die auf dem Lande oft bei schwerern Übeln die Sachen gehen lassen, sie nicht bemerkten, dass, um so mehr, als oft sogar vollkommen Wahnsinnige äusserlich, besonders bei nicht genauer Aufmerksamkeit, ganz gesund erscheinen, das Oberamt bei seiner ersten Beschreibung sagen konnte, an seinem Körper war er rein und ohne Mahl befunden, und dass das *Attestatum medicum* vom 22sten Juni ihn als einen gesunden, mit keinem äusserlichen Schaden behafteten Mann angeben, dass selbst noch die Ärzte, welche ihn am 13ten August untersuchten, von der relativ guten Gesundheitsbeschaffenheit dieses Mannes ohne wahrnehmbaren organischen Fehler reden konnten. Und doch stimmen jene angegebene körperliche Umstände völlig überein mit dem, was die Akten von der Gemüthsart des Menschen, von dem periodisch und unwillkürlich sich äussernden Trieb zu Zorn und Grausamkeit, von der unwillkürlichen Zerrüttung, nicht seines Verstandes, sondern seiner Triebe angeben. Es ist schwer, theils unmöglich, alle Verschiedenheiten von Wahnsinn in körperlichen Erscheinungen

nachzuweisen, zu zeigen aus dem Zustand des Körpers, warum nun gerade diese oder jene Art von Narrheit oder Verrückung entstanden seye. Aber etwas Gemeinschaftliches, dessen körperliche Zeichen leichter sich nachweisen lassen, haben mit grösserer oder geringerer Variation alle Arten von Wahnsinn, sie mögen in Verrückung des Verstandes, oder der Gefühle, oder der Triebe und Neigungen liegen, es mag Wuth, oder blosse Schwermuth, oder blosse Narrheit, oder bei richtigen übrigen Geisteskräften unwillkührlicher blinder Trieb, oder Blödsinn vorhanden seyn. Die bei völlig ausgebildeter Verrücktheit so oft vorkommende Abwechslung zwischen Anfällen von Schwermuth, von Wuth, von an Blödsinn gränzender Abgestumpftheit beweist schon das Gemeinschaftliche in diesen Formen der Geistesverrückung. ERHARD, (S. Reil vom Fieber 4ter Band. 1802 pag. 360) beobachtete einen Kranken, bei dem Melancholie, Wahnwitz und Narrheit mit einander wechselten, und der endlich sein Leben mit Sinnlosigkeit beschloss. Verstopfung und Unterleibsbeschwerden, vorzüglich Hämorrhoidalbeschwerden gehören unter die gewöhnlichsten vorausgehenden Zeichen von Geistesverrückung. Schon in den hiesigen ältern und neuern clinischen Anstalten zeigte dieses die Beobachtung an etlich und zwanzig, mancherlei Formen und verschiedene Grade von Heftigkeit der Geisteszerrüttung zeigenden Personen. Alle verwirrte Personen werden mager, haben eine trockene, nicht ausdünstende, erdfahle mehr oder minder dunkle Haut. Auch einer der besten Beobachter dieser Krankheiten, *James Sims* (in den *memoirs of the medical society of London vol. 5. pag. 372 u. f.*) bemerkt dieses bei den zwei Hauptformen der Geisteszerrüttung, bei Wahnsinn und Melancholie. Das Allergewöhnlichste aber, was bei jeder Art von Geisteszerrüttung statt hat, ist ausser einem trägen Puls in Zeiten, wo keine Wuth den Kranken umtreibt, Schlaflosigkeit oder häufiges schweres Träumen, vorzüglich erstere. Wo die Geisteszerrüttung mehr den Charakter der oft mit Heimtücke und

Grausamkeit verbundenen Melancholie annimmt, ist tiefes beschwerliches Athemholen, Angst, Scheue vor Umgang, Hinbrüten Tage lang für sich auch nach dem Zeugniß des eben angeführten Beobachters gewöhnlich. Bei eigentlicher Schwermuth ist der Blick niedergeschlagen, bei Anlage zur Wuth oder Tollheit mehr stier. Bei dem Delinquenten vereinigte sich ein etwas zu starrer Blick mit einer gewissen Angst und beschwerlichem Athemholen. Es scheint, dass, wo die Brust mehr leidet, mehr Trübsinn, mehr Tollheit dagegen, wo das Hirn angegriffen ist, sich bildet; der Husten und viele Auswurf des Kranken zeigt aber, dass seine Brust nicht ganz fehlerfrei war.

Aber oben schon wurde bemerkt, dass nicht bloss Tollheit und Verrücktheit des Verstandes oder Melancholie und Schwermuth die verschiedenen Formen der Geisteszerrüttung darbieten, dass nicht selten weder der Verstand noch die Empfindung leide, dass bloss in einem unwiderstehlichen blinden Triebe die Geisteszerrüttung liege, ohne nothwendig, besonders bei niederem Grade, immer von einer in eine andere Form überzugehen oder nothwendig im Verlauf der Zeit steigen zu müssen. So lässt es sich erklären, wie der Inquisit bei einem wenn gleich nicht heftig erscheinenden Grade von Verrücktheit der Triebe und Neigungen ohne alle Absicht, ohne den mindesten Vorthail dadurch zu erhalten, ohne in aufbrausendem Anfall von Rachsucht oder Zorn zu seyn, ohne von Andern dazu verleitet zu seyn, kaltblütig und mit Bewusstseyn ein unschuldiges 13monatliches Kind, das ihn anlachte, und das umzubringen ihn vorher zweimal gereut hatte, todtzuschlagen konnte, ein Mensch, der doch in die Schule gegangen war und die Kirche fleissig besuchte, und wie eben dieser Mann, gerade weil er weder vollkommen melancholisch noch in seinem Verstande irre war, weder vorher für im Geist zerrüttet gehalten wurde, noch nachher bei der ganzen Untersuchung so sich zeigte, und also für in keinem Theile Gemüthskrank gehalten werden konnte. Er gibt nicht nur durchaus bestimmte richtige Antworten,

er bestätigt nicht nur nach jeder Untersuchung die Richtigkeit aller ihm wieder aus dem Protokoll vorgelesenen Fragen und Antworten, die er mit seinem Handzeichen zu bekräftigen hatte, sondern er bemerkt auch bei geschehener Ablesung des Protokolls einmal, dass er einen Ortsnamen verwechselt und statt B. S. gesagt habe. Er wird am Ende der eigentlichen Criminal-Untersuchung geschildert, dass er einen schlichten Verstand habe, in der Hauptsache ein freimüthiges Wesen geoffenbart, auch Reue und Erkenntniss seines Verbrechens gezeigt. Der Inquisit selbst sieht sein Verbrechen wohl ein; schon im zweiten Verhör sagt er dieses bestimmt. Bei den medicinischen Untersuchungen, da die Ärzte auf jene Verrücktheit der Neigungen und Triebe nicht scheinen aufmerksam gewesen zu seyn, bezeichnet ihn Dr. B. als einen gesunden, mit keinem Wahnsinne oder Blödsinne behafteten Mann, bei dem 2ten genauern medicinischen Gutachten sagen die Ärzte Dr. B. und Dr. H., sie müssen aus den vielfältig und verschieden gestellten Fragen sagen, dass sie einen richtigen gesunden Menschenverstand und Urtheilskraft, wie selbige einer solchen Klasse von Menschen eigen, einen den Vernunftgesetzen gemässen Ideengang und gutes Gedächtniss wahrgenommen und beobachtet haben. Sie sagen ferner: ihr Urtheil bekräftige noch mehr die relativ gute Gesundheits-Beschaffenheit dieses Mannes ohne wahrnehmbaren organischen Fehler, frei von einer bekannten, angeerbten Gemüthszerrüttung. Sie fahren fort: obgleich nun ausser allem Zweifel, dass der Inquisit weder mit dem Wahnsinn, weder mit dem Blöd- oder Stumpfsinn, noch mit einer ausgebildeten Form von Melancholie oder partiellem Wahnsinn behaftet ist, so will derselbige doch seit ungefähr zwei Jahren solche krankhafte Zufälle gelitten haben, als öftere Schlaflosigkeit u. s. w. Hier zählen sie die oben schon angeführten krankhaften Zufälle auf. Weiterhin heisst es: wir können aus diesen angeführten Gründen und Zeichen auf Disposition zur Melancholie nicht ohne alle Ursache schliessen, ohne dieses jedoch mit sichern, alles er-

schöpfenden Beweisen gehörig bekräftigen zu können, weil im Anfange der Entwicklung dieses Gemüthszustandes die Zeichen nicht charakteristisch, sehr trüglich und unzuverlässig sind, welche Anlage zur Melancholie durch zeither eingewirkt habende deprimirende Gemüthsaffekte, als Bewusstseyn der Armuth und Brodlosigkeit ohne Betteln, Unvermögenheit zum Arbeiten Alters und Kräfte halber u. s. f., noch mehr genährt und verstärkt wurde.

So unläugbar nun aber auch nach allem oben Erwiesenen bei dem Inquisiten eine körperliche Disposition nicht zur förmlichen Melancholie, sondern zur Erregung dunkler aber starker Triebe, zum Jähzorn und Grausamkeit ist, welche Disposition längst schon vor Begehung des Verbrechens periodisch sich ohne äussere Veranlassung zeigte, so sehr auch nach dem allgemein durch die Erfahrung bestätigten Gesetz, dass Geisteszerrüttung, sie mag allgemein oder partiell seyn, sie mag diese oder jene Form haben, selten aus moralischen Ursachen allein, und eben so selten aus körperlichen Ursachen allein, aber sehr häufig dann entsteht, wenn geeignete moralische und physische Ursachen zusammentreffen, auch bei dem Inquisiten moralische Ursachen mit seiner körperlichen Disposition zum Verrücktseyn in seinen Neigungen, besonders seit dem er sich in dem Schuhmacher M'schen Hause in N. aufhielt, zusammentrafen: so sehr bleibt doch noch die Frage übrig, wie viel ist ihm an dem von ihm begangenen Verbrechen zuzurechnen. Denn da seine Vernunft, sein Bewusstseyn, seine Urtheilskraft nicht verrückt wurden durch die krankhafte grausame Neigung, da er durch seine Vernunft dieser, wenigstens der Möglichkeit a priori nach, hätte widerstehen, wenigstens ihr durch Veränderung der Umstände, z. B. dadurch, dass er gleich nach dem ersten Eintreten in die Stube, um das Kind zu ermorden, wo es ihn aber wieder gereut hat, in den Wald gegangen wäre, die Gelegenheit zur Vollbringung hätte abschneiden können, so wird alles auf die Beurtheilung ankommen, wie stark war wahrscheinlich damals jener grausame Trieb, wie schwach damals

die Überlegungsfähigkeit des Inquisiten. Der Grad seines Bewusstseyns während der grausamen Handlung ist oben schon entwickelt worden, die Stärke seines damaligen Triebes lässt sich bloss aus der Abwägung der der Erfüllung günstigen äussern Umstände gegen die in die Augen fallende Grausamkeit, die die Handlung an und für sich hat, und aus der unten vorkommenden Schätzung der Intensitätsstufe seiner krankhaften Neigung überhaupt genommen beurtheilen. Wenn es ganz gegen alle Gerechtigkeit wäre, einen Menschen strafen zu wollen, der von einem ganz unwiderstehlichen Trieb selbst beim Bewusstseyn dahin gerissen wird, der, wie in dem oben angeführten Falle von PINEL, sein Leben desswegen verwünscht, der im nämlichen Augenblicke noch seine geliebte Frau eiligst warnt, sie solle sich retten, in welchem Augenblicke er fühlt, dass er sie umbringen müsse; so wäre es wohl auf der andern Seite eben so gegen alle Gerechtigkeit, wenn ein Mensch nicht bestraft würde, der ohne körperliche Disposition bloss jedem ohne sein Zuthun in ihm aufsteigenden bösen Gedanken bei völliger Vernunft und Bewusstseyn aus blosser moralischer Weichlichkeit, Hochmuth, angewohntem Muthwillen u. s. f. Folge leistete. Diese beiden Gränzen laufen aber vollkommen in einander, zwischen ihnen steigt nur allmählig die Unschuld an einem begangenen Verbrechen, während eben so stufenweise die Freiheit des Willens der Seele sinkt, und umgekehrt; in der Mitte ist es unmöglich, scharf abzuschneiden, wie weit der Verbrecher strafbar seye; nur an beiden Enden der Reihe fällt die völlige Strafbarkeit oder gänzliche Nichtstrafbarkeit in die Augen. Körperliche Disposition zu unfreundlichen Neigungen muss einen bedeutenden Grad erreichen, ehe sie als entschieden krankhaft erscheint, und auch dann noch kann sie die übrige körperliche Gesundheit fast völlig unberührt lassen, daher hier die Schwierigkeit zu entscheiden, was krankhaft zu nennen ist, was bloss Temperaments-Fehler. Etwas stärkere etwas schwächere Disposition dieser Art, mehr oder minder schreckliche oder

grausame aufsteigende Gedanken, mehrere oder mindere Stärke der Vernunft und Selbstbeherrschung, befördernde oder hemmende äussere Umstände gerade zur Zeit, wo der Trieb zur Befriedigung der unwillkührlichen Vorstellung vorhanden ist, dieses Alles kommt bei Verbrechen dieser Art in Rechnung.

Den höchsten Grad von blindem Trieb zur Grausamkeit, den man schon bei Menschen beobachtete, hatte die unwillkührliche Neigung beim Inquisiten wohl nie erreicht. Er konnte nicht nur vom ersten Versuch der Ermordung wieder abstehen, er konnte viermal den Gedanken dazu aus dem Sinne sich schlagen, die Neigung war bei ihm keine gleichsam hitzige Krankheit, wie bei dem höchsten Grad von Geisteszerrüttung, welche fast immer mehr oder weniger schnell sich entwickelt und den ganzen Charakter des Kranken umändert. Bei dem Inquisiten war sie im Allgemeinen von Jugend auf sich gleich, die Anfälle waren mit keinen Jedem sichtbaren krankhaften Zeichen verbunden, sondern es ist auch, so weit die Akten gehen (und das letzte Aktenstück von St., wo der Verhaftete inne sitzt, unterschrieben von eben der Magistratsperson, welche alle Verhöre mit dem Inquisiten vornahm, ist vom 8ten April 1806, also beinahe 10 Monate nach begangenem Verbrechen, gefertigt und redet von nichts, als von Beschleunigung des Urtheils, damit der weitere Umtrieb der Sache und die Äzungskosten des Verbrechers aufhören), keine Spur, dass den Inquisiten in der Folge irgend ein sichtbarer Anfall von einer Geisteszerrüttung weiter in dem Kerker befallen hätte, während auf den höchsten Grad bis zur wirklichen Krankheit gestiegene Zerrüttungen dieser Art wenigstens periodisch wiederkehren. Der Verbrecher fühlte selbst im Augenblicke, wo er das Verbrechen beging, keine Wuth, keinen heftigen unwiderstehlichen blinden Trieb, den doch solche Verrückte, wenn er im höchsten Grade vorhanden ist, sonst fühlen; nirgends entschuldigt er sich nur auch damit, immer sagt er bloss, es seye ihm eben der Gedanke gekommen, er wisse nicht wie. Er war damals kein Blöd-

sinniger; er behielt das Bewusstsein dessen, was er thun wollte, indem er es that; das zeigt alles, was nur irgend von ihm in den Akten steht. Nimmt man hiezu, dass er doch bei seinem in die Schule und Kirche Gehen den ersten Grundsatz der Menschenliebe, du sollst nicht tödten, gehört haben muss, dass er frei und durch Entfernung auf ein paar Stunden aus dem Hause vielleicht seinem innern Triebe ausweichen konnte, dass er von Jugend an seinem auffallenden thierischen Jähzorn hätte zu widerstreben suchen sollen, so würde er so weit als ein Unmensch erscheinen.

Aber auf der andern Seite ist er kein Mörder, der aus bloss unmoralischem Vorsatz, um einen Vortheil zu erreichen, aus überlegter Rachsucht oder dergleichen das Kind todtschlug. Er ist nicht schuldig an seiner angeborenen Lage, seiner Neigung zum Jähzorn; sein ganzer Lebenslauf musste diese verstärken, immer mehr selbst in seine körperliche Constitution einprägen. Er ist nicht schuldig an seiner hülflosen Lage im Alter, die diesen unwillkührlichen Grimm verhinderte, durch Toben sich zu erschöpfen, die ihn also in seinem Innern verstärken musste; er ist nicht schuldig an den schrecklichen, unwillkührlich in ihm aufsteigenden Gedanken, an der Wiederkehr dieser Gedanken, die er anfangs bekämpfte, welche Wiederkehr aber immer mehr sein übriges noch natürliches Gefühl abstumpfen und ihn immer mehr mit der grausamen Vorstellung bekannt machen musste. Er ist unschuldig an den für die Ausübung zusammentreffenden günstigen Umständen, dass er öfters allein mit dem Kinde im Hause seyn, die Ältern aufs Feld gehen, das sechsjährige Mädchen selbst, dem das Kind anvertraut war, ihren Spielen nachspringen musste. Seine Religion scheint seinem ganzen Lebenswandel nach mehr in Befolgung äusserer Zeremonien, als in Verbesserung seines Gemüthes, vielleicht ohne sein Verschulden, bestanden zu haben; sein Verstand konnte bei seiner Lebensart, seiner Einsamkeit, seinem Mangel an Nachdenken erfordernden Beschäftigungen und an Kenntnissen nicht anders als roh und un-

ausgebildet seyn, so natürlich er sonst auch gewesen seyn mag. Seine Empfindungen mussten, da er immer nur mit Vieh umging, da er immer ganz arm und auf die ersten Bedürfnisse eingeschränkt war, da er keine Ältern, keine Geschwister, keine Frau, keine Kinder, keinen Freund hatte, abgestumpft für alles Fröhliche seyn. Er musste einem unwillkührlichen Eindruck, hatte dieser an und für sich auch nicht unbezwingliche Stärke, eher unterliegen, als ein anderer Mensch, und in dieser Hinsicht erscheint er als ein Unglücklicher. Seine Schuld scheint uns so gross, als sein Unglück gewesen zu seyn, sein unverschuldetes Unglück so gross, als seine Schuld.

Die uns vorgelegte Frage also, ob und in wie ferne dem Inquisiten das begangene Verbrechen zugerechnet werden könne, können wir nach allen oben entwickelten medicinisch psychologischen Gründen bloss mit dem juristischen Ausdruck beantworten: das Verbrechen ist dem Inquisiten *in tantum*, aber nicht *in totum* zuzurechnen.

F. A.

9.

In Beziehung auf die vom Criminalsenat an uns gestellte Frage: »ob St. L. von G., welcher den Lehrjungen M. G. von A. »überfallen und getödtet hatte, als an gänzlicher oder periodischer Geisteszerrüttung überhaupt oder wenigstens zur Zeit der »That leidend durch psychische Krankheit des Vernunftgebrauchs »und der Willensfreiheit gänzlich oder beschränkt beraubt zu betrachten sey, oder nicht«, glauben wir nach Erwägung der aus den mitgetheilten Akten entnommenen Gründe nachfolgendermassen uns aussprechen zu müssen.

St. L., lediger Bürger und Weber von G., von gut genährtem aber blassem Aussehen, laut beigelegten Taufscheins am 17ten Mai 1803 geboren, beging das Verbrechen am 13ten October

1829, somit in einem Alter von 26 Jahren und nicht ganz 5 Monaten, in einem Alter also, wo die körperliche Entwicklung schon längst stattgefunden hat, wo die Möglichkeit einer Störung der Geistesverrichtungen durch eine von der Pubertätsentwicklung her sich schreibende Unordnung im Nervensystem nicht mehr vorhanden ist. Von seinen frühern Gesundheitsumständen ist folgendes angegeben. In seinem 10ten oder 12ten Jahre war er von einem Kameraden in rechten Arm gebissen worden, der Biss wurde bössartig, der Arm schwoll hoch auf, nach des Inquisiten Angabe gingen Beinstücke heraus, und erst nach mehreren Jahren heilte die Wunde zu, der Arm aber blieb von da an schwach, namentlich blieb er dünner, als der linke, ermüdete bald, die Finger waren an gehöriger Ausübung des Handwerks verhindert, und auch bei andern Geschäften musste L. sich meist des linken Arms bedienen. Ob der Biss für sich allein schon die schweren Folgen nach sich gezogen, oder ob irgend ein vorher im Körper sich aufhaltender Krankheitsreiz dazu Veranlassung gegeben, ist aus den Akten nicht auszumitteln, doch möchte die Dauer des Übels und die Geringfügigkeit der Ursache eher für letzteres sprechen, um so mehr, da Inquisit angibt, er sey vor vielen Jahren einmal beinahe ein halbes Jahr lang an der rothen Sucht oder so etwas krank gelegen; eine solche Krankheit aber dauert nie so lange, wenn nicht der Ausschlag in seinem Verlaufe gestört worden ist. Übrigens war weder die frühere Wunde des Arms, noch ist dessen gegenwärtige, in der That, da Inquisit nach eigener Angabe mit dem rechten Arm eine so schwere Wunde im Nacken bei dem Morde beibrachte, auch unbedeutendere Schwäche von der Art, dass sie durch unmittelbaren Einfluss auf die übrige Körperconstitution einen körperlichen Grund zu Geisteszerrüttung hätte abgeben können.

Ausser dem erwähnten Übel am Arme ist L. ferner auch noch mit einem Bruche behaftet, den er als Knabe vom Tragen einer schweren Stange bekam; allein der Bruch, welcher ihn spä-

terhin nicht mehr hinderte, ist nach des O.-Amts-Arzts Dr. G. Äusserung unbedeutend und kann höchstens etwas zu Schwäche des Unterleibs, keineswegs aber unmittelbar zu Geisteskrankheit Veranlassung geben. Sein dicker Hals kommt bei ihm nicht in Betracht.

Sonst befand sich L. wohl und klagte auch nie über Krankheit, namentlich ist nach dem Gutachten des O.-Amts-Arztes G. Inquisit sich keiner Unterleibs- und Hämorrhoidalbeschwerden, keines Kopfleidens, keiner Brustaffection bewusst. Nur ein einzigesmal war er krank und liess Dr. K. am 9ten April 1826 zu sich rufen. Er beschwerte sich nach der Angabe von diesem über Schlaflosigkeit und ungeheure Angst, so dass er, wenn er gehen oder stark sprechen höre, meine, man hole ihn vor Gericht ab. Er selbst gibt an, am ganzen Leibe gezittert zu haben. Der Arzt überzeugte sich, dass L. an einer Gemüthskrankheit leide, die von Trägheit und Stockung im Pfortadersystem herühre, und verschrieb eine abführende Arznei, die Erleichterung bewirkte; auf eine 2te auflösende Arznei hob sich das Übel vollends.

Dieser Umstand allein könnte auf wirkliche, auch in körperlichen Symptomen sich aussprechende Gemüthskrankheit des Inquisiten hinweisen, und ist um so wichtiger, da bei Mordsucht aus Unordnung im Bauchnervensystem häufig ein inneres Angstgefühl dem Ausbruch des Anfalls vorausgeht; jedoch kommt die Empfindung, als ob man ein Verbrechen begangen hätte, auch sonst unter Verhältnissen vor, wo durchaus keine eigentliche Störung der nähern Seelenorgane stattfindet, so bei chronischem Friesel, so annäherungsweise auch bei mancher Herzkrankheit. Da ferner die Beschwerde so schnell sich wieder hob, so kann sie für sich allein für dauernde Gemüthskrankheit des Inquisiten keinen gegründeten Beweis abgeben.

Es ergibt sich somit bei dem Mangel von körperlichen Symptomen, wie sie mehr oder weniger bei ausgesprochener Geistes-

krankheit, sey es als Ursache oder Folge derselben, immer vorkommen, mit Bestimmtheit, dass von einer dauernden, durch körperliche Zufälle deutlich bezeichneten Geisteskrankheit bei dem Inquisiten durchaus nicht die Rede seyn kann, womit auch die Angabe des O.-Amts-Arztes G. übereinstimmt, „dass der Ausdruck im Blick und den Gesichtszügen, so wie das ganze Benehmen von L. sage, dass seine Seele nicht ergriffen, sondern frei sey“.

Dagegen ist aber doch nicht zu übersehen, dass Anzeigen vorhanden sind, nach denen das Nervensystem des Inquisiten schon vor der That in einer vom Zustande der Gesundheit etwas abweichenden Stimmung sich befand, namentlich spricht hiefür, abgesehen von dem vorerwähnten Angstanfall,

1) sein mit Lustigkeit abwechselndes, ungewöhnliches, zurückgezogenes Wesen (einmal war er sogar einige Tage nicht aus dem Keller zu bringen), was sich in seiner Aufführung kund that und was bei Hypochondrie sehr häufig beobachtet wird,

2) das öftere starre Vorsichhinsehen, in ein Loch Gucken, wie es in den Akten heisst, eine Handlung, die, wenn sie nicht durch einen entsprechenden psychischen Grund veranlasst wird, von krankhaft angegriffenem Nervensystem zeugt,

3) das plötzliche Auffahren und zur Thüre hinaus Rennen, ohne etwas zu reden, wenn er eine Weile ruhig gesessen war,

4) jenes Auf- und Ablaufen im Zimmer, indem er die zusammengelegten Hände gegen die Stirne drückte und den Kopf hin und her bewegte.

An diese Äusserungen lassen sich noch einige andere an dem Inquisiten bemerkte Züge anreihen, wiewohl diese, als nach begangener That erst beobachtet, eine geringere Beweiskraft haben, insofern sie möglicherweise theils auf Verstellung, theils auf einem bösen Gewissen, theils auf einer erst neu durch den ganzen Vorgang entstandenen Affection des Nervensystems beruhen können. Hieher gehört der verworrene scheue Blick, dessen der Inquirent im Widerspruch mit der oben angeführten

Angabe des O.-Amts-Arzt G. erwähnt, der aber durch die Angabe von Zeugen, welche an L's Aussehen vor seiner That schon erschrocken seyn wollen, bestätigt zu werden scheint und mit der Kaltblütigkeit, welche Inquisit bei der Besichtigung des Ermordeten und in den ersten Verhören zeigte, sich nicht reimen liesse, wenn nicht wirklich eine körperliche Ursache demselben zu Grunde läge. Ferner gehört hieher das starre unbewegliche Sitzenbleiben im Verhör vom 26sten Oktober, und besonders noch das schnelle und heftige Auf- und Ablaufen im Zimmer nach Vertauschung des frühern Gefängnisses mit einem hellern, von der Sonne beschienenen, geräumigeren Gemach, als Ausdruck einer körperlichen Unruhe, die bei wirklicher Melancholie unter solchen Umständen sehr oft beobachtet wird. Weniger Gewicht dagegen ist auf sein unruhiges Betragen im Gefängniss nach dem Besuche des Inquirenten am 23sten November, so wie beim Verhör vom 24sten November zu legen, da dasselbe eben so gut blosser Verstellung seyn konnte.

Wir glauben denn aus obigen Gründen einen gewissen Grad von Störung des Nervensystems beim Inquisiten auch schon vor der begangenen That annehmen zu müssen, und es kann daher auch, wenn gleich in den Akten nichts bestimmt darauf hinweist, dass unmittelbar vor dem Verbrechen eine widernatürliche körperliche Veränderung bei L. stattgefunden hätte, wenigstens die Möglichkeit eines periodisch eintretenden körperlichen Hindernisses für die gehörige Ausübung der Geistesverrichtungen und der Willensfreiheit bei dem Inquisiten nicht geläugnet werden.

Was den geistigen Zustand des Inquisiten anbelangt, wie er vor, während, und nach begangnem Verbrechen sich äusserte, so erhellt aus den Akten dies:

Laut Zeugnisse seiner Lehrer und des Ortsgeistlichen lernte L. in der Schule brav, mit Aufmerksamkeit und Nachdenken, liess sich bei kleinen Verirrungen (grobe Vergehen beging er nicht) durch vernünftige Vorstellungen leicht zurechtweisen; er besass

gute Geistesanlagen und gehörte, wenn auch nicht unter die besten, doch unter die bessern Schüler.

In seiner spätern Aufführung dagegen treten zwei Seiten seines Charakters hervor, die, als offenbar in ursächlicher Beziehung zu seiner That stehend, eine besondere Berücksichtigung verdienen. Er war einerseits Müssiggänger, andererseits ein Träumer.

Die erste Veranlassung zu seinem allerwärts in den Akten angegebenen Hange zum Müssiggange dürfte die Schwäche seines rechten Arms gegeben haben, die ihm nicht erlaubte, sich in seinem Handwerke, bei dessen Erlernung er sich übrigens anstellig zeigte, zu vervollkommen. Schon auf der Wanderschaft arbeitete er laut seines Wanderbuchs nicht; er beschäftigte sich lieber mit Musiciren oder Obsthüten und taglöhnte nur wenig. Am häufigsten lief er ohne Zweck auf dem Felde umher, des Vormittags kam er erst spät aus seiner Kammer, und wenn er zu Hause war, so las er in geistlichen Büchern, ohne jedoch dabei angestrengt über den Büchern zu sitzen, sondern es war mehr blosses Durchblättern, wie er auch in seinen Gesprächen gerne von einem Gegenstand zum andern übersprang. Ein gewisser Hochmuth, vermöge dessen er alles besser wissen wollte, als andere Leute, scheint die nächste Folge dieser seiner Beschäftigung gewesen zu seyn. Da er aber natürlich hiebei öfters anstossen musste, so entstand aus der Nichtbefriedigung seiner Eigenliebe unter Mitwirkung seines Müssiggangs ein inneres Missvergnügen, das sich durch trotziges Wesen und manche Äusserungen von Lebensüberdruß verrieth. Er wurde einerseits grob, andererseits zurückgezogen, hielt sich für verachtet oder verhasst. Seine Lectüre, besonders das Lesen der Offenbarung Johannis, trug aber auch dazu bei, dass seine Phantasie aufgeregt wurde. Er wurde Träumer, und zwar erhielten seine Phantasieen einen zweifachen Anstrich. Indem sich sein Hochmuth darein verwob, dachte er sich, nach seinen in den Verhören gemachten Angaben, als einen grossen Herrn, als einen Kaiser,

Fürsten oder Grafen, als Napoleons General. In seinen Gedanken fuhr er oft wie ein grosser Herr in der Kutsche. Dass diese Angaben wirklich der Wahrheit gemäss sind und nicht erst zu seiner Entschuldigung wegen seines Verbrechens von ihm später erdichtet wurden, beweist die in seinem neuen Testament stehende, vor der That geschriebene Unterschrift: „St. L., Grossfürst“. Zwar weist das oben hingesezte Datum vom 1sten Decbr. 1829 darauf hin, dass diese Worte nach begangenen Verbrechen erst geschrieben worden wären, allein da Inquisit sich gleich nach der That vor dem O.-Amts-Gericht gestellt hatte und in Verhaftung gebracht wurde, so beruht obiges Datum offenbar auf einem Irrthum des Schreibers, um so mehr, da dieses Testament vom Inquirenten schon im October 1829 in L's Wohnung in seinem Kasten gefunden worden war. Auf der andern Seite bekamen seine Gedanken durch das Lesen geistlicher Bücher, vielleicht auch unter Mitwirkung eines geschwächten Bauchnervensystems (siehe oben), eine religiöse Richtung. Es entwickelte sich bei ihm, veranlasst durch Luther's Vorrede zur Offenbarung Johannis und wohl auch durch die Ereignisse der damaligen Zeiten, die fixe Idee, dass der Türke im Jahr 1829 zu uns kommen und dann der jüngste Tag eintreten werde. Diese religiöse Richtung seiner Gedanken erhellt auch aus seinen Besuchen der katholischen Kirche in E. In der Kirche ging er während des Gottesdienstes bisweilen in Gedanken auf und ab, oder er machte auch ganz besondere Gesten, er dehnte und streckte sich und seufzte und ächzte. Unter solchen Umständen wurde er, wie er angibt, schon ein ganzes Jahr vor der That irre in seinen Gedanken. Er bildete sich ein, nicht wie andere Leute zu seyn, verglich sich mit dem wahnsinnigen G. und wünschte bei seiner innern Verwirrung und dem Gefühl von Hülfslosigkeit, ins Tollhaus zu kommen und daselbst verhalten zu werden. Mit diesem Seelenzustand, wobei nach einer Äusserung von ihm wieder sich eine Angst, gestraft zu werden, auch wenn er nichts

thue, zeigte, was übrigens auch aus Entschuldigung von ihm konnte gesagt seyn, beging er denn sein Verbrechen.

Nachdem er von Z., wo er, um seine wegen polizeilichen Vergehens auferlegte Strafe abzuverdienen, arbeiten wollte, wo aber gerade an diesem Tage nicht gearbeitet wurde, weggegangen war, streifte er unentschlossen, was zu thun, umher, legte sich öfters hin, ass von mitgenommenem Brode, unterhielt sich zum Theil mit Leuten, die ihm begegneten und die nichts Ungewöhnliches an ihm beobachtet haben wollen, kurz, zum Theil aber gab er nach seiner gewohnten Weise auf freundlichen Zuruf keine Antwort, ob aus Hochmuth oder weil gerade mit einer Idee beschäftigt, lässt sich nicht bestimmen. Da bemächtigte sich seiner in einem unglücklichen Augenblicke der Gedanke, Jemand umzubringen, um, wie er beharrlich in den Verhören erklärt, ins Tollhaus zu kommen. Wann dieser Gedanke sich ihm aufdrang, gibt er verschieden an; das einmal will er ihn erst dann gefasst haben, als er seinem Opfer, dem G., beim Haberschneiden zusahe, ein andermal sagt er, dass dies schon vorher geschehen sey, und dass er an der Tödtung irgend eines andern der Menschen, die ihm begegnet waren, nur dadurch verhindert worden sey, dass er an diese nicht habe hin können. Jedenfalls erfüllte dieser Gedanke seine ganze Seele und schloss nach seiner Angabe jede andere Gegenvorstellung bei ihm aus. Mit der grössten Überlegung näherte er sich dem Unglücklichen, nachdem er sich freundlich mit ihm unterhalten hatte, und versetzte ihm in einem Augenblicke, wo er sich bückte, mit der rechten Hand eine so starke Wunde mit einem Haumesser in Nacken, dass der Knabe stürzte und den Hügel hinab sich überschlug. Er eilte ihm nach und tödtete ihn, ohne durch dessen Ausruf, „ihr seid ein fürchtiger Mensch“, sich abhalten zu lassen, durch viele Wunden vollends.

Diese Handlung beging er mit voller Besonnenheit, denn er überlegte die Ausführung und war sich, wie seine Antworten in den Verhören zeigen, der kleinsten Umstände bei der That, z. B.

seiner Stellung beim Ertheilen der Wunden, nachher noch bewusst. Gleich nach der That aber scheint ihn doch seine Ruhe verlassen zu haben, er warf seine Kappe weg, ohne sich nachher erinnern zu können, wohin; er sprang fort, wusch sich und sein Messer, warf dieses in eine Hecke, und eilte mit verstörtem Aussehen an der ihm unterwegs begegnenden Schwester weg, ohne auf Befragen eine Antwort zu geben. Er stellte sich jetzt von selbst vor dem O.-Amts-Gericht, bei welchem er Schutz hoffte, da er fürchtete, todt geschlagen zu werden. Mit der grössten Kaltblütigkeit erzählt er seine That, deren geringster Einzelheiten er sich grösstentheils bewusst ist; keine Spur von Reue zeigt sich bei ihm; selbst beim Anblick des Leichnams bleibt er auf die entsetzlichste Weise ungerührt, besieht den Leichnam von allen Seiten und gibt auf die Frage, was er dabei fühle, zur Antwort, „ich fühle halt, dass er todt ist“. Während seiner ganzen Verhaftung zeigt er ausser der Erzählung von dem Türken und dem tausendjährigen Reiche, ausser einem ungewöhnlichen Betragen im Verhöre vom 24sten November und der möglicherweise auch simulirten Unruhe im Gefängnisse, verbunden mit den Ausrufungen, „o Welt, o Welt, o böse Welt“, sonst immer gehörige Ausübung des Verstandes, grosses Gedächtniss, aber nur späterhin einige Reue, und bleibt in der Überzeugung, ins Tollhaus zu kommen.

Aus dieser Darstellung lässt sich denn schliessen:

dass, da sich beim Inquisiten einerseits vor und nach der That keine auffallende Verstandesverwirrung kund that, womit auch verhältnissmässiger Mangel an entsprechenden körperlichen Symptomen übereinstimmt, da aus letzterem Grunde und weil der Mord überdacht geschahe, bei ihm auch kein unwiderstehlicher, aus somatischer Ursache hervorgegangener blinder Trieb zu morden angenommen werden kann, und eben so wenig eine Überlegung hindernde Leidenschaftlichkeit bei der That stattfand, im Gegentheil diese mit ruhiger Besonnenheit vollbracht wurde, da endlich

andererseits der Mord durchaus in keinem Zusammenhang mit seinen fixen Ideen stand, sondern aus einer auf die Wirklichkeit der Verhältnisse sich beziehenden Absicht hervorging, — L. bei Begehung seines Verbrechens des Vernunftgebrauchs und der Willensfreiheit durchaus nicht gänzlich beraubt gewesen sey, dass er dem sich ihm aufdringenden Mordgedanken an und für sich wohl hätte widerstehen können;

dagegen aber erhellt offenbar auch aus der Art des körperlichen Angegriffenseyns seines Nervensystems vor der That, was die Möglichkeit eines mitwirkenden körperlichen Antriebs zur That nicht ausschliesst, so wie aus dem früheren Vorhandenseyn von fixen Ideen, namentlich von der Ankunft der Türken und seinem hohen Range, dass bei L. eine gewisse, auch von körperlicher Seite unterstützte Geistesschwäche statt gefunden habe, die ihn keinen Widerstand gegen den zwar mittelst willkührlicher Reflexion von ihm weiter verfolgten, jedoch ursprünglich durch körperlichen Reitz möglicherweise unterstützten Mordgedanken entgegensetzen liess, und die seine Handlung annäherungsweise als an wirkliche wahnsinnige That gränzend bezeichnet, womit auch die Zwecklosigkeit der That, da Inquisit nach seinen sonstigen Verstandeskräften wohl wissen musste, dass man durch Mord nicht bloss ins Tollhaus kommt, ferner der gänzliche Mangel an Gemüths- und Verstandes-Reue, wenigstens längere Zeit nach dem Verbrechen, vollkommen übereinstimmt.

Es kann somit beim Inquisiten bloss Imputabilität in *tantum*, nicht aber in *totum* stattfinden, und wir beantworten denn die uns vorgelegte Frage damit, dass St. L. zwar nicht an gänzlicher Geisteszerrüttung leidend, dagegen aber neben vorhandener Möglichkeit einer periodischen Geistes-

zerrüttung, als bei der That durch psychische Krankheit des Vernunftgebrauchs und der Willensfreiheit beschränkt beraubt, jedoch, alles erwogen, in geringerem Grade beschränkt beraubt zu betrachten sey.

H. A.

III. Zurechnungsfähigkeit erkennende Gutachten.

Wegen Tödtung.

10.

Um die erste der uns vorgelegten Fragen:

„ob gegen den ärztlichen Ausspruch hinsichtlich der Ursache des Todes der R—'schen Ehefrau nichts zu erinnern sey“,

zu beantworten, müssen wir uns erlauben, den physischen Hergang der Tödtung in Kürze anzuführen.

Die R—'sche Ehefrau war (wie aus der Länge und dem Gewichte des in ihrer Gebärmutter befindlichen Kindes erhellt), ungefähr 5 Monate schwanger, als sie von ihrem Manne auf der obersten Bühne ihres Hauses mit einem Beile einen Schlag ins Gesicht auf das linke Jochbein erhielt und, nachdem sie noch einen Angstruf ausgestossen hatte, rückwärts durch das Garbenloch in der Scheunentenne hinabstürzte. Die Höhe, von welcher sie herabstürzte, wird im Sections-Protokoll zu 27 Fuss angegeben, würde aber nach Angabe der Scheunenhöhe in dem den Akten beiliegenden Riss 31 Schuhe betragen haben. Ihr Mann eilte ihr sogleich nach, traf sie auf dem Rücken und dem hintern Theile des Kopfes auf dem Boden liegend, blutig im Gesichte, besonders an dem Munde, und sehr ächzend an. Diese Lage auf

dem Rücken bekräftigt also, dass sie nach erhaltenem erstem Schlag ins Gesicht auf der Oberbühne rücklings durch das Garbenloch die 27 oder 31 Fuss hoch herabstürzte; damit wird aber weiter wahrscheinlich, dass sie unterwegs nirgends anstiess, dass also die ganze Gewalt des Falles von der vollen Höhe herab nirgends unterbrochen und dadurch verringert wurde, weil sonst wahrscheinlich der Körper während des Fallens in eine andere Lage gedreht auf dem Boden angekommen wäre, und weil auch Zeichen von Anstossen des fallenden Körpers ausser den Beilwunden hätten sichtbar seyn müssen, was nicht der Fall war. Das Weib muss also mit dem ganzen platten Rücken auf den Boden der Scheunentenne aufgefallen seyn. Auch widerlegte sich die anfängliche Vermuthung, sie könnte zuerst auf einen in der Scheune stehenden Wagen mit Klee, dessen eine Deichsel blutig war, gestürzt und von diesem herab erst auf den Scheunenboden gefallen seyn, dadurch, dass späterhin der Inquisit selbst angab, das Blut an dieser Wagendeichsel rühre davon her, dass er seine blutigen Hände daran abgewischt habe. Nach dem auf der Oberbühne ins Gesicht erhaltenen Schlag war die Frau noch nicht einmal sprachlos; der Inquisit selbst gibt an, nach diesem Streich habe sie noch einen starken Schrei, o Jesus! ausgestossen. So viele Schreie auch, als Inquisit eingestand, dass sein Weib noch auf der Bühne gethan habe, also auch diesen letzten nach schon erhaltenem Schlage ins Gesicht, hörte selbst ein Zeuge ausser dem Hause. Nach dem Falle auf den Scheunenboden aber muss die Frau sogleich sprachlos geworden seyn, denn obschon sie hier so laut ächzte, dass ein Mann in einem anstossenden Hause zwar gleich, nachdem er den heftigen Fall gehört hatte, auch das wehmüthige Ächzen vernahm, muss er dagegen von keinem Schrei oder Hülferrufen gehört haben, weil bei wiederholter Angabe desesn, was er wahrnahm, davon gar keine Erwähnung geschieht. Auch behauptet der Inquisit, wie er in die Scheune gekommen, habe sein Weib nicht mehr reden können,

habe besonders im ganzen Gesicht heftig geblutet, und nur noch wenig geächzet. Da jener Mann noch dazu kommen konnte, um von der Treppe aus zu sehen, wie der Inquisit seinem Weibe wenigstens zwei, vielleicht drei Streiche mit dem Beile in der Scheune gab, und da die Besichtigung des Leichnams zeigte, dass er ihr auf dem Scheunenboden nur drei Streiche konnte gegeben haben (denn ausser dem schon auf der Bühne ihr an das linke Jochbein gegebenen Streich hatte sie überhaupt nur noch drei Wunden im Gesicht), so konnte die Unmöglichkeit des Weibes, in der Scheune noch zu schreien, nicht etwa erst von einem der dort erhaltenen Streiche herrühren, sondern muss schon unmittelbare Folge des heftigen Falles gewesen seyn. Der Inquisit schlug nun mit dem Beile sein in der Scheune liegendes Weib zwei bis dreimal heftig auf beide Seiten des Gesichts. Während dieser Streiche hörte jener obenangeführte, nun in einiger Nähe ihnen zusehende Zeuge kein Ächzen mehr. Doch machten auch diese heftigen Streiche das Leben des Weibes noch nicht auf der Stelle erlöschen. Sie schien zwar, als Leute herbeikamen, todt zu seyn, als sie aber mit frischem Wasser gespritzt wurde, nahm man an ihr einige Zuckungen war. Sie ächzte ein wenig, konnte aber nicht reden, wurde nun in eine Stube auf ein Bette gebracht, wo sie kein Zeichen von Bewusstseyn oder Empfindung gab, aber zweimal heftiges Blutbrechen bekam und nun bald nach $1\frac{1}{2}$ 3 Uhr starb, nachdem sie nach 1 Uhr das Garbenloch hinabgestürzt war, auf welchen Sturz sie gleich in der Scheune die neuen Schläge mit dem Beile erhalten hatte. Der Leichenerfund sprach nun deutlich aus, dass der erste Schlag mit dem Beile in das Gesicht, welchen das Weib schon auf der Oberbühne erhielt, nicht an sich tödtlich war. Denn wenn gleich die vier in das Gesicht aufgeschlagenen Streiche die Gesichtsknochen fürchterlich zerstört hatten, so war doch sowohl die *calvaria* als die *basis cranii* unverletzt, ebenso die Nasen- und Thränenbeine, die *orbita*, das Flügel- und Siebbein. Es war also den nächsten Knochen-

Umgebungen des Hirns nichts geschehen, nicht einmal durch die Beilhiebe, welche das Weib noch in der Scheune erhielt, und auch nicht, es mochte der auf der Bühne erhaltene Streich die eine oder die andere der bei der Inspection vorgefundenen Gesichtswunden verursacht haben, durch diesen ersten Schlag auf der Bühne. Da das Weib auch selbst nach dem heftigen Falle und nach den mehreren in der Scheune in das Gesicht erhaltenen Beilstreichen noch so wenig eigentliche Verletzungen des Gehirns selbst erhalten hatte, dass bloss »die Gefässe der Hirnhäute mit Blut überfüllt waren, beide Ventrikel »nur« etwas gelbliche Flüssigkeit enthielten, auch das kleine Hirn von Blut strotzte«, (also auch hier das Blut nicht ausgetreten war), so ist erklärlich, dass das Weib noch: o Jesus! schreien konnte, nachdem sie schon auf der Oberbühne den ersten Beilschlag ins Gesicht erhalten hatte, und es beweist sich dadurch weiter, dass dieser erste Schlag auch noch keine das Bewusstseyn und die Stimme plötzlich aufhebende Gehirn-Erschütterung verursacht hatte. Aber von dem Falle von der bedeutenden Höhe herab musste das ob schon laut Sektions-Protokoll sonst keinen innern Fehler zeigende Weib nach den Zerstörungen, welche dieser in der Brust angerichtet hatte, nothwendig sterben. Laut Sections-Protokoll waren »auf der rechten Seite der Brust die sechs ersten Rippen an der hintern Extremität, die vierte und fünfte aber nicht nur an der hintern Extremität, sondern auch noch in der Mitte der Beugung gebrochen, wodurch die Lunge auf ihrer hintern Oberfläche verwundet worden war. In dieser rechten Brusthöhle war ziemlich viel ausgetretenes Blut. Die Lungen selbst zeigten sich von Blut überfüllt und schwarzblau, das Herz aber welk«. Eine solche heftige Erschütterung können aber, auch wenn man auf die nothwendig bei solchem Fall mit stattfindende Erschütterung des Rückenmarks und, von der Wirbelsäule aus, des Hirns nicht sehen wollte, weder die Lungen noch das Herz oder überhaupt die Athmungs-Werkzeuge ertragen, ohne bald in tödtliche Läh-

mung überzugehen. Darum konnte auch das Weib vom Falle an keine Stimme mehr von sich geben; auch kommt nirgend ein Umstand vor, aus welchem zu schliessen wäre, dass sie nach dem Falle sich auch nur noch geregt hätte; sie ächzte nur noch, was auch der bewusstlose Sterbende oft noch unwillkührlich thut.

Dass das Brechen der Rippen nicht etwa von einem Schlage auf die linke Achsel oder linke Seite mit dem Beile, welchen der Inquisit seinem Weibe schon auf der Oberbühne vor dem Schlag in das Gesicht will gegeben haben, kann hergerührt haben, und dass es bloss aus dem Sprengen des ganzen Gewölbes der Rippen durch das heftigste Auffallen mit der ganzen Fläche des Rückens beim Sturze entstanden seyn kann, erweist sich nicht bloss dadurch, dass ein Schlag mit dem Beile nicht durch die Achsel und Schulterblatt hindurch hätte die Rippen so absprengen können, und dass so ein kleines Beil nicht mit einem einzigen Schlage sechs Rippen von der ersten an herab hätte losschlagen können, sondern am meisten auch dadurch, dass ein solcher Schlag äusserlich wenigstens Blutunterlaufungen unter der Haut hätte müssen zurücklassen, ausdrücklich aber im ärztlichen Nachtrag zum Inspections-Protokolle gesagt ist, „dass auf der linken Achsel der Verstorbenen nicht die mindeste Spur eines Streiches, Stosses oder Falles, überhaupt keine andere Verletzungen, als die im *Viso reperto* angemerkten (Gesichtswunden), entdeckt worden seyen, so dass die Ärzte in grosses Erstaunen gesetzt worden, als sie bei Öffnung der Brusthöhle die Rippenbrüche entdeckten“. In allwege mussten nun die weitem Beilschläge ins Gesicht, welche der Inquisit seinem Weibe noch nach dem Falle in der Scheune beibrachte, die Erschütterung des Hirns, (die schon vom Falle musste entstanden seyn, und welche auch ohne diese Schläge schon im Leichnam die Spuren von Blutanhäufung im Hirn zurückgelassen haben würde, die man bei der Section fand), vermehren und beitragen, dass das entfliehende Leben noch früher erlosch. Daher hörte auch der oben angeführte Zeuge während

dieser Streiche nicht einmal ein Ächzen mehr. Allein wie oben schon bemerkt worden ist, unmittelbar tödteten auch sie nicht durch Hirnverletzung, und sie wurden einer durch den Fall bereits absolut tödtlich verwundeten Person beigebracht. Wenn nun der Physikus in seinem *judicio medico chirurgico* die Fleisch- und Knochenwunden im Gesichte für keine dem Leben Gefahr bringende Verletzungen erklärt, so würden wir bloss dem Ausdruck „für keine dem Leben nothwendig Gefahr bringende Verletzungen“ den Vorzug gegeben haben; wenn er aber die vom Falle entstandenen Zerstörungen in der Brust als ausser dem Bereich der Kunst liegend und für eine durch Erschütterung der Nerven, des Rückenmarks und des Hirns, durch das Extravasat in der Brusthöhle, und durch die aufhörende Funktion der Lungen in Betreff des Blutumlaufes und des Athmens nothwendig tödtliche Verletzung erklärt, so müssen wir ihm beistimmen.

2) In Absicht auf die zweite Frage:

„ob die volle Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten ausser Zweifel seye“

beehren wir uns, folgendes wegen der Wichtigkeit des Falles und mancher Widersprüche in den Aussagen über den Gemüthsstand des Inquisiten ausführlicher zu bemerken. Wir finden in den Akten nur äussere moralische Veranlassungen für den Inquisiten, warum diese That von ihm vollbracht wurde. Der Inquisit lebte, wie er selbst wiederholt angibt und auch alle Zeugen mehr oder minder bestätigen, seit 8 Jahren in wahrer Sklaverei mit einem bösen Weibe. Er heirathete nicht aus Neigung, nicht einmal aus Geschlechtstrieb, sondern bloss weil er mit seinem Bruder, zu dem er in das Haus einbedungen war, nicht gut auskommen konnte, und weil er fast gegen seinen Willen zu seiner Heirath überredet wurde. Von seiner Frau hatte er zwar zwei Kinder, aber er hauste mit ihr im Übrigen sehr übel. Nicht nur beklagt er sich selbst unter anderem, „sie habe ihm so schlecht gekocht,

sey so unreinlich gewesen, dass er gewöhnlich Mücken und Mäuse-
 dreck in seinem Essen gefunden; wenn ihre Hals-Geschwüre aufge-
 brochen, habe sie den Eiter vor, während und nach dem Essen an ih-
 ren Schurz geschmiert, sie habe Kleien in das zum Brodbacken be-
 stimmte Mehl gethan; als er vor 4—5 Jahren einmal in das Wirths-
 haus gehen und ein Schöpplein Wein trinken wollen, hätte sie
 gesagt: »wenn du in das Wirthshaus gehst, so reisse ich dir den
 Schlund heraus«; sondern auch Zeugen bestätigen, der Mann
 hätte thun mögen, was sie hätte wollen, so sey es dem Weibe
 doch nicht recht gewesen, sie habe eben immer mit ihm gehadert.
 Gleich nach dem Anfange seines Hausens wollte ihn seiner An-
 gabe nach das Weib mit der Heugabel über den Buckel schlagen,
 und einsmals, nachdem sein Weib mit ihm Händel wegen von
 seinem Acker verkaufter Erde angefangen, habe sie ihm einen
 Schucker gegeben, dass er aus dem Hause taumelte. Dieses
 Einanderstossen des Mannes und Weibes, und dass das Weib da-
 bei ihn einen schlechten und liederlichen Mann nannte, bezeugen
 auch andere. Ein Mann, der fünf Jahre im Hause des Inquisiten
 lebte, gibt an: wenn die Eheleute mit einander Verdruss gehabt
 hatten, so habe das Weib den Mann sogar angepackt und ihm,
 dem Zeugen, alsdann gesagt »diesesmal hab' ich meinen Frieder
 wieder recht«; was sie habe beisetzen wollen, wisse er nicht.
 Das Weib wird auch von Fremden als »wucherlich und überhaupt
 zu sagen böseartig« und »das ein böses Maul gehabt habe«, »deren
 Genie nicht anders gewesen, als dass wenn sie nur mit ihren
 Kindern geredet, sie geschrieen habe«, »über deren beständiges
 Gilfen und Hadern der Mann öfters ganz tiefsinnig geworden seye«,
 geschildert. Von ihrem Geize dürfte der stärkste Zug der seyn,
 den Inquisit, nachdem er schon sein Verbrechen fast gänzlich
 gestanden hatte, angibt, dass an demselben Tag, wo sein Weib
 umkam, dieses ihm, der das unausgekochte Mittagessen nicht
 geniessen konnte, ein Stück Brod wieder aus der Tasche mit den
 Worten nahm, »man frisst nicht alleweil ahni (fort)«, worauf Inqui-

sit sie fragte, »ob sie ihn auch wolle Hunger sterben lassen, wie sie es in den theuren Jahren ihrer Mutter gemacht habe«? Der Bäcker bestätigte, dass das Weib des Inquisiten ihm zum Brodbacken so rauhes Mehl gebracht habe, dass er keines mehr von ihr angenommen. Selbst der Hausarzt bezeugte, dass sie sowohl in ihrem Anzuge, als in ihrer Haushaltung äusserst eckelhaft und unreinlich gewesen sey, und er bestätigt auch, dass sie Halsgeschwüre gehabt habe.

Der Inquisit wird von allen Zeugen als ein arbeitsamer, stiller, in sich gekehrter, friedliebender Mann geschildert. Dass der letzte Verdruss mit seinem Weibe, der endlich den Tod derselben zur Folge hatte, hauptsächlich 20 Gulden, die er für einen andern entlehnte, wegen eines Scheffels Korn, den er seinem armen Bruder schenkte, und weil er einem armen Manne etwas Mehl schenken wollte, anging, spricht dafür, dass der Inquisit eher ein gutmüthiger als bössartiger Mann seye. »Wenn sein Weib auch sonst noch so lange mit ihm haderte, so sagte er gewöhnlich in lauter guten Worten: »Katharine, ich bitte dich um Gotteswillen, sey doch zufrieden«. Daher scheinen des argen Zustandes der Ehe des Inquisiten ungeachtet wenig Auftritte vorgekommen zu seyn, die auch die Aufmerksamkeit der Nachbarschaft hätten erregen müssen. Dem Metzgermeister, der eine Zeitlang gemeinschaftlich mit ihm schlachtete, kam Inquisit »als ein guter Kerl vor, der sich alles gefallen lässt, was man mit ihm anfängt, und der in seinem Leben so dahin geht, ohne etwas aus sich zu machen«. Je weniger er aber von seiner Seite scheint Veranlassung zu der üblen Ehe gegeben zu haben, desto tiefer kränkte ihn sein Unglück im Stillen. Ein Weib, das bei ihm zur Miethe wohnte, traf ihn einmal »weinend bei einem Schüsselein Ribeles-Suppe, welche eben auch teigig war. Sie solle nur sehen, sagte er zu ihr, wie diese Suppe aussehe«. Wenn er zuweilen ganz tiefsinnig herumliief und sein Miethsman ihm fragte, was ihm fehle, antwortete er ihm: »meine Katharine plagt mich

so, du weisst es ja, wie sie ist«. In Wein oder Brantwein, was das gewöhnliche Auskunftsmittel gemeiner Leute, die sich anhaltend unglücklich fühlen, ist, konnte er seinen Verdruss nicht ertränken, denn er durfte, wie oben schon angeführt wurde, nicht in das Wirthshaus. Auch liess ihm sein Weib das ganze Jahr durch keinen Kreuzer Geld in der Hand. Ob wohl er sein Weib hätte zwingen können, und obschon er von Bekannten zur Probe ermahnt wurde, »seinem Weibe den Buckel voll zu schlagen«, meinte er »das helfe doch nichts, denn es heisse, wenn man einen Teufel herausschlage, so schlage man zehen hinein. Bei seinem Weibe sey bereits der Geiz zu sehr eingewurzelt«. Er dachte schon ungefähr vier oder fünf Jahre vor dem Tode seines Weibes, er wolle sich von ihr scheiden lassen, allein sein Weib sagte: »dann springe sie ins Wasser und werde ihn vors jüngste Gericht citiren«. Da habe er nun »nur wieder an ihr zu trösten gehabt«. Als nicht lange vor dem unglücklichen Ende dieser Ehe sein Weib ihm keine Ruhe mehr liess, weil er eine Zehentgarbe, die man ihn bezüchtigt hatte genommen zu haben, von den seinen wieder herstellte, war ihm der neue Streit schon so unerträglich, dass er einer in seinem Hause zur Miethe wohnenden Frau sagte, »er möchte sich nur entleiben.« Wie nun zuletzt täglich, wenigstens 14 Tage lang, die Vorwürfe seines Weibes wegen 20 für einen Andern entlehnter Gulden, des dem Bruder geschenkten Scheffels Dinkel und des Mehls, das er einem armen Manne schenken wollte, und von welchem sein Weib doch »drei Tage Ribeles-Suppe hätte kochen können«, immer sich wiederholten, so dachte er zuletzt den Tag vor der That, »wenn er nur von diesem Weibe los würde, er müsse sie nur selbst aus der Welt schaffen«. Allein es war dieses kein blinder Trieb, denn er dachte auch dabei, ob es nicht angehe, wenn er alles verliesse und auf und davon ginge. Dabei sey ihm aber auch wieder eingefallen, »er käme in seinen Jahren in der Welt nicht mehr fort«. Auf der andern Seite dachte er wieder, wenn

er nur gestorben wäre und man ihn als Leiche ebenfalls hinaus-
trüge, er würde gerne sterben. Solche Gedanken hätten bei
ihm den Tag vor der That abgewechselt, ohne dass er einen
Entschluss gefasst habe, dass er den Tag darauf sein Weib mit
dem Beile ums Leben bringen wollte.

Wir können nun in diesem ganzen Hergange durchaus nichts
Anderes wahrnehmen, als dass einem Manne von beschränktem
Verstande, von gemeiner Erziehung und von um so tieferem Ge-
fühle innerster Kränkung, als er keine Schuld dabei und wenig
Umgang und Mittheilung mit andern Personen hatte, nach und
nach sein Verhältniss mit dem Weibe ganz unerträglich wurde,
und da er gar keine Aussicht vor sich sahe, auf irgend eine an-
dere Art aus dem Jammer zu kommen, er zu allerletzt fast
nothwendig auf den rohesten, einem Metzger freilich wohl am
kürzesten vorkommenden Ausweg verfallen musste, sie heim-
lich todtzuschlagen. Eine Gebundenheit seines freien Willens,
scheint es, lag dabei weder in der innern Constitution seines
Körpers, noch seiner Seelen-Vermögen, sondern die Bestimmung
desselben war in seiner ganzen äussern Lage.

Es folgt aus der ganzen Gedankenreihe, wie sie der Inqui-
sit selbst darstellt, offenbar, dass nicht einmal ein fester Ent-
schluss noch an dem Tag, wo die That geschah, statt fand, viel-
weniger also ein blinder Trieb oder eine schwärmerische oder
sonst fixe Idee ihn auch ohne äussere Veranlassung gedrängt
hatte, und dass er wohl völlig Recht hat, wenn er, nachdem er
eingestanden, es seye ihm den Tag vorher abwechselnd der
Gedanke unter andern auch gekommen, sein Weib umzubringen,
um dadurch seiner wahren Sklaverei erledigt zu werden, sagt:
„hätte sein Weib auf dem Bühnele durch ihr Raisoniren, Schim-
pfen und durch den Kalkbröckelwurf ihn nicht so aufgebracht, so
würde er den Gedanken, sie ums Leben zu bringen, nicht aufs
Neue gefasst und ohne Zweifel nicht ausgeführt haben“.

Obschon aber der schon früher gefasste Gedanke jetzt durch

sehr natürlich erklärlichen Affekt aufs Neue vom Inquisiten aufgenommen und sogleich ausgeführt wurde, so war es nun doch nicht einmal die Heftigkeit des erregten Affektes, der ihn ganz blind oder toll gemacht hätte; denn er behielt offenbar selbst in diesem Affekte noch eine hinlänglich geordnete Besonnenheit. Er erzählt alle Umstände, wie die That in ihrem Anfang sich soll zugetragen haben. Er weisst, wohin er zuerst sein Weib schlug, er gesteht, dass er sie an Kopf schlagen wollte, damit sie ins Garbenloch hinabstürze, dass er ihr auf die Scheunentenne nachgefolgt sey, weil er nicht gewusst habe, ob sie vom Falle sterbe, dass er, damit sie sterbe, sie dort noch geschlagen habe, dass er das Beil versteckt, das Scheunenthor geschlossen habe, dass, wenn ein Zeuge das Schlagen in der Scheune nicht gesehen hätte, er gehofft haben würde, man werde den Tod seines Weibes bloss ihrem Falle durch das Garbenloch zuschreiben. Er fand nach der That in der Alteration bloss seine Kleider nicht gleich, die er im Hause hatte liegen lassen. Er ist aber auch dabei doch so besonnen, gleich darauf, als er erfuhr, man habe seinen Streichen in der Scheune zugesehen, glauben machen zu wollen, er habe aus blossem Mitleid sein Weib vollends todt geschlagen; auch kennt er einen grossen Theil der Leute, die gleich auf den ersten Lärmen in seine Scheune liefen; er sucht beharrlich bei den ersten Verhören nur einen Theil seines Vergehens einzugestehen und den übrigen nicht unwahrscheinlich zu verdrehen oder zu läugnen, gesteht das Ganze nur sehr allmählig ein, und gibt dann die Gründe seines anfänglichen Läugnens an: er habe seinen Geschwistern, seinen Kindern zu lieb und selbst auch um für sich eine mildere Strafe zu erzielen, Unwahrheit angegeben; er zeigt zwar gleich Anfangs Reue, aber bloss zuerst in Beziehung auf sich: „O! hätte er nur dieses nicht gethan“, nur mitunter Mitleid mit dem schrecklich zugerichteten Weibe; erst später äusserte er wahre Reue darüber, dass er ein Sünder seye.

Alles dieses, was so klar in den Akten liegt, dass wir es

für überflüssig halten, die einzelnen Stellen zu citiren, bezeichnet weder einen alle Besinnung aufhebenden Affekt, noch eine krankhafte Geistes-Verwirrung, noch Melancholie, noch fixe Idee, noch Blödsinn, sondern eine auch zwar im Affekte, aber immer noch mit an sich consequenter Besonnenheit und mit Bewusstseyn des vorgesetzten Zwecks vollbrachte That. Nur dass der Inquisit bei seiner wenigstens theilweisen Überlegung, bei seinem offenbar freien Willen, kein anderes Mittel, aus seinem Jammer zu kommen, erdenken konnte, daran ist sein beschränkter, obschon an sich richtiger Verstand schuld, so wie daran, dass er nicht ein anderes Mittel, das ihm wohl auch, wie z. B. Scheidung oder ernstliche Züchtigung des Weibes, einfiel, zu ergreifen sich überwinden konnte, seine Gemüthsart Schuld hat. Ein kräftigerer Mann seiner Classe hätte sein Weib gepeitscht, bis sie ordentlich geworden wäre, oder er hätte sich scheiden lassen; ein leichtsinnigerer wäre entweder davon gelaufen und hätte Weib und Kinder sitzen lassen, oder er hätte seinen Verdruss im Wirthshause vertrunken.

Dass der Inquisit, obschon von an sich richtigem Verstande, doch von merklich schwachem seye, ergibt sich einigermaßen schon daraus, dass schon seine Mutter solle geglaubt haben, er werde zum Hausstande gar nicht taugen, was jedoch aus ihrem Testament, nach welchem sie ihn bloss, so lange er sich nicht verheirathen werde, in das Haus seines Bruders einbedung, nicht bestimmt erhellt; so wie auch eine Schwester des Inquisiten nur angibt, »die Mutter und sie (die Schwester) haben gemeint, er würde sich zum Heirathen niemals entschliessen. Sie glaube, wenn er gewünscht hätte, zu heirathen, so hätte es ihm die Mutter nicht verwehrt«. Bezeichnend ist, dass einer der Zeugen, welcher den Inquisiten schon als ledig kannte, angab: »dieser sey ihm, als er noch bei seiner Mutter gewesen, als ein einfältiger und gutmüthiger Mensch vorgekommen, der das ganze Jahr in kein Wirthshaus gegangen und bei seinem alten Schlen-

drian geblieben sey«; und dass nicht nur einer seiner Brüder angibt, er habe den Inquisiten das Metzgerhandwerk gelehrt, er habe es aber wenig begriffen, sondern dass auch drei andere Metzger, mit welchen der Inquisit eine Zeitlang gemeinschaftlich schlachtete, angeben: »er habe das Handwerk nicht recht verstanden, ebenso sey es beim Einkauf gewesen«. »Man wisse ja, wie er sey, er habe einen schwachen Kopf, und den Vieheinkauf habe er nicht verstanden, daher er nur zum Abholen des Viehs habe gebraucht werden können«. »Seine Sache seye nichts gewesen, den Vieheinkauf und das Vertheilen des Fleisches habe er nicht verstanden. Die Feldgeschäfte, die er von Jugend an getrieben habe, seyen ihm lieber gewesen«. In diesen Haushaltgeschäften aber zeigte er gewöhnlichen Verstand. Ein Miethsmann, der fünf Jahre in seinem Hause wohnte, gibt bestimmt an: »in seinen häuslichen Verrichtungen und in seinem Umgang habe er überall Verstand und Überlegung gezeigt«. Er wiederholt späterhin: »nach seiner Meinung habe der Inquisit überall genau gehandelt und nichts hingeschenkt; auch so viel ihm bekannt seye, niemals einen ungeschickten Kauf oder Verkauf gemacht. Er, der Miethsmann, könne von ihm keinen ungeschickten Streich angeben«. Der Pfleger der Schwester des Inquisiten bezeugt: »zwar seye der Inquisit ein Mann gewesen, der immer vor sich gelebt und, so zu sagen, sich von allem Umgang mit andern Leuten abgesondert habe, aber er wisse keinen einzelnen Fall anzugeben, nach welchem Inquisit einen Beweis von Blödsinn oder Verstandesschwäche an den Tag gelegt hätte.« Ebenso bezeugt auch einer der Metzgermeister, der jedoch nur eine kurze Zeit gemeinschaftlich mit ihm schlachtete, »besondere Fälle von Blödsinn oder Geistesschwäche könne er von dem Inquisiten nicht angeben«. Einer seiner Jugendfreunde, dem er späterhin in jedem Jahre sein Heu und Oehmt gefahren, und der übrigens die Verschlossenheit und Sonderbarkeit des Inquisiten bezeugt, bemerkt jedoch: »seine Heu- und Oehmtfuhren habe er ihm ordent-

lich geleistet«. So gibt auch ein Polizeidiener, der den Inquisiten gewöhnlich alle Jahre dazu gebrauchte, ihm von dem Gemeintheil die Grundbirnen heimzufahren, an: »so viel er von dem Inquisiten wisse, sey er ein braver und dienstfertiger Mann gewesen, und an gutem Verstand habe es ihm ohnehin nicht gefehlt.« Überhaupt kommt in den Akten Nichts vor, woraus zu schliessen wäre, der Inquisit sey vor seiner That, obschon er in seinem Benehmen etwas Besonderes hatte, je eigentlich geisteskrank gewesen. Denn dass er in der Jugend öfters in den heftigsten Zorn wegen Kleinigkeiten gerathen sey, wie sein Bruder angibt, ist theils nicht einmal constatirt, theils würde es für sich eben so wenig ein auch nur periodisches Verrücktseyn beweisen, als wenig der Schluss von den Schwestern des Inquisiten, von welchen ein Verwandter desselben sagt, sie seyen zu manchen Zeiten ganz verrückt, während der Pfleger der einen wenigstens bloss Ungeschicklichkeit und Einfalt von ihr angibt, auf den Inquisiten selbst gültig seyn könnte, da dieser überhaupt und auch in jedem Verhör einen ganz gewöhnlichen, nichts krankhaft Abspringendes zeigenden Verstand erwiess. Nur von einer gewissen Gedächtnisschwäche, nicht von entsprechend grosser Verstandes- oder Urtheils-Schwäche kommen unläugbare Spuren bei den Verhören des Inquisiten vor, so wie diese Gedächtniss-Schwäche auch von mehreren Zeugen bestätigt wird. Weniger aber scheint sie auf die in die Sinne fallenden Umstände bei einer Handlung, als auf die Zeit, wann die Handlung vorging, sich zu beziehen, ein Fall, den jeder, der mit gemeinen Leuten von beschränktem Verstande, welche ihre Seelenkräfte wenig gebrauchen, umgegangen ist, oft auf auffallende Art zu bemerken wird Gelegenheit gehabt haben. So erinnert sich der Inquisit eines auch sonst von Zeugen bestätigten schweren Falles auf den Kopf mit Zerschmetterung der Kiefer nach allen Umständen, meint aber, ohne sich selbst auf den in den Zeitangaben befindlichen Widerspruch zu besinnen, es könnte ungefähr vor 10 Jahren gewesen seyn, eben

zwei Jahre nach seinem Beinbruch, wo er ungefähr 18 Jahre alt gewesen seye, während er zur Zeit des Verhörs schon bald 49 Jahre alt war und er den Fall vor 26 Jahren gethan hatte. So verwechselte er offenbar Frühling und Herbst bei der Angabe des Streites mit seinem Weibe, als sie ihn zum Haus hinausschuckte. Jener oben angeführte Jugendfreund gibt an: »der Inquisit sey ihm öfters vorgekommen, als ob er kein Gedächtniss habe, und auf manche Fragen habe er gar keine Antwort gegeben«. »Wollte man etwas vom Inquisiten besorgt haben, so habe man es seinem Weibe sagen müssen, sonst sey es von ihm vergessen worden«. Auf solche Gedächtnisschwäche bezieht sich vornehmlich das ganze Gutachten des O.-Amts-Arzts H. über den Seelenzustand des Inquisiten, das der auffallenden Beispiele dieser Schwäche bei dem Inquisiten noch mehrere enthält.

Nur widerspricht das ganze Benehmen des Inquisiten bei den gerichtlichen Verhören dem Schluss, dass der Inquisit in gleichem Grade an gewöhnlicher Urtheilskraft Mangel leide. In allwege kann der harte lebensgefährliche Fall, den der Inquisit vor 26 Jahren auf den Kopf that, seinen Kopf und namentlich sein Gedächtniss sehr und dauernd geschwächt haben; und während einer seiner Jugendbekannten sagt: »als Inquisit mit ihm das Rechnen gelernt, habe dieser mit andern Buben zu gleicher Zeit die Rechnung herausgebracht, und er, der Zeuge, habe nicht wahrgenommen, dass Inquisit bei diesem Lernen eine besondere Ungeschicklichkeit gezeigt«, so gibt eine Schwester des Inquisiten dagegen wirklich an: »durch das Herunterfallen und Erschüttern seines Kopfes seye er, wie sie deutlich wahrgenommen, in seinem ohnehin gering gewesenen Verstande noch mehr geschwächt worden; wenigstens zu manchen Zeiten habe man ihm seinen Schwachsinn deutlich angemerkt, und er seye zu nichts als zu denjenigen gemeinen Arbeiten zu gebrauchen gewesen, welche er von Jugend auf gewohnt war«. Aber dass sein Verstand dadurch in eben dem Grade wirklich geschwächt worden sey, wie

sein Zeit-Gedächtniss, das widerlegt das Benehmen des Inquisiten vor Gericht. Er selbst gibt auch von sich bloss an: »von jenem Falle her ziehe ihm immer ein Fluss in dem Körper herum«. Auch bemerkt der Physikus in seinem Gutachten: »übrigens sey der Inquisit weder blödsinnig, noch im eigentlichen Sinne dumm«. Ob durch sein langes Gefängniss, seine ganze Lage und seinen Kummer jetzt der Inquisit so sehr in seinen Seelenkräften geschwächt worden seye, dass er einen Traum von seiner Frau nicht von einer Erscheinung unterscheiden könne, wie der Physikus in seinem Gutachten anführt, oder ob der Inquisit dieses, wie sein anfängliches Bemänteln seiner That, nur vorgibt, um eine mildere Strafe zu erhalten, sind wir ausser Stand zu beurtheilen, da in allen übrigen Akten nichts vorkommt, was auf eine solche Verschlimmerung der Verstandeskräfte des Inquisiten hinwiese.

Die bei dem Inquisiten früher schon vor seiner That erwiesene Gedächtnisschwäche spricht ihn aber in jedem Falle von Zurechnung desjenigen Theils seiner That frei, welchen ein reges Gedächtniss vielleicht verhindert hätte. Es ist also namentlich kein Grund zu zweifeln vorhanden, dass er nicht wirklich bei seiner That ganz vergessen gehabt, wenigstens gar nicht daran gedacht habe, dass sein Weib auch schwanger sey, obschon er früher selbst angab, sein Weib habe ihm ungefähr 4 Wochen vor ihrem Tode gesagt, sie zweifle nun nicht mehr an ihrer Schwangerschaft. Wo das Gedächtniss nur mit Mühe seine Dienste leistet, kann der Verstand an sich zwar richtig und gesund, aber nie gross seyn. Schämt sich nun ein solcher Mensch, unbehülflich in seinen Äusserungen zu erscheinen, und ist er ein Freund von Stille, so wird er leicht dazu kommen, den Umgang mit Andern eher zu meiden, als ihn zu suchen, und für sich zu leben, zuletzt aber wird er leicht als ein Sonderling erscheinen. Das »Schwachsinnigseyn« ihres Bruders, das eine seiner Schwestern von ihm angibt, drückt eine solche Mühe, sich zu besinnen, aus;

und wie man bei gemeinen Leuten, wenn sie mit Anstrengung sich besinnen wollen und doch nichts herausbringen, so oft den Ausdruck hört, ihr Kopf sey so voll von Gedanken, während sie eigentlich keinen oder noch keinen gebildeten haben, so bezeugt auch ein Jugendfreund des Inquisiten, »wenn er ihn gefragt habe, was er nun wieder in seinem Kopfe simire, habe er geantwortet: er habe so viel in seinem Kopfe«. Mit dem erweislich zwar beschränkten, aber richtigen Verstand des Inquisiten und mit dem überall bestätigten Umstand, dass er vor seiner That nie in seinem Leben etwas eigentlich Verwirrtes oder Blödsinniges gethan habe, so wie auch, dass ihn weder ein unwillkürlicher Trieb zur Grausamkeit, noch irgend eine fixe Idee zu seiner That gebracht habe, lassen sich die folgenden Zeugnisse wohl vereinigen (abgesehen von etwa einiger durch das natürliche Mitleid mit einem unglücklichen Manne veranlassten, durch sein eigenes Benehmen aber nicht bestätigten Übertreibung des Ausdrucks), sobald man die dem Inquisiten bei seiner Anlage des Verstandes und Gemüthes natürliche Scheue vor gesellschaftlicher Mittheilung mit in Rechnung zieht: »dass nämlich der Inquisit, nach Angabe freilich eines Verwandten, in seinem Betragen etwas Sonderbares hatte, so dass man vermuthen könne, dass er zu mancher Zeit nicht recht gescheut, sondern im Kopf verrückt seye«; dass er aber auch nach der Angabe eines andern Zeugen »immer vor sich und zurückhaltend war, und dem Zeugen öfters sonderbar vorkam«; nach einer andern Angabe »der Inquisit von jeher ein tiefsinniger Mensch war von dem man nicht recht gewusst hat, was man aus ihm machen solle«; nach dem Zeugnisse eines nahen Verwandten »schon in seiner Familie etwas Sonderbares stecke, das er, der Zeuge, bei dem Inquisiten auch vor seiner Verheirathung bemerkt habe; er, der Zeuge, habe im Ganzen immer Tiefsinn und Schwermuth an dem Inquisiten wahrgenommen«. Die eine Schwester gibt ebenso an, »ihr Bruder sey immer schwermüthig und tiefsinnig gewesen«. Nach der Aussage ferner eines

Mannes, der ihn seit 24 Jahren kannte, »kam diesem vor, dass der Inquisit zuweilen nicht ganz bei gutem Verstande gewesen sey. Er hatte im ganzen Jahre mit Niemand einen Umgang, arbeitete wie ein Vieh und lief öfters in einem gewissen Tiefsinne an einem vorbei, ohne zu grüssen oder zu danken«. Der Inquisit selbst, welcher anfangs »aus Schwermuth und Melancholie nur unversehens auf der Bühne sein Weib wollte mit dem Beile an den Kopf getroffen und dann bloss aus Mitleid, um ihren Schmerzen ein Ende zu machen, ihr vollends die Streiche in der Scheune beigebracht haben«, gestand nachher ein, dass er mit Absicht sie auf der Bühne mit dem Beile an den Kopf geschlagen habe, damit sie in die Scheune hinunterstürze; »da sie, setzt er hinzu, vor dem Garbenloche stand, so konnte sie nicht wohl ausweichen, sondern musste auf den ihr mit dem Beile versetzten Streich hinunter fallen«; »sein Weib habe er (nachher in der Scheune) nicht aus Mitleid, sondern desswegen vollends todtgeschlagen, weil er bei ihr in einer ganzen Sklaverei gewesen und mit ihr elende Tage gehabt habe«.

Es war also nach seinem eigenen Geständniss kein Anfall von unwillkürlichem Tiefsinn und Schwermuth, sondern zwar durch Affekt aufgeregter, aber besonnener Vorsatz, der den Unglücklichen zu seiner That brachte. In allwege aber beweisen die vielen zum Theil oben angeführten Zeugnisse, dass der Inquisit ein sogenanntes melancholisches Temperament haben müsse. Wie man aber auch von gesunden Menschen mit ganz richtigem Verstande sagt, der eine z. B. habe ein cholerisches, der andere ein phlegmatisches Temperament, ohne damit sagen zu wollen, jener habe von Zeit zu Zeit Anfälle von krankhafter Tobsucht, oder dieser sey blödsinnig, so schliesst auch der Begriff von melancholischem Temperamente noch nicht den einer krankhaften Melancholie oder Geistes-Verwirrung in sich. Auch erhellt nirgends aus den Akten, dass der Inquisit irgend körperliche Spuren derjenigen krankhaften Melancholie zeige, welche wirkliche

Krankheit ist. Im Gegentheile sagt der Physikus in seinem ärztlichen Zeugniß nur: »durch den Fall seyen des Inquisiten Sinne geschwächt worden, und ein Beinbruch habe ihm eine Schwäche im rechten Fuss zurückgelassen«; er setzt selbst aber sogleich bei: übrigens sey er mit einiger Berücksichtigung doch im Stande, körperliche Strafe zu erstehen.

Dieses melancholische Temperament des Inquisiten, mit welchem ein richtiger Verstand (wie derselbe sich auch zeigte) in jedem Grade, also auch in dem beschränkten des Inquisiten wohl bestehen konnte, ist es nun aber, welches die Gemüthsart des Inquisiten zu dem ihm natürlichen Insichgekehrtseyn, zur Abneigung vor Allem, was Aufsehen und Lärmen machte, zur Abneigung selbst vor dem Umgange mit Andern und zu mehr traurigen als fröhlichen Empfindungen, namentlich aber auch zu einem um so tiefern Gefühle erlittenen Unrechts, als dieses Gefühl im Innern verschlossen wurde, stimmte. Und diese seine Gemüthsart musste beitragen, gerade ihm zuletzt seine Sklaverei ganz unerträglich zu machen, während sein beschränkter, obschon an sich richtig urtheilender Verstand und seine Erziehung ihm kein anderes Mittel, aus seinem Zustand sich zu ziehen, eingaben, als das grösste Verbrechen, von dem er hoffte, es würde nicht an den Tag kommen.

Sofern aber nur ein sehr geringes Maas von Überlegungskraft und Verstand, wenn er nur nicht krankhaft bestimmt wird, dazu gehört, um einzusehen, dass ein Mord in jedem Falle ein grosses Verbrechen sey, und sofern selbst der beschränkte, obschon richtige Verstand des Inquisiten doch wusste, man dürfe auch ein böses Weib nicht todtschlagen, wie er denn selbst sagt, er wisse wohl, »wer Menschenblut vergeusst, des Blut solle wieder vergossen werden«, soferne auch keine Spur vorkommt, dass er zu seiner That durch irgend einen unwillkührlichen innern, bewusstlosen Impuls getrieben worden wäre, und er endlich auch weder vor noch während der That seine Besonnenheit verloren

hat; insofern sind wir genöthigt, die vorliegende Frage dahin zu beantworten: »wenn gleich das Temperament des Inquisiten neben den überwiegenden äussern moralischen Veranlassungen beitrug, ihm seinen Zustand am Ende unerträglich erscheinen zu lassen, und wenn gleich seine auch auf körperliche Beschaffenheit, wahrscheinlich von seinem Falle her, sich gründende Gedächtnisschwäche und Beschränktheit des Verstandes beitragen musste, dass er wissentlich so grosses Verbrechen begehen konnte, um sich aus seiner Lage zu ziehen, so zeigt sich doch zur Zeit, wo das Verbrechen statt hatte, keine Spur einer damals aus physischen Ursachen gebundenen Willensfreiheit, und es ergibt sich bei der an sich richtigen Urtheilskraft und Besonnenheit des Thäters kurz vor, während und nach der That, kein Grund, bei einem so groben Verbrechen, als ein solcher Mord ist (wenn man von den bloss moralischen Veranlassungen dazu absieht), die volle Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten zur Zeit der That in Zweifel zu ziehen, abgerechnet den Theil des Verbrechens (dass in der Schwangerschaft das Weib getödtet wurde), zu dessen Erkenntniss als Verbrechen im Augenblicke ein auch nur gewöhnlich gutes Gedächtniss erforderlich gewesen wäre, das jedoch dem Inquisiten fehlte.

F. A.

11.

Aufgefordert, über die Geisteskräfte der doppelten Kindermords wegen angeklagten Vagantin Christina Barbara D. von M. genauen und bestimmten Aufschluss zu geben und in dieser Rücksicht die Inquisitin mit möglichster Vorsicht und Genauigkeit zu untersuchen, glauben wir das Resultat unserer Untersuchungen am genauesten und bestimmtesten darlegen zu können, wenn wir entwickeln, was wir in Hinsicht auf körperliche Gesundheit

der Inquisitin, so weit sie auf die Geisteskräfte derselben hätte Einfluss haben können, ausmitteln konnten, sodann was das Gedächtniss derselben betrifft, ferner ihren Verstand, ihr Urtheilsvermögen, ihre Einfalt oder Schlaueheit, ihre Abstumpfung oder ihr Gefühl, endlich ob den auffallend sich widersprechenden Lügen der Verhafteten wahrscheinlich Blödsinn, oder Geistesverwirrung, oder Gewohnheit immer zu lügen bei Mangel an Gedächtniss, oder aber mit Einfalt oder mit Schlaueheit verbunden ein verborgener Zweck zu Grunde liege.

Was die Gesundheit der Inquisitin betrifft, so kommt in den Akten vor, dass sie in B. im Gefängniss einen Erstickungs-Anfall gehabt habe, der sich aber nach dem Berichte des Physikus W. bald besserte. Es ist zu bemerken, dass dieser hysterische Anfall am nämlichen Tage sich ereignete, wo ihr Beischläfer, mit welchem sie, auch getrennt im Gefängniss in B., doch, wie unten gezeigt werden wird, immer noch einigermaßen in Verbindung stand, sich erhängen wollte. Diese Anfälle, sagte sie dem Referenten, als er sie im Gefängniss in T. sprach, habe sie seit 4 Jahren von Zeit zu Zeit nach ihrem letzten Kindbett bekommen; sie steigen ihr vom Magen aus auf die Brust und in den Hals.

In Hinsicht ihrer Menstruation hatte sie hier im Gefängniss dem Krankenwärter K. angegeben, sie habe dieselbe immer nur schwach, dem Referenten gab sie an, sie habe sie bald stark, bald schwach gehabt, und das letztmal in R., wo sie laut des den Akten beigeschlossenen *Diarii* in Verwahrung genommen wurde.

Vor der Facultät gab die Verhaftete an, in R. in den Weihnachtsfeiertagen das letztmal und jetzt gerade wieder in T. menstruirt zu haben. Damit widerlegt sich auch ihre in den Akten vorkommende Aussage, sie seye gleich in den ersten Tagen nach dem 19ten Mai in B. schwanger geworden. Vor der Facultät hatte sie gesagt, sie sey im Anfang ihres Verhaftes noch 3 Tage mit ihrem Beischläfer beisammen in einer grossen Stube gewesen,

dann aber von ihm getrennt worden. Nach dieser Rechnung hätte die Person schon müssen im Gefängniss entbunden worden seyn. Dem Krankenwärter K. hatte sie hier im Gefängniss gesagt, sie glaube seit 18 Wochen schwanger zu seyn. Allein auch hiervon war nichts sichtlich, und es wurde durch ihre Angabe selbst, dass sie gegenwärtig menstruire, widerlegt. Wenn auch ihre Menstruation in der Unordnung ist, so ist dieses bei einem Alter von 42 Jahren, welches gegenwärtig die Verhaftete hat, noch kein Beweiss, dass sie ehemals von den Geschlechtstheilen aus, was im weiblichen Geschlecht nicht ganz selten ist, so krank gewesen wäre, dass ihre Geisteskräfte darunter hätten leiden können. Sie gab ferner bestimmt im gütlichen Verhör auf die Frage, ob ihr kein Kind unzeitig abgegangen, an: „es sey ihr keines abgegangen, sie seyen noch alle in die Taufe gekommen“, nachdem sie vor Entdeckung der Ermordung ihres ersten Kindes dieses, und nach der Entdeckung auch das zweite ertränkte Kind wollte abortirt haben, beides aber nachher widerrufen hatte. Dem Referenten hatte sie hier im Gefängnisse gesagt, sie sey immer ganz gesund gewesen; den Krankenwärter K. hatte sie dasselbe mit dem Beisatz versichert, der Beweis sey, weil sie nach der Geburt gleich wieder habe laufen können.

Auch in ihrem Verdauungssysteme, dessen Krankheiten eine so fruchtbare Quelle von Verwirrung des Kopfes abgeben, zeigt sich ihren Angaben nach Nichts von bedeutender Unordnung. Selten ist der Stuhlgang bei Verwirrten in Ordnung, besonders ist dieses im Anfang der Verwirrung fast nie der Fall. Inquisitin versicherte, sie habe immer regelmässigen Stuhlgang. Sie hatte dieses auch schon dem Referenten im hiesigen Gefängniss angegeben und beigesetzt, sie möge immer etwas essen, doch wenn sie viel esse auf einmal, drücke es sie im Magen; was zusammenhängen mag mit der oben bemerkten Anlage zur Hysterie, aber offenbar nicht von grosser Bedeutung ist.

Einer der allerbeständigsten Begleiter anfangender Verwir-

rung ist Schlaflosigkeit, welche bei vollendeter Verwirrung meistens wieder aufhört. Die Inquisitin gab vor der Facultät bestimmt an: „von jeher habe sie gut geschlafen, nur seit dem sie in R. und S. sey, schlafe sie nicht mehr so gut“. Dieses letztere ist also lange nach Ermordung ihrer Kinder, und bei der Angst im Gefängniss sehr natürlich. Auch dem Referenten hatte die Verhaftete in ihrem hiesigen Gefängniss angegeben, sie habe immer gut geschlafen. Zwar gibt sie auf die Frage, ob es ihr auch leid um die ertränkten Kinder sey? an: „es sey ihr sehr leid, und thue manche Nacht keinen Schlaf darob“; eben so sagte sie hier im Gefängnisse dem Krankenwärter K., an ihrem öftern Seufzen bei Nacht habe ihr Beischläfer F. gemerkt, dass sie etwas auf dem Gewissen haben müsse, so wie sie aus gleicher Ursache, wenn sie gleich es einander nicht gestanden hätten, es auch von ihm vermuthet habe (hierauf bezieht sich wahrscheinlich, was sie beim Verhör in B. schon den 12ten October angab: sie habe von Ermordung ihrer Kinder keinem Menschen gesagt, der F. habe es bloss vermuthet, wie die andern Leute auch); aber abgerechnet, dass diese Angaben noch dahingestellt seyn müssen, könnte hier nicht von Schlaflosigkeit, die nach Ersäufung der Kinder bei einer Person, welche, wie unten gezeigt werden wird, nicht ganz ohne Empfindung ist, hie und da sehr natürlich ist, die Rede seyn, sondern wenn Schlaflosigkeit Verwirrung vor der Ermordung der Kinder anzeigen sollte, müsste sie vor diesem Zeitpunkt nachgewiesen werden können. Diesem widerspricht aber nach den oben angeführten Aussagen die Inquisitin selbst bestimmt.

Dass übrigens die Inquisitin einige, auch körperliche Schwäche im Kopf habe, wird wahrscheinlich aus ihren Angaben: „sie erschrecke zuweilen stark im Schlaf, auch schon zu der Zeit, da sie noch nicht gefangen gewesen“; „es werde ihr auch schwindlich im Kopf, aber nur bisweilen“. Auch hatte die Verhaftete den 12ten October in B. angegeben: „es seyen bald 2 Jahre,

dass ihr ein Kind abgegangen sey, und zeither habe sie einen kurzen Athem, so dass sie sich nicht einmal auf den Rücken legen könne, sonst bleibe ihr der Athem zurück. Gestern sey es ihr ganz schwindlich im Kopf geworden, als wie wenn sie einen Rausch gehabt hätte, und sie sey beinahe erstickt“. Eben so gab sie den 5ten Juni in B. an: »in O. seye sie 8 Tage vor dem Winter (nach Ermordung beider Kinder) an einer Kopfkrankheit danieder gelegen«. Auf weiteres Befragen gab sie bald an, sie sey nach Weihnachten, bald wieder im Herbst, als man die Grundbirnen herausgethan habe, diese 8 Tage krank danieder gelegen, und sie sey inzwischen noch nicht gesund, daher habe sie auch so einen kurzen Athem.

Nimmt man nun auch diese Angaben für wahr an, so ist bemerkenswerth, dass die Anfälle nach Ermordung der Kinder vorkamen, dass der vom 11ten October offenbar ein hysterischer, nach des Physikus Bericht bald vorübergehender Anfall war, dass die Inquisitin selbst den frühern in O. mit dem hysterischen kurzen Athem in Verbindung setzt, und dass weder Schwindel noch Zusammenfahren im Schlafe für sich das geringste für Daseyn von Blödsinn oder Verstandes - Verwirrung beweisen, beides häufig bei etwas nervenschwachen, ganz gescheuten Personen vorkommt.

Zwar gab ihr Beischläfer F., ohne hiezu aufgefordert zu seyn, den 6ten Juni in B., als er sich selbst noch durch ein Gewebe von Lügen helfen wollte, an: »dass sein Weib nicht recht im Kopfe sey, diess höre man schon an ihren Reden, und dass sie nicht gut höre, habe er gestern schon angegeben. Wenn er etwas zu ihr sage, wisse sie es schon in der nächsten Viertelstunde nicht mehr«; allein es wird unten bemerkt werden, dass Anfangs ein Theil der Lügen von der Inquisitin offenbar von Verabredungen mit ihrem Beischläfer herrührte, der nun bei der überall vorleuchtenden Einfalt der Inquisitin der Consequenz in ihrem Lügen mag nicht getraut haben.

Der Mangel an Gedächtniss, so wie die Einfalt der Verhafteten wird unten bewiesen werden; allein von einer eigentlichen Verstandesverwirrung oder nur auch von einem krankhaften wirklichen Blödsinn liess sich weder bei den Unterhaltungen mit der Inquisitin in ihrem hiesigen Gefängniss, noch bei ihrem Befragen in Gegenwart der Facultät etwas wahrnehmen.

Die Inquisitin sagte vor der Facultät, sie höre auf dem rechten Ohr nicht ganz gut, jedoch verstand sie alle Fragen, die auch nicht sehr stark an sie hingerufen wurden. Nicht aus Mangel an Gehör schien sie manches nicht zu verstehen, sondern theils aus Einfalt es nicht gleich zu begreifen, theils nicht darauf antworten, es also auch nicht verstehen zu wollen. Bei dem Besuche des Referenten in ihrem Gefängnisse, wo sie ruhiger war, hörte sie ganz deutlich alles gewöhnliche Sprechen mit nicht starker Stimme. Auch zeigen ihre Antworten bei den vielen Verhören mit ihr in B. und R., dass sie hörte; eigentlich übelhörig ist sie also nicht. Ebenso verhält es sich mit ihrem Sprechen; wenn sie im Eifer spricht, redet sie etwas unvernünftig, wenn sie ruhig spricht, ganz verständlich, obschon nicht sehr gut.

Im gütlichen Verhör gab die Inquisitin an, „dass sie zu der Zeit, als ihr Kind Lorenz ertränkt worden, zu matt und liederlich gewesen, als dass sie das fremde Weibsbild, das den Lorenz ertränkt habe, hätte abzwängen können. Sie sey damals nicht wohl aufgewesen; sie habe die Kopfkrankheit gehabt, so dass sie am Stecken herumgelaufen sey“.

Dieser Umstand könnte viel für die Inquisitin als Entschuldigung sprechen; allein theils hängt er mit einer durch die übrigen Verhöre als Lügen dargestellten Geschichte zusammen, theils widerspricht ihm die Inquisitin selbst, die vor der Facultät angab: „allein habe sie den Lorenz nicht ersäuft, und auch das fremde Weibsbild hätte sie nicht dazu zwingen können“. Vornehmlich aber gibt die Inquisitin ihren damaligen Zustand gar nicht an, als ob sie dadurch verwirrt im Verstande gewesen wäre, sondern im

Gegentheile will sie sich gewehrt haben, nach einem andern Verhör mit dem fremden Weibsbild gezankt, ihr sogar rührende Vorstellungen gemacht haben: „es seye ja ein unschuldiges Blut und Fleisch, sie solle es nicht umbringen“, und, „es sey Schade, dass sie dieses schöne Kind habe“. Im gütlichen Verhör will sie damals zur Verhinderung des Mordes bloss körperlicher Kräfte ermangelt haben. Auch von der Zeit, wo sie das Mädchen ertränkte, gibt sie an: „sie sey gerade nicht krank gewesen, doch habe sie kein Essen bei sich behalten können“.

Von andern Krankheits-Umständen, welche schon durch die Aussagen der Inquisitin selbst von ihrer sonstigen Gesundheit widerlegt werden würden, kommt auch in den Akten sonst Nichts vor, als ihre Angabe im gütlichen Verhör, „dann und wann sey sie krank gewesen, vor drei Jahren habe sie das Frieren gehabt, alle ander Tage“, also ein gewöhnliches kaltes Fieber, was hieher nicht gehört.

Zu diesem allem kommt nun, dass bei der Inquisitin alle körperliche Kennzeichen fehlen, welche sonst bei Verwirrten oder Blödsinnigen, die es aus körperlichen Ursachen sind, in mehrerem oder minderem Grade vorzukommen pflegen. Als Referent sie in ihrem Gefängniss, wo sie ruhiger war, als vor der Facultät, besuchte, fand er ihren Puls ganz natürlich und gleichförmig, weder zu langsam, wie er gewöhnlich bei Verwirrten ausser ihren Anfällen ist, noch zu schnell, wie er beim Anfang der Anfälle zu seyn pflegt. Die Haut ist weder schmutzig blass oder abgestorben gelb, wie bei krankhaft Blödsinnigen und Cretinen, so wie sie auch bei lange Verwirrten gewöhnlich ist, noch im Gesicht widernatürlich roth. Die Augen sind weder, wie bei Verwirrten in den Anfällen, funkelnd und roth, noch seelenlos matt, wie bei krankhaft Blödsinnigen. Der dicke Kopf, der Kropf, die ganze Haltung eigentlicher Cretinen fehlen der Verhafteten. Auch zeigten sich in ihrem Gefängniss, wo die Person schon den 4ten Tag war, keine Spuren von dem bestän-

digen Speichelausspucken, was bei Verwirrten sonst gewöhnlich ist, noch der specifische Geruch, der nicht nur bei unreinlichen, sondern selbst bei reinlichen körperlich Verwirrten in engen Zimmern wahrzunehmen ist. Ebenso sahe ihr Lager, so wie ihr Anzug, so weit sein Material es gestattete, ordentlich aus. Auch bei der von der Facultät vorgenommenen Untersuchung liess sich Nichts von körperlichen Zeichen von Blödsinn oder Verwirrung entdecken.

Wir müssen also erklären: weder in der Lebens-Geschichte der Inquisitin, noch in ihrem gegenwärtigen Zustande kommt etwas vor, woraus sich schliessen lässt, dass diese Person aus körperlichen Ursachen krankhaft blödsinnig oder verwirrt sey; wohl aber ergibt sich, dass sie, jedoch in keinem hohen Grade, an ihrem Nervensystem leidet und dadurch eine Neigung zu hysterischen Anfällen hat, dass übrigens die Person gesund erscheint.

Nimmt man nun hiezu, dass schon vor sieben Monaten die Inquisitin eben so dem Physikus W. in B. erschien, der berichtet, „die D., mit welcher er mehrere Unterredungen gehabt habe, sey nicht blödsinnig, hingegen habe sie einen etwas eingeschränkten Verstand“, und bedenkt man, dass ein schon bald 11 Monate dauerndes Gefängniss unter Angst wenig geeignet sey, einen etwa vorher vorhandenen Blödsinn zu heilen, dass auch, wie oben erwiesen wurde, im ganzen vorhergegangenen Leben der Inquisitin nichts vorkommt, das auf krankhaften Blödsinn oder Wahnsinn aus körperlichen Ursachen, der je vorhanden gewesen, schliessen liesse; so muss man glauben, dass diese Person keine von Blödsinn oder Wahnsinn Genesene, sondern immer so, wie gegenwärtig, gewesen sey, also auch zu der Zeit, wo von den Verbrechen die Rede ist, die ihr angeschuldigt werden. Wenigstens ist nirgends ein Beweis für das Gegentheil vorhanden.

Damit wäre nun erschöpft, was in Beurtheilung dieses Falles den Mitgliedern der Facultät als Ärzten zukommt; allein aufge-

fordert, über die Geisteskräfte der Inquisitin überhaupt genauen Aufschluss zu geben, wagen wir es um so mehr, die Gränzen unseres Faches zu überschreiten und unsere Beobachtungen über Geistesfähigkeiten der Verhafteten, deren Grund entweder nicht vom Körper aus untersucht werden kann oder überhaupt bloss in der Seele liegt, vorzulegen, als der Satz, dass die Inquisitin nicht körperlich blödsinnig sey, durch anderweitige Auseinandersetzung der Umstände, welche jenen Verdacht des Blödsinnes erweckten, mehr bewiesen wird, und als überhaupt die Grenzlinie zwischen dem, was körperlichen und was psychischen Grund hat, im Einzelnen unmöglich zu ziehen ist.

Was das Gedächtniss der Verhafteten betrifft, so lässt es sich bloss aus der Beharrlichkeit oder Nichtbeharrlichkeit bei denselben Angaben, welche sie, wenn sie auch falsch waren, in verschiedenen Zeiten zu einerlei Zweck vortrug, beurtheilen. So oft sie eingestanden hatte, an der Ermordung ihrer Kinder Schuld gewesen zu seyn, konnte sie keinen Zweck weiter haben, dieselben in einer falschen Ordnung der Geburt derselben nach aufzuzählen. Und doch ist dieses der Fall; im gütlichen Verhör gibt sie an, zunächst vor dem ertränkten Lorenz den Franz Carl gehabt zu haben, und zunächst nach Lorenz ein Kind, das zu G. begraben liege; gleich in der Antwort auf die nächste Frage kommt aber dieses letztere Kind als vor dem Lorenz geboren vor, und statt seiner das ertränkte Mädchen nach dem Lorenz.

Das Alter des ertränkten Knaben Lorenz gab sie eben so unbestimmt an. Er sey gerade 4 Jahr alt gewesen, sey ins 5te gegangen, als er ertränkt worden; bald darauf: der Lorenz sey zu Anfang der Schwangerschaft des nach ihm ebenfalls ertränkten Mädchens, mit welchem sie zur Zeit der Ertränkung des Lorenz 20 Wochen schwanger gegangen sey, 2 $\frac{1}{2}$ Jahr alt gewesen. Diesem nach wäre der Lorenz zur Zeit seines Todes nur 3 Jahr alt gewesen. Vor der Facultät gab sie an: „er sey zur Zeit seines Todes in das 4te Jahr gegangen, womit nun doch

weniger, als mit einem Alter von 3 Jahren, das harmonirt, dass der Knabe erst einzelne Worte, als Vater, Mutter, Brod sagen konnte.

Der Ausdruck im Protokoll vom 12ten October, der Lorenz sey $\frac{1}{4}$ jährig gewesen, ist wahrscheinlich, da die Person bei Gemüthsbewegungen etwas undeutlich spricht, ein Verstoss und sollte 4jährig heissen.

Wann dieser Lorenz ersäuft worden, weiss die Inquisitin ebenfalls nicht anzugeben, selbst wenn sie die Ermordung desselben nicht in Abrede zieht. Es sey vor ungefähr 7 Jahren gewesen, gab sie den 29sten October an, den 12ten October, es gehe ins 8te Jahr; den 23sten December desselben Jahrs sagte sie schon, es gehe ins 9te Jahr, dann am nämlichen Tage, es gehe ins 10te Jahr.

Das letzte Kind, ein Mädchen ihrer Angabe nach, mit Namen Catharina Barbara, gab sie den 29sten October an, sey vor 3 Jahren ertränkt worden, es könne auch vielleicht schon länger seyn oder noch nicht so lang. Den 23sten December sagte sie dann wieder, »es seyen zwei Jahre, es gehe gerade ins dritte«; und doch will sie zur Zeit der Ertränkung von Lorenz mit diesem Mädchen schon 20 Wochen schwanger gegangen seyn, 18 Wochen schon nach dem Tode des Lorenz, den sie zum wenigsten 7 Jahre rückwärts von der Zeit ihrer Verhaftung an datirt, dieses ein paar Tage alt gewordene Mädchen auch ertränkt haben. Unten wird übrigens die Wahrscheinlichkeit gezeigt werden, dass es nicht bloss Gedächtnissfehler ist, wenn der Tod des kleinen Mädchens von der Inquisitin bald nur 18 Wochen nach dem Tode des Lorenz, bald aber wieder 4—6 Jahre später gesetzt wird.

Die Jahrszahl, wann ihre Kinder geboren, gestorben oder umgebracht worden, weiss sie überhaupt nie. Nur bei ihren ersten Kindern weiss sie den Ort, wo sie getauft worden, was sich grossentheils auch durch die Taufregister bestätigte. Aber bei dem ertränkten Lorenz gibt sie beharrlich an, sie wisse

den Ort nicht, wo er geboren und getauft worden, selbst dann nicht, als sie seine Ermordung eingestanden. »Der Lorenz sey freilich getauft worden, aber sie wisse nicht mehr wo, auch wisse sie nicht mehr, wo derselbe geboren worden. Es müsse in der Gegend von A. gewesen seyn«. Nach langem Bedenken setzte sie hinzu, »es falle ihr doch nicht ein, sie wolle sich aber im Arrest besinnen und es gleich sagen lassen, wenn ihr der Ort einfalle«.

Dass der Lorenz in jener Gegend geboren worden und die Inquisitin wirklich den Ort nicht mehr wusste, könnte durch ihre übereinstimmende Aussage vor der Facultät, „sie wisse den Ort nicht, sie sey das erstemal in selbigem Orte gewesen, er liege gegen das H—'sche Gebiet zu“, wahrscheinlich werden.

Eben so wenig Gedächtniss, wo einige Besinnung dazu gehört, zeigte die Inquisitin in ihren Lügen; diese auszuziehen, ist überflüssig, da immer eine sogleich der andern widerspricht. Merkwürdig aber bleibt die sichtliche Anstrengung, welche es ihr kostete, auch nur einigen Zusammenhang in ihre sich immer widersprechende Angaben zu bringen. Als sie den 9ten Junius auf mehrere Widersprüche in ihren Angaben deutlich aufmerksam gemacht wurde, so sagte sie mitten unter die Versuche, die Widersprüche auszugleichen, hinein, „sie thue sich selbst noch den Tod an“.

Nur wo das Gedächtniss bloss sinnliche Eindrücke aufzubewahren hat, ohne dass zu ihrem Reproduciren ein Besinnen, gleichsam eine Verstandesoperation nöthig ist, scheint die Verhaftete ein getreueres Gedächtniss zu besitzen. Zur nämlichen Zeit, den 10ten December, wo ihr alles Besinnens ungeachtet der Name des Orts nicht einfiel, wo ihr Lorenz geboren und getauft worden, gab sie bestimmt an, als die Kinder ins Wasser geworfen, sey das Mädchen eingepfetscht gewesen und habe dazu eine schneeweisse Windel gehabt, der Lorenz habe nur ein Hemd le angehabt. So gab sie auch dem Krankenwärter K. in ihrem hiesigen Gefängniss ausführlich an, sie habe das letzte späterhin

ertränkte Mädchen allein im Walde geboren, weil sie von Wehen überfallen worden, nachdem sie saure Knöpflein gegessen; sie habe Faden und eine Scheere bei sich gehabt, dem Kinde die Nabelschnur unterbunden und abgeschnitten, die Nachgeburt in ein bei sich habendes Schüsselein gethan und in das Wasser geworfen. Auch in R. hatte sie schon den 10ten December zu Protocoll gegeben, »sie habe diesem Kinde die Nabelschnur verbunden gehabt, sie meine aber, doch nicht recht. Dieses Kind habe zwei bis drei Tage gelebt; (beim ersten Geständniss war das Kind nur einen Tag alt gewesen; im gütlichen Verhör waren es wieder 3—4 Tage, und hier im Gefängniss will sie es erst im 4ten Tage ins Wasser geworfen haben) und sey gesund gewesen«.

Es ergibt sich also aus allem, dass die Verhaftete nicht ohne Gedächtniss für einzelne sinnliche Eindrücke, für das, was sie sahe und that, ist, aber dass ihr Gedächtniss vornehmlich für Zeit und Ort sehr mangelhaft ist, so wie für alles, was erst durch Besinnen über den Zusammenhang einer Sache in dem Gedächtniss gehörig wieder aufgeweckt werden kann. Anzugeben, was sie gesehen hat bei der Ermordung ihrer Kinder, würde sie im Stande seyn, aber es würde eine vergebliche Mühe seyn, von ihr allein herausbringen zu wollen, ob vor oder nach andern Umständen, wann und wo bestimmt dieses geschehen sey? Es beweist sich dieses schon auch durch ihre verwirrte Geographie, als sie in ihrem letzten Verhör bei dem Criminalrath K. antwortete: »ich weiss weiter nichts, ausser dass ich in der Gegend von V. meine Kinder in einen Fluss geworfen habe; es ist ein grossmächtiges Wasser und fliesst ein Bächle daneben. Es ist bei M. und L. und wohl 1½ Stunden von V. Man muss bei Gross G. über das Wasser, wo es P. zugeht«.

Mit Recht scheint Criminalrath K. in seinem Berichte vom 8ten Januar zu sagen: »überhaupt scheint Inquisitin durch ihre fortgesetzte unordentliche und vagirende Lebensart, woraus natürlich Zerstreutwerden besonders über Ort und Zeit folgt, und

bei ihrer auffallenden Einfalt, auch mit gutem Willen keine bestimmte Aussage machen zu können«. Dazu dürfte wohl gesetzt werden, dass ausser dem in Tag hinein Leben, dem Mangel an Übung des Gedächtnisses durch Erlernung von irgend etwas, was den Geist bilden kann, auch die beständige Gewohnheit zu lügen bei solchen Vaganten, welche an jedem neuen Orte wieder eine neue Geschichte, um Mitleid zu erregen, vorbringen, beigetragen haben müsse, das Gedächtniss der Inquisitin zu verwirren und zu schwächen.

So ferne die Einbildungskraft bloss auf Zusammensetzung von ehemals erhaltenen sinnlichen Eindrücken beruht und also ohne Gedächtniss für solche nicht möglich ist, zeigt sich bei der Verhafteten auch durch sie mannigfaltig, dass Inquisitin für bloss sinnliche Eindrücke nicht ohne Gedächtniss ist; so wie diese Proben von Einbildungskraft selbst beweisen, dass die Person, so schwach auch ihre Urtheilskraft ist, nicht blödsinnig ist.

Als sie den 9ten Juni durch eine Reihe von nachher selbst eingestandenen Lügen den Untersuchungen, wo der Lorenz hingekommen sey, ausweichen wollte, machte sie eine ausgemalte Schilderung von dem Orte, wo sie geboren habe. »Es sey geschehen auf drei einschichtigen Höfen, eine Viertelstunde von A. in einem Bauernhause, neben welchem ein Tagelöhners-Häuschen stehe. Die Höfe seyen im Thal gegen den Wald zu. Den Namen des Bauern wisse sie nicht, es sey in dem äussersten Hof (von A. her im letzten) gewesen; sie sey in der Scheune gelegen«. Eben so machte sie vom Tode des Kindes eine ausführliche falsche Beschreibung: »das Kind sey neben ihr gelegen und an Schrecken gestorben. Als sie eingeschlafen sey und nachher wieder am Geschrei des Kindes erwacht, sey es weit von ihr weg und unter dem Scheunenthor gelegen. Blaue Mäler habe es gehabt, wie wenn es geklemmt worden wäre. Es sey durch den Schrecken in Gichter gefallen und daran gestorben. Sie habe von einer Frau im Orte, wo das Kind ge-

storben sey, Brei geschenkt bekommen, von mehrerem anderem Brei, den diese Frau ihrem eigenen Kind gegeben habe. Kaum habe sie nun einige Löffel voll hievon ihrem Kinde gereicht, so sey ihm gleich der Leib geschwollen. Sie sey dann zum Barbier des Orts geloffen, der ihr dann Mannasaft gegeben, worauf es wieder besser geworden; andern Tags sey dann das Kind gestorben«. Gleich im nächsten Verhör bat sie um Verzeihung wegen dieser Lügen.

Was den Verstand der Inquisitin betrifft, so zeigt sich nicht selten in den Akten eine gewisse Schlauheit, die zum Theil schon aus den eben angeführten Gemälden der Einbildungskraft der Verhafteten hervorleuchtet, zu welchen letzteren aber, wie es scheint, doch der Verhafteten eine absichtliche Verwechslung mit einigen Umständen bei der Geburt eines andern ihrer Kinder geholfen hat. Als sie den 19ten Juli mit F. confrontirt wurde, warf ihr dieser am Ende Untreue vor, und sie drohte ihm hierauf, dass sie ihn auch unglücklich machen könne. Wenn dieses nun auch sich nicht auf etwas Weiteres noch bezieht, als was in den Akten vorkommt (wovon unten noch mehr die Rede seyn wird), so stund es doch ohne Zweifel mit dem im Zusammenhang, dass die Inquisitin, wie oben bemerkt wurde, wahrscheinlich schon längst den durch ihren Beischläfer, der es in der Folge auch gestand, vollbrachten Mord seines eigenen Kindes geahnet hatte. Dessenungeachtet, als sie über jenen Ausdruck befragt wurde, antwortete sie sogleich: »gestohlen habe F. nicht, und Niemand umgebracht, sie aber habe er einmal gepackt und umbringen wollen«. So gab sie beim Verhör vom 9ten Juni nur an, 6 Kinder geboren zu haben, da sie im gütlichen Verhör bestimmt 8 angibt, wo also bei der Angabe von bloss 6 das Fehlen der zwei ertränkten Kinder gar nicht zur Sprache gekommen wäre, wenn nicht weiter nach den Kindern wäre gefragt worden, und ihr Beischläfer F. selbst nicht Veranlassung zur Entdeckung des Kindermordes gegeben hätte.

Auf der andern Seite kommt nun aber in den Angaben der Inquisitin eine solche Menge von Albernheiten vor, dass ihre Urtheilskraft sich im schwächsten Lichte zeigt und jene Spuren von Schlaueit bloss gleichsam instinktmässige Ausflüsse der dem weiblichen Geschlecht natürlichen Gemüthseigenschaft, hier unterstützt durch eine ungemeine Gewohnheit zu lügen, erscheinen. Dass die Verhaftete nicht einfältig und albern aus höchst feiner Schlaueit sich stellte, ergibt sich schon daraus unwidersprechlich, dass sie sich schon zu der Zeit, wo man noch gar keinen Verdacht von der Ermordung des Kindes ihres Beischläfers und ihrer eigenen zwei Kinder hatte, so betrug, dass nothwendig dieser Verdacht beim Inquisitor erst entstehen musste. Schon als sie das erstemal unter ihren Kindern des Lorenz erwähnte, war sie sichtlich verlegen. Gleich bei der zweiten Frage widersprach sie der Antwort auf die vorhergehende. „Sie wolle gestehen, sie sey auf der Hälfte der Schwangerschaft unglücklich mit demselben niedergekommen“. Bald darauf widerspricht sie auch diesem wieder, „sie wolle lieber die Wahrheit sagen, sie habe $\frac{3}{4}$ Jahr lang und es ganz ausgetragen, es sey ein Mädchen gewesen und habe Catharina geheissen“. Auf die Frage, wie es mit dem Lorenz gegangen? sagt sie sogleich, „wie mit den Andern, sie habe ihn nicht umgebracht“. Nun weinte sie immer, so bald wieder nach dem Lorenz gefragt wurde. Späterhin gab sie an: „alles, was sie von einem Kinde, das Lorenz geheissen, angegeben habe, sey, wie sie gestehe, Lüge und Erdichtung“. Als F. den 11ten October in seinem Gefängnisse sich hatte erhängen wollen und hierauf angegeben hatte, er vermüthe, seine Beischläferin, die Inquisitin, habe ein Kind auch ermordet, gab diese auf die Frage, warum sie denn aber gerade gestern diesen ausserordentlichen und heftigen Anfall bekommen habe, die gewiss nichts weniger als schlaue Antwort: „ihr Mann sage aus, sie habe zwei Kinder ins Wasser geworfen, er habe dieses schon von vielen Bettelleuten erfahren, als sie noch herum-

gezogen seyen. Gestern sey ihr solches wieder eingefallen, und weil sie wirklich wieder schwanger sey, so habe es heftiger auf sie gewirkt“. Jenes Benehmen gerade immer nur bei Nachforschungen über den Lorenz und nie bei Nachforschungen über ein anderes ihrer Kinder (denn von der Existenz ihres zweiten ersäufte Kindes bekam man erst bei dem Geständniss der Verhafteten von ihr selbst Nachricht), beweist auch (in Verbindung mit dem, was oben ausführlich dargethan ist, dass die Person nämlich nicht verrückt sey), dass dieser Lorenz wirklich lebte und nicht etwa bloss ein Geschöpf der kranken Einbildungskraft der Inquisitin ist.

Wenn nun schon aus diesem Benehmen hervorgeht, dass die Verhaftete auf der einen Seite nichts weniger als schlaue sich benahm, und auf der andern Seite ihre ängstliche Scheue, der Sache nicht auf den Grund kommen zu lassen, daraus hervorleuchtet, so lässt sich aus der ungemeinen Einfalt bei den Lügen der Verhafteten mit Sicherheit ganz einfach auf einen hohen Grad von Mangel an Urtheilskraft und Verstand schliessen. Gleich anfangs gab sie an: „nach dem Tode ihrer Mutter sey sie 15 Jahre lang bei ihrer Mutter Bruder Jakob S. gewesen. Dieser Jakob S. sey ein Stiefsohn ihres leiblichen Vaters gewesen, und sey ihr Stiefbruder und der Stiefbruder ihrer Mutter gewesen“. Der Inquisitor setzt hinzu, „aller angewandten Mühe ungeachtet war es nicht möglich, ihre Verwandschafts-Verhältnisse herauszubringen, so unverständlich und einfältig, wie sie überhaupt zu seyn scheint, sprach sie“.

Als sie nach am 12ten October eingestandenem doppeltem Kindermord den 29sten October wieder läugnen wollte, benahm sie sich noch einfältiger. Ein fremdes Weibsbild habe den Lorenz geboren, dieses Weibsbild, das sie nicht kenne, habe ihn allein hineingeworfen. Hierauf: sie habe sich im Namen geirrt, sie habe sagen wollen Franz Carle statt Lorenz; diesen habe sie selbst geboren. Also habe sie diesen und nicht den Lorenz ins

Wasser geworfen? Ja, in die Murr. Nein, den Franz Carle habe sie immer bei sich gehabt, vor zwei Jahren sey derselbe bei A. zurückgeblieben (dieser Franz Carl lebt noch laut obrigkeitlichem Attestat). Auf die Frage: warum sie denn angegeben, sie habe den Lorenz auch geboren? antwortete sie aufs einfältigste: „erst vor ein paar Tagen sey ihr eingefallen, dass sie den Lorenz auch nicht geboren habe“. Wegen des zweiten ertränkten Kinds sagte sie, sie habe auch dieses nicht umgebracht, es sey ihr erst vor ein paar Tagen auch eingefallen, dass sie um jene Zeit nicht einmal schwanger gewesen sey. Nachdem sie nun aber wieder alles eingestanden hatte, spricht sie ihre Einfalt vollends vollkommen aus: „es sey ihr Angst gewesen, sie habe sich Gedanken gemacht, man werde ihr das Leben nehmen, und habe desswegen sich vorgenommen, wieder zu läugnen“. Ferner: „sie habe gedacht, wenn sie sage, dass sie nicht die Verbrecherin sey, so schliesse man sie nicht so, was ihr abscheulich wehe thue“. Beispiele solcher Einfalt und Unverstandes bei den vielen Lügen der Verhafteten, welche sie immer selbst widerlegt, kommen noch eine Menge vor; doch sind die obigen schon wohl mehr als hinreichend.

Ausserdem, dass gleich anfangs gezeigt wurde, dass wahrscheinlich auch einige körperliche Schwäche des Kopfes bei der Inquisiten vorhanden ist, lässt sich ihre grosse Schwäche an Urtheilskraft leicht erklären durch ihren gänzlichen Mangel an Erziehung und durch ihre Lebensart, die jedes Nachdenken und Übung darin, wie bei einem Thiere, das nur von einem Tage zum andern lebt, ausschloss. Sie kam in keine Schule, kann nichts rechnen, erfuhr von der Religion, wenn sie gleich viel in die Kirche ging, nichts weiteres, als was sie eben von ihren Leuten (die selbst Vaganten waren) erlernte.

Was den Grad ihres natürlichen Gefühls betrifft, so scheint dieses doch eine Stufe höher zu stehen, als ihr Verstand; das beweist ihr Weinen, wenn von dem Lorenz die Rede war,

noch ehe man von seiner Ermordung wusste, ferner der aus dieser Ursache zuweilen entstandene, oben bemerkte Mangel an Schlaf, ihr Seufzen bei Nacht. Sie weinte auch vor der Facultät heftig und sagte, alle ihre Kinder seyen ihr lieb gewesen, sie könnte kein Vögelein umbringen; es sey ihr leid gewesen, wie das Kind beim Hineinwerfen so geschrieen habe, und auch nachher sey es ihr niemals aus dem Sinn gekommen. Sie setzte die höchstmerkwürdige Äusserung hinzu: „wenn sie nicht zum F. gekommen, hätte sie ihre Kinder noch. So lange sie allein gewesen, habe sie keinem Menschen ein Leid gethan“.

Ihre Anhänglichkeit an ihren Beischläfer kann bei einem 42jährigen Weibsbilde, das schon 8 Kinder geboren hat, nicht mehr bloss körperlicher Geschlechtstrieb seyn und spricht für das Gefühl der Verhafteten. Ungeachtet F. selbst eingestand, dass er sie öfters geprügelt und gepeitscht habe, ungeachtet sie behauptete, dass er sie bei G. an einer Waldecke habe an der Gurgel gepackt und erdrosseln wollen, und ein andermal sie, als sie bereits im Bette gelegen seyen, habe mit einem Messer erstechen wollen, ungeachtet sie wiederholt angab, diese Miss-handlungen des F. haben sie zu dem Kindermord genöthigt; so gab sie nicht nur gleich anfangs an, sie und F. hätten sich versprochen, einander treu zu bleiben und sich nicht zu verlassen, und bei der ersten Gelegenheit sich copuliren zu lassen, sondern im gütlichen Verhör, als sie aufgefordert wurde, was sie noch weiter zu ihrem Vorthail anzugeben wisse, antwortete sie einfältigerweise: „sie bitte, dass sie mit F. noch copulirt werden dürfe“. Auch dem Referenten sagte sie in ihrem Gefängniss hier, wenn sie gleich der F. verrathen habe, so verlasse sie ihn doch nicht, es möge gehen wie es wolle; man werde sie doch einmal wieder loslassen, und dann wolle sie um Geld arbeiten, bis sie ein Bette verdient habe. Sie glaubte, desswegen habe F. sich indessen nicht mit ihr copuliren lassen.

Wenn nun gleich bei der Verhafteten das Gefühl nicht bis

zur Verzweiflung über den Mord ihrer Kinder geht, denn dem Referenten sagte sie in ihrem hiesigen Gefängniss ganz einfältig und naiv, „es reue sie, und sie habe es unserem Herr Gott versprochen, wenn sie auch wieder ein Kind bekommen sollte, es gewiss zu behalten“, und wenn überhaupt das Gefühl bei einer Mutter nicht gross seyn konnte, die in jedem Falle um Ertränkung ihrer Kinder wusste und dabei war: so bleibt es doch noch ein Räthsel, wie ein Weib, das Menschengefühl zeigt, das selbst angibt, nicht berauscht gewesen zu seyn, Branntwein nur getrunken zu haben, wenn sie Mutterweh hatte, sonst nicht, das auch das Kind nicht in einem Anfall von thierischem Zorn über dasselbe wegwarf, denn das Kind, gibt sie an, sey kein böser Knabe gewesen, das ferner sagt, vor Ertränkung des Kindes habe sie sich allerhand Gedanken gemacht, dass sie dieses Kind unter ihren damaligen Umständen durchaus nicht mehr ernähren und fortbringen könne, doch nachher bestimmt, was absoluten Nahrungsmangel betrifft, versicherte, „aus Armuth habe sie es nicht gethan, sie hätte den Lorenz wohl ernähren können“, wie ein solches Weib, wenn sie nicht blödsinnig war, zwei Kinder ins Wasser werfen, und dann noch nach dem Geständniss auf eine so widersprechende, einfältige Art lügen konnte.

Wir sehen uns daher genöthigt, unser Urtheil, dass dieses Weib, eines solchen Räthsels ungeachtet, doch nicht blödsinnig oder verwirrt sey, dadurch zu unterstützen, dass wir die Möglichkeit zeigen, wie dieses Räthsel zu lösen sey, ohne dass man genöthigt ist, ein hier nicht vorhandenes Verwirrtseyn oder Blödsinn der Inquisitin anzunehmen.

Erstens rührt ein Theil der Lügen offenbar davon her, dass die Verhaftete noch in ihrem Gefängniss mit ihrem Beischläfer zu communiciren Gelegenheit fand. Nicht bloss war sie in den ersten Tagen ihres Arrestes in B. noch mit ihm auf einem Zimmer und wollte von ihm schwanger geworden seyn, sondern selbst der Umstand, dass sie an dem Tage, wo F. sich erhängen wollte

(den 11ten October), einen heftigen hysterischen Anfall bekam, macht eine Communication um so wahrscheinlicher, als die Inquisitin noch den 29sten October, nachdem sie und ihr Beischläfer längst von einander getrennt waren, wusste, dass dem F. ein katholischer Beichtvater zugegeben worden. In ihrem hiesigen Gefängniss hatte sie dem Referenten angegeben, sie habe von F. desswegen wissen können, weil er gerade ober ihr gefangen gesessen sey. Die Wache habe sie aber daran gehindert (sie hatte zugesetzt, sie habe immer nur einzelne Worte mit ihm sprechen können) und sie ein paar mal desswegen geschlagen. Dass sie Verabredungen mit F. getroffen habe, gestand sie gleich anfangs den 9ten Juli, als sie eine erdichtete Plünderungs-Geschichte als unwahr bekennen musste; „ihr Mann habe es ihr so angegeben“. Eben so in Absicht auf ihre vorgebliche Copulation. Auf diese Verabredungen bezieht sich auch offenbar, dass ihr F. (s. oben) einmal Untreue in dem Verhör vorwarf, und sie darauf antwortete, sie könne ihm auch unglücklich machen. Als die Inquisitin hieher transportirt wurde, wurde sie mit ihrem Beischläfer zusammen nach T. gebracht, wo sie unterwegs wohl Muse finden konnten, mit einander ausführlich zu sprechen. Naiv sagte aber die Verhaftete in ihrem hiesigen Gefängniss dem Referenten: „so sey es, wenn einmal etwas heraus sey, nütze nachher Alles nichts mehr; hätte ihr Mann es nicht verrathen, so wäre es nicht herausgekommen“. Auch sagte sie, fremde Leute seyen an ihrem Lügen schuld.

Solche Verabredungen mussten nun bei einem so einfältigen Weibe mit so schwachem Gedächtniss nothwendig immer um so verwirrter ausfallen und die Lügen um so abenteuerlicher werden, je mehr sie sich aus Widersprüchen heraushelfen wollte. Dazu kam nun eine Gewohnheit zu lügen, welche wirklich bei der Verhafteten zur andern Natur geworden zu seyn scheint. Ein Beispiel davon, das zugleich ihren geringen Verstand beweist, gab sie noch vor der Facultät an: „ein Franzos, des Lorenz Vater, den sie

nach ihrer Schwängerung von demselben nicht mehr will gesehen haben und der kein Wort deutsch habe sprechen können, während sie auch kein Wort französisch kennt, solle sie gerade das einmal, das anderemal ein fremdes Weibsbild gezwungen haben, die Kinder zu ersäufen. Noch verwickelter aber, scheint es, wurden bei dieser Gewohnheit die Lügen dadurch, dass die Verhaftete hie und da wahrscheinlich wahre Umstände, welche zu einer andern Zeit vorfielen, in ihre Erdichtungen eingeflochten hat. Oben schon wurde dieses bei ihrer unter einander gemischten Erzählung des Lorenz und eines Mädchens, das ihr bei G. gestorben sey, bemerkt. Ein anderes Beispiel der Art dürfte das fremde Weibsbild seyn, das eine so grosse Rolle in den Erzählungen der Verhafteten von dem Tode ihrer Kinder spielt.

Anfangs den 12ten October gestand sie einfach ein, beide Kinder selbst ersäuft zu haben. Beim zweiten Verhör am 29sten October soll ein fremdes Weibsbild den Lorenz ins Wasser geworfen haben; gleich darauf, nachdem ihr mit Schlägen gedroht worden war, gestand sie wieder, beide Kinder selbst ins Wasser geschuckt zu haben. Dasselbe bestätigte sie wieder den 10ten December. Allein schon im gütlichen Verhör kommt das fremde Weibsbild wieder vor, das ihr zugesprochen und am Ende gegen ihren Willen den Lorenz ins Wasser geworfen habe. Auch zur Ertränkung des Mädchens sey das fremde Weibsbild wieder gekommen. Noch vor der Facultät wollte sie behaupten, beim Ertränken des einen Kindes sey sie mit dem fremden Weibsbild gewesen, während bei Ertränkung des andern jener Franzos gegenwärtig gewesen seyn sollte.

So sichtlich nun hier ein Gewebe von Lügen ist, so kommt doch einiger Zusammenhang in dieselben durch das, was die Inquisitin dem Krankenwärter K., als er sie in ihrem hiesigen Gefängniss besuchte, im Gespräche erzählte. Der Lorenz sey nicht ganz 4 Jahr alt gewesen, als ihr ein fremdes Weibsbild begegnet sey und ihr zugeredet habe, sich von dem Kinde los zu machen

und es umzubringen. Sie habe es aber dann noch drei Wochen herumgeschleppt, sich aber immer Gedanken darüber gemacht, und als sie, wie auch beim zweiten ertränkten Mädchen, allein am Wasser gesessen, habe sie der Teufel besessen und sie das Kind ins Wasser geworfen; es habe sie sogleich wieder gereut, und sie sey bis an den Nabel ins Wasser getreten, habe aber, um selbst nicht zu ertrinken, das Kind müssen schwimmen lassen.

Auf diese Art erscheint nun die ganze Lüge als entstanden aus Begierde, von sich Schuld abzuwälzen, ferner aus Gewohnheit zu lügen, und endlich aus Beimischung einer halbahren Thatsache.

Aber wenn gleich aus Verabredungen, aus Gewohnheit zu lügen, aus Begierde, eigene Schuld zu verringern, wozu Furcht vor dem Tode durch den Richter kommt, die überall sich zeigt und auch vor der Facultät, während sie ihre Unschuld bejammerte, sich aussprach, aus Mangel an Gedächtniss von Zeit und Ort und aus Mangel an Verstand sich die Reihe von Lügen erklären lässt, welche im Prozesse der Inquisitin vorkommen, ohne dass man sie desswegen für blödsinnig erklären kann, so bleibt immer noch das Räthsel zu lösen übrig, was bewog dann, wenn es nicht Blödsinn oder Wahnsinn war, eine solche Mutter und unter solchen Umständen, wie sie geschildert sind, zwei Kinder, die sie geliebt zu haben angibt, zu ersäufen?

Hier tritt nun offenbar ihr Verhältniss mit ihrem Beischläfer F. hervor, in welchem eine durch die Akten nicht aufgehellte Dunkelheit statt findet, die aber wahrscheinlich die Auflösung jenes Räthsels verhüllt und, aufgeklärt, den ganzen Zustand der Verhafteten klar machen würde. F. und D. gaben anfangs beide an, sie seyen seit 6 Jahren mit einander verheirathet. Die Inquisitin setzt noch ausdrücklich bei, „sie seyen immer mit einander herumgezogen, und es habe nie eines das andere verlassen“. Erst am 9ten Juli gesteht F., dass er mit der Verhafteten nicht copulirt sey, und gibt als Grund seiner Lüge, wahrscheinlich weil er bei einem bösen Gewissen schon wegen Ertränkung seines eigenen

Kindes weitere Nachforschung befürchtete, vielleicht auch, weil er nicht verflochten seyn wollte in die Ermordung der andern Kinder, geradezu an: „er habe nicht geglaubt, dass er so lange hier insitzen werde, er ziehe mit seiner Beischläferin, der Inquisitin, erst seit $1\frac{1}{2}$, höchstens 2 Jahren herum“; späterhin, seit Pfingsten vor zwei Jahren.

Nun gab erst auch die Inquisitin an: „sie haben sich vor 6 Jahren in B. kennen gelernt, F. sey aber nicht immer bei ihr gewesen, im Sommer sey er fort und habe bei der Erndte geholfen. Sechs Wochen nach der Erndtezeit sey er allemal wieder gekommen, aber dann allemal nach 14 Tagen auch wieder gegangen“. Als ihr nun darauf bei Gelegenheit eines ihr entlaufenen Knabens, Franz Carl D., der noch lebt, gezeigt wurde, dass ihre Zeitangaben falsch seyen, gab sie an: „der F. sey in den 6 Jahren auch wieder zwei Jahre von ihr weg gewesen“; dabei war sie so sichtbar verlegen, dass sie jenen schon oben angeführten Ausdruck gebrauchte, sie thue sich noch den Tod an; gleich darauf, sie sey auch schon im siebenten Jahr bei ihm. Das läugnete nun F. wieder den 11ten Juli, und bei der Confrontation wollte nun die Inquisitin gelogen haben, sagte, sie habe unwahr geredet, habe ihn erst kennen gelernt vor mehr als 2 Jahren, es sey im 3ten Jahr. Dessenungeachtet gab sie im gütlichen Verhör wieder 1 Jahr weiter an; es sey 4 Jahre bis Pfingsten, dass sie mit F. herumgezogen. Nach F's Rechnung wären es nämlich bis Pfingsten nur 3 Jahre gewesen.

Offenbar also liegt F. daran, die Zeit zu verkürzen, in welcher er mit der D. bekannt geworden; die D. aber nahm erst auf seine Veranstaltung (wenn man bedenkt, dass beide im Gefängniss noch mit einander communicirten, und dass die Inquisitin auf einmal bei der Confrontation ihre vorige Aussage für Lügen erklärte) ihre anfänglichen Aussagen zurück, nach denen sie schon im Jahr 1805 mit F. hätte müssen bekannt geworden seyn; blieb aber bei ihrer Einfalt doch immer ein Jahr hinter ihm zurück.

In jedem Falle fällt das zweite ertränkte Kind, im Jahr 1809, höchstens 1808, in die Zeit, wo die D. schon mit F. herumzog. Sie gibt auch bestimmt an: „zur Zeit, als sie mit F. gezogen, habe sie das Mädchen ertränkt“. Sogar für den Vater des Mädchens gibt die Inquisitin mehreremale den F. an, des Mädchens Vater sey F.; auch schon früher, wo sie dieses Kind wollte bei G. abortirt haben und seine Geburt ein Jahr später setzte, als in den Angaben nach ihrem Geständniss der Ermordung, sagte sie, „von F. sey sie schwanger gewesen, und zur Erndtezeit habe er sie schwanger verlassen. Sie habe sich darüber gegrämt“.

F. läugnete zwar beharrlich, dass die Verhaftete von ihm schwanger geworden, ungeachtet er sie als seine Beischläferin überall angibt. Allein darin steht ihm die Inquisitin nicht bei, obschon sie ihm so weit hilft, dass sie angibt, weil sie abortirt habe, habe sie von F. keine Kinder gehabt, und dass sie nach dem Geständniss der Ermordung ihrer Kinder F. entschuldigen will, — er habe ihre Schwangerschaft nicht gewusst, dass sie damals schwanger gewesen, er sey nie lang bei ihr gewesen und dann wieder dem Geschäfte nachgegangen.

F., der zuerst seine Bekanntschaft mit der Verhafteten so spät, als möglich, und wo möglich jenseits des Zeitpunktes der Ermordung der Kinder hinaussetzen will, wird nun nur desto verdächtiger durch dieses Lügen der Schwangerschaft seiner anerkannten Beischläferin. Für impotent gibt er sich nicht aus, denn er will sogar wegen ihrer Schwängerung im Gefängniss, die doch in der Folge sich als erdichtet erwies, sich schuldig bekennen. Verdächtig machte sich F. schon anfangs dadurch, dass er zuerst angab, gar keines der Kinder der Inquisitin gesehen zu haben, und dann doch zugab, ein Bübchen habe sie gehabt, als er zu ihr gekommen, den Franz Carl.

Und nun erklärt die Inquisitin geradezu, „das erste Kind, den Lorenz, habe sie ganz allein ohne Wissen des F's ersäuft,

das zweite aber (das so höchst wahrscheinlich F's Kind ist) mit Wissen desselben umgebracht.

Zwar widerspricht sie einige Zeit darauf diesem wieder und gibt an, F. habe nichts davon gewusst; so wie auch ihre Aussage, F. habe von ihrer Schwangerschaft nichts gewusst, und der Umstand, dass sie nie will in Gesellschaft des F's gewesen seyn, als sie die Kinder ertränkte, sondern entweder allein, oder mit einem fremden Weibsbild, oder nach ihrer letzten albernen Lüge, mit einem Franzosen, des Lorenz Vater, will gewesen seyn, hierher gehört. Allein auch angenommen, sie war allein, als sie die Kinder ertränkte, so fällt auf F. als Rathgeber wenigstens der grösste Verdacht. Denn geradezu sagte die Verhaftete, »sie könne nicht sagen, dass F. es gethan, wenn sie aber nicht zum F. gekommen wäre, hätte sie ihre Kinder noch«. Auf die Frage, ob F., als die Kinder ins Wasser geworfen, gegenwärtig gewesen sey, antwortete sie ausweichend und behauptete immer, nicht allein schuldig zu seyn. Vorher schon hatte sie angegeben, so lange sie allein gewesen, sey es ihr nicht in Sinn gekommen, den Lorenz zu ersäufen. Sie habe es nicht ganz allein gethan. Darauf bezieht sich auch wahrscheinlich, was die Inquisitin den 10. December angab: »dafür, dass ihr die Ertränkung ihrer Kinder so unschuldigerweise geschehen, sey es ihr Leid genug«.

F. ersäufte, schon ehe er mit der D. bekannt wurde, im Jahr 1805 seinen einzigen sechsjährigen Sohn, bloss weil er verlaust und verlumpt war und ihn vorher erzürnt hatte. Er verliess einmal mit der Verhafteten im Jahr 1809 ihren 6jährigen Knaben Franz Carl in O., er verliess seine Beischläferin selbst, als sie schwanger war und nahm sie nicht mit, ungeachtet sie mitgehen wollte, er wusste höchst wahrscheinlich um die Ertränkung des Mädchens, und, wenn die Angabe der Mutter die richtige ist (s. oben), dass der Lorenz nur 18 Wochen vor Ertränkung des Mädchens ins Wasser geworfen wurde, so war er, selbst vorher eingestandenermassen ein Kindsmörder, nun auch von allen

Kindern befreit, welche seine neue Beischläferin entweder zu ihm brachte oder von ihm hatte. Er hätte consequent seiner ersten Mordthat auf diese Art gehandelt.

Wie sehr die Inquisitin an ihrem Beischläfer hänge, ist oben schon bemerkt worden; ihr Schicksal will sie theilen mit F. „Wenn sie jetzt auch ihre Strafe erstehen müsse, so gehe es ihr, wie dem F.“.

Dieser rohe Mörder, der dreimal sich selbst schon ums Leben bringen wollte, zweimal noch vor seiner Verhaftnehmung, konnte wohl, als er sich verrathen hatte, seiner Beischläferinn missgönnen, ein besseres Loos zu haben, als er, und sie desswegen verrathen. Sie hingegen glaubte noch in ihrem hiesigen Gefängniss, einst wieder frei zu werden und ihn heirathen zu dürfen. Er bestellte sie auch noch, wie sie hier in ihrem Gefängniss dem Krankwärter K. erzählte, nachdem sie gemeinschaftlich von S. hieher transportirt wurden, in 6 Wochen in die Gegend von M., wo sie sich einander wieder treffen wollten. Erst als ihr der Referent vor der Facultät sagte, sie bekomme den F., der eingesperrt bleibe, nie, was augenscheinlich Eindruck auf sie machte und die Antwort schnell erregte: „so? sie habe geglaubt, er werde nur auf 1½ Jahre eingesperrt“, und wenn sie ihm zu Gefallen lüge, könne für sie das grösste Unglück daraus entstehen, sagte sie beim Abgehen: „wenn es ihr schlimm gehe, gehe es F. auch nicht gut“.

Wenn nun F., an dem der Inquisitin ganze Seele zu hängen scheint, sie wegen ihrer Kinder zu verlassen drohte, wenn er vielleicht die Bedingung der Kinderlosigkeit an das Versprechen, sie zu heirathen, knüpfte, wenn er mittelbar oder unmittelbar ihr rieth, sich von ihnen zu befreien, selbst wenn er nicht selbst Hand dabei anlegte, so sieht man einen Grund ein, der die Mutterliebe überwinden konnte; unter den zwei starken, dem Weibe natürlichen Trieben, dem zu den Kindern und dem zum Manne, konnte der letztere den ersten überwinden, bei einer Lebens-Art um so leichter, wo so unendlich viel Beschwerden mit der Aufziehung von Kindern verbunden sind, wo das eigene

Leben so hülflos ist, wo der eine Mann im Schnee erfriert, sein kleines Kind noch in sein Hemd steckt, das den andern Tag noch lebend auf dem todten Vater angetroffen wird, der andere Mann sterbend aus einem Schweinsstall gezogen wurde, der dritte Mann sich den Hals abstechen wollte, weil ihm aber das Messer auf dem Kehlkopf abbrach, ein Jahr darauf vergeblich, denn das Halstuch brach, sich erhängen wollte.

Wenn nun aber so wahrscheinlich die Verhaftete ihrem Manne, um nicht verlassen zu seyn, ihre Kinder aufopferte, so erklärt sich, ohne dass sie blödsinnig oder verwirrt wäre, wie sie mit weiblicher Hartnäckigkeit und der Dreistigkeit, die ihrem Jauner-Zustand zukommt, durch Lügen jeder Art und ewige Wiederholung und Veränderung in denselben den Preis ihrer schrecklichen Thaten festhalten und nicht verlieren wollte, auch verrathen von ihrem Beischläfer von ihm noch abwälzen wollte, so viel sie konnte, wie sie vielleicht mit Fleiss ihr schwaches Gedächtniss nicht anstrengen wollte, den Geburtsort des Lorenz anzugeben, noch die Zeit wann er geboren; Untersuchung hierüber könnte zeigen, ob nicht F. (von welchem das Zurückdatiren der Zeit, wo der Lorenz ermordet wurde, in den Angaben der Inquisitin herrühren konnte) schon um den Mord dieses Kindes wusste. Sie konnte aus dieser Ursache läugnen, dass F. überhaupt um die That wusste, angeben, sie sey ganz allein gewesen, bald aber wieder, in der Besorgniss auf der andern Seite ihren Zweck zu verfehlen, wenn sie um das Leben komme, zur Abwälzung eigener Schuld die ihrem schwachen Verstande entsprechenden albernsten Erdichtungen von dem fremden Weibsbild und dem Franzosen machen. F. kann, nachdem er im Lebensüberdruß sich und aus Neid seine Beischläferin verrathen hat, späterhin wieder aus erwachender Liebe zum Leben und aus Schonung gegen die ihm treue Beischläferin mit Bewusstseyn das geläugnet haben, was sonst ihn und sie noch tiefer ins Verderben gebracht hätte.

Dieses Weib, ungeachtet sie die Schläge sehr fürchtet, würde übrigens schwerlich unter Schlägen etwas Weiteres bei ihrem schlechten Gedächtniss, ihrem geringen Verstande, aber ihrer grossen Hartnäckigkeit, die bei Einfältigen meistens um so grösser zu seyn pflegt, thun, als ein neues schnell zusammenge rafftes Gewebe von Lügen und Wahrheit hervorbringen; ihr einziges Ziel, dem sie ihre Kinder aufopferte, wird sie Schlägen nicht aufopfern, die sogar in Verbindung mit Gefahr, erdrosselt zu werden, sie nicht bewegen konnten, von ihrem Manne abzulassen. Nur wenn sie überzeugt werden könnte, dass sie nie mehr zu ihrem Manne komme, dass ihm das nichts mehr schade, womit sie sich vor dem Tode allein retten könnte, nur dann würde sie wahrscheinlich gestehen.

Doch wir müssen uns begnügen, gezeigt zu haben, dass ohne Annahme von Blödsinn oder Verwirrung sich die Widersprüche in dem Prozesse der Inquisitin aus psychologischen Gründen nicht bloss wahrscheinlich, sondern sogar allen vorhandenen Anzeigen entsprechend darstellen lassen. Wir glauben aber um so mehr berechtigt zu seyn, zu erklären, dass die

Christina Barbara D. von M. weder verwirrt noch blödsinnig sey, noch es wahrscheinlich je war, dass sie für Zeit und Ort ein schlechtes, für unmittelbar in die Sinne fallende Eindrücke ein hinlänglich gutes Gedächtniss habe, einige Einbildungskraft und eine instinktmässige Schlauheit, aber eine höchst eingeschränkte und gänzlich ungeübte Urtheilskraft besitze, viele Hartnäckigkeit habe, übrigens nicht ganz ohne natürliches Gefühl sey.

F. A.

Durch den Königl. Gerichtshof zu einem Urtheil über die geistige Persönlichkeit des wegen Tödtung seiner 5 Kinder in

Untersuchung befindlichen J. G. H. von O. J. aufgefordert, und besonders darüber gefragt, „ob angenommen werden könne, dass derselbe bei der von ihm am 6ten März l. J. verübten That in einem freien Seelenzustand gewesen sey, so wie darüber, ob gegen die Ansicht der Gerichtsärzte, dass die Gewalthandlungen des Angeschuldigten den Tod der Kinder herbeigeführt haben, und auch die zeitigste Anwendung ärztlichen Beistands, namentlich von Seiten des Chirurgen H., vergeblich gewesen wäre, etwas zu erinnern seyn sollte“, beehren wir uns, unser Gutachten in Nachstehendem abzugeben.

Zuvörderst haben wir zu erklären, dass wir mit der Ansicht der Gerichtsärzte, wonach die Kinder ohne Unterschied an ihren grossen Wunden sterben mussten und weder Hülfe noch weniger Rettung möglich war, vollkommen einverstanden sind, indem theils die Beschaffenheit der Wunden an sich, theils die Lage der Kinder und die Beschränkung des ergossenen Bluts auf die nächste Umgebung derselben keinen andern Schluss, als den eines unmittelbar auf die Verwundung eintretenden Todes, zulassen.

Was dagegen den Seelenzustand des Thäters selbst betrifft, so entnehmen wir, um Aufschluss darüber geben zu können, aus den uns mitgetheilten Akten zunächst folgende Angaben.

J. G. H., Wagner in O. J., geboren den 21sten September 1811 zu H., war nach seiner eigenen Angabe von jeher gesund gewesen; bloss als Schulknabe habe er einmal eine kurze Zeit nicht ganz gut gehört, was aber bald wieder vergangen sey. Ebenso gibt sein Vater an, von keiner Hauptkrankheit, die sein Sohn gehabt hätte, etwas zu wissen. In der Ehe war er immer gesund. Auch fand der O.-Amts-Arzt bei der vorgenommenen körperlichen Visitation des Verhafteten zu der Zeit kein sichtbares körperliches Gebrechen an ihm, den Kopf gut geformt ohne besondere Merkmale, die Stirne proportionirt, das Aussehen gesund, die Leibesconstitution kräftig. Sein Schlaf war nach der Aussage seiner Frau, die „nicht weiss, dass er in der Nacht auf-

„gewacht ist, und ihn immer wecken musste“, gut. Das Essen schmeckte ihm. Auffallend an ihm war bloss ein rascher Blick, den er von jeher hatte; der O.-Amts-Arzt bezeichnet denselben in seinem Gutachten als frei, etwas frech, zuweilen stechend. Sein Temperament wird durchgängig als hitzig angegeben. „Etwas rasch ist er immer gewesen und gleich aus ihm draussen, wenn ihn etwas geärgert hat“.

Wirklich liefert einen auffallenden Beleg für das schnelle Aufwallen des Inquisiten sein Benehmen gegen seinen Schwager C., den er mit der Ofengabel durch den Ärmel und auf eine Rippe stiess, als er ihn mit seiner Frau, wegen Scheidungsangelegenheit derselben, wie er glaubte, unter der Hausthüre sprechen sah; ebenso der Angriff, den er mit dem Strohmesser auf J. M. K. machte, als dieser ihn, den Betrunknen, alle Flüche Ausstossenden und im Zorn auf ein Wagenrad Loshauenden zu beschwichtigen suchte. Auch bei den Verhören zeigte sich, zumal wenn die Rede auf den Schultheissen M. von H. kam, dieses schnelle Aufbrausen nicht selten. Besonders heftig aber konnte er werden, wenn er getrunken hatte; er gerieth dann so in Wuth, wurde so zornig, dass seine Frau ihm durchgehen musste. Einmal schlug er sie, als er betrunken gewesen. Wenn er betrunken war, fluchte und schwor er, und man musste ihm aus dem Weg gehen, wenn man keine Händel haben wollte. Wenn er getrunken gehabt hat, war er kein Mensch mehr, sondern er hat getobt. Da ich seine unüberlegte Hitze im betrunkenen Zustande kannte, so sprang ich davon, sagt ein Zeuge. Als er vor 4 Jahren 3 Schoppen Wein und etwa 2 halbe Maas Bier im Wirthshaus getrunken hatte, fiel er plötzlich von seinem Stuhl auf den Boden, kam aber wie der Wind wieder auf die Füsse, als der Wirth ihm beisprang, und ging auf denselben mit den Worten los, warum er ihn vom Stuhl heruntergeschlagen habe. Er war hierüber nicht zu berichten, blieb bei seiner Behauptung, und wollte immer wieder den Wirth anfallen, so dass sein Bruder genöthigt war, ihn fort-

zuföhren. Zu anderer Zeit schwäzte er aber im Rausch auch bloss dumm heraus, ohne zu schmähen oder zu schimpfen. Was er im Rausch gethan oder gesprochen hatte, dessen soll er sich im nüchternen Zustand nicht mehr erinnert haben wollen. Übrigens war er, wenn er gleich seit drei Jahren sich öfters im Branntwein betrunken hatte, kein eigentlicher Trinker von Profession. Er trank nur zeitweise, meist wenn er einen Ärger über etwas gehabt hatte, und spürte den Branntwein bald.

H. erscheint somit als ein körperlich gesunder, kräftiger Mann zunächst von sehr reizbarem, cholerischem Temperamente.

Da jedoch andererseits sämtliche Zeugenaussagen (über den Werth des abweichenden stadträthlichen Zeugnisses von H. werden wir noch unten uns zu äussern Gelegenheit haben) darin übereinstimmen, dass er gutmüthig, willig, in hohem Grade dienstfertig, heiter, nüchtern nicht händelsüchtig, was auch seine Frau durchgängig bestätigt, nüchtern der beste Mensch war, so spricht dies mit voller Beweiskraft auch für sanguinische Temperamentsanlage, womit selbst der Umstand, dass er bei Gemüthsbewegung sehr roth im Gesicht wurde, in Verbindung sich bringen lässt.

Wir nehmen daher keinen Anstand, sein Temperament als ein cholerisch sanguinisches, übrigens mit vorherrschendem cholerischen Anstrich zu bezeichnen, woraus, so wie aus einigen seiner psychischen Eigenschaften, auch seine vielfältig bezeugte frühere Arbeitsamkeit und Flinkheit im Geschäft hervorgegangen seyn dürfte.

Gehen wir zu seinem psychischen Verhalten über, so stellt sich, was die Gefühlsseite bei ihm betrifft, aus den Akten folgendes heraus.

Eine sehr hervorstechende Eigenschaft von H. ist seine Liebe zu Kindern überhaupt und zu den seinen insbesondere, eine Liebe, die sich schon in seinem ledigen Stande bei ihm bemerkbar machte. Er hat Freude an seinen Kindern gehabt, sie so gerne gehabt, als ein Vater sie nur haben kann, hat alle seine Kinder gern ge-

habt, besonders das Mädele, die er überall mit sich hinnahm. Er hat nichts ins Maul gestopft, ohne dass er seinen Kindern etwas davon mit nach Haus gebracht hat. Er hat seine Kinder über alles gerne gehabt, wo er ging, hängte sich eines an ihn; er nahm sie sogar in die Kirche mit. Auch in den Verhören spricht er selbst häufig seine grosse Anhänglichkeit an seine Kinder aus. Was thut man denn auf der Welt, sagt er, wenn man kein Kind mehr hat. Dabei gewöhnte er seine Kinder an strengen Gehorsam; sie mussten ihm auf den Pfiff gehen; wenn eines seinem Pfiff nicht gefolgt ist, so hat er es tüchtig geschlagen, war aber gleich wieder gut. Ebenso bekümmerte er sich darum, ob und wie sie lernten, was noch wenige Tage vor ihrer Ermordung der Fall war. Er hielt seine Kinder zum Guten an und schickte sie fleissig in die Schule. Gleiche Anhänglichkeit zeigte er auch gegen seine Familie, gegen seine Brüder; er war gegen seine Schwester der liebevollste Bruder, war nie grob gegen Vater und Mutter, gab, obgleich sonst so heftig bei Vorwürfen, seinem Vater, als ihn dieser wegen Wirthshausbesuchs ausschalt, kein unschönes Wort.

Überhaupt fehlt es nicht an Zügen, die darauf hinweisen, dass sein moralisches Gefühl, das nur, worauf wir weiter unten eingehen werden, in Beziehung auf seine That fast ganz erloschen erscheint, indem er bloss einmal ein Entsetzen darüber äussert: „es sollte keine Möglichkeit seyn, dass man so weit kommen könnte, so toll, so grausam; der Teufel hat mich regiert“, keineswegs durchaus unterdrückt war.

Auf den Vorhalt seiner Frau wegen seiner öftern Berausung versprach er Besserung, und hielt diese, wenn gleich nicht lange. Nach dem Angriff auf M. K. konnte er diesem am andern Tag aus Schaam nicht ins Gesicht sehen. Als ihm der Gedanke, seine Kinder zu tödten, um sie in Himmel zu bringen, schon 14 Tage bis 3 Wochen vor der Ausführung der That hin und wieder gekommen war, gab er denselben gleich wieder auf, weil er böse war, weil so etwas nicht recht ist, es Sünde ist, einen

Menschen zu tödten. Ich mochte diesen Gedanken nicht nachhängen, sagt er, weil sie keine gute waren.

Gottlob, äussert er sich ferner, das (das Stehlen) war bei mir nicht der Fall, man darf nach mir fragen; dem wollte ich meine Kinder entheben, weil arme Leute manchmal in das Stehlen gerathen. Dabei traten ihm aus Rührung Thränen in die Augen. Zwar nahm er es allerdings mit dem Stehlen von Holz im Walde nicht so genau, allein dies dürfte ihm minder anzurechnen seyn, da das Holzholen in den Augen des gemeinen Mannes bekanntlich kaum als Vergehen erscheint.

Weniger ehrlich finden wir ihn dagegen, wenn es sich darum handelte, die Wahrheit zu sagen. Belege hiefür sind in den Akten mehrere enthalten, wo theils Stolz, theils Sorge für seine Sicherheit ihn zu Unwahrheiten getrieben haben. Nur in allem, was sich auf seine That bezieht, nachdem er sie einmal eingestanden hatte, gibt er nicht die mindeste Veranlassung, dass in seine Angaben Misstrauen zu legen wäre, und wenn er sagt: „das weiss ich wahrhaftig nicht, und lügen mag ich nicht“, oder, „ich mag nicht noch mit einer Lüge aus der Welt gehen“, so spricht alles dafür, dass er dies aus innigster Überzeugung äusserte.

Auch der religiöse Sinn scheint bei ihm keine tiefe Wurzel gefasst zu haben. Zwar ging er in die Kirche und betete mit seinen Kindern Morgens und Abends, mehr als sie (seine Frau?), allein wenn man sogar von seiner That selbst ganz absieht, so lassen seine wüste, schreckliche Flüche, die er im Rausch ausstiess, und sein ganzes Benehmen, wenn bei den Verhören seine schauerhafte That zur Sprache kam, (auch da, wo er dem O.-Amts-Arzt erzählte, dass er in der Bibel gelesen habe, „mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen“, dauert die Rührung bei ihm nur wenige Sekunden), weder wahre Religiosität, noch religiöse Schwärmerei bei ihm vermuthen. Unser Herr Gott sey mein Vertheidiger, ist die einzige eigentlich religiöse Äusserung, die im Verlauf sämtlicher Verhöre von ihm

gehört wird. So zeugen auch einige Antworten im Verhör deutlich von der Stumpfheit seines religiösen Gewissens.

Im allgemeinen galt jedoch H. für einen ordentlichen Mann, dem ausser der schon erwähnten Heftigkeit des Temperaments nur noch Stolz, der sich hauptsächlich auf die äusseren Lebensverhältnisse bezog, zugeschrieben wird.

Bei weitem schlimmer lautet das dem Inquisiten vom Stadtrath in H. ausgestellte Sittenzeugniss, wonach er als frecher und hartnäckiger Lügner und als lebensgefährlicher Mensch bezeichnet wird. Allein da er hier nur nach wenigen zur Kenntniss der Obrigkeit gekommenen Excessen (s. Walddiebstahl und Angriff auf C. und K.), nach gegen den Stadtschultheissen M., gegen den er auf's äusserste erbittert war, ausgestossenen Drohungen, deren Gefahrlosigkeit sich am besten aus dem Umstand ergibt, dass H. noch an demselben Tag mit ihm im Schlitten fuhr, so wie nach der im Hinblick auf die Aussagen der Frau selbst sehr zu mildernden Annahme einer brutalen Behandlung derselben beurtheilt wird, so ergibt sich dieses Zeugniss in Vergleich mit den übereinstimmenden übrigen Zeugenaussagen immerhin als einseitig aufgefasst. Dagegen stimmt das Zeugniss des Pfarrers A., der ihm einen leidenschaftlichen, stolzen und trotzigem Charakter und einen Hang zuschreibt, über die gegebenen Vermögensverhältnisse hinaus als Bauer und Fuhrmann sich zu geriren, vollkommen mit den Ergebnissen unserer bisherigen Untersuchung, was die schlimmen Eigenschaften des Inquisiten betrifft, überein.

In intellectueller Beziehung erscheint H. als Mann von guten, übrigens keineswegs besonders ausgezeichneten Geistesgaben. Zwar wird er für einen gescheuten Burschen erklärt, der nirgends stecken geblieben; auch sagt der O.-Amts-Arzt, was sich gleichfalls bei den Verhören im Allgemeinen zeigt, dass er über alles, was er gefragt wurde, durchaus entsprechende und vernünftige Antworten gab, und dies selbst im Zustande der Aufregung; allein nichtsdestoweniger stellt sich seine Urtheilskraft,

selbst bei gewöhnlichen Dingen, hin und wieder schwach heraus. Auf die Entgegnung, dass er kein Schmalz nöthig gehabt hätte, um seinen Kindern eine Suppe zu kochen, dass er ja nur seine Wecken mit Kartoffeln und Milch hätte kochen dürfen, antwortet er, „sell ist wahr, daran habe ich nicht gedacht“. Auch mehrere einfachere Fragen in den Verhören verstand er nicht gleich.

Er selbst bemerkt von sich, dass er, weil er einen harten Kopf gehabt habe und nicht immer in die Schule gehen durfte, immer unter den letzten in der Schule gewesen sey und nicht sehr viel gelernt habe, eine Selbstbeurtheilung, deren Richtigkeit sowohl gegen die Angabe des Zeugen D., dass er ein guter Leser und Schreiber gewesen, als auch selbst gegen das Zeugniß des Pfarrers A., dass es ihm an Kenntnissen keineswegs gefehlt habe, nicht nur durch seine spätere Äusserung gegen den O.-Amts-Arzt, sondern auch durch seine eben so unklar als unorthographisch niedergeschriebene Bemerkungen in seinem Wanderbuch hinreichend bestätigt wird.

Jedenfalls steht er, was Bildung betrifft, auf keiner über seine Verhältnisse hinausgehenden Stufe, wie schon sein Aberglaube wegen der Hexen, die kleine Kinder manchmal ansaugen, dass ihnen Wasser aus den Brüsten, die anschwellen, lauft, erweist. Ein eben so crasser Aberglauben gibt sich auch an einer andern Stelle der Akten kund.

H. kam in den letzten Jahren mehr und mehr in seinen Vermögensverhältnissen zurück. Das Wagnerhandwerk sey in H. übersetzt gewesen, und in O. J. hatte er nicht viel zu schaffen, weil er noch nicht bekannt war; auch hatte er kein Holz, um als Wagner zu arbeiten. Der frühere Versuch, sich als Fuhrmann fortzubringen, misslang, Einbussen durch Pferdehandel, Hausbau und Forstfrevelstrafe kamen dazu, und zuletzt wurde er noch durch die Verpflichtung, Zieler zu bezahlen, gedrängt.

Stolz denn, wie er war, auf der einen Seite, worauf schon der von ihm häufig gebrauchte Ausdruck Hungerleiderei und Ar-

muthei, oder seine Äusserung, seine Kinder wären dann Bettelleute gewesen und dazu seyen sie nicht geboren und erzogen worden, hinweist, und andererseits tief bekümmert um seine Kinder, was sich allerwärts in den Verhören herausstellt, überdies noch durch Klagen und Vorwürfe seiner Frau bestürmt, wurde er auf's tiefste von seiner Lage ergriffen, die er sich noch schlimmer ausmalte, als sie wirklich war, indem er zwar den Tag vor der That Brod entleihen musste, und ihm am 2ten März das Mehl ausgegangen war, er aber noch Kartoffeln im Haus, eine Kuh im Stall hatte, den Tag vor seiner That Sauerkraut und Bratwürste essen konnte, überhaupt noch ein freies Vermögen von 228 fl. besass. Er verzweifelte an einer bessern Zukunft. Ich war, sagt er, durch Kreuz und Massleidigkeit ganz danieder gedrückt und konnte nicht mehr recht arbeiten. Manchmal besuchte er seine Ältern in H. und sagte, er komme ganz aus sich hinaus, dass er seine Sach nicht vorwärts bringen könne, und knirschte vor Unmuth. Wenn ich in H. war, habe ich vielmal nicht mehr heimwollen und habe gedacht, wenn es nur aus mit mir wäre, dass ich das Elend nicht mehr ansehen dürfte. Wegen seiner Lage war er seit Weihnacht vorigen Jahrs selten mehr, wie früher, heiter, sondern er simirte (brütete in Gedanken) meistens. Er simirte oft und hat in Gedanken herumgesehen, oder unter sich, so dass man geglaubt hat, er schlafe. Oft fiel ihm die Arbeit aus der Hand und er simirte; wenn seine Frau ihn fragte, was er sich für Gedanken mache, so antwortete er ihr, sie solle ihn gehen lassen. Am Montag vor der That fiel er der Wirthin F. auf, er war sehr düster, stützte seinen Ellbogen auf den Tisch, legte seinen Kopf in die Hand, wobei sein Blick ganz finster war, erwiederte, als sie mit ihm reden wollte, nichts, sondern blickte sie nur finster an und sah dann wieder auf den Boden, so dass die Frau dachte, den könnte man fürchten.

Weil er glaubte, dass der Stadtschultheiss M. in H. ihm zur Bereinigung seiner Schulden mittelst Abrechnung seines Haus-

erlöses nicht behülflich seyn wolle, da er von diesem mehrmals abgewiesen und auf eine andere Zeit beschieden wurde, so war er gegen diesen besonders erbost, so erbost, dass ihm sogar der Gedanke, denselben umzubringen, gekommen war; doch mochte er seinen Kindern diese Schmach nicht anthun. Bei dieser seiner Gemüthsverstimmung trank er auch wieder mehr, als vorher, so dass seine Frau ein paarmal ihm anspürte, dass er zu viel getrunken hatte, was seine Reizbarkeit nothwendig noch mehr steigern musste (s. oben).

Unter solchen Verhältnissen kam ihm denn in der letzten Zeit bald der Gedanke an Selbstmord, worauf sich auch der Eintrag in sein Wanderbuch »wann ich nimmer lebe, so gedenk dem Schultheiss M. daran, verklag ihn, er ist Schuld daran« zu beziehen scheint, bald der Wunsch, wenn nur sein Weib und seine Kinder im Himmel wären, wie er denn am 25sten Februar, wo er sich mit einem Nachbar über die Eisenbahnen unterhielt, sich äusserte, wenn es nur eine Eisenbahn in Himmel hinein wäre, so würde er alle seine Kinder daran hängen; bald kam ihm selbst der Gedanke, sie zu tödten, um sie von dem Übel der Armuth und Hungerleiderei zu befreien, ohne dass er jedoch derartige Gedanken ernstlich verfolgt oder gar die Ausführung sich vorgenommen hätte. Ich weiss keinen Weg mehr, schrieb er ungefähr 3 Wochen vor seiner verbrecherischen That in sein Wanderbuch, als meine Kinder und Weib in den Himmel zu bringen; sie haben nichts gutes zu erwarten bei den Leuten.

Es ist sogar nicht ganz unwahrscheinlich, dass er schon kurz vor Weihnacht mit irgend einer Gewaltthat in Gedanken umging, deren Folgen für ihn sich im Traum ihm vorgestellt haben mochten, denn er schrieb gleichfalls in sein Wanderbuch, »in der Christnacht träumte mir, ich bin so roth um meinen Hals«, zwar legte er diese Bemerkung so aus, dass ihm, weil er habe Schäfer werden wollen, geträumt habe, er habe einen rothen

Kragen um den Hals, allein das Zusatzwort „so“ bei roth passt nicht recht zu dieser Erklärung.

Ziehen wir denn aus den bisher aktenmässig erhobenen That-
sachen einen Schluss, so stellt sich der psychische Zustand des In-
quisiten, wie er bis zu dem Tage des Verbrechens sich verhielt,
als eine zunächst durch seine äussere gedrückte Lage herbei-
geführte, aber sowohl durch Temperamentsanlage, als, was kei-
neswegs in Abrede gestellt werden kann, auch durch öftern Brannt-
weingenuss gesteigerte geistige Verstimmung heraus, die sich
einerseits in einem decidirten, durch relativen Mangel von mo-
ralischer und religiöser Haltung unterstützten, bitterm Zerfallen-
seyn mit dem Schicksal, andererseits durch leidenschaftliche, übrigi-
gens von keinem bestimmtern Vorsatz noch begleitete Aufre-
gungen ausspricht. Wir würden, wenn Misbrauch geistiger
Getränke vorherrschend diesen seinen Zustand herbeigeführt
hätte, keinen Anstand nehmen, den geistigen Zustand des Inqui-
siten für eine durch seine grosse Kinderliebe und angeborene
Gutmüthigkeit noch modificirte Mischung jener beiden Formen
von trunkfälliger Entartung der Sitten und des Temperaments,
inhumanitas ebriosa, zu erklären, welche beim rohen, unge-
bildeten, kräftigen Menschen durch Gleichgültigkeit gegen die
Pflichten des Menschen, Familienvaters und Staatsbürgers, durch
grosse Reitzbarkeit bei stattfindendem Widerspruch und atroce
Handlungen, bei körperlich schwächern, gebildeteren Menschen
dagegen durch häuslichen Unfrieden, Zerfallenseyn mit dem
Schicksal, Melancholie und Selbstmord bezeichnet sind, und hätten
um so mehr Recht zu dieser Erklärung, als einerseits bei solchen
Leuten, die zwar selten sich eigentlich besaufen, aber leichter,
als andere, betrunken werden, schon bei geringer Veranlassung
höchst ungestüme Ausbrüche von Wuth sich zu ereignen pflegen,
und andererseits eine Bestätigung in dem Zeugniß des Pfarrers
A. liegt, wonach H., aus Hang, über seine Verhältnisse hinaus
sich zu geriren, und aus Genusssucht, besonders in Branntwein,

sein Gewerbe hintansetzend und in seinem Hauswesen und Vermögen völlig zerrüttet, statt durch seine Noth und Bedrängniss erweicht zu werden, nur noch trotziger wurde und die zunehmende Verwilderung in seinem Angesicht unverkennbar zeigte; allein da wir in Ermangelung näherer Belege aus den Akten nicht nachzuweisen im Stande sind, wie gross der Antheil war, welchen der Genuss von Brantwein an der Gemüthsverfassung des Inquisiten hatte, so können wir in dieser Beziehung keinen bestimmten Ausspruch thun, sondern sind mehr bloss auf eine Vergleichung desshalb hingewiesen.

Gehen wir nunmehr zur That selbst über.

Am Morgen des 6ten März nahm H., der schon einmal durch den Verkauf des silbernen Rings seiner Frau und einiger Simri Korn seine Ausgaben in der letzten Zeit bestritten hatte, eine Rauchkette und verkaufte sie ungefähr nach 8 Uhr an den Schmid von U. J., um Brod anschaffen zu können. Der Schmid, der ihn bereits früher gesehen hatte, nahm dabei in seinem Benehmen nichts besonderes war, gibt jedoch an, dass sein Blick wie verwirrt und mit der Ruhe in seinen Reden nicht übereinstimmend gewesen sey, der Blick sey oft starr gewesen, indem H. 2—3 Minuten auf einen Ort hinlügen konnte. Zeugen, die ihn damals zum erstenmal zu Gesicht bekommen hatten, fiel sein Blick auf, er habe so crasse Augen im Kopf, so raschen Blick gehabt und einen starr angesehen. Da übrigens zweien von ihnen der Blick von H. bei der spätern Confrontation derselbe, wie damals, vorkam, ungeachtet der Aufenthalt im Gefängniss und eine veränderte Gemüthsverfassung nach der That gar wohl einen andern Ausdruck verleihen konnte, wie denn auch der Schmid den Blick des Inquisiten am Tage des Verbrechens wilder und das Gesicht röther, als acht Tage später, finden wollte, so scheint das Aussehen von H., der, wie schon erwähnt worden ist, nach der Angabe seiner Frau von jeher einen raschen Blick hatte und häufig starr vor sich hinzusehen pflegte (s. oben), an jenem Morgen

in nichts von seinem gewöhnlichen sich unterschieden zu haben. H. blieb noch über eine Stunde in der Werkstätte des Schmids, unterhielt sich mit demselben über Schmids- und Wagnerarbeit, besah in der Scheune 2 neue Pflüge und entfernte sich endlich mit den Worten, »er müsse jetzt heim, sein Weib sey nicht daheim, er müsse daher seine Kuh und Kinder versorgen, nach einer berichtigenden Angabe, sein Weib wolle nach H.«.

Als er um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr nach Haus zurückgekehrt war, hörte er von seiner Frau, dass der Schütze dagewesen und ihn auf's Rathhaus citirt habe. Dies gab ihm einen Stich durch's Herz, denn wenn er den Schützen gegen sein Haus her kommen sah, war er wie aus sich draussen. Da nach seiner Behauptung schon vorher zwischen beiden Eheleuten die Rede war, dass eines von ihnen nach H. gehen solle, um nach Geld zu sehen, so habe die Citation Veranlassung gegeben, dass seine Frau sich zum Gang nach H. angeboten und entschlossen habe, was die Aussage der Frau bestätigt.

Um etwa 10 $\frac{1}{2}$ Uhr machte sich seine Frau, der er noch einen Groschen zu Bier mitgeben wollte, auf den Weg, und H., der vermuthlich nachher das Heu aus der Scheune geholt hatte, erschien nach 11 Uhr auf dem Rathhaus, wo ihm der Schultheiss eröffnete, dass ihm noch ein Termin von 14 Tagen zur Bezahlung einer eingeklagten Schuld gegeben werde, und ihn zugleich mit Verkauf seines Hauses und seiner Güter bedrohte. Da stand H. wie ein Stock und sagte bloss, er müsse es sich gefallen lassen.

Vom Rathhaus ging H. zum Branntweinbrenner K., bei welchem er ohne alle Aufregung oder Düsternheit, doch mit feuerrothem Gesicht, zwischen 11 und 12 Uhr für 2 Kreuzer Branntwein trank; nach einer halben Stunde entfernte er sich und nahm noch für 3 Kreuzer Liqueur und 4 Wecken mit sich nach Haus, um dies seinen Kindern, da er kein Mehl, kein Schmalz mehr hatte, um den Kindern etwas kochen zu können, zum Mittagessen zu geben. Weil das wenige Brod, was im Hause war, zur Stillung

des Hungers nicht hinreichte, assen sie noch Erdbirnen, die zum Dörren auf dem Ofen lagen; namentlich ass H. das meiste von letztern, weil ihn seine Kinder dauerten und er ihnen desswegen das Brod meist überlassen hatte. Da sie an einem Budel Brantwein nicht genug hatten, so liess er noch durch sein kleines Mädchen einen halben Schoppen Brantwein im Hirsch holen. Auch holte er Most aus seinem Keller herauf; zwei oder drei Milchkühen voll Most. Die Kinder wurden davon betrunken, ganz munter, purzelten und wahlten, wurden dann schläfrig, legten sich ins Bett, erwachten nach einiger Zeit wieder, schlugen das Wasser ab und legten sich, nachdem sie vorher gesagt hatten, »Vater, jetzt müsst ihr aber eine Suppe kochen, damit wir, wenn wir wieder erwachen, auch etwas haben; Schnaps haben wir jetzt genug, aber wir sollten auch was zu essen haben«, wieder hin und schliefen ein. Das kleine Kind, welches in der Wiege lag, wurde, weil es unruhig ward, von H. gewiegt, bis es wieder einschlief.

Dies war denn, wie sich aus den Angaben des Inquisiten, in deren Wahrheit man durchaus keinen Grund hat Zweifel zu setzen, herausstellt, der Zeitpunkt, wo die düstern Gedanken, die bald zur Ermordung seiner Kinder führten, mit neuer Stärke in ihm erwachten. Er dachte dabei darüber nach, dass er nichts im Haus habe, kein Mehl und kein Schmalz, um seinen Kindern etwas zu kochen. Als ich so an meinem Bett gesessen bin und mein kleinstes Kind gewiegt habe, dachte ich über meine Lage nach, dass ich nichts habe, um meinen Kindern nur eine Suppe kochen zu können, kein Brod, kein Mehl, kein Schmalz.

Unter diesen Gedanken ging er, weil das kleine Kind unruhig wurde und er sich sehnte, dass seine Frau kommen möchte, damit sie demselben, das noch an der Mutter trank, Nahrung geben könnte, zweimal zum Haus hinaus, um nach seinem Weib zu sehen, wobei ihn der Gedanke an seine Lage beständig verfolgte, denn er dachte zugleich auch daran, dass seine Frau doch kein

Geld bringen werde. Noch hatte er den Gedanken, seine Kinder zu tödten, nicht gefasst, so wenig als am Morgen, wo sein Weib fortgegangen war, oder als er von K. mit Schnaps und Wecken zu seinen Kindern heimkehrte, wie er überhaupt auf's bestimmteste sich dagegen verwahrt, seine Kinder betrunken zu machen gewollt zu haben, um die That vollziehen zu können. Erst nachdem er ins Haus zurückgekehrt war, dessen vordere und hintere Thüre er einzig und allein aus dem allerdings sonderbaren Grunde, dass fremde Buben nicht immer durchs Haus laufen sollten, verschlossen haben will, wurde er, etwas aufgeregt durch den genossenen Branntwein (wenn ich den Branntwein mehr, als es der Fall war, gespürt hätte, so wäre es nicht geschehen, denn wenn ich den Branntwein stark spüre, so kann ich gar nichts), verwirrt, verstimmt vor Armuth und Hungerleiderei und gepeinigt vom Mitleid mit seinen Kindern, die, wenn sie aufwachten, nichts zu essen bekämen, überhaupt vom Gedanken an die Zukunft seiner Kinder aufs tiefste gedrückt zu dem Entschlusse getrieben, seine Kinder, die er nicht mehr so da hangen sehen konnte, und die er, wenn er sich selbst ums Leben brächte, auch nicht zurücklassen mochte, zu tödten, dann aber sich selbst umzubringen, letzteres, weil er zugleich wohl wusste, dass der Tod darauf gesetzt sey. Es kam über mich, sagt er, der Teufel kam über mich, und ich ermordete sie.

Die Ausführung folgte schnell auf den Entschluss. Zwar weisst er die Zeit, die zwischen beiden verfloss, nicht anzugeben, durch die Alteration wusste er dies nicht mehr, allein seine Äusserungen: lange kann es nicht angestanden seyn; ich weiss nur so viel, dass ich nie im Sinne gehabt habe, meine Kinder zu tödten, als bis ich es ausgeführt habe; eben so wenig habe ich die That, die ich begangen, vorher überdacht, sondern es eben gethan, weil ich es für's beste für meine Kinder gehalten habe, so wie der Zustand von Verwirrung selbst, in welchem sich H. damals befand, lassen keinen andern Schluss zu.

Zwar führte H. die That mit Entschlossenheit aus, auf eine die Kinder möglichst schonende, schnelle Weise mit sicherem einzigem Schnitt, ohne Gemetzel, ohne Häufung von Schnitten, wie der O.-Amts-Wundarzt K. richtig bemerkt, zwar zog er ihnen nach beigebrachtem Schnitt die Bettdecke über das Gesicht, damit es bei ihnen bald ausgehen sollte, damit es schneller aus sey, wenn sie keine Luft haben, allein in welchem Grade von verwirrender Aufregung H. denn doch während der That sich befunden haben musste, erhellt, gegen die Ansicht des O.-Amts-Wundarztes, nicht nur daraus, dass er, der sonst der geringfügigsten Umstände vor der That sich erinnert und in seinen Geständnissen ganz aufrichtig zu seyn pflegt, gerade über jenen Zeitpunkt keine genügenden Antworten gibt, sondern besonders auch daraus, dass er selbst von Alteration in jener Zeit spricht, dass er erzählt, dass er bei dem zweitgrössten seiner Kinder angefangen habe, dann zum grössten, dann zum Mädle sey, dann aber nicht mehr wisse, wie es gegangen sey, dass er nicht weisst, ob er jedem Kind nur Einen Schnitt beigebracht habe, denn damals wusste er nicht, ist es Tag oder Nacht, dass er meinte, es sey schon ganz Nacht gewesen, als er den Gedanken gefasst und ausgeführt hatte, und doch sey es, wie er zum Haus hinaus gekommen, noch hell gewesen, dass er sich bloss noch erinnert, ein paarmal in die Kammer und von der Kammer in die Stube gesprungen zu seyn, aber gar nicht weisst, wie es ihm damals gewesen sey, dass er gewiss nicht mehr weisst, ob er unmittelbar nach der That, wo er sich fortmachte, die Stiege hinunter und zu der hintern Thüre hinaus, oder zur Küchenthüre oberhalb der Stiege hinaus, wo es Mannshöhe hinuntergeht, entflohen sey, während doch nur letzteres der Fall seyn konnte, indem seine Frau bei ihrer Rückkehr von H. beide Thüren verschlossen fand.

Gleich nach verübter That machte sich H. flüchtig, anfänglich mit dem Entschlusse, sich selbst ums Leben zu bringen. Er raste geradezu, lief dem Walde bei M. zu.

Zieht man aus den bisherangeführten Thatsachen einen Schluss auf H's psychischen Zustand vor und während der That, so stellt sich folgendes heraus.

H., reizbar und über seine ihm mehr und mehr unerträglich dünkende Lage erbittert, wie er war, erlitt am Tage des Verbrechens durch die Vorladung zum Schultheissen eine frische Anmahnung an seine herabgekommenen Verhältnisse, damit eine neue Schärfung seines Unmuths, den er aber aus Stolz, wie sich aus seinen Lügen ergeben dürfte, gegen Andere nicht merkbar werden liess; auch zogen ihn die Eindrücke des täglichen Lebens bis zum Nachmittag mehr vom Nachdenken über seine Lage ab. Mit desto grösserer Stärke erwachten dagegen die traurigen Vorstellungen wieder in ihm, als er Nachmittags allein zu Hause an der Wiege seines jüngsten Kindes sass, und die andern eingeschlafen waren. Unruhig sah er nach der Frau sich um, von der er, wiewohl vergebens, wie er wusste, Hülfe erwartete. Da tauchte unter den einstürmenden Gefühlen auf einmal wieder der frühere Gedanke, durch Selbstmord seinem Jammer zu entgehen, in ihm auf, allein die Liebe zu seinen Kindern, die dann im Elend zurückgeblieben wären, führte ihm gleich auch den weitem, überdies bereits geläufigen Gedanken, seine Kinder zuerst und dann sich ums Leben zu bringen, vor. Während es aber früher beim blossen, durch die Macht der Gegenvorstellungen schnell wieder verwischten Gedanken geblieben war, so wurde nunmehr auch sein Wille bestimmt theils durch die Intensität der trüben Vorstellungen überhaupt, theils besonders noch durch die Äusserung seiner Kinder, dass sie beim Erwachen etwas essen wollten, da er doch ihnen nichts mehr zu bieten vermochte. Zwar hätte die Atrocität der beabsichtigten Handlung die gleiche Gegenbestimmung für den Willen von H. abgeben sollen, wie dies früher bei ihm, so oft ihm der Mordgedanke kam, der Fall war, denn H. war bis zum Augenblick der Ausführung der That, und selbst noch im Anfang derselben, des Gebrauchs seiner Geisteskräfte

mächtig und immerhin fähig, zu überlegen und abzuwägen, allein gerade der Eindruck, der ihn wie die andern Male durch seine Stärke von der That hätte abhalten sollen, wurde diesmal durch das innige, durch die specielle Veranlassung noch erhöhte Mitleid mit seinen Kindern und durch die Vorstellung von dem, wie H. dünkte, durch nichts mehr abzuhaltenden, nächstbevorstehenden Familienunglück neutralisirt und aufgehoben, während auf der andern Seite Abstumpfung des Gefühls überhaupt, angenommener Trotz, Gewöhnung an den Gedanken des Mords und körperliche Reizung durch den genossenen Brantwein die Ausführung des Verbrechens theils nicht verhinderten, theils geradezu begünstigten. In der festen, durch Nachdenken gewonnenen Überzeugung, dass dies der beste Weg für alle sey, um der traurigen Zukunft entziehen zu werden, vollführte H. seinen Entschluss und führte ihn ebendesshalb auch auf so besonnene Weise aus. Noch aber war die That nicht bei allen vollbracht, als das Grässliche derselben seinen Eindruck auf den Thäter nicht verfehlen konnte, eine vorübergehende Verwirrung der Sinne und des Verstandes befiel letztern, als er zum 4ten seiner Opfer schritt, und die Vollendung des Verbrechens kann nur noch als in willenlosem Zustande begangen betrachtet werden.

Schon während H. über das Feld dem Walde zulief, hörte er, dass man läutete, und bemerkte Leute im Walde, wesshalb er aus demselben wieder auf's Feld hinaus ging. Er hatte also bald wieder angefangen, einige Fassung zu gewinnen; aber gerade je mehr er diese erlangte, desto schwächer wurde in ihm der Vorsatz, sich selbst das Leben zu nehmen, desto mehr gewann der Trieb der Selbsterhaltung bei ihm die Oberhand. Er konnte es nicht vollführen; er konnte zu keinem ernstlichen Entschluss kommen; es wollte sich nicht schicken; er hatte kein Herz dazu gehabt. Eben so wenig hatte er aber auch schon einen Plan für die Zukunft entworfen, wie aus seinen Äusserungen erhellt: mir ist's eins gewesen, wo ich hingekommen bin, mein Sinn ist eben

weiter gewesen, ich wollte eben davon, fort. Dagegen war er, als er Abends um 9 Uhr nach P. kam, um dort zu übernachten, bereits dergestalt Herr über sich selbst geworden, dass er ganz unbefangen einen von ihm klug ausgesonnenen Vorwand vorbringen konnte, gelassen, ruhig war, und munter sich mit Gästen zu unterhalten im Stande war, so dass man an ihm nichts Auffallendes zu bemerken vermochte. Er schien ruhig die Nacht durch zu schlafen, nur am andern Morgen war er weniger redselig, mehr unruhig, denn er lief immer von einem Fenster zum andern. Gleiche äusserliche Ruhe und Unbefangenheit zeigte er auch in T., wo er, nachdem er in der Stadt umhergelaufen war, um zu sehen, ob er nicht einen Bekannten treffe, der ihm Geld leihen könnte, weil sein Sinn damals war, so weit zu laufen, als er hätte laufen können, zwischen 9 und 10 Uhr in das Wirthshaus zum König ging. Auch hier unterhielt er sich ruhig mit den Gästen, wünschte Taback zu rauchen und rauchte eine Cigarre, setzte sich Abends in die Ecke neben der Thüre, nachdem er einen halben Fensterladen zugemacht hatte, und entfernte sich zwischen 6 und 7 Uhr auf eine listige Weise, ohne die Zeche zu bezahlen. Selbst sein Aussehen war damals gut.

Nunmehr erst stieg ihm in seiner Lage wieder der Gedanke an Selbstmord auf, indem er von einem Wagen einen Strick losband, in der Absicht, sich daran zu hängen. Dass sein Vorsatz aber überhaupt kein sehr ernstlicher war, erhellt daraus, dass er ja noch im Besitz des Rasiermessers war, mit welchem er seine Kinder ermordet und mit dem er sich gleichfalls ums Leben zu bringen beabsichtigt hatte, so wie dass ihm, als er auch daran dachte ins Wasser zu springen, das Wasser zu kalt gewesen sey. In einem Gartenhaus in der Nähe beim G. übernachtete er und verweilte den andern Tag daselbst.

In dieser Zeit schwankte er zwischen dem Vorsatz des Selbstmords und, wenn seine Angabe richtig ist, selbst einem Versuch desselben, zwischen dem Wunsch sein Leben zu erhalten,

und dem Entschlus sich vor dem Richter zu stellen. Während er den Tag hindurch einigemal versucht haben will, sich aufzuhängen, sich selbst aufgehängt, aber am Zipfel vom Strick sich wieder gehalten habe, worauf der Strick aufgegangen und er wieder auf den Boden gekommen sey, 4mal den Kopf in der Schleife gehabt, ihn aber jedesmal zurückgezogen habe, weil es ihm allemal nicht recht gewesen sey, so wagte er sich doch auch aus dem Gartenhaus heraus, um Brod zu holen, was er in W. erhielt. Schon damals wäre er nach H., wenn es nicht Tag gewesen wäre und so viele Leute des Wochenmarkts wegen auf der Strasse gewesen wären. Am Abend erst wurde der Entschluss, sich vor O.-Amtsgericht zu stellen, in ihm fest; er machte sich auf den Weg nach H., verirrte sich, kam am R. Hof vorbei, wo er hastig trank und ass und um Nachtquartier bat. Nach H. desshalb gewiesen, wurde er hier erkannt, verhaftet, und nach einigem Bedenken erklärte er sich auch unverholen als den Mörder seiner Kinder. Von nun an gestand er rückhaltslos sein Verbrechen.

So bot das Benehmen von H. in dem Zeitraum zwischen vollbrachter That und seiner Festnehmung einen immerhin merkwürdigen Wechsel von Aufregung und besonnener Ruhe, von Planlosigkeit und schlauer Berechnung, von Feigheit und Entschlossenheit, von Lebensüberdruß und Lust zum Leben dar, einen Wechsel, der sich übrigens aus seiner Lage und Individualität ganz leicht erklären lässt.

Es bleibt uns denn nur noch übrig, sein Benehmen während seiner Haft mit kurzen Zügen zu schildern, wie dasselbe aus den Akten sich ergibt.

In dieser Hinsicht fällt vor allem die kaum zu begreifende Gleichgültigkeit des Inquisiten, wenn von seinem so unnatürlichen Verbrechen die Rede ist, in die Augen. Als er in H. arretirt wurde, fiel schon dem Schultheissen seine Ruhe und der gänzliche Mangel an Reue auf; als der letztere ihn aufmerksam machte, wie er doch die fürchterliche That habe begehen können, verzog

er weder eine Miene darüber, noch veränderte er seine Gesichtsfarbe. Wenn er noch 5 Kinder gehabt hätte, äusserte er sich wiederholt, so würde er sie gleichfalls umgebracht haben. Dies sagte er gleichgültig und ohne Rührung. In einem schauderhaft ruhigen und gleichgültigen Tone sprach er zum O.-Amts-Arzt: ja freilich hätt man's sollen nicht thun, freilich, aber den Kindern ist es zu gönnen, und ich gönne es ihnen tausendmal, dass sie von der hungrigen Welt fort sind. So schliesst er auch die letzte Antwort auf die an ihn gerichteten Fragen mit den Worten: es ist gut, dass sie versorgt sind, sie kommen doch in kein Elend mehr hinein. Dieser und ähnlicher Äusserungen ungeachtet erhellt jedoch bei verschiedenen Gelegenheiten, dass es H. am Gefühl seines unglückseligen Zustands, an Regungen des Gewissens keineswegs fehlte. Die ganze Zeit über, als er auf dem Rathhaus in H. war, war er niedergeschlagen und seufzte, drückte sich aber in Worten nicht aus, wie es ihm in Innern sey; seine körperliche Unruhe wies auch auf innerliche Unruhe hin. Im Verhör vom 11ten März sagt er: es sollte keine Möglichkeit seyn, dass man so weit kommen könnte, so toll, so grausam; ebenso: ach wenn mein Weib an jenem Tag nur nicht fort wäre, dann wäre es doch nicht geschehen. Im Verhör vom 24sten Juni weinte er, als er gefragt wurde, wann er den Entschluss gefasst habe, seine Kinder zu tödten. Ein andermal äussert er sich: ich habe doch keine gute Stunde mehr auf dieser Welt; ich habe keine Ruhe mehr, weil ich jetzt der Welt ein Scheusal bin. Auch lässt sich wohl kein anderer Grund, als Schauder über seine That, beim etwaigen Anblick des Rasirmessers denken, warum er sich den Bart nicht abnehmen lassen will. Sey es, wie es will, ich mag mich eben nicht rasiren lassen, antwortet er auf die Bemerkung, dass es ja warmes Wetter sey und er sich nie über Zahnschmerzen beschwert habe. Endlich kann selbst die Gewissenhaftigkeit in allen Angaben, die sich unmittelbar auf die That beziehen, insofern gleichfalls als ein Beleg dafür, dass

er das grosse Unrecht seiner That gar wohl einsahe, angenommen werden, als er für sein Verbrechen büssen will. Man soll ihm so bald, als möglich, sein Recht anthun, was er verdient habe.

Allem nach muss somit noch ein anderer Grund, als bloss relativer Mangel an Gefühl, der nach der ganzen Persönlichkeit von H. jedenfalls anzunehmen ist, jene auffallende Gleichgültigkeit bei ihm erzeugt haben; ein solcher aber findet sich unzweifelhaft darin vor, dass H., der sich selbst als ein für allemal und unabänderlich verlornen Mann aufgegeben hat, eine vollkommene Beruhigung sowohl darin findet, dass er in wohlgemeinter Absicht, aus reiner Liebe zu seinen Kindern, die That begangen habe, als auch darin, dass seine Kinder nunmehr allem Elend, dessen Erinnerung ihm selbst Thränen auspresst, enthoben seyen.

Es erhellt dies ganz deutlich aus den vielen Äusserungen, die H. in dieser Beziehung that. Ich würde meine Kinder nicht mehr zurückrufen, denn ihnen ist wohl; sie sind aus dem Elend draussen. Die Kinder sind jetzt im Himmel; mag es nun mir gehen, wie es will, sie sind unschuldig und aufgehoben; sie sind im Himmel und jetzt wohl versorgt. Das habe ich meinen Kindern zu Lieb gethan, dass sie erlöst sind; ich glaubte wirklich meinen Kindern eine Wohlthat zu erweisen, wenn ich sie tödte und in Himmel bringe.

Im Verlauf der Verhöre regt sich ferner beim Inquisiten auch manchmal noch ein gewisser Trotz; er wird ärgerlich über das Inquiriren und gibt selbst grobe Antworten. Gegen das Ende der Verhöre aber, namentlich vom 21sten Juni an bis 6ten Juli macht sich sichtbar bei ihm eine völlige Apathie, eine gänzliche Abspannung bemerklich, die jeden weitem Aufschluss durch die gewöhnlich wiederkehrende Antwort, das weiss ich nicht, verhindert.

Nach dieser nähern Auseinandersetzung des ganzen psychischen Verhaltens des Inquisiten vor, während und nach der verbrecherischen Handlung sind wir nunmehr in Stand gesetzt, un-

sere gutächtlliche Äusserung darüber, ob derselbe bei seiner That in einem freien Seelenzustand gewesen sey, in Folgendem abzugeben.

Die Unmenschlichkeit und Unnatürlichkeit der Handlung, alle seine Kinder nacheinander auf die roheste Weise im eigentlichen Sinne des Worts abzuschlachten, und die Perversität des Antriebs dazu, nämlich Liebe und Besorgniss für die leibliche Zukunft derselben ohne allen schwärmerischen Anstrich, gibt eine so starke Veranlassung zu der Annahme von wirklicher Geisteskrankheit des Thäters, wie diese auch in der That vom Gerichts- arzte angesprochen worden ist, dass die genaueste Untersuchung sämtlicher Umstände, die sorgfältigste Entzifferung aller psychischen und körperlichen Momente des Thäters allein in Stand setzen kann, einen richtigen Aufschluss in der Sache zu geben. Dies möge denn auch die Weitläufigkeit unserer Voruntersuchung entschuldigen. Ehe wir es aber unternehmen, zu bestimmen, ob der Inquisit bei Begehung seiner That wirklich im Zustand der Unfreiheit gehandelt habe, oder nicht, bleibt uns noch ein Umstand vorher zu bereinigen übrig, der, wenn er Berücksichtigung verdiente, allerdings ein grosses Gewicht in die Waagschale zu Gunsten des Inquisiten legen würde, nämlich der, dass mehrere Mitglieder der H—'schen Familie als notorisch geisteskrank bezeichnet worden sind. Da jedoch durch amtliche Nachforschung constatirt worden ist, dass diese Geisteskranken keineswegs der durchaus psychisch gesunden B—'schen Familie, aus welcher die Mutter von H. stammt, sondern der bloss verschwägerten Familie des E. M., welcher eine B. zur Frau hatte, angehören, so fällt dieses ganze Moment als völlig bedeutungslos für unsern Gegenstand hinweg.

Legen wir denn den Maasstab der bisherigen Erfahrungen über Unfreiheit, wenn sie zu blutigen Handlungen führte, an H. an, so ergibt sich folgendes.

Dass H., als er die That verübte, weder von jenem blinden

Mordtrieb, der in periodischen Anfällen und von wahrnehmbaren Krankheitserscheinungen begleitet sich einzustellen pflegt, ergriffen, noch auch von einer alle Besinnung raubenden, aus somatischer Ursache entsprungenen Gefühlsverwirrung, wie sie z. B. bei Frauen manchmal vorkommt, welche die grausamsten Handlungen gegen ihre eigenen Kinder unter solchen Umständen schon begangen haben, befallen seyn konnte, dafür spricht nicht nur der Umstand, dass er von jeher gesund war und aus einer Familie stammte, in welcher nie irgend eine Form von Unfreiheit bei einem Mitgliede beobachtet worden ist, sondern besonders auch, dass er, was in solchem Falle gewiss nicht hätte statt finden können, guten Schlaf, guten Appetit hatte, dass sein Benehmen in der letzten Zeit, ausser dass er öfters in Gedanken war, unverändert war. Zwar könnte man einigen Verdacht in ersterer Beziehung daraus schöpfen, dass er einigemale den Stadtschultheissen M. in H. umzubringen gedroht hatte, und in letzterer Beziehung daraus, dass er selbst angibt, er sey, als er die That beging, verwirrt, verstürzt geworden; allein die Attentate auf den Stadtschultheissen beschränken sich, abgesehen davon, dass eine bestimmte Absicht dabei von H. ausgesprochen wurde, einfach auf im Rausch ausgestossene, von der Ausführung weit entfernte Drohungen wegen eines, wie sein leidenschaftlicher Sinn auslegte, erlittenen Unrechts, und was die Verwirrung betrifft, so trat eine eigentliche, Unfreiheit wirklich bedingende, übrigens nicht durch körperliche Ursache, sondern durch das Grässliche der allen Gefühlen eines Menschen und Vaters widerstrebenden That erst herbeigeführte Verwirrung nicht früher bei H. ein, als nachdem er die That mit Überlegung beschlossen und bereits zum grössern Theile auch mit Besonnenheit ausgeführt hatte.

Weit mehr dagegen hat bei oberflächlicher Betrachtung der Sache die Annahme für sich, dass H. in Folge notorisch fixer, d. h. durch Krankheit des Seelenorgans unwillkührlich aufgedrungenen und einer objectiven Grundlage entbehrender Ideen von

drückendster Gegenwart und finsterster Zukunft für sich und seine Kinder den Mord ausgeübt habe, denn die Perversität des Gedankens, seine Kinder zu tödten, um sie der Armuth zu entheben, liegt zu offen da; allein in dieser Beziehung tritt wieder der Umstand entgegen, dass diese Ideen, welche den Inquisiten beherrschten, nichts weniger als aus somatischer Ursache, aus körperlicher Krankheit entstanden, sondern durch die reine Wirklichkeit hervorgerufen worden waren. H. war ja in seinen Vermögensverhältnissen, fühlbar genug für ihn, zerrüttet und er hatte von seinem Standpunkt aus wohl nicht ganz Unrecht, wenn er zum Richter sagte, mir ist meine Lage verzweiflungsvoll genug vorgekommen. Nur dünkte ihm seine Lage unerträglicher, als sie wirklich war, und zwar dies um so mehr, als er einerseits stolz und genussüchtig war und andererseits, als von Natur feige, wie seine Selbstmordversuche hinreichend darthun, den Muth zu ertragen und auszudauern entbehrte. Da ihm seither nichts gelungen war, gab er auch für die Zukunft alles verloren. H. war demnach bloss in Irrthum befangen, keineswegs aber von wirklicher fixer Idee beherrscht.

Eben so wenig kann von ihm angenommen werden, dass er überwältigt durch die Stärke unvermutheter äusserer Eindrücke, als welche an jenem Tage nur die Citation zum Schultheissen und die einen liebenden Vater allerdings angreifende Äusserung seiner Kinder, dass sie nach dem Erwachen etwas essen wollten, während er doch ihr Bedürfniss nicht zu befriedigen vermochte, angesehen werden können, seine Besinnung verloren habe. Denn nicht nur war geraume Zeit verflossen, seit er beim Schultheissen wie ein Stock dastand, und manchfache Zerstreuung bei ihm inzwischen eingetreten, sondern es konnte auch jene Äusserung seiner Kinder unmöglich einen so gewaltigen Eindruck auf ihn machen, da dieselben heiter und vergnügt eingeschlafen waren und nicht zum erstenmal mit Brantwein und Most statt eines warmen Mittagessens sich hatten begnügen müssen. Überdies

legen die Angaben des Inquisiten auf's Klarste dar, dass er, der bis mitten in die Handlung hinein, sich des geringsten Umstands noch erinnert und auch die Atrocität der That vorher in Überlegung gezogen hatte, insoferne er angibt, wohl gewusst zu haben, dass der Tod darauf gesetzt sey, bei vollem Bewusstseyn gehandelt hat.

Somit findet keines von den Verhältnissen, durch welche wirkliche Unfreiheit in Beziehung auf solche Handlungen bedingt zu werden pflegt, auf H. eine Anwendung, wie überhaupt auch kein weiteres Moment, aus welchem selbst nur mit einiger Wahrscheinlichkeit auf Geisteskrankheit bei ihm geschlossen werden könnte, sich auffinden lässt. Weder der Mangel an Reue über die That, welchen man als charakteristisch für Geisteskrankheit anzunehmen pflegt, kann, da H. immerhin Reue, wenn gleich schwache, an den Tag legte, hier irgend in Betracht gezogen werden, noch sein Hass gegen einzelne Verwandte, gegen die ganze Equipage, wie er sich ausdrückt, noch seine Feigheit, noch sein starrer Blick, noch sein Simiren, wie es die Frau nannte, noch sein rothes Gesicht bei stattfindender Aufregung, denn alle diese Erscheinungen, welche gar wohl für sich ohne Geisteskrankheit bestehen und aus ganz andern Ursachen erklärt werden können, haben in Ermanglung bezeichnenderer Merkmale von Geisteskrankheit selbst nicht einmal in ihrer Vereinigung irgend eine Beweiskraft. Noch weniger kann, wie dies der Gerichtsarzt that, ein Gewicht darauf gelegt werden, dass Inquisit durch seine Vermögensumstände gezwungen dem gewohnten Wohlleben und namentlich seiner Leidenschaft zum Trunke schnell habe entsagen müssen und dadurch in unrichtige, perverse Ideen von sich und seinen Verhältnissen verfallen sey, denn wie wenig er dem Trunke entsagte, erhellt nicht nur aus seiner Aufführung am Tage des Verbrechens selbst, sondern auch aus den Angaben seiner Frau und seines Vaters. Dagegen handelte H. ganz folgerecht nach durch Abstraction der Wirklichkeit entnommenen

und wenn gleich irrigen, doch vermöge seiner ganzen geistigen Persönlichkeit gar wohl von ihm berichtigbaren Prämissen, wobei das Atroce der beabsichtigten That durch seine grosse Anhänglichkeit an seine Kinder, die lebhaftere Vorstellung von ihrer traurigen Zukunft und den seine ganze Seele erfüllenden Gedanken an seine eigene düstere Lage wieder so weit aufgewogen wurde, dass es zur Ausführung der That kein Hinderniss abgab. Hat aber H., nur im Irrthum befangen, sonst den willkürlich gebildeten Vorstellungen von seiner Lage entsprechend, also in freiem Seelenzustande gehandelt, so ist auch aller Grund vorhanden, ihn für die thätlichen Consequenzen seines Irrthums, den er seiner Erziehung und seiner Einsicht nach gar wohl hätte einsehen können, verantwortlich zu machen, so ist man vollkommen berechtigt, ihn für Zurechnungsfähig zu erklären.

Jedoch lässt sich andererseits nicht verkennen, dass dieser Ausspruch noch in etwas gemildert werden muss, insofern die Kraft zum Überlegen und Abwägen der für und gegen die Handlung sprechenden Gründe bei einem so zerrütteten Gemüthe, wie das von H. war, in allwege als geschwächt anzunehmen ist, während seine ungewöhnliche Reizbarkeit die Wirkung der unmittelbaren Impulse zur That nothwendig erhöhen musste. Wenn einerseits der Eindruck von dem Grässlichen der Handlung durch die relative Abstumpfung des moralischen und religiösen Gefühls, so wie durch die Gewöhnung an den Gedanken von Selbstmord und Mord seiner Kinder bei H. an Stärke verlor, dagegen in der Sorge für das künftige Wohl seiner Kinder ein wenn auch nicht ganz gleich, doch nahe zu gleich starker Eindruck jenem gegenübergesetzt wurde, so gaben unter diesen Umständen der psychische Impuls der Besorgniss des baldigen Erwachens seiner Kinder so wie der in nächster Zeit bevorstehenden Vollendung des bei Stolz und Genusssucht noch schwerer zu ertragenden Familienunglücks und die theils angeborne, theils durch Lebensweise erworbene, grosse körperliche Reizbarkeit um so leichter den Ausschlag.

Daher ist der Zustand, in welchem H. das Verbrechen beging, wenn schon der nächste Antrieb dazu an sich gerade nicht übermässig stark war, doch wegen der Schwäche der Widerstandsmittel und der körperlichen Reizbarkeit des Thäters immerhin dem des Affectes eines normalen Menschen gleichzusetzen, und wir nehmen daher keinen Anstand, unsere gutächtliche Äusserung dahin abzugeben, dass H. zwar in Beziehung auf seine That im allgemeinen für zurechnungsfähig angenommen, aber dabei als ein Mensch, der diesselbe in einem Affectgleichen Zustand beschlossen und ausgeführt hat, betrachtet werden muss.

H. A.

Der Königl. Gerichtshof erkannte in vorliegendem, in psychologischer Hinsicht äusserst merkwürdigen Falle eine Zuchthausstrafe von 18 Jahren und theilte beim öffentlichen Schlussverfahren in seinen Entscheidungsgründen mit, dass sich im Richtercollegium sehr verschiedene Ansichten geltend gemacht und die Stimmen nur darin sich vereinigt haben, dass keine völlige Unzurechnungsfähigkeit bei H. anzunehmen sey. Durch Stimmenmehrheit sey beschlossen worden, anzunehmen, dass Inquisit im Affect gehandelt habe. In Hinsicht der Frage aber, ob er mit beschränkter Willensfreiheit gehandelt, habe sich zwar eine bejahende Stimmenmehrheit ergeben, allein ein Theil dieser Stimmen habe denjenigen Richtern angehört, welche für die Annahme eines Mords votirt hatten, während andere, die für Todschlag gesprochen, unbeschränkte Willensfreiheit annehmen zu dürfen glaubten.

»Vergebens suche man am Körper des Inquisiten nach Belegen, die für das Vorhandenseyn eines geistigen Leidens sprechen, namentlich habe sein Blick durchaus nicht das Eigenthümliche, was den Gemüthskranken verrathe. Dagegen weise der Vertheidiger mit mehr Recht auf die Vermuthungen hin, welche

aus der Abstammung des Angeschuldigten, aus seiner Verbindung mit geisteskranken Seitenverwandten für eine ihm inwohnende erbliche Anlage zu Gemüthskrankheit sich entnehmen lassen.

Was aber vorzugsweise für ein Seelenleiden des Angeschuldigten spreche, sey ein Trübsinn, in welchen er vor seinem Verbrechen verfallen war und unter dessen Einfluss er seine Kinder tödtete. Durch das Fehlschlagen von Lieblingshoffnungen erbittert, im Bewusstseyn seiner Schwäche entmuthigt, von Natur mit vielleicht durch die Gewohnheit des Trinkens gesteigerter krankhafter Reizbarkeit begabt, habe H. bei hereinbrechender Bedrängniss die Hauptkeime einer Hypochondrie in sich gefunden, deren zerstörendem Einflusse seine natürliche Heiterkeit um so weniger habe widerstehen können, als letztere durch seine Verslossenheit geschwächt gewesen und der Mangel an wahrer Religiosität ihm das Asyl der Kirche versperrt habe. Aber vergebens sehe man sich nach Gründen um, durch welche jener Trübsinn in seiner Entstehung und in seinen Wirkungen auf eine vollkommen befriedigende Weise sich erklären lasse, denn immer bleibe zwischen der Wirklichkeit und zwischen der Vorstellung, welche der Inquisit sich über seine Verhältnisse machte, ein Widerspruch stehen, den man aus einem krankhaften Trübsinn zu erklären sich gedrungen fühle.

Zwar lasse das Motiv zur That keinen Zweifel gegen die Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten zu, aber der Ursprung dieses Motivs, die trübe Quelle der Melancholie, sey es, was Zweifel gegen seine Zurechnungsfähigkeit einflösen müsse. Schwerlich würde der Beweggrund, der ihn zur That trieb, die Oberhand über die Stimme seines Gewissens und seiner Vernunft bekommen haben, wenn ein völlig gesunder Geist in ihm gewesen wäre.

Bei dem Gedanken des Angeschuldigten an das Verbrechen, mit dem der Verbrecher übrigens bis zum Augenblick der That

keine Gelegenheit gehabt habe näher vertraut zu werden, habe die Vorstellung des dadurch zu erreichenden Zwecks mit besonderer Gewalt eingewirkt, dagegen sey die Unnatürlichkeit, Sündhaftigkeit und Strafbarkeit einer Tödtung seiner Kinder in Hintergrund getreten, weil der Gedanke an das Verbrechen vorzugsweise in Gestalt des Wunsches, dass die Kinder todt seyn möchten, sich ausgesprochen habe. Inquisit sey daher, wenn er mit dem Gedanken an die Tödtung der Kinder vertraut gewesen, es weniger mit dem Verbrechen selbst, als vielmehr mit dessen Motiv gewesen, und diese einseitige Gedankenrichtung habe im entscheidenden Augenblick den Sieg des Bösen eher erleichtern, als erschweren müssen.

Am Tage des Verbrechens seyen mehrere Umstände zusammengetroffen, welche geeignet waren, dem Trübsinn des Angeeschuldigten Nahrung zu geben und die Gefühle, die diesem Trübsinn zu Grunde lagen, zu steigern. An sich unbedeutend haben sie durch ihr Zusammentreffen, durch ihr gemeinschaftliches Eindringen auf ein zerrüttetes Gemüth an Gewicht gewonnen. In dieser Gemüthsstimmung habe Inquisit den Entschluss, seine Kinder zu tödten, gefasst; zwischen dem Entschluss und der Ausführung aber seye nur kurze Zeit, vielleicht so kurze Zeit gelegen, dass ihm zum Nachdenken kein Raum blieb. Ja seine Aufregung sey sogar gewachsen, nachdem einmal der Entschluss gefasst worden. Es sey psychologisch denkbar, dass der Gedanke, seine Kinder zu tödten, betäubend auf ihn eingewirkt habe, dass sein Geist von diesem Schreckensgedanken gelähmt geworden sey, sein Selbstbewusstsein sich in der Vorstellung von der Unabänderlichkeit jenes Entschlusses concentrirt und er in krampfhafter Eile nach dem Messer gegriffen habe, um der Pein des Augenblicks ein schnelles Ende zu machen.

Bei der Ausführung der That komme noch weiter in Betracht, dass Inquisit durch die Tödtung selbst noch mehr exaltirt worden seyn möge, wofür eine Reihe von Aussagen

desselben spreche. So gewichtig aber die Gründe seyen, welche dafür sprechen, dass der Angeschuldigte nicht in einem freien Zustande, dass er im Affect die Tödtung vollzogen habe, so sehr man anerkennen müsse, dass der krankhafte Trübsinn und der Affect des Augenblicks sich gegenseitig steigern mussten, so dürfe man doch weder die Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten als gänzlich aufgehoben, noch seinen Affect zur Zeit der That für eine gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verstandes halten, da nicht unerhebliche Belege in den Akten enthalten seyen, welche darthun, dass der Angeschuldigte mit völlig freiem Geist und mit Vorbedacht die Tödtung beschlossen und vollzogen habe.

Sein Trübsinn hatte eine der Wirklichkeit entnommene Unterlage, seine übrigen geistigen Eigenschaften tragen nichts Verkehrtes an sich, die krankhaften aus seinem Trübsinn entsprungenen Vorstellungen wirkten nicht unmittelbar auf die Hervorbringung des Entschlusses zum Verbrechen, sondern die Verbindung zwischen diesem und jenem wurde durch eine vom Standpunkt des Angeschuldigten aus verständige Reflexion vermittelt; die äussern Anlässe zur That am Tage derselben waren unbedeutend. Alles dies spreche dafür, dass ein Zustand von gänzlicher Unzurechnungsfähigkeit keineswegs anzunehmen sey und bei der Überlegung, mit der die That ausgeführt worden, auch kein höherer Affect stattgefunden habe.

Aber aus den angeführten Gründen und bei dem Umstand, dass die Manipulationen des Angeschuldigten bei der Tödtung so einfach waren, dass sie halb instinktmässig vorgenommen werden konnten, habe man auch nicht bestimmt werden können, einen bei voller Vernunft verübten Mord anzunehmen. Was dagegen die von der medicinischen Facultät aufgestellte Behauptung betreffe, dass der Angeschuldigte bei den zuletzt getödteten Kindern in einen unzurechnungsfähigen Zustand gekommen sey, so sey dies nicht mehr als eine jeder tiefern Begründung ermangelnde Vermuthung.

Die heterogenen Elemente, welche in dem Angeschuldigten thätig gewesen, seyen auch nach vollbrachter That thätig gewesen. In den ersten Stunden nach vollbrachtem Verbrechen zitterte in dem Angeschuldigten die gewaltige fieberhafte Aufregung nach, unter deren Einfluss er das Verbrechen begangen hatte, und zu welcher das Bewusstseyn, eine ungeheuere Blutschuld auf sich geladen zu haben, sich gesellte. Aber schon 4 Stunden nach der That war er wieder im Stande, eine ruhige Unterhaltung zu führen. Diese Ruhe liesse sich allerdings auf verschiedene Weise erklären, aus Mangel an tieferem Gefühl überhaupt, dadurch, dass die verständige Berechnung, die den Angeschuldigten zum Theil bei seinem Verbrechen geleitet habe, wieder stärker hervorgetreten sey, dass der Angeschuldigte mit dem krankhaften Eigensinn des Melancholikers seinen alten Gedanken, dass seine Lage verzweiflungsvoll sey, festgehalten und in dieser Idee nach vollendetem Verbrechen seine Beruhigung gefunden habe, wobei nicht bloss sein Verstand befriedigt, sondern auch sein Gefühl durch den Glauben, seine Kinder seyen jetzt im Himmel, wohlthätig angesprochen worden sey, endlich auch dadurch, dass seine Ruhe die eines Mannes sey, der sich aufgegeben und in stumpfer Resignation mit dem Leben abgeschlossen habe. Aber mit allem dem sey doch jene Ruhe, die etwas Unnatürliches, Schaudererregendes habe, nicht erklärt, weil man in den gewöhnlichen Erscheinungen des menschlichen Gefühls keinen Maasstab für sie finde. Gerade hiedurch aber werde man wiederum auf die Annahme einer geistigen Abnormität geleitet. Auch nach vollbrachter That habe sich beim Angeschuldigten die krankhafte Überschätzung seines und des Elends seiner Kinder thätig gezeigt, und sein Herz, das früher nur Nahrungssorgen offen war, habe auch nachher keinen Sinn mehr für höhere Schmerzen gezeigt. Der krankhafte Trübsinn habe auch in der Untersuchung mit unveränderter Zähigkeit fortgelebt in den alten Ansichten über seine Lage, in den alten Be-

schuldigungen gegen die Ortsbehörde, im Glauben, seinen Kindern eine Wohlthat erwiesen zu haben. Auch diese Periode seines Lebens könne als Beweis für das bereits Angeführte erhoben werden“.

In diesen unläugbar trefflich dargelegten und zum Theil in poetischer Sprache ausgedrückten Entscheidungsgründen sind an dem Gutachten der medicinischen Facultät zwei Ausstellungen gemacht und veröffentlicht worden, welche der Herausgeber als Referent in der Sache nicht bloss der Wissenschaft wegen, sondern auch zu seiner eigenen Vertheidigung einer nähern Beleuchtung zu unterwerfen sich gedrungen fühlt, wenn er gleich dabei sich an ein anderes Publikum zu wenden sich genöthigt sieht.

Die eine derselben betrifft den Ausspruch der medicinischen Facultät, dass das Vorkommen von Geisteskrankheit in der Verwandtschaft des Angeklagten für diesen selbst völlig bedeutungslos sey.

Mit vollem Rechte von seinem Standpunkte aus hat hier der Vertheidiger die Wahrscheinlichkeit eines Einflusses von erblicher Anlage auf den Angeklagten geltend zu machen versucht, allein der K. Gerichtshof griff wohl in ein ihm fremdes Gebiet ein, wenn er gegen den bestimmten Ausspruch der Facultät ein Urtheil über einen Gegenstand fällte, der zur Wissenschaft des Arztes ausschliesslich gehörig auch vielfach von diesem erforscht worden ist; freilich gewann der Gerichtshof durch diese seine entschiedene Annahme einer erblichen Anlage einen festeren Haltpunkt für seine Hypothese eines krankhaften Trübsinns, als, wie in der Folge gezeigt werden soll, in dem für ihn räthselhaften Widerspruch zwischen den Vorstellungen des Inquisiten über seine häuslichen Verhältnisse und der Wirklichkeit der Dinge.

Wenn auch die neuern statistischen Untersuchungen von BAILLARGER, darin nur frühere Beobachtungen bestätigend, unter genauer Bestimmung der dabei obwaltenden Verhältnisse in Beziehung auf das Geschlecht die Häufigkeit einer Vererbung von

Geisteskrankheit überhaupt ausser allen Zweifel gesetzt haben, wenn ältere und neuere Erfahrungen auf's bestimmteste darthun, dass selbst das Überspringen einer Generation dabei nicht ganz selten vorkommt, dass, wie PERFECT beobachtete, sogar durchaus dieselbe Form der Krankheit beim Enkel, wie beim Grossvater, mit Übergehung des Vaters bisweilen auftritt, ja wenn BURROWS selbst das Vorkommen eines seitlichen Zusammenhangs der Vererbung nachweist, insoferne manchmal die Geisteskrankheit, die sich im jüngsten Familienglied wiederholt, ihr Ebenbild nicht in einer Krankheit des Vaters oder der Mutter, sondern in der des Oheims oder der Tante hat, so darf bei allem dem nicht übersehen werden, dass es immer nur die Hauptlinie ist, auf welche sich sowohl die Krankheit der Blutsverwandten als des in Frage stehenden Descendenten beziehen muss, wenn von einem innern Zusammenhang beider Fälle soll die Rede seyn können. Kommt in den aufsteigenden Hauptlinien der Vorältern nirgends ein Fall von ausgesprochener Geisteskrankheit oder auch nur von einer augenfälligen Anlage zu derselben vor, so findet auch kein Zusammenhang zwischen der Geisteskrankheit eines ältern Blutsverwandten und der des jüngern Descendenten statt, sondern beide Krankheitsfälle sind alsdann nothwendig als gänzlich unabhängig von einander und aus anderartigen Ursachen zufällig entstanden zu betrachten. Im vorliegenden Falle aber ergab die Untersuchung, dass in der ganzen Familie des Angeschuldigten, so weit der Stammbaum rückwärts verfolgt werden konnte, keine Spur von Geisteskrankheit sich entdecken liess mit Ausnahme bei einer Schwester der Grossmutter des Angeschuldigten, die, dem Trunke ergeben, in spätern Jahren durch das Herabkommen in ihren Vermögensumständen eine Neigung zu Trübsinn bekommen haben soll und in eine Familie verheirathet, wo der Verdacht von Anlage zu Geistesstörung allerdings sehr gegründet war, auch eine mehr oder weniger geisteskranke Descendenz bekommen hatte.

Unter solchen Umständen war denn die Facultät wohl um so mehr befugt und selbst gezwungen, mit Übergehung der entferntesten Möglichkeit auf einen isolirt dastehenden, seiner Natur nach nicht einmal näher bezeichneten Fall kein Gewicht zu legen, als sie selbst aus dem ganzen Inhalt der Akten die vollste Überzeugung gewonnen hatte, dass bei dem Angeschuldigten durchaus keine Geisteskrankheit angenommen werden dürfe, eine Überzeugung, die auch durch die persönliche Besichtigung des Inquisiten nur bestätigt werden konnte.

Was die in ungebundener Redeart gemachte zweite Ausstellung betrifft, dass die Behauptung der medicinischen Facultät, dass eine vorübergehende Verwirrung der Sinne und des Verstandes den Verbrecher gegen das Ende seiner That befallen habe und dass die Vollendung des Verbrechens nur noch als in willenlosem Zustande begangen betrachtet werden könne (dies sind ihre Worte), nicht mehr als eine jeder tiefern Begründung ermangelnde Vermuthung sey, so dürfte der Anspruch auf eine Begründung sich rechtfertigen lassen, selbst wenn der K. Gerichtshof auch anderer Meinung seyn sollte. Wir wollen sogar versuchen, einen theoretischen Beweis dafür aus den eigenen Aussprüchen des Gerichtshofs zu liefern.

Wenn es in den Entscheidungsgründen heisst, dass es psychologisch denkbar sey, dass der Gedanke seine Kinder zu tödten betäubend auf den Angeklagten eingewirkt, sein Selbstbewusstsein sich in der Vorstellung von der Unabänderlichkeit des Entschlusses concentrirt und er in krampfhafter Eile nach dem Messer gegriffen habe, wenn, wofür eine Reihe von Aussagen spreche, der Verbrecher durch die Tödtung selbst noch mehr exaltirt worden seyn möge, wenn in den ersten Stunden nach vollbrachtem Verbrechen in dem Angeschuldigten die gewaltige fieberhafte Aufregung noch nachzitterte (also während der Begehung des Verbrechens wohl noch weit stärker vorhanden seyn musste), wenn die Manipulationen bei der Tödtung so einfach waren, dass sie

halb instinkartig vorgenommen werden konnten (also in einem Zustande, wo bekanntlich die Willensfreiheit in den Banden der physischen Nothwendigkeit liegt), so ist hiemit die Vermuthung ausgesprochen, dass einerseits eine bei der krampfhaften Eile wohl noch in die Zeit der Ausführung der That hinüberreichende Lähmung des Geistes durch den Schreckensgedanken, andererseits während der möglicherweise halb instinkartig bewerkstelligten Ausführung eine gewaltige Aufregung stattgefunden habe. Und doch, heisst es auch wieder, sind in den Acten nicht unerhebliche Belege enthalten, wonach der Angeschuldigte mit völlig freiem Geist und mit Vorbedacht die Tödtung beschlossen und vollzogen hat. Es stünden somit Lähmung und Freiheit des Geistes, gewaltige Aufregung, doch kein höherer Affekt, und Überlegung bei der Ausführung der That nebeneinander. Dies wiese denn entweder auf eine Verwirrung der Begriffe von Seiten des K. Gerichtshofs oder auf ein Zerfallenseyn der einzelnen Geistesvermögen des Verbrechers unter sich hin, und zwar um so mehr, als das gemeinschaftliche Eindringen mehrerer Umstände, die geeignet waren, dem Trübsinn des Angeschuldigten Nahrung zu geben, auf ein zerrüttetes Gemüth in dieser Hinsicht nur förderlich seyn konnte. Da aber die erstere Annahme unstatthaft ist, so bleibt nur die letztere, die einer geistigen, bei der mit Zerrüttung gegebenen Zusammenhangslosigkeit der psychischen Verrichtungen so leicht, und bei jedem neuen Eindruck auf dieses oder jenes geistige Vermögen selbst nothwendig aus der Zerrüttung sich entwickelnden Verwirrung des Verbrechers bei der That überhaupt übrig, einer Verwirrung jedoch, die auch, in Übereinstimmung mit dem, was in den Acten vorliegt, eine einseitige Besonnenheit in stricter Beziehung zur That mit fortdauerndem Erinnerungsvermögen verbunden, wenigstens auf kurze Zeit, noch nicht ausschlosse. Damit wäre denn aber schon eine wenn auch entferntere Grundlage für das Urtheil der medicinischen Facultät

in den Ansichten des K. Gerichtshofs selbst enthalten, in soferne es dann nur noch der nähern Nachweisung bedürfte, durch welchen weiter hinzugetretenen Eindruck die Verwirrung in der in Frage stehenden speciellen Beziehung späterhin vervollständigt worden sey. Gehen wir jedoch zu den Gründen über, welche den Referenten der Facultät bewogen, in näherer Bestimmung eine bis zur Willenlosigkeit gesteigerte, aus der geistigen Zerrüttung unmittelbar hervorgehende Verwirrung der Sinne und des Verstandes gegen das Ende der Handlung anzunehmen, so dürften diese sich nicht allein auf die psychologische Möglichkeit beziehen, sondern auch ihre Wahrscheinlichkeit (und mehr kann ja nicht gefordert werden) sowohl in den obwaltenden Verhältnissen überhaupt, als auch in den Aussagen des Inquisiten, in die der Gerichtshof selbst keinen Zweifel setzen zu dürfen glaubt, insbesondere finden.

Mögen die Motive zur That gewesen seyn, welche sie wollen, mag selbst jener krankhafte Trübsinn, den der Gerichtshof annehmen zu müssen glaubte, im Hintergrund gesteckt haben, es musste bei einem Manne, der jedenfalls kein eigentlich Verrückter war und, wenn auch sonst von rohester Gemüthsart, doch in Hinsicht seiner Kinder noch reges Gefühl besass, das Ungeheuerere, das aller Menschennatur Widerstrebende einer solchen That, als sie bei den ersten Opfern zur Ausführung gekommen war, es musste das Bewusstseyn einer durch nichts in der Welt mehr rückgängig zu machenden schauderhaften Blutschuld, die den Verbrecher, wie er selbst sich später ausdrückte, zum Scheusal stempelte, einen neuen gewaltigen Eindruck auf den schon vorher zerrütteten Geist desselben machen. Die Macht der einstürmenden Gefühle, welche zur That die Veranlassung gegeben hatten, hatte den Willen in der Art zur durch die körperliche Reizbarkeit erleichterten Ausführung bestimmt, dass derselbe, unter Beschränkung seiner Selbstbestimmung, zur Handlung im aufgeregten Affecte hingerissen wurde, aber dies

denn doch nicht in dem Grade wurde, dass sein Einfluss auf die Verstandesthätigkeit, wenigstens was eine einseitige Richtung derselben in Betreff alles dessen, was auf die Ausführung sich bezog, anbelangt, gleichfalls aufgehoben worden wäre. Nun aber tritt plötzlich mit abermals überwältigender Stärke ein neues Gefühl ein, das nicht nur vermöge seiner betäubenden Beschaffenheit den Character des aufgeregten, jedoch bisher noch mit Bewusstseyn des Zwecks verbundenen Affects löschen, sondern auch, selbst wenn man von seiner eigenen Stärke absieht, schon durch den plötzlichen erschütternden Übergang von einem im höchsten Grade unnatürlichen Zustand in den andern in seiner Einwirkung auf das Willensvermögen eine gänzliche Abulie herbeiführen konnte und unter den vorliegenden Verhältnissen wohl selbst herbeiführen musste, mit welcher auch jeder Einfluss des Willens auf die Verstandesthätigkeit, die ungezügelt nunmehr der Verwirrung überlassen bleibt, aufgehoben ist. Die Vollendung der That konnte bloss noch instinktmässig vor sich gehen. Dass aber auch die Sinne des Angeschuldigten bei dem grässlichen Schauspiel, das sich vor seinen Augen entfaltet hatte, leicht in Verwirrung gerathen konnten, dies zu erweisen bedarf es, wenn man die kräftigsten Naturen schon beim blossen Anblick von Blut, sey es auch nur durch eine Aderlässe vergossen, nicht selten schwindlich und selbst ohnmächtig werden sieht, nicht einmal einer Zurückführung der Sache auf den damaligen jammervollen Gemüthszustand des Inquisiten.

So ist die Entstehung einer Verwirrung der Sinne und des Verstandes wenigstens auch psychologisch denkbar, aber allerdings damit der Vorwurf einer blossen durch nichts bestätigten Vermuthung immer noch nicht beseitigt; doch wird auch dies zu thun nicht so ganz schwer fallen.

In dieser Hinsicht wächst schon die einfache Möglichkeit zu einiger Wahrscheinlichkeit an, wenn man sieht, dass sämmtliche, entferntere und nähere Bedingungen zu einer Verwirrung der

Sinne und des Verstandes, wie sie namentlich NASSE in seinem vortrefflichen Aufsatz über den Zustand der Verwirrung in seinem Entstehen und seinem Verhältniss zu einem guten oder bösen Gewissen aus einandergesetzt hat, im vorliegenden Falle auf's schärfste ausgeprägt vorhanden sind. Es genüge hier anzuführen cholerisches Temperament, Zeit nach dem Essen, mittleres Maas der Einwirkung genossener geistiger Getränke, Reizbarkeit, Neigung des Gefühls, eine in ihm entstandene Regung eine Zeit lang in sich fest zu halten, Neigung zu Affecten und Leidenschaften, eine gesteigerte Einbildungskraft mit verzerrenden Vergrößerungen und als nächste Ursache ein mächtiger psychischer Eindruck, wie der des Schrecks, der Angst; könnte man wohl die bei dem vorliegenden Verbrechen obwaltenden Verhältnisse deutlicher bezeichnen?

Aber die Wahrscheinlichkeit wird vollends hergestellt, wenn auch der objective Thatbestand mit der Theorie übereinstimmt. Und wahrlich wenn der Verbrecher, der sich doch der ersten Acte bei seiner That mit allen ihren Einzelheiten erinnert, versichert, er wisse nicht, wie es bei den beiden letzten Kindern gegangen sey (Antwort 16 des Protokolls), er wisse gar nicht, wie ihm damals gewesen sey, er wisse gewiss nicht mehr, ob er unmittelbar nach der That die Stiege hinunter und zur hintern Thüre hinaus oder zur Küchenthüre hinaus, wo es Mannshöhe hinuntergeht, entflohen sey, er habe gemeint, es sey schon ganz Nacht gewesen, als er den Gedanken gefasst und ausgeführt, und doch sey es, wie er zum Haus hinausgekommen, noch hell gewesen, so ist wohl aller Grund vorhanden, eine gegen das Ende der anfänglich noch mit Bewusstseyn und vorhandenem Erinnerungsvermögen ausgeführten That eintretende Verwirrung der Sinne und des Verstandes anzunehmen.

Und nun sey uns zuletzt noch erlaubt, zu einer Beleuchtung der Gründe, aus welchen sich der K. Gerichtshof berechtigt glaubte, bei dem Angeschuldigten einen krankhaften Trübsinn an-

nehmen zu dürfen, überzugehen, da dieser Punkt bereits oben berührt worden ist. Diese Gründe beziehen sich aber auf eine erbliche Anlage zu Gemüthskrankheit, auf den Widerspruch zwischen der Wirklichkeit und der Vorstellung, welche sich der Inquisit über seine Verhältnisse gemacht habe, auf die Unmöglichkeit, die trübe Stimmung, in welche der Angeschuldigte gerathen war, in ihrer Entstehung und ihren Wirkungen auf eine befriedigende Weise zu erklären, darauf, dass bei völlig gesundem Geist der Beweggrund, der denselben zur That trieb, schwerlich die Oberhand über die Stimme seines Gewissens und seiner Vernunft bekommen haben würde, auf die unveränderte Zähigkeit, mit welcher er in seinen alten Ansichten auch bis zum Ende der Untersuchung beharrt habe, und endlich auf das Unnatürliche, Schaudererregende seiner Ruhe nach der That, wofür man in den gewöhnlichen Erscheinungen des menschlichen Gefühls keinen Maasstab finde.

Wie es sich mit der erblichen Anlage verhält, ist bereits dargethan. Eben so wenig kann aber auch auf den Widerspruch zwischen der Wirklichkeit und den Vorstellungen des Inquisiten irgend ein besonderes Gewicht gelegt werden, denn sonst müsste man jeder Übertreibung, jeder Überschätzung der Verhältnisse im Leben eine wirkliche Geisteskrankheit unterlegen. Zurückgekommen war H. in seinem Vermögen, hart gedrängt am Tage des Verbrechens, wenig tröstliche Aussicht für die Zukunft für ihn vorhanden, seine Bestrebungen, sich wieder aufzuhelfen, waren vereitelt worden, da bedarf es doch wohl für ein stolzes, leicht verletzbares, leidenschaftliches Gemüth, dem Ergebung in einen höhern Willen eben so fremde ist, als es ihm an moralischem Gehalt und Willensstärke gebricht, in der That keiner krankhaften Veränderung im Hirn oder Nervensystem, um seine Lage mit noch schwärzern Farben sich auszumalen, als eine ruhige, weise Überlegung gestatten würde, da kann wohl auch leicht eine Aufregung in einer rohen Seele erfolgen, welche die wenige

Vernunft vollends gefangen nimmt und ein blutiges Verbrechen herbeiführt. Und wie oft, darf man fragen, fand nicht schon Selbstmord und Mord Anderer statt aus Erbitterung über eine vielleicht wohlverdiente Zurücksetzung, über eine kaum der Rede werthe Beleidigung, aus verletzter, auf Selbstüberschätzung beruhender Eitelkeit, aus unbegründeter Eifersucht u.s.w.? War wohl jener japanische Edelknabe, der, als er die Schüssel auf die kaiserliche Tafel auftrug, unterwegs zufällig von einem Cameraden gestossen wurde und sich wegen dieser vermeintlichen Beleidigung den Bauch aufschnitt, ein Geisteskranker, war es sein Camerad, der das Gleiche hierauf that, um nicht gegen den japanischen Begriff von Ehre zu verstossen? ist es der fidele Student, der nach lustig verlebten Tagen aus Angst vor der Prüfung sich eine Kugel durch den Kopf jagt? Gewiss nicht, aber eben so wenig auch der Angeschuldigte. Die Armuth, die bange Sorge für die Zukunft auf der einen Seite, der Stolz, die Eitelkeit und Rohheit seines Charakters auf der andern (und ein solcher stellt sich nicht nur überall in den Akten heraus, sondern machte sich auch nach dem übereinstimmenden Urtheil des Publicums in dem Benehmen des Angeschuldigten bei dem öffentlichen Schlussverfahren bemerkbar) sind vollkommen hinreichend, sowohl die Entstehung als die Wirkungen seines Trübsinns auf die befriedigendste Weise zu erklären. Dass ferner bei völlig gesundem Geist sein Gewissen und seine Vernunft nicht würden überwältigt worden seyn, dürfte ein höchst gefährlicher Schluss seyn, denn in einer solchen Annahme fände wahrlich jedes Verbrechen, und gerade das empörendste am meisten, seine freisprechende Entschuldigung, freilich dies denn in Übereinstimmung mit der krankhaften Humanität unserer Zeit, die so gerne in dem Verbrecher bloss einen Unglücklichen sieht und ihm desshalb allen Vorschub thut, während sein armes Opfer, der Berücksichtigung unwerth, übersehen wird. Allerdings kommt in vorliegendem Falle die Perversität der That noch in Betracht, allein dabei darf man auch

nicht vergessen, dass bei ihr zwei ganz ungleichartige Triebfedern, Liebe und Rohheit, vereint sich wirksam zeigten. H. war ein zweiter Virginius dem Schicksal gegenüber. Was sodann die unveränderliche Zähigkeit betrifft, mit der er auf seinen alten Ansichten von seiner Lage, auf den alten Beschuldigungen gegen die Ortsbehörde von H. beharrt, so dürfte die natürlichste Erklärung auch die richtigste seyn, nämlich die, dass er, der die Bitterkeiten der Armuth in allwege gekostet und bei seiner Gemüthsart gerade noch weit herber empfunden hatte, eben sich nicht überreden lassen will, dass es ihm gut gegangen sey (mir ist meine Lage verzweiflungsvoll genug vorgekommen, entgegnet er auf den Vorhalt des Untersuchungsrichters), dass er eben die, wie es scheint, auch nicht ganz unbegründete Überzeugung, dass er von der Ortsbehörde nicht recht behandelt worden sey, so gut, wie jeder andere, der auf seiner Ansicht von einer Sache beharrt, beibehält und vielleicht auch sich nicht bemühen mag, dasjenige, worin er bei seiner Unempfänglichkeit für die Trostgründe der Religion den wenn auch schwachen Regungen seines Gewissens gegenüber noch allein eine Entschuldigung für seine That findet, durch eine ihm an sich schon widerstehende Reflexion sich zu entreissen. Kommt nun zu dieser festen Überzeugung, vom Schicksal verkümmert und von den Menschen mishandelt worden zu seyn, noch das erdrückende Bewusstseyn des Risses, welchen die ungeheure That nicht nur zwischen der Menschheit und dem Thäter, sondern auch durch das Innerste seines eigenen Gemüths auf immer gebrochen hat, hinzu, so ist eine stumpfe Resignation bei dem rohen, den Tröstungen der Religion unzugänglichen Menschen, dem, weil doch alles hin und verloren ist, nunmehr auch alles gleichgültig ist, die gewöhnliche Erscheinung, damit aber auch die Schauder erregende Ruhe des Angeklagten nach der That um so genügender erklärt, als bei demselben der trotzige Anstrich seines Abschlusses mit dem Leben noch durch die wehmüthige Erinnerung an seine Kinder

gemildert wird. Immerhin findet der gebildete Richter keinen Maasstab für eine solche Gefühllosigkeit, wenn er bei der Beurtheilung Anderer nur von sich ausgeht; allein wer, wie der Arzt, tägliche Gelegenheit hat, die physische und psychische Schattenseite des Lebens in ihrem tiefsten Dunkel kennen zu lernen, gewinnt leider andere Ansichten von der menschlichen Natur. Hörte doch einst der Unterzeichnete einen bei der Section seiner Mutter anwesenden Sohn sagen, er wolle die Axt holen, damit man dem Luder den Schädel aufhauen könne! Doch mag dies alles auch nur blosser Ansicht, so wahrscheinlich oder unwahrscheinlich, als die vom K. Gerichtshof geäusserte seyn, der schlagendste Beweis für die Unstatthaftigkeit der Annahme eines krankhaften Trübsinns liegt in dem eigenen und gewiss wahren Ausspruch dieser Behörde selbst, dass man vergebens an dem Körper des Angeeschuldigten nach Belegen für das Vorhandenseyn eines geistigen Leidens suche. Sind aber keine körperliche Anzeichen von letzterem vorhanden, so ist auch ein Trübsinn, der eine der Wirklichkeit entnommene Unterlage hat, sicherlich kein krankhafter Trübsinn, und die allgemeine Stimme des Publicums hatte wohl nicht ganz Unrecht, dem K. Gerichtshof im vorliegenden Fall denselben Vorwurf zu machen, den man den Ärzten zu machen gewohnt ist, nämlich den, dass sie nur allzu geneigt seyen, auch ohne vorhandenen Grund zu Gunsten des Verbrechers sich gutächtlich zu äussern.

H. A.

V.

Gutachten über Fälle, bei welchen Kindsmord constatirt werden soll.

a) Tödtung von Neugeborenen betreffend.

1.

Der Criminalsenat des Königl. Gerichtshofs hat uns zu gutächtlicher Äusserung darüber aufgefordert:

1) ob nach der Beschaffenheit der am 13ten Februar l. J. aufgefundenen, angeblich von dem Kinde der Josepha A. herührenden Nachgeburt und nach der von der Angeschuldigten selbst, so wie von ihrer Schwester Theresia gemachten Beschreibung des von ersterer gebornen Kindes und nach den übrigen hieher etwa noch bezüglichlichen Umständen anzunehmen sey, dass das in Frage stehende Kind eine ausgetragene oder doch lebensfähige Frucht gewesen sey, oder ob vielmehr anzunehmen sey, dass das Kind wegen vorzeitiger Geburt nicht fähig gewesen, ausser dem Mutterleibe sein selbstständiges Leben zu beginnen, beziehungsweise fortzusetzen, und

2) ob nach allen in den Akten erhobenen Umständen mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit anzunehmen sey, dass das Kind der Angeschuldigten lebend zur Welt gekommen sey, oder welche Gründe für das Gegentheil sprechen?

Wir beehren uns demgemäss unser Gutachten in Nachstehendem abzugeben.

Was die fragliche Nachgeburt betrifft, so gibt das *Visum repertum* an, dass sie sammt Eihäuten und Nabelschnur *netto* 20 Loth wog, nicht ganz 1 Zoll dick war, und dass ihre Länge- und Breitedurchmesser 5 Zoll 6 Linien und 5 Zoll Decimalmaas betrugen. Die Substanz derselben, welche ziemlich weich war, liess nichts Krankhaftes oder sonst Abnormes wahrnehmen. Die Nachgeburt erschien vollkommen blutleer und ihre Farbe zeugte von anfangender Fäulniss, obwohl der faulige Geruch nicht bedeutend war; die Eihäute waren näher gegen den entgegengesetzten Rand der Nachgeburt von der Insertion der Nabelschnur an gerechnet aufgerissen, der Farbe nach ziemlich livide und anscheinend der Fäulung schon ziemlich nahe, der Riss von der Art, dass gar wohl ein ganz reifes Kind hätte durchgehen können.

Die Nabelschnur, die, so weit sie sich noch an der Nachgeburt befand, 1 Fuss württemb. Mess lang war und an ihrem Ende quer ab, also eher abgeschnitten, als abgerissen, erschien, war 1 Zoll von dem Ende des Randes der Nachgeburt entfernt angewachsen, die von ihr über die Peripherie der Nachgeburt auslaufenden Gefässe waren zwar noch deutlich sichtbar, jedoch mit sehr wenigem dunkelrothem und mehr schwarzem Blute versehen. Die Dicke der Nabelschnur betrug 3 — 3½ Linien mit Ausnahme zweier knotiger Stellen, wo der Durchmesser 4 und 4½ Linien betrug. Sie erschien mehr mager, als fett, und enthielt nicht bedeutend viel Sulze. Die Nabelarterien waren ganz blutleer und auch die Vene enthielt nur noch sehr wenig ins Dunkelblaue schillerndes Blut. Fäulniss war an der Nabelschnur noch nicht eingetreten, jedoch erschien sie nicht mehr frisch und saftig.

Vergleicht man diese Verhältnisse mit den Verhältnissen, welche die Nachgeburt eines Kindes überhaupt im Verlaufe der Schwangerschaft zu zeigen pflegt, so erhellt, dass die fragliche Nachgeburt nicht wohl einem reifen ausgetragenen Kinde angehören konnte, da das Gewicht des Mutterkuchens eines ausgetragenen Kindes für sich schon, ohne die Eihäute und Nabelschnur,

1 ū, mit den Eihäuten und Nabelschnur aber $1\frac{1}{2}$ ū, ihr Dickedurchmesser 1 — $1\frac{1}{2}$ Zoll, der Längedurchmesser 6 — 8 Zoll und der Breitedurchmesser 6 Zoll im Durchschnitt beträgt. Auch ist die Nabelschnur eines reifen ausgetragenen Kindes dicker, als die vorgefundene, indem sie gewöhnlich die Dicke des kleinen Fingers einer Mannshand hat.

Somit bleibt bloss übrig, anzunehmen, dass die vorgefundene Nachgeburt zu einer Zeit abgegangen war, wo sie noch in zunehmender Entwicklung begriffen war, dass sie also einem Kinde angehörte, das vor dem 8ten Monate geboren wurde. Doch kann diese Folgerung immer nur als eine wahrscheinliche bezeichnet werden, da Ausnahmen von den gewöhnlichen, oben angegebenen Gewichts- und Umfangsverhältnissen bei den Nachgeburten eine sehr häufige Erscheinung sind.

Keinen Aufschluss liefert die Beschaffenheit der vorgefundnen Nachgeburtstheile in Beziehung auf den etwaigen Tod des Kindes vor der Geburt und den Hergang bei dieser letztern selbst. Ist es auch ein sicheres Zeichen des Todes der Frucht vor der Geburt, wenn der Nabelstrang bei oder gleich nach der Geburt welk, blutleer, mürbe und stinkend gefunden wird, so kann, da die vorgefundene Nabelschnur schon 10 Tage im Abtrit gelegen hatte, aus ihrer Blutleere und ihrem Nichtsaftigseyn eben so wenig der Schluss gezogen werden, dass das Kind schon vor der Geburt gestorben sey, als umgekehrt aus der Abwesenheit von wirklicher Fäulniss an ihr, wie diese das *Visum repertum* angibt, geschlossen werden darf, dass das Kind lebend zur Welt gekommen sey, in so ferne dasselbe auch kurz vor der Geburt oder unter dieser gestorben seyn konnte, wo dann gleichfalls keine auffallende, aus innern Ursachen herbeigeführte Veränderung an der Nabelschnur sich zeigen würde. Da sich ferner nicht bestimmen lässt, wie viel das längere Liegen der Nachgeburt im Abtrit, unter Einwirkung von Urin, von Regen und Schneewasser zu der im Mutterkuchen beginnenden Fäulniss beitrug, so findet

auch der Satz, dass bei einer schnellen Geburt der Mutterkuchen ein frisches rothes Ansehen zeige, bei länger dauernder Geburt dagegen welk, blaulich grün gefärbt sey und im Zustande anfangender Zersetzung sich befinde, keine Anwendung auf diesen Fall.

Das Einzige, was sich aus sämmtlichen Verhältnissen der vorgefundenen Nachgeburtstheile ergibt, ist also nur das, dass dieselben vermuthlich einem ungefähr 7 Monate alten Kinde angehört haben, womit die Behauptungen der Inquisitin, dass sich das Kind gegen Martini in ihrem Leibe zu regen angefangen habe, während sie 14 Tage bis 3 Wochen vor Jakobi schwanger geworden seyn will und am 3ten Februar geboren hatte, übereinstimmen würden. Auch die Angaben der Schwester der Inquisitin, wonach das Kind klein gewesen ist, magere Ärmle, Füssle und Schenkele hatte, einen kleinern Kopf hatte, als die von ihr selbst gebornen Kinder, bestätigen diese Annahme.

War aber demgemäss die Geburt der Josepha A. eine derartig vorzeitige, so konnte das Kind altershalber wohl nur ausnahmsweise, nur bei der allersorgfältigsten Pflege sein Leben fortsetzen, wobei noch vorausgesetzt werden muss, dass es im Mutterleibe von schädlichen Einwirkungen verschont geblieben sey, was wenigstens nach der weiter unten anzuführenden Angabe der Inquisitin keineswegs der Fall war.

Was die Beantwortung der 2ten Frage anbelangt, so sind wir bei dem Mangel an sonstigen Belegen auf die Angabe der Inquisitin allein hingewiesen. Wir übergehen dabei, da jeder Aufschluss über die Natur dieses, übrigens in jedem Falle auch nur untergeordnete Bedeutung habenden Zufalls fehlt, den bald nach der Schwängerung bei der Inquisitin sich einstellenden, erst einige Tage vor der Niederkunft wieder aufhörenden weissen Fluss und berücksichtigen bloss die der Geburt vorausgegangenen Erscheinungen und den Hergang von dieser selbst. Nachdem Inquisitin über die Zeit des Dreschens gegen Nicolai Tag,

also Anfangs Decembers, das Kind nicht mehr so stark, wie früher, gespürt hatte, trug sie ungefähr 8 Tage vor dem neuen Jahre Holz und fiel mit einem Arm voll Holz. Von dort an fühlte sie bloss noch einigemale ganz kleine Regungen des Kindes. Ende Januars bekam sie einen Blutabgang, der übrigens nicht heftig war und wobei sie sich immerhin so wohl befand, dass sie ihre häuslichen Geschäfte verrichten konnte. Am 3ten Februar Abends 5 oder 5 $\frac{1}{2}$ Uhr grimmte es sie im Bauche so, dass sie glaubte, die Nothdurft verrichten zu müssen, was auch wirklich der Fall war. Gleich darauf aber begann die Geburt, ohne dass sie jedoch von starken Schmerzen begleitet gewesen wäre. Inquisitin war bei dem Eintritt der Geburt vom Abtrit aufgestanden und hatte sich niedergehockt, worauf das Kind, das mit dem Kopfe geboren wurde, keine Viertelstunde nachher auf den Boden kam. Ein Vaterunserlang stand es an, bis auch die Nachgeburt abging, worauf Inquisitin die Nabelschnur mit einem Messer abschnitt. Nach der Geburt folgte ein nicht starker Blutfluss, was übrigens mit der Angabe der Schwester, wonach der Blutfluss stark war, nicht übereinstimmt. Während und nach der Geburt war Inquisitin immer bei Bewusstseyn und nach ein paar Vaterunserlang richtete sie sich auf und nahm das Kind, das sie sodann unter Kuder versteckte und am andern Morgen dem Schwein zu fressen gab. Nach einigen Tagen bekam Inquisitin Schmerzen in den Brüsten, es floss ein wenig Milch aus, und der Kindbettfluss dauerte ungefähr 3 Wochen.

Was das Kind selbst betrifft, so soll es kein Lebenszeichen von sich gegeben, nicht geschrieen und auch sonst keinen Laut von sich gegeben, sich nicht geregt haben; es sey todt zur Welt gekommen.

In dieser ganzen Erzählung finden wir keinen in die Augen fallenden innern Widerspruch. Es konnte gar wohl seyn, dass jener Fall der Mutter den Tod des Kindes herbeigeführt hatte und dass die einige Tage vor der Geburt sich einstellende Blu-

tung mit dem Tode des Kindes so wie mit dessen Ausstossung aus Mutterleibe in Verbindung stand. Auch finden wir den Umstand, dass die Geburt so schnell und ohne besondere beschwerliche Zufälle vorüberging, nicht so verdächtig, wie das Gutachten der Gerichtsärzte, insofern der ohnedies nicht erwiesene Satz, dass Geburten von todtten Kindern nicht so geschwind und in so kurzer Zeit vorüberzugehen pflegen, im vorliegenden Falle dadurch gar wohl eine Ausnahme erleiden konnte, dass das Kind noch sehr klein war und die Mutter schon einmal, und zwar leicht, geboren hatte. Da jedoch das Ganze einzig und allein auf den Angaben der Inquisitin beruht und nirgends in den Akten ein sonstiger Beweis für die Richtigkeit derselben vorliegt, so bleibt uns nichts übrig, als in Hinsicht der Beantwortung der 2ten Frage, ob das Kind der Angeschuldigten lebend oder todt zur Welt gekommen sey, ein *Non liquet* auszusprechen.

H. A.

2.

Auf die an uns von dem Criminalsenat des Königl. Gerichtshofs gerichtete Frage:

„ob durch die hülflose Niederkunft der Catharina R. allein
 „oder unter Mitwirkung anderer —, und welcher — fahrläs-
 „siger Handlungen oder Unterlassungen der Angeschuldigten
 „das Absterben des Kindes, und, falls die medicinische Facul-
 „tät nicht annehmen sollte, dass dieses Kind lebend geboren
 „worden, ob durch jene Umstände die todte Geburt veranlasst
 „worden sey“?

beehren wir uns folgende Beantwortung zu geben, wobei wir den letztern Punkt zuerst in Erwägung ziehen zu müssen geglaubt haben.

Das Kind der Catharina R. war lebensfähig sowohl von Seiten seiner Körperbeschaffenheit als seines Alters her. Nach

der Angabe der Mutter wurde sie am 16ten October vorigen Jahrs fleischlich gebraucht, am 8ten Juni l. J. kam sie nieder; ihre Schwangerschaft dauerte demnach 235 Tage oder 33 Wochen und 4 Tage. Es fehlten somit zwar noch 6 Wochen zur vollständigen Reife der Frucht, allein anerkanntermassen hebt ein solches Alter schon an sich betrachtet die Fähigkeit, das Leben ausser Mutterleibe fortzusetzen, keineswegs auf; noch weniger aber kann im vorliegenden Falle ein besonderes Gewicht auf diesen Umstand gelegt werden, als die Frucht in einem Grade ausgebildet gefunden wurde, der selbst einige Zweifel in die Richtigkeit der Angabe der Mutter, was die Zeit ihrer Schwängerung betrifft, zulässt. Die Länge des Kindes betrug 3 Linien weniger als 18 Zoll, das Gewicht 5 ū 20 Loth Civilgewicht, das Muskelfleisch, so wie überhaupt die weichen Theile, war fest, compact anzufühlen, die Haut über den ganzen Körper und das Gesicht war dicht und verhältnissmässig von Fett gepolstert, das Gesicht hatte kein altes, sondern ein gewöhnlich volles Ansehen, die Wangen waren voll, die Oberhaut ziemlich fest, glatt und dicht, die Kopfhaare $\frac{3}{4}$ Zoll lang, die beiden Ohren hatten verhältnissmässig feste Knorpelscheiben, die Muskeln und Knochen der Gliedmassen eben so verhältnissmässig ihre gehörige Festigkeit, Grösse, Dicke und Rundung; die Breite der hintern kleinen Fontanelle war beinahe Null, so dass die Knochen als vereint zu betrachten waren; eben so waren auch keine Seitenfontanellen vorhanden; die Hoden waren beiderseits vollkommen im Hodensack vorhanden — also Verhältnisse, wie sie bei einem ganz reifen Kinde vorzukommen pflegen.

Da nun auch kein sinnlich wahrnehmbarer Bildungsfehler bei der Sektion gefunden wurde, so muss die Vitalität des Kindes als erwiesen angenommen werden.

Das Kind der Catharina R. hat ferner nach der Geburt geathmet, also gelebt. Abgesehen davon, dass es, nach der Angabe der Mutter selbst, noch ein Schnäpperle that, wird dies durch

die Resultate der angestellten Lungenprobe ausser Zweifel gesetzt. Die Brusteingeweide sämmtlich, wie sie aus der Brusthöhle unterbunden genommen wurden, schwammen im Wasser, ebenso die Lungen allein, die Schwimmfähigkeit der sämmtlichen Lungenlappen zeigte sich ganz gleich, beim Zerschneiden und Ausdrücken der einzelnen Lungenlappen unter dem Wasser zeigten sich viel Luftbläschen und beim Durchschneiden derselben ein etwas zischendes Geräusch. Die Luft konnte aber im vorliegenden Falle nur durch Athmen nach der Geburt in die Lungen gekommen seyn, denn die Annahme von Athmung im Mutterleibe ist hier ganz unstatthaft, Luft wurde keine eingeblasen und konnte sich eben so wenig durch Fäulniss entwickelt haben. Zwar ist im *Viso reperto* angegeben, dass unverkennbare Spuren der angehenden Fäulniss vorhanden gewesen seyen, indem die Farbe der Haut, wenige kleine Stellen ausgenommen, über den ganzen Körper röthlich blau gewesen sey, besonders am Hals, im Nacken und am ganzen Rücken, so wie an den Seiten und an dem grössern Theil des Unterleibs; allein da die Sektion schon am folgenden Tage nach der Geburt des Kindes, und zwar an einem kalten Regentage vorgenommen worden war, da ferner ausdrücklich bemerkt ist, dass kein Leichengeruch, selbst nicht einmal ein schwacher, am Kinde wahrgenommen wurde, dass der Körper nicht aufgedunsen war, die Oberhaut sich nicht abschälte, dass nach Eröffnung des Unterleibs kein Fäulnissgeruch sich zeigte, Farbe und Ausdehnung des Magens ganz normal war, so kann von Entwicklung von Luft in den Lungen in Folge von Fäulniss nicht im Geringsten die Rede seyn und die obige Angabe, dass unverkennbare Spuren von Fäulniss vorhanden gewesen, erscheint daher nur als falsche Auslegung der offenbar durch die Todesart bedingten Erscheinung von blauer Färbung des Körpers. Dagegen erhellt aus dem Umstande, dass der Herzbeutel von den Lungen nicht bedeckt war und die Lungenflügel auf beiden Seiten klein waren und die Brusthöhle nicht ausfüllten, unläugbar, dass der Athmungsprozess nicht

vollständig vor sich gegangen war, dass das Kind nach wenigen Athemzügen starb, womit auch das Angefülltseyn der Harnblase mit Urin, so wie die Angabe der Inquisitin übereinstimmt.

Es fragt sich nun weiter, von welcher Art die Störung gewesen sey, welche zunächst den Tod des Kindes herbeigeführt hat. Auch in dieser Beziehung gibt der Sektionsbefund bestimmten Aufschluss, und zwar ist es die Schädelhöhle, wo das ausschliessliche Vorkommen von bedeutenderen Abnormitäten die nächste Ursache des Todes finden lässt. Zwischen der innern Fläche der obern Schädelknochen und der äussern Fläche der harten Hirnhaut war wenig flüssiges Blut, die Blutgefässe zwischen den *Gyris* waren ziemlich stark mit Blut angefüllt, am rechten Hirnventrikel war ein ganz kleines Extravasat $1\frac{1}{2}$ Linien lang und $\frac{1}{4}$ Linie breit, aus welchem bei Berührung Blut ausfloss, wenig blutwässeriges *Serum* war in den Seitenhölen des Gehirns enthalten, der *Plexus choroideus* beiderseits ungewöhnlich gross und mit Blut angefüllt, in der 3ten Hirnhöhle wenig blutiges *Serum*, ebenso in der 4ten Hirnhöhle, und das Adergeflecht in derselben etwas mehr, als gewöhnlich, gross, das kleine Gehirn im allgemeinen ziemlich blutreich, in den Seitenblutleitern unverhältnissmässig viel flüssiges Blut, die *Basis Cranii* zwar normal, aber von dunkelröthlicher Farbe, gleichsam wie wenn alle Blutgefässe ungewöhnlich mit Blut angefüllt wären.

Hieraus ergibt sich unläugbar eine widernatürliche Überfüllung der Schädelhöhle mit Blut, was im Zusammenhang mit dem vorgefundenen Extravasat bei der Abwesenheit von jeder Spur von äusserer Gewaltthat auf das bestimmteste auf Tod durch Apoplexie hinweist.

Viel unzureichender dagegen sind die Thatsachen, aus denen die Frage, was die Veranlassung zu dem apoplectischen Tode gegeben habe, ob innere in der Organisation des Kinds gelegene oder äussere, eher abwendbare Ursachen, beantwortet werden

kann, wie denn auch gerade in dieser Beziehung eine Meinungsverschiedenheit der Gerichtsärzte entstanden ist.

Nach der Angabe der Inquisitin, die keinen innern Widerspruch enthält, spürte sie in den letzten 8 Tagen vor ihrer Entbindung nicht viel vom Kind, strengte sich am Abend vor derselben beim Aufheben eines Plunders Gras stark an, wurde in der Nacht etwa um 12 Uhr durch Schmerzen im Kreutz aufgeweckt, schlief aber bald wieder ein; gegen Tag stellten sich Wehen ein, hörten einige Zeit wieder auf und kehrten dann zurück, bis das Kind und sogleich darauf die Nachgeburt kam. Etwa um 3 Uhr war das Wasser vorher gesprungen. Das Kind, das nicht lange steckte, denn die Geburt erfolgte schnell, kam mit dem Kopf etwas abwärts, doch nicht sehr viel, weil das Bett eben war, auf die Seite zu liegen. Sie nahm sodann sogleich, nachdem die Blutung, die schnell erfolgte, vorbei war, das Kind, richtete dessen Gesicht auf, und fuhr ihm um's Mäule herum, wischte ihm das Blut vor dem Mund weg, worauf es noch ein Schnäpperle that und dann sich nicht mehr rührte. Sie wickelte nun das Kind in eine Windel ein, liess aber das Gesicht offen, weil sie dachte, es könnte noch zum Leben kommen. Erst als ihr Vater fort war, übrigens kaum $\frac{1}{4}$ Stunde von der Geburt an, rief sie der Mutter, die denn auch kam und die Nabelschnur abschnitt, während das Kind noch ganz warm war. Die Nabelschnur selbst wurde von der Mutter nicht unterbunden, weil kein Tropfen Blut nachgeflossen war; die herbeigeholte Hebamme that dies später, auch badete sie das Kind, um es etwa zum Leben zu bringen, jedoch war ihre Bemühung vergebens.

Aus diesen Thatsachen, wie sie in den Akten angegeben sind, ergibt sich

1) dass der Geburtshergang selbst keine Veranlassung zu dem apoplectischen Tode des Kindes gab, denn die Geburt ging leicht und schnell von statten und das Kind erlitt auch keine Erschütterung durch Sturz auf den Boden. Die kleine Kopfge-

schwulst, welche das Kind zeigte, begründet keinen Zweifel gegen diese Annahme, indem eine solche Geschwulst auch bei leichten Geburten vorkommt;

2) dass die Lage des Kindes nach der Geburt keinen Antheil an der Überfüllung des Hirns mit Blut hatte, da das Bett eben war;

3) dass diese Überfüllung mit Blut auch nicht Folge von mechanischer Unterbrechung der kaum begonnenen Respiration seyn konnte, wie O.-Amts-Arzt Dr. F. in seinem Gutachten vermuthet, denn das Kind lag zur Seite, wurde gleich nach der Blutung aufgerichtet und vom Blute am Munde gereinigt und gab unmittelbar darauf noch eine Lebensäusserung der Athmungswerkzeuge von sich. Völlig ausser Zweifel aber wird dieser Schluss, dass der apoplectische Tod des Kindes nicht durch Erstickung herbeigeführt worden seyn konnte, durch den Sektionserfund gesetzt. Die Luftröhre und der Kehlkopf enthielten Nichts, sondern waren innerlich bloss feucht. Die Farbe der Lungen war gleichmässig vorne weisslich, hinten (was von der Lage des Leichnams auf dem Rücken herzurühren pflegt) blaulich roth; die Ränder der obern Lappen waren mehr hellroth; weder an der Lunge, noch am Brustfell zeigte sich eine Blutunterlaufung; beim Durchschneiden der Lungenlappen zeigte sich nur wenig blutig schaumige Flüssigkeit; in der rechten Vorkammer des Herzens, in den Hohladern, in der Herzkammer und der Lungenarterie, in der linken Vorkammer, den Lungenvenen und der linken Herzkammer war wenig flüssiges Blut. Die Sektion zeigte also von weitem Nichts, was irgend auf stattgefundene Erstickung hinweisen könnte. Zwar bewirkt das Offenseyn des *Foramen ovale* und *Ductus arteriosus* bei Neugeborenen, dass bei ihnen der Erstickungstod nie durch so stark ausgesprochene Blutüberfüllung der Lungen und Venen, wie bei ältern Menschen sich kund gibt, allein in geringerem Grade verräth sich die mit der Unterbrechung des Athmens gegebene Blut-

anschoppung immerhin auch bei ihnen durch eine blaurothe marmorirte Färbung der Lungen und verhältnissmässigen Blutreichthum des Herzens und seiner Venen, ja selbst noch in dem Falle, wo gleichzeitig Verblutung aus ununterbundener Nabelschnur statt findet. Um wie viel mehr also hätte nicht im vorliegenden Falle, wo erwiesener Maassen keine Verblutung des Kindes statt fand, (wo also auch die Nichtunterbindung der Nabelschnur von Seiten der Mutter als etwa mitwirkende Todesursache nicht in Erwägung gezogen zu werden braucht) eine verhältnissmässig stärkere Blutanhäufung in den Lungen und dem Herzen sich zeigen müssen. Erstickung fand demnach keineswegs bei dem Kinde statt.

Bei dem gänzlichen Mangel an Hinweisungen auf eine äussere Ursache des apoplectischen Todes des Kindes bleibt somit nichts anderes übrig, als eine innere in der Organisation des Kindes begründete Disposition als Ursache desselben anzunehmen. Worin übrigens diese bestanden, ob wirklich in einer Plethora, wie O.-Amts-Wundarzt K. die Vermuthung aufstellt, möchten wir, da es durchaus an hinreichenden Belegen in dieser Beziehung fehlt, um so weniger zu erklären versuchen, als Apoplexie auch von dynamischer, durch keine körperliche Merkmale bezeichneter Seite aus entstehen kann.

Eine solche innere Disposition zu Hirnschlagfluss, die auch sonst eine sehr häufige Erscheinung ist, vorausgesetzt, wäre denn zuletzt noch die Hauptfrage zu beantworten, ob durch eine zeitige und zweckmässig angewandte Hülfe das Kind hätte am Leben erhalten werden können. Hier aber müssen wir die Antwort schuldig bleiben, denn lässt sich schon bei einer ihren sämmtlichen Verhältnissen nach bekannten Krankheit, die ohne ärztliche Hülfe tödtlich abgelaufen, bloss ein wahrscheinliches Urtheil darüber fällen, ob der Tod durch die entsprechende Hülfe hätte können abgewendet werden, so ist es in diesem Falle, wo eine innere unbekannte Ursache des Todes angenommen werden

muss, geradezu unmöglich, etwas Bestimmteres in dieser Hinsicht zu sagen.

Wir können daher die an uns gestellte Frage, „ob das Absterben des Kindes durch die hülflose Niederkunft allein oder unter Mitwirkung anderer fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen der Angeschuldigten veranlasst worden sey?“ nur dahin beantworten:

dass keine in die Augen fallende, grobe, fahrlässige Handlungen den Tod des Kindes unmittelbar herbeigeführt haben,

dass ferner zwar die Möglichkeit, dass das seinem Alter und seiner Körperbeschaffenheit nach lebensfähige Kind durch zeitige und zweckmässige Hülfe am Leben hätte erhalten werden können, nicht in Abrede gestellt werden kann,

dass sich aber auf der andern Seite bei dem wahrscheinlichen Vorhandenseyn einer ihrer Stärke nach nicht zu schätzenden innern Disposition zu Hirnschlagfluss auch nicht mit irgend einiger Bestimmtheit behaupten lässt, dass das Kind durch eine solche Hülfe wirklich am Leben erhalten worden wäre.

H. A.

3.

Der Königl. Gerichtshof hat uns eine Reihe von Fragen in der Untersuchungssache gegen Anna Maria St. wegen Kindstödtung vorgelegt, deren Beantwortung wir in der nämlichen Ordnung, wie die Fragen gestellt worden sind, auszuführen uns beehren.

1) Ist gegen die Art der Vornahme der Legalinspection und Sektion nichts zu bemerken?

Allerdings stösst man beim Durchgehen des Obductionsprotocolls hin und wieder auf einen Mangel an Genauigkeit so-

wohl in der Untersuchung selbst, als auch bei der Beschreibung des Vorgefundenen, da wir jedoch unsere hieher bezüglichen Ausstellungen noch speciell im Verlaufe unseres Gutachtens machen werden, so können wir um so füglicher uns des Eingehens in die Einzelheiten überheben, als die Hauptmomente im Ganzen nicht übersehen worden sind. Nur so viel erlauben wir uns hier zu bemerken, dass es zweckmässiger gewesen wäre, wenn die eigentliche Obduction noch am nämlichen Tage, wo die vorläufige Inspection stattgefunden hatte, vorgenommen worden wäre.

Was die 2te uns vorgelegte Frage betrifft, „ob das Kind der Inquisitin lebensfähig und ausgetragen gewesen, wobei auf die Behauptung der Inculpatin, von ihrer Niederkunft übereilt worden zu seyn, Rücksicht genommen werden möchte“, so müssen wir sie dahin beantworten, dass dem Kinde die Lebensfähigkeit weder von Seite seines Alters noch von Seite der Beschaffenheit seines Körpers abgesprochen werden kann. Zwar sind in den Akten keine nähern Angaben enthalten, welche über das Alter des Kinds unmittelbare Auskunft ertheilen, indem die Inquisitin in dieser Hinsicht immer nur unbestimmte Antworten gab; wenn man aber sich daran hält, dass Inquisitin jedenfalls vor dem neuen Jahr die bestimmte Überzeugung von ihrer Schwangerschaft gewonnen hatte, was nur durch Empfindung der Bewegungen des Kindes, welche sie beim Sitzen wahrgenommen zu haben selbst angibt, geschehen konnte, so kommt, 138 Tage vom neuen Jahr bis zum 18ten Mai als dem Tage der Niederkunft einerseits und *circa* 20 Wochen oder 140 Tage als die Zeit, wo eine Mutter die Bewegungen des Kindes deutlicher wahrzunehmen pflegt, andererseits gerechnet die Zahl von 278 Tagen der Schwangerschaft heraus, was um so mehr mit dem normalen Termin einer Schwangerschaft übereinstimmt, als Inquisitin ihre Schwangerschaft noch vor dem neuen Jahr, so nach Martini, ihrem Schwängerer einbekannte. Das gleiche Resultat gewinnt man, wenn man die Angabe der Inquisitin, dass sie ihre Periode seit Ende

Augusts verloren habe, bei der Berechnung zu Grunde legt, indem hier vom Zeitpunkt der letzten Menstruation an bis zum Tage der Niederkunft 288 Tage herauskommen. Volle Bestätigung erhält endlich diese Rechnung auch durch den Reifegrad des Kindes, namentlich seine Länge von 20'' 9''', sein Gewicht von 5 ū 10 Loth (zumal da noch die Gewichtsverminderung durch erlittenen Blutverlust in Anschlag zu bringen ist), seine beträchtliche Breite über die Schultern, seine Kopfdurchmesser, das Vorhandenseyn der Hoden im Hodensack, das Übertreten der übrigen laubdünnen Nägel über die Finger. Unter solchen Umständen, wo die Inquisitin überzeugt seyn musste, in ihrer Schwangerschaft sehr weit vorgerückt zu seyn, kann ein Übereiltwordenseyn von der Geburt um so weniger angenommen werden, als auch das Geburtsgeschäfte keineswegs ungewöhnlich rasch vor sich ging und die Inquisitin selbst angibt, schon um halb 10 Uhr, als man ins Bett ging, gespürt zu haben, dass es nicht mehr recht richtig mit ihr sey, während erst um 12 Uhr das Wasser anbrach und noch später das Kind, nachdem die Mutter zu wiederholten Malen vom Bett zum Abtrit und von da wieder zurück gegangen war, geboren wurde.

Ergibt sich aber von Seiten des Alters des Kindes seine Lebensfähigkeit, so kann dieselbe andererseits auch von Seiten der Beschaffenheit seines Körpers nicht in Abrede gestellt werden. Das Kind war gut ausgebildet und wohlgestaltet, und bei der Legalsection ergab sich nirgends ein das Leben beschränkender Bildungsfehler, denn auf die bemerkte ausserordentliche Dicke der Blasenwandungen kann in dieser Beziehung kein Gewicht gelegt werden. Das Kind der Inquisitin war somit ausgetragen und nach der gewöhnlich geltenden, auf Altersreife und Normalität der Organe sich stützenden Bestimmung lebensfähig.

Die 3te Frage, „ob gegen den Ausspruch des Parere über das Leben des Kindes nichts zu erinnern sey, und wie sich der Widerspruch der Erklärung, das Athmen und Leben des Kindes

können nur wenige Augenblicke gedauert haben, mit der Angabe der Inculpatin, das Kind habe ungefähr eine halbe Stunde gelebt, lösen lasse«, findet ihre Beantwortung in Folgendem.

Das Kind hat allerdings geathmet und also gelebt. Hiefür spricht, da die gewöhnlichen Einwürfe gegen die unbedingte Gültigkeit der Lungenprobe im vorliegenden Falle keine Anwendung finden, aufs bündigste das Ergebniss der angestellten Lungenprobe, nicht aber das Herausfragen des Zwerchfells bis zur 5ten Rippe, wie im gerichtsarztlichen Gutachten angeführt ist, indem dieser Umstand für sich betrachtet eher gegen stattgefundenes Athmen sprechen würde. Untergeordnete Beweiskraft haben die übrigen im gerichtsarztlichen Gutachten aufgezählten Momente. Allein der Athmungsprozess ist bei dem Kinde nicht vollständig vor sich gegangen; dies erhellt daraus, dass die Lungen bei der Section nicht vollkommen ausgedehnt erschienen, namentlich war die linke Lunge mehr gegen den Rücken hingedrängt, die rechte bedeckte nur zum Theil den Herzbeutel, ferner erhellt dies aus dem bereits erwähnten Stande der Wölbung des Zwerchfells, indem dieses bei todtgebornen Kindern in die Gegend der 5ten Rippe, bei Kindern, die unvollkommen geathmet haben, zwischen die 5te und 6te Rippe, und bei vollkommen geathmet habenden Kindern zwischen die 6te und 7te Rippe heraufragt, endlich noch aus dem absoluten Gewichte der Lungen von 11 Quintchen, insoferne dasselbe viel zu tief unter dem Gewichte der Lungen eines Knäbchens von gleicher Grösse, das vollkommen geathmet hat, geblieben erschien. Letzteres beträgt durchschnittlich 18—20 Quint, bei einem Kinde von gleicher Länge, das unvollkommen geathmet hat, 14 Quint, bei einem Todtgebornen $9\frac{1}{2}$ Quint; im vorliegenden Falle nähert sich also das Gewicht der Lungen sogar dem Gewichte von Lungen, die gar nicht geathmet haben, was übrigens seine Erklärung in dem stattgehabten Blutverluste durch die Nabelschnur findet, der das absolute Gewicht der Lungen immerhin verringern musste, aber auf

der andern Seite dies, selbst wenn er noch so bedeutend gewesen wäre, nie bis zu dem angemerkten Grade hätte thun können, wenn das Kind vollkommen geathmet hätte.

Hat denn das Kind unvollkommen geathmet, so liegt der Grund entweder darin, dass es gleich nach der Geburt wieder gestorben ist, ehe der Athmungsprozess seine völlige Ausbildung erlangen konnte, oder aber darin, dass, bei längerer Fortsetzung des Lebens, Hindernisse der weitem Entwicklung der Respiration sich in Weg stellten. Für letzteres spricht im vorliegenden Falle das mit den Aussagen der Inquisitin übereinstimmende Ergebniss der Obduction, wie bei der Beantwortung der zweit folgenden Frage auseinander gesetzt werden wird, die erstere Erklärung wählte der Gerichtsarzt in seinem Gutachten einfach, ohne weitere Vergleichung anzustellen. Der fragliche Widerspruch beruht somit auf einer einseitigen Auslegung der Thatsache, dass das Kind unvollkommen respirirt hat, von Seiten des Gerichtsarztes.

Die 4te uns vorgelegte Frage lautet: ist die vom O.-Amts-Arzte niedergelegte Ansicht über eine am Kinn des Kindes wahrgenommene Spur eines Drucks, deren das Protokoll über die förmliche Inspection und Sektion gar nicht erwähnt, richtig?

In dieser Hinsicht haben wir nichts gegen die vom O.-Amts-Arzt niedergelegte Ansicht zu erinnern; auch wir glauben, dass dieser Druck schwerlich durch die Hand der Inquisitin bewerkstelligt worden seyn konnte, und sind nicht abgeneigt, seine Entstehung auf Rechnung derselben muthmasslichen Gewalt, die auch auf die Gegend, wo das Seitenwandbein mit dem Stirn- und Schläfenbein sich verbindet, rechter Seits eingewirkt hat, zu setzen. Übrigens können wir nicht umhin, zu rügen, dass die nähere Untersuchung dieser nicht nur vom O.-Amts-Arzt bei der vorläufigen Inspection wahrgenommenen, sondern auch von der Hebamme S. beobachteten Verletzung bei der eigentlichen Obduction gänzlich übersehen worden ist, wenn es gleich keinem Zweifel unterliegen dürfte, dass diese völlig unbedeutende

Verletzung für sich betrachtet Nichts zum Tode des Kindes beigetragen hat.

In Ansehung der 5ten Frage: ist die Beurtheilung der Blutanhäufungen im Kopfe, so wie die Erklärung ihrer Entstehung durch den von der Inculpatin behaupteten Sturz des Kindes auf den Boden gegründet?, beehren wir uns, unser Gutachten dahin abzugeben.

Nach dem *Viso reperto* fiel nach Entfernung der Kopfhaut, die, besonders rechter Seits, sammt dem Ohr von aussen röthlich blau gefärbt erschien, eine sehr starke blutrothe Färbung der rechten Seite des Kopfs deutlich in die Augen. In der Nähe der Verbindung des Seitenwandbeins mit dem Stirn- und Schläfenbein derselben Seite bemerkte man 2 sugillirte Stellen, von denen die eine das Seitenwandbein selbst, die andere aber das Stirnbein anging, die eine $1\frac{1}{2}''$, die andere $1\frac{1}{4}''$ (soliten wohl hier nicht Zolle gemeint seyn?) mass. Beim Durchschneiden der Stellen ergab sich, dass sie ihre Entstehung einer Anschoppung von Blut zwischen der Beinhaut und dem Knochen verdankten. Das Blut liess sich mit Leichtigkeit abwischen, ohne Infiltrationen ins Zellgewebe oder Färbungen des Knochens zu hinterlassen. Nach abgenommenem Schädelgewölbe zeigte sich ein ziemlicher Blutreichthum von ausgetretenem Blut zwischen der harten Hirnhaut und Spinnwebenhaut. Die Häute selbst, so wie die Windungen des Gehirns, waren sehr blutreich, wie auch die sehr consistente Gehirnmasse durch und durch röthlich gefärbt erschien. Auf der *Basis Cranii* fand sich ungefähr 1 Löffel voll extravasirten Blutes vor. Die *Plexus choroidei* waren sehr stark entwickelt, die Varolische Brücke, das kleine Gehirn und das verlängerte Mark ebenfalls blutreich.

Unterwirft man diese Ergebnisse der Obduction, bei der wir mit Bedauern die nähere Untersuchung der Kopfschwarte überhaupt und insbesondere über den sugillirten Stellen, die Angabe über den Blutgehalt der Blutbehälter und besonders auch über

die Beschaffenheit des Bluts selbst, ob es flüssig oder geronnen gewesen, vermissen; so fallen hauptsächlich zwei Erscheinungen ins Auge, nämlich:

1) die vorzugsweise Blutüberfüllung der äussern Theile auf der rechten Seite des Kopfs. Zwar liegt um so näher, diese Erscheinung mit dem Gerichtsarzte für eine blosser Folge des Leichenzustands oder eine, wie er sich ausdrückt, zufällige zu erklären, als nicht nur auch der Rücken, wie dies bei Leichen überhaupt mehr oder weniger vorkommt, von oben bis unten über die Hinterbacken hinaus blauröthlich gefärbt erschien, sondern die Röthung der rechten Seite des behaarten Theils des Kopfs sogar bei der den Tag zuvor vorgenommenen vorläufigen Inspection noch gar nicht wahrnehmbar gewesen war, allein gegen diese sonst ganz plausible Erklärung spricht doch einigermaßen der Umstand, dass eine solche Färbung (Leichenhyperämie), wenn sie in so bedeutendem Grade, wie hier, vorkommt, immer nur in den der Lage nach untersten Theilen des Körpers sich einzustellen pflegt. Nun könnte zwar allerdings der Kopf des Kindes in der Schachtel auf der rechten Seite gelegen und diese Lage die Leichenhyperämie rechter Seits hervorgerufen haben; da jedoch auch in diesem Falle die Färbung und im Zusammenhang damit die beiden Extravasate unter der Beinhaut, falls diese nicht eine sogenannte Kopfblutgeschwulst waren, was sich aus der Beschreibung nicht deutlich entnehmen lässt, immerhin mehr nach hinten zu und nicht, wie im vorliegenden Falle, gegen die Stirne hin sich gezeigt haben würden, in so ferne aus der Färbung des Rückens die Rückenlage des Kindes hervorgeht, so ist, zumal da auch am rechten Kinnbacken jener Druck wahrgenommen wurde, wenigstens nicht ganz unwahrscheinlich, dass noch ein anderes Moment zur vorzugsweisen Färbung der rechten Seite beigetragen haben mochte. Als ein solches lässt sich aber wirklich eine durch den von der Inquisitin angegebenen Sturz des Kindes herbeigeführte Erschütterung der vordern Theile der rechten

Kopfseite annehmen. Noch könnte hiegegen, namentlich in Hinsicht der zwei vorerwähnten Sugillationen, eingewendet werden, dass nach den übereinstimmenden Beobachtungen von HALLER, KLEIN, HESSELBACH u. a. auch nicht selten starke Extravasate am Kopf, namentlich unter der Beinhaut, bei neugeborenen Kindern unter Umständen vorgefunden werden, wo durchaus keine äussere Gewalt stattgefunden haben konnte, Extravasate, die von KLEIN (Bemerkungen über die Folgen des Sturzes der Kinder S. 20) als von der Kopfblutgeschwulst noch verschieden angegeben werden, allein solche Kinder waren durchgängig todt geboren, was hier, wie das Resultat der Lungenprobe auf's bestimmteste zeigt, keineswegs der Fall war.

2) fallen ins Auge die beträchtlichen Extravasate unter der harten Hirnhaut und auf der *Basis Cranii*, so wie die bedeutende Hyperämie des Hirns überhaupt. Bei der Stärke und dem Umfang dieser Erscheinungen sind, wenn anders die Extravasate nicht durch die Sektion erst bewerkstelligt wurden, nur 2 Ursachen derselben denkbar, nämlich Erstickung oder Schlagfluss. Was die erstere Ursache betrifft, so ist sie die unwahrscheinlichere, indem, wenn gleich die gewöhnlichen Zeichen der Erstickung bei Neugeborenen durch die noch vom Fötalzustand her sich schreibende Eigenthümlichkeit in den Verhältnissen der Organe des Kreislaufs modificirt werden und hier, wo überdies unverkennbare Anzeigen einer Blutung aus der Nabelschnur vorliegen, noch besonders modificirt werden mussten, die Lungen, welche im Obductionsprotokoll als durchgängig hellroth angegeben werden, immerhin viel dunkler hätten gefärbt seyn müssen und auch das Gesicht nicht hätte blass seyn können. Somit sind wir eher auf Schlagfluss als Ursache der vorgefundenen Extravasate und Hyperämie des Hirns hingewiesen. Was aber die Ursache von diesem gewesen, ob eine innere in der Organisation des Kindes begründete, oder eine äussere, wohin namentlich die durch Sturz auf den Boden bewirkte Erschütterung zu rechnen wäre,

das lässt sich hier, wo nur schwache Andeutungen einer äussern Einwirkung vorhanden sind, mit Bestimmtheit nicht ermitteln. Immerhin aber konnte, insofern die von KLEIN behauptete Unschädlichkeit des Sturzes der Kinder auf den Boden anerkanntermassen manche Ausnahme erleidet, ein Sturz des Kindes auf den Boden zu Schlagfluss und den vorgefundenen Veränderungen im Hirn Veranlassung gegeben haben, und in so ferne können wir uns mit der Erklärung des Gerichtsarztes, dass der Sturz des Kindes auf den Boden eine Cerebralapoplexie herbeigeführt habe, wohl vereinen, vorausgesetzt, dass damit bloss die Möglichkeit oder einiger Grad von Wahrscheinlichkeit ausgesprochen ist.

Die 6te Frage: hat die Verblutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur a) den Tod des Kindes allein bewirkt, oder b) gar Nichts zu demselben beigetragen, oder c) zu dem Tode mitgewirkt, und im letzten Falle aa) in der Weise, dass ohne die Verblutung der Tod nicht eingetreten wäre, oder bb) bloss beschleunigend?, beantworten wir folgendermassen. Bei der Untersuchung des Kindes ergaben sich unzweideutige Anzeichen von stattgefundenem sehr bedeutendem Blutverlust aus der ununterbundenen Nabelschnur. Nicht nur sah das Kind ganz blass und blutleer aus, sahe die Stirne, wie das ganze Gesicht mit Ausnahme der Nasenspitze und des mittlern Theils der Oberlippe, blass aus, war das Aussehen der Ober- und Vorderärme beider Seiten bis gegen Hände und Finger hin, so wie der untern Extremitäten, weiss, sondern es erschienen auch sämmtliche durchschnittene Blutgefässe am Halse leer, das Herz sah mehr blassroth als hochroth aus, sowohl beide Atrien und Ventrikel, als auch die Gefässe des Herzens und der Lunge waren blutleer. Ausserdem fand die Hebamme das Bett an der Stelle, wo das Kind neben der Mutter lag, ganz mit Blut getränkt. Ein so beträchtlicher Blutverlust, wie im vorliegenden Falle, könnte allerdings für sich allein schon den Tod eines neugeborenen Kindes

bewirken, und in so ferne müsste dieser letztere auch wirklich der Nichtunterbindung der Nabelschnur zugeschrieben werden; allein da Verblutung aus ununterbundener, besonders, wie dies hier der Fall war, zerrissener Nabelschnur immer nur dann statt findet, wenn der Athmungsprozess entweder gar nicht zu Stande kommt, oder nur unvollständig vor sich geht, oder wieder unterbrochen wird, und da gerade das Ergebniss der angestellten Lungenprobe im fraglichen Falle zeigt, dass das Athmen unvollständig vor sich gegangen war, so müssen wir den eigentlichen Grund der Verblutung in derjenigen Ursache suchen, die die Vollständigkeit des Athmungsprozesses verhindert hatte. Diese Ursache aber ist wohl keine andere, als die grosse Störung im Hirn, da, wie wir oben gezeigt haben, der Verdacht der Erstickung eher hinwegfallen dürfte. In so ferne nun keinem Zweifel unterliegt, dass die in der Schädelhöhle vorgefundenen Veränderungen, vorausgesetzt, dass sie nicht erst durch die Sektion herbeigeführt wurden, nothwendig den Tod nach sich ziehen mussten, und andererseits nach dem Bisherigen die Verblutung nur als mittelbare Folge eben dieser Veränderungen erscheint, so sehen wir uns genöthigt, das Hauptgewicht auf letztere zu legen, und beantworten denn die uns vorgelegte 6te Frage dahin, dass die Verblutung den Tod des Kindes nicht allein bewirkt, sondern bloss dazu beigetragen hat, und zwar beschleunigend.

Eine weitere Frage, welche uns vorgelegt wurde, ist die, ob sich mit Gewissheit oder bloss mit Wahrscheinlichkeit annehmen lasse, dass ohne die Heimlichkeit und Hülfslosigkeit der Geburt das Kind am Leben erhalten worden wäre? Wenn die Fähigkeit eines Kindes, sein Leben fortzusetzen, bloss von der Reife seines Alters und der gehörigen Beschaffenheit seiner Organe abhängen sollte, so müsste, da im vorliegenden Falle die Vitalität von diesem Gesichtspunkt aus nicht in Abrede gestellt werden kann, mit Gewissheit angenommen werden, dass das Kind ohne die Heimlichkeit und Hülfslosigkeit der Geburt am Leben

erhalten worden wäre; allein da auch dynamische Verhältnisse, die sich durch keine materielle oder wenigstens deutlich in die Sinne fallende Merkmale kund geben, auf die Fortdauer oder Nichtfortdauer des Lebens einen wesentlichen Einfluss ausüben, wie die sogenannte *Adynamia neonatorum* den Beweis liefert, so sind wir genöthigt, uns bloss für die Wahrscheinlichkeit auszusprechen.

Was endlich die letzte Frage betrifft, ob die Angaben der Inquisitin über den Hergang der Geburt, über die Lebenszeichen des Kindes, namentlich dass es nicht geschrieen, über die Nabelschnur und über ihre Behandlung des Kinds ganz oder theilweise, und in wie ferne, Glauben verdienen, so gilt folgendes.

In der ganzen Beschreibung des Hergangs der Geburt, wie sie in den Antworten enthalten ist, liegt durchaus kein innerer Widerspruch; etwas zweifelhaft dagegen könnte die Angabe erscheinen, dass das Kind nicht nur unmittelbar nach der Geburt, sondern auch eine halbe Stunde lang noch nachher bloss gewuselt und nicht geschrieen habe, zumal wenn man in Anschlag bringt, dass die bei der Obduction gefundenen, durch's Athmen herbeigeführten Veränderungen in den Lungen, ob sie gleich eine Unvollständigkeit der Respiration darthun, doch auf der andern Seite von der Art waren, dass aus ihnen gar wohl auf stattgefundenen Akt des Schreiens sich schliessen liesse. Insofern jedoch, wenn anders diese Behauptung der Inquisitin richtig ist (und gegen dieselbe spricht nicht nur Nichts, sondern Einiges eher dafür, wie oben auseinandergesetzt wurde), das Kind bei der Geburt auf den Boden schoss, so liegt immerhin die Möglichkeit vor, dass in Folge der mit dem Sturz verbundenen Hirnerschütterung die Respiration nur schwach und leise vor sich ging, wie dies bei Hirnerschütterung überhaupt stattzufinden pflegt. Was das angeblich von selbst erfolgte Abreissen der Nabelschnur anbelangt, so kommt dies nicht nur, wie KLEIN eine Menge Fälle anführt, bei Sturz der Kinder auf den Boden überhaupt ziemlich häufig vor,

sondern es konnte im vorliegenden Falle auch um so leichter sich ereignen, als die Nabelschnur des Kinds mager, selbst ohne Wharton'sche Sulze gefunden wurde. Jedenfalls ist der Grund, warum die Hebamme vermuthet, dass die Inquisitin die Nabelschnur in ihrer Kammer abgerissen habe, weil nämlich den ganzen Weg vom Abtrit die Stiege herauf bis in die Kammer nicht die mindeste Blutspur gewesen sey, völlig unstatthaft; mit gleichem Rechte liesse sich auch der Schluss ziehen, dass die Inquisitin selbst nicht vom Abtrit ins Bett zurückgegangen sey.

Endlich wissen wir auch Nichts, was wir über die Behandlung des Kinds bemerken könnten, indem die Inquisitin behauptet, das Kind frei im Arme gehabt, zur Hälfte bedeckt, so dass die obere Hälfte frei gewesen, neben sich liegen gehabt zu haben, der Verdacht der Erstickung demnach unter solchen Umständen um so mehr hinwegfällt, als sonst kein bestimmter Beweis für dieselbe vorliegt. Nach Allem bleibt Nichts übrig, als die Angaben der Inquisitin, da sie nirgends einen innern Widerspruch enthalten, für glaubwürdig zu erklären.

H. A.

4.

Wir glauben, der Beantwortung der an uns gemachten einzelnen Fragen eine geschichtliche Darstellung der Schwangerschaft vorausschicken zu müssen.

Die Magdalena B., 32 Jahre alt, wird in den Akten als sehr gross und stark geschildert. Dass sie viele Körperkräfte besitzen muss, ergibt sich nicht bloss daraus, dass sie mit Beihülfe nur eines Knechtes einen Backtrog weghob, dessen Gewicht mit dem seines Inhalts auf ungefähr 400 Ű geschätzt wurde, sondern auch daraus, dass sie solche Gegenstände für viel leichter annahm, als andere Personen. Der leere Backtrog, urkundlich ge-

wogen, hatte 58 ũ am Gewicht; sie aber meinte, er werde ungefähr 40 ũ, und mit dem Teig, statt, wie der Müller schätzt, ungefähr 400 ũ, 270 ũ gewogen haben. Sie stund bald nach ihrer Geburt auf, um Arbeiten vorzunehmen, und wundert sich selbst, dass sie am vierten Tag nach ihrer Niederkunft im December beischlechtem Weg beinahe drei Stunden über Feld gehen konnte. Sie war vorher nie eigentlich krank.

Dessenungeachtet litt sie vor und in der Schwangerschaft oft stark an weissem Flusse, wenigstens in der Schwangerschaft an Engseyn auf der Brust und an Schmerzen in den Händen. Ihre monatliche Reinigung aber hatte sie stets zu rechter Zeit und immer ziemlich stark. Aus Schwäche hatte diese Person wohl gewiss den weissen Fluss nicht bekommen, und da sie allgemein ein gutes Prädicat hat, ihren bestimmten Angaben über Umgang mit Männern und dass sie, ausser zweimal von ihrem Schwängerer, sich nie habe beschlafen lassen, also auch zu trauen ist, so ist dieser weisse Fluss auch schwerlich Folge von Missbrauch ihrer Geschlechtstheile, wohl aber einer chronischen Krankheitschärfe gewesen, die sich auf diese Theile geworfen hatte. Bei gemeinen Leuten ist der weisse Fluss fast immer Folge von Hautausschlägen, welche dieselbe, wenn sie nicht bedeutend sind, nicht für eine Krankheit ansehen. Das Drücken auf der Brust bei der B. stimmt damit überein. Bei völlig erwachsenen Weibspersonen stört zwar ein solcher weisser Fluss die Reinigung oft nicht mehr, begünstigt aber doch nicht selten zu baldige Niederkunft, oft bei einer und derselben Frau wiederholt nach einander.

Ob in dem gegenwärtigen Falle eine zu frühe Geburt wirklich eintrat, dieses zu entscheiden, dienen folgende in den Akten verzeichnete Umstände.

Die B. gebar den 21sten December 1829 in der Frühe. Nach ihren Angaben, worin die des Schwängerers mit übereinstimmen, wurde sie nur zweimal beschlafen. Nach beiderseitiger Angabe war der erste Beischlaf ein unvollkommener, der zweite aber

vollkommen. Von diesem letztern Beischlaf glaubt die B. bestimmt schwanger geworden zu seyn. Da es zwar geschehen kann, aber doch seltener vorkommt, dass schon der erste Beischlaf fruchtbar ist, so ist, da überdies hier der erste Beischlaf unvollkommen gewesen seyn soll, um so mehr anzunehmen, dass die Geschwängerte sich nicht täuscht, wenn sie glaubt, erst durch den zweiten, vollkommenen Beischlaf empfangen zu haben. Der Schwängerer meint, etwa 14 Tage nach Pfingsten sey jener zweite Beischlaf vorgefallen; doch weisst er nicht einmal recht, ob es vor oder nach Pfingsten gewesen; es sey halt so um Pfingsten herum gewesen. Die Geschwängerte aber glaubt, sich bestimmt zu erinnern, dass ihr Schwängerer ihr das erstemal 4 Wochen vor Pfingsten, das zweitemal 14 Tage vor Pfingsten beigewohnt habe. Doch ganz gewiss weisst auch sie es nicht, und ihre Aussagen schwanken hierüber um 8 — 14 Tage. Sie weisst nur bestimmt, dass ihr an einem Werktag beigewohnt wurde; der Schwängerer, der mit ihr in der Tags Zeit übereinstimmt, weisst nicht mehr, ob es ein Sonntag oder Werktag war.

Gewöhnlich ist die Zeit, in welche der Anfang des Geburtsgeschäftes fällt, der Zeitpunkt, an welchem sich die monatliche Reinigung eingestellt haben würde, wenn das Frauenzimmer nicht schwanger gewesen wäre. Die B. gibt an, sie habe drei Wochen vor Jakobi noch einmal ihre Reinigung ganz gehörig gehabt, wie es auch bei einer bereits Geschwängerten nicht ganz selten der Fall ist, dass die monatliche Reinigung der Schwangerschaft ungeachtet noch einigemal eintritt. Früher gab die Verhaftete an, die Reinigung sey nicht so stark, als gewöhnlich, wieder gekommen. Von jenem Zeitpunkt vor Jakobi an gerechnet würde nun der Wiedereintritt einer monatlichen Reinigung gerade auf den 19ten December fallen, an welchem Tage, einem Samstage, auch Abends wirklich die vorbedeutenden Wehen zur Geburt sich einstellten; es ist also sehr wahrscheinlich, dass der Blutabgang drei Wochen vor Jakobi wirklich zu der bei der Geschwängerten

sonst gewöhnlichen Zeit der monatlichen Reinigung eingetreten ist. Rückwärts gerechnet würde aber der Anfang der Pfingsten nächst vorangegangenen Menstruations-Periode dann auf den 9ten Mai gefallen seyn. In die Zeit von dem 9ten Mai bis zum 6ten Junius, wo dann das Monatliche wieder in der Ordnung hätte erscheinen sollen, fallen die vierzehn Tage vor Pfingsten, um welche herum der zweite Beischlaf solle vorgefallen seyn. Denn Pfingsten war im Jahre 1829 den 7ten Junius. Es stimmt mit dieser Rechnung überein, dass die Angeschuldigte um den 18ten October herum will auf den Gedanken gekommen seyn, dass sie schwanger sey; nicht bloss, weil ihre Reinigung ausblieb, sondern auch, weil sie öfters fühlte, dass ihr sich Etwas im Leibe bewege. Um die Hälfte der Schwangerschaft werden aber die Bewegungen des Kindes deutlicher gefühlt, und gewöhnlich rechnen die gemeinen Weiber von da an. War aber die Angeschuldigte um den 18ten October herum in der Hälfte der Schwangerschaft, so fällt wieder die Zeit ihrer Schwängerung auf das Ende des Monats Mai oder auf den Anfang des Junius. Dass nach einer andern Angabe der B. anfangs sechs Wochen lang das Monatliche ausgeblieben sey, würde, wenn darunter sechs Wochen nach dem zweiten Beischlaf, der 14 Tage vor Pfingsten solle stattgefunden haben, gemeint waren, ebenfalls vollkommen mit jener Rechnung übereinstimmen und wieder die Empfängniss zwischen den 9ten Mai und den 6ten Junius, und zwar auf einen Werktag, wie die B. angab, Samstag den 23sten Mai, setzen.

Dann hätte das Geburtsgeschäft der B. gerade mit Ende der 30sten Woche begonnen, und das Kind, das ungefähr dreissig Stunden nachher geboren wurde, wäre am 211ten Tag nach der Empfängniss zur Welt gekommen, also beinahe 10 Wochen zu bald. Damit stimmte wieder bis auf wenige Tage überein, dass die Verhaftete, welche von obigen verwickelteren Rechnungen gar nichts wissen konnte, sondern die bloss nach ungefährrer Zeit, in welcher sie glaubte, schwanger geworden zu seyn, rechnete,

der Meinung war, ihrem Kinde hätten noch 9 Wochen gefehlt, oder dass sie glaubte, 3 Wochen nach Lichtmess in das Kindbett zu kommen. Denn nimmt man den 23sten Mai als den wahrscheinlichen Tag der Empfängniss an, so würden dem Kinde bis 3 Wochen nach Lichtmess, also am 23sten Februar, zur vollkommensten Reife von 280 Tagen nur noch 3 Tage gefehlt haben. Weniger würde mit dieser Rechnung eine andere Angabe der B. übereinstimmen, dass sie schon um Jakobi das Kind empfunden haben will; denn die Bewegungen von diesem hätte sie erst, wenn man auch annimmt, dass sie möglichst bald eine Empfindung davon in der Gebärmutter wahrgenommen habe, nach obiger Rechnung allerfrühestens Ende Septembers oder Anfang Octobers dunkel wahrnehmen können. Allein es ergibt sich aus den Akten, was sie darunter versteht, dass sie schon um Jakobi das Kind empfunden habe. An oder um Jakobi wurde ihr in der Kirche zu E. übel. Daraus, dass sie sich vorher nicht hatte erbrechen müssen, hatte sie früher geschlossen, sie sey nicht schwanger. Dieses Übelwerden hat sie also, wie es scheint, für eine vom Kinde erregte Empfindung gehalten, nicht aber Bewegungen desselben gefühlt; denn eigentliche Stösse vom Kind will sie überhaupt nie gespürt haben.

Genau stimmen ferner die Angaben von dem, was die Angeschuldigte an dem Kinde, als es geboren war, wahrnahm, mit der Beschaffenheit eines um die 30ste Woche der Schwangerschaft abgehenden Kindes überein, welches also in der Mitte des achten Monds-Monats, den Monds-Monat zu 28 Tage genommen, oder gegen das Ende des siebenten Sonnen-Monats, abwechselnd zu 30 und 31 Tage gerechnet, geboren worden wäre. Die Verhaftete gibt an, das Kind möge eine halbe Elle gross gewesen seyn; es sey eine starke halbe Elle gross gewesen, es sey eine starke halbe Elle, beinahe drei Viertel Elle, lang gewesen. Man wird also wohl nicht viel irren, wenn man es zu zwei und ein halb Viertel Ellen lang annimmt. Dieses betrüge nach Duodecimal-

Maas fünfzehn Zolle, wobei bei solcher blosser Schätzung wenig in Rechnung kommen kann, welchen Fuss man zu Grund lege.

MENDE (in seinem ausführlichen Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde 2tem Theil pag. 272 u. folg.), welcher unter den neuern Schriftstellern am genauesten die Beobachtungen über unreife Kinder zusammengestellt hat, gibt an, dass die Länge einer siebenmonatlichen Frucht von 10 — 12 Pariser Zollen zu 16 und ein wenig darüber steige; bei einer achtmonatlichen Frucht aber pflege die Länge von 16 bis 18 Zolle zu wachsen. Die Durchschnitts-Zahl dieser fünf Zahlen gibt aber gerade eine Zahl von vierzehn und $\frac{2}{5}$ tel Zolle.

Noch auffallender ist, dass MENDE bemerkt, die Schulternbreite sey von andern Schriftstellern bei einer achtmonatlichen Frucht zu drei und einem halben bis drei und drei Viertel Zoll angenommen worden, seinen eigenen Beobachtungen nach aber etwas zu klein, dass aber die Verhaftete gerade auch angibt, der Umfang des Leibs ihres Kindes möge im Durchmesser ungefähr drei und einen halben Zoll gehabt haben. Da nach obiger Rechnung das Kind nicht volle acht Monds-Monate, sondern nur sieben und einen halben alt gewesen wäre, so trifft dieses etwas kleinere Maas vollkommen zu, abgesehen davon, dass Kinder von gleicher Reife, der Zeit der Schwangerschaft nach, nicht einerlei Grösse haben.

Minder stimmt zwar mit einem Alter (in Mutterleibe) von nur 7 und $\frac{1}{2}$ Monds-Monat überein, dass nach der Inquisitin Angabe die Haut des Kindes ohne Runzeln gewesen sey; es habe ein rundes Gesichtchen ohne Runzeln gehabt. Abgesehen aber davon, dass die Verhaftete das unabgewaschene Kind den andern Tag nur einmal schnell untersucht hatte, setzt sie selbst bei: das Kind war nicht feist, die Ärmchen und Schenkelchen sind nicht voll, nicht rund gewesen; aber doch ist die Haut nicht daran herumgehangt. Bei Kindern von 8 Monaten fehlt sonst noch das Fett, und sie haben desshalb ein mageres Ansehen; jedoch zeigen

sich die Runzeln im Gesichte vorzüglich nur dann, wenn sie dasselbe zum Weinen verziehen; hier aber wurde nur das schon todtte Kind untersucht. Die unbestimmten Angaben der Inquisitin, der Kopf des Kindes sey eine kleine Faust gross gewesen, es habe kein Härchen auf dem Kopfe, sondern so schwarze Schüppchen gehabt, wie sie die Kinder zu haben pflegen, stimmen dagegen mehr wieder mit jenem frühern Alter überein. Dass die Verhaftete beim schnellen Überblick die in solchem Alter zwar schon vorhandenen, aber weil sie noch nicht lang sind, auf den Kopf angeklebten Haare für Schüppchen hielt, welche die Kinder erst einige Zeit nach der Geburt bekommen, nicht schon mit auf die Welt bringen, ist bei ihrer schnellen Besichtigung des Kindes wohl begreiflich.

Am meisten erkennbar endlich sind unter den noch vorgefundenen Knochenfragmenten Rippenstückchen, Theile der Bögen der Rückenwirbel, Plättchen von Kopfknochen, Theile des Gehör-Felsenbeins, und ein unteres Ende von einem Schenkelknochen. Das letztere und die Rippchen, so wie die Plättchen von den Schädelknochen, würden auf ein noch beträchtlich jüngeres, als achthalbmonatliches, Alter der Frucht schliessen lassen, wenn man nicht annehmen müsste, die heftige Gluth, in welcher das Kind verbrannte, habe den Umfang so kleiner noch weicher Knochen zuletzt sehr beträchtlich zusammen gehen lassen.

So stimmen aber also alle Umstände, und zum Theil überraschend genau, zusammen, um es höchst wahrscheinlich zu machen, dass das Kind als eine Frucht, die ungefähr die Hälfte des achten Monats (nach Mondes-, nicht Sonnen-Monaten gezählt) erreicht hatte, anzusehen sey. Wenigstens spricht sich in den Akten nirgends ein Umstand aus, aus welchem man schliessen könnte, dass das Kind bedeutend älter oder bedeutend jünger gewesen wäre.

Nach Vorausschickung dieser Untersuchungen glauben wir nun die uns vorgelegten Fragen genauer beantworten zu können.

1) ob und welchen Einfluss der Umstand auf das Leben und die Gesundheit des Kindes oder wenigstens auf Beschleunigung der Entbindung gehabt habe, dass die Angeschuldigte kurze Zeit vor ihrer Niederkunft bei dem Wegtragen eines *circa* 400 $\bar{u}$ schweren Backtrogs behülflich war?

Zwei Tage nach dem Marien-Tag, also den 10ten December oder 11 Tage, ehe die Geburt erfolgte, hob die Angeschuldigte den schweren Backtrog. Ihrer Angabe nach fühlte sie dabei, dass in ihrer rechten Seite etwas losgegangen sey; es habe auf ihrer rechten Seite ein Knälle gethan. In ihrem Leibe, in der Weiche, auf der rechten Seite habe es ein Knälle gethan, als wie wenn etwas abgerissen wäre; gehört habe man natürlich nichts, sie habe es aber deutlich empfunden, aber Niemand etwas gesagt. Es kam ihr hie und da der Gedanke, es werde ihr beim Backen etwas gerissen seyn. Doch sey es nur ein Stich und der Schmerz nicht so heftig gewesen, dass sie hätte schreien müssen; sie habe sich nichts daraus gemacht. Es habe ihr nachher eigentlich nichts mehr wehe gethan, und sie habe essen und arbeiten können, wie sonst. Dabei behauptet sie aber, von dort an habe sich ihr Leib gesenkt und sey dünner geworden.

Gewöhnlich heftet sich der Mutterkuchen des Kindes an der rechten Seite der Gebärmutter an. Diese Anheftungs-Stelle war bei der B. schon vor jenem Zufall empfindlich geworden. Es sey ihr schon vor dem Backen, wo sie den Backtrog weghob, herumgefahren von der rechten Seite zur linken; Stösse habe es ihr nicht gegeben, aber so geschnitten, wie wenn man mit dem Messer darin herumfahren würde. Es sey von der rechten zur linken Seite herumgekommen, sie habe oft geglaubt, man schneide mit dem Messer. Überhaupt aber befand sich die B., obschon sie sonst nie krank war, während ihrer Schwangerschaft nicht wohl. Sie sey immer kränklich gewesen; sie suchte daher auch zweimal bei Chirurgen Hülfe, von deren einem sie ein unschuldiges Mittel, Magnesia mit Salpeter, vom andern aber

Nichts erhielt. Dazu ist nun zu rechnen, dass sie den weissen Fluss, wenigstens zuweilen, in ihrer Schwangerschaft stark hatte. Eine völlig gesunde Schwangere, so stark sie auch sonst war, war sie also nicht.

Unter diesen Umständen, und da wirklich eine Frühgeburt am 11ten Tage nach dem Wegheben des schweren Backtroges erfolgte, ist, weil die Schwangere sogleich einen Schmerzen und darauffolgende Veränderung in ihrem Leibe wahrnahm, es sehr wahrscheinlich, dass dieser Zufall zu der frühzeitigen Geburt beigetragen hatte, am wahrscheinlichsten durch irgend eine Veränderung in der Anheftung des Mutterkuchens, weil auch die eigentliche Geburt mit Abgang von etwas Geblüt anfang, was bei einer gewöhnlichen Geburt, wo die Eihäute sich nicht von der Gebärmutter lostrennen, ehe nicht das Kind durchgebrochen ist, der Fall nicht ist. Die alleinige Ursache des zu frühen Abgangs der Frucht dürfte aber dieser Zufall nicht gewesen seyn, da keines auf ihn unmittelbar erfolgten Blutabgangs erwähnt wird; wahrscheinlicher wirkte also eine schon vorhandene Disposition der Mutter zur unzeitigen Niederkunft mit.

Auf das Leben und die Gesundheit des Kindes musste jener Zufall schon in so ferne einen Einfluss haben, als je unreifer ein Kind geboren wird, desto weniger es im Stande ist, sein Leben ausserhalb der Gebärmutter fortzusetzen. Unmittelbar tödtete aber der Zufall das Kind nicht. Das Kind kam erst am 11ten Tage nach dem Vorfalle auf die Welt. Es beweist die gehörige Beschaffenheit seiner Nabelschnur, welche nach der Angabe der Mutter dünner als ein kleiner Finger, weiss, einem kleinen Darm ähnlich war, und welche sie nicht ganz habe zusammendrücken können, weil es gewesen, als sey etwas darin (die gewöhnliche Sulze der Nabelschnur), dass das Kind nicht konnte vor der Geburt längere Zeit bereits todt im Mutterleibe gewesen seyn. Es hörten auch nach der Angabe der Mutter von dem Zufalle an die Bewegungen des Kindes, welche sie doch, obschon sie keine

fühlbare Stösse waren, scheint empfunden zu haben, da sie angibt, es sey immer unruhiger in ihrem Bauch geworden, immer stärker darin herumgefahren bis zur Zeit, wo sie backte, nicht ganz auf, sondern sie wurden nur seltener. Auch zeigte das Kind eine halbe Viertelstunde nach der Geburt, nach der Angabe der Verhafteten, noch eine Spur von Leben. Auf der andern Seite aber, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Zufall mit dem Heben des schweren Backtrogs beitrug zur unzeitigen Niederkunft, und wenn wirklich die Bewegungen des Kindes, welches, wenn es ganz gesund geblieben wäre, in diesem Zeitpunkte der Schwangerschaft mit jeder Woche stärker sich hätte bewegen sollen, weniger häufig wurden, ist es auch wahrscheinlich, dass das Kind doch etwas gelitten hat; um so mehr, als der empfundene Schmerz an der gewöhnlichen Stelle der Anheftung der Nachgeburt, von welcher die Ernährung und das Leben des Kindes im Mutterleibe abhängt, sich äusserte und als gerade Lostrennung der Nachgeburt oder Schwächung ihres Zusammenhanges mit der Gebärmutter eine der häufigsten Ursachen unzeitiger Geburt, die hier wirklich erfolgte, zu seyn scheint. Würde die Geburt des Kindes sogleich auf Wegheben des schweren Backtrogs erfolgt seyn, so wäre vielleicht das bis dahin in seiner Entwicklung ungestörte Kind lebenskräftiger auf die Welt gekommen, als nun erst 11 Tage nachher, innerhalb welcher, wie aus dem sich Senken des Bauches zu erhellen scheint, die Gebärmutter mehr zum Wegtreiben der Frucht, als zu ihrer immer kräftigeren Ernährung des Kindes sich anschickte, dieses also Zeit hatte, kränklich zu werden.

Die erste der uns vorgelegten Fragen müssen wir also dahin beantworten: die auf den Umstand des Weghebens eines so schweren Backtrogs erfolgten Veränderungen in dem Leibe der Schwangern und die 11 Tage darauf vor sich gehende zu frühe Niederkunft machen es wahrscheinlich, dass jener Umstand auf Beschleunigung der Entbindung Einfluss hatte, wodurch jener

aber nothwendig auch wenigstens einigen schädlichen Einfluss auf das Leben und die Gesundheit des Kindes musste gehabt haben, obschon das Kind davon nicht schon in Mutterleibe starb.

2) Ob sich aus der Dauer der Schwangerschaft, aus dem Geständnisse der Inquisitin, dass sich das Kind einige Zeit nach der Geburt mit einem Füsschen bewegt habe, aus der Beschreibung, welche dieselbe von den äussern Merkmalen des von ihr später verbrannten Kindes gibt, aus den vorgefundenen Gebeinen, oder aus andern in den Akten liegenden Umständen mit Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit schliessen lasse, nicht nur

a) dass das Kind während und nach der Geburt gelebt, sondern auch

b) dass es zum Fortleben fähig gewesen; oder ob das Eine oder Andere sich als unwahrscheinlich darstelle, wobei besonders auch die Behauptung der Inquisitin, dass sich die Nabelschnur um den Hals des Kindes geschlungen habe, zu berücksichtigen seyn dürfte.

Was a) betrifft, ob das Kind während und nach der Geburt gelebt habe, so gibt die Verhaftete wiederholt an, dass sie das Kind, bis sie Wehen bekommen, wenn gleich seltener empfunden habe. Noch den Tag vor der Geburt habe es sich hie und da im Bauche bewegt, aber nicht stärker, als in den letztern Tagen. Die eigentliche Geburt war sehr leicht, was bei einer grossen Person bei Wehen, welche schon den Abend des vorangegangenen Tages vorbereitet hatten und späterhin kräftig genug mit Unterbrechungen ungefähr sechs Stunden lang dauerten, bei einem unzeitigen Kinde und bei Geschlechtstheilen, welche, da die Mutter an weissem Fluss litt, nicht sehr gespannt und straff seyn konnten, fast mit Gewissheit behauptet werden kann, obgleich die Mutter eine Erstgebärerin war. Die Angeschuldigte gibt selbst an, sie habe das Kind bei dem ganzen Hergang der Geburt nicht gespürt. Die eigentliche Geburt des Kindes sey nicht

schmerzhaft gewesen. Es habe das Kind nicht unter der Geburt gesteckt; es sey schnell gegangen, was bei einem noch so kleinen Kinde auch ganz wahrscheinlich ist. Da aber auf der andern Seite die Geburt auch keine überschnelle war, was schon die Zeit beweist, durch welche die Wehen andauerten, so liegt also im Hergange der Geburt so wie in den übrigen Angaben der Mutter Nichts, aus was man schliessen könnte, dass das Kind nicht bis zur Geburt gelebt habe und dass es nicht auch noch während der Geburt sollte gelebt haben. Wiederholt gibt ferner die Angeschuldigte an, als sie eine halbe Viertelstunde nach der Geburt das Kind auf die Hand genommen, so habe es sich einmal ganz gewiss, ob öfter, wisse sie nicht mehr, mit dem Füsschen, mit welchem, vermöge sie aber wieder nicht zu sagen, aber nur mit einem, nicht mit beiden, bewegt.

Nach diesen Geständnissen der Angeschuldigten, die nichts den übrigen Umständen Widersprechendes enthalten, ist also anzunehmen, dass das Kind auch nach der Geburt gelebt habe.

Was aber die Frage b) betrifft, ob das Kind zum Fortleben fähig gewesen sey, so kommt hier der Umstand, dass dem Kinde, als es geboren wurde, die Nabelschnur ein oder zweimal um den Hals geschlungen war, an sich nicht in Betrachtung. Denn es geschieht sehr oft, dass Kinder umschlungen mit der Nabelschnur, auch am Halse mit ihr, die übrigens weich ist, umschlungen, geboren werden, ohne dass es ihrem Leben etwas schadet. Auch hing das Kind, bis es jenes einmalige schwache Lebenszeichen, das Zucken mit dem einen Fusse, von sich gegeben hatte, noch mit der Nachgeburt, und da diese erst unter neuen Wehen nach ungefähr anderhalb Stunden nach der Geburt des Kindes abging, wahrscheinlich durch sie noch mit der Gebärmutter zusammen, in welchem Falle ein alsbaldiges Luftschöpfen minder dringendes Bedürfniss für das Kind ist. Zwar gab Anfangs die Angeschuldigte an, die Nabelschnur habe gespannt, als sie das Kind nach seiner Geburt, und ehe noch die Nachgeburt abgegangen war,

auf die Hand genommen habe. Aber nachher widerrief sie auf's Bestimmteste diese Aussage und erklärte, die Nabelschnur habe nicht gespannt, obschon ihr dieser Widerruf keinen Vortheil bringen konnte. Es liegt also auch kein Grund vor, anzunehmen, durch Spannung habe die um den Hals des Kindes gewickelte Nabelschnur dasselbe am Athmen gehindert, oder es sey, so lange es nicht athmete, durch von jener Umschlingung entstandenen Druck auf die Nabelschnur selbst leblos geworden.

Dagegen erscheint das Leben des Kindes, als die Mutter es das erstemal untersuchte, überhaupt als ein bloss noch erlöschendes. Die Mutter langte bald, nachdem sie auf dem Rücken im Bette liegend geboren hatte, nach dem Kinde, längstens nach einer halben Viertelstunde, nahm es auf die Hand und befühlte es. Das Kind hing damals noch an der Nabelschnur. Indessen aber war sie und das Kind mit der nach urkundlicher Wägung 24 $\frac{1}{2}$ schweren Bettdecke zugedeckt. Die Mutter fühlte keine Bewegung des geborenen Kindes, schon als es noch zwischen ihren Füßen lag. Das Kind gab keinen Laut von sich, kein Aunzerle, es winselte nicht; auf die Hand genommen bewegte es zwar, wie oben bemerkt worden ist, das Füßchen, allein es zappelte beim Befühlen nicht; es war ganz lahm, es war kein rechtes Leben in ihm, es war so lummelig. Es war also bei der ersten Untersuchung schon scheinodt. Nachdem die Mutter das Kind mit der linken Hand hinlänglich, um seine Gliedmassen zu erkennen, befühlt hatte, legte sie es wieder zwischen ihre Beine auf den Rücken auf den Schurz und das Hemd, auf welchem sie geboren hatte und auf welchem das Blut von der Geburt war. Nach ungefähr einer Stunde nahm sie das Kind zum zweitenmal auf die Hand und ganz zu sich herauf, doch nur unter der Decke. Da spürte sie gar Nichts mehr, dass es gelebt oder nur gewuselt hätte. Sie gibt wiederholt an, es lebte nicht mehr, es wuselte nicht mehr mit den Füßen, es regte sich nicht mehr. Es ist somit kein Grund vorhanden, zu zweifeln, dass nicht das Leben des

Kindes, welches schon vorher nur noch eine Spur von Leben gezeigt hatte, bei dieser zweiten Untersuchung schon völlig erloschen war.

Dieses schwache Leben des Kindes nach der Geburt, welches, wenn es vollständig gelebt hätte, da ihm noch keine Luft zukommen konnte, zwar nicht hätte schreien, aber, da es mit der Mutter noch durch die Nabelschnur verbunden war, doch gleich nach der Geburt, als es zwischen den Beinen der Mutter lag, durch Zappeln mit den Gliedern sein Leben hätte kund thun können, stimmt mit den oben bemerkten Umständen überein, aus welchen wahrscheinlich ist, dass die Gesundheit und Lebenskraft des Kindes schon vorher, während die Gebärmutter sich zu der frühzeitigen Geburt anschickte, gelitten habe. Noch mehr aber stimmt ein so schwaches Leben des Kindes mit seinem unreifen Alter überein.

Oben ist entwickelt worden, dass das Kind höchstwahrscheinlich erst in der Mitte des achten Monds-Monates war oder vor dem Ende des siebenten Sonnen-Monates geboren wurde. Kinder von diesem Alter aber weinen noch nicht laut, sondern wimmern bloss, auch wenn sie gesund geboren wurden; ihr Athemholen ist noch sehr schwach; sie können noch nicht saugen. Wenn nun gleich einige positive Gesetzgebungen, sich stützend auf eine dunkle Stelle des Hippocrates, eigentlich aber in zweifelhaften Fällen von Legitimität eines Kindes *in favorem partus*, 182 Tage der Schwangerschaft als den Zeitpunkt festsetzen, von wo an Fähigkeit das Leben fortzusetzen, also auch Erbschafts-Fähigkeit für das Kind anzunehmen sey, so bestimmen dagegen andere den vollendeten siebenten Sonnen-Monat oder 214 Tage als den Zeitpunkt der Fähigkeit, das Leben ausser Mutterleibe fortsetzen zu können. Da aber mit Recht in Criminalfällen nur die Natur zur Richtschnur genommen wird und die genauesten Beobachtungen zeigen, dass jüngere Kinder, als die sind, welche erst nach 217 — 224 Tagen geboren worden,

auch bei der sorgsamsten Pflege niemals länger, als höchstens Stunden oder wenige Tage, am Leben erhalten werden können, und dass die Beispiele, wo man solche jüngere Kinder will am Leben erhalten haben, höchstwahrscheinlich entweder aus Rechnungsfehlern in Absicht auf den Zeitpunkt der Schwängerung, oder weil man sehr kleine Kinder für in eben dem Grade unreife annahm, was sehr oft nicht zutrifft, entstanden sind, so nehmen die bessern Schriftsteller neuerer Zeit, unter andern auch MENDE (a. a. O.), mit Recht an, dass nur ein nach in Mutterleibe zurückgelegten 31 Wochen, wenn es anders sonst gesund geboren wurde, zur Welt gebrachtes Kind bei grosser Sorgfalt erhalten werden könne, also lebensfähig sey, und dass selbst von solchen noch die meisten schon wenige Tage nach der Geburt wieder sterben.

In jedem Falle stand das Kind der B., so weit immer aus den in den Akten verzeichneten Umständen und aus den noch vorgefundenen Überresten seiner Gebeine sich etwas Bestimmtes schliessen lässt, an der Grenze selbst, wo Nichtlebensfähigkeit in Lebensfähigkeit übergeht. Nimmt man nun die Wahrscheinlichkeit hinzu, dass sein Leben schon in Mutterleibe geschwächt worden war, und die noch grössere, dass es bei einer obschon leichten Geburt doch kaum lebend auf die Welt kam, so ist die vorgelegte Frage, ob dieses Kind zur Fortsetzung seines Lebens fähig gewesen sey, dahin zu beantworten:

dass die allergrösste Wahrscheinlichkeit vorhanden sey, dass dieses Kind, obschon es lebend scheint geboren worden zu seyn, nicht lebensfähig oder fähig, sein Leben selbst unter den günstigsten Umständen fortzusetzen, gewesen sey, und dass dagegen gar keine Wahrscheinlichkeit für seine Vitalität spreche.

Die 3te, mehrere in sich schliessende Hauptfrage des Königl. Criminal-Senats betreffend,

ob, das Leben des Kindes nach der Geburt vorausgesetzt, als zureichende Ursache des Todes das Liegenbleiben des-

selben von der Geburt an, die Nachts nach 3 Uhr erfolgte, bis nach 5 Uhr in Wasser und Geblüt angesehen werden könne,

ob das Kind bloss in Folge dieser absichtlichen Vernachlässigung schon damals, als die Inquisitin es nach ungefähr einer Stunde nach der Geburt zum zweitenmal unter der Bettdecke auf einen Augenblick hervorzog und befühlte,

oder wenigstens zu der Zeit, als sie nach 5 Uhr das Bett verliess und das Kind in die Küche hinabtrug, bereits gestorben gewesen sey,

oder ob und in wie ferne etwa andere Umstände als alleinige oder doch als mitwirkende Ursachen des Todes des Kindes, namentlich das Umschlingen der Nabelschnur um den Hals des Kindes, das unterlassene Unterbinden derselben, und das angeblich erst bei dem zweiten Hervorziehen des Kindes unter der Bettdecke vorgenommene Abklemmen derselben, zu beachten seyen?

so finden sich zur Beantwortung dieser Fragen folgende weitere Umstände in den Akten. Die Verhaftete gibt an, gleich nach der Geburt, glaube sie, habe das Kind zwischen ihren Beinen auf dem Rücken gelegen. Möglich ist dieses, weil der Kopf eines Kindes, so wie er geboren ist, doch einige seitliche Drehung macht und eine Schulter abwärts zu stehen kommt. Die Mutter gibt ferner an, nachdem sie das Kind das erstemal befühlt, habe sie es, gerade wie es auf ihrer Hand gelegen, auch wieder zwischen ihre Beine auf den Rücken hingelegt. Sie hatte zu der Zeit ihre Füße nicht recht gestreckt und auch nicht recht aufgezogen; sie habe dem Kinde etwas zwischen den Füßen Platz gemacht, dadurch sey es zwar etwas hohl gelegen, aber nicht so, dass nicht auch die Bettdecke auf ihm gelegen wäre.

Bei dieser Lage des Kindes bemerkt sie nun selbst, sie habe zwar das Kind weder, wie sie sich ausdrückt, in die Sauerei, noch auf das Bett gedrückt, aber sie habe es ohne alle Hülfe

zwischen ihren Füßen in der Sauerei unter der schweren Decke liegen lassen; da habe es wenig Luft gehabt und habe ersticken müssen. Sie habe die Bettdecke nicht gelüpf, damit die bei ihr liegende Weibsperson nichts merke; die Decke sey auf dem Kinde gelegen. Die Decke sey schwer gewesen und schwer aufgelegt; sie glaube nicht, dass durch diese habe viele Luft eindringen können.

Es ist nun keinem Zweifel unterworfen, dass nicht auch ein reifes gesundes Kind in einer solchen Lage ersticken könne und zuletzt ersticken würde; ob dieses aber wirklich bei dem Kind der B. wenigstens in der Zeit, ehe es von der Nabelschnur gelöst worden ist, geschehen sey, lässt sich nicht mit Gewissheit behaupten, weil Kinder, welche mit der Mutter noch durch die Nabelschnur in Verbindung stehen, nicht so leicht und schon nach einer halben Viertelstunde ersticken, und weil bei einer Lage des Kindes auf dem Rücken und zwischen den Schenkeln einer starken Person immer noch einige Luft unter der schweren, in der Regel bei Bauersleuten auch etwas steifen Decke seyn konnte. So viel Luft aber, als nöthig ist, dass ein reifes, gesundes Kind Athem holt, musste späterhin nothwendig, als die Mutter das erstemal das Kind heraufhob, es auf die eine Hand legte und mit der andern überall befühlte, unter die Decke kommen; damals hätte das Kind, wenn sein Leben kräftig gewesen wäre, wohl einen Laut von sich geben können. Wenn nun aber das Kind schon, als es das erstemal auf die Hand genommen und befühlt wurde, sein Leben bloss noch durch das Zucken des einen Füßchens verrieth, so ist eben so wahrscheinlich, dass es bald darauf aus Schwäche von selbst starb, als dass es vollends durch die Bettdecke erstikte. In keinem Falle aber konnte es in dieser Lage unter der Bettdecke sich erholen, und beitragen musste in allwege diese Lage, dass das Leben, das sich eine halbe Viertelstunde nach der Geburt schon so schwach zeigte, eher vollends erlosch.

Ob aber dieses unreife, schwache Kind auch an der freien Luft oder in einer bessern Lage sich wirklich, wenn auch nur auf einige Zeit, hätte erholen können, und ob das Kind wirklich an Erstickung starb, ist mehr als ungewiss. Es kommt ein Umstand in den Akten vor, der bestimmt erweisen würde, dass es nicht erstickt sey, wenn nicht bei diesem Umstande noch der mögliche Zweifel übrig bliebe, ob das Kind nicht bei seinem Nichtathmen und der Nichtunterbindung seiner Nabelschnur sich zugleich verblutet habe, in ihm also doch noch, auch nach der zweiten von der Mutter mit ihm vorgenommenen Untersuchung, ein Rest von Leben geblieben und es zugleich erstickt und blutleer geworden sey? Erstickte Kinder sehen blau aus; die Verhaftete gibt aber an, als sie in der Küche ihr Kind besah, habe die Haut desselben gelb ausgesehen, so schmierig habe sie ausgesehen; wenn man das Kind angeregt habe, sey es weggegangen (der gewöhnliche Schleim, womit neugeborene Kinder überzogen sind), dann habe die Haut weiss ausgesehen. Kinder aber, die an Verblutung starben, sehen weiss aus. Da jedoch dieses Weissseyn der Haut an Stellen, wo durch Angreifen des Kindes die gelbliche Schmiere weggegangen war, erst nachdem das leblose Kind war in die Küche getragen worden, und nur bei flüchtiger Betrachtung wahrgenommen worden ist, so konnte es auch blosse gewöhnliche Todtenblässe gewesen seyn, und in so ferne lässt sich Nichts gegen die Folgerungen aus den übrigen untereinander übereinstimmenden Angaben daraus ableiten.

Die erste der oben angeführten Fragen ist also dahin zu beantworten:

ob jenes Liegenbleiben als zureichende Ursache des Todes des Kindes angesehen werden müsse, ist noch zweifelhaft. Es konnte zureichende Ursache seyn; aber so weit überhaupt mehrere Ursachen, deren jede an sich tödtlich wirkt, concurriren können zum wirklichen Tod, ist es hier sehr unwahrscheinlich, dass es die einzige Ursache des Todes des Kindes war.

Bei der Schwäche des Lebens des Kindes, als die Mutter dasselbe das erstemal befühlte, und bei seinem darauf erfolgten Liegenbleiben gegen eine Stunde lang in einer Lage, bei der es sich nicht nur nicht erholen konnte, sondern bei der es höchst wahrscheinlich gestorben wäre, wenn es auch bei dem ersten Heraufheben vollkommen gelebt hätte, ist nun um so weniger Grund vorhanden, einen Zweifel in die weitere Aussage der Mutter zu setzen, dass es bei dem zweiten Heraufziehen und Befühlen gar nicht mehr gelebt habe.

Noch weniger ist also auch irgend ein Grund vorhanden, nicht anzunehmen, dass es in der Küche nicht mehr gelebt habe.

Die zweite und dritte Frage ist also dahin zu beantworten, dass das Kind schon als unter der Bettdecke vor der zweiten Untersuchung, welche die Mutter mit ihm vornahm, gestorben anzunehmen ist.

Die letzte Frage, ob noch andere Umstände, als alleinige oder doch als mitwirkende Ursachen des Todes des Kindes zu beachten seyen?

zu beantworten, dienen die Umstände, welche in Absicht auf das Verfahren mit der Nabelschnur des Kindes in den Akten weiter vorkommen. Wiederholt giebt die Verhaftete an: erst bei ihrem zweiten Heraufheben des Kindes unter der Decke, als die Nachgeburt noch bei ihr war, habe sie die Nabelschnur des Kindes mit den Nägeln abgeklemmt. Sie riss diese Nabelschnur nahe an ihrem Leibe ab und unterband sie nicht. Das Stück Nabelschnur aber, das am Kinde blieb, sey, wenn man dazu rechne, was um den Hals ging, ungefähr einen Schuh lang gewesen. Das Abklemmen mit den Nägeln der Nabelschnur und die Länge des Stücks, das am Kinde hängen blieb, selbst das Umschlungenseyn derselben um den Hals machen ein Verbluten aus ihr, obschon sie nicht unterbunden wurde, nicht wahrscheinlich, und um so unwahrscheinlicher, als das Kind bei diesem Abklemmen oder Abreißen der Nabelschnur bereits kein

Lebens-Zeichen mehr von sich gab. Von Gewissheit kann freilich bei Beurtheilung dieses ganzen Falles nicht die Rede seyn, und somit liesse sich zwar als möglich, aber nicht als wahrscheinlich denken, dass die Leblosgkeit, welche die Verhaftete zur Zeit der Abtrennung der Nabelschnur an dem Kinde bemerkt haben will, damals ein blosser Scheintod gewesen sey, bei welchem zwar keine äussere Bewegung mehr, aber doch noch innerlich einiger Kreislauf des Bluts statt gefunden hätte, bei dem also doch das Kind um so eher sich vollends hätte zu Tode bluten können, als es höchst wahrscheinlich nicht athmete, weil Neugeborene, die nicht athmen, leicht aus einer unverbundenen Nabelschnur sich verbluten.

Ausser der Umschlingung des Halses des Kindes mit der Nabelschnur; dem Nichtunterbinden derselben, wobei eine Verblutung denkbar, aber hier nicht wahrscheinlich ist, und ausser der hülfslosen Lage des Kindes unter der Bettdecke kommen in den Akten keine weitere Umstände vor, welche auch nur als mitwirkende Ursachen des Todes des Kindes könnten angesehen werden.

Wir müssen also die letzte Frage dahin beantworten: dass das Umschlungeneyn des Halses mit der Nabelschnur unter den vorliegenden Umständen zum Tode wahrscheinlich Nichts beitrug, dass das Abklemmen derselben, statt des gewöhnlichen Abschneidens, weil dadurch eine Verblutung eher verhindert, als begünstigt worden wäre, Nichts schaden konnte, dass das Nichtunterbinden der Nabelschnur durch eine Verblutung denkbarerweise, aber nicht wahrscheinlich, hier zum Tode hätte beitragen können, dass aber das Liegenlassen des Kindes unter der Bettdecke die Erholung desselben unmöglich machen musste, jedoch bei dem schwachen Leben des Kindes nur mitwirkende Ursache zum gänzlichen und frühern Absterben seyn konnte, das Kind selbst aber auch ohne diese schädliche Einwirkungen sein Leben nicht hätte dauernd fortsetzen können. F. A.

5.

Die nachstehenden vom Criminalsenat des Königl. Gerichtshofs an uns gestellten Fragen, betreffend die wegen Verdachts des Kindsmords verhaftete Margaretha T., müssen wir nach den aus den mitgetheilten Akten sich ergebenden Resultaten folgendermassen beantworten.

- 1) Ist es nach allen vorliegenden Umständen als gewiss oder wenigstens als höchst wahrscheinlich anzunehmen, dass die Margaretha T. von ihrer Schwangerschaft wenigstens damals schon überzeugt war, da sie im April l. Jahrs zum erstenmal von dem ausübenden Arzt Dr. E. sich Mittel verordnen liess, die ihre Periode wieder bringen sollten?

Die Inquisitin rechnet ihre Schwangerschaft von Simon und Judas 1828, also vom 28sten October her, nachdem sie im ersten Verhör behauptet hatte, um Weihnachten herum mit Johann Georg G. unerlaubten Umgang gehabt zu haben. Ihr Liebhaber erklärt, im September und October vorigen Jahrs sich öfters mit ihr fleischlich vermischt zu haben, was also mit der spätern Angabe der Inquisitin übereinstimmt. Letztere hatte demnach das Bewusstseyn, sich einer Schwängerung durch unerlaubten Umgang möglicherweise ausgesetzt zu haben, denn bei ihrem Alter von 30 Jahren, ihren in den Verhören gezeigten Verstandeskraften und namentlich bei der Bekanntschaft, welche sie über die Dauer einer Schwangerschaft, über den Zustand der Brüste während einer solchen, über die Bedeutung der Nabelschnur, über die Entwicklungsstufen eines Kindes in Mutterleibe verrieth, ist nicht der mindeste Grund vorhanden anzunehmen, dass sie nicht auch gewusst habe, dass der Beischlaf Schwangerschaft nach sich ziehen könne.

So musste sie auch wissen, dass bei der Schwangerschaft die weibliche Reinigung gewöhnlich aufhört, da ihre Mutter,

welche ihr wiederholt die Möglichkeit einer Schwangerschaft vorhielt, gerade auf diesen Grund hin ihre Muthmassung, wenigstens in der ersten Hälfte der Schwangerschaft, gestützt zu haben erklärt. In dieser Beziehung gibt die Inquisitin an, im Sommer 1828 ihre monatliche Reinigung nur 3mal, im Herbst desselben Jahrs wieder einmal, dann wieder nach einigen Wochen und zuletzt 8 Tage vor Weihnachten bekommen zu haben. Von da an aber sey die Periode bis Georgi 1829, wo auf die Arznei von Dr. E. das Geblüt wieder angebrochen sey, ausgeblieben; nachher habe sich das Geblüt auch wieder hie und da, aber nicht fortdauernd, gezeigt. Nach der Angabe der Mutter dagegen blieb, wie sie es von ihrer Tochter selbst gehört habe, das Geblüt schon vom Herbst an aus, indem sich nämlich dasselbe damals, als man im ersten Bann Trauben las (dies fand vom 13ten October an statt), zum letztenmal nur einen Tag gezeigt habe. Auch habe die Mutter während der ganzen Schwangerschaft niemals Geblüt bei ihrer Tochter bemerkt. Sind diese Behauptungen der Mutter der Wahrheit gemäss, wofür die Sache selbst spricht, so musste das Ausbleiben der Periode auf gepflogenen Beischlaf die Inquisitin nothwendig auf den Gedanken an erfolgte Schwängerung bringen, um so mehr, da sowohl ihre Mutter öfters, als auch ihr Bruder und ihre Schwägerin Verdacht hierüber gegen sie äusserten, was sie selbst bestätigt. Aber selbst in dem Falle, dass die Angabe der Inquisitin gegründet wäre, dass ihre Reinigung nicht nur schon vor der Schwangerschaft unregelmässig war, sondern dass namentlich auch auf die E'sche Arznei im April l. J. das Geblüt wieder erschien und auch nachher hin und wieder sich zeigte, worin sie sich übrigens selbst widerspricht, indem sie angibt, von Georgi an sey die Zeitwieder ausgeblieben, war der Zeitraum, innerhalb welchem die Periode ausblieb, zu lang, als dass nicht die Inquisitin bei dem Vorhalt ihrer Mutter auf den wahren Grund ihres Zustands hätte aufmerksam gemacht werden müssen.

Dazu kam dann noch das Dickerwerden des Bauchs, dessen Zunahme ihr, selbst wenn sie, wie sie behauptet, schon vorher grossbäuchig war, dennoch, je weiter die Schwangerschaft vorschritt, desto mehr auffallen musste. Sie gibt zwar an, der Bauch sey nicht viel grösser, als sonst, gewesen, er sey von der Zeit an, wo sie das Geblüt zum letztenmal gehabt habe, von Georgi an, immer gleich gross bis zuletzt gewesen; sie habe keinen solchen Bauch gehabt, dass man hätte sagen können, sie sey schwanger; allein schon ihrer Mutter Aussage widerlegt diese Angabe, indem sie seit der Zeit, als sie so dick geworden, jedesmal beim Ausgehen das Mieder angezogen habe, indem sie eben nicht mit einem so grossen Bauch ausgehen wollte. Ausserdem spricht dagegen die übereinstimmende Aussage der Zeugen, nach welcher die Inquisitin so dick gewesen sey, dass man sie nothwendig für schwanger habe halten müssen; sie sey sehr dick gewesen, so dass Jedermann ihr die Schwangerschaft ansehen konnte, sie sey sehr dick gewesen, gerade so, wie eine Frau, welche hochschwanger ist, man habe ihr die Schwangerschaft sehr deutlich angesehen.

Sie spürte beim Befühlen des Bauchs Etwas, was sich hin- und herschieben liess und die Grösse eines Kümlicher's (grossen Semmel) gehabt haben soll, einen Burren in Bauch, wie sich die Mutter ausdrückt, was entweder Steiss oder Kopf vom Kind seyn konnte. Diese Empfindung will sie erst später, nachdem sie beim Doctor schon gewesen war, gehabt und für einen Satz von altem Geblüt gehalten haben. Wenn nun aber auf die E—'sche Arznei wieder Geblüt, wovon sich vom letzten Beischlaf an keine Spur gezeigt hatte, abgegangen war, so konnte sie die Geschwulst auch nicht für die blosse Folge von angesammeltem Blut halten, denn in diesem Falle hätte dieselbe gerade vor Georgi und nicht nachher stattfinden müssen, zumal da nach der Angabe der Mutter jene Empfindung lange vor der Niederkunft, also bald nach dem ersten Besuche bei Dr. E. sich zeigte.

Eigentlich krank und bettlägerig war sie nicht, was auch ihre Schwester bestätigt, welche sagt, dass die Inquisitin immer wohl gewesen sey und auch nie geklagt habe, dass es ihr nicht wohl sey; so gibt auch ihre Mutter an, dass sie zwar übel ausgesehen und des Abends geklagt habe, dass sie friere und dass es ihr die Augen gleichsam in Kopf hineinziehe, dass sie ferner des Abends den Caffee öfters ohne Kartoffeln getrunken, weil diese ihr nach ihrer Aussage zu schaffen machten, allein sonst habe sich nichts Krankhaftes gezeigt und auch im Essen habe man ihr Nichts angespürt.

Nimmt man denn alles dieses zusammen, so muss die Inquisitin für überwiesen angesehen werden, dass sich ihr, auf Schwangerschaft von ihrer Mutter und Andern wiederholt aufmerksam gemacht, beim Bewusstseyn des gepflogenen Beischlafs, bei dem darauf erfolgten Ausbleiben der monatlichen Reinigung, dem Zulegen des Bauchs, der Empfindung einer Kugel im Bauch und der Abwesenheit von eigentlicher Krankheit die Überzeugung ihrer Schwangerschaft aufdringen musste, und dass sie nicht glauben konnte, dass alle diese Erscheinungen bloss Folge eines zufälligen Zurückbleibens der Periode seyen. Die Bestätigung dieses Ausspruchs erhellt daraus, dass die Inquisitin ihrem Liebhaber selbst sagte, sie sey schwanger, und dass sie ihn einigemale fragte, was sie anfangen solle, wenn es gefehlt sey; eben so daraus, dass sie wenige Tage vor der Abreise ihres Liebhabers zu diesem, der Bewegungen des Kinds bei ihr wahrnahm, sagte: »hast du es gesehen, wie das Kind stösst«.

Nach dieser Erörterung wird es weniger schwierig seyn, auch zu bestimmen, ob die Margaretha T. von ihrer Schwangerschaft schon damals überzeugt war, als sie von Dr. E. sich Arzneien verschreiben liess, welche ihre Periode wieder bringen sollten, also laut des Datums der Recepte am 17ten und 21sten April l. J. Folgende Gründe bestimmen uns, auch dies zu bejahen.

1) War es gerade die Zeit vor ihrem Besuche beim Arzte,

wo nach ihrer eigenen Angabe keine Spur von der monatlichen Reinigung sich gezeigt hatte, und hiebei hatte sie, wie schon oben erwähnt wurde, das Bewusstseyn, durch den gepflogenen Beischlaf einer Schwängerung möglicherweise sich ausgesetzt zu haben.

2) Hatte eben dieses lange Ausbleiben der Periode (nach der Angabe der Mutter also vom October, nach ihrer eigenen Angabe von der Mitte Decembers an) bei ihrer Mutter, die schon mit dem ersten Besuche der Tochter beim Arzte bekannt war, den Verdacht einer stattgefundenen Schwängerung rege gemacht und diese zu wiederholten Fragen darüber veranlasst.

3) Ist es verdächtig, dass sie gegen den Arzt äusserte, sie habe eine sehr starke Natur, und ihn dadurch zur Verordnung von starken treibenden Mitteln veranlassen wollte, ungeachtet sie von ihrer Mutter auf die Möglichkeit einer Schwangerschaft aufmerksam gemacht worden war.

4) Sagte sie schon im Monat Mai, also nur wenige Wochen nach ihrem Besuche bei Dr. E., nachdem, wie sie behauptet, ihr Geblüt auf die Arznei sich wieder eingestellt hatte, zu ihrem Liebhaber, dass sie schwanger sey. War sie aber von ihrer Schwangerschaft nicht vorher schon überzeugt, so konnte sie nachher, nachdem Geblüt wieder abgegangen war, um so weniger an Schwangerschaft glauben.

Wir glauben demnach, die an uns gestellte erste Frage dahin beantworten zu müssen, dass die Margaretha T. überwiesener Massen von ihrer Schwangerschaft überzeugt und, wo nicht ganz gewiss, doch höchst wahrscheinlich dies auch schon damals gewesen sey, wo sie zum erstenmal zu Dr. E. ging.

2) Mussten die ihr verordneten und von ihr angewandten innerlichen Heilmittel in Verbindung mit dem einbekannten Aderlassen am Fusse und dem häufigen Zusammenschnüren des Leibes mittelst eines Corsets ihrer Leibesfrucht wirklichen Schaden oder doch Gefahr bringen; war nament-

lich von der Art, was sie noch beim Eintreten der Geburtswehen am 22sten Juni verordnet erhielt und einnahm?

Das am 17ten April geschriebene Recept enthält einen Scrupel Aloëextract mit einer Drachme Borax und sechs Drachmen Manna-syrup in vier Unzen Pfeffermüntzwasser nebst etwas Pomeranzenschalenessenz und Essichnaphthe, alle zwei Stunden zwei Löffel voll zu nehmen.

Das am 21sten April ordinirte Recept besteht aus einer Drachme Jalappenpulver, zwölf Granen Aloëextract in vier und einer halben Unze Pfeffermüntzwasser, wieder mit jenem geistigen Zusatz und noch mit zwei Skrupeln bernsteinsaurem Ammoniak, alle Stunden 2 Löffel voll zu nehmen, bis Laxieren erfolgt.

Von diesen in beiden Recepten enthaltenen Arzneistoffen kommen blos die Aloë und Jalappe als reizende Abführungsmittel, und der Borax als Geblüt und Wehen treibendes Mittel in Betracht. Die Dosis dieser Mittel war nach der Gebrauchsanweisung, wie sie im Recepte bemerkt ist, keineswegs zu stark, so dass sie nach der Vorschrift genommen schwerlich einen nachtheiligen Einfluss auf die Leibesfrucht haben konnten, sondern bloss einfach laxirten; anders dagegen verhält es sich, wenn die Mixturen auf ein- oder ein paarmal ganz eingenommen worden wären. In diesem Falle, wofür übrigens in den Akten Nichts spricht, wo dann auch die geistigen Zusätze eher mitgewirkt hätten, konnte zweierlei möglicherweise stattfinden, entweder nämlich ein Abortus eingeleitet werden, und zwar um so leichter dies, wenn eine Aderlässe am Fusse zugleich vorgenommen und ein Fusswasser mit Senf angewandt wurde, oder es konnte durch den starken Trieb nach unten, welche die Mixturen alsdann bewirkten, wenigstens ein Abgang von Geblüt bewerkstelligt werden, zumal da aus den Schmerzen, welche die Inquisitin vor ihrer Schwangerschaft bei der Periode öfters gehabt zu haben angibt, sich schliessen lässt, dass ihre Gebärmutter überhaupt in keinem

ganz gesunden Zustand sich befand. Von diesen möglichen Folgen erfolgte nun der Abortus nicht, aber es stellte sich nach der Behauptung der Inquisitin an Georgi, also am 23sten April, das Geblüt ein, was man demnach als Wirkung der erwähnten Arzneien ansehen könnte. Allein hier waltet ein Dunkel in der Sache. Dr. E., welcher sich äusserte, er habe auf die 2te Arznei vermuthet, dass die Inquisitin schwanger sey, behauptet, im April nur 2 Recepte verschrieben zu haben, womit auch die Angabe der Mutter übereinstimmt, während die T. wiederholt angibt, dreimal bei ihm damals gewesen zu seyn; namentlich habe sie den Doctor einmal nicht zu Hause angetroffen und das Recept dann am andern Tage abgeholt. Auf die erste Arznei sey gar nichts erfolgt, die zweite habe stark laxirt, und auf die zweite oder die 3te Arznei sey dann das Geblüt gekommen. Dieses 3te Recept konnte jedoch in keiner Apotheke aufgefunden werden. Somit bleibt es im Zweifel, ob der behauptete Geblütsabgang, wenn ein solcher stattgefunden hatte, auf die zweite Mixtur erfolgte, was wir auf die angegebene Weise für möglich halten, oder ob dies auf eine 3te unbekannte Arznei erst geschah. Es ist aber nicht zu erweisen, dass der Geblütsabgang, da er nicht fort dauerte und nicht so stark war, um einen Abortus einzuleiten, einen wesentlichen Einfluss auf die Gesundheit des Kindes gehabt hätte, denn hiefür spricht die Erfahrung bei vielen andern schwangern Frauen, die in ihrer Schwangerschaft an Geblütsabgang ohne Nachtheil für ihre Leibesfrucht litten. Die zwei von Dr. E. verschriebenen Arzneien hatten demnach der Leibesfrucht keinen erweislichen Schaden gebracht, wohl aber hätten sie auf die angegebene Weise und unter Mitwirkung der Aderlässe am Fusse durch mögliche Beförderung eines Abortus derselben Gefahr bringen können; wenigstens würde kein rationeller Arzt einer Weibsperson, wenn er von ihrer Schwangerschaft überzeugt wäre, solche Mittel zu verordnen wagen.

Was die Wirkung des Zusammenschnürens des Leibes mit-

telst eines Corsets betrifft, so glauben wir nicht, dass dem Kinde dadurch Schaden zugefügt wurde, da nachtheilige Wirkungen zuerst bei der Mutter sich hätten zeigen müssen, die aber ausser nicht bedeutenden Empfindungen bei der Schwangerschaft sonst wohl war, da das Kind selbst nach dem Viso reperto regelmässig gebaut und vollständig entwickelt war, und da auch die Erfahrung früherer und neuerer Zeit so oft dafür spricht, dass selbst sehr starkes Einschnüren ohne Nachtheile für die Frucht stattfinden kann.

In Ansehung der am 22sten Juni verordneten Arznei, welche bloss aus einer halben Drachme Jalappenpulver in nahe 5 Unzen Flüssigkeit mit etwas Schwefelnaphthe, bernsteinsaurem Ammonium und Pomeranzenschalenessenz bestand, gilt endlich das, dass sie, wenn gleich unter diesen Umständen nicht passend, in ihrer Wirkung ziemlich unschädlich war, dass sie selbst auf einmal hätte eingenommen werden können, ohne auf Mutter oder Kind irgend einen nachtheiligen Einfluss zu äussern, sie hätte die Mutter dann bloss laxirt.

3) Sind die in den Akten beschriebenen und in der T—'schen Wohnung vorgefundenen Substanzen etwa abortiv wirkende Mittel?

Diese Substanzen bestanden nach der Untersuchung erstens aus Kohleneisen oder Graphit, zweitens aus Schwefelblumen und drittens dem eingetrockneten Reste einer Flüssigkeit in einem Gläschen, der nach Zimmt und Branntwein roch, möglicherweise also von Zimmttinctur herrühren konnte. Nach der Angabe der Mutter und Tochter dagegen waren in dem Gläschen entweder HOFMANN'sche Tropfen, oder WHYTE'sche Magentropfen, welche letztere als aus Chinarinde, Enzianwurzel und Pomeranzenschalen mittelst Weingeist's und Zimmtwasser's bereitet sehr wohl zu dem Bodensatz und seinem Geruch Veranlassung gegeben haben konnten.

Von allen erwähnten Stoffen ist aber durchaus keines ein bestimmtes Abortivmittel.

4) Welchen Glauben verdient die Erzählung der Angeschuldigten über den Verlauf der Geburt, namentlich dass sie von dem Anbrechen der Geburtswasser nichts empfunden habe?

Die Inquisitin erzählt die Geschichte ihrer Niederkunft im Verlauf der Verhöre folgendermassen:

Am Sonntag Abend (den 21sten Juni) sey ihr das Geblüt angebrochen, wesswegen sie bald zu Bette gegangen sey, um so mehr, da sie zugleich Wehen empfunden, Schmerzen gehabt habe. Übereinstimmend hiemit gibt ihre Mutter an, sie sey Abends zu Bett gegangen, nachdem Geblüt zuvor angebrochen, was sie selbst an den Kleidern bemerkt habe. Die Nacht über sey sie ruhig gewesen. Am andern Morgen klagte sie, dass das Geblüt keinen Fortgang habe, und bat die Mutter zu Dr. E. zu gehen und ein Recept desswegen zu holen. Den ganzen Tag hindurch habe sie Schmerzen gehabt, so dass sie das Bett hüten musste. Um 10 Uhr sey sie zwar aufgestanden, aber, weil sie es nicht habe aushalten können, habe sie sich wieder hingelegt. Auf die erhaltene Arznei sey das Geblüt stärker gekommen, oben am Bauch habe es ihr ganze Burren hingetrieben, auch Kreutzscherzen, jedoch nicht viel, habe sie gehabt, aber es sey kein Tropfen Wasser weder vor noch nach der Geburt von ihr gekommen, sondern das Geblüt sey eben den ganzen Tag gelaufen. Während dieser Zeit kam die Mutter öfters in die Kammer, um nach ihr zu sehen, und machte sie auch aufmerksam, dass die Schmerzen Wehen seyn dürften, und zwar that sie diess nicht nur des Nachmittags, sondern auch schon am Morgen. Zwischen 4 und 5 Uhr herum sey sie endlich in Abwesenheit ihrer Mutter unter sehr heftigen Schmerzen niedergekommen, nachdem zuerst einige Stücke Blut abgegangen. Während der Geburt, bei der sie keine Hülfe brauchte, habe sie sich im Bett hin und her bewegt und mit den Füßen gestampft, denn das Kind habe lange unter der Geburt gesteckt; es sey das Kind zu zweimalen gekommen, zuerst das Köpfle, und erst nach einer $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ Stunden auch die

Gestalt oder der Körper. So wie aber das Kind, welches, seine Füßchen gegen ihren Leib gerichtet, zwischen ihren Füßen gelegen habe, dagewesen sey, habe sie die Bettdecke zurückgeschlagen, das Kind besehen und die Haut, welche ihm über das Köpfe herunterhing, zurückgestreift. Das Kind selbst aber habe nicht gelebt. Gleich nachdem sie das Kind besehen, habe sie die Nabelschnur in ihrem Leib abgerissen. Nach der Geburt gibt die Mutter an in die Kammer gekommen zu seyn, und von ihrer Tochter gehört zu haben, es sey ein Kind da. Auf ihr Jammern habe diese das Kind auf dem Tuche, welches die Inquisitin wegen des Geblüts hingerichtet zu haben vorgibt, hervorgezogen und gesagt, sey nur zufrieden, das Kind ist ja todt; es ist ein Büble. Die Nachgeburt sey am andern Morgen abgegangen, und mit der Nachgeburt sey erst das Wasser gekommen. Am 3ten Tage sey die Inquisitin wieder aufgestanden. Aus diesen Angaben in Vergleichung mit andern in den Akten enthaltenen That-sachen ergeben sich folgende Resultate.

1) Da die Inquisitin durch ihre Mutter schon am Morgen des Tags, an welchem sie niederkam, aufmerksam gemacht worden war, dass die Schmerzen Wehen seyn dürften, da die Mutter sogar zur Hebamme gehen wollte, so konnte sie von der Geburt selbst nicht überrascht worden seyn. Räthselhaft bleibt übrigens in Hinsicht auf ihre Absicht der Grund, warum sie ihre Mutter zu Dr. E. hingeschickt hatte.

2) Sie war ferner während des ganzen Geburtsgeschäftes bei vollkommenem Bewusstseyn; dies erweist die ausführliche Erzählung des ganzen Vorgangs, das augenblickliche Zurückstreifen des Fells, das Abreissen der Nabelschnur, die Äusserung über das Geschlecht des Kinds.

3) Das Kind kam mit dem Kopf zur Welt. Hiefür spricht noch die Angabe, dass es seine Füßchen gegen ihren Leib gerichtet dagelegen habe; ausserdem aber auch noch die an ihm bemerkte Kopfgeschwulst.

4) Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Geburt nicht leicht war, und namentlich der Kopf schwer geboren wurde; hierauf weisen die am Kopfe des Kindes sich zeigenden Sugillationen hin. Zu bedauern ist, dass im Viso reperto die Durchmesser des Kindskopfs nicht angegeben worden sind.

5) Der bei der Inquisitin gefundene leichte Dammriss erweist weiter nichts, als dass der Damm von Niemand beim Durchschneiden des Kindes unterstützt worden war.

6) Es ist gar wohl möglich, dass Geblüt zuerst längere Zeit abging, dagegen konnte

7) der Hergang der Geburt durchaus nicht seyn, wie die Inquisitin angibt. Fand wirklich gar kein Wassersprung vor der Geburt statt, so musste das Kind in den Eihäuten geboren worden und, da es nicht gelebt habe, in diesen gestorben seyn. Allein hiegegen spricht die Erzählung der Inquisitin von dem blossen Zurückstreifen des Fells, und namentlich die vollkommene Respiration des Kindes, wie sie aus dem Viso reperto hervorgeht,

oder aber das Kind kam, wie aus der Angabe der Inquisitin und der gerichtlichen Obduction hervorgeht, mit einer sogenannten Haube auf die Welt; dann musste Wasser abgegangen seyn, was aber, wenn es wenig war, mit Blut vermischt wohl von ihr nicht wahrgenommen werden konnte. Dass das Wasser erst mit der Nachgeburt abgegangen sey, ist pure Unmöglichkeit.

5) Ist es nach dem Sectionserfund gewiss oder höchst wahrscheinlich, dass das von der T. geborene Kind, lebensfähig, selbst nach der Geburt noch lebte, oder ist eher anzunehmen, dass dasselbe während der Geburt verschied.

Das Kind war, so weit dies auf Lebensfähigkeit Bezug hat, reif, denn die Gliedmassen waren, obwohl mager, doch fest und gerundet; diese Ausrundung findet aber beim Kind in Mutterleibe erst in den letzten Wochen der Schwangerschaft statt. Ferner spricht dafür der Umstand, dass die Kopfhaare, welche beim reifen Kinde $1\frac{1}{2}$ — 1 Zoll lang sind, auch bei diesem Kinde einen

halben Zoll lang waren, dass die Nägel der Finger und Zehen wegen ziemlicher Härte sich abschaben liessen, dass die Ohren knorpelich waren, dass die Hoden sich im Hodensack befanden, dass die Fontanellen sich wie bei reifen neugeborenen Kindern verhielten und dass die Membrana pupillaris verschwunden war. Alles dies spricht unläugbar dafür, dass die Entwicklung des Kindes im Mutterleibe ihrer Vollendung nahe war. Ob sie aber diese wirklich ganz erreicht habe, ob nicht das Kind dennoch einige Wochen vor der gewöhnlichen Zeit geboren worden sey, lässt sich mit weniger Sicherheit bestimmen, zumal da seine Schwere nur 4 $\bar{u}$ 23 Loth betrug, also wirklich nicht ganz das Gewicht, das als Minimum in gewöhnlichen Fällen bei ganz ausgetragenen Kindern angenommen wird. Übrigens konnte die vorgeschrittene Fäulniss des Kindes, das 10 Tage nach der Geburt gewogen wurde, und die damit gegebene Verdunstung, vielleicht auch ein bedeutenderer Blutverlust durch die Nabelschnur, worauf wir bei der Beantwortung der letzten Frage aufmerksam machen werden, Schuld an dem geringern Gewicht des Kindes seyn. Die Angabe seiner Länge, nämlich von 16 Zollen und $1\frac{1}{2}$ Linien Decimalmaas, stimmt dagegen mit der Länge eines ausgewachsenen Kindes überein, indem 17 — 18 rheinländische Zoll als Minimum der Länge eines solchen für die gewöhnlichen Fälle angenommen werden. In Duodecimal-Zolle übertragen beträgt aber die Länge des in Untersuchung stehenden Kindes reichlich 19 Zoll. Jedenfalls war das Kind volle 8 Monate alt, als es geboren wurde, und also in Beziehung auf das Alter immerhin lebensfähig.

Aber es war auch lebensfähig in Hinsicht der gehörigen Bildung seiner Organe. Es war wohlgebildet, die Grösse seines Kopfs stand in einem richtigen Verhältniss zu der Grösse des übrigen Körpers, das Herz war von normaler Beschaffenheit, der After war offen, also nicht verwachsen, bei Eröffnung des Schlunds und der Luftröhre zeigte sich nichts Ungewöhnliches, Alles war

im normalen Zustand, Alles im Bauch von gesunder Beschaffenheit.

Das Kind lebte ferner, denn es athmete. Hiefür sprechen die Resultate der angestellten Lungenprobe und andere Erscheinungen. Der Thorax war gewölbt und ausgedehnt, die Lungen ausgedehnt, die rechte ragte weit herüber und bedeckte den rechten obern Theil des Herzens. Herausgenommen war auch die linke Lunge, welche etwas dunkelroth sah und kleiner als die rechte schien, ebenso ausgedehnt, wie die rechte. Die Farbe war bei der rechten Lunge schön hellroth, die der zerschnittenen Stückchen schön roth, mit Gefässen durchwoben. Die Lungen schwammen sowohl für sich in kleine Stückchen zerschnitten, als auch in Verbindung mit dem Herzen und der Thymusdrüse; auf Druck knisterten sie, entwickelten dabei unter dem Wasser kleine Luftbläschen, und schwammen, auch noch so stark unter dem Wasser ausgedrückt, dennoch. Unter diesen Verhältnissen sind nur drei Fälle möglich:

1) vollkommenste Respiration, oder

2) hätte können Luft eingeblasen worden seyn, allein abgesehen davon, dass in den Akten keine Spur davon vorkommt, und keine Angabe der Beklagten auch nur im entferntesten Grade darauf hinweist, würden die Lungen nicht schön roth und mit Gefässen durchwoben sich dargestellt haben (dieses Ausdrucks bedient sich wenigstens der Sektionsbericht). Auch war der Magen von Luft nicht aufgetrieben, was gewöhnlich der Fall beim Einblasen von Luft ist. Oder

3) entstand die Luft von der vorgeschrittenen Fäulniss. Wirklich zeigte das Päckchen, worin das Kind eingewickelt gefunden wurde, Fäulnissgeruch, der Leichnam selbst roch ziemlich nach Fäulniss und hatte mehrere Fäulnissflecken, besonders auf dem Bauch, wo sich die Oberhaut leicht ablöste; an Mund und Nase hing faulich riechende schaumige Flüssigkeit, die Fäulniss hatte stark an der Nabelschnur begonnen, das Gehirn war brei-

weich, so dass es bei Neigung des geöffneten Schädels auslief, und selbst die Eingeweide der Brust rochen faulich. Unter diesen Umständen wäre in der That denkbar, dass die Erscheinung des Schwimmens der Lungen und die Entwicklung der Luftbläschen auf Druck der Lungen unter dem Wasser durch eine aus Fäulniss entwickelte Luft und nicht durch's Athmen hervorgerufen worden wäre. Ja manche Erscheinungen weisen sogar wirklich die stattgefundene Bildung von Luft durch Fäulniss des Kindes nach. Unter der Kopfschwarte waren Luftbläschen, das Herz entwickelte im Wasser, besonders aus seiner rechten Seite, mit Blut auch Luftbläschen, trug wegen dieses Luftgehalts schwimmend selbst die mit ihm noch verbundene Thymusdrüse, blieb, abgetrennt von dieser Drüse, im Wasser kurze Zeit auf dessen Oberfläche, und sank erst nach Entleerung des Bluts und der Luftbläschen mehr und mehr, bis es, ehe eine Minute verging, ganz auf den Boden des Gefässes unter das Wasser sich senkte. Selbst aus den Lungenstückchen stiegen auf Druck unter dem Wasser einzelne grössere Bläschen auf, die wahrscheinlicherweise der Fäulniss ihre Entstehung verdanken konnten. Allein alle diese Erscheinungen sind keineswegs im Stande, den Beweis umzustossen, dass das Kind geathmet habe, denn obschon ein Widerspruch darin liegt, dass, wie angegeben ist, das Ansehen der Brusteingeweide keine Fäulniss sollte gezeigt haben, während doch das Herz durch von Fäulniss entwickelte Luft schwamm, so gehört doch der höchste Grad von Fäulniss dazu, wenn in Lungen, die gar nicht respirirt haben, sich so viel Luft durch die Verwesung sollte entwickelt haben; die Lunge muss dann fast ein fauler Brei seyn; das war aber entfernt nicht der Fall. Eine solche durch Fäulniss entwickelte Luft kommt ferner nicht in den Luftzellen, sondern in grössern Blasen unter dem Lungenüberzug vor; das war wieder nur theilweise der Fall. Endlich gibt auch die Wölbung des Thorax selbst noch einigen Beweis, dass die in den Lungen enthaltene Luft nicht bloss von Fäulniss herrührte.

Das Knistern der Lungen, das Aufsteigen kleiner Luftbläschen aus denselben unter dem Wasser, der Umstand, dass die Lungenstückchen, auch noch so sehr unter dem Wasser zusammengedrückt, dennoch sehr schnell wieder auf die Oberfläche stiegen, beweist unläugbar, dass das Kind geathmet, also gelebt habe.

Es athmete ferner vollkommen; dafür spricht die Ausdehnung des Thorax, das starke Herüberreichen der rechten Lunge über den rechten obern Theil des Herzens, die gleich starke Ausdehnung der linken Lunge, das Durchwobenseyn der Lungen mit Gefäßen.

Es lebte unter der Geburt; dies beweist das ausgetretene Blut unter der Kopfschwarte und die Kopfgeschwulst. Aber es lebte auch unläugbar noch nach der Geburt. Ohne ein Gewicht auf jene mit einem röthlichblauen Saum umgebene Sugillationen mit nicht von Fäulniss herrührender Excoriation an den Füßen bei einem schon 10 Tage alten Leichnam zu legen, ergiebt sich dies aus der vollständigen Respiration, die in dieser Ausdehnung nicht stattfinden konnte, wenn das Kind, zumal bei einer Erstgebärenden, nur erst mit dem Kopf geboren gewesen, vor der völligen Geburt gestorben wäre. Der stattgefundene Abgang von Kindspech dagegen, der Umstand, dass nur etwa eine halbe Unze Harn in der Harnblase enthalten war, und das Angezogeneseyn der Füße des Kindes an Bauch beweisen in dieser Beziehung weder *pro* noch *contra*, doch im Ganzen eher noch dafür.

Das Kind hat also nach der Geburt noch gelebt und vollständig geathmet.

6) Welche der verschiedenen möglichen Todesursachen hat in dem ersteren, und welche in dem letzteren Fall überwiegende Wahrscheinlichkeit? Welches Gewicht ist hierbei auf die Behauptung der Angeschuldigten zu legen,

dass erst eine $\frac{1}{2}$ Stunde nach dem Kopf des Kindes auch der übrige Körper geboren worden sey?

Die Inquisitin legte, wie sie angibt, nach Abstreifen der Haut, welche über das Köpfle herunterhing, und nach Abreissen der Nabelschnur den am Kind bleibenden 5 Zoll langen Theil derselben auf dessen Bauch, hob das Kind auf, wickelte es in das Tuch ein und legte es neben sich hin. Dabei habe sie das Tuch nur leicht um das Kind herumgeschlagen, so dass der Kopf noch frei gewesen; auch habe sie diesen nicht mit der Bettdecke, die während des Einwickelns des Kindes zurückgeschlagen gewesen, zugedeckt. Nach der Erzählung der Mutter dagegen war das Kind ganz mit der Bettdecke zugedeckt, was selbst die Tochter zugibt, indem sie sagt, es müsse nur zugedeckt worden seyn, während sie sich anders hinlegte, das wolle sie nicht streiten. Der Mutter selbst aber zeigte sie das Kind auf die Art, dass sie die Bettdecke zurückdrückte oder zurückschob, an dem Lumpen, auf dem das Kind lag, zog, damit das Kind näher gegen die Mutter rückte, und dann den Lumpen aufdeckte. Die Nacht über lag das Kind unten im Bette der Inquisitin.

Nach dem Viso reperto fand sich an den Schädelknochen durchaus keine Verletzung, nur beim Übereinanderschieben der Fontanellen hörte man eine Crepitation, und unter der Kopfschwarte zeigten sich Sugillationen, ausgetretenes Blut sogar unter dem Periosteo, und die Knochen selbst waren durch und durch geröthet. Im Hirn dagegen zeigte sich nirgends ein Extravasat oder sonst etwas Ungewöhnliches. Im Mund und in der Nase befand sich Nichts. Bei Eröffnung des Schlunds und der Luftröhre zeigte sich nichts Ungewöhnliches; Alles im Bauch war von gesunder Beschaffenheit. Am ganzen Körper konnte man durchaus keine Verletzung wahrnehmen, mit Ausnahme von Excoriationen an den Füßen, welche mit einem röthlich blauen Saume, wie bei Entzündungen, umgeben waren. Dagegen war

das Gesicht des Kindes blau, auf der ganzen rechten Seite mit leichten Sugillationen bedeckt, aus der Nabelschnur floss etwas schwärzliches Blut heraus, die Gefäße des Hirns waren deutlich voll schwärzlichen Bluts, das rechte Herzohr, so wie alle Gefäße des Herzens strotzten von Blut, das linke Herzohr aber hatte wenig Blut, der Herzbeutel enthielt viel röthliche Flüssigkeit, alle Gefäße des Unterleibs endlich enthielten sehr wenig Blut.

Aus der Vergleichung dieser Angaben ergibt sich in Beziehung auf die mögliche Todesart nur folgendes.

1) Das Kind starb nicht an einer rohen verletzenden Gewaltthat und Misshandlung, denn die Excoriationen an den Füßen, über deren Ursprung übrigens sich Nichts bestimmen lässt, sind durchaus von keiner Bedeutung. Die Sugillationen unter der Kopfschwarte und dem Periosteo, so wie die rothe Färbung der Schädelknochen rührten offenbar von der Pressung des Kopfs unter der Geburt her.

2) Es starb nicht an Erstickung durch in die Luftröhre gekommenes Blut oder sonstige flüssige oder feste Stoffe.

3) Das längere Zurückbleiben des Körpers, nachdem der Kopf schon geboren war, hatte keinen Einfluss auf dessen Tod, denn das Kind lebte und athmete ja noch nach der Geburt. Überhaupt kann ein Kind in solchem Falle nicht mehr durch die Geburt selbst ums Leben kommen. Dagegen ist es

4) nicht nur möglich, sondern selbst wahrscheinlich, dass das Kind, nachdem es geboren war, durch die Bettdecke erstickt wurde, da diese bald nach der Geburt von der Mutter der Inquisitin auf ihm liegend angetroffen wurde. Hiefür spricht noch die Anfüllung der Gefäße des Hirns mit schwärzlichem Blut, das Strotzen von Blut in den Gefäßen des Herzens und dem rechten Herzohr, die röthliche Flüssigkeit im Herzbeutel, die in Folge von Bangigkeit herrühren konnte, das blaue Gesicht des Kindes, und selbst noch

der Umstand, dass die Gefässe des Unterleibes sehr wenig Blut enthielten. Denn dies dürfte nicht bloss dem Athmungsprocess und dem damit gegebenen Zufluss des Bluts zu den obern Theilen und namentlich zu den Lungen, sondern auch noch einem direkten Blutverlust zuzuschreiben seyn, für welchen das spricht, dass der Pack in der Gegend des Unterleibes des Kindes blutig und das Kind selbst in der ganzen Regio Pubis mit Blut (ausser Meconium) besudelt war. Ein solcher Abgang von Blut aber kann, besonders wo die Nabelschnur abgerissen ist und wo die Respiration vollständig vor sich ging, nur dann statt finden, wenn die Respiration wieder unterdrückt wird.

Wir halten demnach nicht nur für möglich, sondern auch für wahrscheinlich, dass das Kind an Erstickung unter Mitwirkung von Verblutung starb; übrigens kann, so weit die Akten gehen, über die Art, wie der Tod durch Erstickung herbeigeführt worden wäre, Nichts mit Bestimmtheit angegeben werden.

H. A.

6.

Zur Entscheidung der die Sophia Margaretha H. von B. betreffenden zwei Fragen,

- 1) ob man mit Zuverlässigkeit nach dem vorhandenen *Viso reperto* annehmen könne, dass das Kind gelebt habe, und nach den im *Viso reperto* angegebenen *Datis*, so wie es von der Mutter und ihrem siebenjährigen Kind angeführt worden, habe schreien können, und dann
 - 2) ob nach den im *Viso reperto* angegebenen Umständen mit Zuverlässigkeit anzunehmen sey, dass es auf die einbekannte gewaltsame Weise erstickt worden sey,
- fanden wir in den Akten folgende Thatsachen; und zwar zuerst,

was die Frage betrifft, ob das Kind gelebt habe und habe schreien können, ergibt sich in Hinsicht auf gehörige Reife des Kindes, als Bedingung der Lebens-Fähigkeit nach der Geburt, dass das Kind 20 Zoll lang und $6\frac{3}{4}$ ũ schwer war. Auch ohne den im Protokoll bemerkten Beisatz, dass die Testikel im Scroto gewesen sind, gibt eine Länge von 20 Zoll und ein Gewicht von $6\frac{3}{4}$ ũ deutlich die Reife des Kindes zu erkennen, ungeachtet im Viso reperto die weitere äusserliche Beschreibung des Kindes fehlt.

Mit der Reife des Kindes stimmt die Zeit überein, welche zwischen dem Beischlaf und der Geburt verfloss. Inquisitin gibt an, sie sey am Tage Simonis und Judä (den 28sten October) und am Advent beschlafen worden; aus den Akten erhellt, dass sie in der Nacht vom 8 — 9 Septbr. des folgenden Jahrs geboren hat. Nun behauptet zwar Inquisitin vom ersten Beischlaf schwanger geworden zu seyn, und dann wäre, wie der Defensor richtig anführt, das Kind überreif gewesen; auch hat er in so ferne recht, dass hieraus erhellt, dass Inquisitin sich in Absicht auf den Zeitpunkt der Schwängerung betrogen habe, also auf ihre eigenen Angaben des Schwängerungs-Zeitpunktes nicht zu bauen sey; hingegen stimmt der Advent als Zeitpunkt der Schwängerung desto besser mit dem Gewicht und der Länge des Kindes, als einer reifen Geburt, zusammen. Auch ein Zeuge gibt an, der von Inquisitin als Schwängerer angegebene Simon L. sey an Martini und nachher wieder an Weihnachten zweimal bei ihr gewesen und habe sein vorher mit ihr erzeugtes Kind besucht. Welcher Advent es nun gewesen sey, an dem Inquisitin beschlafen wurde, ist nirgends in den Akten bemerkt. Die Differenz aber ist nicht bedeutend, denn zwischen dem ersten Advent und 8ten September des folgenden Jahrs sind 284 Tage verflossen, dann wäre das Kind also um etliche wenige, etwa 6 — 10 Tage überreif gewesen, zwischen dem letzten Advent aber und 8ten September sind es 270 Tage, in diesem Fall wäre es da Kind auch nur um

wenige Tage zu bald auf die Welt gekommen, da die gewöhnliche Zeit der Schwangerschaft 273 — 280 Tage beträgt.

Wir müssen also erklären, wir halten das Kind für ein ausgetragenes zeitiges Kind, und da nicht nur Inquisitin das Kind für das ihrige beständig erkannt hat, sondern auch die Hebamme laut Unteramtlichem Verhörs-Protokoll 6 Tage nach der Geburt den Uterus offen und Milch in den Brüsten der Inquisitin antraf, so ist es keinem Zweifel unterworfen, dass Inquisitin das reife Kind zur gehörigen Zeit geboren habe, dass also dieses Kind ein Partus vitalis war.

Dass aber das Kind auch wirklich nach der Geburt gelebt habe und habe schreien können, erweisen nun folgende That-
sachen.

Einmal erhellt nicht, weder aus dem Viso reperto noch aus den übrigen Akten, dass eine in die Augen fallende Ursache das Kind kurz vor oder unter der Geburt habe des Lebens berauben müssen.

Zwar gibt Inquisitin an, sie habe das Kind 14 Tage vor der Geburt nicht mehr empfunden; ferner im gütlichen Verhör: sie und ihr Mädchen haben Nichts gehabt, als was sie im Taglohn verdient habe, und diess habe nicht ausgereicht, um ordentlich davon zu leben. Aber nicht zu gedenken, dass es ein nicht ungewöhnlicher Fall ist, dass auch lebende Kinder nicht immer von der Mutter empfunden werden, so gestand Inquisitin selbst: es habe ihr während der Schwangerschaft Nichts gefehlt, und so lange sie denke, sey sie noch keine Stunde krank gewesen, was wenigstens keine Vermuthung gibt, dass das Kind vor der Geburt in Mutterleibe abgestorben sey; ferner: sie habe niemals während der Schwangerschaft einen schweren Fall gethan und sie erinnere sich nicht, dass sie eine schwere Last gehoben oder getragen, das ihr hätte schaden können.

Die Geburt war ferner sehr leicht; die Person in ihrem besten Alter, 36 Jahr alt, hatte schon zweimal geboren. Sie gibt

selbst an, ihre Geburt sey ganz leicht und still vor sich gegangen; sie habe sich nach der Geburt so wohl gefühlt, dass sie des andern Tages schon wieder im Stande gewesen wäre, den Taglohn zu verdienen, sie wäre aber doch zu Hause geblieben und habe gestrickt.

Eben diese Umstände werden auch durch die Zeugen bestätigt. Es wohnten zwei verheirathete Leute neben Inquisitin im Hause; von diesen bemerkte Niemand etwas von der Geburt. Die Schwiegermutter der einen Zeugin N. gab an, sie habe in der Nacht, wo die Geburt vor sich ging, bis zwei Uhr gewacht, weil sie ihrem Sohne, der einen geschwollenen Hals gehabt, *Cataplasmata* gekocht habe, sie sey dreimal von der Bühne herunter in ihre Küche gegangen, habe aber nicht das Geringste gehört. Inquisitin selbst aber gibt an, in derselbigen Nacht um 12 Uhr geboren zu haben. Wäre die Geburt schwer gewesen, so wäre doch vermuthlich einiger Lärmen geworden; eben so ist es unwahrscheinlich, dass nach einer schweren Geburt Inquisitin so bald sich wieder wohl befunden hätte. Eben jene Schwiegermutter der N. gibt an, Morgens früh sey die H. schon wieder am nämlichen Tische gesessen, wo sie den Abend vor der Geburt sass, und des N—'s Eheweib bezeugt, am Samstag schon, also am 2ten Tag nach der Geburt, sey Inquisitin mit ihr Vormittags in die Sägemühle gegangen und habe so frisch ihr Sägmehl getragen, wie sie, die Zeugin.

Da aber so manche unbekannte Ursachen auch einem reifen Kinde kurz vor oder unter der Geburt das Leben rauben können, so sind wir weit entfernt, bloss aus der bewiesenen äusserlichen Gesundheit der Mutter und aus der leichten Geburt des reifen Kindes mit Zuverlässigkeit schliessen zu wollen, dass das Kind nach der Geburt nicht nur gelebt, sondern auch geathmet habe und habe schreien können. Nur die Möglichkeit davon erhellt einstweilen aus dem bisher Gesagten; diese Möglichkeit wird nun aus dem *Viso reperto* dadurch weiter bestärkt, dass das Kind

Mund und Zunge ganz rein hatte, also nicht durch zähen klumpigen Schleim im Munde am Athmen gehindert wurde.

Dass aber auch das Kind wirklich respirirt habe, erhellt aus der Beschaffenheit der Lungen, die sowohl ganz als zerschnitten im Wasser schwammen, wozu gezählt werden kann, dass im *Judicio medico-chirurgico* gesagt wird, dass die Lungen so wohl ganz, als in Stücklein zerschnitten, im Wasser oben aufschwammen und also etwas Luft in sich hatten. Zwar bemerkt der Defensor mit Recht in seiner (was wenigstens Anwendung medicinischer Kenntnisse betrifft) vortrefflichen Defensionsschrift, dass der Physikus bei einem Kinde, das in der Nacht vom 8ten auf den 9ten September geboren und erst Nachmittags den 14ten September secirt wurde, das also 5 $\frac{1}{2}$ Tag lag, aus unverzeihlicher Nachlässigkeit nicht auf den Zustand von Fäulniss Acht gab, der wenigstens in einigem Grade nothwendig in dieser Zeit muss statt gehabt haben, und er sucht daher das Schwimmen der Lungen aus Fäulniss herzuleiten und führt zu seinem Behufe an, dass das Hirn des Kindes laut Sections-Protokoll äusserst weich gewesen, und die kleinen Gedärme, die meistens leer waren, bläulich ausgesehen, das *Intestinum Colon* aber und *Rectum* etwas grünlich ausgesehen habe. Hingegen ist zu bemerken, dass im *Viso reperto* steht, man habe das Hirn gut gefunden und die Blutgefässe noch ganz angefüllt. Wenn aber in einem Leichnam ein so hoher Grad von Fäulniss schon eingetreten ist, dass die Lungen wegen Luft, die sich durch Fäulniss entwickelte, und nicht wegen der durch die Luftwege in sie von aussen gedrunghenen Luft im Wasser schwimmen, so ist das Hirn schon längst in einen nicht mehr zu unterscheidenden faulen Brei zusammen geflossen. An dem grünlichen Aussehen der dicken Därme aber mag Einiges wenigstens mit Schuld gewesen seyn, dass sie laut Sections-Protokoll noch voll Unrath waren.

Hauptsächlich aber spricht gegen die Vermuthung, als ob die Lungen desswegen bloss geschwommen seyen, weil durch

Fäulniss entwickelte Luft sie aufgetrieben habe, der Umstand, dass bei einem so beträchtlichen Grade von Fäulniss, der ohnehin dann auch dem schwächsten Geruchsorgan hätte auffallen müssen, in andern Theilen sich entwickelte Luft hätte zeigen und auch diese Theile hätte müssen schwimmen machen. Nun fiel aber die Leber sowohl ganz, als in Stücke geschnitten im Wasser zu Boden, ferner war die Milz, die doch eine so weiche Struktur hat und so leicht durch Fäulniss aufgelöst wird, noch gut; besonders auch spricht für das, dass die Lungen nicht durch faule Luft im Wasser schwimmend erhalten wurden, der bemerkte Umstand, dass dieselbigen zwar beim Zerschneiden etwas geknackt, hingegen sich im Wasser keine Bläschen an denselbigen gezeigt haben, indem wirklich Lungen, in deren Zellen durch die Luftröhre von aussen Luft gekommen ist, wenn zerschnitten und im Wasser ausgedrückt, bloss einen Schaum, aber keine einzelne beträchtlichere Bläschen von Luft von sich geben, durch Fäulniss entwickelte Luft dagegen in grössern Blasen entweicht, weil sie sich nur erst dann bildet, wenn die Fäulniss das Gewebe eines Theils schon so aufgelöst hat, dass die einzeln entstehenden Bläschen leicht zusammenfliessen können. Aus diesen Gründen müssen wir behaupten, dass die Lungen nicht wegen Fäulniss, sondern wegen Luft, die von aussen herein in sie kam, geschwommen sind. Zwar macht der äusserst vorsichtige Defensor mit grösstem Recht dem Physikus den Vorwurf, dass er nicht im Viso reperto die Grösse des Gefässes und die Menge des Wassers, welches zur Lungenprobe gebraucht wurde, angegeben habe, indem der Ausdruck, dass eine tiefe Schüssel mit genugsamem reinem Wasser gebraucht wurde, gerade desswegen keinen rechtlichen Glauben verdiene, weil er nicht im Sections-Protokoll, sondern bloss im Judicio medico-chirurgico steht. Da nun in allwege Lungen, die nicht schwimmen, zu schwimmen scheinen können, wenn ein Theil von ihnen auf dem Boden des Gefässes aufruht und ein Theil ihrer Oberfläche desswegen aus

dem nicht genugsam tiefen Wasser hervorragt, so benutzt der Defensor diesen Umstand, um das Schwimmen der Lungen dieses Kindes überhaupt in Zweifel zu ziehen. Weil aber doch im Sections-Protokoll steht, dass auch die zerschnittenen Lungen schwammen, weil ferner aus dem Protokoll erhellt, dass die Lungen zuerst heraus geschnitten wurden und das Herz von ihnen getrennt in der Brusthöhle des Kindes zurückgelassen worden, also die Masse der untersuchten Eingeweide sehr verringert war, so muss man annehmen, dass wenigstens zu Lungenstückchen genugsames Wasser im Gefässe vorhanden war und dass bloss eine Nachlässigkeit im Diktiren bei der Aufnahme des Sections-Protokolls Ursache war, dass erst im *Judicio medico-chirurgico* Etwas bemerkt wurde, was schon im Sections-Protokoll hätte angemerkt werden sollen.

Wenn nun also Luft, die von aussen herein in die Lungen kam, Schuld am Schwimmen der Lungen war, so bleiben bei einer so leicht vor sich gegangenen Geburt, als die vorliegende gewesen zu seyn angenommen werden muss, nur zwei Fälle übrig, entweder nämlich athmete das Kind nach der Geburt, lebte also, oder Jemand wollte das Kind suchen zum Leben zu bringen, und blies ihm Luft ein.

Hätte die Inquisitin nur ein Wort fallen lassen, dass sie das Kind gesucht habe zum Leben zu bringen, so wäre wegen Unaufmerksamkeit des Physikus, der zur Zeit der Section doch an diesen Fall hätte denken und darauf durch die Ploucquet'sche Lungenprobe inquiren, die Blutmenge in den Lungen einigermaßen schätzen, die Farbe des lockern Theils derselben, wie ihres noch compactern genauer hätte angeben sollen, der aber gar weder den Fall, noch die Untersuchung geahnt zu haben scheint, jedes Gutachten über das Leben des Kindes nach der Geburt aus Mangel an Datis unnütz geworden, und wir ergreifen diese Gelegenheit, um angelegentlichst zu bitten, höhern Orts es zu bewerkstelligen, dass den Physicis eine ausführliche klare

Vorschrift ertheilt werden möge, wie sie bei Legalsectionen verfahren sollen *).

Da nun aber in gegenwärtigem Falle aus den Akten auch nicht eine Spur erhellt, dass die Mutter oder sonst Jemand dem Kinde gesucht habe Luft einzublasen, um es wieder zum Leben zu erwecken, da überall das Gegentheil von Rettungsversuchen aus den Akten klar ist, so bleibt hier nur der andere Fall als möglich übrig, nämlich das Kind muss durch Athmen die in seinen Lungen enthaltene Luft in sich gezogen haben.

Es lebte also nach der Geburt; ob es aber so, wie es von der Mutter und ihrem siebenjährigen Kinde angeführt worden ist, schreien konnte, lässt sich mit Gewissheit aus dem *Viso reperto* nicht bestimmen. Jedes neugeborene Kind, das athmet, schreit gewöhnlich, wenn die Mundhöhle, wie bei diesem Falle, rein ist und die Luftröhre frei, was hier wahrscheinlich ist, weil das Kind athmete. Auf der einen Seite scheint aber das Geschrei des Kindes in diesem Falle nicht stark gewesen zu seyn, weil sonst Niemand im Hause es hörte. Auch stimmt damit überein, dass die Lungen das Herz noch weniger, als bei einem Kinde, das schon eine Zeit lang athmete und schrie, bedeckten und dieselben nach dem Ausdruck des Physikus noch ganz oben (sollte heissen hinten) im Brustkasten lagen, ferner dass beide Lungenflügel am Rande etwas schwärzlich aussahen, also wahrscheinlich noch nicht durchaus gleich stark mit Luft aufgetrieben waren. Ein Kind kann aber wenigstens einigermaßen schreien, wenn es auch nur höchst unvollkommen Athem holte. Da auch nach Angabe der Mutter das Kind, nachdem es eben ein paar Schreien gethan, gleich in das Unterbett eingewickelt worden ist und die Decke darüber hergezogen, dass es nicht mehr schreien

*) Dies gab Veranlassung zu der von J. H. F. A. im Spätsommer 1804 ausgearbeiteten Anweisung für gerichtl. Ärzte in Fällen von Legalinspectionen.

konnte, sondern erstickt sey, so stimmte die aus dem Viso repertoire erhellende Möglichkeit des Geschreies vom Kinde mit dem geringen Grad von Geschrei überein, wie es von der Mutter angegeben wurde. Auf der andern Seite aber behauptet das siebenjährige Mädchen, es sey aufgewacht, als das Kindlein arg geschrieen habe, und auch die Mutter gibt an, ihr grösseres Mädchen sey gleich aufgewacht, als ihr Kind bei der Geburt geschrieen habe. Allem nach muss aber das Geschrei des Kindes doch nicht sehr stark gewesen seyn, weil das Mädchen während des Schreiens wieder verschlafen ist; auch kann wohl das Mädchen zugleich durch das Aufstehen der neben ihr liegenden Mutter und nicht bloss durch das Geschrei des Kindes aufgewacht seyn.

Die erste uns vorgelegte Frage,

„ob man mit Zuverlässigkeit nach dem vorhandenen Viso repertoire annehmen könne, dass das Kind gelebt habe, und nach den im Viso repertoire angegebenen Datis so, wie es von der Mutter und ihrem 7jährigen Kind angeführt worden, habe schreien können“,

sehen wir also uns genöthigt, dahin zu beantworten.

Aus den im Viso repertoire vorhandenen Datis, mit Zuziehung der übrigen zur medicinischen Untersuchung gehörigen, in den Akten enthaltenen Daten, die, wie z. B. was den Hergang der Geburt betrifft, nicht im Viso repertoire stehen konnten, erhellt, dass man mit Zuverlässigkeit annehmen könne, das Kind habe nach der Geburt geathmet, also gelebt, und dass es möglich gewesen, dass es so habe schreien können, wie es von der Mutter und ihrem 7jährigen Kinde angeführt worden; ob es aber wirklich so geschrieen habe, kann aus dem Viso repertoire nicht erhellen.

In Hinsicht aber auf die andere Frage,

„ob nach den im Viso repertoire angegebenen Umständen mit Zuverlässigkeit anzunehmen sey, dass das Kind auf die einbekannte gewaltsame Weise erstickt worden sey“,

können wir aus Mangel an Datis mit Zuverlässigkeit Nichts bestimmen.

Das Kind lebte und starb, das ist alles, was man weiss; wie es starb, darüber ist kein Aufschluss im Viso reperto vorhanden und konnte zum Theil auch keiner vorhanden seyn. Eine äusserliche Verletzung war nicht vorhanden; die angegebene Abschürfung der Haut auf der einen Seite des Gesichts zeigte sich bei der genauern Untersuchung so oberflächlich und unbedeutend, dass sie nicht in Rechnung kommen kann.

Innerlich zeigte sich eben so wenig irgend eine Verletzung. Die Nabelschnur war nicht unterbunden (wie so manches, was schon im Sections-Protokoll hätte stehen sollen, bemerkt freilich der Physikus dieses erst auch im *Judicio medico-chirurgico*). Es stimmt jedoch damit überein, dass die Mutter selbst angibt, sie habe sie abgerissen und dieselbige nicht unterbunden.

Die abgerissene Nabelschnur blutete auch wirklich nach der Inquisitin Angabe, was bei einem lebenden Kinde auch zu vermuthen ist, wenn sie nicht vor der Geburt lange aus dem Mutterleibe hing, wobei aber das Kind schwerlich hätte unter der Geburt lebend bleiben, also auch nachher nicht athmen können, oder sonst verdorben war; von ihrer Beschaffenheit schweigt freilich wieder der Physikus. Es mag aber damit seyn, wie es will, so zeigte sich doch, da die Blutgefässe des Hirns noch ganz angefüllt waren, in der Brusthöhle noch ungefähr 1 Unze Blut war, so von Zerschneidung der Blutgefässe herkam, das Herz noch etwas wenig Blut hatte (das meiste musste ausgeflossen seyn, weil, ehe das Herz untersucht wurde, die Lungen von demselben losgeschnitten worden waren), kein zu erweisender zu grosser Blutmangel im Körper. Auch führt der Physikus, übrigens wieder erst im *Judicio medico-chirurgico*, an, dass der Körper in seinen *Visceribus* nicht blutleer gefunden wurde.

Wenn nun aber gleich keine Verblutung aus der Nabelschnur, die dem Kinde tödlich hätte seyn müssen, erweislich

ist, so ist es auf der andern Seite doch bekannt, dass eine Nabelschnur, die nicht unterbunden ist, viel stärker blutet, wenn das Kind nicht athmet, also das Blut nicht den Lungen in grösserer Menge zuströmen kann, als wenn das Kind frei Athem holt. Durch einigen mehreren Blutverlust aus der Nabelschnur konnten aber auf der andern Seite die Zeichen von Erstickung, die besonders durch blaue Farbe, Anhäufung von Blut im Kopf und, freilich nur bei Erwachsenen, in den rechten Herzhölen sich äussern, welche letztere Blutanhäufung ohnehin aber bei einem neugeborenen Kind, dessen Foramen ovale und Ductus arteriosus noch offen sind, viel undeutlicher, als bei einem Erwachsenen, sich zeigt, noch ungewisser werden, auch wenn wirklich das Kind aus Mangel an Respiration starb, und in dieser Hinsicht konnte wirklich das Visum repertum auch über Erstickung nicht viel Aufschluss gewähren.

Nur dass das Kind nicht lange gelebt habe, erhellt theils aus dem, was oben schon in Hinsicht seiner nicht vollständigen Entwicklung der Lungen bemerkt wurde, theils aus der zu $\frac{3}{4}$ Theilen mit Urin angefüllten Blase, welcher Urin doch frei ausfloss, als man die Blase drückte, also nicht durch irgend eine Verstopfung der Harnröhre zurückgehalten worden war; ferner daraus, dass die Intestina crassa noch voll Unrath waren. Zwar urinirt nicht gleich jedes Kind nach der Geburt, noch gibt es sogleich den Darmkoth von sich; hätte aber der Todeskampf lange gewährt, so wäre wahrscheinlich wenigstens der Urin ausgepresst worden.

Aus allen diesen Umständen ergibt sich also in Absicht auf die zweite Frage Folgendes: es ist möglich, dass das Kind theils durch Mangel an Respiration, theils durch Blutung aus der Nabelschnur, durch letztere aber nicht allein, schnell, und nachdem es noch nicht lange geathmet hatte, gestorben ist; es ist aber gar keine Gewissheit der Art des Todes aus dem Viso reperto vorhanden,

konnte auch unter vorliegenden Umständen keine wohl vorhandenen seyn.

Die zweite uns vorgelegte Frage müssen wir also dahin beantworten:

„nach den im Viso reperto angegebenen Umständen allein ist die Möglichkeit entschieden, aber keine Zuverlässigkeit anzunehmen, dass das Kind auf die einbekannte gewaltsame Weise erstickt worden sey“.

F. A.

7.

Was die erste der uns vom Criminalsenat in der Untersuchungssache gegen Anna Maria B. von K. vorgelegten Fragen betrifft:

„ob es sich bestätige, dass das Kind reif, nur um circa $1\frac{1}{2}$ Monat nicht ausgetragen, und fähig zur Fortsetzung seines Lebens ausserhalb des Mutterleibes war, dass es nach der Geburt lebte, aber nur die Zeit von wenigen Athemzügen?,

so müssen wir diese Frage in ihren sämtlichen Einzelheiten bejahend beantworten und zwar aus folgenden Gründen. Dass das Kind im Allgemeinen reif gewesen, erhellt auf das Bestimmteste aus seinem Gewichte von $7\frac{1}{2}$ Pfund, aus seiner Länge von $18\frac{1}{2}$ Zoll Decimalmaas, aus den Durchmessern seines Kopfs, seiner Schulterbreite und seines Brustkastens, aus den Gewichts- und Maasverhältnissen der Nachgeburtstheile, ferner daraus, dass die Hoden sich bereits im Hodensack befanden, die grosse Fontanelle beinahe geschlossen, die kleine kaum fühlbar war, dass kein Wollhaar am Körper sich befand, dagegen die braunen Kopfhare wohl einen halben Zoll lang waren.

Da jedoch auf der andern Seite die Augbraunen sehr kurz und dünn, die Augenwimper kaum bemerkbar, die Ohrknorpel

dünn und weich, die Nägel an den Fingern nicht vollkommen ausgebildet, noch weich, nicht über die Fingerspitzen vorragend, die Nägel der Zehen noch weniger ausgebildet waren, so kann die Reife des Kindes nicht als ganz vollkommen angenommen werden, sondern wir müssen dem Ausspruch der Gerichtsärzte, dass das Kind noch vor Ablauf des letzten Schwangerschaftsmonats geboren worden sey, unbedingt beipflichten.

Altershalber aber ist ein so weit ausgetragenes Kind vollkommen fähig, sein Leben ausserhalb des Mutterleibes fortzusetzen. Da ferner das Kind als ein wohlgebildetes angegeben wird, sämmtliche Theile des Körpers regelmässig ausgebildet waren und in Ebenmaas zu einander standen, der Kopf regelmässig gebildet, der Brustkasten gleichförmig stark gewölbt, der Unterleib von natürlicher Beschaffenheit war, da die angestellte Sektion keinen wesentlichen Bildungsfehler entdecken liess, so ist auch von Seiten seiner Körperbeschaffenheit kein Grund vorhanden, dem Kinde die Lebensfähigkeit ausserhalb des Mutterleibes abzusprechen.

Das Kind war also zweifelsohne zur Fortsetzung seines Lebens ausserhalb des Mutterleibes fähig.

Es lebte auch nach der Geburt. Dafür spricht das Ergebniss der Lungenprobe, nach welcher die Lungen sowohl in Verbindung mit dem Herzen, der Thymusdrüse und Luftröhre, als auch für sich und in einzelne Stückchen zerschnitten auf der Oberfläche des Wassers schwammen, beim Durchschneiden deutlich knisterten, im Wasser gedrückt einen Schaum gaben und in allen ihren Theilen eine lockere schwammige Substanz darstellten. Da nun der ganze Hergang der Geburt, wie er sich in den Akten herausstellt, die Annahme eines Athmens des Kindes in Mutterleibe nicht zulässt, da auch die Luft in den Lungen nicht Erzeugniss von Fäulniss seyn konnte, in so fern der Leichnam überhaupt keine Fäulniss zeigte, und da unter den verschiedenen Belebungsversuchen, die mit dem Kinde angestellt worden waren,

das Einblasen von Luft nicht vorgenommen worden ist, so bleibt nichts übrig, als den Luftgehalt der Lungen von Athmung nach der Geburt abzuleiten, was also auf Leben des Kindes nach der Geburt hinweist.

Allein das Athmen des Kindes dauerte nur kurze Zeit. Ohne ein besonderes Gewicht darauf zu legen, dass das eirunde Loch des Herzens ganz offen, der Botallische Gang gleichförmig offen, die Lungenarterie noch wenig erweitert, der Arantische Gang und die Nabelvene u. s. w. noch ganz offen waren, lässt sich die kurze Dauer des Athmens vornehmlich dadurch erweisen, dass der Herzbeutel von den Lungen nur wenig bedeckt, namentlich bloss der rechte Vorhof von dem untern Lappen der rechten Lunge und dem innern Rand des mittlern Lappens dieser Lunge bedeckt war, dass die linke Lunge noch zurückgetreten war und nur mit dem vordern Rande ihres obern Lappen die linke Herzhälfte berührte, dass beide Lungen die Brusthöhle nur zum Theil ausfüllten und nur wenig ausgedehnt erschienen, dass die Harnblase von Harn strotzte, dass dunkelgrünes zähes Meconium bis zum Mastdarm in grosser Menge vorhanden war und kein Abgang von Kindspech, keine Beschmutzung am Kinde wahrgenommen wurde. Aus diesem allem ergibt sich, dass das Kind, mag es, wie die Gerichtsärzte sich aussprechen, bloss wenige Athemzüge gethan, oder mag es zwar etwas länger, aber unvollständig geathmet haben, in keinem Falle eine beträchtliche Zeit hindurch geathmet hat.

In der 2ten uns vorgelegten Frage, „was die Ursache des Todes des Kindes gewesen sey“, ist Aufschluss über folgende Punkte verlangt worden:

- a) ob der Druck auf das Gehirn, und nicht etwa das Abreissen der Nabelschnur, selbstständig oder mitwirkend, Ursache des Todes gewesen?, ob sich mit Sicherheit annehmen lasse, dass das Abreissen der Nabelschnur dem Tode des Kindes nachfolgte?

- b) ob die im Kopfe vorgefundenen Tod bringenden Ergiessungen Folge eines äussern Drucks gewesen, und ob der Akt des Gebärens wirklich unmöglich Ursache hievon gewesen seyn konnte?
- c) ob, falls letzteres angenommen werden könnte, bei regelmässiger Entbindung jener Druck vermieden worden wäre? und
- d) ob im entgegengesetzten Falle die Gewalt, sey es durch ihre Grösse oder die erforderliche Vorbereitung, auf vorsätzliches Handeln hinweisen würde, oder ob sich nicht etwa eine grobe Unterstützung des Gebäraktes als Ursache denken liesse?

Nach dem Viso reperto war die Gesichtsfarbe des Kindes blauröthlich, die Lippen erschienen bläulich roth, während die übrige Haut schön weiss erschien. Die Kopfhaut sah blau aus. Auf ihrer innern Fläche war sie mit Blut punktirt und blau und roth marmorirt. An einigen Stellen der Stirnhaut zeigten sich deutliche sugillirte, unregelmässige, grössere und kleinere Flecken und Streifen. Ebenso fanden sich auf der innern Fläche der die Seitenwandbeine, die Schläfenbeine und das Hinterhaupt bedeckenden Kopfhaut ähnliche, blausugillirte Flecken und Streifen, nur in geringerem Grade, wobei auffallend war, dass die äussere Oberfläche der Kopfhaut nirgends abgesonderte sugillirte Stellen zeigte, welche den innern entsprochen hätten.

Bei der Abnahme der Kopfhaut floss eine halbe Unze ziemlich hochrothes Blut auf den Sektionstisch. Die ganze entblösste Schädelfläche hatte ein von Blut rothmarmorirtes Aussehen. Aus dem hintern Theile der Pfeilnaht flossen einige Quentchen Blut auf den Sektionstisch. Ebenso floss bei der Abnahme der obern Schädelknochen etwa eine Unze theils hellern, theils dunklern Blutes aus. Der grosse Sinus falciformis enthielt viel schwarzes flüssiges Blut, und eben so war der kleine Sinus falciformis mit dunkelm Blute stark angefüllt. Bei der schichtenweisen Weg-

nahme des grossen Gehirns bis zur Decke der seitlichen Ventrikel erschien die weisse Hirnsubstanz blau röthlich punktirt. Im 4ten Ventrikel war etwas blutiger Erguss. Das Tentorium Cerebelli war beinahe schwarzblau von Blut gefärbt und auf ihm befanden sich kleine Blutgerinnsel. Das kleine Gehirn selbst sah stark roth gefärbt und die pia Mater desselben war durch und durch von Blut durchdrungen. Unter derselben zeigte sich an der linken Hälfte des kleinen Gehirns ein dunkelrothes Blutextravasat im Umfang eines Groschenstücks. Die Rindensubstanz des kleinen Gehirns war ebenfalls stark von Blut geröthet, die Marksubstanz desselben dagegen von natürlicher Farbe. Unter dem kleinen Gehirn fanden sich etwa 3 Quentchen ergossenen flüssigen Bluts und die Blutbehälter in der Basis Cranii waren stark mit schwarzem Blute angefüllt.

Aus diesem Erfunde der Sektion geht vorerst als keinem Zweifel unterworfenen Thatsache hervor, dass das Hirn des Kindes eine so bedeutende Störung erlitten hatte, dass diese den Tod unmittelbar nach sich ziehen musste. Es musste also, da es geathmet hatte, vor dieser Störung, deren Ursache bis jetzt unentschieden bleiben mag, geathmet haben. Da ferner die Nabelschnur an ihrem Austritt aus dem Nabelring in der Länge von 5 Linien im ganzen Umfang blau sugillirt erschien, wahre Sugillation aber nur während des Lebens entstehen kann (auch die Röthung der innern Fläche der Nabelvene und das Extravasat an der Stelle der Verwundung der Vene sind hieher zu rechnen), so folgt noch weiter, dass auch das Abreissen der Nabelschnur, wovon die Blutinfiltrationen in der Nabelschnur offenbar herrührten, vor den Tod bringenden Veränderungen im Hirn, und nicht, wie die Gerichtsärzte vermutheten, nach denselben vor sich gegangen seyn muss. Der einzige Grund, auf welchen letztere ihre Ansicht stützen, nämlich dass das Kind im Falle der vorher stattgefundenen Abreissung so vernehmlich geschrien haben würde, dass die B—'schen Ehleute das Schreien

durch die dünne Wand hätten hören müssen, verdient als unhaltbar keine Widerlegung. Es fragt sich also nur noch, ob das Abreissen der Nabelschnur zu dem nachher erfolgenden, vom Hirn unmittelbar ausgehenden Tode beitrug, oder nicht? In dieser Beziehung können nur zwei Verhältnisse in Rechnung kommen, nämlich der Akt des Abreissens und Verblutung, die im vorliegenden Falle, wo eine Verletzung des Nabelstrangs eine ovale Öffnung bis in die Nabelvene selbst 2 Linien vom Nabelringe entfernt gebildet hatte, um so leichter vermuthet werden kann. Allein dass das Abreissen der Nabelschnur an sich, wenn es nicht etwa ein wirkliches Herausreissen derselben aus dem Bauche ist, mit keinen nachtheiligen Folgen für das Kind verknüpft zu seyn pflegt, ist durch tausendfältige Erfahrung erwiesen. Der Unterleib des Kindes zeigte aber natürliche Beschaffenheit, und war weder aufgetrieben noch misfarbig. Was dagegen die Möglichkeit der Verblutung betrifft, so ergibt sich allerdings aus einigen Angaben, dass Blut aus der ununterbundenen Nabelschnur abgelaufen seyn mochte. Neben dem Nabelstrang rechts und abwärts war die Haut mit aus demselben geflossenen Blute besudelt. Im rechten Vorhof und Ventrikel des Herzens fand sich keine Spur weder von flüssigem Blut, noch von Blutgerinnsel vor. Das gleiche galt von der linken Herzseite. Beim Durchschneiden der Leber zeigte sich nur wenig Blut in derselben. Im Ganzen enthielten die Lungen sehr wenig Blut, obschon ihre Substanz locker und schwammig war; die Zunge sah blassweiss aus. Allein von eigentlicher Verblutung, gegen welche sich auch die Gerichtsärzte in ihrem Gutachten aussprechen, war durchaus kein Anzeichen vorhanden. Abgesehen von der An- und Überfüllung des Kopfes mit Blut war die Milz blutreich; die Nieren waren mässig blutreich, die obere und untere Hohlvene enthielt ziemlich dunkles Blut, die Gefässe des Samenstrangs und der Scheidehaut beider Seiten waren ziemlich stark mit Blut angefüllt. Wenn also auch einiger stärkerer Blutverlust, der jedenfalls nur bei wieder unter-

brochenem Athmen sich ereignen konnte, stattfand, so war er doch von keiner besondern Bedeutung und kommt, was Mitwirkung zum Tode betrifft, in Vergleich mit der absolut tödlichen Störung, welche das Hirn des Kindes erlitt, durchaus in keinen Betracht.

Wir gehen denn zur nähern Untersuchung der Ursache der im Hirn des Kindes gefundenen Veränderungen über. Hier kann mit Bestimmtheit vorausgestellt werden, dass dieselben unmöglich Folge des Gebäraktes gewesen sind. Bei der Untersuchung der Inquisitin, welche schon einmal geboren hatte, erschienen die äussern Schaamlippen nicht klaffend, nicht geschwollen, die innern nicht entzündet, nicht geschwollen, die Mutterscheide weit, weich, nicht entzündet; der Steissknochen zeigte normale Lage, der Muttermund war nicht eingerissen, der O.-Amts-Wundarzt fand bei der innern Untersuchung die Form und alle Durchmesser regelmässig. Alles dies weist, zumal wenn man auch die Durchmesser des Kindskopfs mit in Anschlag bringt (Queer-Durchmesser 3 Zoll 2 Linien, gerade Durchmesser 4 Zoll 2 Linien, schiefe Durchmesser 5 Zoll 1 Linie), auf eine leichte Geburt hin und stimmt mit der Angabe der Inquisitin selbst, dass die Geburt gut von Statten gegangen sey, vollkommen überein. Ja sogar zugegeben, dass solche bedeutende Veränderungen im Hirne wirklich durch den Akt des Gebärens erzeugt werden könnten, was übrigens bei unverletzten Schädelknochen in dieser Stärke niemals der Fall seyn kann, bliebe immerhin ganz unerklärlich, wie das Kind nichtsdestoweniger nach der Geburt noch athmen konnte. Der Akt des Gebärens war also unmöglich die Ursache der Tod bringenden Ergiessungen im Hirn.

Hiemit fällt also die Antwort auf Frage C von selbst hinweg, und ebenso erweist der Umstand, dass das Kind geathmet hat, dass also die Veränderungen im Hirn erst nach erfolgtem Athmen entstehen mussten, zur Genüge, dass sich auch eine grobe Unterstützung des Gebäraktes nicht als Ursache derselben denken lässt.

Es müssen daher andere Ursachen aufgesucht werden, und hier sind im Hinblick auf die Beschaffenheit der durch die Untersuchung nachgewiesenen Veränderungen nur zwei noch denkbar, nämlich entweder Schlagfluss oder äussere Gewalt.

Was Schlagfluss anbelangt, so ereignet es sich bei demselben, besonders bei kleinen Kindern, sehr selten, dass so bedeutende Blutergiessungen und Blutinfiltrationen, wie sie im vorliegenden Falle gefunden wurden, namentlich auch an verschiedenen Stellen des Hirns entstehen; die Möglichkeit jedoch, dass die im Hirne des Kindes gefundenen Veränderungen apoplectischen Ursprungs gewesen, lässt sich nicht unbedingt in Abrede stellen. In einem ganz ähnlichen von EGGERT (der gewaltsame Tod ohne Verletzung. Berlin 1832. S. 292) angeführten Falle konnten wirklich bloss Mangel an äusserer Wärme (ein auch im vorliegenden Falle zu berücksichtigendes Moment, da Inquisitin am 20sten Januar in einer Kammer geboren hatte) und hängende Lage des Kindskopfs als Ursache der sehr beträchtlichen Blutergiessungen und Infiltrationen erkannt werden.

In Ansehung von äusserer Gewalt dagegen können wir nicht umhin, grosse Zweifel in die Richtigkeit der von den Gerichtsärzten ausgesprochenen Vermuthung, „dass die Tödtung des Kindes durch ein gleichförmiges Zusammendrücken des Kopfs mittelst der blossen flachen Hände oder Benützung von Leinwand als Unterlage bewerkstelligt worden sey“, zu setzen. Abgesehen davon, dass bei solchem Verfahren ein stärkerer Druck an einzelnen Stellen des Kopfes immerhin hätte statt finden müssen, und dann den äussern Sugillationen der Kopfhaut auch die auf ihrer innern Oberfläche entsprochen hätten, was nicht der Fall war, abgesehen ferner davon, dass auch bei möglichst gleichförmig über dem Kopf verbreiteten Druck doch nicht die ganze Schädelfläche und Kopfhaut hätte ein marmorirtes und punkirtes Aussehen bekommen können, gilt auch hier der schon oben bei der Untersuchung über den Antheil des Gebäraktes hervorge-

hobene Einwurf, dass so bedeutende Veränderungen, wie die Sektion in der Schädelhöhle des Kindes nachwies, nothwendig eine Verletzung der Schädelknochen selbst hätten voraussetzen müssen, wenn einfacher äusserer Druck ihre Ursache gewesen wäre.

Anders aber verhält es sich in dem Falle, wenn eine nicht unmittelbar tödliche Hirnerschütterung eingewirkt hätte und das Athmen gleich darauf auf mechanische Weise, z. B. durch Zuhalten des Mundes, unterdrückt worden wäre; in diesem Falle würde wirklich nicht nur das Hirn mit flüssigem Blute überfüllt worden seyn, sondern es würden auch bedeutendere Blutergussungen leicht haben entstehen können. In der That sprechen auch einige Erscheinungen für einen solchen Vorgang. Wenn die stärkste Blutergiessung und Röthung überhaupt am kleinen Gehirn und seinen Hüllen wahrgenommen wurde, so ist andererseits auffallend, dass sich gerade am Hinterhauptbein rechter Seite eine weiche Kopfgeschwulst von $2\frac{1}{2}$ Zoll Länge von vorne nach hinten laufend und von 1 Zoll Breite vorfand, welcher auf der innern Fläche der Kopfhaut ein serossulziger Erguss entsprach, dass die Galea aponeurotica an dieser Stelle eine über die Seitenwandbeine links und rechts der Pfeilnaht ausgebreitete blaue Färbung zeigte, die sich bei Wegnahme der Galea als Blut-sugillation darstellte und sich bis in's Pericranium erstreckte, ohne dass der Knochen selbst davon durchdrungen war. Da diese Geschwulst weder eine gewöhnliche Kopfgeschwulst seyn konnte, noch auch, insoferne das ausgetretene Blut zwischen Pericranium und Galea aponeurotica sich vorfand, eine Blutkopfgeschwulst (Cephalämatoma), bei welcher das ohnedies begränzte Extravasat zwischen Cranium und Pericranium sich befindet, so liegt jedenfalls der Verdacht sehr nahe, dass die Geschwulst durch Quetschung des Hinterkopfs an einem harten Körper entstanden ist. Kommt nun noch hinzu, dass das im Hirn gefundene Blut flüssig war, wie es bei Erstickung der Fall zu seyn pflegt, und dass nur mit eintretender Hemmung des Athmungsprozesses, nicht aber

bei plötzlichem Tod durch Compression des Hirns, ein Blutfluss aus der offenen Nabelschnur, welcher, was die beobachtete partielle Blutleere erweist, immerhin stattgefunden haben musste, möglich ist, so gewinnt die oben ausgesprochene Vermuthung von der complicirten Ursache des Todes des Kindes allerdings einen ziemlichen Grad von Wahrscheinlichkeit. Auch widerspräche derselben der Umstand, dass die Lungen des Kindes nicht das Zeichen der Erstickung, nämlich Überfüllung mit Blut, darboten, keineswegs, indem bei noch nicht vollständig entwickeltem Athmungsprozesse einerseits und dem Blutablauf durch die offene Nabelschnur andererseits die gewöhnlichen Erscheinungen des Erstickungstods, welche ohnedies bei Neugeborenen weniger in die Augen fallend sind, nothwendig modificirt werden müssen.

Im Ganzen aber vermögen wir auch diese Ansicht von der Ursache der im Kindsleichenam gefundenen Veränderungen und des durch dieselben herbeigeführten Todes nur für eine einen höhern Grad von Wahrscheinlichkeit habende Vermuthung auszugeben und wir sehen uns aus Mangel an nähern Aufschlüssen genöthigt, in Beziehung auf die zweite uns vorgelegte Frage, was die Ursache des Todes des Kindes gewesen sey, uns dahin auszusprechen, dass mit Bestimmtheit nicht auszumitteln sey, ob das Kind an Schlagfluss oder in Folge einer äussern Gewalt in der Art, wie sie vorhin bezeichnet wurde, gestorben sey.

In Betreff der in der Untersuchungssache gegen Anna Maria B. nachträglich an uns gestellten Fragen:

„ob der Schlagfluss, wenn ein solcher die Todesursache
 „des Kindes der Inquisitin gewesen wäre, aus unbekannten
 „innern Gründen entstanden seyn konnte, oder ob derselbe
 „durch irgend eine Nachlässigkeit in Behandlung des Kindes,
 „bestehe diese auch lediglich darin, dass die Angeschul-
 „digte hülflos geboren hat, herbeigeführt worden sey“,
 beehren wir uns, unser Gutachten in Folgendem abzugeben:

Nach der Angabe der übrigens öfters sich widersprechenden Inquisitin lag sie frierend auf einem Sack, als eine Wehe auf die andere sich einstellte, nach anderer Angabe bloss eine Wehe, nach noch anderer zwei Wehen. Sie stand auf und setzte sich auf den Kübel, dessen Inhalt sie vorher ausleerte, um die Strümpfe auszuziehen. (Nach abweichender Angabe stand sie, als sie sich die Strümpfe ausziehen wollte, an die Wand gelehnt). Während sie auf dem Kübel sass, sprang ihr das Wasser, (nach anderer Angabe ging zweimal vorher bei Wehen auch Wasser ab). Hierauf legte sie sich wieder auf ihr Lager hin, auf den Sack. Nach einer abermaligen Wehe wollte sie aufstehen, und kaum drehte sie sich ein wenig, so war das Kind haussen. Das Kind kam schnell. Sie richtete sich jetzt mit dem Oberleibe auf und legte das Kind, das eine starke Viertelstunde nach Abgang des Wassers mit dem Kopf gekommen war und zuerst auf das Stroh zu liegen kam, über ihre Schenkel. Dann riss sie die Nabelschnur mit beiden Händen entzwei, wickelte das Kind in ein Hemd, legte es sodann neben sich hin, und deckte es mit einem Schurz zu, jedoch so, dass das Gesicht nicht bedeckt wurde, dass Mund und Nase offen blieben. Die abgegangene Nachgeburt warf sie in den Kübel. Eine halbe Stunde später legte sie das Kind, das sich gar nicht geregt habe, das ganz lummelich gewesen sey, in den Feuerkübel.

Bei diesem Vorgange, wenn derselbe der Wahrheit gemäss angegeben wurde, lässt sich denn, da weder das Abreißen noch das Durchkratzen der Nabelschnur (vergl. den mit ihr angestellten Versuch) einen wesentlichen Einfluss auf den Tod des Kindes haben konnte, nicht wohl eine besondere Nachlässigkeit in Behandlung des Kindes, welche etwa den möglichen Schlagfluss des Kindes herbeigeführt haben könnte, auffinden, als bloss die, dass das Kind nicht genug gegen den Einfluss der Kälte geschützt worden war. Das Kind kam am 20sten Januar in einer Kammer zur Welt; es war kalt in der Kammer; Inquisitin hatte wegen

Kälte hüben und drüben Stroh heraufgemacht. Dass unter diesen Umständen ein neugebornes Kind geschwächt werden muss, und dass namentlich durch die Kälte Anhäufung von Blut in den innern Theilen nothwendig bewerkstelligt wird, lässt sich nicht in Abrede stellen. Allein da der Grad der Temperatur in der Kammer zu jener Zeit unerhoben ist und bleibt, da Inquisitin das Kind immerhin eingewickelt und an ihre Seite auf Stroh hingelegt hatte, und da andererseits Schlagfluss allerdings auch aus unbekannten innern Gründen, unabhängig vom Einfluss der Kälte, entstehen konnte, so lässt sich durchaus nicht ausmitteln, ob der Einfluss der Kälte den Schlagfluss, falls dieser wirklich die Ursache des Todes des Kindes gewesen wäre, für sich allein schon hätte herbeiführen können, oder ob er zu demselben bloss beigetragen haben würde, und wie viel er in diesem Falle dazu beigetragen hätte.

Wir sehen uns daher genöthigt, die an uns gestellte Frage mit einem *Non liquet* zu beantworten.

H. A.

8.

Um die uns vorgelegte Frage:

„ob man nach den in dem Inspections-Protokoll enthaltenen Umständen annehmen könne, dass das Kind der Elisabetha W. auf die von der Peinlichbeklagten angegebene Art um das Leben gekommen sey“, beantworten zu können, setzen wir aus der Geschichte dieses Falles alles das, was die physischen Umstände des Hergangs betrifft, so wie eine genaue Durchlesung der Akten es uns darbot, vorläufig hier auseinander.

Die Beklagte, bald 23 Jahre alt, scheint in ihrer Schwan-

gerschaft gesund gewesen zu seyn; sie besuchte nämlich nicht nur fleissig während derselben den Gottesdienst, war noch 8 Tage vor ihrer Niederkunft in der Kirche, arbeitete auf dem Felde, ging 3 Wochen vor ihrer Niederkunft noch nach G. und brachte daselbst 4 Tage in der Weinlese zu, sondern es kommt in den Akten überhaupt Nichts vor, was von Kränklichkeit derselben zeugte.

Auch zeigten sich während der Schwangerschaft keine sichere Zeichen von Übelbefinden ihres Kindes, wenigstens kommen keine solche vor. Die Inquisitin gibt an, schon ehe sie die That gestanden hatte: „sie habe nicht geglaubt, dass das Kind todt zur Welt kommen werde, weil sie es Anfangs doch gespürt, auf die Letzte habe sie freilich nicht mehr daraus kommen können, weil sie es beinahe nicht mehr, oder nur wenig und kaum gespürt.“

Als die Inquisitin ihre That gestanden hatte, gab sie an: „ungefähr 6 — 7 Wochen vor ihrer Geburt habe sie nur manchmal gemeint, sie empfinde das Kind, habe aber nicht ganz wissen können, ob es lebe.“

Dieser Zufall aber, dass Frauen ihre gesunde Kinder gegen das Ende der Schwangerschaft nicht mehr stark empfinden oder eine Zeitlang gar nicht mehr, ist zu gewöhnlich, als dass hieraus etwas Sicheres auf das Übelbefinden des Kindes geschlossen werden könnte, wenn gleich auch das Gegentheil nicht daraus erhellt.

Die Geburt selbst nun war leicht. Die Person hatte das gehörige Alter zum Gebären, sie hatte schon einmal geboren, sie muss gut gebaut seyn, weil sie schon das erstemal ohne künstliche Hülfe gebar. Sie gebar auch diesesmal ganz allein und ohne Hülfe im Bette; die Geburt war geschwind vorüber. Die Mutter, welche während der Geburt im Hause und sogar bei der Tochter auf der Bühne war, nahm erst die Geburt wahr, als sie vorüber war. Das Kind, ein Knäblein, war klein, nur 17 Zoll lang und sein Gewicht betrug nur 5 Pfund 14 Loth.

Alle diese Umstände, so wie die folgenden, dass am Kinde (wenigstens 22 Stunden nach der Geburt) die Kopfgeschwulst nur sehr gering gefunden wurde, dass die Nachgeburt bald von selbst folgte, dass die Beklagte bald darauf von der Bühne in die Stube herunter gehen konnte, dass sie, von dem Arzt und Wundarzt als transportabel erklärt, schon an dem Tage, der auf die Geburt folgte, nach K. transportirt werden konnte, beweisen, dass die Geburt leicht gewesen seyn muss.

Die Beklagte selbst gibt auf die Frage, ob sie unter der Geburt an dem Kinde gezogen und gezerzt habe, an, „das habe sie nicht können“. Ferner auf die Frage, ob sie das Kind während der Geburt nicht gedrückt habe, sagt sie, nachdem sie schon gestanden hatte, sie habe das Kind gewürgt, „nein, es sey ganz leicht gegangen, und sie habe im Bette geboren“. Es lässt sich also, alles wohl erwogen, aus keinem Grunde annehmen, dass dem Kinde Etwas vor, oder während der Geburt selbst zugestossen seye, das dem Leben desselben hätte Schaden bringen können.

Das Kind selbst kam als ein Partus vitalis auf die Welt, oder war in allwege so reif, dass es wohl, wenn keine Hindernisse in den Weg traten, der Zeit der Geburt nach sein Leben hätte fortsetzen und überhaupt am Leben bleiben können.

Es wird von der Hebamme sowohl als von der Grossmutter und andern Weibern, so wie von dem Physikus und Chirurgus juratus für vollkommen zeitig angegeben. Zwar mag bei der geringen Grösse von $17\frac{1}{4}$ Zoll und dem geringen Gewicht von nur 5 ü 14 Loth der Defensor Recht haben, wenn er an der ganz vollkommenen Maturität des Kindes zweifelt und es wenigstens für schwächer hält, als ein ganz vollkommen zeitiges Kind, weil auch die Rechnung von der Schwängerung an so ausfällt, dass dem Kinde immerhin einige Wochen zur vollkommenen Reife können gefehlt haben. Sowohl der Schwängerer als die

Beklagte geben an, um Lichtmess herum sey die Schwängerung geschehen. Da auch die das zweitemal schwangere, also nicht mehr ganz unerfahrene Beklagte angibt: »sie habe eben geglaubt, vor Martini komme sie nieder«, also später, als die Geburt wirklich vor sich ging; so kann die Schwängerung eher einige Zeit nach Lichtmess, als vor Lichtmess vorgegangen seyn. Von Lichtmess selbst an bis zum Morgen des 28sten Octobers als Tags der Geburt gäbe schon die Rechnung nur 268 — 269 Tage. Also wenn man als Zeit einer ganz vollkommenen Maturität volle 40 Wochen oder 280 Tage annimmt, würden schon von Lichtmess an 11 — 12 Tage fehlen.

Allein auch den wahrscheinlichen Fall gesetzt, dem Kinde fehlten zwei bis drei Wochen zur ganz vollkommenen Maturität, so sind diese weit nicht hinlänglich, ihm das Prädicat von Partus vitalis abzusprechen, und die im Viso reperto des Physikus und Chirurgus juratus vorkommende genaue Beschreibung, in welcher es heisst:

»die Nägel und Haare sind vollkommen, die Testikel in den Hodensack eingetreten, die Kopfknochen haben die gehörige Härte, die beiden Fontanellen sind mässig. Der Querdurchmesser des Kopfes hat $3\frac{1}{4}$ Zoll, der Längedurchmesser hat $4\frac{1}{4}$ Zoll. Die Schulterbreite beträgt 5 Zoll, wie der grosse Durchmesser des Kopfes«,

ergibt deutlich, dass, wenn dem Kinde auch wahrscheinlich die Fettigkeit noch fehlte, welche Kinder in Mutterleibe vorzüglich erst im letzten Zeitpunkt der Schwangerschaft erhalten und welche ihr Gewicht vollendet, doch das Kind, vorzüglich sein Knochengerüst, besonders das der obern Theile, so vollkommen ausgebildet war, dass das Kind desswegen ohne allen Anstand nach der Geburt hätte fortleben können. Selbst also im Falle der uns aus dem geringen Gewicht und der Länge des Kindes und der wahrscheinlichen Rechnung der Schwangerschaft nicht unwahrscheinlichen etwas frühzeitigen Geburt würde nur ein An-

fangs etwas schwaches Leben des Kindes, aber nicht eine Unmöglichkeit, nach der Geburt zu leben und sein angefangenes Leben, wie jeder andere Mensch, fortzusetzen, sich vermuthen lassen.

Dass nun auch das Kind nach der Geburt wirklich gelebt habe, beweist überflüssig die vom Physikus genau angestellte gewöhnliche Lungenprobe.

Bekanntlich lässt sich, wenn die Lungen gleichförmig von Luft ausgedehnt angetroffen werden, gegen eine vorausgegangene Respiration und somit gegen Leben des Kindes nach der hier schnell vor sich gegangenen Geburt nichts Gründliches einwenden, als dass vielleicht dem todten Kinde Luft eingeblasen wurde. Denn, wie schon der Physikus richtig bemerkt, die Abwesenheit aller Zeichen von Fäulniss in gegenwärtigem Falle widerlegt hinlänglich die andere Vermuthung, als ob etwa Fäulniss diese Luft in den Lungen entwickelt hätte. Hiezu gehört erstens schon ein hoher Grad von Fäulniss, zweitens entwickelt sich die Luft dann in den Lungen nicht so, dass die Lobi der Lungen einzeln abgetrennt und in's Wasser geworfen alle oben schwimmen, dass man beim Durchschneiden der Lappen der Lunge ein deutliches Knistern hört, und dass eine unzählige Menge von Luftbläschen dem Messer entgengedrängt, dass, wenn die Lungen in 10 Segmente getheilt werden, alle gleichfalls auf dem Wasser schwimmen. Die Fäulniss entwickelt nur in schon stinkenden und widernatürlich weichgewordenen Theilen meist grössere, beim Durchschneiden allen bis jetzt bekannten Erfahrungen nach leicht entweichende und dann das ohnehin nie gleichförmig mit Luft aufgetriebene Lungenstückchen im Wasser zu Boden sinken lassende Bläschen.

Von der Fäulniss rührte also gewiss die in den Lungen dieses Kindes sich vorfindende Luft nicht her.

Was aber das Lufteinblasen in die Lungen eines schon todten Kindes betrifft, so können wir in diesem Falle zwar nicht einsehen, wie der Physikus behaupten kann, „die Wölbung der

Brust, welche bei Kindern, die schon geathmet haben, bemerkt wird, könne durch Einblasen der Luft nicht auch hervorgebracht werden; um so weniger können wir dieses einsehen, als wir selbst bei neugeborenen Kindern, welche völlig scheintodt waren und durch halbe Stunden lang und noch länger fortgesetztes Lufteinblasen in's Leben zurückgerufen wurden, wahrnahmen, dass gleich bei den ersten Versuchen, Luft einzublasen, und ehe noch die geringste Spur von eigener Bewegung des Kindes sich zeigte, willkürlich durch jedesmaliges Einblasen diese Wölbung der Brust hervorgebracht werden konnte; denn es ist wohl zu bemerken, dass in einem solchen Falle nicht von einem steifen kalten Cadaver, sondern von einem neugeborenen und, wenn selbst auch todt, doch noch warm und beugsam aus Mutterleibe kommenden Kinde die Rede wäre.

Aus eben der Ursache können wir auch dem im *Judicio medico-chirurgico* vom Physikus gegen die Möglichkeit eines hier vorgekommenen Lufteinblasens angeführten Grunde, „dass nämlich die schwammige Beschaffenheit der Lunge, das Knistern und Schäumen der Luftblasen und der Umstand, dass kein einziges Segment der Lunge im Wasser auf den Grund ging, gegen ein Lufteinblasen in diesem Falle streiten“, nicht ganz bestimmen. Ohnehin ist ja in der Luftröhre jedes auch todtgeborenen Kindes Fruchtwasser, das auch bei künstlich eingeblasener Luft Schaum hervorbringen kann und dies bei Rettungsversuchen wirklich auch noch thut.

Mehr würde in diesem Falle der vom Physikus angeführte 3te Grund gegen das künstliche Einblasen von Luft, nämlich die hellrothe Farbe der Lunge, welche eine stattgefundene Cirkulation des Blutes durch dieselbige (während ihrer Ausdehnung durch Luft) ausser Zweifel setzt, beweisen, wenn nicht zwischen blassroth und hellroth ein zu geringer Unterschied wäre, und blassroth immer auch noch eine künstlich aufgeblasene Lunge eines Kindes aussieht, das nie athmete.

Allein, wenn wir auch nicht allen theoretischen Gründen des *Judicii medico-chirurgici* gegen künstliches Lufteinblasen in diesem vorliegenden Falle beistimmen können, so ist es doch desswegen ganz gewiss, dass die, sonst auf Athmen und Leben des Kindes nach der Geburt einen sichern Schluss erlaubende, Erscheinungen bei der Lungenprobe dieses Kindes keinem künstlichen Lufteinblasen zugeschrieben werden können, weil kein solches vorgenommen worden ist. Nirgends in den Akten kommt nämlich eine Spur vor, dass der geringste Versuch gemacht worden ist, dem Kinde Luft einzublasen, oder ihm in der Folge zum Leben zu helfen.

Die Beklagte gibt bestimmt auf die Frage: „sie solle umständlich angeben, wie sie von der Geburt an mit dem Kinde umgegangen“, nichts Weiteres, als bloss Folgendes an:

„Nach der Geburt habe sie zuerst die Nabelschnur auf 3 malen mit den Zähnen abgebissen. Nach diesem habe sie das Kind, welches sich bewegt und geschnauft, aber nicht geschrieen, mit der rechten Hand vornher am Hals so lang, bis man 2 Vaterunser beten können, gewürgt, und als sie keine Lebensspur mehr an ihm wahrgenommen, zu sich in das Bett hineingenommen und unter das Leilach hinunter neben sich hingelegt. Ungefähr eine Viertelstunde nachher, da man schon in der Kirch gewesen, sey ihre Mutter von selbst gekommen, wo sie dann habe aufstehen müssen. Wie sie dann aufgestanden gewesen, habe ihre Mutter verlangt, dass sie ihr das Kind geben solle, welches sie geboren habe, worauf sie das Kind unter dem Leilach hervorgezogen und ihr gegeben habe. Ihre Mutter habe nun arg gejammert, geschrieen und geheult, und ihr das Kind wieder gegeben, hierauf warm Wasser geholt und das Kind im Kübel gewaschen. Während dem sey man von der Kirch heim gekommen, worauf sie in die Stube hinunter gegangen sey.“

Die Beklagte würde auch wohl auf die wiederholten Fragen,

ob sie sonst dem Kinde keine Gewalt angethan habe, nicht das Lufteinblasen vergessen und dagegen immer wiederholt haben: »sie habe dem Kinde gewiss nichts gethan, als es gewürgt«. Auch im *Judicio medico-chirurgico* heisst es: »auch stimmt die Aussage der Mutter damit ein, dass kein Versuch mit Lufteinblasen gemacht wurde«. Auch von der Mutter der Beklagten, welche eben so beständig angibt »sie habe das Kind schon todt angetroffen«, kommt keine Spur in den Akten vor, dass sie mit dem Kinde etwas Weiteres vornahm, als dass sie es gewaschen; sogar erklärt sie bestimmt auf die Frage, ob sie gar Nichts mit dem Kinde probirt, um es zum Leben zu bringen, »nein, man habe ausser dem, dass sie es in warm Wasser gelegt, Nichts mit solchem probirt; allein sie könne auch nicht sagen, dass man ein Leben an ihm verspürt habe.«

Dem Kinde wurde also keine Luft eingeblasen, es athmete also solche ein. Es wird auch in allwege durch das Verhältniss des Gewichts der Lungen zu dem Gewicht des ganzen Körpers dieses nicht widerlegt, wenn gleich in gegenwärtigem Fall dadurch auch nicht entschieden bestätigt wird, dass dem Kinde nach seiner Geburt keine Luft eingeblasen worden sey, was, wenn letzteres der Fall wäre, a posteriori einen neuen Beweis geben würde, dass die Luft, welche man in den Lungen des Kindes fand, da sie durch Fäulniss nicht entwickelt seyn konnte, von dem Kinde, das nach der Geburt lebte, musste eingeathmet worden seyn.

Der Physikus fand das Verhältniss des Gewichts der Lungen des Kindes zu dem Gewichte seines ganzen Körpers wie $1 : 49 + \frac{5}{7}$.

Es ist nun bekannt, dass verschiedene Beobachter verschieden das Verhältniss angeben, wie sich das Gewicht der Lungen eines Kindes, welches geathmet hat, zum Gewichte seines ganzen Körpers verhalten. PLOUCQUET fand in den Beobachtungen, welche ihm bekannt wurden, das Verhältniss des Gewichts der Lungen

eines Kindes, welches geathmet hat, zum Gewichte seines ganzen Körpers wie 1 : 35. JAEGER in Stuttgart fand in der Mittelzahl aus allen ihm theils bekannt gewordenen, theils von ihm selbst angestellten Beobachtungen dieses Verhältniss wie $1 : 33 + \frac{7}{10}$. (Salzburger medic.-chir. Zeitung. Jahrgang 1796. Band III. pag. 16.)

Nach andern Beobachtungen aber, welche HAARTMANN in Schweden anstellte, ergibt sich dieses Verhältniss, wenn man bei diesen Beobachtungen auch diejenigen Kinder beizählt, welche nur unvollständig athmeten, nur wie $1 : 50 + \frac{1}{3}$. (Nordisches Archiv von PFAFF, SCHEEL, RUDOLPHI. 2 B. 2 St. pag. 79 und folgende). Im Gegentheile nun fand bei Kindern, welche nie athmeten, PLOUCQUET das Verhältniss des Gewichts der Lungen zum Gewichte des ganzen Körpers, wie 1 : 70, JAEGER wie $1 : 51 + \frac{4}{13}$, HAARTMANN wie $1 : 58 + \frac{18}{19}$.

Da es nun hier, nachdem die richterliche Untersuchung erwiesen hat, dass dem Kinde keine Luft eingeblasen wurde, bloss noch darum zu thun ist, zu untersuchen, ob die im Viso reperto angezeigten Umstände derselbigen nicht widersprechen, weil die zweite Art von Lungenprobe, von welcher hier die Rede ist, ohnehin noch nicht völlig berichtigt ist, so können wir bloss aus den vorhandenen Beobachtungen zu dem eben angeführten Zwecke Mittelresultate ziehen und nach diesen den vorliegenden Fall wahrscheinlich beurtheilen. Nach dem Mittelresultate aus allen angeführten Beobachtungen würde sich das Gewicht der Lungen eines Kindes, das geathmet hat, zu dem Gewichte seines ganzen Körpers verhalten wie $1 : 39\frac{8}{9}$, das Gewicht der Lungen aber eines Kindes, welches nie athmete, zu dem Gewichte seines ganzen Körpers wie $1 : 60\frac{3}{7}$.

Da nun in gegenwärtigem Falle das Verhältniss der Lungen des Kindes zu dem Gewichte des ganzen Körpers sich verhielt wie $1 : 49 + \frac{5}{7}$, so zeigt sich, dass wenn gleich daraus, den bisherigen Beobachtungen nach, nicht mit Zuverlässigkeit auf das

Athmen eines vollkommen reifen Kindes geschlossen werden könnte, doch auch in gegenwärtigem Falle, selbst dieser Nebenprobe zufolge, einige grössere Wahrscheinlichkeit vorhanden war, dass das Kind geathmet habe, indem das Verhältniss seiner Lungen zum ganzen Gewicht seines Körpers selbst noch um ein wenig die Gränze zwischen dem mittlern Verhältniss bei Kindern, welche nicht athmeten und dem mittlern Verhältniss bei denen, welche athmeten, übersteigt, welche Gränze nämlich das Verhältniss $1: 50 + \frac{1}{6}$ wäre.

Oder mit andern Worten: wenn gleich nicht aus dem Verhältniss des Gewichtes der Lungen des Kindes, von dem hier die Rede ist, zu dem Gewichte seines ganzen Körpers physisch zu beweisen ist, dass es müsse geathmet haben und dass ihm keine Luft habe können eingeblasen worden seyn, so ist doch noch weniger daraus zu beweisen, dass es nicht geathmet habe. Die erste gewöhnliche Lungenprobe also, welche, sobald dem Kinde keine Luft eingeblasen wurde und keine Luft durch Fäulniss sich entwickelt hatte, hier zuverlässig ist, ferner die in den Akten angegebenen Umstände und Aussagen, aus welchen allen erhellt, dass das Kind geathmet also gelebt habe, bleiben also in ihrem völligen Werthe stehen.

Sie bleiben auch in diesem Werthe stehen, selbst wenn man gegen die Schlüsse des Physikus aus jener Nebenlungenprobe, welche in gegenwärtigem Falle so schwankend ist, auch noch desswegen das Gegentheil des Athmens zu beweisen suchen wollte, weil das Kind männlichen Geschlechts gewesen sey, wo vom Anfang der Bildung an, nach den Beobachtungen von SOEMMERING, die Respirations-Werkzeuge ein grösseres Verhältniss zum übrigen Körper haben, als beim weiblichen Geschlecht, und weil, wie oben gezeigt wurde, vielleicht das Kind nicht vollkommen reif war, wo ein gleiches grösseres Verhältniss der Lungen statt findet. Denn diesen Einwürfen kann man entgegenhalten, dass das Kind, wenn es gleich in alle Theile der Lungen Luft schöpf-

te, doch nicht so viel darein schöpfte, dass diese dadurch ihre möglichste Ausdehnung erhalten hätten, wie sie bei einem Kinde sie erhalten, welches gleich herzhast nach der Geburt schreit, dem Schreien proportionirt auch mit möglichster Ausdehnung der Brust Luft schöpft, überhaupt schon lange Zeit athmet, also auch die möglichste Menge von Blut in die Lungen zieht.

Dass wirklich das Kind, von dem hier die Rede ist, wenn es gleich entschieden nach der Geburt athmete, also lebte, nicht so vollständig athmete, wie ein anderes vollkommen starkes und gesundes Kind, das sogleich die vier Wände beschreit, wird theils aus dem Umstande, dass bei der Sektion das Zwerchfell noch stark in die Brusthöhle hinaufgetrieben gefunden wurde, theils aus der wiederholten Aussage der Beklagten, dass es nicht geschrien habe, ferner aus der übereinstimmenden Aussage der im Hause die ganze Zeit über sich befindenden Mutter der Beklagten, dass sie es nicht habe schreien hören, auf welcher Aussage beide bestanden, nachdem auch schon das ganze Bekenntniss geschehen war, höchst wahrscheinlich.

Dieses Nichtschreien des Kindes wird erklärlich, theils weil es im Bette geboren wurde, wo es vielleicht nicht sogleich schreien konnte, vorzüglich auch, weil es wahrscheinlich, wie schon oben angeführt wurde, doch nicht mit seinen ganz vollen Kräften auf die Welt kam, und es allgemeine Beobachtung ist, dass auch nur wenige Wochen, welche ein Kind zu frühzeitig auf die Welt kommt, lange Zeit dasselbige, seine volle Kräfte zu erhalten, hindern, solche Kinder meistens besonders zärtliche Kindbettkinder bleiben, überhaupt aber nicht jedes Kind nach der Geburt sogleich schreit, wenn gleich starke Kinder gewöhnlich aus vollem Halse es thun. Da nun auch das Kind, wie aus den Akten erhellt, ungefähr eine halbe Viertelstunde nach der Geburt bereits wieder gewaltsamer Weise am Athmen, also am Schreien, gehindert wurde, so ist das Nichtschreien dieses Kindes von allen Seiten wahrscheinlich.

Das Nichtschreien des Kindes erklärt nun aber den Umstand, auf welchen der Defensor ein zu grosses Gewicht als auf einen Beweis gegen das Leben des Kindes ausserhalb Mutterleib legt, nämlich das Vorhandenseyn einer vollen Urinblase, als das Kind secirt wurde, und der von Meconium noch angefüllten Gedärme, vorzüglich des Colon ascendens und transversum.

Bekanntlich nämlich bedarf es nicht bloss des Athmens, sondern auch eines Drängens, das nur mittelst der vollen Brust geschehen kann, um Urin und Excremente auszuleeren. Dieses Drängen nun geschieht bei neugeborenen Kindern zuerst während des Schreiens, überhaupt aber, wenn sie gleich selten während dem Schreien selbst Excremente und Urin von sich lassen, gewöhnlich erst nach ganz vollkommen starkem Athmen. Da nun das Athemholen, aus dem Mangel von Schreien des Kindes und allen übrigen Umständen zu urtheilen, hier nicht in seiner grössten Vollkommenheit scheint vorgegangen zu seyn, so lässt sich also der Mangel an Abgang von Urin (ob gar kein Darmkoth abgegangen sey, ist aus Mangel an Angaben nicht zu entscheiden) erklären, ohne dass hieraus Etwas gegen das Leben des Kindes, was aus andern Umständen gewiss ist, sich beweisen liesse. Unten wird gezeigt werden, dass bei dem Würgen des Kindes vielleicht selbst der Anfang des Rückenmarks gelitten hat, wodurch dann ein Nichtausleeren des Urins und der Excremente, besonders des erstern, noch erklärlicher würde.

Sind wir also, alle Umstände wohl erwogen, genöthigt, anzunehmen, dass das Kind nach der Geburt geathmet, also gelebt habe, dass es so reif war, dass es in allwege desshalb sein Leben hätte fortsetzen können, dass im ganzen Hergang der Geburt Nichts war, was nothwendig das baldige Erlöschen seines Lebens hätte herbeiführen müssen, so entsteht die Frage, aus welcher Ursache starb es sobald wieder?. In dem Innern des Körpers vom Kinde selbst zeigte sich nirgends etwas Widernatürliches, was einen ohne äussere Gewalt entstandenen Tod

nothwendig gemacht hätte und was nicht als Folge der erlittenen äusseren Gewalt leicht erklärlich wäre.

Sobald das Kind geboren war, biss die Mutter, ihren wiederholten oben schon angeführten Aussagen zufolge, die Nabelschnur mit den Zähnen ab. Diese Aussage wird wieder durch das Visum repertum bestätigt. Es heisst daselbst, »das Stück der Nabelschnur, das noch am Kind hängt, ist $8\frac{3}{4}$ Zoll. Aus dem ungleichen Ende derselben sieht man, dass sie entzwei gerissen wurde.« Entzweireissen und Entzweibeissen lassen aber fast einerlei Spuren zurück. Da nun bemerkt wird, »dass das mit dem Kinde zusammenhängende Stück der Nabelschnur nicht unterbunden war«, so könnte zuerst der Verdacht entstehen, ob das Kind sich nicht zu Tode geblutet habe, um so mehr, als ferner im Viso reperto steht: »es lässt sich aus dem mit dem Kinde noch verbundenen Stück Nabelschnur kein Blut mehr herausdrücken«; und ferner, »die beiden Atria und Kammern des Herzens sind ganz blutleer«. Allein nicht nur ist hier sogleich beigelegt: »hiebei ist aber nachzuholen, dass bei Durchschneidung der innern Jugularvenen eine Menge Blut hervordrang«; sondern es heisst auch ferner: »man bemerkte, dass die beiden Venae jugulares internae, welche an der Luftröhre herabgehen, stark von Blut angepfropft waren, doch die rechte stärker, als die linke«; ferner: »die Gefässe der Hirnhäute sind zwar nicht von Blut angetrieben, hingegen sind die Sinus ziemlich stark mit Blut angepfropft, wie auch die Gefässe an der Basi Cerebri«. Hiezu kommt noch die auf der Oberfläche des Kindes weit verbreitete blaue, also von noch vielem im Körper vorhandenen Blute zeugende Farbe, welche, wie unten gezeigt wird, nicht überall von extravasirtem, ausser den Wegen des Kreislaufes befindlichem Blut herrühren konnte.

Wenn wir nun gleich mit dem Physikus darin nicht übereinstimmen können, dass, wenn einmal der Kreislauf des Bluts durch die Lungen stattfindet, wie es hier der Fall war, das Unter-

lassen der Unterbindung der Nabelschnur keine tödtliche Folgen mehr für das Kind hätte haben können, indem schon Beobachtungen von BAUDELOQUE zeigen, dass jede neue Unterbrechung des Athmens bei einem neugeborenen Kinde von Neuem einen Trieb des Bluts in die Nabelschnur veranlasst, und auch andere Beobachtungen zeigen, dass zuweilen lange nach angefangenem Athmen noch Verblutungen aus der Nabelschnur entstehen können: so müssen wir doch bei den zuerst angeführten Beweisen dem Physikus darin beistimmen, dass bei diesem Kinde keine tödtliche Verblutung aus der Nabelschnur statt fand, und wir glauben mit ihm, dass das Abbeissen der Nabelschnur, nach Art der Thiere, in einer Länge von $8\frac{3}{4}$ Zoll vom Kind an gerechnet neben dem schon angefangenen Athmen die Verblutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur, sowohl gleich nach dem Abtrennen derselben, als bei dem Tode des Kindes gehindert habe.

Da nun auf der andern Seite Spuren von Gewaltthätigkeit an dem Körper des Kindes sich zeigen, welche mit der Aussage der Beklagten übereinstimmen, da ferner diese Spuren so sind, dass zur Zeit, als die Gewalt angewendet wurde das Kind als noch lebend anzunehmen ist, und da wenigstens die Art der Gewaltthätigkeit so war, dass auch das stärkste Kind dadurch sein Leben hätte verlieren müssen, so wird sich, wenn gleich das Kind vielleicht schwächlich war, nicht behaupten lassen können, dass es nicht von dieser äussern Gewalt, sondern dass es zu derselbigen Zeit aus innerer Schwäche gestorben sey.

Die Beklagte gibt, wie oben schon genau angeführt wurde, an, sie habe das Kind, welches sich bewegt und geschnauft habe, mit der rechten Hand vornher am Halse zwei Vaterunser lang gewürgt, und hierauf keine Lebensspur mehr an ihm wahrgenommen. Zeichen von solchem Würgen zeigt nun wieder das Inspectionsprotokoll. Auf der rechten Seite unten am Kinn zeigte sich eine roth unterloffene Stelle, wie von dem Nagel eines Daumens verursacht. Eine etwas schwächere Stelle ähnlicher Art

erblickte man über der Clavicula der rechten Seite an dem Kopfe des Humerus. Wenn nun gleich im *Judicio medico-chirurgico* diese Spuren für unbedeutend ausgegeben werden und sie in allwege an sich betrachtet es auch seyn würden, so werden sie doch in doppelter Beziehung sehr bedeutend.

Hat nämlich die Beklagte, wie sie angibt, wirklich das Kind mit der rechten Hand vornher am Halse gewürgt, so musste in allwege der Nagel ihres Daumens rechter Seits unter das Kinn des Kindes zu stehen kommen; ihre Aussage stimmt also vollkommen hierin mit der vorgefundenen Spur überein. Zweitens aber musste zu dieser Zeit das Kind noch leben, wenigstens noch nicht lange todt gewesen seyn, wenn es anders todt war, was durch gar keinen Umstand wahrscheinlich wird, als der Daumen dort hingedrückt wurde, sonst hätte die Stelle nicht roth unterlaufen können.

Dass aber das Kind, das nach der Geburt schnaufte und sich bewegte, wenn eine 23jährige Person es mit der rechten Hand am Hals fasste und es zwei Vaterunser lang, eine freilich unbestimmte, doch wahrscheinlich auf ein paar Minuten zu rechnende Zeit, überhaupt aber wenn sie es würgte, bis es kein Lebenszeichen mehr von sich gab, ersticken musste, das ist keinem Zweifel unterworfen. Nun kommt hiezu, dass wahrscheinliche Nebenzeichen von Erstickung überhaupt vorhanden sind, und dass doch keine andere Ursache des Erstickens, wenigstens keine mechanische, in den Luftwegen vorgefunden wurde:

„bei Besichtigung der Nase und Mund zeigte sich keine Spur von äusserer Verletzung; in dem Munde fand sich ausser sehr wenig Schleim gar Nichts; unter der Nase zeigte sich bloss Etwas schaumige Feuchtigkeit. Bei Durchschneidung der Luftröhre drang nur Etwas schaumige Feuchtigkeit heraus; als man sie der Länge nach aufschnitt, erblickte man bloss eine Menge kleiner Bläschen“.

Zu den wahrscheinlichen Zeichen von Erstickung glauben

wir aber nicht bloss das oben schon angeführte Auftreiben der Drosselvenen und das Anpfropfen der Sinus der harten Hirnhaut, sondern vorzüglich auch das Blauseyn des Kindes an so vielen Stellen zum Theil rechnen zu müssen:

»der ganze Kopf war blau unterloffen, doch auf der rechten Seite etwas stärker, als auf der linken. Über der Nase ist das Bläuliche auch stärker. Auf der rechten Seite laufen mehrere Stellen über die Rippen hin, auf der linken ist es schwächer. Beide Ärme sind durchaus blau unterloffen. Die Hände besonders an ihrer innern Fläche sind sehr blau. Ebenfalls sind die Füße durchaus sugillirt, doch der rechte stärker, als der linke«.

Wir sind nun zwar weit entfernt, daraus, dass keine andere Todesursache durch die Sektion sich entdecken liesse, zu behaupten, es könne gar keine innere gleichzeitige vorhanden gewesen seyn, und wir geben namentlich gerne zu, dass an und für sich betrachtet diese blaue Flecken alle wohl nichts anders beweisen würden, als die Wahrscheinlichkeit, dass das Kind durch Erstickung, wobei das Blut eine fast schwarze Farbe erhält, umgekommen seyn möge, welche Erstickung in allwege auch aus innerer Ursache entstanden seyn könnte; wo aber keine innere Todesursache aufgefunden werden kann, und wo im Gegentheile eine Gewalt bewiesen ist, die umbringen musste, und die auf ein Kind angewendet wurde, für dessen Leben zu der Zeit alle Umstände sprechen, während kein Umstand die Wahrscheinlichkeit begründet, es sey damals schon todt gewesen, da ist es der Vernunft gemäss anzunehmen, diese Gewalt habe den Tod herbeigeführt. So helfen in Verbindung mit allen übrigen Umständen auch jene blaue Flecken die wahrscheinliche Übereinstimmung der Aussage der Beklagten mit den vorgefundenen physischen Umständen weiter darzuthun.

Hätte der Physikus übrigens bei der sonst genau angestellten Untersuchung nicht vergessen, da, wo diese blaue Flecken waren,

in die Haut einzuschneiden, um zu sehen, ob wirklich ausgetretenes Blut unter diesen blauen Flecken sich befinde, so würden sie hier nicht bloss als wahrscheinliche Zeichen von Erstickung, sondern als Beweise eines gewaltsamen Andrückens des Kindes während des Würgens gegen einen festen Körper und als weitere entschiedene Beweise, dass das Kind zu der Zeit, als die tödliche Gewalt darauf wirkte, vollkommen lebte, aufgeführt werden müssen. Auffallend müssen die Flecken gewesen seyn. Nicht nur die Mutter der Beklagten sagt:

„weil das Kind ganz blau gesehen, sey ihr freilich nichts Gutes eingefallen“,

sondern auch der Physikus selbst redet überall von den blauen Flecken als wahren Sugillationen und als Beweisen, dass das Kind zur Zeit der angewandten Gewalt gelebt haben müsse. Auf dem Kopf zwar untersuchte er sie und fand besonders auf den Ossibus Bregmatis eine ziemliche Menge Extravasat; aber gerade diese Stelle ist die, wo am leichtesten durch die Geburt selbst, ohne frevelhafte äussere Gewalt, Blut austreten kann, so unwahrscheinlich es auch ist, dass, wie oben schon gezeigt wurde, bei der leichten Geburt im Bette dem Kinde durch die Geburt eine solche zufällige Gewalt zugefügt wurde. Mangel an genauerer Untersuchung der Sugillationen an andern Stellen lassen also bloss höchste Wahrscheinlichkeit, aber um so weniger völlige Gewissheit zu, dass es wahre Sugillationen oder wirkliche Ansammlungen von extravasirtem Blute, also Beweise eines ausser dem Würgen dem lebenden Kinde auch noch zugefügten heftigen Drucks gegen einen festen Körper waren, als wohl gewiss manche der blauen Flecken, z. B. an der innern Fläche beider Hände, bloss Todten-Flecken, verstärkt durch die schwarze Farbe, welche das Blut bei Erstickung erhält, gewesen sind.

Eben so sehr vermissen wir, dass, da im Sektionsbericht bemerkt ist, dass die Beweglichkeit des Halses auf allen Seiten sehr gross war, der Physikus nicht das Genick genauer durch

das Messer untersuchte, weil es leicht möglich ist, dass, während der Hals gewürgt wurde, auch dem Genicke und also dem Anfang des Rückenmarks eine heftige Gewalt zugefügt wurde.

Wenn nun aber auch gleich diese blaue Flecken aus Mangel an ganz genauer Untersuchung keine so entscheidende Beweise für das Leben des Kindes zur Zeit, als es gewürgt wurde, geworden sind, als sie wohl hätten werden können, so gilt doch auch hier wieder, dass wenigstens Alles, was untersucht wurde, nicht nur keinen Grund gegen die Wahrheit der richterlichen Untersuchung enthält, sondern sie vielmehr immer weiter bestätigt. Und so wahrscheinlich die Vermuthung auch seyn dürfte, dass ausser dem Würgen vielleicht gleichsam unwillkührlich von der Beklagten, welche immer behauptet, das Kind bloss gewürgt zu haben, dem Kinde durch die gleiche Handlung noch eine andere Gewalt, nämlich heftiges Andrücken an einen resistirenden Körper, zugefügt wurde, so bleibt es doch nicht minder gewiss, dass schon das Würgen allein auch das stärkste Kind könnte umgebracht haben.

Da es also erwiesen ist, dass das Kind lebensfähig war, dass es, wenn gleich vielleicht etwas zärtlich, doch nach der Geburt lebte, da ferner alle Spuren, welche am Kind sichtbar sind, vollkommen mit der Aussage der Beklagten übereinstimmen, da diese Spuren alle, so weit sie untersucht sind, wenigstens höchst wahrscheinlich machen, dass die Gewalt dem noch lebenden Kinde zugefügt worden sey, auch gar nichts für das Gegentheil spricht, da die Natur der angewandten Gewaltthätigkeit so ist, dass jedes Kind, das zu der Zeit noch gelebt hätte, davon jetzt hätte sterben müssen, und da kein Umstand sich zeigt, welcher deutlich den Tod des Kindes aus einer andern Ursache erklärte: so sind wir genöthigt, mit dem Oberamte in K. zu bedauern, dass es ein Unglück für die Inquisitin sey, dass so viele Personen bei der offenbaren Gewissheit von der Schwangerschaft derselben nicht durch eine Anzeige bei Amt der Sache zuvorgekommen sind,

und wir möchten hinzusetzen: es ist ein Unglück, dass das Pfarramt in N., dem drei Tage vor dem traurigen Fall die Sache wirklich bekannt war, sie hinhängen liess und nicht gleich auf der Stelle untersuchte, wodurch allem Unglücke vorgebeugt worden wäre.

Die uns vorgelegte Frage müssen wir aber der oben stehenden möglichst genauen Auseinandersetzung des physischen Facti zu Folge mit Ja und auf folgende Art beantworten:

„man ist genöthigt anzunehmen, nach den in dem Inspektionsprotokoll und in den übrigen Akten enthaltenen Umständen, dass das Kind auf die von der Beklagten angegebene Art um das Leben gekommen sey“.

F. A.

9.

Um die vom Criminalsenat des Königl. Gerichtshofes in der Sache der wegen Kindsmords verhafteten Catharina A. vorgelegten Fragen nach den Grundsätzen der gerichtlichen Medicin beantworten zu können, hielten wir für nöthig, eine aus den Akten entnommene, zusammenhängende Darstellung sämtlicher Vorgänge und Verhältnisse, wie sie von der Inquisitin angegeben worden sind, vorzuschicken; dabei erlauben wir uns zu bemerken, dass wir uns hauptsächlich an die in den spätern Verhören gegebenen Antworten, als an die wahrscheinlichsten und unter sich und mit den übrigen Zeugnissen am wenigsten in Widerspruch stehenden, gehalten haben, indem die frühern, namentlich in B. abgelegten Bekenntnisse der Inquisitin grossentheils ein Gewebe von offenbaren, später wirklich auch von ihr selbst eingestandenen Lügen sind.

Was sich denn nach einer sorgfältigen Vergleichung der

verschiedenen Angaben als Thatbestand herausstellen dürfte, ist Folgendes:

A). S c h w a n g e r s c h a f t.

Catharina A., 32 Jahr alt, welche schon früher zwei unehliche Kinder geboren, hatte nach ihrer Angabe 14 Tage vor Lichtmess 1837 ihre Periode gehabt und nach derselben sich von ihrem Schwängerer M. beschlafen lassen.

Da die Periode, welche sie meist nach 3 Wochen jedesmal zu bekommen pflegte, 8 Tage nach Lichtmess ausblieb, so vermuthete sie, indem sie kein gutes Gewissen hatte, 14 Tage vor Lichtmess schwanger geworden zu seyn. Bestätigung findet diese Zeitbestimmung durch die Angabe der Zeuginn K., zu welcher Inquisitin um Johannis herum sagte, sie sey 23 Wochen schwanger. Mit 5 Wochen wurde ihr dieser Zustand zur Gewissheit, weil sie so müde war und nichts essen konnte, und schon aus Erfahrung wusste, wie es bei einer Schwangerschaft ist.

Auf der andern Seite bekennt sie, am 25sten October geboren zu haben.

Somit dauerte ihre Schwangerschaft, die sie nie verhehlt hatte, 200 und etliche und 70 Tage, also durchaus die gewöhnliche Zeit einer normalen Schwangerschaft, denn wenn man vom Tage der Empfängniss an, die hier also in den nächstfolgenden Tagen vom 19ten Januar an stattgefunden haben musste, die Dauer einer Schwangerschaft berechnet, so fällt die Geburt gewöhnlich nicht auf den 280sten Tag, sondern einige Tage früher, wie überhaupt in dieser Beziehung kein ganz bestimmtes Verhältniss beobachtet wird.

In den ersten Wochen ihrer Schwangerschaft wurde sie von der Grippe befallen.

Mit 20 Wochen konnte sie zwar wieder Alles essen, allein sie war, wie sie behauptet, den ganzen Sommer marode, musste, als sie in R. war, wohin sie acht Tage nach Jakobi kam, also in

der 28sten Woche ihrer Schwangerschaft, Blut speien, blutete öfters aus der Nase und war fürchtig müde. Nach der Aussage der B. blieb sie wirklich während der Heuerndte 2mal etwas länger im Bett liegen, weil ihr nicht ganz gut war.

Dazu kam der eigene Umstand, dass sie nicht nur, was bei ihren frühern Schwangerschaften nicht der Fall war, einigemale während ihrer Schwangerschaft einen Blutabgang aus den Geschlechtstheilen hatte, sondern dass auch die Milch sich bei ihr schon im 3ten Monat, wie sie angibt, einstellte.

Den Blutabgang bekam sie das erstemal zur Zeit der Heuerndte um Johannis herum, nachdem sie 23 Wochen schwanger war; während derselbe 9 — 10 Tage dauerte, sahe sie gelb aus.

Das 2temal soll er in der 5ten Woche nachher vor Jakobi stattgefunden haben und das 3temal gerade an Jakobi, wo sie nach R. kam. Hier liegt übrigens ein offener Widerspruch in der Angabe, denn Johannis ist am 24sten Juni und Jakobi am 25sten Juli, folglich fällt der 2te und 3te Blutabgang zusammen und derselbe hätte demnach nur 2mal und nicht, wie Inquisitin angibt, 3mal sich eingestellt.

Aber auch der letzte Blutabgang wird dadurch etwas zweifelhaft, dass Cath. B. die Wäsche der Inquisitin sah, ohne je die geringsten Spuren von Blut daran zu gewahren; doch liesse sich dies immerhin noch dadurch erklären, dass, wie Inquisitin angibt, der Blutabgang bloss noch am ersten Tage nach ihrer Ankunft in R. und zwar in geringem Grade stattfand und dass sie vorher in B. ein frisches Hemde angethan hatte.

In Ansehung der Milchabsonderung während der Schwangerschaft gibt sie an, dass ihr schon nach 10 — 12 Wochen, nachdem sie mit M. zu thun gehabt, die Milch geflossen sey, wie dies auch bei ihren frühern Kindern der Fall gewesen. Kurz vor ihrer Niederkunft hatte sie von der Milch ganze Bazzen unter den Ärmern, dass sie nicht Flachs schwingen konnte, was durch Zeugen bestätigt wird, und selbst am 17ten März 1838 behauptet

sie, es laufe ihr die Milch noch, die bei ihr immer gelaufen sey. Zweifelhaft werden diese Angaben aber theilweise durch die Aussagen der Zeugen B. B., wonach Inquisitin sich gegen dieselben äusserte, dass sie immer einige Wochen vor ihrer Niederkunft mit der Milch zu thun habe, ohne dass sie von einer frühern Milchabsonderung gegen dieselben Erwähnung that, so wie durch die schon am 8ten December 1837 vom O.-Amts-Arzt Dr. C. vorgenommene Untersuchung, wonach die Brüste welk, herabhängend und ohne aufgelaufene Milchgefässe sich zeigten und keine Spur von Milch zu finden war.

Dieser berührten Widersprüche unerachtet dürften aber obige Angaben der Inquisitin, wenn auch nicht in ihrem vollen Umfange glaubwürdig, immerhin etwas Wahres enthalten, indem ein innerer Zusammenhang, der der Inquisitin unmöglich bekannt seyn konnte, zwischen den einzelnen, ihre Schwangerschaft begleitenden Zufällen aus wissenschaftlichen Gründen sich herausstellt.

Jener Blutabgang war wohl schwerlich eine Menstrualblutung, wenn gleich eine solche in Schwangerschaften manchmal vorkommt, denn in einem solchen Falle pflegt das allgemeine Befinden nicht gestört zu seyn, was doch bei der Inquisitin der Fall war; ausserdem tritt eine derartige Menstruation gewöhnlich in den ersten Monaten der Schwangerschaft ein, während hier der Blutabgang erst zwischen dem 5ten und 6ten Monat stattfand. Auf der andern Seite konnte die Blutung auch nicht wohl davon herrühren, dass der Mutterkuchen auf dem Mutterhalse sass, denn ein Blutverlust aus dieser Ursache ereignet sich meist erst gegen die 30ste Woche und wiederholt sich auch häufiger, als dies bei der Inquisitin, wo er schon mit der 23sten Woche kam, der Fall war.

Dagegen kommt Blutverlust in der Schwangerschaft sonst noch durch theilweise Lösung des Ei's in Folge von Congestionen bei reizbaren Schwängern und zwar gerne zu derselben

Zeit, wo die Inquisitin daran gelitten hatte, vor. Diese Ursache scheint denn um so mehr hier zu Grunde gelegen zu haben, als auch die Erscheinung von Anschwellen der Brüste und Auslaufen der Milch selbst in frühern Perioden der Schwangerschaft gleichfalls bei reizbaren Schwängern bisweilen vorkommt und aus demselben Grunde der Reizbarkeit Blutungen aus Nase und Lungen, wie sie die Inquisitin gehabt zu haben angibt, häufig beobachtet werden.

Jedenfalls aber zeigt die Erfahrung, dass solche ungewöhnlichere Zufälle einer Schwangerschaft durchaus nicht nothwendig einen nachhaltig schädlichen Einfluss auf die Frucht ausüben, wie denn nach der Aussage der Inquisitin selbst nicht nur die Bewegungen des Kindes zur Zeit des stärksten Blutabgangs nur 8 Tage lang aufgehört hatten, dann aber wieder zurückgekehrt waren, sondern auch das Ausgetragenwerden der Frucht und das Leben derselben nach der Geburt den Beleg dazu liefert.

B). G e b u r t.

Nachdem Inquisitin Mittwoch, den 25sten October, wo die Temperatur früh und Abends auf 0 stand, im Vorgefühl ihrer Entbindung turmelig und in fürchtiger Angst in der Stadt U. umher und zum F.-Thor hinaus gelaufen war und vor der Stadt schon Morgens 10 Uhr die ersten Wehen gespürt hatte, kam sie in der Abenddämmerung in die Bretterniederlage in der Nähe der D. und setzte sich, ihre Entbindung daselbst erwartend, auf einem Gretten nieder. Eine Viertelstunde vor der Entbindung, vor welcher sie sich auch einmal erbrach, ging das Wasser ab, jedoch in nicht bedeutender Menge. Die Heftigkeit der Wehen, unmittelbar ehe das Kind kam, nöthigte sie aufzustehen, allein da dies nicht mehr ging, so hockte sie auf die Kniee nieder, bis das Kind, welches mit dem Gesichtle vor kam, geboren wurde. Die Angabe, dass sie aufgestanden sey, um noch nach G. zu gehen, was sie aber nicht mehr vermocht habe, wiederrief sie noch im nämlichen Verhör als unwahr. Die Geburt selbst, welche eine

halbe Stunde, nachdem Inquisitin in die Bretter gegangen war, erfolgte, dauerte nicht lange, eine halbe bis eine Viertelstunde. Dabei war es der Inquisitin fürchtig übel, dass sie zu thun hatte, sich an den Brettern zu halten; es war ihr brecherisch, aber es ging damals nichts. Auch war das Übelseyn keine Ohnmacht. Durch diese Angabe stellt sich ihre sonstige Behauptung, gleich nach der Geburt ohnmächtig geworden zu seyn, als um so unwahrscheinlicher heraus, als ihr in solchem Falle auch schwerlich die immerhin innere Wahrscheinlichkeit habenden Einzelheiten der auf die Geburt folgenden Umstände so genau im Gedächtniss geblieben wären.

Nach etlichen Wehen ging gleich nach der Geburt die Nachgeburt ab. Die Inquisitin stand nun auf und langte mit beiden Händen nach dem Kind, das zuerst auf die Kleider hingekommen, durch das Aufstehen der Mutter aber von den Kleidern auf den Boden gefallen war und auf das Gesichtle zu liegen kam, legte es, auf ein aus den Brettern herausgehendes Holz sich setzend, nebst der Nachgeburt auf ihren Schoos, betrachtete es, wollte die Nabelschnur abklemmen, in der Meinung, das Kind werde sich dann verbluten, kam aber damit nicht ganz zu Stande, weil die Nabelschnur fest war und weil es ihr übel, brecherisch wurde, so dass sie mit den Fingern nichts recht machen konnte, klemmte sie daher nur halb ab, und würgte hierauf, höchstens eine halbe Viertelstunde nach der Herausnahme des Kinds, dasselbe am Hals mit beiden Händen, indem sie mit den Daumenfingern vorne hindrückte. Nach dem Tode des Kindes klemmte sie die Nabelschnur vollends ab, putzte das Blut im Gesichte des Kindes mit einem Tüchle ab, und wickelte dasselbe keine halbe Stunde nach seinem Tode sammt der Nachgeburt in ein Tüchle, dann in die Schürze.

Um diese Zeit herum scheint sie wirklich von einer Ohnmacht befallen worden zu seyn, ein Zufall, der, wie auch das zweimalige Erbrechen, das nach der Ohnmacht sich einstellte,

bei einem so eben geboren habenden Weibe, das den ganzen Tag ausser 2 am Morgen getrunkenen Tassen Kaffee und ausser einer Bretzel nichts genossen hatte, fürchtig fror, und ihr Kind unmittelbar vorher erwürgt hatte, aus körperlichen und geistigen Ursachen leicht sich ereignen konnte, und der ausser der bestimmten Behauptung der Inquisitin selbst darin eine Bestätigung findet, dass Inquisitin bei der Erzählung dieses Theils ihrer Geschichte in einem unwesentlichen Punkte in Widerspruch geräth, eben weil sie sich wohl des Vorgangs nicht genau erinnern konnte. Das einmal gibt sie nämlich an, das Kind, wie es todt war und wie ihr die Ohren so zu sausen anfangen, schon eingewickelt neben ihren Gretten auf den Boden gelegt und, wie sie wieder zu sich kam, wieder heraufgelangt zu haben; ein andermal aber, und zwar gleichfalls nachdem sie schon sämtliche Umstände bei der Begehung ihres Verbrechens bekannt hatte, behauptet sie, das Kind erst dann eingewickelt zu haben, wie sie wieder zu sich gekommen sey, als sie ohnmächtig geworden. Wie dem auch sey, sie liess das Kind eingewickelt die ganze Nacht, in der sie stark fror und fürchtig schwach war, den Rock um sich schlagend auf ihrem Schoose liegen und warf es am andern Morgen in die D.

C). V e r h ä l t n i s s e d e s K i n d e s .

1) B e s c h a f f e n h e i t d e s s e l b e n .

Das Kind der Inquisitin, ein Knabe, so viel sie sahe, war nach ihrer Behauptung klein und arg mager. Die Möglichkeit hievon lässt sich, obschon sie selbst nach den Aussagen der Zeugen unmittelbar vor ihrer Entbindung sehr dick war und einen aufgetriebenen, gespannten Bauch hatte, und obgleich wenig Wasser abgegangen war, gerade nicht läugnen, zumal da ein, sey es auch vorübergehend, schwächerer Einfluss auf das Leben des Kindes in Mutterleibe, an dem mehrtägigen Aufhören seiner Bewegungen erkennbar, in Folge des Blutabgangs wirklich statt-

gefunden hatte. Jedenfalls war aber das Kind ein reifes Kind. Denn dass es zur gehörigen Zeit geboren wurde, wird ausser dem Beweis von der Dauer der Schwangerschaft noch dadurch erwiesen, dass es auch seine gehörige Ausbildung erlangt hatte, dass seine Nägel an Händen und Füssen ganz recht waren, dass die Ohren ganz recht waren und so wie bei andern Kindern, und dass es vorne viele schwarze Haare hatte. Ausserdem war das Kind auch ein gliedmässiges Kind, denn es war ganz recht, so wie es seyn soll; es war wohlgestaltet an Kopf, Händen und Füssen.

2) Leben desselben nach der Geburt.

Das Kind lebte nach der Geburt. Es bewegte sich mit den Händle und Füssle; es hatte die Füssle so heraufgezogen, wie die Mutter seine Bewegung mit der Hand spürte. Bevor Inquisitin es herauflangte, greinte es ein Bisle. Zwar soll es sich, nachdem es auf den Schoos heraufgehoben war, nicht mehr geregt haben, aber doch wehrte es sich noch, wie die Inquisitin es oben hatte, und als sie es würgte, that es ein paar Schreie, nicht so laut gerade, wie sie halt heulen die Kinder.

Das Kind hat sich also nach der Geburt bis zu seinem Tode nicht nur bewegt, sondern es hat auch, weil es geschrieen hat, geathmet.

3) Tod desselben.

Die Art, wie dieses reife gliedmässige lebende Kind, dem also auch, so weit die Akten Auskunft geben, die Lebensfähigkeit nicht abgesprochen werden kann, sein Leben verlor, stellt sich aus den Akten auf eine unzweideutige Weise heraus.

a) Die Geburt selbst hatte keinen Einfluss auf seinen Tod, denn sie ging schnell und ohne Anstand vorüber; das Kind fiel bei der kauernnden Stellung der Mutter nicht hoch herab, auf dem Boden lag nur Sägmehl und solches Zeug herum und überdies kam es auf die Kleider zu liegen.

b) Es verblutete sich fernernicht. Zwar soll das Kind schnee-

weiss am andern Morgen ausgesehen haben, was auf geschehene Verblutung aus der ununterbundenen Nabelschnur hinweisen könnte; allein da Inquisitin angibt, dass es ganz blaue Lippen gehabt habe, was sich mit beträchtlichem Blutverlust nicht verträgt, da sie angibt, dass das Kind nicht viel Blut durch die unterlassene Unterbindung der Nabelschnur verloren habe, da die Nabelschnur abgeklemmt, also gequetscht, und nicht abgeschnitten wurde, da die Respiration des Kindes ihren Fortgang bis zu seinem Tode hatte und die Witterung kalt war, Verhältnisse, welche einer Verblutung aus der Nabelschnur entgegenstehen, so liegt offenbar zu Tage, dass jene schneeweisse Farbe des Kindes bloss die gewöhnliche Todtenblässe war, und dass Verblutung aus der Nabelschnur nicht nur nicht Ursache des Todes des Kindes war, sondern nicht einmal zu diesem Etwas beitragen konnte.

- c) Das Kind erfror auch nicht, wie Inquisitin glauben machen wollte, als sie in der nämlichen Antwort, wo sie die Lüge wegen G. vorbrachte, sagte: wie ich wieder zu mir kam, langte ich nach dem Kind, es war aber schon steif, es war halt gar kalt. Da das Kind sich bis an seinen Tod hin bewegte und schrie, so stellt sich diese Angabe, gegen die auch noch das spricht, dass ein reifes, gliedmässiges, lebendes Kind bei einer Temperatur der Luft von 0, wenn es auf den Kleidern der über ihm kauern den Mutter an einem geschützten Orte zwischen Bretterbeugen liegt, schwerlich in so kurzer Zeit aus Kälte steif werden kann, einfach als Unwahrheit heraus.
- d) Aus dem nämlichen Grunde, dass das Kind beim Würgen noch geschrieen hat, ergibt sich auch, dass es vorher weder durch Umschlingung des Halses von der Nabelschnur, eine von der Inquisitin später widerrufen e Lüge,

noch dass es, wenn gleich mit dem Gesichte auf dem Boden liegend, im Morast erstickt seyn konnte, was sie gleichfalls als Unwahrheit später bezeichnete. Gegen letzteres spricht ausserdem theils die Beschaffenheit des Bodens, theils der Umstand, dass die Mutter bei der Geburt nicht viel Blut verloren haben will. Dagegen

e) ist das Kind in Folge von Erdrösslung mit den Händen gestorben, was Inquisitin selbst zugibt. Es zeigte Lebensäusserungen bis zu dem Augenblicke, wo Inquisitin ihm die Daumen in Hals eingedrückt hatte; nachdem es ein paar Heulerle dabei gethan, regte es sich gleich nicht mehr. Nachdem es gewürgt worden war, kam schleimiges, weissliches Zeug in grösserer Menge aus dem Munde. Ob etwas der Art auch vorher schon stattfand, wie aus der Antwort geschlossen werden könnte: »vorher, wie ich das Kind auf den Schoos nahm, weiss ich es nicht, woher das schleimige Zeug am Munde gekommen war, aber nachher weiss ich es wohl, weil ich es eben umgebracht habe«, dies steht dahin und wird sogar durch die frühere Antwort »ich weiss nicht, woher es kam, vielleicht daher, dass das Kind gestorben ist«, unwahrscheinlich gemacht. Am Morgen nach der Geburt sahe die Inquisitin ferner, dass die Lippen des Kindes ganz blau waren.

Hieraus ergibt sich denn mit Bestimmtheit, dass der Tod des Kindes durch die Erdrösslung mit den Händen herbeigeführt worden ist. Ob aber dabei der Tod wegen Erstickung, worauf die blauen Lippen hinweisen, erfolgte, oder ob er durch Zerknirschung des Kehlkopfs, was den Tod oft plötzlich nach sich zieht, bewerkstelligt wurde, oder ob, in so ferne Inquisitin behauptet, keine grosse Gewalt angewandt zu haben (ich habe nicht so arg drücken dürfen, ich glaubte nur bärig (ein wenig) an den Hals des

Kindes gekommen zu seyn), die immerhin nach der Lage der Dinge stattgefundene Verwahrlosung des Kindes mit zur Schnelligkeit des Todes beigetragen habe und wie viel, lässt sich, da keine Untersuchung des Kindes selbst vorliegt, aus den Akten nicht ermitteln.

Nach dieser aktenmässigen Darstellung sämtlicher Vorgänge und Verhältnisse sehen wir uns denn erst in Stand gesetzt, zu der Beantwortung der vom Königlichen Criminalsenat gestellten Fragen zu schreiten, und zwar muss

die 1ste Frage,

„ob nach den Grundsätzen der gerichtlichen Medicin die
„Erzählung, welche die Angeschuldigte vom Verlaufe ihrer
„Schwangerschaft und Geburt, sodann von der Beschaffen-
„heit und vom Leben des neugeborenen Kindes, von ihrer
„Behandlung desselben und von deren Folgen gibt, nicht
„mit sich selbst und sonstigen aktenmässig bekannten Um-
„ständen im Widerspruch stehe, oder vielmehr in letzteren
„eine Bestätigung finde“?

unter unmittelbarer Beziehung auf die obige Auseinandersetzung des Thatbestandes dahin beantwortet werden,

dass die ganze, aus den spätern Verhören entnommene Erzählung der Inquisitin mit Ausnahme der wenigen oben bezeichneten, mehr unwesentlichen Punkte nicht nur nicht mit sich selbst und den aktenmässig bekannten Umständen im Widerspruch steht, sondern in letztern, so viel deren vorhanden sind, auch eine Bestätigung findet.

In Hinsicht der

2ten Frage:

„ob keine Gründe derselben Wissenschaft die Annahme ver-
„hindern, dass die Angeschuldigte, insbesondere unmittel-
„bar vor, bei und nach der Geburt, zur Beobachtung der

»von ihr erzählten Umstände und zu deren Aufnahme in ihre
»Erinnerung fähig gewesen sey«?
stellt sich Folgendes heraus.

Die Inquisitin hätte von zwei Seiten aus unfähig zur Beobachtung und Erinnerung der erzählten Umstände werden können, nämlich entweder aus überwältigender psychischer Aufregung in Folge ihrer bedrängten Lage und des vorgefassten verbrecherischen Entschlusses, oder wegen zu grossen körperlichen Übelbefindens, namentlich in Folge des Geburtsgeschäftes selbst. In ersterer Beziehung zeigt sich aber nicht die mindeste Andeutung von einem Zustande bewusstloser Verzweiflung in der Erzählung vom Hergange der Sache, im Gegentheil liegt z. B. schon in dem Umstande, dass Inquisitin nach der Erwürgung des Kindes die Nabelschnur, mit deren Abklemmung sie früher nicht ganz hatte zu Stande kommen können, jetzt vollends abklemmte, der schlagendste Beweis, dass Inquisitin mit Überlegung handelte, also auch der Beobachtung fähig war, und zwar um so eher, als sie zum 3tenmale gebar, wo demnach der Vorgang der Geburt ihr durchaus nichts Neues war, was dazu hätte beitragen können, sie befangen zu machen. Auf der andern Seite scheint auch, so weit ihren eigenen Angaben zu glauben ist, ihr körperliches Übelbefinden nicht so gross, dass es ihre ganze Aufmerksamkeit in Anspruch genommen hätte, denn die Geburt ging schnell und ohne besondern Anstand vor sich, auch war es ihr vor und unmittelbar nach der Geburt bloss brecherisch. Wenn sie daher, was die Kräfte keiner abgehärteten Frau, die so eben leicht geboren hat, übersteigt, nach der Entbindung aufstehen, sich setzen und die Nabelschnur abzuklemmen u. s. w. versuchen konnte, so konnte sie auch beobachten. Die nachfolgende Ohnmacht aber vermochte bloss die Zeit, so lange dieselbe währte, nicht aber das früher Beobachtete aus ihrem Gedächtnisse zu verweisen.

Es ist also kein Grund vorhanden, auf eine Un-

fähigkeit der Inquisitin in fraglicher Beziehung zu schliessen.

Die 3te Frage:

„ob aus wissenschaftlichen Gründen unter Zugrundlegung
„der von der Angeschuldigten angegebenen und sonst ak-
„tenmässig bekannten Thatsachen Leben und Lebensfähig-
„keit des Kindes anzunehmen sey“?

muss nach dem Bisherigen dahin beantwortet werden, dass nach Allem wirklich Leben und Lebensfähigkeit des Kindes anzunehmen ist.

In Ansehung der

4ten Frage:

„was, das Leben des Kindes vorausgesetzt, aus Gründen
„der Wissenschaft nach denselben Angaben der Angeschul-
„digten als Ursache vom Tode des Kindes angenommen
„werden müsse“?

ist unzweifelhaft, dass der Tod durch die geschehene Erdrosslung mit den Händen herbeigeführt wurde und dass das theilweise Abklemmen der Nabelschnur Nichts dazu beigetragen hat.

Hiedurch wird die Beantwortung der

5ten Frage:

„ob, für den Fall, dass die Handlungen des ersten theil-
„weisen Abklemmens der Nabelschnur und das Würgen des
„Kindes nicht (nach der gedachten Erzählung) unzweifel-
„haft als Ursachen vom Tode des Kindes angesehen werden
„könnten, und in wie fern die weitere Behandlung, welche
„nach den mehrerwähnten Angaben der Angeschuldigten
„ihrem Kinde widerfahren ist, namentlich die durch die
„heimliche und einsame Geburt herbeigeführte Vernachläss-
„sigung und Hülfslosigkeit, jedenfalls den Tod des Kindes
„bewirkt haben müsse“?

zum Theil von selbst erledigt; nur ist dabei zu bemerken, dass

die Möglichkeit nicht in Abrede gestellt werden kann, dass die Vernachlässigung und Hülfslosigkeit des Kindes, namentlich im Hinblick auf den wenn auch nicht tödtenden, doch immerhin das Leben schwächenden Einfluss der kalten Witterung und auf etwaige, durch das angeblich schon vor dem Tode des Kindes an seinem Munde befindliche weissliche Zeug und seine als schwach bezeichneten Schreilaute als möglich angedeuteten mechanischen Athmungshindernisse, mit zu dem Tode des Kindes, wenigstens zur Schnelligkeit desselben, beitragen konnte. Ob aber dies wirklich der Fall gewesen sey, und, wenn es war, wie viel diese Momente als mitwirkend mit dem stattgefundenen Würgen am Halse zum Tode beigetragen haben, muss bei dem gänzlichen Mangel bestimmter, nicht bloss auf den Angaben der Inquisitin beruhender Anhaltspunkte, besonders auch da die Stärke des am Halse ausgeübten Drucks der Hände nicht auszumitteln ist, unbeantwortet gelassen werden.

H. A.

10.

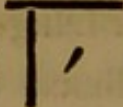
Vom Criminalsenat des Königl. Gerichtshofes wurden an uns folgende zwei Fragen gestellt:

- 1) ob es nur höchstwahrscheinlich sey, dass das Kind der Agnes B. nach der Geburt geathmet habe, und wenn es bloss höchst wahrscheinlich sey, ob gleichwohl das Leben nach der Geburt mit völliger Gewissheit angenommen werden könne, und
- 2) ob dieses Kind, von dessen Tod die Ärzte Erdrösslung als direkte Ursache angeben, wirklich hieran gestorben sey, oder ob es nicht möglicherweise oder wahrscheinlicherweise noch bei dem Verbergen unter dem Strohsack ge-

lebt haben könne und erst unter letzterem durch Erstickung den Tod gefunden habe?

Wir beehren uns, unser Gutachten in Beziehung auf obige Fragen dahin abzugeben.

A. Das Kind, welches bei einer Länge von 16 Zoll und 1 Linie, so wie bei einem Gewicht von 5 ℥ als sehr klein erscheint, aber nach den bei der Obduction beobachteten und im ärztlichen Gutachten vollständig angeführten Merkmalen als reif angesehen werden muss, zeigte laut Visum repertum auf dem Scheitel eine Kopfgeschwulst, ferner auf dem linken Stirnbein eine sugillirte Stelle von der Grösse eines kleinen Kreuzers, ferner auf der Stirnbeinvereinigung eine andere, 8 Linien lange und 4 Linien breite, sugillirte Stelle. Aus diesen Erscheinungen, die nur bei vorhandenem Leben eintreten können, ergibt sich die Gewissheit, dass das Kind wenigstens unter der Geburt gelebt hat. Weiter aber ist im Viso reperto angegeben, dass an der rechten Seite des Halses oberhalb der Achsel eine $1\frac{1}{2}$ Zoll breite und 1 Zoll 9 Linien hohe Geschwulst mit starker Sugillation, auf

welcher eine Hautritze von der Form  sichtbar war, sich befand. Da nun diese, gleichfalls bloss bei vorhandenem Leben eintretende Folge einer äussern Gewalt nur nach erfolgter Geburt entstanden seyn konnte, so ist mit Gewissheit anzunehmen, dass das Kind auch nach der Geburt noch gelebt hat, was durch die Angabe der Inquisitin selbst, dass das Kind gezappelt habe, bestätigt wird.

Das Kind hat also gewiss unter und nach der Geburt gelebt.

Aber es ist nicht beim blossen Leben stehen geblieben, sondern das Kind hat auch geathmet, wie sich mit Übergehung anderer minder sicherer Belege, z. B. des Aussehens der Lungen, der Leerheit der Blase u. s. w., aus den Ergebnissen der angestellten Lungenprobe allein schon strenge erweisen lässt. Es schwammen nicht nur die einzelnen Stückchen der zerschnittenen

Lungen, nicht nur die ganzen Lungenflügel, sondern sogar die Lungen in Verbindung mit dem für sich im Wasser untersinkenden Herzen. Wo aber dieses statt findet, dort kann, wenn, wie es hier der Fall ist, keine Einblasung von Luft, kein Athmen in Mutterleib und keine Luftentwicklung durch Fäulniss in Betracht kommt, gar kein Zweifel gegen erfolgtes Athmen nach der Geburt erhoben werden.

Das Kind hat also nach der Geburt nicht bloss gelebt, sondern auch gewiss geathmet.

Allein es hat unvollständig geathmet, d. h. es ist gestorben, ehe noch das Athmungsgeschäfte seiner ganzen Ausdehnung nach bei ihm stattfinden konnte, ehe noch die Luft in alle Bläschen der Lungen eingedrungen war. Es wird dieses erwiesen durch den Umstand, dass die Lungen noch ziemlich zurückgezogen waren, so dass das Herz 1 Zoll 2 Linien breit ganz freilag, ferner dadurch, dass man beim Einschneiden in den rechten Lungenflügel kein, beim Einschneiden in den linken Flügel ein nur unbedeutendes Knistern wahrnahm, endlich auch durch das absolute Gewicht der Lungen, das $3\frac{1}{2}$ Loth betrug, was nach den Berechnungen von BERNT in der Mitte steht zwischen dem Gewicht der Lungen eines 15 — 18 Zoll langen unvollkommen geathmet habenden Knaben und zwischen dem Lungengewicht eines gleich langen Knaben, der vollkommen geathmet hat. Auch der Umstand, dass Inquisitin das Kind nicht will schreien gehört haben, dürfte hiebei in Betracht zu ziehen seyn, während auf der andern Seite das schön Gewölbtseyn der Brust Nichts gegen die Unvollständigkeit des Athmens beweist, da es schon öfters geschehen ist, dass der Thorax ausgedehnt erschien, während die Lungen beinahe oder selbst durchaus luftleer waren.

Somit ergibt sich als Resultat, dass, da das Athmen des Kindes erwiesen ist, die begutachtenden Ärzte bei ihrem Ausspruch bloss darin gefehlt haben, dass sie die Unvollständigkeit des Athmens als möglichen Einwurf gegen das erfolgte Athmen

überhaupt ansahen und demnach sich bloss für die höchste Wahrscheinlichkeit des stattgefundenen Athmens aussprachen.

Was die uns vorgelegte

2te Frage betrifft, so kann diese nur dann mit Bestimmtheit beantwortet werden, wenn sich entweder Beweise für Fortdauer des Lebens des Kindes unter dem Strohsack auffinden lassen, oder wenn gezeigt werden kann, dass die Verletzungen, die das Kind erhielt, von der Art waren, dass es vorher sterben musste, ehe es unter den Strohsack gelegt wurde. Wenigstens gibt die aufgefundene nächste Todesursache, die durch die im ärztlichen Gutachten aus dem Viso reperto zusammengestellten Kennzeichen erwiesen wird, nämlich Überfüllung des Hirns mit Blut, keinen Aufschluss, da sie eben so gut für Tod durch Erdrösslung mit der Hand als für Tod durch Erstickung unter dem Strohsack sprechen kann.

In ersterer Beziehung denn erscheint bei dem Mangel an sonstigen Thatfachen, die für Fortdauer des Lebens unter dem Strohsack sprechen dürften, bloss der Ausfluss von Blut aus der Nabelschnur als ein Moment, woraus auf noch vorhandenes Leben geschlossen werden könnte, insofern derselbe da erfolgen muss, wo bei ununterbundener Nabelschnur die begonnene Respiration wieder unterdrückt wird. Nun ist wirklich die Nabelschnur bei dem Kinde nicht unterbunden gewesen (die Umwicklung mit dem Fetzen von einem seidenen Bande erfolgte erst längere Zeit nach dem Tode desselben), die Gefässe der Nabelschnur waren offen, und man fand an der Stelle, wo Inquisitin angab, ihr Kind unter dem Strohsack verborgen zu haben, nicht nur an der Wand der Bettstatt, an welcher das Kind anstreifte, Streifen von Blut, die bis auf das Stroh gingen, sondern auch mehrere Blutspuren sowohl am Stroh selbst, als auch auf der untern Seite des Strohsacks auf der entsprechenden Stelle. Soweit wäre denn die Vermuthung, dass das Kind unter dem Strohsack eine Blutung aus der Nabelschnur erlitten und also möglicherweise noch gelebt

haben könne, nicht ganz ungegründet; allein da mit gleicher Wahrscheinlichkeit auch angenommen werden kann, dass das im Bette gefundene Blut zum Theil, als dem Kinde äusserlich anklebend, noch von der Geburt herrührte, zum Theil, wenn das Kind vorher mit der Hand erdrosselt war, wegen seiner unter diesen Umständen stattfindenden Flüssigkeit nach dem Tode, sey es aus den Wunden oder der offenen Nabelschnur, noch ausgeflossen sey (dass es flüssig war, ergab sich bei der Obduction, bei welcher noch immer schwarzes Blut bei Bewegung des Kopfs des Kindes vom Winkel des Unterkiefers herausfloss), so lässt sich Alles zusammengekommen hieraus weder für noch wider die Fortdauer des Lebens des Kindes unter dem Strohsacke ein Schluss ziehen, und es bleibt also nur der 2te oben bemerkte Punkt, ob nämlich die Verletzungen des Kindes von der Art waren, dass es vor dem Verbergen unter dem Strohsack schon gestorben seyn musste, übrig, um Aufschluss in der Sache zu erhalten.

In dieser Hinsicht kommen

- a) die mit der Scheere beigebrachten Wunden und
- b) die Zusammendrückung des Halses mit der Hand in Betracht.

Was die Wunden betrifft, so waren sie, wie auch das ärztliche Gutachten bemerkt, nicht von der Art, dass sie den Tod an sich schon nach sich ziehen mussten, wohl aber konnten sie, worauf gleichfalls das ärztliche Gutachten aufmerksam macht, durch den schwächenden Eindruck auf das kaum begonnene Leben als zum Tode beiträgend eingewirkt haben.

Dagegen aber beweist die an der rechten Seite des Halses befindliche $1\frac{1}{2}$ Zoll breite und 1 Zoll 9 Linien hohe Geschwulst, die damit verbundene Sugillation mit der ersichtbaren Hautritze, so wie das auf der rechten Seite des Halses unter dem Sterno-cleidomastoideo aufgefundene Extravasat von einem halben Esslöffel, besonders aber auch der Umstand, dass die rechte Schild-

drüse sich vom Schildknorpel getrennt zeigte, offenbar, dass der Druck mit der Hand, den Inquisitin angibt, sehr stark gewesen seyn musste und gar wohl für sich schon, und noch mehr unter Mitwirkung der gleichzeitig beigebrachten Stiche, den Tod veranlasst haben konnte.

Wir sehen uns daher zu der Äusserung bewogen, dass höchstwahrscheinlich

der Tod des Kindes durch Erdrosslung mit der Hand und nicht durch Erstickung unter dem Strohsack erfolgt sey.

H. A.

11.

Auf die uns vom Criminalsenat des Königl. Gerichtshofes vorgelegten Fragen, betreffend die Untersuchungssache der Franziska R., haben wir nachstehende gutächtliche Äusserung abzugeben.

Was die erste Frage anbelangt,

„ob mit den O.-Amtsgerichts-Ärzten anzunehmen sey, dass

„das Kind nach der Geburt gelebt habe und lebensfähig

„gewesen“?,

so können wir nicht umhin, der von besagten Ärzten ausgesprochenen bejahenden Ansicht, so wie sämtlichen Gründen, welche dieselben dafür vorbringen, unsere vollkommene Beistimmung zu geben.

Das Kind war ein reifes, gliedmässiges, lebensfähiges, das, wie die angestellte Lungenprobe zeigt, vollständig geathmet hatte. Dass Luft eingeblasen worden wäre, davon ist in den Akten nicht die mindeste Andeutung enthalten und von der Hebamme sogar ausdrücklich das Gegentheil angegeben worden; auch konnte sich keine Luft aus Fäulniss in den Lungen entwickelt haben, da die Legalinspection noch am nämlichen Tage, wo das Kind geboren wurde, vorgenommen worden war.

Einen kleinen Widerspruch im Gutachten der Ärzte, wo es heisst, dass die Haut frei von Wollhaaren sey, während im Viso reperto angegeben ist, dass die Oberhaut mit einem theilweise ziemlich langen Wollhaar versehen gewesen, glauben wir als von gar keinem Einfluss auf die Beantwortung der Frage übergehen zu dürfen.

An diesem Kinde wiess die Legaluntersuchung verschiedene, muthmasslich mit seinem Tode in ursächlichem Zusammenhang stehende Verletzungen und damit verbundene körperliche Veränderungen nach, die sich theils am Halse, theils am Kopfe vorfanden.

Was die ersteren betrifft, so gibt das Visum repertum an:

a) eine 4 Linien lange, $\frac{1}{2}$ Linie breite, von oben nach unten gehende gerissene Hautwunde, die $\frac{1}{4}$ Linie tief war, auf dem Nacken links neben dem 6ten Halswirbel.

b) Dem Kehlkopf entsprechend eine unvollständige Sugillation von der Grösse eines Zwölfkreuzerstücks in 14 sichtbaren dunkelblauen Flecken von der Grösse eines Stecknadelkopfs bis zur Grösse einer Linse mit blassen Zwischenräumen.

c) Am Halse, entsprechend der rechten Gelenkverbindung des Schlüsselbeins mit dem Brustbein, drei je eine Linie von einander entfernte, anderhalb bis 3 Linien lange, von oben nach unten gehende, halbmondförmig gekrümmte, leicht gerissene Hautwunden.

d) In der Mitte über dem Handgriff des Brustbeins eine anderhalb Linien lange, quer laufende Hautrisswunde.

e) Auf der innern Fläche des Kehlkopfes, der übrigens von aussen ohne Verletzung war, nach vorne zu zwei linsengrosse dunkelrothe Flecken, je einer auf jeder Seite.

Die Verletzungen am Kopfe und ihre Folgen dagegen bestanden:

1) auf der rechten Wange über dem aufsteigenden Ast des Unterkiefers, einen halben Zoll vom Ohrläppchen entfernt, eine

2 Linien lange, $\frac{1}{2}$ Linie breite, leicht gekrümmte, mit schwärzlichem Blute ausgefüllte Hautwunde, von der ein leichter Hautriss nach unten und auswärts ging.

2) Auf der linken Wange an der entsprechenden Stelle eine ähnliche, 2 Linien lange, $\frac{1}{2}$ Linie breite Hautwunde, jedoch scheinbar minder tief.

3) Sieben Linien vom Ohrläppchen entfernt, gerade nach unten, 2 leichte, mit Blut unterlaufene Flecken von der Grösse eines Stecknadelkopfs und einer kleinen Linse.

4) Aussen am vordern untern Winkel des linken Seitenwandbeins eine 2 Linien lange und 1 Linie breite Stelle, die durch ihre weissere Farbe auffiel, ohne dass äusserlich eine Verletzung daselbst erkannt werden konnte. Dagegen entsprach diesem weissen Fleck

5) eine groschenstückgrosse Sugillation auf der innern Seite der weichen Kopfbedeckung.

6) Eine bohnergrosse Sugillation am hintern, obern Winkel des Stirnbeins.

7) Am Hinterhauptbein links und in der obern Hälfte desselben eine 1 Zoll lange, $\frac{1}{2}$ Zoll breite, schwarze unförmliche Stelle.

8) Eine kleinere, ähnlich beschaffene Sugillation rechts an gleicher Stelle, etwas tiefer.

9) Eine $\frac{1}{2}$ Zoll vom untern Rande des rechten Seitenwandbeins entfernte rundliche kleinkreuzerstückgrosse Sugillation.

10) Der grösste Theil vom rechten Seitenwandbein nach hinten und oben war intensiv roth gefärbt.

11) Ein starkes Blutextravasat zeigte sich unter dem untern und vordern Ende des linken mittlern Lappens vom grossen Gehirn.

12) Das Gezelt des kleinen Gehirns war dunkelschwarz und auf der Oberfläche des kleinen Gehirns viel schwarzes Ex-

travasat, ebenso an der Grundfläche des mittlern Theils des Gehirns.

13) Die innere Fläche des Schädels, ebenso die harte Hirnhaut, die weiche Hirnhaut waren stark geröthet, sehr blutreich, die Diploë sämmtlicher Schädelknochen sehr blutreich.

Von diesen Beschädigungen kommen sämmtliche am Halse, als in leichten Hautverletzungen bestehend, bei denen die Sugillationen kaum $\frac{1}{4}$ Linie in die Tiefe der Haut eindringen, nicht in Betracht. Sie rühren zum Theil sichtbar vom Eindruck von Fingernägeln her und bestätigen die Angabe der Inquisitin, dass sie, weil die Schultern des Kindes bei der Geburt nicht folgen wollten, mit den Händen unten am Kopf gezogen habe. Die Geringfügigkeit derselben, so wie der Umstand, dass auch keine Anzeige des Erstickungstodes, so weit dieser bei Neugeborenen überhaupt an sinnlichen Merkmalen erkannt werden kann, sonst im Körper aufgefunden wurde (denn eine flüssigere Beschaffenheit des Blutes kommt bei Kinderleichen überhaupt vor), setzen so ziemlich ausser Zweifel, dass das Drücken am Halse den Tod durch Unterbrechung des Athmens nicht herbeigeführt hat, wenn letzteres etwa schon zu der Zeit stattgefunden haben sollte, als der Kopf des Kindes allein geboren war. Eben so wenig veranlasste aber auch das Ziehen am Halse durch Beeinträchtigung des Rückenmarks den Tod, denn dann hätte die Respiration, die überhaupt bei Neugeborenen nicht auf einmal in ihrer vollsten Ausdehnung vor sich zu gehen pflegt, nicht so vollständig stattfinden können, wie durch die Legaluntersuchung nachgewiesen worden ist, zumal da einige Beschränkung des Athmens, wenn die Schultern noch stecken, immerhin anzunehmen ist.

Die 2te Frage, „ob der eingetretene Tod des Kindes dem Fall auf den Boden der Schlafkammer oder dem Ziehen am Kopfe von Seiten der Mutter zuzuschreiben sey, muss demnach, was den letztern Punkt betrifft, dahin beantwortet werden, dass das Ziehen am Kopfe und die zu der Zeit überhaupt vor sich gegang-

gene Handthierung von Seiten der Mutter den Tod des Kindes nicht herbeigeführt hat.

Was dagegen die Beantwortung des erstern Punkts, nämlich der Folgen des Sturzes auf den Boden, anbelangt, so ist zunächst zwischen den verschiedenen am Kopf gefundenen Verletzungen, welche, was die sie begleitenden Sugillationen erweisen, dem lebenden Kinde zugefügt wurden, in Hinsicht ihrer Wichtigkeit wie ihrer Entstehung ein Unterschied zu machen.

Die oben unter Nro. 1. 2. und 3 angeführten Verletzungen sind, wie die Halsverletzungen, durchaus von keinem Belange und verdanken, wie vermuthlich auch Nro. 6, ihre Entstehung aller Wahrscheinlichkeit nach gleichfalls dem Druck der Finger und Nägel der Mutter. Desto bedeutsamer dagegen sind die unter Nro. 4 und 5, 9 und 10, 7 und 8, und besonders 11 und 12 aufgezählten Beschädigungen. Sie sind von der Art, dass sie nicht wohl durch die Hand der Mutter verursacht worden seyn konnten, und haben, namentlich die Extravasate Nro. 11 und 12, im Verein mit der sie erzeugenden Gewalt den Tod des Kindes nothwendig herbeigeführt.

Nach der Angabe der Inquisitin schoss das Kind, nachdem es ihren Händen entschlüpft, auf den Boden und fiel dabei auf die Seite; auf welche?, will sie sich nicht mehr erinnern können. Von diesem Sturze leiten die Gerichtsärzte diesen schweren die lethalen Verletzungen am Kopfe des Kindes und seinen Tod unbedingt ab, indem sie annehmen, dass es unter solchen Umständen kein einfacher Fall von unbeträchtlicher Höhe herab sey, sondern dass das Kind durch die Contractionskraft des Uterus mit ausserordentlicher Gewalt gegen den Boden geschleudert werde, was den höchsten Grad von Hirnerschütterung bewirke und Extravasate hervorrufe. Eine solche ausserordentliche Gewalt findet aber überhaupt nicht statt, und noch weniger, wenn durch das Abreissen der Nabelschnur, was nach Angabe der Inquisitin im vorliegenden Falle stattgefunden haben soll, die Hef-

tigkeit des Sturzes durch Aufhalten vermindert wird. Zwar haben neuere von LECIEUX vielfach angestellte Versuche gezeigt, dass, wenn man einen Kinderleichnam nur 18 Zoll hoch auf Pflasterboden senkrecht herabfallen lässt, in der Regel ein Sternbruch am Seitenwandbein entsteht, so dass, obschon das Resultat dieser als unter immerhin verschiedenen Verhältnissen angestellten Versuche keine strenge Anwendung auf lebende Kinder und ihre Geburt findet, die Möglichkeit einer tödlichen Verletzung durch Sturz auf den Boden nicht ganz in Abrede gestellt werden kann; allein auf der andern Seite hat KLEIN eine sehr grosse Anzahl von Geburtsfällen bekannt gemacht, wo, ungeachtet die Kinder auf Kieswege, Pflastersteine, Nägel, Treppentränder u. s. w. gestürzt waren, höchstens leichte Eindrücke und unbedeutende Sugillationen entstanden, in keinem einzigen Falle aber der Tod oder auch nur ein bleibender Nachtheil Folge des Sturzes war.

Ist daher auf der einen Seite bloss die Möglichkeit vorhanden, während auf der andern Seite die Erfahrung das Gegentheil nachweist, so ist bei der unverhältnissmässigen Grösse der bei dem Kinde gefundenen Extravasate und bei dem Umstand, dass das Kind bloss auf einen glatten tannenen Dielenboden gefallen war, mit grösster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass auch der Sturz auf den Boden den Tod des Kindes nicht veranlasst hat.

Damit ist zum Theil schon die Beantwortung der 3ten Frage gegeben: »wenn der Tod weder dem Fall auf den Boden der Schlafkammer noch dem Ziehen am Kopfe von Seiten der Mutter zuzuschreiben sey, ob sich aus den an dem Leichnam und namentlich am Kopfe desselben wahrgenommenen Verletzungen auf eine dem Kinde durch die Mutter absichtlich zugefügte äussere Gewalt schliessen lasse«?. Macht schon die Grösse der Extravasate innerhalb der Schädelhöhle es in hohem Grade unwahrscheinlich, dass sie Folge des Sturzes auf den Bretterboden sind, könnte höchstens im Hinblick auf die von KLEIN bekannt ge-

machten Erfahrungen die Röthung des rechten Seitenwandbeins (Nro. 10) oder die Sugillation über dem linken Seitenwandbein (Nro. 4 und 5) demselben zugeschrieben werden, so liegt der Schluss, dass noch eine anderartige Gewalt mitgewirkt und jene Extravate erzeugt haben müsse, um so näher, als es geradezu unmöglich ist, dass ein und dasselbe Auffallen auf den Boden sämmtliche am Kopf gefundene bedeutendere Verletzungen sollte bewerkstelligt haben. Ein einfacher Sturz auf eine glatte horizontale Fläche kann nicht beide entgegengesetzte Seiten des Schädels und das Hinterhaupt gleichzeitig beschädigen. Die Lokalität lässt ferner nur eine von Menschen angethane Gewalt annehmen, und somit liegt, da ausser der Mutter Niemand im Zimmer war, der nicht ungegründete Verdacht vor, dass dem Kinde durch die Mutter Gewalt zugefügt worden sey.

Von welcher Art aber diese gewesen, und ob sie absichtlich oder unabsichtlich ausgeübt worden, lässt sich weder aus dem Leichenerfunde noch aus den Akten ermitteln.

H. A.

12.

Die uns von dem Königl. Criminal - Senat in der Untersuchungssache gegen die ledige Eva Margaretha D. wegen Kindsmords vorgelegten Fragen sind folgende :

- 1) ob gegen das Urtheil der Ärzte, dass das Kind reif und lebensfähig gewesen, Nichts zu erinnern sey?

Die Legal - Inspektion der Gerichts - Ärzte vom 30sten April 1831 gibt die Länge des Kindes, eines Mädchens, zu einem Schuh, sieben und einem halben Zoll neu badischen Maases an, den Kopf desselben der Grösse nach dem übrigen Körper entsprechend, auf der Kopfhaut zolllange und dunkle Haare, die Ärme des Kin-

des wohl genährt, ebenso Schenkel und Unterfüsse gut ausgebildet, die Nägel an den Fingern und Zehen, obschon durch das Wasser erweicht, doch ausgebildet.

Nach den Angaben der Mutter wurde sie zwischen der Woche nach Jakobi, in der sie ihre monatliche Reinigung noch gehabt habe, und dem Ende des August-Monats, wo diese Reinigung das erstemal ausblieb, geschwängert. Sie gebar Abends am 12ten April 1831. Demnach wäre das Kind, da Jakobi im Jahr 1830 am Sonntag war, wenn man nur 3 Tage auf die Dauer der monatlichen Periode rechnen wollte, zwischen 230 und 258 Tagen, oder also zwischen der 33sten und 37sten Woche der Schwangerschaft auf die Welt gekommen. Da nach Angabe der Mutter und des Schwängerers der Beischlaf öfters vollzogen wurde, so lässt sich keine bestimmtere Schwangerschafts-Zeit mehr ausmitteln. Die Mutter gibt an, sie habe geglaubt, die Geburt werde bis Georgii anstehen, und da sie einmal behauptet, sie sey in der Woche an Jakobi schwanger geworden, so würden diese Angaben die wirklich erfolgte Geburt des Kindes um die 37ste Woche setzen. Die weitere Angabe, sie habe das Kind um die Mitte Januars empfunden, würde aber, wenn man bei einer nicht genau achtenden Frau die Zeit, in welcher sie das Kind empfindet, als die Hälfte der Schwangerschaft annimmt, die Geburt dieses Kindes ungefähr auf die 34ste Woche fallen lassen.

In jedem Falle folgt aber aus diesen Rechnungen, dass das Kind seinem Alter nach wenigstens lebensfähig war, wenn man auch een spätesten Termin des Anfangs der eigentlichen Vitalität auf die 32ste vollbrachte Schwangerschafts-Woche setzt. Die Beschreibung des Kindes spricht nicht nur ebenfalls für solche Lebensfähigkeit, sondern eher selbst für völlige Reife, wogegen die Rechnungen nach Angabe der Mutter geben würden, dass dem Kinde zur völligen Reife doch noch mehrere Wochen gefehlt hätten. Beruhte die Angabe in dem Inspektions-Protokoll,

das Kind habe 14 und $\frac{3}{4}$ ũ gewogen, nicht auf einem Irrthum, so wäre sogar gegen alle Angaben der Mutter an Überreife des Kindes nicht zu zweifeln. Bei einer Länge aber von bloss einem Schuh sieben und einem halben Zoll und bei der schnellen und leichten Geburt des Kindes müssen wir um so mehr einen Irrthum in der Bezeichnung des Gewichtes annehmen, als die Geburt zufolge der ärztlichen Untersuchung vom 7ten Mai 1831 sogar das Schaambändchen bei der Mutter unverletzt liess, was, wenn man auch der später erfolgten Aufgedunsenheit des Körpers durch das Wasser, in welchem es 17 Tage lag, Etwas zuschreiben will, bei so monstrosen Dicke eines Kindes von beinahe 15 ũ auch bei einer grossen Weibsperson nicht denkbar ist. Höchstwahrscheinlich soll es also in dem Inspections-Protokoll, statt $14\frac{3}{4}$ ũ altes Gewicht, heissen $4\frac{3}{4}$ ũ altes Gewicht. Es würde dieses, wenn dieses alte Gewicht nicht sehr viel von dem gewöhnlichen Civil-Gewicht abweicht, was nicht wahrscheinlich ist, ein kleines Kind, womit die Geburt und ihre Folgen übereinstimmen, bezeichnen, das also entweder für ein reifes Alter sehr klein oder aber noch nicht völlig reif wäre; mit welchem letzterem die oben angeführten Rechnungs-Data übereinstimmen, und dem die Länge des Kindes nicht widerspricht. Hierbei ist übrigens noch in Rechnung zu nehmen, was übrigens das Gewicht dieses Kindes dem eines völlig reifen mehr nähern würde, dass dasselbe, ehe es ins Wasser geworfen wurde, sehr vieles Blut, wie unten gezeigt werden wird, verlor, wodurch sein Körper nicht unbedeutend leichter werden musste.

Es wird aus Obigem hervorgehen, dass wir mit dem medicinisch-chirurgischen Gutachten vom 12ten Juli 1831 zwar darin übereinstimmen müssen, dass an der Lebensfähigkeit des Kindes nicht zu zweifeln sey, dass wir aber die vollkommene Reife des Kindes nicht eben so begründet, sondern im Gegentheile wahrscheinlicher finden, dass dem Kinde an der vollkommenen Reife noch einige Wochen gefehlt haben.

2) Ob das Kind nach der Geburt gelebt habe?

Diese zweite Frage betreffend, so war das Kind, wenn auch nicht völlig reif, doch lebensfähig; die Mutter war ihrer Angabe nach während der Schwangerschaft immer gesund; sie empfand ihr Kind bis kurz vor ihrer Niederkunft. Die Geburt war, bis der Kopf geboren war, eine ganz gewöhnliche (der Kopf sah, sobald er geboren war, mit dem Gesichte nach dem rechten Schenkel der Mutter). Da die Mutter aber schon am Vormittag des Tages, an dessen Abend sie gebar, den Anfang der Wehen spürte, Nachmittags aber diese Leibschmerzen stärker wurden, und diese Wehen regelmässig an Stärke zunahmen, so dass, ehe die Inquisitin in ihrer Kammer wirklich gebar, sie sich im Stalle am Viehe halten musste, so war es auch keine übereilte Geburt, die an sich schon dem Kinde hätte schaden können, sondern eine regelmässige.

Nachdem der Kopf ganz geboren war (sonst hätte ihn die Mutter nicht mit der linken Hand hinten fassen können), fasste sie ihn auch mit der rechten Hand am Gesicht, so dass sie die Nase fühlte, und zog nun stark daran; das Kind muss aber vollends wenigstens ohne sehr grosse Mühe zu entwickeln gewesen seyn, denn die Mutter gibt an: »dann kam das Kind ganz heraus, nach dem Kopf kamen die Ärme und die Brust; es hat mir nicht arg weh gethan; das hat mir am meisten Schmerzen gemacht, bis der Kopf heraus war«.

Bis zur Zeit der Geburt wenigstens lebte also, nach Angabe der Mutter, das Kind entschieden, und im Hergange der Geburt bis zum Geborenseyn des Kopfes liegt auch kein Grund anzunehmen, dass nicht das lebende Kind bis dahin auch wäre lebend geboren worden.

Wären nun die Schultern stark gesteckt und die Mutter hätte sehr gewaltsam am Kopfe ziehen müssen, so hätte sie in allwege das Kind durch Dehnung des anfangenden Rückenmarks noch scheinodt machen oder vielleicht selbst noch tödten können.

Es ist dieses Ziehen am Rückenmark der Hauptgrund, warum, wenn bei der Wendung eines Kindes auf die Füße der Kopf im Becken zurückgehalten wird, so manches mit geschwächtem Leben, scheintodt oder wirklich todt auf die Welt gebracht wird. Auch ein nöthiges starkes Ziehen mit der Zange am Kopfe eines Kindes dürfte zuweilen aus gleichem Grunde Kinder mit bereits geschwächtem Leben zur Welt bringen.

Aber hier scheint der Körper des Kindes ohne bedeutende Schmerzen, wohl also nicht sehr beschwerlich, gefolgt zu seyn (wenigstens soll es auch vom Herauskommen des Kopfs an nur ein paar Minuten angestanden haben, bis das ganze Kind geboren war); und wenn also gleich die Mutter angibt, sie habe mit beiden Händen, so stark sie gekonnt, an dem Kopfe gezogen, so wird es, da nicht schon jeder Grad von Ziehen an der Wirbelsäule einem Kinde schadet, immer noch darauf ankommen, ob das Kind, nachdem es herausgezogen war, noch lebte oder wirklich nicht mehr lebte?

Die Mutter verneint dieses letztere und behauptet wiederholt, das Kind habe sich nach der Geburt mehrere Male bewegt. „Gleich nach der Geburt hat es die Füße hinaufgezogen und auch die Ärme bewegt. Auch wie ich das Kind umgebracht habe, hat es ein wenig geschrieen und gezuckt. Auch gleich nach der Geburt hat es ein klein wenig geschrieen, aber man hat es gar nicht viel gehört. Das habe ich gesehen, dass das Kind die Füße hinaufgezogen hat, und gefühlt habe ich auch, dass es sich bewegt. Es war zwar Dämmerung, aber ich habe gesehen, dass es mit den Augen geblinzelt hat. Es hat, wie ich bestimmt weiss und gehört habe, etwas, aber nicht heftig geschrieen; es hatte eine heisere, keine helle Stimme.“ Sie gibt ferner an, sie habe gesehen, dass es beim Schreien den Mund bewegt habe, dass, wie sie ihm in den Hals geschnitten, es sich mit dem Oberleibe geregt und die Schultern hinaufgezogen habe.

Das nur ein klein wenig, nicht heftige Schreien nach

der Geburt, die heisere, nicht helle Stimme des Kindes deuten in allwege darauf hin, dass das Kind nicht sehr kräftig auf die Welt kam, wozu immerhin das Ziehen der Mutter am Kopfe des Kindes, das überdies sehr wahrscheinlich nicht vollkommen reif war, kann beigetragen haben. Auf ein solches schwaches Leben gleich nach der Geburt weist selbst das Protokoll von der Sektion des Kindes hin. Die Brust, heisst es zwar im Inspektions-Protokoll, war stark erhaben; dieses könnte aber auch Folge von Aufgedunsenseyn der Haut durch die Fäulniss des so lange im Wasser liegengebliebenen Kindes gewesen seyn, wie auch sämtliche Fontanelle desselben von aussen wegen starker Aufgedunsenheit des Kopfes nicht deutlich zu erkennen waren. Bei der Sektion hingegen zeigten sich die Lungen zusammengefallen und rothbraun. »Sie sanken auch vom Herz getrennt im Wasser zu Boden. Auch kleine Theile von ihnen abgeschnitten zeigten das Gleiche. Bei dem Durchschneiden der Lunge, heisst es ferner, wurde kein Knistern wahrgenommen. Bei näherer Untersuchung des Parenchyms der Lungen erschienen die Luftzellen in denselben erweitert, ohne dass Entwicklung von Luft wahrgenommen werden konnte. Überhaupt zeigten die Lungen und ihre Umgebung schon eine starke Annäherung zur Verwesung. Während die Lungen im Wasser gelegen sind, stiegen zweimal entwickelte Luftbläschen über die Oberfläche des Wassers.«

Wollte man bei diesem Befunde der Lungen auch annehmen, durch die quer durchschnittene Luftröhre des Kindes habe, je nachdem dasselbe eine Lage im Wasser gehabt, das Wasser nach und nach die in den Luftzellen der Lunge vorhanden gewesene Luft verdrängt, die Stelle derselben eingenommen, und desswegen seyen diese Lungen, obschon ehemals durch Athemholen mit Luft angefüllt, nun nicht mehr geschwommen, so widerspricht dieser Annahme, ausser dem, dass auch bei Ertrunkenen die Lungenzellen ihre Luft behalten, das Zusammengefal-

lenseyn der Lungen, das durch Fäulniss-Erweichung, da diese dem eindringenden Wasser noch weniger Widerstand entgegengesetzt hätte, nicht wohl hätte begünstigt werden können.

Man muss also eher annehmen, die Luftzellen dieser Lungen, die ganz und in Stücke zerschnitten im Wasser zu Boden sanken, hatten nie Luft enthalten, höchstens jene zweimal entwickelten Luftbläschen ausgenommen, welche aber auch durch die Fäulniss hätten gebildet worden seyn können. Es würde hieraus der Zweifel folgen, ob wohl das Kind gar nicht oder wenigstens nur höchst unvollständig geathmet habe?

Auf der andern Seite würde der Schluss auch übereilt seyn, dass also das Kind, weil seine Lungen im Wasser nicht schwammen, gewiss nicht geathmet, demnach ausserhalb der Mutter höchst wahrscheinlich gar nicht gelebt habe. Denn schon LODER fand bei einem nicht ganz reifen Kinde, das 13 Stunden nach der Geburt gelebt und in Gegenwart mehrerer Zeugen geschrieen hatte, die nach dem Tode untersuchten, sonst gesunden und gut beschaffenen Lungen sowohl ganz, als in Stücken geschnitten im Wasser untersinkend, was auch SCHMITT in einem andern ähnlichen Fall bestätigt fand. Schon PLOUCQUET schreibt diese Erscheinung einem nur unvollständigen Athmen zu, bei welchem die Luft nur in die Luftröhre und ihre grössern Äste dringt, die nun freilich bei einem Kinde, das mit entzweigeschnittener Luftröhre in das Wasser geworfen wurde, durch dieses dort leicht aus ihrer Stelle konnte verdrängt worden seyn.

Widerlegt wird also die Angabe der Mutter von dem schwachen Schreien des Kindes nach seiner Geburt, also auch von seinem schwachen Athemholen, somit schwachem Leben nach der Geburt, gerade nicht durch die überdies an sich schon nicht ganz genauen Angaben vom Erfund bei der Sektion des schon in bemerkbare Fäulniss übergegangenen Kindes; aber diese Angabe wird dadurch auch nicht bestätigt. In allweg aber dürfte aus dieser Sektion hervorgehen, dass, wenn das Kind

nach der Geburt lebte, es nicht vollständig Athem geholt, also höchst wahrscheinlich nicht kräftig gelebt habe. Dass das Kind nicht lange nach der Geburt lebte, geht daraus hervor, dass laut des Sektions-Berichtes nicht bloss die dünnen, sondern auch die dicken Gedärme noch voll von Kindspech waren.

So weit lässt sich also, wenn man den Angaben der Mutter nicht volles Vertrauen schenkt, mit Bestimmtheit kein Ausspruch weder für das Leben, noch für das Nichtleben des Kindes nach der Geburt thun. Auf der andern Seite aber beweist nun die tödtliche Verblutung, deren Spuren man selbst bei der Sektion fand, dass wenn auch das Kind nur schwach nach der Geburt lebte, es doch wirklich auch nach ihr lebte und lebend sich verblutete.

Das Herz wurde leer von Blut und eben so die grössern Gefässe gefunden. Man fand aber am Halse unterhalb dem Kehlkopf eine Schnittwunde von 2 Zoll Breite. „Der Schnitt, heisst es daselbst, ist mehr gegen die linke Seite. Rechts fängt derselbe vom Kopfnicker an, und endet links gegen die Mitte des nach aufwärts steigenden Schlüsselbeins. Die Tiefe der Schnittwunde erstreckt sich bis auf die innere Fläche der Halswirbelknochen, wodurch die Luftröhre, die Speiseröhre, die Hals- Schlag- und Blutadern der linken Seite durchdrungen und in ihrem Zusammenhange getrennt wurden. Die Wundränder sind glatt, und die Winkel scharf zugespitzt.“ Bei der Sektion zeigte sich, dass die Bänder und der Knorpel, welche den Körper des 3ten und 4ten Halswirbels verbinden, 2 Linien tief in der Richtung der Schnittwunde nach der linken Seite durchschnitten waren, das Rückenmark aber unverletzt geblieben war.

Nach der Angabe der Mutter legte sie das geborene Kind, noch ehe die Nachgeburt abging, die etwa 3 bis 4 Minuten nach der Geburt des Kindes folgte, auf einen Schurz und auf die Truhe ihrer Nebenmagd, holte aus ihrer eigenen Truhe ein Messer und brachte das Kind damit um. Das Messer war nicht

frisch geschliffen, aber doch schneidend. Die Art der Ermordung beschreibt die Mutter auf folgende Art: „ich habe das Kind mit der einen Hand am Kinn gehalten und solches auf den Schenkel, stehend, hingedrückt; das Kinn, an welchem ich das Kind hielt, stand über sich, und mit der andern Hand habe ich hineingeschnitten. Mit der linken Hand hielt ich das Kind, mit der rechten habe ich geschnitten.“

Hier ist nun vorerst zu bemerken, dass die am Kinde vorgefundene Wunde vollkommen mit dieser Angabe übereinstimmt. Eine stehende Person reicht mit der Hand ungefähr an die Mitte ihres Schenkels. Wenn sie mit ihrer rechten Hand Etwas, das auf ihren linken Schenkel angedrückt ist, zerschneiden will, so kann sie fast nicht anders, als den Schnitt von der linken Seite aus mehr oder weniger schief gegen die rechte Seite aufwärts führen, und in diesem Zuge muss der Schnitt in der Mitte tiefer gehen, als gegen sein rechtes Ende hin; eben so muss beim Hineindrücken des Messers das vordere, also das gegen die linke Seite des zu durchschneidenden Körpers gerichtete Ende des Messers tiefer in diesen eindringen, als das hintere, gegen die rechte Hand des Schneidenden zu gekehrte Ende desselben. Gerade so wird aber die Wunde beschrieben.

Bei dem Kinde, gibt nun die Mutter ferner an, sey das Blut gleich stark herausgeströmt; es habe nicht mehr lange gelebt, nur noch ein wenig; das Kind habe stark geblutet, das Blut sey gleich stark herausgeströmt; es sey nicht herausgespritzt, aber herausgeflossen. Aus einem todten Körper fliesst aber auch bei grosser Verwundung nur wenig Blut mehr aus.

Eine Nebenmagd, welche die Inquisitin gleich nach Ermordung ihres Kindes und Verbergung desselben in der Kammer antraf, hatte bemerkt, dass die Hände derselben und die Hälfte ihrer Vorderärme von den Händen aus ganz voll Blut waren und befragte² sie desswegen. In K. bestätigte dieses die Inquisitin und gab selbst an, dieses Blut habe von dem Kinde hergerührt.

Ein von den Angaben der Mutter unabhängiger Beweis, dass dem noch lebenden, und nicht erst dem schon todten Kinde das Blut aus seiner Wunde entströmt sey, dass das Kind also gelebt habe, als es in den Hals geschnitten wurde, ergibt sich aus der Menge von Blut, welche man an dem Orte fand, wohin die Mutter das Kind gleich nach seiner Verwundung versteckt hatte. Wie die Mutter angibt, schob sie das Kind, gleich nachdem es nicht mehr gelebt, in einen Sack sammt der Nachgeburt, und verbarg es in ihrer Truhe; ungefähr eine halbe Viertelstunde darauf trug sie es in dem Sack in eine anstossende Kammer und verbarg es unter einem Haufen Abwerg, bis sie den Tag darauf es mit dem Sack in den Bach warf. Späterhin gab die Inquisitin bestimmt an, sie habe das ermordete Kind auf der linken Seite in der Vorderecke, wo man zur Thüre hereinkommt, in die Truhe hineingelegt. Und gerade an diesem Platze in der Truhe fand man noch nach 23 Tagen von Ermordung des Kindes an bei der Untersuchung in der linken hintern Ecke vom Schloss aus eine grosse Blutspur, die einen Theil des Bodens der Kiste und die daran grenzenden, die Ecke bildenden Seitenwände zum Theil bedeckte. Der Boden der Kiste war hier von der linken Seitenwand und linken hintern Ecke theils 1 Schuh, theils $1\frac{1}{2}$ Schuh breit gegen die Mitte zu blutig. Das Blut schien zwar im Ganzen verwischt, doch befanden sich in dieser Blutplacke wieder viele dicke röthere Blutstropfen.

Am entscheidendsten, dass dieses Blut an den Wandungen und auf dem Boden der Kiste nicht bloss von wenigem, etwa dem Körper des todten Kindes anklebenden und durch den Sack, in den es gesteckt wurde, durchschlagenden oder bloss von den mit Blut befleckten Händen und Vorderärmen der Mutter abgewischten Blute konnte hergerührt haben, sondern dass es von vielem austropfenden noch flüssigen Blute aus dem Körper des Kindes, wenigstens zum grössern Theile, seinen Ursprung erhalten haben, ist der Umstand, dass das Blut sogar durch den Boden

der Kiste durchgeschlagen hatte. Es heisst am eben angeführten Orte: »da der Boden der Kiste hier einen kleinen Riss hat, so untersuchte man auch den Boden des Zimmers unter derselben und dort zeigte sich ein correspondirender dunkler Fleck.« Wie durch und durch blutig, also nicht bloss zufällig durch abgewischtes Blut befleckt der Sack muss geworden seyn, beweist sich auch dadurch, dass, nachdem ihn die Angeschuldete mit dem Kinde aus der Truhe genommen und über Nacht in einem Haufen Abwerg oder Hanf versteckt hatte, man noch in diesem eine deutliche Blutspur $1\frac{1}{2}$ Schuh lang, $\frac{1}{2}$ Schuh breit, und in dieser Ausdehnung die Hanffassern mit trockenem Blut zusammengeklebt fand.

Abgesehen nun von der Uebereinstimmung der Aussage der Mutter von der Ursache des Blutigseyns ihrer Hände und Vorderärme (welches Blutiggewesenseyn Zeugen bestätigen), mit dem Schnitte, den man am Halse des Kindes wirklich fand, ergibt sich schon aus dem bei der Sektion gefundenen Umstand, dass das Herz und die grössern Gefässe leer von Blut gefunden wurden, dass das Kind nach der Geburt lebte, weil es erst nach der Geburt die Verwundung erhielt, an der es sich verbluten konnte. Denn bei einem nicht lebend zur Welt gekommenen Kinde hätte keine solche völlige Verblutung mehr statt finden, und selbst, wenn ihm der Hals abgeschnitten worden wäre, nicht mehr das Herz und die grössern Gefässe blutleer geworden seyn können, weil hierzu noch ein Kreislauf des Blutes, also Leben erfordert wird. Da nun auch auf der andern Seite das viele Blut in der Truhe, das selbst noch durch einen Riss in dem Boden der Truhe durchdrang, erweist, dass das Blut sogar noch zu der Zeit, wo das Kind in die Truhe gesteckt wurde, wenigstens zum Theil flüssig gewesen seyn muss, so bestätigt sich nun dadurch die Aussage der Mutter physisch, die, dass sie ihrem noch lebenden Kinde den Hals abgeschnitten und das noch blutende in dem Sack in der Truhe verborgen habe.

Die zweite Frage, ob das Kind nach der Geburt gelebt habe, muss also bejaht und angenommen werden, dass das Kind nicht etwa schon während der Geburt durch das gewaltsame Herausziehen aus dem Leibe getödtet worden sey. Somit fällt auch jeder Grund hinweg, anzunehmen, dass das Geständniss der Angeschuldigten, dass das Kind nach der Geburt gelebt habe, auf einer Selbsttäuschung beruhe; und zwar fällt dieses um so mehr hinweg, als alle von der Angeschuldigten angegebenen Thatsachen, wie sie dieselben im Verlaufe der Untersuchung selbst rectificirte, durchaus mit allen Umständen, unter welchen, und dem Orte, an welchem man das todte Kind fand, ferner mit allen Angaben dessen, was man bei seiner Sektion noch bemerken konnte, und mit Allem dem, was die Zeugen, welche die Angeschuldigte vor und nach ihrer Geburt sahen, bemerkten, so wie mit der genauen Localitäts-Untersuchung des Platzes, wo die Angeschuldigte gebar und ihr Kind wiederholt versteckte, übereinstimmen. Welche Uebereinstimmung auf der andern Seite wieder zeigt, dass die Angeschuldigte, wie sie auch selbst versichert, wohl wusste, was sie that, und die Umstände des Herganges hinreichend genau beobachtete.

Nur eine einzige, auf die Beantwortung der Hauptfragen aber keinen wesentlichen Einfluss habende Dunkelheit kommt in den Angaben der Mutter vor; denn dass aus dem offenen Sack die Nachgeburt im Bache innerhalb 17 Tagen sich verlieren oder von einem Fische, von Krebsen u. s. w. herausgeholt worden seyn konnte, und dass man ein in einer viel besuchten Gegend weggeworfenes, brauchbares Messer nach 7 Wochen nicht mehr in freiem Felde fand, ist erklärlich. Jene Dunkelheit aber betrifft die Zeit und Art, wie nach der Geburt des Kindes die Nabelschnur desselben entzweigetreunt wurde. An dem Leichname des Kindes fand man noch ein 3 Zoll langes Stück von der Nabelschnur. Diese, heisst es in dem Protokoll, ist an ihrem Ende von unten nach aufwärts schief getrennt von ihrem Fort-

satz. Nach der Beschaffenheit des Endes des vorhandenen Stücks Nabelschnur, nämlich der Wundränder an derselben, welche einerseits ziemlich scharf begrenzt, auf der andern Seite aber mehr faserig sind, hält man für wahrscheinlich, dass die Trennung durch ein scharfes Instrument bewirkt worden seyn mag, doch lässt sich dies nicht bestimmt beschreiben und erkennen, weil die Verwesung schon zu weit vorgeschritten ist.“

Die Inquisitin gab gleich anfänglich an: „sie habe die Nabelschnur nicht abgeschnitten, beim Herausziehen des Kindes müsse dieselbe abgerissen seyn; sie wisse nicht, wie dieses eigentlich zugegangen sey.“ Auch nachher auf mehrfaches Befragen weiss sie gar nicht, wie es mit der Trennung der Nabelschnur gegangen sey. Wenn sie, ihrer spätern Angabe nach, dem Kinde in der oben schon angeführten Stellung den Schnitt in den Hals noch vorher, ehe die Nachgeburt von ihr ging, gab, so wäre dieses erklärlich und doch in Uebereinstimmung mit dem Sektionsberichte zu setzen. Denn dann musste die Nabelschnur vom Nabel des Kindes aus noch in die Geschlechtstheile der Mutter gehen und zwar an der rechten Seite des Halses oder der rechten Schulter des Kindes hinauf; somit konnte mit dem nämlichen Schnitte, womit dem Kinde der Hals abgeschnitten wurde, der hintere Theil des Messers die angespannte Nabelschnur zum grössern Theil oder ganz, und zwar ungefähr in der Länge, vom Nabel des Kindes an gerechnet, in welcher man das nach seiner Trennung verkürzte Nabelschnurende an dem Leichname fand, durchschnitten werden, ohne dass die Mutter, die ihr Absehen bloss auf den Hals des Kindes richtete, es merkte. Dann stimmt aber die Angabe der Mutter, „dass sie, nachdem das Kind heraus war, noch ehe die Nachgeburt kam, aufstand, das Kind mit einer Hand an sich drückte, mit der andern einen Schurz holte, ihn auf die Truhe ihrer Nebenmagd und auf ihn das Kind auf den Rücken legte, hierauf ihre eigene Truhe öffnete und das Messer langte“, nicht überein, indem

diesen Angaben nach das Kind von der Mutter schon, ehe ihm der Hals abgeschnitten wurde, getrennt gewesen zu seyn scheint. Die frühere Angabe der Inquisitin, sie habe das Kind erst, nachdem auch die Nachgeburt folgte, ermordet, erklärt noch weniger, dass die Mutter, was doch nach allen ihren Geständnissen höchst wahrscheinlich ist, in der That nicht merkte, wie es mit der Trennung der Nabelschnur hergegangen sey.

3) In Hinsicht auf die letzte uns vorgelegte Hauptfrage: ob gewiss anzunehmen sey, dass die von der Angeschuldigten dem Kinde am Halse beigebrachte Verletzung den Tod desselben bewirkt habe, oder ob etwa, und in wieferne, andere Umstände, namentlich das gewaltsame Herausreissen des Kindes aus dem Leibe oder das Abreissen und Nichtunterbinden der Nabelschnur, dabei eingewirkt haben?,

so müssen wir in Absicht auf das Herausreissen aus dem Leibe auf das oben Gesagte verweisen, nach welchem dasselbe das Leben des Kindes zwar könnte geschwächt haben, aber es nicht getödtet hat, und also bei einer absolut tödtlichen Verwundung, wie das Kind erlitt, die Frage, ob vielleicht, wenn das Kind nicht wäre umgebracht worden, jenes Herausreissen ihm in der Folge nicht würde einen Nachtheil gebracht haben, unbeantwortbar wird.

Was aber die Möglichkeit, dass Verblutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur könnte zum Tode des Kindes mit beigetragen haben, anbelangt, so können wir zwar kein Gewicht darauf legen, dass die Inquisitin auf die Frage: »ob sie keine Blutung aus der Nabelschnur wahrgenommen?, mit »Nein« antwortete, weil sie überhaupt auf die Nabelschnur nicht Acht hatte, so wie wir auch auf der andern Seite auf den Umstand, dass das Kind höchstwahrscheinlich nur sehr unvollständig athmete, und bei solchen Kindern leichter eine gefährliche Verblutung aus der Nabelschnur eintritt, kein besonderes Gewicht legen können,

weil alle Data fehlen, ob eine solche Verblutung aus der Nabelschnur auch wirklich statt gehabt habe? Aber wir müssen mit dem Gerichts-Arzt glauben, da die Angaben der Mutter überall mit den sonstigen Wahrnehmungen in dieser Sache übereinstimmen, dass in dem ganz kurzen Zeitraume von wenigen Minuten, der zwischen der Geburt des Kindes und seiner Verwundung am Halse verlief, aus der ununterbundenen Nabelschnur, die doch noch 3 Zoll lang am Kinde blieb, keine so grosse, also tödliche Blutung, wie sie hier erweislich ist, so schnell hätte erfolgen können.

Dagegen ist es durchaus keinem Zweifel unterworfen, dass nicht jedes Kind auch beim kräftigsten Leben, und möchte seine Nabelschnur unterbunden worden oder ununterbunden geblieben seyn, durch eine Verletzung schnell würde getödtet worden seyn, welche ihm die Halsschlag- und Blutadern, wenn auch nur auf einer Seite, mit der Luft- und Speiseröhre und allen Halsnerven auf der Verwundungsseite bis zur Wirbelsäule hin durchschnitten hätte. Wir müssen also auch die Verwundung, welche dieses Kind erlitt, für eine absolut lethale erkennen, neben welcher, da das Kind zu der Zeit lebte, als es auf diese Art verwundet wurde, keine andere concurrirende Todesursache mehr in Betracht kommen kann.

F. A.

Nachtrag des Herausgebers.

Der voranstehende, von meinem Vater begutachtete Fall bietet in Betreff des überraschenden Ergebnisses der angestellten hydrostatischen Lungenprobe ein um so grösseres Interesse dar, als ein ganz ähnlicher Fall, der hier angeführt zu werden

verdient, in Henkes Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, Jahrgang 1821, erstes Vierteljahrsheft S. 64 aufgezeichnet ist.

Die F. D. P. wurde am 17. Februar im Entbindungshause zu G. von einem Knaben entbunden und verliess mit demselben die Anstalt am 3ten März; wahrscheinlich ging sie noch an demselben Tage nach B., hielt sich die Nacht in einem Kuhstalle auf, reichte dem Kinde, welches nach ihrer und anderer Zeugen Aussage völlig gesund, munter und stark war, Morgens noch einmal die Brust und warf es dann in einen Brunnen. Das Wasser dieses Brunnens enthielt eisenhaltige Bestandtheile und Schlamm.

Am 18ten April wurde der Leichnam in dem Brunnen entdeckt, und zwei Tage darauf die gerichtliche Obduction vorgenommen; der Leichnam hatte also volle 46 Tage im Wasser gelegen.

Das Kind war bekleidet, der Nabel verbunden, der Körper 16½ Zoll neues preuss. Maas lang, 7 ü 12 Loth preuss. Gewicht schwer, die Nabelschnur abgefallen, der Nabel aber noch nicht völlig geschlossen. Aeusserliche Verletzungen fanden sich keine vor. Der Leichnam, welcher ziemlich vorgeschrittene Fäulniss zeigte, war äusserlich blau, grün und roth, und roch stark. Die Oberhaut war meist abgelöst; die verhältnissmässig sehr langen Nägel lösten sich leicht ab, das Scrotum war sehr angeschwollen, die Augen zwar noch vorhanden, aber vom Wasser so zerstört, dass man ihre Farbe und Beschaffenheit nicht mehr erkennen konnte.

Bei Durchschneidung der Integumente des Kopfs fand man zwischen ihnen und den Schädelknochen viel ausgetretenes und geronnenes, fest an der Kopfhaut klebendes Blut, in dieser selbst aber zeigte sich kein Extravasat. Die unverletzten Schädelknochen zeigten die gewöhnlichen Verhältnisse, wie bei Neugeborenen, die dura Mater nichts Abnormes. Das Gehirn erschien als formlose, breiartige Masse, mit specifischem, säuerlichem Geruch. In der Mundhöhle wurde nichts Auffallendes gefunden.

Thymus und Herz befanden sich in ihrer natürlichen Lage; dagegen füllten die Lungen die Brusthöhle keineswegs aus, sondern lagen noch gegen den Rücken zu, platt auf den Rippen liegend. Dem äussern Ansehen nach hatte die rechte Lunge eine schwache Ausdehnung erhalten, sie hatte eine röthliche, etwas in's Blaue fallende Farbe, war äusserlich mit einigen Luftbläschen besetzt, schien aber noch keine eigentliche Destruction durch die Fäulniss erlitten zu haben. Die linke Lunge hingegen war dem äussern Anschein nach noch gar nicht durch Luft ausgedehnt und hatte auch eine dunklere Farbe, als die rechte. Beide Lungen waren durchaus nicht mit Blut angefüllt, sondern hatten noch ganz die Beschaffenheit, wie Lungen, die nicht geathmet haben. Das im Ganzen sehr schlaffe Herz enthielt in der rechten Kammer einige Tropfen wässerigen, gefärbten Blutes, die linke Kammer war völlig leer. Foramen ovale und Ductus arteriosus Botalli waren noch nicht geschlossen, sondern völlig offen und gangbar. Die entleerte Brusthöhle hatte die gehörige Wölbung, ihr Durchmesser vom Körper des vierten Brustwirbels bis unter das Brustbein enthielt beinahe 2 Zoll.

Mit dieser Beschaffenheit der Brustorgane stimmte die Beschaffenheit des Nabels merkwürdiger Weise nicht überein. Der Nabel war völlig gebildet, das am Körper des Nabels hängen gebliebene Stück der Nabelschnur war abgeheilt, und keine Spur vorhanden, dass die Nabelschnur dicht am Körper abgerissen gewesen wäre. Auch fand sich in dem Nabel durchaus keine Oeffnung mehr; nicht einmal eine Schweinsborste konnte im Nabel eine Oeffnung finden; dagegen aber war die Vena umbilicalis noch offen und liess, nachdem sie äusserlich vom Nabel getrennt war, eine nicht ganz feine, geknöpfte Sonde ohne Schwierigkeit bis zur Leber eindringen.

Die Leber war ungewöhnlich klein und blutleer, der Magen leer und zusammengefallen, die Milz ebenfalls blutleer, ebenso die Nieren; die Gedärme enthielten keine Spur von Me-

conium, sondern bloss einen röthlich gelben Schleim; selbst das Intestinum rectum zeigte kein eigentliches Meconium. Die Harnblase enthielt keinen Urin. Alle Theile waren schon bedeutend von Fäulniss angegriffen, und namentlich das Blut schon so aufgelöst, dass man an keinem Theile mehr erkennen konnte, ob ein wahrer Blutmangel oder nur eine durch die Fäulniss bewirkte Zerstörung des Blutes statt fände.

Bei der angestellten Lungenprobe bemerkte man bei Zerschneidung der Lungen nirgends ein knisterndes Geräusch, die Lungen selbst sanken im Ganzen und in einzelnen Stücken augenblicklich zu Boden, nur die rechte Lunge langsamer, woran die an ihrer Oberfläche befindlichen, durch Fäulniss entstandenen Luftbläschen Schuld waren; denn als letztere durch Pressung entfernt worden waren, erfolgte unverzügliches Sinken des Theils.

Da bisher in der gerichtlichen Arzneikunde als allgemein gültiger Satz angenommen worden ist, dass, wenn einmal Luft in gesunde Lungen eingedrungen sey, und zwar einerlei, ob durch's Athmen oder durch Einblasen, sie unter keinerlei Umständen mehr daraus zu entweichen vermöge, und solche Lungen also jederzeit schwimmen müssen; so konnte es nicht anders seyn, als dass der in beiden obigen Fällen liegende Widerspruch gegen das forensische Dogma zu verschiedenen Erklärungsversuchen führte, die bald grössere, bald geringere Wahrscheinlichkeit für sich haben. Am unstatthaftesten ist wohl die Äusserung des Königl. Medicinalcollegiums von Breslau in Betreff des letztern Falls: „dass es bei der gänzlichen Dunkelheit der Sache völlig unmöglich zu beweisen, vielleicht eher noch zu bestreiten sey, dass dieses Kind irgend eine Zeit, geschweige denn die angegebene, ausser Mutterleib und selbstständig gelebt habe“; denn nicht nur bemerkt REMER mit vollem Recht, dass, wenn das gefundene Kind ein neu- und todtgeborenes war, sein Nabel nicht geheilt seyn konnte, hatte es dagegen so lange gelebt, bis dies geschehen war, und sich so wohl befunden, wie das äussere

Ansehen der Leiche zu beweisen schien, so musste es auch mehrere Tage hindurch geathmet und folglich in seinen Lungen Luft sich befunden haben; sondern es widerspricht dem auch, abgesehen von den Zeugenaussagen, der Thatbestand des ersten Falls, wo das Leben des Kindes keinem Zweifel unterliegt.

Etwas mehr für sich hat die vom Medicinalrath MYLIUS versuchte Erklärung, nach welcher das Räthsel gelöst worden wäre, wenn bei der Obduction die Lungenschlagader genau untersucht worden wäre; man würde dieselbe verschlossen gefunden haben, unfähig, Blut aus dem rechten Ventrikel des Herzens in die Lungen überzuführen; der kleine Kreislauf habe bei dem Kinde nach der Geburt noch durch das Foramen ovale und den Botallischen Gang stattgefunden und stattfinden müssen, wie dies bei der Blausucht der Fall sey. Es ist zu bedauern, dass auch mein Vater in seinem Gutachten auf dies mögliche Verhältniss nicht besondere Rücksicht genommen hat, wiewohl gerade aus seinem Stillschweigen über diesen Punkt eher zu schliessen seyn dürfte, dass im Sektionsprotokoll, welches ich leider nicht vergleichen konnte, keiner Abnormität in dem den Lungen Blut zuführenden Gefässe Erwähnung geschehen sey; allein da die ganze Erklärung bis jetzt auf einer blossen Vermuthung, die noch in allwege der Bestätigung bedarf, beruht, und da die im ersten Falle gefundene Ausdehnung und Erweiterung der Luftzellen der Lungen, die also wesentlich von Lungen im Foetalzustande sich unterschieden, offenbar auf stattgefundenen Eintritt von nachher wieder verschwundener Luft hinweist, so entbehrt auch sie einer überzeugenden Beweiskraft.

So ist es ebenfalls der letztere Umstand, die Ausdehnung der Lungenzellen, was die von meinem Vater und von HENKE (Zeitschrift f. St. Jahrg. 1821, 1stes Vierteljahrheft S. 216) ausgesprochene Erklärung zweifelhaft macht, dass nämlich, weil bei Ertrunkenen die Luftzellen ihre Luft behalten, die Respiration der Kinder nur ganz unvollständig habe vor sich gegangen seyn

können, dass die zum Athmen und schwachen Schreien erforderliche Luft nur in die Luftröhre und ihre grösseren Äste, nicht aber in die Lungenzellen selbst eingedrungen sey.

Bei der Unzulänglichkeit der erwähnten Auslegungsversuche dringt sich denn immerhin die Frage auf, ob es wirklich so ganz unumstösslich ausgemacht sey, dass eine in die Lungenzellen einmal eingedrungene Luft unter keinerlei Umständen mehr daraus zu entweichen im Stande sey, ob namentlich die Luft nicht allmählich, besonders unter Mitwirkung von Fäulniss, durch eintretende Flüssigkeit verdrängt oder in letzterer aufgelöst werden könne, so dass ein Untersinken der geathmethabenden Lungen im Wasser in späterer Zeit nothwendig dadurch veranlasst würde. Man wird um so mehr zu dieser Frage geführt, als es bekannte Thatsache ist, dass die in den anatomischen Sammlungen im Weingeist aufbewahrten Lungen, welche geathmet halten, nach Verlauf von vielen Monaten ihre Luft in der That verlieren und zu Boden sinken.

Um hierüber nähern Aufschluss zu erhalten, veranlasste ich vor einigen Jahren einen meiner Schüler, Herrn Dr. HAUBER, Versuche über den Gegenstand anzustellen, die, wenn auch aus Mangel an Zeit weder in gehöriger Anzahl noch in erforderlicher Ausdehnung angestellt, doch immerhin Resultate lieferten, welche die obige Vermuthung zur Gewissheit erhoben haben. Aus diesen Versuchen erhellt: dass in der Mehrzahl der Fälle allerdings die Luft in Lungen, die im Wasser liegen, sich hartnäckig erhält; menschliche Lungen in kalt Wasser von $+ 4^{\circ}$ R. Temperatur gebracht und nach 8 Wochen in einen beträchtlichen Grad von Fäulniss übergegangen, schwammen noch am 105ten Tage; das gleiche fand bei Kaninchenlungen statt, welche, in Wasser von $+ 3$ bis 5° R. gelegt, nach 47 Tagen noch vollkommen schwammen; es erhellte aber auch auf der andern Seite aus denselben, dass die Luft in einzelnen Fällen und unter gewissen Umständen gänzlich aus den Lungen verschwindet, so dass die Lungen,

selbst wenn sie in kleine Stücke zerschnitten wurden, vollständig zu Boden sanken. Dies fand denn statt:

- 1) bei längerer Anwendung von hoher Temperatur des Wassers. Das blosse Anbrühen der Lungen hatte kein Untersinken zur Folge, wohl aber das Kochen; übrigens behielten Lungen, die gekocht wurden, ihre Luft über eine Stunde lang, und erst nach $1\frac{1}{2}$ Stunden sanken sie sowohl im Ganzen als in einzelne Stücke zerschnitten vollkommen unter. Es dürfte diese Beobachtung für den Fall von Belang seyn, wo ein neugeborenes geathmet-habendes Kind in kochendheisses Wasser, z. B. in einen Braukessel, sollte geworfen worden seyn;
- 2) bei Fäulniss der Lungen, und zwar hier unter zwei Verhältnissen, wovon das letztere hauptsächlich in näherer Beziehung zu unsern zwei Fällen stehen dürfte.

Einmal nämlich entweicht die Luft bei sehr hohen Graden von Fäulniss vollständig aus den Lungen. Kaninchen, durch einen Schlag auf den Kopf getödtet, wurden in's Wasser gelegt und auf einer Dörre in einer Temperatur von $+ 22^{\circ}$ R. aufbewahrt. Nach 4 Tagen stellte sich die Fäulniss dergestalt bei ihnen ein, dass sie wegen üblen Geruchs entfernt werden mussten; sie wurden daher in kalt Wasser von $+ 3^{\circ}$ R. gebracht und der weitem Fäulniss auf der Hausflur überlassen, wo sie Anfangs Januar einfroren. Am 23sten Januar wurden die Lungen, nachdem das Wasser aufgefroren war, untersucht; sie erschienen faul, von weissgrauer Farbe, und sanken, in kleine Stücke zerschnitten, sämmtlich zu Boden; die übrigen Theile der Kaninchen waren beinahe in Jauche zerflossen.

Zweitens aber zeigten die angestellten Versuche, dass unter besondern, noch näher zu erforschenden Umständen auch bei mässigem Grade von Fäulniss die Luft aus im Wasser befindlichen Lungen wieder verschwinden kann. Bei einem auf gleiche Art mit den am 47sten Tage untersuchten Thieren getödteten

und in demselben Gefässe die gleiche Zeit hindurch aufbewahrten Kaninchen, welches nur einen mässigen Grad von Fäulniss darbot, und von den andern bedeckt tiefer im Wassergefässe gelegen hatte, so dass es nie an die Oberfläche gekommen war, sanken die vom Herzen getrennten Lungen zwar nicht vollständig, kamen aber auch nicht ganz an die Oberfläche und fielen bei der geringsten Berührung zu Boden. Auch in Stücke zerschnitten erhielt sich bloss ein ganz kleiner Theil von ihnen auf der Oberfläche des Wassers, der grössere Theil sank vollkommen unter.

Ob es nun, da sonst die übrigen Umstände, wie es scheint, durchaus die gleichen waren, der Druck der höhern Wasserschichte hier hauptsächlich war, was bewirkte, dass bei diesem einen Kaninchen, im Gegensatz zu den andern, die Luft aus den Lungen so frühe wieder verschwand, oder ob ein anderer, der Beobachtung entgangener Grund der Erscheinung noch aufzusuchen ist, ob die Beschaffenheit der Flüssigkeit, in welcher der Leichnam liegt, einen Einfluss auf das schnellere oder langsamere Entweichen der Luft aus den Lungen ausübt, ob selbst die Art des Todes, namentlich das davon abhängende Offenbleiben oder Verschlussenseyn der Glottis, ein Moment in dieser Beziehung abgibt, das bleibt zwar für weitere und genauere Untersuchungen vorbehalten; jedenfalls aber wird die unbedingte Gültigkeit des Satzes, dass Luft aus Lungen, welche einmal vollständig geathmet hatten, unter keinen Umständen, wenn der Leichnam längere Zeit mit Wasser in Berührung gekommen ist, mehr daraus verschwindet, durch obige Versuche hinreichend widerlegt.

H. A.

b) Wegen Tödtung nach der Geburt durch Verwahrlosung.

13.

Der Criminalsenat des Königl. Gerichtshofs hat an uns nachstehende Fragen gestellt:

- 1) ob sich mit Gewissheit behaupten lasse, dass das Kind der Anna H., welches noch 6 Wochen lebte, der Mutter schon in einem Zustande rettungsloser Schwäche abgenommen worden sey;
- 2) ob diese Schwäche einzig oder doch hauptsächlich der dem Kinde zwar nie ganz vorenthaltenen, aber doch zeitlich entzogenen Nahrung zuzuschreiben sey;
- 3) ob darauf nicht eben so wohl die unwillkürliche Lage der Mutter, welche genöthigt war, mit einem 14tägigen Kinde bei übler Witterung von einem Orte zum andern ein Unterkommen zu suchen, eingewirkt haben könne, so dass das Kind bei dem besten Willen und der von der Mutter billig zu erwartenden Pflege leiden musste, und
- 4) ob die Krankheitsanfälle, welche das Kind sowohl während ihres Herumirrens, als in den letzten 6 Wochen gehabt, so unbedeutend gewesen seyen, dass ein von der Inquisitin mit der von ihr zu verlangenden Sorgfalt verpflegtes Kind davon kommen musste?

Bevor wir die Beantwortung dieser Fragen unternehmen, sehen wir uns veranlasst, einige auf die Gesundheitsverhältnisse neugeborener Kinder und ihren durch Krankheit herbeigeführten Tod sich beziehende Erfahrungssätze vorzuschicken, um eine genauere Einsicht in vorliegenden Fall möglich zu machen.

Wenn ein reifes, gliedmässig ausgebildetes Kind, das unter der Geburt nicht sehr gelitten und die neuen Lebensverrichtungen des Athmens, veränderten Kreislaufs und der Ausleerungen ohne von innern Zuständen abhängige Störung begonnen und fort-

gesetzt hatte, in den ersten Wochen oder Monaten seines Lebens an Krankheit und nicht an den Folgen äusserer Gewalt stirbt, so ist sein Tod hauptsächlich nur folgenden Ursachen zuzuschreiben.

Entweder unterlag das Kind der Stärke und Heftigkeit, mit welcher ein Ansteckungsstoff, verdorbene Luft, z. B. Spitalluft, eine epidemisch herrschende Krankheit oder ein einzelner ganz grober Diätfehler auf sein zartes Leben einwirkte;

oder es brachte mit einer in der Regel von der Mutter anerbten Krankheitsanlage den Keim des unvermeidlichen Todes schon mit auf die Welt. Kinder venerischer, cachectischer Mütter werden in hohem Grade abgemagert, runzlich, mit greisenartigem Aussehen, häufig sogar wassersüchtig geboren. Keine, auch die ausgesuchteste Nahrung nicht, schlägt bei ihnen an, und sie gehen an Erbrechen, beständigem, scharfem Durchfall, unbezwingbarer und verbreiteter Mundfäule, unter Symptomen von allgemeiner Schwäche früher oder später zu Grunde;

oder das Kind besass, ohne dass sich von dieser sogenannten Asthenie der Neugeborenen der innere Grund angeben liesse, bei anscheinend normal ausgebildetem, doch eher kleinem und schwächtigem Körper von seiner Geburt an eine zu geringe Summe von Lebenskraft, als dass es in gehörigem Verhältnisse zu den Einflüssen der Aussenwelt sich erhalten könnte. Seine auffallend schwach vor sich gehenden Lebensverrichtungen, ~~besonders auch die der Verdauung und Ernährung,~~ werden in solchem Falle, wesshalb auch nur die allersorgfältigste Pflege einzelne Kinder der Art davon zu bringen vermag, durch die geringste äussere Störung in solche Unordnung gebracht, dass diese Störung tödlichen Ausgang zur Folge hat.

Endlich schreibt sich, was einer der häufigsten Fälle ist, der Tod im Säuglingsalter oft von allgemeiner Erschöpfung des Körpers aus Beeinträchtigung des Ernährungsprozesses her, sey es dass letztere durch Mangel oder Unzweckmässigkeit der Nahrungsmittel oder durch örtliche, aus verschiedenen Ursachen

entstandene Krankheit der Verdauungswerkzeuge herbeigeführt wurde. In dieser Beziehung lassen sich folgende Zustände unterscheiden.

Bei gänzlicher Entziehung von Nahrung magert das Kind schnell ab, seine Haut wird runzlich, doch nicht in dem Grade, wie bei der sogleich zu erwähnenden Atrophie der Kinder, die Muskeln werden welk. Sämmtliche Lebensverrichtungen gehen immer schwächer und schwächer vor sich, so dass bald auch das Ziehen an der Mutterbrust oder dem Sauggefässe unmöglich, später selbst das Schlucken in hohem Grade erschwert wird. Die Stimme erlischt, stille Gichter brechen aus, die stündlich zunehmende Schwäche geht innerhalb ein paarmal 24 Stunden von der Entziehung der Nahrung an gerechnet unmittelbar in wirklichen Tod über. Erfolgt dagegen die Entziehung von Nahrung und folglich auch der Tod langsamer, so gesellen sich, da jeder schwächende Eindruck bei Säuglingen seine Wirkung zunächst hauptsächlich in den Verdauungswerkzeugen zu äussern pflegt, zu den Symptomen von allgemeiner Körperschwäche und Abmagerung gewöhnlich, doch nicht gerade immer, auch noch die von örtlicher Krankheit des Darmcanals, wie sie bei nachstehendem Zustande vorkommen.

Wenn nämlich zwar der Menge nach hinreichende, aber unpassende, den Verdauungskräften des Kinds nicht entsprechende Nahrung verabreicht wird, und hiezu bedarf es bei manchen von Natur mit schwachem Magen versehenen Säuglingen oft nicht einmal einer auffallenden Nachlässigkeit in ihrer Verpflegung, so wird zunächst der Unterleib des Kindes krank; es bildet sich Luft und Säure in den ersten Wegen, daher das Grimmen der Kinder, das Erbrechen, die grünen flüssigen Stuhlgänge, die Mundfäule, die häufig das Ziehen an der Brust erschwert. Auch gerinnt der in den Gedärmen ausgeschiedene Nahrungssaft; desshalb kann er nicht aufgesaugt werden und geht mit dem Stuhlgange ab. Dadurch leidet die Ernährung des Kindes,

es magert ab, wird runzlich und von greisenhaftem Aussehen, und verfällt in eine zunehmende Schwäche, die rückwärts die Verdauung noch mehr beeinträchtigt. Zuletzt entsteht sogar Degeneration der Milchdrüsen im Bauche, und jetzt befindet sich das bis zum Skelet abgemagerte Kind in dem gänzlich hoffnungslosen Zustande der vollendeten Atrophie der Säuglinge.

Dieselben Folgen treten aber auch ein, wenn irgend eine Schärfe, sey die Neigung dazu angeboren oder von nicht gehörig entwickelter Gelbsucht, durch verhinderte Hautthätigkeit, durch schwächende Eindrücke überhaupt, also auch durch wiederholte kleinere Diätfehler und Mangel an gehöriger Pflege entstanden, statt unschädlich durch die Haut unter der Form von rothen Ausschlägen oder Frattseyn entfernt zu werden, sich hartnäckig auf den Darmcanal fixirt und durch ihren Reiz das Verdauungsgeschäfte stört. Hierauf gründet sich auch die ungemein grosse Wichtigkeit, welche Reinlichkeit und Pflege der Haut, namentlich auch Warmhalten derselben, bei der Auferziehung kleiner Kinder hat, eine Wichtigkeit, die freilich oft genug in den Familien der niedern Stände, aber auch nicht ohne Nachtheil für die folgenden Lebensjahre der Kinder, übersehen wird.

Wendet man denn das bisher Angeführte auf das Kind der Anna H. an, so ergibt sich in Beziehung auf den Zustand seines Körpers, die Krankheiten, von denen es befallen wurde, und die Ursachen seines Todes Folgendes.

Das am 9ten März in H. geborene Kind der Anna H. kam reif und gliedmässig zur Welt und setzte von Geburt an längere Zeit seine Lebensverrichtungen ohne Störung fort. Die Belege hiefür liefern das bedeutende Gewicht von 7 ü 8 Loth Civilgewicht, welches es, wie es geboren wurde, zeigte, die ärztlichen Zeugnisse von H., wonach es am 23sten März gesund aus der Gebäranstalt entlassen wurde, die Zeugenaussagen und der spätere Sektionsbefund, nach welchem nichts Krankhaftes oder Abnormes bei

ihm gefunden, und namentlich auch das Foramen ovale und der Ductus arteriosus Botalli verschlossen angetroffen wurde.

Es setzte ferner seine Lebensverrichtungen mit der gehörigen Stärke fort; namentlich fällt die Annahme einer angeborenen Schwäche (*Asthenia neonatorum*) oder selbst nur einer localen der Verdauungswerkzeuge dadurch gänzlich hinweg, dass das Kind sogar späterhin noch, nachdem schon Pflege und Nahrung ihm theilweise abgegangen waren und es den Einflüssen einer ungünstigen Witterung ausgesetzt gewesen, seiner davon herrührenden Unpässlichkeit ungeachtet dennoch viele Lebenskraft zeigte, alles mit Appetit verzehrte, ass und trank, wie ein Holzmacher, mörderlich schrie, überhaupt trotz aller ungünstigen Verhältnisse sein Leben so lange fortsetzte.

Eben so wenig kann eine von der Mutter anerbte Krankheitsanlage zugegeben werden. Zwar gibt Inquisitin an, früher kränklich gewesen zu seyn, auch kam sie vor etwa 8 Jahren wegen Krankheit in das Spital, späterhin noch einmal. Allein auch zugestanden, dass sie wirklich in früherer Zeit kränklich war, wenn gleich die Krankheit vor 8 Jahren bloß in Ohrenschmerzen und Augenübel bestand, selbst zugegeben, dass ihre spätere Krankheit, die gleichzeitig mit ihrer ersten Schwangerschaft stattfand, mit dem baldigen Tod ihres ersten Kinds möglicherweise in ursächlichem Zusammenhang konnte gestanden seyn, so musste sie doch, da sie nachher wieder in mehrere Dienste ging, da sie ihr zweites Kindbett ohne Anstoss durchmachte, schon nach 14 Tagen das Gebärhaus gesund verliess, bei schlechtem Wetter ohne krank zu werden unmittelbar darauf herumzog, da sie nach dem Inspectionsprotokoll von starker Körperkonstitution, starker Muskulatur und anscheinend ganz gesund befunden wurde, sich wieder so sehr erholt gehabt haben, dass von einer von Seiten der Mutter ausgegangenen Übertragung einer das Leben gefährdenden Krankheitsanlage auf das überdies gesund und kräftig geborne Kind durchaus keine Rede

seyn kann. Aus gleichen Gründen konnten auch die vorgenommenen Abtreibungsversuche keinen nachtheiligen Einfluss auf das Kind ausgeübt haben.

Letzteres trug also von keiner Seite aus einen innern Keim zu seinem nachherigen Tode in sich, sondern dieser musste durch äusere Einflüsse herbeigeführt worden seyn.

In den Akten ist keine Spur vorhanden, dass irgend eine ansteckende oder epidemische Krankheit das Kind in dem Zeitraum zwischen seiner Entlassung aus dem H. Gebärrhaus und seiner Versorgung in N. befallen und durch Zurücklassung von Schwäche etwa den Grund zu seinem nachherigen Tode gelegt hätte. Eben so wenig kommt ein einzelner, ganz besonders in die Augen fallender, grober Diätfehler vor; nur der Verdacht einer miasmatischen Einwirkung von Spitalluft lässt sich nicht ganz entfernen, insofern die bösen Augen des Kinds wirklich, wie Inquisitin selbst vorgibt, davon möglicherweise herrühren konnten. Jedenfalls aber kommt dieses Übel, das eben so gut auch eine andere Quelle, namentlich die schlimme Witterung oder die schlechte Nahrung, den Mangel an Reinlichkeit u. s. w. hatte, als örtliches Leiden in keinen Betracht, wenn es sich um Lebensgefährdung oder auch nur um bedeutende Schwächung des Körpers im Allgemeinen handelt.

Dagegen aber hatte das Kind, das am 26sten März noch gesund war, nach dem Zeugniß der Marg. B. am 28/30sten März die Mundfäule und war etwas mager. Als es am 31sten März in M. ankam, sah es ganz miserabel aus und hatte immer noch die Mundfäule; doch war es nicht eigentlich krank. Nach seiner Mutter und des Spitalvaters von M. Angabe war die Oeffnung damals ganz grün. Das Kind litt also offenbar an Säure im Magen und Darmcanal, wodurch seine Ernährung um so mehr gestört wurde, als es auch nicht hinreichende Nahrung unmittelbar vorher erhalten hatte, sey es, dass das Kind wirklich, wie die Inquisitin angibt, wegen der Mundfäule nicht an der

Brust ziehen konnte, oder dass die Mutter ihm die Milch vorenthielt, wie die Zeugin B. aussagt. Auch musste der schwächende Eindruck der Kälte und Nässe auf das trotz des rauhen Wetters schlecht verwahrte Kind nothwendig seinen Zustand verschlimmern. Nichtsdestoweniger war dieser letztere keineswegs von der Art, dass das Kind bleibenden Nachtheil für seine Gesundheit davon erfahren hätte; im Gegentheil erholte es sich bei besserer Pflege, die es in M. erhielt, wieder ziemlich; auch gab sich die Mundfäule bald. Selbst der Umstand, dass es den ihm gereichten Mehlbrei und Ziegenmilch gut ertrug, spricht dafür, dass die Unpässlichkeit des Kinds von keiner grossen Bedeutung war. Zwar behauptet der Spitalvater von M., das Kind habe sich anfänglich in einem so erbärmlichen Zustand befunden, dass keine Hoffnung vorhanden gewesen, dass selbes am Leben bleiben werde, allein die eben angeführten Gründe sprechen hinreichend gegen diese, wie der Erfolg selbst schon zeigte, übertriebene Aussage.

Als aber Inquisitin mit ihrem kaum hergestellten Kinde von M. wegging, wirkten auf dasselbe die nämlichen nachtheiligen Einflüsse und zwar in noch viel höherem Grade ein, als zuvor. Ungeachtet die Witterung fortdauernd kalt und schlecht war, war das Kind bloss mit einer leichten Schürze und einem Halstuch von mittlerer Grösse umhüllt; kein Wunder, wenn das Kind kirschblau aussah. Es ermangelte ferner nicht nur der gehörigen Pflege, sondern auch einer guten und hinreichenden Nahrung. Schon das Vielerlei der sparsam gereichten Nahrung, bald Brei, der nach der Inquisitin Behauptung einst nicht einmal recht gekocht war, bald blosses Zuckerwasser, bald Milch von verschiedenen Kühen, bald kaltes Wasser, musste die Verdauungskräfte eines Kinds, die kurz vorher schon gelitten hatten, von Neuem wieder schwächen, was auch daraus erhellt, dass das Kind auf Kamillenthee ruhiger wurde, dagegen allemal schrie, so oft es Milch erhielt, so wie daraus, dass es den Brei damals wieder

erbrach. Doch dürfte dieses Verhältniss weniger in Betracht kommen, insofern die Schwächung des Magens und Darmcanals diesmal nicht bis zur Bildung von Säure ging, denn bei der am 30sten April vorgenommenen Inspection war die Öffnung des Kindes von gelber Farbe. Dagegen aber wurde das Kind desto mehr durch den relativen Mangel an Nahrung in seiner Ernährung und dadurch nothwendig auch in seinen Kräften heruntergebracht, indem es nach den übereinstimmenden Zeugenaussagen und dem Geständniss der Mutter selbst nicht genug Nahrung erhielt, womit auch das Verhalten des Kindes, das mit Hunger seinen Brei verzehrte und darauf und auf Milch ruhig wurde, vollkommen übereinstimmt. Namentlich aber stimmt noch der Inspektionserfund damit überein, dass der höchst elende Zustand des Kindes, als es in N. in Versorgung genommen wurde (schon einige Tage vorher war es »so elend, dass man für sein Leben keine Prise Tabak gegeben hätte, es war ganz elend und miserabel, dass es nichts ertragen konnte, das Kind war gar zu elend«, hauptsächlich von Entziehung der Nahrung herrührte. Das Kind war nämlich auffallend abgemagert, hatte eine runzelige Haut; sein Gewicht betrug sogar weniger, als bei der Geburt, nämlich nur 4 $\bar{u}$ und 23 Loth, hatte also um 2 $\bar{u}$ 17 Loth abgenommen; der Durchmesser zwischen beiden Schultern war nicht grösser, als 3 Zoll 8 Linien, während auf der andern Seite kein bestimmtes Zeichen von Krankheit aufzufinden war, die Öffnung von gelber Farbe war und das Kind den ihm gereichten Mehlbrei selbst mit gehöriger Kraft verzehrte.

Das Kind war also bloss im höchsten Grade abgemagert, halb verhungert und entkräftet, ohne gerade eigentlich krank zu seyn, sein diesmaliger Zustand also noch etwas verschieden von dem bei seiner Ankunft in M.

Desshalb kann aber auch um so weniger in Abrede gestellt werden, dass die Möglichkeit vorhanden war, dass das Kind bei besserer Pflege und reichlicherer Nahrung sich vollkommen wie-

der erholen würde. Wirklich bestätigte sich dies durch den Erfolg. Das Kind zeigte sich bei der später vorgenommenen Obduction ziemlich erstarkt, wiewohl die Blutgefässe sich noch blutarm zeigten, das Gesicht sah natürlich aus, das Gewicht hatte zugenommen und sich auf 6 $\bar{u}$ wieder erhöht, die Länge des Körpers, die bei seiner Aufnahme 17 Zoll und 8 Linien betrug, war jetzt 19 Decimalzoll, Wundarzt K. von M. erklärte, dass das Kind nach seiner Ansicht in einem bessern Zustande sich befinde, als wie er es das letztemal in M. sah. Von Degeneration der Milchdrüsen im Bauch, wie sie bei Atrophie der Kinder, wenn sie rettungslos geworden ist, vorzukommen pflegt, zeigte sich bei der Sektion keine Spur.

Das Kind hätte also nach aller Wahrscheinlichkeit sein Leben fortsetzen und selbst vollständig sich wieder erholen können, wenn es von andern nachtheiligen Einflüssen verschont geblieben wäre. Allein ein solcher trat wirklich ein; das Kind wurde am 26sten Mai von einem catarrhalischen Fieber mit gastrischen Beschwerden, wie solches damals mehrere Kinder in der Gegend hatten, befallen und unterlag demselben am 9ten Juni. Bei der Sektion zeigte sich auch in der That als Bestätigung dieser Angabe des Arztes ein congestioneller Zustand der Lungen. Kann nun schon an sich ein catarrhalisches Fieber den Tod nach sich ziehen, so ist dies noch mehr möglich bei einem geschwächten Menschen. Der remittirende Gang der Krankheit und das baldige Auftreten von nervösen Zufällen sprechen aber deutlich dafür, dass es dem Kinde an Kräften fehlte, die zur Genesung erforderliche Entwicklung der Krankheit durchzumachen. Ob es jedoch an dem Catarrh allein gestorben, oder an dem Zusammenreffen der von seiner frühern Aushungerung immerhin noch in grösserem oder geringerem Grade zurückgebliebenen Schwäche mit der dazugesetretenen Krankheit, das lässt sich nicht bestimmen, da der Arzt überhaupt, sogar wenn er den Kranken vor Augen hat, weder für den Zustand der Kräfte des Kranken, noch für die

Intensität der Krankheit selbst einen ganz genauen und sichern Maasstab hat, vielmehr diese Verhältnisse bloss zu schätzen im Stande ist.

Nach dieser aus den Akten entnommenen Darlegung des Zustandes des Kindes der Anna H. und der bei seinem Tode obwaltenden Umstände beehren wir denn uns die uns vorgelegten, im Eingang aufgezählten Fragen folgendermassen zu beantworten.

- 1) Das Kind der Angeschuldigten ist der Mutter zwar in einem Zustande sehr bedeutender, aber an sich keineswegs rettungsloser Schwäche abgenommen worden.
- 2) Da noch mehrere andere schwächende Einflüsse, als die Entziehung der Nahrung, namentlich üble Witterung, Mangel an warmer Bedeckung und gehöriger Pflege, Verschiedenartigkeit der Nahrung, immerhin mit in's Spiel kamen, so ist nicht abzuwägen, was jeder dieser Einflüsse für einen Antheil an der Schwäche des Kindes hatte.

Hienach ergibt sich

- 3) dass diese Einflüsse allerdings von Wichtigkeit waren, ohne dass sich jedoch der Grad der Wichtigkeit der einzelnen berechnen lässt.
- 4) Konnte die Schwäche des Kindes für sich allein den Tod desselben nicht herbeiführen, wohl aber konnte es die letzte, von epidemischem Einflusse abhängige Krankheit an und für sich thun. Wahrscheinlich aber starb das Kind wegen des Zusammentreffens dieser beiden Ursachen, ohne dass sich näher bestimmen lässt, wie viel gerade jede derselben einzeln zum Tode beitrug. Die frühere, mehr mit der Schwäche des Kindes in Zusammenhang stehende Krankheit, die dasselbe in M. hatte, kommt hier nicht in Betracht, da sie sich wieder gehoben hatte.

H. A.

VI.

Gutachten

über Fälle von Körperbeschädigung.

A) Wegen Damnum permanens.

1.

Laut Note des Civilsenats des Königl. Gerichtshofes vom 19ten Juli ist von uns Auskunft darüber verlangt worden: ob nach den vorliegenden Umständen, wie sie in den Akten enthalten sind, mit Gewissheit ausgesprochen werden könne, dass die Krankheit der K—'schen Ehefrau, wenn solche vorgelegen, Folge des erlittenen Schreckens gewesen sey, welcher Werth dem am 21sten Decbr. v. J. erstatteten Gutachten des O.-Amts-Arztes Dr. L., insofern dieser die erste schriftliche Mittheilung von der Erkrankung der Frau erst nach Verfluss von 3 Wochen erhalten und erst 56 Tage nach dem Vorfall die Kranke selbst gesehen hatte, beizulegen sey, und was von der Einwendung des Beklagten, dass die in den ersten 3 Wochen gebrauchten Hausmittel als Wein, Safran, Kräuter u. s. w. das Übel noch bedeutend vermehrt hätten, zu halten sey?

Ehe wir zur Beantwortung dieser uns vorgelegten Fragen schreiten, glauben wir vor Allem uns dahin aussprechen zu müssen, dass durchaus kein Grund vorliegt, die Krankheitsumstände der K. für simulirt zu halten, wie dies der Defensor des Beklagten behauptet, in so ferne sämtliche Angaben der K—'schen Eheleute nicht nur mit dem übereinstimmen, was der O.-Amts-

Arzt bei seiner später vorgenommenen Untersuchung selbst beobachtet hat, sondern auch so bestimmt eine gewisse Form der Folgen der Unterdrückung der Menstruation bezeichnen, dass nur mittelst grosser Sachkenntniss, die hier wohl gewiss nicht angenommen werden kann, die Simulation auf eine so consequente Weise hätte durchgeführt werden können.

Was somit die erste Frage betrifft, ob die Krankheit wirklich die Folge des erlittenen Schreckens gewesen sey, so beehren wir uns, unser Gutachten in Nachstehendem abzugeben.

Dass Schrecken die weibliche Reinigung unterdrücken und dadurch zu verschiedenen Krankheitsformen Veranlassung geben könne, ist eine bekannte, durch zahlreiche Beobachtungen erwiesene Thatsache; um nur wenige Beispiele anzuführen, so hatte nach BAUDELOCQUE das Aufliegen der Pulvermühle von Grenelle bei 62 Frauenzimmern theils Blutfluss, theils Unterdrückung der Periode zur Folge; ähnliche Wirkungen beobachtete COLOMBAT vom Gewehrfeuer in den Julitagen. Demnach konnte durch das unvermuthete nächtliche Eingeschlagenwerden der Fenster, wobei Glasstücke nicht nur überall auf den Boden, sondern selbst in's Bett der Kinder fuhren, bei einer zwar gesunden, aber durch Abwartung ihres längere Zeit kränklichen Mannes angegriffenen Frau gar wohl die Menstruation unterdrückt werden, wie es auch nicht anders als höchswahrscheinlich ist, dass die Gichter, in welche am andern Morgen und späterhin eines der erschreckten Kinder verfiel, aus dieser Ursache entstanden sind. Nach dem Zeugniß des Landjägers B., der eine Stunde nach dem Vorfall in's Zimmer trat, beklagte sich die K—'sche Ehefrau sehr, über denselben so sehr erschrocken zu seyn.

Gehen wir weiter zu den Folgen über, welche der verursachte Schrecken nach den Angaben der K—'schen Eheleute nach sich gezogen haben soll, und vergleichen wir sie mit anderwärts gemachten Erfahrungen, so ergibt sich folgendes.

Die K. wurde ungefähr 1 Stunde nach dem Vorfall (also

nach dem Besuch des Landjägers B., der beide Eheleute noch auf antraf), ohnmächtig und konnte, mit frischem Wasser wieder zum Bewusstseyn erweckt, kaum in's Bett gebracht werden. Auch BRIERRE DE BOISMONT gibt in seiner Preisschrift, (die Menstruation, Berlin 1842 S. 269) an, gesehen zu haben, dass Frauen, bei welchen durch Schrecken die Menstruation unterdrückt wurde, ohne Bewusstseyn niederfielen und während einiger Stunden die Sprache verloren.

Zwar konnte die K. in den nächstfolgenden 5 Tagen, ungeachtet ihre Periode sistirt worden war, noch im Freien herumgehen, allein sie habe sich schon unwohl gefühlt und ihr Unwohlseyn bloss unterdrücken wollen, um dem Beklagten keinen Anlass zur Schadenfreude zu geben. Auch der Zeuge S. hörte 6 — 8 Tage nach dem Vorfall, dass sie unpässlich sey. Worin diese Unpässlichkeit bestand, darüber dürfte der oberamtsärztliche Bericht, wonach sie mit anhaltenden Krämpfen und Erstickungsanfällen geängstigt worden, welche sie bis zum 10ten December und noch länger in's Bett bannten, Aufschluss geben; es waren wohl schon damals dieselben Zufälle, nur in geringerem Grade, so dass sie noch ausserhalb des Bett's seyn konnte. In keinem Falle aber vermag die Einwendung des Beklagten, der sich überdies widerspricht, indem er von 10 Tagen und wieder von 14 Tagen, dass Klägerin im Freien noch herumgelaufen sey, spricht, einen Beweis gegen das Vorhandenseyn von Unpässlichkeit und die Entstehung derselben in Folge des stattgehabten Schreckens zu liefern, insoferne auch schwerere Beschwerden nach Unterdrückung der Menstruation sich nicht nothwendig sogleich einstellen, sondern häufig erst nach und nach ausbilden, und zwar meist erst gegen die Zeit hin, wo die Periode von neuem eintreten sollte.

Am 17ten December, also 19 Tage nach dem Vorfall, schrieb K., dass seine Frau sich noch nicht besser befinde und am meisten mit nächtlicher Angst, man bringe sie und ihre Kinder um,

geplagt sey. Zehn Tage später war die Frau noch sehr schwach und litt noch an anhaltendem Zittern und Appetitlosigkeit. Dasselbe fand bis zum 3ten Januar statt.

Alle diese angegebenen Zufälle stimmen denn vollkommen mit anderwärtigen Erfahrungen überein. Einerseits sind Brustbeschwerden eine sehr häufig vorkommende Folge von Unterdrückung der Menstruation, wie denn BRIERRE, den wir als den neuesten und am vollständigsten den Gegenstand behandelnden Schriftsteller anführen, ganz im Einklang mit unsern eigenen Erfahrungen angibt, dass die Kranken nicht selten über Respirationsbeschwerden, Oppression oder Erstickungszufälle klagen, und andererseits entspringen die verschiedenartigsten Nervenzufälle aus derselben Quelle. BRIERRE kannte selbst eine Frau, welche während 3 Monaten an einer Suppressio mensium litt und in dieser ganzen Zeit stets ein Zittern zeigte. Stellt man endlich noch dasjenige, was dem O.-Amts-Arzt selbst in die Beobachtung fiel und später noch mitgetheilt wurde, damit zusammen, nämlich sehr bedeutende Nervenschwäche, Zittern, Zusammenfahren, matte Augen, elendes Aussehen, Mattigkeit, Herzklopfen, schwachen, zitternden Puls und besonders tiefes Seelenleiden (näher bezeichnet als Furcht, nicht mehr zu genesen und mit ihren Kindern umgebracht zu werden, wesshalb sie beim geringsten Laute zusammenfuhr), so stellt sich eine nervöse Form der Folgekrankheit von Menstruationsunterdrückung bei der Klägerin auf eine unzweideutige Weise heraus, und der vom Defensor des Beklagten erhobene Einwurf, „dass unter solchen Umständen das zurückgehaltene Blut sich auf irgend einen bestimmten Theil des Körpers, der dadurch krankhaft afficirt werde, werfe, dass also, da man aus den Berichten des O.-Amts-Arztes gar nicht ersehen könne, worin eigentlich das körperliche Leiden der K. bestanden habe, in die Richtigkeit der Wahrnehmungen des Arztes Zweifel zu setzen seyen“, fällt damit um so mehr hinweg, als, selbst Obiges bis zu gewissem Grade zugegeben, einige

Örtlichkeit der Beschwerden auch im vorliegenden Falle sich bemerkbar macht, nämlich eine Störung der Funktionen des Rückenmarks und ein hyperämischer Zustand der Brust.

Da nun sämtliche Angaben durchaus mit sonstigen Erfahrungen, die unter solchen Umständen gemacht worden sind, übereinstimmen, da die Frau vor dem erlittenen Schrecken immer gesund war, und da sich keine andere Ursache ihres Unwohlseyns nachweisen lässt, so nehmen wir keinen Anstand, die Entstehung der Krankheit der K. von dem stattgehabten Schrecken mit derselben Gewissheit abzuleiten, welche in Beziehung auf innere Ursachen bei Entstehung einer Krankheit überhaupt ausgesprochen werden kann, d. h. es ist der höchste Grad von Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass die Krankheit der K. aus dem erlittenen Schrecken entstand.

Hienach findet auch das Gutachten des O.-Amts-Arztes Dr. L. seine Würdigung. Wir stimmen im Allgemeinen der darin ausgesprochenen Ansicht bei, indem zur Begründung eines bestimmten Urtheils immerhin zureichende Materialien in den Akten niedergelegt sind, doch erlauben wir uns die Bemerkung, dass die Untersuchung von demselben allerdings hätte genauer und ausführlicher angestellt werden sollen.

Was endlich die Frage betrifft, ob nicht die gebrauchten Hausmittel das an sich etwa unbedeutende Übel geradezu verschlimmert haben, so lässt sich in Ermangelung näherer Nachweisungen in Betreff ihrer unmittelbaren Wirkung bloss das sagen, dass der Gebrauch von Wein und Safran (welche Kräuter angewandt worden seyen, ist nicht angegeben, daher auch über dieselben Nichts zu erwähnen) wohl schwerlich einen Nachtheil gebracht haben konnte, da die Krankheit durchgängig mehr einen nervösen, als entzündlichen Charakter gezeigt hatte und die Anwendung derselben überdies noch in die erste Zeit des Unwohlseyns fiel.

H. A.

2.

In der verehrlichen Note vom 19ten Junius verlangt der Criminalsenat des Königl. Gerichtshofes ein Gutachten darüber:

»ob die Verletzung des S., Kaminfeger-Gesellen in H., durch den B. daselbst bei ihm einen solchen körperlichen Zustand erzeugt habe, welcher als alleinige und nothwendige Ursache früher oder später dessen Tod nach sich ziehen müsse«.

Wir beehren uns, hierauf zu erwiedern, dass wir in den Akten folgende, unser Gutachten leitende Umstände verzeichnet fanden.

1) Der Kaminfeger-Geselle S. scheint vor seiner Misshandlung ein gesunder Mann gewesen zu seyn. Er wird in den Akten angegeben, als damals 29 Jahr alt, von nicht fettem, aber muskulosem Körperbau, mittelmässig breiter und gewölbter Brust, und der sich keiner andern Krankheiten, als eines Nervenfiebers, das er in Russland in Folge von Anstrengungen und Erkältungen erlitten habe, sich erinnere, dagegen Nichts von besonderer Krankheits-Anlage etwa zu Katarrhen, Rheumatismen u. s. w., Nichts von früher gehabten Hautausschlägen, Drüsenleiden oder dergl. wissen wolle. Personen, welche ihn von Jugend auf kannten, sollen diesen seinen frühern Gesundheits-Zustand bestätigt haben.

Die einzige Beschwerde, die er angab, waren starke Fusschweisse; da er diese aber erst seit seiner Misshandlung verlor (ohne dass ausser den Folgen der Misshandlung selbst eine andere Ursache des Zurückbleibens dieser Fusschweisse ersichtlich wäre), solchen Fusschweissen unterworfenen Personen aber gerade, so lange sie solche haben, in der Regel sich ganz wohl dabei befinden, so kann dieser Umstand um so weniger als Anzeige eines vor der erlittenen Misshandlung vorher schon vorhanden gewesenen kränklichen Zustandes angesehen werden.

Zwar bemerkt O.-Amts-Arzt Dr. S. in seinem letzten Gutachten: »des frühern Gesundheits-Gefühls des S. ungeachtet konnte bei ihm doch eine verborgene Anlage zu Herzkrankheit vorhanden gewesen seyn, weil er als Kaminfeger der Einwirkung von Russ und Staub auf die Lungen und Erkältungen ausgesetzt gewesen sey«. Dagegen kann man aber einwenden, es könnte vielleicht auch keine verborgene Anlage zu Herzkrankheit bei S. stattgefunden haben, indem durchaus nicht bekannt ist, dass Kaminfeger mehr als Menschen von andern Gewerben an Herzkrankheiten leiden, und bei S. gar Nichts darauf hinweist, dass vor seiner Misshandlung eine Anlage zu Herzkrankheit, die eigentlich immer selbst schon Krankheit, obgleich noch in leiserem Grade, ist, sich ausgesprochen hätte, und da es endlich selbst jetzt noch nicht völlig ausser Zweifel ist, ob S. denn wirklich an einer Krankheit des Herzens selbst gegenwärtig leide.

Es ist also wenigstens gar kein Grund vorhanden, nicht anzunehmen, dass S. vor der erlittenen Misshandlung ein gesunder Mann war, und dass also in der erlittenen Misshandlung allein der Grund zu suchen sey, warum seine Gesundheit (unmittelbar oder mittelbar durch die Misshandlung) zerstört worden sey.

2) Die von S. erlittene Misshandlung bestand im Allgemeinen darin, dass er nach vorangegangenem Wortwechsel von B. mit der rechten geballten Faust, wovon der Daumen hervorragte, auf die Brust gegen die Schulter hingestossen wurde, dann, als er sich um eine Ecke flüchten wollte, während er Blut aus dem Munde ausgeworfen, von B. wieder 4 — 5mal äusserst rasch hintereinander Stösse mit grosser Kraft auf den Leib erhielt, wobei der erste Stoss, welcher der heftigste gewesen, unterhalb des Magens getroffen habe (von welchem Stoss S. angibt, dass er von unten auf an den vordern Bauch gegangen und besonders schmerzhaft gewesen sey), und einige andere nicht minder heftige Stösse auf die beiden Seiten, die sogenannten Weichen, fielen; und endlich dass, als er sich über die Chaussee flüchtete, er

noch einmal von B. eingeholt und so in's Gesicht geschlagen wurde, dass er gleich aus der Nase blutete.

Bei dieser Angabe, welche in dem Hauptberichte des O.-Amts-Gerichtes O. an den Criminal-Senat als durch Zeugen erwiesen angeführt wird, dürfte jedoch bemerkenswerth seyn, dass S. selbst nicht angibt, dass er schon nach dem auf die Brust gegen die Schulter hin erhaltenen Stoss Blut aus dem Munde ausgeworfen habe, sondern dass er bloss dann aus der Nase geblutet zu haben angibt, als er, nach erhaltenen allen jenen Stößen über die Chaussee entflohen, noch einmal von B. eingeholt und von diesem zum letztenmale mit der Faust in's Gesicht geschlagen worden war. Nur ein Zeuge will jenes frühere Bluten aus dem Munde bemerkt haben, während ein anderer, übereinstimmend mit S. selbst, angibt: S. habe ihm erzählt, er sey in's Gesicht blutig geschlagen worden. Somit dürfte jenes frühere Bluten aus dem Munde auf einer Verwechslung beruhen, wenigstens in jedem Falle nicht bedeutend gewesen seyn, da es von dem Verletzten selbst nicht bemerkt wurde. Der letzte Schlag aber, den S. von B. in's Gesicht erhielt und von welchem er aus der Nase blutete, kommt hier, ob er schon die Alteration des Misshandelten kann vermehrt haben, in Absicht auf etwaige weitere Folgen nicht in Betracht, so wenig als die Stösse, welche S. vielleicht an die Schulter mit der Hand oder Faust erhielt.

Aber um so wichtiger erscheint der Stoss des B's, welchen S. den Stoss auf den Vorderbauch nennt. Er gibt an: »von dem Stosse auf den Vorderbauch spürte ich hauptsächlich im Augenblick Schmerzen; es hielt mir auf einige Momente den Athem zurück, dass ich nicht gleich sprechen konnte. Die Stösse in die beiden Seiten spürte ich zwar gleich auch wegen ihrer Heftigkeit, aber nicht so schmerzhaft, wie den ersten«. Ein Zeuge will die Stösse, die S. erhielt, gehört haben, ungeachtet er etwa 8 Schritte entfernt war. Ein anderer Zeuge, der angibt, der erste Stoss auf den Unterleib sey der heftigste gewesen, und

habe unterhalb des Magens (wobei der Zeuge die nämliche Stelle, wie S., bezeichnete) getroffen, will sogleich zu den Umstehenden gesagt haben, »wenn der Stoss auf den Magen gegangen wäre, so wäre S. des Todes«.

Die eigentliche Stelle dieses von unten herauf an den Vorderbauch gegangenen heftigsten Stosses ist nur in so ferne etwas undeutlich angegeben, als es in den Verhör-Akten heisst, S. hätte sie mit der Hand etwa 3—4 Zolle über den Genitalien unmittelbar unter dem Magen nachgewiesen; bei einem Erwachsenen liegt aber der Magen höher auch mit seinem untersten Rande, als nur 3 — 4 Zoll über den Geschlechtstheilen.

Als erwiesen kann aber angenommen werden, dass dieser Stoss von der Gegend um den Nabel herum aufwärts gegen den Magen zu ging und nach der Heftigkeit, Schmerzhaftigkeit desselben und dem Umstand nach zu urtheilen, dass nur dieser Stoss unmittelbar Folgen hatte, indem er den Athem einige Zeit zurückhielt und das Sprechen hinderte, den meisten Theil an den übeln Folgen, die bald darauf kamen, hatte, obschon die mehreren andern heftigen Stösse auf den Unterleib, die Weichen und theils die Brust zur Verschlimmerung des ganzen Zustandes ohne Zweifel auch das ihrige beitrugen.

Zu bemerken ist hiebei, dass die Misshandlung Nachmittags zwischen $1\frac{1}{2}$ 2 Uhr, wo S. zum Pferderennen ging, und 4 Uhr, wo der O.-Amts-Arzt dem in Ohnmacht liegenden zu Hülfe kam, vorfiel, zu einer Zeit also, wo, nach der gewöhnlichen Stunde des Mittagessens, bei manchem der Magen noch nicht ganz leer, wenigstens der Bauch noch mehr als vor der Essenszeit angefüllt ist, ein darauf erhaltener Stoss also theils heftigere Wirkungen veranlassen, theils diese auch in der Richtung, in welcher er auftrifft, weiter fortpflanzen kann, als bei leerem Unterleib.

3) Die Folgen der erlittenen Misshandlungen zeigten sich nun bei S. zuerst in der Art,

dass er, wie eben bemerkt worden, im Augenblick starke

Schmerzen von dem Stoss auf den Vorderbauch fühlte, einige Augenblicke nicht athmen, noch sprechen konnte. Er konnte aber doch davon springen, späterhin zum Stadtschultheissen und Oberamtmann, die in der Nähe waren, gehen und sich beklagen, zu seiner Gesellschaft zurückkehren und ihr seine Misshandlung erzählen. Er selbst gibt an, »er habe damals durchaus noch keine Schwäche oder Ermattung gefühlt«.

»Aber im Ganzen sey kaum eine Viertelstunde, etwa 10 bis 15 Minuten, verflossen, so sey ihm schwindlich vor den Augen geworden, er habe kaum noch können einem Bekannten sagen, er möchte seine Geschwister herbeiholen; dann sey er ohnmächtig und ohne mehr seiner bewusst zu seyn, zu Boden gesunken«. Ein Zeuge gibt an: S. sey auf einmal umgesunken, und als er und ein Anderer ihn gefragt, was ihm sey, habe er an seinen Unterleib hingegriffen und den höchsten Schmerz im Gesicht ausgedrückt. Als jene Freunde ihn aus dem Gedränge führen wollten, habe er bloss mit matter Stimme gesagt: »ich kann nicht gehen«.

Der O.-Amts-Arzt Dr. S., der sogleich zu Hülfe kam (Nachmittags 4 Uhr nach desselben Angabe), fand ihn blass, ohnmächtig, mit kurzem, doch nicht besonders erschwertem Athem, kleinem, schnellem, zitterndem Puls, sprach- und bewusstlos, und unfähig zu schlingen, übrigens nicht kalt anzufühlen, mit geschlossenen Augen und Mund, in letzterem etwas blutigen Speichel, dessen Quelle nicht aufgefunden werden konnte; der Kranke hatte zuweilen leichte convulsivische Zuckungen in den Ärmen.

Nach einer an ihm vorgenommenen Aderlässe von 10 bis 12 Unzen und auf den Kopf und Unterleib angewandten kalten Umschlägen wurde der Kranke nach Hause getragen, wo er Abends um 9 Uhr wieder Bewusstseyn und Sprache erhielt und einen Schmerz in der Herzgrube und beiden Hypochondrien angeben konnte (also in der ganzen Oberbauchgegend oder längs der Anheftung des Zwerchfells).

Aus diesen ersten Folgen der Misshandlung geht nur so viel hervor, dass die Stösse, so heftig sie waren, doch kein bedeutendes Eingeweide, weder den Magen, noch die Därme, noch, wenigstens nicht auf eine Art, dass Blut frei hätte austreten können, die Leber oder die Milz, oder ein grosses Blutgefäss im Bauche, oder in der Brust das Herz, Lungen, grosse Puls- oder Blutadern konnten gesprengt haben; sonst würde entweder der Kranke aus seiner nach einiger Zeit erfolgenden Ohnmacht nicht haben Abends wieder zu sich kommen können, oder er hätte wenigstens nicht bis jetzt noch am Leben bleiben können. Aber es kann auch nicht bloss Erschütterung der Bauchnerven gewesen seyn, was die späteren Zufälle veranlasste, sonst wäre gleich auf sie, also gleich auf die Stösse, das Niedersinken erfolgt, besonders als der Hauptstoss auch das Athemholen zurückhielt; der Kranke hätte nicht noch einige Zeit nach der Misshandlung sich ganz frei von Schwäche fühlen können. Gegentheils würden schwerlich von blosser, nicht einmal sogleich merkbarer Erschütterung so lange, Vierteljahre hindurch dauernde, bedeutende und nicht unterbrochene Krankheits-Zufälle späterhin entstanden seyn.

Es wird also zunächst wahrscheinlich, dass namentlich durch jenen heftigsten Stoss an den Vorderbauch ein Theil in seinem organischen Gewebe beschädigt wurde, dessen Verletzung zwar weder sogleich Ohnmacht, noch eine innere Verblutung, noch, wie ein geborstener Magen oder Darmkanal oder Gallen-Blase durch Ausgiessung ihres Inhaltes, nothwendig eine bald tödliche Entzündung und Lähmung im ganzen Unterleibe zur Folge hat, dessen Integrität aber doch von wesentlichem Einfluss auf Erhaltung der Gesundheit überhaupt, und dazu nothwendig ist. Da der Kranke bei seiner Erholung von der Bewusstlosigkeit nur Schmerz, aber in der ganzen Oberbauchgegend, klagte, so ist es sehr wahrscheinlich, dass die Verletzung in dortiger Gegend, an der Grenze zwischen der Unterleibs- und der

Brusthöhle, sich befand; und wenn gleich der Hauptstoss tiefer unten den Bauch traf, so kann er doch bei seiner Richtung von unten nach oben, wenn der Bauch mehr oder minder voll war, solche Verletzung im Innern des obersten Theils der Bauchhöhle veranlasst haben.

4) Den Tag nach der am 8ten September erlittenen Misshandlung war der Unterleib S's zwar in seinem ganzen Umfang so schmerzhaft, dass man ihn kaum irgendwo berühren konnte, ohne dass nicht der Kranke über heftige Schmerzen geklagt hätte (selbst das Urinlassen war schmerzhaft brennend, und auch auf Klystiere folgte kein Stuhlgang); aber auf zweckmässige Behandlung durch Blutentziehen u. s. w. war schon Abends der Unterleib wieder weicher, viel weniger schmerzhaft.

Aber auch während der Unterleib noch so krank war, war der Athem leicht, obschon die Stimme schwach, nur mit sichtbarer Anstrengung hervorgebracht wurde, was aber auch schon Abends sich gebessert hatte. Der Puls war bloss klein und härtlich, und hatte nicht weiter als 90 Schläge in der Minute; Abends war er sogar wieder weicher, erhabener, langsamer und hatte nur 70 Schläge in der Minute.

Diese Anzeigen von wenigem Leiden der Eingeweide in der Brust machen es gewiss, dass durch die Misshandlung unmittelbar Nichts weder an den Lungen selbst noch am Herzen verletzt wurde; denn in dieser Zeit müssten sich solche Eingeweide-Verletzungen schon ganz deutlich ausgesprochen haben.

Merkwürdig ist, dass das Schlingen etwas erschwert gefunden wurde, was anzuzeigen scheint, dass, da offenbar der Unterleib die Stelle war, von wo die Beschädigung ausging, diese wahrscheinlich auf die Nerven vom Magen aus aufwärts, dem Schlund zu, gewirkt hatte.

Noch auffallender ist, dass der Kranke, der doch bloss in das Gesicht auf die Nase geschlagen worden war, am andern Morgen über unerträgliches Brausen in der linken Schläfegegend

klagte, wo übrigens äusserlich keine Spur von Verletzung sichtbar war, eine Erscheinung, welche sich wohl ebenfalls nur durch Leiden der Nerven vom Unterleib herauf, und, da es auf der linken Seite war, der vom Magen oder der Gegend desselben aufsteigenden Nerven (des vagus, intercostalis, und ihrer obern Verbindungen) erklären lässt. Dabei hatte der Kranke einen eingenommenen Kopf, und hörte sehr schwer, was aber auch am Abend schon viel sich gebessert hatte.

Wäre nun durch die Stösse auf den Unterleib nicht irgend eine erst späterhin sich aussprechende, innere, dauernde Beschädigung entstanden, so würde sich haben erwarten lassen, dass nach der auffallenden Besserung, welche in Hinsicht des allgemeinen Übelbefindens schon am Abend des auf die Misshandlung folgenden Tages eingetreten war, und bei einem vorher ganz gesunden Mann allmählig eine gänzliche Herstellung eintreten werde, um so mehr, als er von seinem Arzte in jeder Hinsicht sorgfältig und verständig behandelt wurde.

Der Kranke erhielt zwar freieres Gehör, Sprache, Athemholen; Urin-Abgang und Darmausleerung wurden schmerzloser, allein

5) er erwachte nach einem vormitternächtlichen ruhigen Schläfe in der Nacht vom 12ten — 13ten September unter grosser Angst, Brustbeklemmung; und nun treten offenbar auch nach des behandelnden Arztes eigener Ansicht alle Zeichen eines Leidens des Zwerchfells selbst stark hervor, da vorher nur der misshandelte Unterleib selbst der Hauptsitz der krankhaften Erscheinungen zu seyn schien; und zwar schien vorzugsweise die linke Seite des Zwerchfells zu leiden. Sein Arzt gibt an: »den vom Rücken her unter dem Rand der kurzen Rippen untersuchenden und gegen die ganze Adhäsions-Peripherie des Zwerchmuskels einwärts und aufwärts drückenden Finger stiess der Kranke wegen empfindlicher Schmerzen zurück. Jede Körperbewegung, jeder Versuch, tief ein- oder schnell auszuathmen,

Husten, Niessen, Essen, Trinken erregte Schmerzen und Beklommenheit, die mit einem Gefühle von Zusammenschnüren im Zwerchfelle verbunden waren. Er war erwacht unter flüchtigen Stichen, die von der Leber- und Milz-Gegend aus durch die Brust und das linke Schulterblatt heraus, dann wieder von der Herzgrube gegen den Rücken fuhren, wobei die Herzgruben-Gegend sehr empfindlich und etwas eingezogen war«.

Im Anfall, der hier bemerkt ist, konnte der Kranke weder auf dem Rücken, noch auf der linken Seite liegen. Noch am Nachmittag des 13ten Septembers konnte der Kranke durchaus noch nicht auf der linken Seite und dem Rücken, aber auf der rechten Seite so erträglich liegen, dass er dann vor Mitternacht einige Stunden schlafen konnte. Am 14ten September klagte er besonders beim Einathmen über Schmerz unter dem linken Schulterblatt, der sich herunter in das Nierenbecken und von den kurzen Rippen herüber in die Herzgruben Gegend verbreitete und von einem kurzen trockenen Husten begleitet war. Nachdem der Kranke während einer festen Ausleerung am 16ten September früh wieder eine Ohnmacht bekommen hatte, und ihm wegen erschwerten Athems 20 Blutegel auf die Milz-gegend (also die linke Seite) gesetzt worden waren, konnte er zwar am 17ten September auf der rechten Seite wieder gemächlich liegen und mehrere Stunden schlafen; inzwischen blieb die tiefere Inspiration unmöglich wegen schmerzhaften Drucks des Zwerchfells auf die zunächst darunter liegenden Organe, und wegen Schmerzen im Zwerchfell selbst und bis in die Spitze des linken Schulterblattes.

Noch am 26sten November berichtet der Arzt: was den Zwerchmuskel erschüttert oder überhaupt in Bewegung setzt, erregt Schmerz in, über und unter dem Zwerchmuskel, namentlich in dem linken Schulterblatt; ferner da, wo die Spitze des Herzens sich dem Zwerchmuskel nähert, und in der Milz- und Leber-Gegend. Drückt man mit dem Finger in

der Milzgegend (also auf der linken Seite) von unten herauf gegen den Zwerchmuskel, so ist der Schmerz unerträglich, und es tritt Angst und Beklemmung im höchsten Grade und trockenes Hüsteln ein. Der Druck auf die Milz selbst ist schmerzhaft; der Kranke klagt eine gewisse Schwere in der Milzgegend, ohne dass man dort eine Anschwellung oder Verhärtung entdecken könnte. Drückt man von der Herzgruben-Gegend mit dem Finger nach oben, so schießt ein stechender Schmerz nach dem Rücken und gegen das linke Schulterblatt unter Hemmung des Athems, Angst und Beklemmung.

Jeder Versuch, sich auf die linke Seite zu legen, erweckt sogleich Husten, hemmt den Athem, erregt Schmerzen durch die linke Brusthöhle und grosse Angst. Beim Herumgehen unterstützt und erleichtert er sich durch Einstemmen der Faust in die linke Hüfte und einen Stock in der rechten Hand. Vorzüglich erhellt auch aus den angeführten Stellen, dass der Athem, obschon er gleich nach der Misshandlung und selbst noch den Tag darauf nicht erschwert erschien, nun es doch von der Nacht des 12ten auf den 13ten September wurde, so weit er namentlich beim tiefen Einathmen von der Mitwirkung des Zwerchfells abhing. Noch am 26sten November gibt der O.-Amts-Arzt an: des Kranken gewöhnlicher Athem ist etwas keuchend, nie tief, und ohne Beihülfe der Bauchmuskeln, also auch ohne Beihülfe des Zwerchfells, denn nur beim Auf- und Absteigen von diesem kommen auch die Bauchmuskeln in sichtbare Bewegung während des Athemholens.

6) Wenn nun der Arzt am 22sten April 1826, also volle 7 Monate nach erlittener Misshandlung, berichtet, dass damals noch ein die Empfindung einer verwundeten Stelle bezeichnender, nicht stechender, sondern brennender Schmerz in der Herzgegend beim Liegen, Bücken, Laufen, tiefen Athemholen, Gähnen, Niesen, Lachen, Schneuzen entstehe oder sich vermehre, unter Angst und starker Beklemmung des Athems bis zum Ersticken,

dass dieser Schmerz durch Andrücken der flachen Hand auf die Herzgegend erleichtert werde, bei völliger Ruhe des Körpers und Abwesenheit der genannten Ursachen aufhöre, aber bei Anlehnung der linken Seite oder des Rückens unter grosser Angst den Athem hemme, dass ferner dieser Schmerz beim Eindrücken des Fingers sowohl von der Herzgrube als von der linken Seite unter den Rippen aus aufwärts unerträglich werde; so ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, dass nicht die fortdauernden Gebrechen des S. von einer örtlichen, dauernden, innern Verletzung, und zwar am Zwerchfell und namentlich an seiner linken Seite, herrühren; denn um diese Zeit hatte sich der Unterleib des Kranken wieder so erholt, dass eine günstigere Vegetation und regelmässige Se- und Excretionen wieder zu Stande gekommen waren, und der Kranke, obgleich ungewöhnlich starken Durst, doch eine gute Esslust hatte. Der Gedanke liegt hiebei sehr nahe, dass das Zwerchfell als eine ausgespannte fleischig sehnige Haut durch den heftigen Stoss auf den Unterleib, da wo der Magen linkerseits seine untere Fläche berührt, kann zerissen worden seyn. Vor eingetretener Entzündung konnte ein Riss in seinem sehnigen Theile ohne bedeutende Zufälle geblieben, das Hervortreten von diesen auch durch Eindringen von Baucheingeweiden in den Riss erst auffallend hervorgerufen worden seyn. Das Zwerchfell befestigt sich von der Herzgrube an auf beiden Seiten längs dem Rande der kurzen Rippen und steigt hinter dem Magen bis zu den ersten Lendenwirbeln hinab, so dass selbst ein in der Nabel-Gegend angebrachter Stoss, wie der heftigste war, den S. erlitten, durch den Bauch hindurch noch auf dasselbe wirken könnte, und um so mehr, wenn er von unten nach oben, wie dieser oben ausführlicher bemerkte Stoss, ging; ungerechnet dass S. von B. auch ausser jenem Stosse noch andere heftige Stösse in die Weichen erhielt.

7) Dass auch ohne eine äusserliche blutende Wunde heftige Gewaltthatigkeiten, welche der Leib ausstehen muss, innen

ein solches Zerreißen des Zwerchfells veranlassen und ganz denen ähnliche Erscheinungen, welche bei S. statt haben, erzeugen können, und zwar so, dass der Beschädigte dabei doch am Leben bleibt, davon gibt es nicht ganz selten vorkommende Beispiele.

So führt DESAULT (auserlesene chirurg. Wahrnehmungen Nro. 145) einen 39jährigen Zimmermann an, der vom Thurme des Invaliden-Hauses in Paris zuerst auf mehrere Gerüste und endlich auf einen Schutthaufen herabfiel, dessen Genesung lange Zeit ungewiss blieb, der jedoch nach Verlauf von 5 — 6 Monaten seine gewöhnlichen Arbeiten wieder verrichten konnte, jedoch immer über beschwerliches Athemholen und einen öftern trockenen Husten, zu dem sich ein Schmerz in der linken Seite der Brust und fast ununterbrochene Übligkeiten gesellten, klagte. Nach fünfzehn Jahren waren diese Zufälle noch so stark, als im Anfang. Ein zweiter Fall, auch auf die Brust, machte seinem Leben ein Ende. Man fand bei der Öffnung des Leichnams eine im grössten Durchmesser dritthalb Zoll haltende ältere Öffnung im Zwerchfell mit abgerundeten Rändern, an deren einen die Milz angewachsen war, und durch welche Öffnung der Magen sowohl als der Bogen des dicken Querdarms vom Unterleib aus in die Brust getreten war; welche Theile das Herz nach der rechten Seite hin verschoben und gemacht hatten, dass die Lunge ganz eingefallen war. Neben dieser alten Öffnung zeigte das Zwerchfell von dem zweiten tödlichen Fall, bei welchem sieben Rippen gebrochen waren, eine frische Zerreißung, durch welche auch noch ein Theil des dicken Querdarms in die Brust eingedrungen war. Äusserlich zeigte der Leichnam nicht einmal sichtbare Quetschungen.

PETIT (Traité des maladies chirurgicales, tom. II. pag. 261 und folg.) untersuchte den Leichnam eines 40jährigen Mannes, der, so lange er sich denken konnte, Anfälle von colikartigen Schmerzen mit solcher Kurzathmigkeit hatte, dass er in einigen

Anfällen glaubte sterben zu müssen; man fand bei ihm auch auf der linken Seite einen Riss im fleischigen und sehnigen Theil des Zwerchfells, durch welchen ein Theil des dicken Querdarms, des Netzes, und der Grund des Magens vom Unterleib aus in die Brusthöhle eingedrungen waren.

Im Leichname eines zweiten Mannes, welcher lange Zeit während seines Lebens an Anfällen litt, die er Asthma, Kurzatmigkeit und Brustkrampf zuschrieb, und der zuletzt an einer Bauchentzündung gestorben war, fand man, auch wieder auf der linken Seite, durch eine wiedernatürliche Öffnung des Zwerchfells dieselben Theile, wie im vorigen Falle, vom Unterleib aus in die Brusthöhle eingedrungen.

PETIT bemerkt hiebei, dass auch seinen Collegen mehrere solche Fälle vorgekommen seyen, wo aber auch immer auf der linken Seite des Zwerchfells der Riss war, wahrscheinlich weil die rechte Seite des Zwerchfells durch die Leber mehr vor Eindrücken äusserer Gewaltthätigkeit geschützt werde.

Auch GODEFROY (Journal de médecine, chirurgie, pharmacie u. s. w. an IX. nivose. pag. 339) führt einen 16jährigen jungen Menschen an, der unter dem Schutt einer einstürzenden Mauer begraben wurde, hervorgezogen noch fünfthalb Stunden unter starker Kurzatmigkeit mit kalten Extremitäten, blaulichem Gesichte und kleinem unregelmässigem Pulse lebte, und an dessen Brust und Unterleib man äusserlich keine Verletzung wahrnahm. Als man ihn aber öffnete, fand man eine fünf und einen halben Zoll lange Spalte auf der linken Seite des Zwerchfells, und Magen, Querdarm nebst Netz durch sie in die linke Brusthöhle eingedrungen, welche Theile die linke Lunge ganz zurück- und zusammengedrückt hatten.

8) Da jedoch in gegenwärtigem Falle der O.-Amts-Arzt auf andere Theile die Schuld der fortdauernden Krankheit des S's schiebt und dabei wegen des grossen Einflusses dieser, nach ihm den Krankheits-Sitz bildenden Organe auf die Erhaltung des

Lebens glaubt, S's Krankheits-Zustand müsse denselben früher oder später doch noch tödten, so ist vor allen Dingen zu untersuchen, ob die von dem O.-Amts-Arzte angegebenen krankhaften Veränderungen wirklich in den Erscheinungen begründet sind, welche bei S. nach seiner Misshandlung sich äusserten. Die Meinung des O.-Amts-Arztes von dem Hauptsitze der Krankheit und den Folgen der Beschädigung war aber nicht immer die gleiche. In seinem Gutachten vom 26sten November gibt er Entzündung einiger zunächst unter dem Zwerchfell gelegenen Organe, besonders der Leber und der Milz, Verwachsung dieser Theile unter sich, wahrscheinlich auch partielle Eiterung, somit Störung ihrer Verrichtungen und deren spätere Folgen als dem fortdauernden Krankheits-Zustand des S's zu Grunde liegend an. Er setzt hinzu: die wichtigste Erscheinung in diesem Krankheits-Zustand sey die zerstörte mangelhafte Reproduction wegen der verletzten Integrität der wesentlichsten Organe derselben, der des Athemholens und der Verdauung, daher mangelhafte Vegetation, somit Abmagerung, Entkräftung, Cachexie. Daher gab er sein Gutachten damals dahin, dass den Mechanismus und die Vitalität der genannten Organe sichtbar störende Metamorphosen wirklich vorhanden, auch pathogenisch und pathognomisch nachzuweisen seyen, dass sich aber ihre Rückbildung oder die Wiederherstellung einer in genannten Organen, wenn auch nur relativen, doch für eine bis in's spätere Alter mögliche Lebenserhaltung hinreichend zweckmässigen Integrität durch Kunst- oder Naturhülfe der Erfahrung zu Folge nicht erwarten lasse, demnach die ihrer möglichen Extension nach nicht zu berechnende Lebensfrist von S. gefährdet sey, sofern die Bedingung der Lebens-Erhaltung, die Reproduction, so wesentlich gehindert und gestört ist, dass die Lebenskräfte dadurch nothwendig allmählig erschöpft werden müssen.

Allein in seinem das darauf folgende Jahr unter dem 22sten April gestellten Gutachten beharrt er zwar darauf, S. müsse an

den Folgen der erlittenen Misshandlung früher oder später sterben, S. lebe zwar noch nach acht Monaten seit seiner Misshandlung, sey aber seit jenem Zeitpunkt in einen Krankheitszustand versetzt, der vermöge seiner Individualität früher oder später tödten müsse; jetzt aber sollen es nicht mehr hauptsächlich Fehler der Leber, der Milz, Verwachsung der Theile in dieser Gegend unter einander, vielleicht partielle Eiterung derselben seyn, woran S. sterben müsse, sondern während in den Verrichtungen der Unterleibsorgane Besserung eingetreten sey, so beweisen nun die Störungen in den Verrichtungen des kleinen Kreislaufes eine ursprünglich entzündliche, durch die Misshandlung S's unmittelbar bedingte, aber in einer spätern Periode erst als organischer Fehler deutlicher hervorgetretene und erkannte Herzkrankheit, und zwar solle sich aus pathologischen Gründen mit der dem gegenwärtigen Standpunkt der Symptomatologie möglichen Zuverlässigkeit auf eine partielle Erweiterung des Herzens, und zwar des rechten Herzens, schliessen lassen.

9) Da der O.-Amts-Arzt glaubt, sogar die Gewissheit dieses Thatbestandes erhoben zu haben, da er selbst sagt, es hänge Alles von der Gewissheit dieses, seines Dafürhaltens hinreichend nachgewiesenen Thatbestandes (dieser Herzkrankheit) ab, so müssen wir erstens gegen solche Gewissheit bemerken, dass er selbst gesteht, für S's individuellen Fall habe KREYSIG's bekanntlich sehr specielle Diagnostik der Herzerweiterungen ihn nicht befriedigt. Es ist aber vorzüglich dieser Schriftsteller, durch dessen Aussprüche er die Gewissheit des obigen Thatbestandes zu erweisen sucht. Zweitens aber widersprechen sogar die berühmtesten Schriftsteller über die Herzkrankheiten seiner Meinung darin, dass sie annehmen, bei einer durch Entzündung veranlassten Erweiterung des Herzens, wie eine bei S. entstanden seyn solle, seyen immer wenigstens periodische Anfälle von Herzklopfen oder von hartem vibrirendem Puls. (S. KREYSIG selbst, die Krankheiten des Herzens I. Th. pag. 249, II. Th.

2te Abth. p. 478, 479, 495. CORVISART *Essai sur les Maladies du coeur* p. 128, 132, vergl. p. 131 und Andere).

Bei S. aber zeigte sich nie Herzklopfen. Ausdrücklich bemerkt der O.-Amts-Arzt selbst bei den Anfällen, welche durch Anstrengung des Zwerchfells bei S. entstanden, „eigentliches Herzklopfen hatte er dabei nie; ferner: der Puls ist dabei (bei den Anfällen) nicht unordentlich oder besonders häufiger, als in ihrer Abwesenheit“. Auch der Bluthusten, welcher in den allermeisten Fällen von Erweiterung der rechten Seite des Herzens bemerkt wurde (s. KREYSIG l. c. II. Th. 2 Abth. p. 489. 490. 491. 492. CORVISART l. c. p. 147. BURNS, von einigen der häufigsten und wichtigsten Herzkrankheiten p. 59), kam im Verlaufe der Krankheit von S. nie vor. Nimmt man noch hinzu, dass bei Herzerweiterung die Kranken gewöhnlich unfähig sind, auf der rechten Seite zu liegen (s. KREYSIG a. a. O. p. 478), S. hingegen gerade bloss auf der rechten Seite liegen und schlafen kann, so sieht man ein, dass doch vieles fehlt, um mit Gewissheit eine Erweiterung der rechten Höhlen des Herzens bei S. als Thatbestand seines Krankheitszustandes annehmen zu können.

Im Gegentheile spricht ein nicht unbedeutender Theil der in den Akten angegebenen Zeichen von dem Krankheitszustande des S. eben so gut dafür, dass das Herz selbst unmittelbar gar nicht krank sey, obschon in seiner Nähe ein mit ihm in Zusammenhang stehender Theil eine Verletzung erlitten haben müsse. Acht Monate lang kann ein Herz nicht so stark organisch krank seyn, dass es alle die bedeutenden Krankheits-Erscheinungen hervorbringen könnte, die S. zeigt, ohne dass nicht auf den Puls ein bedeutender Einfluss dieser Herzkrankheit statt hätte. Der Puls aber zeigte in S's ganzer Krankheit keine weitere Veränderungen, nachdem die erste Ohnmacht vorüber war, als dass er härtlich und klein war, 90 Schläge in der Minute hatte, am andern Tag nach der Misshandlung weich, schleichend, nur 60 Schläge in der Minute habend, ehe der Anfall von Zwerchfell-

Entzündung in der Nacht vom 4ten auf den 5ten Tag nach der Misshandlung ausbrach, härtlich und langsam in diesem Anfall, zwei Tage darauf gleichförmig und langsam, dass derselbe überhaupt vorzüglich im Anfange des Leidens eher zu langsam als zu geschwinde war, sich Tag und Nacht gleich blieb und erst im Verlaufe des Oktobers und Novembers mehrere Abende nacheinander, aber mehr als Folge einiger diätetischer und psychischer Wirkungen, eine fieberhafte Frequenz erhielt, wobei der Kranke übrigens kein Consumptions-Fieber bekam. Auch im April des Jahres 1826 wird der Puls in Abwesenheit der Anfälle (in welchen er ebenfalls, wie oben bemerkt ist, nicht unordentlich oder häufiger wird) als voll und stark in der Handwurzel, höchstens 60 Schläge in der Minute zeigend, angegeben.

10) Das einzige vorkommende Zeichen von Unordnung in der Bewegung des Herzens (welche Unordnung eine nothwendige Folge wenigstens periodisch ist, wenn das Herz selbst dauernd organisch erkrankt), nämlich dass im April 1826 bei S. »der Puls in der Herzgegend zwar breit und ausgedehnt, aber unterdrückt und kaum fühlbar, übrigens in der Frequenz dem Handwurzelpulse conform war«. kann überdies eben so gut Folge einer blossen mechanischen Verschiebung des Herzens, als einer selbstständigen Krankheit des Herzens selbst seyn. In dem oben von DESAULT angeführten Fall, wo durch das auf der linken Seite zerrissene Zwerchfell Eingeweide des Unterleibs in die Brusthöhle herauf eingedrungen waren, war wirklich das Herz nach der rechten Seite hin verschoben, und die Lunge zusammengedrückt worden. In dem Falle von GODEFROY klagte der junge Mensch, dem das gleiche Unglück begegnet war, mehrere Male vor seinem Tode, es umwickle ihm etwas das Herz (*que quelque chose lui enveloppait le coeur*). So würde sich auch der Umstand bei S. leicht erklären lassen, dass im April 1826 der Schmerz in seinen Anfällen »sich seit einiger Zeit mehr gegen die rechte Seite hin, was der rechten Herzkammer entspricht,

ausgebreitet hatte«. Denn auch SENNERT hat einen Fall (*practicæ Medicinæ Lib. 11 Part. 11 cap. XV.*), wo ein Student sich selbst erstechen wollte, die Wunde, bei welcher der Degen unter der vierten Rippe in die Brusthöhle drang und auf dem Rücken unter der neunten Rippe wieder herausging, doch äusserlich innerhalb zwei Monaten heilte, und der Verwundetgewesene nun in seinem Leben Andere zufühlen liess, dass ihm das Herz jetzt auf der rechten Seite schlage. Als er aber nach sieben Monaten starb und geöffnet wurde, fand man, dass der ganze Magen durch den sehnigen Theil des Zwerchfells in die Brust heraufgedrungen und von ihm das Herz mit dem Herzbeutel auf die rechte Seite hinübergeschoben worden war.

Durch eine solche Verschiebung des Herzens kann es zwar selbstständig krank werden, aber es muss nicht nothwendig dieses werden. Im eben angeführten Falle von SENNERT zwar fand man das so verschobene Herz an Masse geschwunden und den Herzbeutel voll Wasser; aber in dem Falle von DESAULT fand sich schon Nichts der Art, obschon hier das Herz eben so verschoben war. So kommt auch in den ähnlichen Fällen von PETIT nicht vor, dass das Herz selbst krank war.

Was aber die bei S. vorkommenden heftigen Anfälle von Schmerz, Bangigkeit, Angst und Kurzathmigkeit betrifft, die am meisten noch für das Daseyn einer selbstständigen Herzkrankheit sprechen dürften, so lassen offenbar die oben von DESAULT und PETIT angeführten Fälle, wo Risse im Zwerchfelle, durch welche Unterleibs-Eingeweide in die Brusthöhle gedrungen waren, die stärksten Anfälle von Bangigkeit und Kurzathmigkeit, so dass einer der Kranken in solchen Anfällen glaubte sterben zu müssen, verursachen, immer noch auch bei S. die Möglichkeit zu, dass seine gleichen Anfälle bloss von einer ähnlichen Verletzung im Zwerchfelle, nicht aber von einer wirklichen tödtlichen Herzkrankheit herrühren. Es ist sogar unwahrscheinlich, dass eine Herzkrankheit allein seine Anfälle von Angst, trockenem Husteln

und Beklemmung des Athems bis zum Ersticken hervorbringen könnte, denn es gibt keine Herzkrankheit, bei welcher schon ein blosser unbedeutender äusserlicher Druck auf den Unterleib solche Zufälle hervorbrächte. Wäre aber das Zwerchfell zerrissen, und ein Theil der Baueingeweide steckte in dem Risse, durch Entzündung und ihre Folgen angeheftet an den Herzbeutel, während alle Nerven der Brust und des Zwerchfells in mehr oder minder durch die Verschiebung der Theile gezerarter Lage sich befinden, so liesse sich eher erklären, wie schon ein äusserlicher mässiger Druck auf die Oberbauchgegend, also auch auf die Eingeweide derselben, solche Zufälle aufwecken könnte. Noch unter dem 26sten November heisst es aber von S., dass »wenn man auch nur mit dem Finger in der Milzgegend von unten herauf gegen den Zwerchmuskel drücke, der Schmerz unerträglich sey, und Angst und Beklemmung in höchstem Grade eintreten; und wenn er bei Tische sitzend die Magen- und Lebergegend zufällig gegen den Tisch oder auch durch sonstige Berührung oder Niederbücken drücke, so empfinde er sogleich Schmerz in derselben mit Beängstigung«. Selbst unter dem 22sten April 1826 wird noch berichtet: »die Anlehnung der linken Seite erzeuge Schmerzen in der Herzgegend und hemme unter grosser Angst den Athem; dasselbe geschehe beim Anlehnen des Rückens«.

Nach allen diesen Umständen wird man annehmen müssen, dass, wenn es immerhin möglich bleibt, die Misshandlung, welche S. erlitten hat, hat ihm auch in der Folge eine Herzkrankheit zugezogen oder kann ihm noch eine zuziehen, es doch bis jetzt durchaus unerwiesen ist, ob er auch wirklich eine solche Krankheit habe, und dass man noch lange nicht speciell eine Erweiterung der rechten Seite seines Herzens als einen wirklichen Thatbestand, auf welchen man mit Sicherheit weitere Schlüsse bauen könne, anzunehmen Grund habe.

11) Nicht um hier mit Zuversicht zu behaupten, S. müsse nothwendig statt einer Herzkrankheit einen Riss auf der linken

Seite des Zwerchfells haben, durch den ein Theil der Baucheingeweide in die Brust eingedrungen seyen, sondern weil es zureicht zum Beweise, dass man eben so wenig mit Gewissheit auf eine früher oder später absolut tödliche Herzerweiterung schliessen könne, wenn gezeigt werden kann, dass alle Zufälle des Krankheits-Zustandes von S. wenigstens eben so gut, als auf eine selbständige Herzkrankheit, auch auf eine andere, zwar ebenfalls unheilbare, aber nicht nothwendig tödliche Verletzung passen, wird es erforderlich hier noch zu bemerken, dass auch der Umstand, dass S. zu der Zeit, wo er noch wenig Esslust hatte, doch nach jeder (also mässigen) Mahlzeit sich unbehaglich und bekloffen mit erschwertem Athem fühlte, dass, als die Esslust wieder gut geworden war, sie nicht befriedigt werden konnte, wenn nicht Herzscherz, Beklemmung und Angst eintreten sollten, eben so gut bei Zerreiſſung des Zwerchfells und Eintreten eines Theils der Oberbaucheingeweide in die Brusthöhle vorkomme, als dieser Umstand in allwege auch unter die Zeichen der Herzkrankheiten gehört. Ein Beispiel, welches schon PAREUS anführt (s. sein neuntes Buch von den Brustwunden cap. XXX.) beweist dieses. Ein Hauptmann wurde durch die Brust geschossen; die äussere Wunde heilte zu, aber es blieb eine Blödigkeit des Magens zurück und gegen Abend und in der Nacht colikartiger Schmerz, daher der Kranke Abends nur ein wenig essen durfte. Als er doch im achten Monate nach erhaltener Verletzung starb, zeigte sich, dass durch die früher erhaltene Wunde des Zwerchfells ein Theil des dicken Querdarms in die Brust gedrungen war. In andern Fällen, wie in den von PETIT angeführten, wo der durch den Zwerchfellriss in die Brust eingedrungene Magen sich daraus wieder zurückzog, wenn er voll war, brachte freilich Essen im Gegentheile Erleichterung, weil nothwendig bei mechanischen Krankheiten jede andere mechanische Form des Übels auch abweichende Erscheinungen veranlasst.

12) So wenig man nun einen Grund hat, mit Zuverlässigkeit bei S. eine selbstständig gewordene Herzkrankheit anzunehmen, so wenig kann man auch mit Gewissheit sagen, dass die von dem O.-Amts-Arzt zuerst als Ursache des fortdauernden Krankheitszustandes angegebenen Beschädigungen der Leber, des Magens und der Milz doch noch die Ursachen der Unheilbarkeit seines Zustandes seyn werden. Da S. im Frühjahre wieder gute Esslust erhielt, da eine günstigere Vegetation und regelmässiger Se- und Excretionen wieder zu Stande kamen und fort dauerten, auch die Kräfte im allgemeinen wieder etwas zugenommen haben, da diese Besserung so ist, dass von dieser Parthie der Reproductionsorgane aus zunächst keine Gefahr für die Lebenserhaltung von S. droht, so kann im Magen und Darmcanal selbst, möchte der erstere oder ein Theil des letztern auch verschoben seyn, keine unheilbare Krankheit, die in denselben selbst ihren Sitz hätte, statt haben. Da man auch, wie oben schon angeführt wurde, keine Anschwellung oder Verhärtung der Milz wahrnehmen kann, obschon der Kranke in der dortigen Gegend eine gewisse Schwere klagt, da ferner bei den Verrichtungen des Magens keine Krankheitserscheinungen, wie sie sonst bei Milzaffektionen statt haben, keine beständige Säure-Erzeugung, kein Blutbrechen sich zeigen, so ist auch kein Grund vorhanden, in die Milz die Ursache der fort dauernden Krankheit zu setzen. Aber auch von der Leber, obschon das Berühren derselben nach der Misshandlung lange scheint schmerzhaft gewesen zu seyn, sagt der O.-Amts-Arzt selbst schon unter dem 26sten November 1825: „in der Lage und Form der Leber lässt sich durch die äussere Untersuchung eben so wenig, als an den übrigen Unterleibsorganen etwas Anomales erkennen“. Auch wurde der Kranke nie während der Krankheit gelbsüchtig, und die späterhin wieder sich einstellende gute Esslust, so wie der wieder regelmässig gewordene Stuhlgang sprechen gegen eine bedeutende Veränderung, die in der Leber dauernd

vorgegangen wäre. Aus der starken Misshandlung des Bauches überhaupt ist schon, ohne dazu eine dauernde Leberbeschädigung annehmen zu müssen, leicht zu erklären, warum der Kranke längere Zeit durch nur wenige Esslust und ein cachektisches Aussehen hatte, das sich übrigens im Winter wieder besserte und selbst im November bloss als blasse, in's Gelbliche spielende Gesichtsfarbe, besonders um Mund und Nasenflügel, im Frühjahr aber bloss als blass und nicht mehr in's Gelbliche, sondern jetzt, da die Unterleibsbeschwerden vorüber waren, die Brustbeschwerden aber stärker sich aussprachen, in's Blauliche spielend bezeichnet wird; eben so wenig ist zu verwundern, dass S. abmagerte, was sich aber im Frühjahr auch wieder bei der günstiger gewordenen Vegetation desselben wenigstens zum Theile muss gegeben haben.

Dass vollends von keiner innern Eiterung jener Organe die Rede seyn kann, das beweist schon der Umstand, dass der O.-Amts-Arzt noch unter dem 26sten November 1825 berichtete, es sey kein Consumptionsfieber, keine Colliquation eingetreten, und noch mehr der Umstand, dass auch in der Folge von gar keinem Zeichen einer solchen innern Eiterung, die sich so lange nicht verborgen haben würde, die Rede ist.

Aber auch in den Lungen kann keine verborgene Eiterung oder sonst eine thätige, ihr Gewebe zerstörende Krankheit entstanden seyn. Sonst wäre der Husten wohl nicht schon den 7ten Tag nach der erhaltenen Misshandlung nicht viel, mit etwas mehr Nachdruck und schmerzloser gewesen und nach sieben Monaten selten und trocken, nur in einem einzelnen, ohne Veranlassung höchstens durch Gehen, Lachen u. s. w. entstandenen Aufhusten bestehend. Vom Athmen ist oben schon die Rede gewesen, dass es gleich nach erlittener Misshandlung leicht, späterhin, wahrscheinlich bloss durch die Krankheit des Zwerchfells, einigermaßen erschwert war. Sollte freilich ein Verschieben der Eingeweide auch bei S. statt finden, so würde wohl

auch, wie in den meisten der angeführten Fälle (auch in dem von SENNERT gegebenen) ein Zusammendrücken der linken Lunge, das an sich aber noch nicht selbstständige Krankheit, so wenig als eine Verschiebung des Herzens, wäre, statt finden.

So ergibt sich aus der genauesten Untersuchung aller Umstände das Resultat, dass, (will man nicht als Ursache des fort dauernden Krankheitszustandes des S. eine gar nicht selten vorkommende Zerreißung des Zwerchfells durch äussere Gewaltthätigkeit und dadurch veranlasstes Aufwärtsdringen in die Brust von Eingeweiden der Oberbauchgegend, mit einem Worte eine Hernia interna durch das Zwerchfell annehmen), nirgend eine Gewissheit, selbst nur eine überwiegende Wahrscheinlichkeit ist, von welcher Art die Beschädigung mit ihren Folgen sey, welche, durch die Misshandlung entstanden, den Grund des fort dauernden Krankheitszustandes des S. enthalte.

13) Damit fällt aber auch die Unfehlbarkeit der Schlüsse hinweg, die der O.-Amts-Arzt auf die Zuverlässigkeit des Thatbestandes einer Herzerweiterung bauen will. Würde doch selbst, wenn man mit mathematischer Gewissheit das Daseyn eines innern Bruchs durch das Zwerchfell wüsste, noch nicht zu bestimmen seyn, ob S. eine solche Verletzung überhaupt das Leben, und ob früher oder später, kosten werde. In dem Falle von GODEFROY starb der Kranke zwar schon nach 4 und $\frac{1}{4}$ Stunden, es waren ihm aber auch durch seinen Fall überdiess noch vier Rippen zerbrochen worden. Nach sieben Monaten starb der Kranke, dessen Fall SENNERT anführt; nach acht Monaten der Hauptmann bei PAREUS. Aber der eine Kranke des PETIT hatte sehr lange mit seinem Zwerchfellbruch gelebt; der kranke Zimmermann mit seinem gebrochenen Zwerchfell bei DESAULT lebte mit einem trockenen öftern Husten, zu dem sich ein Schmerz in der linken Seite der Brust gesellte und fast ununterbrochene Uebelkeit, 15 Jahre lang, bis ein neuer Fall in seinem Berufe (er fiel wieder von einem Gerüste herab, muss also doch wieder

als Zimmermann gearbeitet haben) ihn das Leben kostete. Der zweite Kranke bei PETIT lebte mit Anfällen von Asthma, an denen er zuweilen zu sterben glaubte, 40 Jahre lang; und ein Salzburger Arzt PREISS (s. Salzburger med.-chir. Zeitung 1798 4. B. p. 265) fand bei einem 72jährigen Soldaten, der etlich und zwanzig Jahre vorher durch Zufall zwei Stock hoch auf Steinpflaster herabgefallen, vom Falle aber wieder geheilt worden war, ein Loch rechter Seits im Zwerchfell, durch welches ein grosser Theil der Gedärme in die rechte Brusthöhle herauf gedrungen war, und an welchem Loche man das Bauchfell deutlich an einigen Stellen fränzig und wie gewaltsam zerrissen über den durch die Öffnung laufenden Därmen liegen sah.

Wer würde nun bei solchen öfters schon sich ereignet habenden Beispielen sich getrauen, zu behaupten, S., der offenbar in Vielem innerhalb der ersten 7 Monate schon sich besserte, könne nicht möglicherweise, obschon mit einem unheilbaren Schaden behaftet, noch 15, oder selbst 40 Jahre leben, auch etlich und 70 Jahre noch erreichen?

Ist dieses aber nicht zu bestimmen, wenn man eine Verletzung als bei S. vorhanden möglicher Weise annehmen kann, weil für ihr Daseyn ebenfalls Gründe der Wahrscheinlichkeit sprechen, wie viel weniger wird man über den nothwendigen Einfluss seiner Misshandlung auf Lebensverkürzung etwas Bestimmtes mit Sicherheit festsetzen können, da noch mehrere Arten dauernder Folgen jener Misshandlungen, Verwachsungen z. B. mancherlei Art, die an nervenreichen Stellen bei jeder Bewegung zerren, eben so Zerreibungen anderer Theile, als gerade des Zwerchfells, und die doch nicht nothwendig Verlust des Lebens zur Folge haben würden, sich wenigstens ohne grossen Widerspruch gegen die Krankheits-Erscheinungen denken liessen.

14) Bei dieser Ungewissheit, welche Verletzung der Eingeweide gerade es sey, die die Misshandlung bei S. theils un-

mittelbar, theils mittelbar hervorgebracht habe, und welche Folgen auf Verkürzung des Lebens diese Verletzung nothwendig haben müsse, bleibt übrigens immer noch unwidersprechlich:

a) dass dem fortdauernden Krankheitszustand des S. eine bedeutende innere organische Veränderung, wodurch der Mechanismus wichtiger Theile in der Brust und Oberbauchgegend gestört wird, zu Grunde liege. Es geht dieses hauptsächlich daraus hervor, dass seine fortdauernden bedeutenden Krankheitsanfälle, der Herzschmerz, die Beklemmung und Angst bei völliger mechanischer Ruhe des Körpers und Abwesenheit der genannten (in blossen Körperbewegungen bestehenden) erregenden Ursachen aufhören, dass dagegen durch unbedeutende und bloss mechanische Ursachen, (wie oben schon angeführt wurde, durch blosses Anlehnen der linken Seite des Körpers oder der Magen- oder Lebergegend an den Tisch, durch Hinaufdrücken mit dem Finger von der Herzgrube oder dem Rande der kurzen Rippen linkerseits hinauf), die Anfälle nicht nur erweckt, sondern auch durch Fortsetzung solcher mechanischen Eindrücke bis zum Unerträglichen gesteigert werden. Ohne dass eine mechanische widernatürliche Gestaltung wichtiger Organe mit Verschieben, Verwachsenseyn, Zerren innerer empfindlicher Theile u. s. w. statt hätte, liesse sich diese Erscheinung bei einem Manne, der fortlebt, der sogar in mancher Hinsicht sich bessert, schlechthin nicht erklären.

Bei diesem unläugbaren Daseyn irgend einer bedeutenden, mechanischen Krankheit zwischen Bauch- und Brusthöhle ist es aber eben so gewiss, dass sie

b) ein unheilbarer Schaden, ein *Damnum permanens* ist. Bei einem vorher gesunden Manne, der alle Hülfe sorgfältig genoss, bei dem keine verschlimmernde Ursache hinzutrat (wenigstens ist in den Akten durchaus Nichts angezeigt von irgend einem Zufalle, der auf irgend eine bedeutende Art von Neuem hätte eine nicht schon in den Folgen der ersten Ursache ge-

gründete Verschlimmerung des Uebels herbeiführen können), bei einem Manne, dessen Vegetation selbst während des Laufes seines Uebels bemerkbar sich besserte, lässt sich das Fortdauren eines offenbar von einem Orte des Körpers ausgehenden Krankheitszustandes nicht anders erklären, als dass hier durch die Misshandlung eine Verletzung, sey sie welcher Art sie will, entstanden ist, welche die Natur nicht mehr im Stande ist zu heilen. Es gibt selbst keine Verletzung, wenn sie nur heilbar ist, welche nicht in der langen Zeit vom 8ten September 1825 bis 22sten April 1826 entweder geheilt wäre, oder unter solchen begünstigenden Umständen der Heilung sich auffallend genähert hätte. Namentlich ist hierher auch zu zählen, dass der Arzt Alles gethan hat, was die Natur hätte in ihrem Heilungsgeschäfte, wenn dieses noch möglich gewesen wäre, unterstützen können, und dass er dieses vorsichtig, kräftig und in jeder Beziehung that. Denn wenn er auch in Absicht auf die eigentliche Form der Verletzung der innern Theile sich sollte getäuscht haben, so konnte dieses desswegen keinen Einfluss haben, weil der Arzt überhaupt bei innern unzugänglichen Verletzungen, wo keine chirurgische Hülfe möglich ist, gar nichts Weiteres thun kann, als der Entzündung steuern, im Allgemeinen den Körper beruhigen, Stockung der Säfte verhindern, die natürliche Ab- und Aussonderungen wieder in Gang bringen, die Aufsaugung ausgetretener Säfte begünstigen u. s. w., alles Übrige aber den Heilkräften der Natur überlassen muss. Jenes Alles aber ist von dem O.-Amts-Arzte, wie aus den Akten klar erhellt, vollkommen berücksichtigt worden.

Aus diesen Gründen geht dann aber weiter

c) hervor, dass, weil hier von einem bedeutenden mechanischen oder mechanisch gewordenen innern Übel die Rede ist, auch keine Hoffnung ist, dass S. je wieder zu einer vollen ungestörten Gesundheit werde gelangen, namentlich auch je wieder sein Gewerbe als Kaminfeger, das so starke Anstrengung der Respira-

tions-Muskeln bedarf, werde ohne grössere oder geringere Beschwerden besorgen können; wahrscheinlicher ist es, dass er zu solchen und ähnlichen Geschäften vollkommen unfähig bleiben wird.

Ob aber der Körper nach und nach an die Verletzung sich grossentheils werde gewöhnen, oder ob das Übel früher oder später seine Gesundheit doch noch in so hohem Grade untergraben werde, dass der Kranke endlich doch daran sterben müsste, das dürfte unentscheidbar seyn.

Am wahrscheinlichsten ist es, dass sein Zustand dem jenes Zimmermanns, welchen DESAULT anführt, in so ferne gleichen werde, als bei diesem auch noch nach fünfzehn Jahren die Zufälle eben so stark geblieben waren, als sie Anfangs waren.

Endlich geht aus allen angeführten Gründen noch

d) der Schluss hervor, dass man bei einem vorher gesunden, dann misshandelten, und in Folge der Misshandlung an einem aller zweckmässig angewendeten Hülfe ungeachtet unheilbaren, innern, mechanischen Übel leidenden Mann annehmen muss, der dauernde Schaden seiner Gesundheit, an dem er leidet, sey bloss der Misshandlung zuzuschreiben, möge ihre unmittelbare Einwirkung auf den Körper oder mögen die aus dieser Einwirkung nothwendig und unabwendbar sich entwickelt habenden Folgen durch Entzündung, Verwachsung, Verschiebung, Ausdehnung oder Lähmung einzelner Theile die auch mechanisch gewordene Störung der Organisation hervorgebracht haben.

Wir glauben also die uns vorgelegte Frage dahin beantworten zu müssen:

„die Verletzung des S. hat bei ihm einen solchen körperlichen Zustand erzeugt, dass zwar nicht mit Bestimmtheit zu behaupten ist, dass derselbe Zustand als alleinige und nothwendige Ursache früher oder später dessen Tod nach sich ziehen müsse, dass aber dagegen bestimmt ausgesprochen werden kann, jene Misshandlung hat S. einen bedeutenden dauernden und unheilbaren Schaden an seiner Ge-

sundheit zugefügt, und es ist anzunehmen, dass jene Misshandlung die einzige unmittelbare Ursache dieses Schadens ist.

F. A.

b) Wegen tödlicher Verletzung.

3.

Die uns vorgelegte Frage zu entscheiden:

ob die in dem Viso reperto angegebenen Wunden des J. G. von S. dergestalt absolut tödlich seyen, dass, wenn auch bei dem Entleibten früher der Trepan und andere Hülfsmittel angewandt worden wären, dennoch der Tod hätte erfolgen müssen?

dazu geben uns die Akten die Gründe an die Hand, wenn wir zuerst die Behandlung des Getödteten nach dem erhaltenen Schlag, so lang er noch lebte, und sodann das, was man nach seinem Tode bei der Legalsektion fand, näher untersuchen.

Nach erhaltenem Schlage fiel der Verwundete, der nebst zwei Andern acht Bouteillen neuen Wein an demselben Nachmittag getrunken hatte, am meisten von den dreien betrunken wurde und wiederholt heftig sich erzürnt und durch Handel u. s. w. erhitzt hatte, sogleich sinnlos und ohne einen Laut von sich zu geben nieder. Hierauf schüttete man auf den tödlich Verwundeten frisches Wasser, wusch ihm die Schläfe mit Branntwein, brach ihm den Mund auf, worauf er aus demselben und der Nase Blut auswarf und wieder Athem holte. Auch liess man ihm etwas Branntwein in den Mund laufen.

Nachdem nun 4 Männer den immer noch nicht recht zu sich Gekommenen in eine Stube getragen hatten, kam nach $\frac{3}{4}$ Stunden der Chirurgus S. und wandte innerliche und äusserliche Rettungsmittel an, worauf an dem Verwundeten wieder Zeichen

des Lebens wahrgenommen wurden. Diese Rettungsmittel sind nicht weiter bezeichnet, als dass von Umschlägen die Rede ist und kalte Umschläge angeführt werden.

Gegen Morgen des andern Tages war der Verwundete wieder bei sich, konnte selbst sein Camisol ausziehen, als ihm eine Ader geöffnet wurde. An eben diesem Morgen um 11 Uhr kam ein Wagen; der Verwundete ging die Treppe hinab, stieg mit Mühe auf denselben und fuhr nach W., sprach aber hier schon verkehrt, als er in sein älterliches Haus geführt worden war, übrigens bald darauf wieder vernünftig.

In der Nacht vom 2ten auf den 3ten Tag kam der Verunglückte wieder vom Verstande und antwortete nichts mehr. Erst am 4ten Tag, und erst nach 60 Stunden, kam der Physikus Dr. K. zum Verwundeten, der immer noch sinnlos da lag, schnell und schwer Athem holte und einen gespannten und vollen Puls hatte; jetzt erst wurden die Haare vom Kopf abgeschoren, ein Einschnitt in die Hautbedeckungen des verletzten Orts gemacht, und die ebenfalls nicht weiter angezeigten, innerlichen und äusserlichen zweckmässigsten Mittel verordnet.

Man wollte mit dem Trepan einen Versuch machen, schickte aber desswegen vorher nach St. Der Kranke wartete dieses nicht ab, sondern starb zu Anfang des 5ten Tags nach der Verwundung, nämlich um $\frac{3}{4}$ auf 12 Uhr Nachts.

Wir sehen nun zwar bei dieser Behandlung, so weit sie ausführlich in den Akten bezeichnet ist, was nicht immer geschah, nichts Unrechtes in Hinsicht dessen, was mit dem Verwundeten vorgenommen wurde; nur das Fahren auf einem erschütternden Wagen müssen wir ausnehmen, da es nothwendig bei einem so schwer am Kopfe Verwundeten schädlich seyn musste und auch wirklich dem Kranken, der dadurch wieder eine Zeit lang den rechten Gebrauch seiner Sinne verlor, zusetzte. Offenbar hätte der Verwundete auf einer Tragbahre fortgebracht werden sollen. Hingegen in Ansehung dessen, was

in der Behandlung unterlassen wurde, finden sich sichtbare Fehler. In Ansehung der wirklich angewandten kalten Umschläge, welche bei der bald nach der Verletzung wahrgenommenen ausserordentlichen Röthe des Gesichts um so nothwendiger waren, lässt sich doch bezweifeln, ob sie ernstlich genug angewandt wurden, ja behaupten, dass dieses nicht geschah, da erst bei der spät vorgenommenen Legalinspection die Haare vom Kopf geschoren wurden, ohne welches kalte Umschläge nie viel auf den ganzen Kopf wirken können. Ferner: wenn einmal der Trepan angezeigt war, so musste der lange, über 4 Tage währende Verzug mit demselben nothwendig schädlich werden.

Bei diesen unläugbaren Versäumnissen beruht nun freilich Alles auf Entscheidung der zweiten Frage:

ob die vom Schlage herrührenden Verletzungen so stark gewesen seyen, dass auch die beste Behandlung Nichts hätte ausrichten können?, denn in diesem Falle ist es klar, dass gute oder schlechte Behandlung keinen Einfluss auf die Bestimmung der absoluten Letalität haben kann.

In Absicht auf Entscheidung dieser Frage enthält die Legalsektion Folgendes, und zwar:

- 1) was Verletzungen betrifft, die nothwendig von dem Schlage herrühren mussten, die weder durch das Fahren auf dem Wagen, noch durch Unterlassung einer zweckmässigen schnellern Hülfe konnten vermehrt, oder durch entgegengesetzte Umstände hätten können verhindert werden,
- 2) was Verletzungen betrifft, die theils als nothwendige Folgen von den unabwendbaren, aus dem Schlage selbst entstandenen Verletzungen entstanden, theils aber doch hätten können vermindert oder in einigem Grade verhütet werden durch schnellere Hülfe.

Zur ersten Klasse sind zu zählen die Sprünge im Hirnschä-

del und die Wunde in dem Hirn selbst, die beide vom Schlage allein herrühren konnten.

a) Von den Sprüngen im Hirnschädel nahm einer auf dem Tubere frontali sinistro den Anfang, erstreckte sich durch den obern Rand der linken Augenhöhle durch das Thränenbein, den Körper des linken obern Kinnbackenknochens bis an den untersten Theil des Zahnrandes desselben, so dass das Antrum Highmori ganz zersprengt und mit Blut vollgefüllt war;

b) die nämliche Fraktur erstreckte sich durch die Partem orbitalem Ossis Frontis, das Corpus Ossis sphenoidi, linker Seits durch die Partem petrosam Ossis Temporum und die Partem basilarem Ossis Occipitis, und rechter Seits bis gegen die Partem petrosam Ossis Temporum dextri. Die Fraktur war so beträchtlich, dass man die linke Hälfte vom Grund des Hirnschädels mit leichter Mühe hätte wegbrechen können.

c) Ueber dem Tubere frontali sinistro entdeckte man eine starke Depression des Knochens, ungefähr einen Zoll breit. Der vordere Rand der Fraktur erstreckte sich bis in die Mitte des Stirnbeins über einen Zoll lang, der hintere Rand über zwei Zoll durch die linke Hälfte des Stirnbeins. An den bisher beschriebenen Stellen waren die Knochenränder einen Messerrücken stark von einander entfernt;

d) endlich lief noch von dem mittlern Theil der Kronennaht eine Fissur vorwärts durch das Stirnbein, von wenigstens 2 Zoll;

e) was die Wunde des Hirns selbst betrifft, so war die harte Hirnhaut unmittelbar unter der Hauptfraktur des Stirnbeins auf $1\frac{1}{2}$ Zoll zerrissen. Der Riss drang durch die Arachnoidea und pia Mater in die Substanz des Hirns selbst ein, in der vordern Hälfte der linken Halbkugel desselben. Diese Hirnwunde dehnte sich vorwärts über einen Zoll in der Länge und Tiefe aus.

In Hinsicht auf die Verletzungen, welche zwar nothwendige Folgen von dem Schlage waren, von welchen man aber nicht mit gänzlicher Zuverlässigkeit behaupten kann, ob sie nicht

wenigstens dem Grade nach hätten vermindert oder verhütet werden können, oder ob nicht durch das Stossen und Rütteln des Wagens sie um Etwas vermehrt wurden, bemerken wir hier nur die wichtigern, die einen Einfluss auf die Entscheidung der Frage von Lethalität haben, nämlich:

1) strotzend volle Gefässe der harten Hirnhaut, ein beträchtliches Blutextravasat über der harten Hirnhaut unmittelbar unter der niedergedrückten Stelle des Knochens, die Vasa Cerebri propria durchaus stark mit Blut angefüllt, ein blassröthliches Extravasat über der vordern Hälfte der beiden Hirnhemisphären, welches linker Seits unter der Fraktur des Hirnschädels viel bemerklicher und dunkelroth war. Der Sinus fal-ciformis war bis in die Tiefe entzündet, und zu beiden Seiten zwischen den Halbkugeln des Hirns waren sehr beträchtliche Blutextravasate, besonders linker Seits; durch die vordere Hälfte der linken Halbkugel des Hirns fanden sich starke Blutextravasate;

2) auf der untern Fläche des linken vordern Theils der Halbkugel des Hirns zeigten sich Extravasate, welche sich einen Zoll tief durch die Hirnsubstanz erstreckten; auch an dem rechten vordern Theil des Gehirns befand sich neben dem Nervo olfactorio in der Substanz ein kleines Blutextravasat;

3) über der innern Fläche in Basi Cranii war innerhalb und ausserhalb der harten Hirnhaut ebenfalls viel extravasirtes Blut. An der Basi des vordern rechten Lobi Cerebelli war wieder ein Blutextravasat von ungefähr $\frac{1}{2}$ Zoll in der Breite und Tiefe. Aus der Rückgratshöhle drang viel blutiges Serum;

4) der rechte Lungenflügel war an vielen Stellen mit dem Brustfell verwachsen, die untern Lappen beider Lungenflügel waren stark mit Blut angefüllt, die untere Fläche der Leber sah etwas dunkler, als gewöhnlich, aus.

Zuerst bemerken wir nun, dass der übrige völlig gesunde Zustand aller Eingeweide den Verdacht einer anderwärtigen

mitwirkenden Ursache, ausser der Kopfverletzung, an der Tödllichkeit des Falles ausschliesst. Dass Lunge und besonders Leber als Folge von Kopfverletzungen oft, auch bei dem vorher gesundesten Menschen, leiden und sogar späterhin häufig der Sitz von starken, im Leben oft nicht einmal wahrgenommenen Eiterungen dadurch werden, ist eine sehr häufig beobachtete Erscheinung, so dass statt aller weitem Citate wir nur auf die äusserst auffallenden Beobachtungen dieser Art in Dr. Chr. KLEIN's chirurgischen Bemerkungen, Stuttgart 1801, verweisen wollen. Uebrigens war das Krankhafte, was in beiden Eingeweiden im vorliegenden Falle wahrgenommen wurde und in blosser Blutanhäufung bestand, die ältere Adhäsion in der rechten Lunge ausgenommen, so unbedeutend und so entfernt von wahrer Entzündung, dass wir den vom Defensor aufgestellten Satz, der Verunglückte sey vorzüglich an einer Lungenentzündung gestorben, durchaus zu verwerfen uns gezwungen sehen.

In Hinsicht der unter 1) angegebenen vorgefundenen Verletzungen ist zwar einerseits nicht zu läugnen, dass nicht mehrere derselben, z. B. das Extravasat unter der niedergedrückten Knochenstelle, hätten durch frühzeitigen Gebrauch des Trepan entfernt werden können. Es ist wahrscheinlich, dass durch den ernstlichen Gebrauch von kalten Umschlägen, durch Aderlassen, Abführen u. s. w., bei diesem gesunden Menschen die Anfüllung der Gefässe des Hirns, wie des ganzen Kopfes, die sich durch die sehr starke Röthe des Gesichtes und ganzen Kopfes bald nach dem Schlage erwies, hätte vermindert werden können. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass oft bedeutende Blutextravasate in der Höhle des Hirnschädels wieder eingesogen werden, und der Kranke wieder genest, um so mehr, wenn, wie es hier der Fall war, weder in den Hirnventrikeln noch sonst im Hirne (seine Oberfläche und einige Tiefe derselben ausgenommen), ausgetretenes Blut oder sonst eine Verletzung wahrgenommen, und der zu grossen Menge von extravasirtem Blute auf der

Oberfläche des Hirns durch den Trepan ein Ausweg verschafft wird. Wir glauben selbst, dass das Fahren eines am Kopfe so stark Verwundeten, bei dem man mit leichter Mühe die eine Hälfte der Kopf- und Gesichtsknochen hätte wegbrechen können, auf einem Leiterwagen und auf Feldwegen Manches dürfte beigetragen haben, um die Erschütterung des Hirns und die Extravasate zu vermehren.

Auf der andern Seite aber ist eben so gewiss, dass so beträchtliche Sprünge in der Basis des Hirnschädels, wie oben beschrieben sind, nothwendig mit starkem Extravasat, das sich wirklich auch auf der untern Fläche des Hirns von seinem vordern Ende bis in die Rückenmarkshöhle zeigte, verbunden seyn mussten, auch wenn der Kranke weder gefahren, noch irgend Etwas bei ihm vernachlässigt worden wäre. Es ist gewiss, dass der Trepan, wenn er auch den unter 1) angeführten Blutanhäufungen, mittelbar oder unmittelbar, leicht, aber den unter 2) angeführten, wenn gleich schwerer und nur mittelbar, doch einigermaßen noch einen Ausweg hätte verschaffen können, den Extravasaten an der Basis des kleinen Hirns und in dieser Gegend unmöglich hätte abhelfen können. Denn um an diesen Platz zu kommen, müsste man nothwendig die Hirnmasse selbst und mit ihr unmittelbar das Leben auf die Seite räumen. Die Natur aber scheint wegen der durch die heftige Erschütterung des ganzen Hirns und vorzüglich desjenigen Theils desselben in der Basi Cranii, mit dessen Verletzung unmittelbarer, als mit Verletzungen der übrigen Theile, der Tod verbunden ist, erfolgten Störung dieses wichtigen Eingeweides kein starkes Extravasat nebst andern Folgen eines Sprunges in der Basi des Hirnschädels heilen zu können; wenigstens ist kein sicheres Beispiel vorhanden, wo man in dem Schädel eines Todten Spuren von ehemaligen und wieder geheilten Brüchen der Basis des Hirnschädels, vorzüglich des Felsenbeins, gefunden hätte. Zwar glaubte ein Arzt, J. de MURALTO, *Ephem. nat. cur.* Dec. II. ann. III. obs. 137,

einen Sprung des Felsenbeins geheilt zu haben; die ganze Geschichte erweist aber sogleich, dass nicht von der Parte petrosa Ossis Temporum sondern von der Parte squamosa desselben in dem Falle die Rede war. Dass unser Verwundeter bei der entsetzlichen Zertrümmerung der Schädelbasis doch noch bis in den Anfang des 5ten Tags lebte, zwischen hinein sogar noch gehen, sich anziehen, reden u. s. w. konnte, ist nicht, wie der Defensor glaubt, ein Beweis, dass die Wunde nur zufällig tödlich war, sondern nur ein Beweis, dass die Basis des Hirns nicht unmittelbar zu sehr verletzt wurde, indem sonst der Tod augenblicklich erfolgt wäre. Damit ist aber noch nicht bewiesen, dass nicht das mit jedem Knochenbruche bald verbundene Austreten von Blut, die anfangende Entzündung u. s. w. nothwendig, wenn der Knochenbruch in der Basis des Schädels ist, durch Mitleiden-schaft der zum Leben so unentbehrlichen Hirngrundfläche tödlich ablaufen müsse. Auch zeigten sich wirklich in der Substanz des grossen und kleinen Hirns Blutaustretungen und Ausschwitzungen von Serum als Zeichen der der Hirnoberfläche bereits mitgetheilten Entzündung. Von dem früher oder später erfolgenden hinreichenden Grade des durch Knochenbrüche in der Schädelbasis, durch die Hirnerschütterung und anfangende Entzündung u. s. w. veranlassten Übels in dem Hirn selbst, wodurch dieses unfähig wird, das Leben fortzusetzen, hängt der Zeitpunkt des Todes in solchen Fällen ab. BONN, Descriptio thes. ossium morbos. hoviani pag. 52, führt einen Fall an, wo ein erwachsener Mann vorwärts auf den Rand eines Schiffes fiel und, wie unser Verunglückter, auch Anfangs todt zu seyn schien, aber gleichfalls bald wieder zu sich kam. Nach seinem Tode, der unvermuthet erfolgte, fand man das Stirnbein über dem linken Auge vielfältig gesprungen, einen Sprung im obern Kinnbacken dieser Seite bis an die Backenzähne, und eine Fissur, welche das Os sphenoideum zersprengte, während eine andere von der Augenhöhle aus mitten durch das Felsenbein bis an das Foramen

lacerum ging. Dieser Mann lebte nicht bloss 4, sondern beinahe 9 Tage, und doch würde jeder Arzt diese Wunde für absolut lethal erkannt haben. Auch HEBENSTREIT, *Anthropologia forensis*, 1753, pag. 444, sagt: *Ista ossis temporum durior (petrosa) pars fissuras, prout in exemplis est, facile recipit, hinc mortis causa fit certissima.*

Wenn nun schon Sprünge in der Basis des Hirnschädels allein nothwendig tödlich werden, so müssen offenbar so ungeheure Sprünge in den Gesichtsknochen, wie sie oben beschrieben sind, mit beitragen, durch Vermehrung des Reizes und der Entzündung im ganzen Kopfe den Zeitpunkt des Todes zu beschleunigen, wenn gleich an und für sich Gesichtswunden nicht tödlich sind, wenn gleich Beispiele von geheilten Knochen vorhanden sind, wo die Augen-, Nasen-, Kinnbackenhöhle einer Seite ganz zusammen in eine ungeheure gemeinschaftliche Höhle geschlagen wurden, um in dieser Beziehung nur ein Beispiel aus dem eben angeführten BONN anzuführen, in dessen Sammlung S. 51 ein Schädel sich befindet, wo das ganze Stirnbein zersplittert, die Augenhöhle zerbrochen, und der ganze äussere Theil des Oberkinnbacken mit dem Wangenbein abgeschlagen und seitwärts verschoben war, und wo doch alles dieses mit neugewachsener Beinnarbe und zum Theil mit neuerzeugten Häuten wieder zusammengeheilt war, zum Beweise, dass der Mensch an diesen heftigen Zersplitterungen nicht starb.

Hauptsächlich aber musste zu desto gewisserer Tödlichkeit der Sprünge in der Schädelbasis, der Blutaustretungen daselbst, der folgenden Entzündung u. s. w. beitragen, dass das Hirn nicht nur von dem entsetzlichen Schlag mit dem stumpfen Instrument äusserst erschüttert, sondern selbst auch vorn in seiner linken Hälfte gesprungen war. Diese Wunde musste, wenn sie einen Zoll tief war, nicht nur die Substantiam cineream, sondern auch etwas von der medullari treffen. Ist nun gleich schon manche weit längere Hirnwunde, selbst mit Verlust von grossen Stücken

seiner Substanz, von der Natur glücklich geheilt worden, so ist doch ein grosser Unterschied zwischen einer mit einem spitzigen oder scharfen Instrument gemachten Wunde und einer gequetschten oder gesprungenen, wie die in Frage stehende Hirnwunde, auch wenn sie von dem niedergedrückten Knochenstücke gemacht worden wäre, seyn musste. Überhaupt aber musste schon die Erschütterung des Hirns, also auch die dadurch hervorbrachte Schwäche desselben, und die Unfähigkeit, in die Länge dem Einflusse so vieler Beschädigungen des Schädels, seiner Häute, der Blutaustretungen, des nothwendigen Grades von Entzündung zu widerstehen, in diesem Falle ausserordentlich seyn.

Endlich ist noch zu bemerken, dass selbst von den Verletzungen und Blutergiessungen unter dem Stirnbein, von welchen man am ehesten noch hätte hoffen können, dass der Trepan u. s. w. bei ihnen genützt hätte, noch immer auch im glücklichsten Falle und bei der besten Behandlung ein grosser schädlicher Einfluss auf das Ganze der Verletzungen, also immer noch ein grosses Gewicht weiter in die schon ohnehin überladene Schale der Tödlichkeit übrig geblieben wäre.

Alle diese Umstände zusammengenommen nun nöthigen uns, die uns vorgelegte Frage dahin zu beantworten: dass dieser Fall absolut und unter allen Umständen tödlich war, dass weder die Anwendung des Trepans, noch irgend eine andere Behandlung hier dem Verwundeten hätte das Leben retten können.

F. A.

4.

Der Criminalsenat des Königl. Gerichtshofes hat uns um eine gutachtliche Äusserung darüber ersucht:

- 1) ob nicht eine Selbstentleibung der K—'schen Ehefrau wahrscheinlich oder doch möglich sey, und

- 2) wie in dem Falle, wenn der Tod als Erfolg der Vergewaltigung einer fremden Person und nicht als Selbstentleibung anzusehen ist, die Handlungsweise der fremden Person beschaffen seyn musste, damit der Richter eine möglichst sichere thatsächliche Grundlage für die Prüfung der Fragen gewinne, ob der Angeschuldigte der Urheber-schaft zu überweisen sey, und ob seine Handlungsweise als nothwendig die Beabsichtigung des tödlichen Erfolgs oder die Einwilligung in solchen in sich schliessend zu unterstellen sey, oder ob diese Handlungsweise auch als bloss culpos angenommen werden könnte.

Mit Beziehung auf diese Gesichtspunkte, so weit sie den Arzt angehen, beehren wir uns, obige Fragen folgendermassen zu beantworten.

Die todt gefundene Ehefrau des K. von St., Barbara, Mutter von zwei Kindern, deren eines früher verunglückt war, war von mittlerer Grösse, wenig beleibt, im übrigen für ein Weib kräftig gebaut. Dem äussern Ansehen nach hatte sie ein Alter von 28 bis 30 Jahren. Von Schwangerschaft fand man keine Anzeichen. Ihren körperlichen Kräften nach wird sie von ihrer Stiefmutter als eine schwache Person dargestellt, die leicht zu Boden zu werfen war; auch lässt sich aus dem Sektionserfund, wonach nicht nur der rechte Lungenflügel mit dem Brustfell und Zwerchfell vollkommen verwachsen und die Substanz dieser Lunge nach oben etwas verhärtet, sondern auch die linke Lunge durch eine verhärtete Stelle, womit sie ebenfalls am Brustfell hing, ausgezeichnet war, mit Bestimmtheit schliessen, dass die K—'sche Ehefrau keine starke Brust hatte, d. h. dass sie bei Anstrengung bald ausser Athem gekommen wäre. Sie war ferner dem Trunke ergeben, in welchem Zustande sie krähig (widerwärtig) gegen die Leute zu seyn pflegte; wenn sie übrigens auch Etwas im Kopfe hatte, aber eine Stunde schlafen konnte, so war sie nachher wieder ganz munter, konnte springen und alles schaffen.

Nach der Behauptung ihres Mannes soll sie auch an ihrem Todestage einen starken Brantweinrausch gehabt haben, so dass sie an jenem Tage ausser Salat Nichts gegessen habe; allein diese Angabe wird durch die Zeugen-Aussagen, dadurch, dass sie ihre häuslichen Geschäfte ordentlich besorgte, dass man keinen Brantwein im Magen bei der Sektion entdeckte und auch keinen Brantweingeruch an ihr wahrnahm, dass man endlich im Magen ausser Gemüse, wahrscheinlich jenem Salat, auch noch unverdautes Fleisch vorfand, satksam widerlegt. Mit ihrem Manne lebte sie in Unfrieden und wurde von ihm öfters körperlich mishandelt; namentlich erlitt sie von ihm im Decbr. 1829 bedeutende Beschädigungen an verschiedenen Theilen des Körpers, die jedoch keine Folgen hinterliessen; neun Tage vor ihrem Tode will ihr Mann sie am Halse gedrückt haben, so dass sie nachher gesagt habe, der Hals thue ihr weh, und auch am Abend vor ihrem Todestage will er ihr ein paar Ohrfeigen gegeben und sie mit einer Hand gewürgt haben. In Folge eines vermuthlichen Falls endlich habe sie, wie der Mann angibt, drei oder vier Tage vor ihrem Tode sich heimlich mit Weinessig und Salz an der Seite gewaschen und Nachts ein nasses Tüchle auf der Seite und auf dem Leibe liegen gehabt.

Diese Frau wurde am Donnerstag, den 23sten Juni 1831, Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr, nachdem sie ungefähr eine Stunde vorher noch beschäftigt gesehen worden war, todt im Keller von ihrer Stiefmutter angetroffen. Bekleidet war sie mit einem locker gebundenen, leicht um den Hals gelegten Halstuche, einem rothen Goller, einem gelben Leible, einem roth und schwarzgestreiften Unterleible, einem Hemde, einem zeugenen Oberrock und einem grautuchenen Unterrock. Nach der Angabe ihrer Stiefmutter lag sie über dem im Keller befindlichen, ganz mit Backsteinen besetzten, auf dem Boden, welcher ein paar Zolle hoch mit Schlamm und Sand bedeckt war, mit platten Steinen belegten, zwei Schuh langen, $1\frac{1}{4}$ Schuh breiten und

1 Schuh 2 Zoll tiefen Wasserloche, den Kopf gegen die Wand im Hof hinaus, die Füße gegen den hintern Theil des Kellers gekehrt. Ob der Kopf selbst im Wasserloche lag, aus welchem das Wasser zu einer etwa 4 Fuss langen und 3 Fuss breiten Lache, 1 bis 2 Zoll über dem höchsten Wasserspiegel des Loches, überlaufen war, erinnerte sich die Mutter aus Schrecken nicht mehr. Doch konnte der Kopf nicht wohl in das Wasserloch selbst eingesenkt gewesen seyn, da Zeugin das Verhältniss der Lage des Kopfes zur Kellermauer in einem immerhin dunkeln Keller zu bestimmen im Stande war, da nach ihrer Angabe der Leichnam, welcher nach der den Akten beigelegten Zeichnung in einer mit dem kleinern, also nur $1\frac{1}{4}$ Schuh langen Durchmesser des Loches parallelen Richtung gefunden wurde, mit dem Oberleibe über dem Wasserloche lag, da derselbe endlich, nachdem die Stiefmutter ihn an den Ärmern genommen und über das Wasserloch herüber auf die Seite hin gezogen hatte, immer noch mit dem Kopfe jenseits des Wasserloch's, und mit der Mitte des Leibes über dem Loche liegend von den zuerst hinzugekommenen Leuten angetroffen wurde.

Mit Bestimmtheit gibt ferner die Stiefmutter an, dass die Entseelte auf dem Rücken gelegen sey, dass die Fussspitzen aufwärts gesehen haben. Die Ärmern lagen, so viel sie sich noch erinnerte, am Leib herab auf den Schenkeln, und die Beine waren ungefähr einen Schuh von einander ausgestreckt. Als der Leichnam gefunden wurde, war er noch warm; auch war die Todtenstarrheit bei ihm noch nicht eingetreten, als Dr. B. ihn sahe, da der Kopf sehr beweglich war; ebenso konnte Chirurg F. den Mund leicht öffnen. Zu der Zeit dagegen, wo die Obduktion vorgenommen wurde, war der Mund schon so fest geschlossen, dass er aufgestemmt werden musste. Die Finger, an denen sonst kein verdächtiges Zeichen bemerkt wurde, waren eingebogen, die Augen geschlossen, nach F's und B's Angabe nur zu $\frac{2}{3}$ geschlossen, so dass das Weisse noch ein wenig sichtbar war.

Das Aussehen des Gesichts des Leichnams wird von mehreren Zeugen als blau beschrieben. Diese Farbe aber verlor sich nach einigen Stunden wieder nach der übereinstimmenden Aussage von Dr. B. und von Pfarrer W., woran vielleicht die von dem Chirurgen F. vorgenommene Blutentziehung aus der Jugularvene schuldig war.

Von Verletzungen, welche laut der gerichtlichen Inspection am Leichname gefunden wurden, waren es mehrere Quetschungen und Risse am linken äussern Augenrande, an der linken Wange, am rechten Mundwinkel, auf der Unterlippe und der Oberlippe, am Zahnfleisch des Ober- und des Unterkiefers, in der innern Fläche der Oberlippe, Hautritze links und rechts in der Gegend der Carotis in gekrümmter Form. Von ganz besonderer Wichtigkeit aber muss angesehen werden

1) eine einen Zoll lange und 3 Linien breite Schnittwunde am linken Unterkieferrande, die 2 Zoll tief in schiefer Richtung bis an den Winkel des Unterkiefers nach innen eindrang. Eine solche kleinere Wunde fand sich unter dem Kinn, welche von F. und Dr. B. gleichfalls für eine Schnittwunde, vom Obducenten mehr für eine Quetschung gehalten wurde;

2) der Bruch der 4ten, 5ten und 6ten Rippe auf der rechten Seite, von oben herab gezählt, $1\frac{1}{2}$ Zoll vom Knorpelverein entfernt, mit einer ganz unbedeutenden Sugillation.

3) Am Kehlkopf ein blaurother sugillirter Fleck mit fünf eingekerbten Pusteln (ein unpassender Ausdruck, an dessen Statt das ausgestrichene Wort Tupfen weit besser gewesen wäre). Entsprechend dieser äussern Verletzung fand man den Kehlkopf eingedrückt, den rechten Schildknorpel gebrochen, so auch das Zungenbein nebst dem Fortsatze des Schildknorpels. Im Innern des Kehlkopfs und der Luftröhre erschienen Sugillationen, durch die sich die Stimmritze besonders auszeichnete. Nach Dr. B. war die Haut auf dem Kehlkopf stark geröthet und der Kehl-

kopf selbst erschien, wenn ganz wenig mit dem Finger hingedrückt wurde, weich.

Diese zwei letztern Verletzungen, am Brustkasten und namentlich am Kehlkopf, entstanden, wie sich mit Bestimmtheit behaupten lässt, noch während des Lebens der Entseelten; es wird dies durch die dabei vorkommenden Sugillationen, besonders die starke am Halse im Kehlkopfe, erwiesen. Dasselbe gilt auch von der Contusion am linken Augenrande und von der Sugillation an den Lippen; von den andern Verletzungen lässt sich das Gleiche annehmen, wenn schon nicht strenge beweisen, da sie nicht näher beschrieben sind. Jedenfalls wurde der Leichnam ordentlich aus dem Keller hinaufgetragen, so dass von einer Beschädigung, nachdem der Leichnam gefunden worden, nicht die Rede seyn kann. Nur die Schnittwunde am Halse muss wohl nach schon erfolgtem Tode oder wenigstens bei schon stille stehendem Kreislauf beigebracht worden seyn, da sie, wegen ihrer Tiefe und da die Todte wenig beleibt war, sonst nothwendig mit größerem Blutverlust hätte müssen verbunden gewesen seyn; man fand jedoch nirgends eine Spur von Blut im Keller, die klaffende Wunde am Halse hatte nicht geblutet, auch liess sich kein Blut an den Kleidern oder sonstigen Körpertheilen, z. B. den Händen, entdecken. Nach einer Zeugenangabe waren zwar die Wunden am untern Kinn mit frischem Blut bedeckt, so dass Blut dem Manne, als er den Leichnam herauftragen half, auf den Ärmel tropfte, auch die Stiefmutter hatte auf der linken Achsel etwas Blut gesehen, ebenso an der Wunde am Kinn; allein bei gehörig vorsich gehender Blutbewegung hätte die Quantität des aus der Halswunde ergossenen Blutes immerhin viel bedeutender seyn müssen, als bemerkt worden ist. Da selbst bei der einige Stunden nach dem Tode vorgenommenen Aderlässe noch Blut aus den Jugularvenen floss, so konnte jene geringe Menge Bluts ganz füglich nach schon erfolgtem Tode ausgetreten seyn.

Auf der andern Seite sind aber die Verletzungen auch erst

am Nachmittage des Todestags und nicht schon den Abend oder einige Tage vor dem Tode entstanden, worauf die Angabe des Inquisiten hinzuzielen scheint. Es ist rein unmöglich, dass Jemand mit eingedrücktem Kehlkopf häusliche Geschäfte versehen, sprechen, munter seyn und spassen kann. Auch würde der Bruch von drei Rippen durch die nothwendig darauf folgende Entzündung, durch die Beschwerden im Athmen und das immer damit verbundene gänzliche Krankbefinden ein gleiches Hinderniss gewesen seyn, namentlich hätte die Frau durchaus nicht die Stube kehren können. Somit stehen diese Beschädigungen mit der Zeit des Todes der Frau im nächsten Zusammenhang; aber sie stehen mit ihrem Tode auch in ursächlichem Zusammenhang.

Zwar lag die Todte in dem aus dem Wasserloche ausgetretenen Wasser; ihre Haare, der Kopf, der Hals, die Kleider vom Oberleibe bis zum Bauche, das ganze Gesicht bis zum Halse waren nach einigen Angaben nass, nach einer andern Angabe des Zeugen aber, der den Leichnam hatte herauftragen helfen, war der Kopf nicht nass; die Gefässe der Schädelhöhle strotzten von Blut, und das Blut war auch einige Stunden nach erfolgtem Tode noch flüssig, wie der Erfolg der vorgenommenen Aderlässe zeigt; das Gesicht war blau; als F. einmal auf den Bauch drückte, kam etwas wenig Wasser, eine Kleinigkeit, zum Munde heraus, wiewohl bei einem gleichen von Dr. B. gemachten Versuche kein Wasser mehr kam. Es wären also wirklich einige Zeichen vorhanden gewesen, die auf Tod durch Ertrinken hinweisen könnten; allein diese Todesart wird durch das, was oben über die Lage des Kopfes gesagt wurde, so wie insbesondere dadurch, dass der Leichnam auf dem Rücken lag, wo das nur einen Zoll über das Wasserloch ausgetretene Wasser unmöglich hätte die Respiration hemmen können, ganz unwahrscheinlich. Jedenfalls müsste das Zerbrechen des Kehlkopfes vor dem Ertrinken schon geschehen seyn, weil, wie dies die Sugillationen erweisen, dieses Zerbrechen noch während des Lebens geschah

und das Leben bei einem solchen Würgen am Halse fast sogleich erlöschen musste. Obige Zeichen weisen demnach bloss auf Tod durch Erstickung hin. Diese aber lässt sich hinreichend durch die ausserordentlich starke Verletzung des Kehlkopfes und den nothwendig dadurch herbeigeführten Krampf, so wie durch die Mitwirkung des Rippenbruchs, besonders bei einer Person mit schwacher Brust, erklären. Einen ganz ähnlichen Fall, wo bei einer Frau, welche, an der Gurgel heftig zusammengedrückt, todt niedersank, der Schildknorpel zerbrochen gefunden wurde, führt PAALZOW an (dessen Magazin Bd. 1. Nro. 11). Immerhin war die Beschädigung des Kehlkopfes die Hauptursache des Todes der Frau.

Diese Beschädigung konnte nun bloss durch eine Hand bewerkstelligt werden, was die gefundenen fünf Hauteindrücke hinreichend erweisen.

Wenn es schon unwahrscheinlich ist, dass eine erwachsene Person, die als nicht betrunken sich eher Hülfe geben kann und die durch Kleidungsstücke ziemlich geschützt ist, durch einen Fall auf einer mit Mauern links und rechts umgebenen hölzernen Treppe von 16 Staffeln sollte drei Rippen einbrechen können (und sonst war dazu im ganzen übrigen Keller keine Gelegenheit), so ist auch an sich kein Körper denkbar, der, wenn man auf ihn fiel oder wenn man sich überhaupt durch ihn verletzte, nicht nur den Kehlkopf so einzubrechen im Stande wäre, dass gerade 5 Eindrücke, wie von Fingern, entstehen, sondern zugleich auch auf beiden Seiten des Gesichts Abschürfungen und zum Theil in gekrümmter Form verursachen könnte. Das verletzende Instrument muss etwas Bewegliches gewesen seyn, muss zu wiederholten Malen eingewirkt haben, und kann nach Allem nichts Anderes, als eine Hand, gewesen seyn. Zugleich weisen die Risse am Zahnfleische oben und unten und auf der innern Seite der Oberlippe darauf hin, dass eine Hand mit mehr oder minder hackig gebogenen Fingern und mit Nägeln müsse ge-

sucht haben der Frau in den Mund zu greifen. Überdies wurde die Verletzung des Kehlkopfes am Wasserloche beigebracht, denn bei ihrer Intensität ist es eine Unmöglichkeit, dass die Verwundete hätte vom Fuss der Treppe durch den 9 Schuh langen Kellereingang in den Keller noch gehen können; sie hätte nothwendig am Fuss der Treppe liegen bleiben müssen. Am Wasserloche aber lag bloss ein Branntweinkrug auf dem Boden neben dem Leichnam (und zwar muss dies ein anderer gewesen seyn, als der Bierkrug, den die Stiefmutter beim ersten Anblick der Leiche aus Schrecken fallen liess); allein er war unzerbrochen und konnte folglich durchaus nicht zu den vielfachen Haut- und andern Verletzungen Veranlassung gegeben haben, so wenig als das unter der Stütze der Wasserrinne verschobene Unterlagbretchen. Somit lässt sich mit grösster Bestimmtheit die Erwürgung durch eine Hand am Wasserloche in der Nähe der Branntweinkrüge annehmen.

Es fragt sich nun, ob dies durch die Entseelte selbst oder durch eine zweite Person vor sich gegangen ist. Ohne den frühern Selbstmordsversuch, wie ihn der Inquisit angibt, zu berücksichtigen, da diese Angabe durch die Zeugenaussagen zum wenigsten ganz unbestimmt gelassen wird, ohne auf die Angabe jener Zeugin ein grosses Gewicht zu legen, nach welcher die Entseelte an ihrem Todestage gesagt haben soll: „wenn ich nicht mehr lebe, kann ich dir so kein Butterbrod mehr geben, heute geschieht mir noch Etwas, du wirst es aber sehen“, so ist es für eine schwache Weibsperson mit einem Bruch von drei Rippen auf der rechten Seite, der, wenn er durch Fall die Treppe hinab und nicht durch eine andere Person verursacht worden ist, nothwendig der Halsverletzung vorausgehen und den Gebrauch der rechten Hand sehr beschränken musste, so wie mit einer tiefen Schnittwunde am Halse, wenn man diese, obschon höchst unwahrscheinlicherweise, für eine noch während des Lebens beigebrachte Wunde halten wollte, physisch unmöglich, sich

selbst den Kehlkopf so stark zu zerdrücken, dass der Tod darauf unmittelbar erfolgt.

Es muss dies also, wie sich mit Gewissheit angeben lässt, durch eine andere starke Person geschehen seyn. Weniger strenge dagegen lässt sich aus medicinischen Gründen beweisen, ob diese Person auch den Rippenbruch durch Stoss, Schlag oder Trit veranlasst habe, oder ob derselbe nicht durch einen vorausgegangenen Fall die Treppe hinab entstanden sey; doch hat das Letztere weit geringere physische Wahrscheinlichkeit für sich, als das erstere.

Was endlich jenen Schnitt betrifft, so musste derselbe, da er nicht verhältnissmässig blutete, also nur bei schon stillstehendem Kreislaufe, somit nach dem Tode der Person entstanden seyn konnte, die Localität aber keinen Gegenstand nachwies, der im blossen Fallen des Körpers diesem den Schnitt beibringen konnte, nothwendig von einer zweiten Person der Ermordeten versetzt worden seyn, sey es als Versuch, ganz gewiss vollends zu tödten, oder um einen Schein von Selbst-Entleibung auf die Person zu wälzen.

Die Frau wurde demnach am Halse gepackt und erwürgt zu Boden geworfen; zugleich erhielt sie entweder vorher oder nachher wahrscheinlicherweise einen heftigen Fusstritt oder Schlag auf die Brust und, als sie schon todt war, den Schnitt am Halse.

Ob nun diese Ermordung wirklich vorsätzlich oder bloss culpos etwa in Händeln war, kann der Arzt aus den vorliegenden Thatsachen nicht bestimmen. Zwar könnte der nach dem Tode erst beigebrachte Schnitt eher die Absicht, gewiss zu tödten, vermuthen lassen; allein eine solche Absicht, gewiss zu tödten, wird auf der andern Seite durch die Zeit und den Ort, wo die Ermordung vorgefallen ist und wo so leicht Jemand hätte dazu kommen können, wieder unwahrscheinlicher, so dass eher anzunehmen ist, die bei den Brantweinkrügen angetroffene Frau sey von Jemand zuerst ohne bestimmte Mordabsicht auf's heftigste am

Halse gedrosselt worden, zugleich sey versucht worden, ihr, damit sie nicht schreie, den Mund zuzuhalten; vielleicht sey beim Niederfallen ihr der Trit auf die Brust gegeben worden, und nun erst sey, geweckt durch den unglücklichen Erfolg des heftigen Würgens, der Gedanke bei dem Thäter entstanden, der Frau aus einer der obenberührten Absichten auch noch den Schnitt am Halse zuzufügen.

Für solchen Hergang, dass die tödliche Misshandlung mit einem Packen am Halse angefangen habe, spricht auch der Umstand, dass weder an den Kleidern, Fingern, Haaren, noch sonst am Körper der Ermordeten eine Spur von verzweifelter Gegenwehr wahrgenommen worden ist, da bekanntlich alle Kraft eines Menschen sogleich erlahmt, wenn ihm die Kehle heftig zuge- drückt wird.

Am wenigsten lässt sich bestimmen, ob die Ermordung mit Einwilligung geschehen sey; gewöhnlich pflegt man in solchem Falle eine angenehmere Todesart, als Erwürgung und Rippen- einschlagen, zu wählen.

H. A.

VII.

R e d e

über die Bestrafung der Kunstfehler der Ärzte.

WO PAUSANIAS im fünften Buche seiner Beschreibung Griechenlands vom Tempel der Juno in Olympia handelt, zählt er unter die Merkwürdigkeiten desselben eine Kiste mit Schnitzwerken von corinthischer Arbeit, die der Göttin geweiht war. Auf der Kiste war auch die strafende Gerechtigkeit dargestellt unter dem Bilde einer schönen Frau, welche ein anderes hässlich aussehendes Weib fortriss. Die Frau schlug zugleich dasselbe mit einem Stock, während sie es mit der einen Hand am Hals würgte.

Dass das Schöne und Edle im Menschen durch den Anblick des Verbrechens heftig empört werde und dass desselben Hässlichkeit jedes natürliche Menschengefühl unwillkürlich zu thätiger Feindschaft gegen sich aufreitze, das war wohl der Sinn, welchen in dem Bilde der griechische Künstler darstellen wollte, in seiner Einfalt freilich noch unbekannt mit den obersten Grundsätzen unserer langsam ausgedachten Strafrechts-Systeme. Welche andere innerste Quelle alles Strafrechtes gäbe es aber am Ende, als jenes uns angeborene Gefühl, dieses dem Menschen überlassene Werkzeug der grossen moralischen Weltordnung? Selbst jeder Beweis des höchsten Grundsatzes des Strafrechtes — dass dem Urheber einer moralisch bösen That, schon wegen ihr, entsprechendes Böses wieder werden solle, — endigt zuletzt in

jenem natürlichem Gefühle, welches der überlegende Verstand nicht erst schafft, das er aber aufklären soll. Diese Stimme der natürlichen Gerechtigkeit soll der gesetzliche Richter auch im künstlich geordneten Staate noch hören, sie wird nicht erst durch unsere Gesetze erzeugt. Nur weil auch der Richter noch ein Mensch bleibt, selbst verflochten in viele bürgerliche Verhältnisse und Leidenschaften unterworfen, bedarf der Staat nothwendig eines möglichst bestimmten Gesetzbuches, vorzüglich im peinlichen Rechte, nach welchem der Richter unpartheiisch und gleichförmig zu richten verpflichtet wird.

Gesetze, sagt ARISTOTELES treffend im ersten Buch seiner Redekunst, werden erst in reifer Überlegung der Zukunft und unbefangen im Überblick des Ganzen abgefasst; der Richter aber hat immer nur über die einzelne, schon wirklich geschehene That zu urtheilen, wobei Liebe oder Hass, eigener Vorthail, Lust oder Unlust viel leichter die klare Erkenntniss der Wahrheit trüben. Daher seye von jedem wohl eingerichteten Staate zu fordern, dass in ihm richtig verfasste Gesetze die grösste Mehrzahl der wahrscheinlich vorkommenden Fälle selbst entscheiden, und ihrer so wenige als möglich des Richters eigenem Ermessen überlassen sollen.

Aber der Abfassung eines solchen Gesetzbuches stellen sich sogleich zwei in unser Natur selbst gegründete Schwierigkeiten entgegen, die kaum zu überwinden sind.

Schon das ist eine, dass jedes Gefühl an sich nur in wortlosen Gemüths-Regungen sich äussert, dass also auch jeder Ausspruch des Gefühls für Recht und Unrecht, somit auch jedes Gesetz, werde es noch so logisch in Worten ausgedrückt, immer nur Übersetzung in eine dem Gefühl, als solchem, fremde Sprache bleibt. Die zweite Hauptschwierigkeit liegt aber darin, dass, wenn schon das Gerechtigkeits-Gefühl immer ein und derselbe Instinkt ist, seine Aussprüche doch eben so vielfach verschiedenen, durch den Verstand festgestellten Begriffen entsprechen,

als an sich mannfach die Natur der Arten ist, wie die Rechte eines Menschen verletzt oder seine Pflichten gegen Andere von ihm hintangesetzt werden können.

Dagegen ist der Verstand gewohnt, immer nur bei Verfolgung einer Sache mit einem einzelnen Begriff sich zu beschäftigen, diesen allein festzuhalten und aus ihm fortzufolgern. So baut er nur zu leicht einseitige Systeme, am Ende nach blossen Wortbegriff, auf, und das Vergnügen an eigenem Scharfsinn verhindert auch hier zuletzt, darauf Acht zu haben, ob das schöne Gebäude auch noch mit der vielseitig wahren, der natürlichen Gerechtigkeit übereinstimme?

Es sey mir erlaubt, an den Strafbestimmungen, welche einige ältere Völker in Hinsicht auf für Leben oder Gesundheit gefährliche Fehler der Ärzte festsetzten, diese Schwierigkeiten nachzuweisen. Es hat ja sonst auch die gerichtliche Arzneiwissenschaft der wichtigen Berührungen mit der Rechtswissenschaft viele, und bei einer Gelegenheit, wo die Rede von allgemein verständlichem Inhalt seyn soll, darf sie wohl Beispiele enthalten, die zeigen, dass in jedem Fache Einseitigkeit und eine falsche Weisheit, die nicht in das natürliche Verhältniss der Dinge selbst eindringt, schädlich seyn müssen.

Es fehlt nicht an Klagen über die Ärzte und über den Schaden, den sie, wie die Menschen jeden Standes, zuweilen anrichten. Doch hat noch nicht leicht ein Mann über die Ärzte seiner Zeit so bitter sich beklagt, als der ältere PLINIUS. Im neunundzwanzigsten Buche seiner Naturgeschichte beschuldigt er sie, sie lernten auf Unkosten der Menschheit, und stellten mit dem Sterben nur Versuche an. Nur die Ärzte, ruft er aus, dürften völlig straflos Menschen morden. Kein Gesetz bestrafe ihre Unwissenheit, noch bedrohe kein Rachebeispiel auch ihr Leben.

Freilich kann der Arzt bei seiner Freiheit zu handeln durch seine Kunst auch unwiederbringlich schaden. Der Geist, der in den Abendländern von jeher herrschte, nach welchem die Men-

schen nicht zu Maschinen von Vorschriften herabgewürdigt wurden und jede Wissenschaft, jede Kunst zu immer weiterer Vollkommenheit fortschreiten darf, bringt nothwendig diese Gefahr mit sich. Ihr wollte man ehemals in Egypten begegnen, und noch ist es in einem entfernten Theile des Orients hierin anders, als bei uns. Nach der Angabe des DIODORUS SICULUS (lib. 2. c. 3) durften in Egypten die Kranken nur nach den Regeln behandelt werden, die in den heiligen Büchern verzeichnet waren. Starb der Kranke nach diesen Regeln, so konnte man dem Arzte gar Nichts anhaben; behandelte der Arzt aber den Kranken anders, und dieser starb, so war jener des Todes schuldig. Es wusste aber schon ARISTOTELES (polit. lib. 3. c. 15) kein passenderes Beispiel aufzufinden, um den Unsinn zu erweisen, alles Mögliche durch Gesetzes-Vorschriften festsetzen zu wollen, als das Gesetz der Egyptier, welches den Ärzten verbot, einen Kranken vor dem vierten Tag des Erkrankens zu laxiren, und wenn es früher geschahe, den Arzt bedrohte, es geschehe auf seine Gefahr.

Auf der andern Seite aber fordert in allwege das natürliche Gefühl schon, da gleichsam über dem Haupte eines jeden Menschen das zweischneidige Schwert der Heilkunde hängt, dass die Ärzte ihre heilige Pflichten um so weniger ungeahndet sollten hintansetzen dürfen, je unbeschränkter die Freiheit ihrer Kunst seyn muss.

Die Griechen hatten zwar, wie aus dem Nomos des HIPPOCRATES erhellt, solche Übertretungen nur ihrer eigenen Schande und dem Nachtheile, der aus ihr dem Arzt erwächst, überlassen; die römischen Juristen hingegen übernahmen es, späterhin eine bestimmtere Gesetzgebung dagegen aufzustellen. Hier aber stiessen sie zuerst auf die Schwierigkeit, dass die höchsten Güter der Erde, Gesundheit und Leben, dem Eigenthümer nicht wie andere durch einen rechtskräftigen Vertrag gesichert oder ersetzt werden können, dass keine gerichtliche Formen eingeführt

werden konnten, wie jene Güter zu erwerben oder an einen Andern abzutreten seyen. Und weil doch selbst dem ärgsten After-
 arzte jener Zeit es lieber gewesen wäre, wenn seine misshandelten Kranken wären mit dem Leben davon gekommen, so scheint ihnen das cornelische Gesetz gegen absichtlichen Meuchelmord, Vergiftung und willkührliches Kinderabtreiben lange Zeit nicht ganz anwendbar vorgekommen zu seyn. Daher auch noch GALEN, obschon er nur kurze Zeit vor ULPIAN lebte, von Nichts weisst, als dass absichtliches Kinderabtreiben durch römische Gesetze verboten sey.

Es war eine eigene Art scharfsinniger Entdeckung späterer Zeit, welche sich nur aus der Vorliebe der römischen Rechtsgelehrten für das Studium der Eigenthumsrechte erklären lässt, dass das Aquilische Gesetz vollkommen dazu genüge, weil es in der Art, wie es den Schadenersatz beim Verderben fremden Eigenthums bestimmt, zugleich etwas einer abmahnenden Strafbestimmung Ähnliches fest setzt. PLINIUS, welcher die römischen Gesetze kannte, deren er so viele selbst anführt, muss dieses noch nicht geahnet haben, obschon das Aquilische Gesetz mehr als zweihundert Jahre vor seiner Zeit gegeben worden war. Er muss geglaubt haben, noch irgend ein anderer, als ein rein ökonomischer, Gesichtspunkt müsse aus dem natürlichen Recht da aufgesucht werden, wo von Beschädigung eines Menschen, der Selbstzweck ist, durch seinen Arzt die Rede ist, dem jener vertrauend und freiwillig sich hingab. Vermuthlich meinte PLINIUS, der Volkstribun AQUILIUS habe mit seinem Gesetze nichts Anders beabsichtigt, als mit der Strafe des zu ersetzenden höchsten Preises muthwilliges oder schuldhaftes Verderben fremden käuflichen Eigenthums zu verhüten, und AQUILIUS habe den Sklaven nur deswegen mit den Hausthieren in eine Klasse gestellt, weil nach Römerbegriffen jener nur, wie diese, ein Theil des Vermögens seines Herrn war. Jenes Gesetz spricht aus: wer auf rechtswidrig unvorsichtige Art einen fremden Sklaven oder Hausthier

tödtet, muss als Ersatz den höchsten Preis erstatten, den solcher Knecht oder Stück Vieh in jenem Jahre wäre werth gewesen. Wer aber durch Verbrennen oder Zerschlagen sonst eine Sache verderbt, z. B. die Bienen eines andern durch Rauch vertrieben, seine Oliven unreif abgepflückt hatte, oder ihm seinen Wein hatte auslaufen lassen, der musste dem Eigenthümer das Geld geben, das man aus der verderbten Sache in den nächsten dreissig Tagen würde haben lösen können.

Aus diesem Gesetze nun folgerte man sehr künstlich, der Richter habe auch als gleichen Fall anzusehen, wenn Jemand bösslicher Weise ein schwangeres Weib oder eine trächtige Stute — beide Beispiele werden wirklich neben einander von gelehrten Auslegern des Aquilischen Gesetzes aufgeführt, — mit der Faust schlug, dass darauf eine unzeitige Niederkunft erfolgte. Freilich wird in jenem Falle mit dem Wein ein Fass, hier gleichsam ein Unterleib zerbrochen. Man folgerte nun aber weiter, dass auf ähnliche Art die misslungene Operation eines Wundarztes, selbst schon eine versäumte ärztliche Hülfeleistung, strafbar seye, weil hier auch von einem zugefügten, wenigstens zugelassenen Schaden die Rede sey und das vieldeutige Wort *Injuria* in gewisser Beziehung auch könne hier angewendet werden. Da man gegenwärtig noch in Deutschland sich vor den Gerichten auf dieses Aquilische Gesetz als auf ein ganz angemessenes Subsidiarrecht beruft, wenn die Rede von einem einem freien Menschen durch ärztliche Kunst an seiner Gesundheit zugefügten Schaden ist, so sey es erlaubt, die ungemeine Natürlichkeit solcher Anwendung des alten Aquilischen Gesetzes durch die Frage zu zeigen:

wenn etwa durch die Schuld eines Geburtshelfers die lang-ersehnte Frucht einer glücklichen Ehe unter der Geburt verkrüppelt worden wäre, was ist wohl in jenem Jahre der höchste Preis eines Kindes auf unsern Märkten gewesen? Oder was hätte man wohl in den nächsten dreissig Tagen aus dem Knaben lösen

können, wenn man einen solchen Liebling verkauft hätte? Oder soll etwa der Arzt den Ältern das gestorbene Kind dadurch ersetzen, dass er ihnen irgend ein anderes an dessen Stelle anschafft, oder ihnen das Geld dafür gibt?

Zwar drückt sich ULPIAN selbst naturgemässer über diesen Gegenstand aus, indem er sagt: wenn dem Arzt die Schuld der menschlichen Sterblichkeit nicht zugerechnet werden kann, so hat er dagegen zu verantworten, was er durch Ungeschicklichkeit selbst schadet. Denn das Vergehen dessen, der in der Gefahr Menschen betrügt, darf nicht unter dem Vorwande der menschlichen Gebrechlichkeit ungeahndet bleiben.

Aber ausser dieser Stelle von ULPIAN kommen in den römischen Pandekten, wenigstens so viel die auch genauesten Register über dieselben enthalten, wegen der ganzen Frage immer nur bestimmte Hinweisungen auf das Aquilische Gesetz vor, das selbst keine andere Rücksicht kennt, als den Geldwerth des Schadens an sich betrachtet. Man hätte schon nach jener einzelnen Stelle ULPIANS glauben sollen, spätere römische Rechtsgelehrte würden sich über den gewöhnlichen Civilprozess um blosses Eigenthum bei diesem Gegenstande wenigstens erhoben und ihn zugleich aus dem Gesichtspunkte des Betrugs, wenn der Arzt wissentlich als kundigern sich ausgab, als er war, oder aus dem des Bruches schuldiger Treue, wenn er fahrlässig war, beurtheilt haben, selbst wenn nur noch von dem Privatverhältnisse des Kranken zu seinem Arzte die Rede gewesen wäre. Schon der griechische Arzt hätte des Meineides wegen Fahrlässigkeit können angeklagt werden. Er, aus der Hippokratischen Schule, musste bei allen Göttern, und so wahr er selbst glücklich und mit Ehren zu leben wünsche, schwören: nur das Heil seines Kranken vor Augen zu haben, schuldlos seine Kunst auszuüben, willkührlich selbst kein Unrecht zu begehen, noch von Jemand dazu sich verleiten zu lassen. Aber auch wenn man bloss den engherzigen Begriff von Geldentschädigung, ungefähr wie den

klagenden Engländern Geldersatz für die Entehrung ihrer Weiber gerichtlich zuerkannt wird, festhalten will, wie lässt sich eine so schielende Anwendung des Aquilischen Gesetzes vom Schadenersatz hier rechtfertigen, wo von keiner käuflichen Sache und in jedem Falle nur vom Entgehen eines künftigen, freiwilligen, und auch ohne Beschädigung von einer Menge von Umständen abhängenden Erwerbes durch einen Kranken die Rede wäre, abgesehen davon, dass Schaden möglich sind, die auf Erwerb gar keinen Bezug haben?

Wäre es etwa ein Handel zwischen dem Arzte und seinem Kranken, der Gewährleistung über ein zu verkaufendes Pferd ähnlich, so müsste, wenn der Arzt ein unter seinen Händen verloren gehendes Leben oder eine Gesundheit ihrem Geldwerthe nach ersetzen sollte, nun umgekehrt ihm auch, wenn ihm gelingt, das Leben eines Menschen zu erhalten oder ihn vor Unbrauchbarkeit zu sichern, solches nach Geld geschätzte Leben oder dessen Brauchbarkeit voll bezahlt werden. Erhält er denn aber nicht, gleichviel ob er glücklich oder unglücklich war, nur einen theils gesetzlich, theils durch Gewohnheit festgesetzten Lohn für seine Bemühung?. Auch wo für die Hinterbliebenen ein verloren gegangenes Leben ungefähr berechenbaren Geldwerth gehabt hätte, auf wie lange solle bei der Unsicherheit alles menschlichen, besonders noch eines kranken Lebens seine Dauer gesetzt werden, etwa nach dem Aquilischen Gesetz, um in Worten consequent zu bleiben, auf die nächsten 30 Tage? Wenn aber von entgehendem Erwerbe eines Beschädigten es sich handelt, wie oft kann nicht ein solcher, verdrängt durch die Verletzung von der einen Erwerbsquelle, wenn er will, eine andere noch suchen, die für ihn gleichfalls noch vortheilhaft wird. Und theilt der Unglückliche nicht gewöhnlich selbst die Schuld dadurch, dass er einem ungeschickten Arzte freiwillig sich anvertraute? Ist er also nicht wenigstens auch schuldig, solchen Erwerb sich zu verschaffen zu trachten, und wäre ihm nicht dazu

eine Zeit zu bestimmen? Unstreitig fordert das natürliche Gefühl, dass auch der Arzt, wenn er strafbarerweise Schaden anrichtete, im Verhältniss seiner erweislichen Schuld die unmittelbaren Folgen jener durch Ersatz trage, wenn dieser möglich ist. Aber nicht nach dem blossen Maasstab für käufliche Dinge, nicht nach den römischen Pandekten würde sich hierin Gerechtes und Nützliches festsetzen lassen. Noch weniger werden, ohne ein tieferes Eindringen in die Natur der Verhältnisse der Heilkunst und nicht bloss in den Buchstaben von in ganz anderer Rücksicht gegebenen Gesetzen, diese Leben und Gesundheit zu sichern vermögen. Und auch dabei würde der Gesetzgeber noch das Meiste dem eigenen Gewissen des Arztes überlassen müssen, einem furchtbaren Richter, wenn der äussere schweigt, der aber zurücktritt, wenn unverschuldetes Unglück ungerecht in eine Masse von Anklage mit vielleicht vom Ankläger gar nicht geahneten, vermeidbaren Fehlern geworfen wird.

Ein anderes, schon im höchsten Alterthum gebildetes Volk, das gegenwärtig noch gross und ausgebreitet besteht, sieht bei den Fehlern der Ärzte ganz hinweg von der Privat-Genugthuung, und fasst mit äusserster Strenge bloss die öffentliche in's Auge.

Um dem Staate das Leben des Bürgers zu sichern, droht das peinliche Recht der Chinesen rücksichtslos mit dem Grundsatz: wer zum Tode eines erwachsenen Menschen beitrug, muss ihn wieder erleiden. Als, wie BARROW erzählt, zu Ende des vorigen Jahrhunderts der Wundarzt der englischen Faktorie in Canton einigen bei einem Brande schrecklich verstümmelt gewordenen Chinesen die zerrissenen Glieder ablösen und ihr Leben dadurch retten wollte, eilten die chinesischen Kaufleute herbei und zwangen ihn, die Armen ohne Hülfe ihrem Schicksale zu überlassen, weil, wenn auch nur Einer derselben nach der Operation gestorben wäre, der Wundarzt unfehlbar als Mörder wäre gerichtet worden; seine gelindeste Strafe würde gewesen seyn, lebenslänglich in die tartarischen Wüsteneien verbannt zu

werden. Wer in China einen Verwundeten unter sein Dach nimmt, um ihn zu heilen, ist der Todesstrafe ausgesetzt, wenn er unter seinen Händen stirbt, ehe 40 Tage seit der Verwundung verflossen sind, oder wenn der Helfende nicht genau darthun kann, wie die Wunde entstand. Daher lässt man in China ohne Hülfe auf der Strasse sterben, wer zufällig schwer verwundet auf ihr getroffen wird; und den Chinesen bringt auch da, wo in äusserster Noth noch die Heilkunde selbst nach grösster Wahrscheinlichkeit retten könnte, eine solche den Ärzten und Wundärzten auferlegte, unmöglich von ihnen zu übernehmende Verantwortlichkeit um die letzte mögliche Hülfe.

Wie viel menschlich verständiger in jeder Rücksicht spricht sich nicht die deutsche Gesetzgebung aus, wenn sie gegen jene ägyptisch-chinesische oder selbst auch die römische gehalten wird. Sie will nicht ungerecht und blind strafen, wie jene; aber sie hat auch nicht bloss verloren gehendes Geld vor Augen, wie diese. Wo, wie in dem Falle, von welchem hier die Rede ist, auf der einen Seite die Gefahr drohte, entweder eine Freiheit zu hemmen, ohne welche keine Vervollkommnung der nützlichsten aller Künste möglich ist, oder auf der andern Seite strafbarer Frechheit zum Schaden der Mitbürger freies Spiel zu lassen, da setzte, schon vor bald 300 Jahren, der 134ste Paragraph der peinlichen Ordnung Kaisers Karl des Fünften fest:

„So ein Arzt aus Unfleiss oder Unkunst und doch unfürsätzlich Jemand mit seiner Arznei tödtet, erfind sich dann durch die Gelehrten und Verständigen der Arznei, dass er die Arznei leichtfertiglich und verwegentlich missbraucht oder sich ungegründeter unzulässiger Arznei, die ihm nicht geziemt hat, unterstanden und damit Einem zum Tode Ursach geben, der soll nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und nach Rath der Verständigen gestraft werden, und in diesem Fall allermeist Achtung gehabt werden auf leichtfertige Leuth, die sich Arznei unterstehen und der mit keinem Grund gelernt haben. Hätt aber ein

Arzt eine solche Tödtung williglich gethan, so wäre er als fürsetzlicher Mörder zu strafen.“

Weder die neuern Preussischen, Oesterreichischen und Bayerischen Gesetzbücher, noch die russische oder französische Criminal-Gesetzgebung haben über diesen Gegenstand auch nur so viel Gutes, noch weniger aber etwas Brauchbareres.

Wenn gleich jene alte deutsche Gesetzgebung sonst in manchen andern Dingen, im Glauben an Zauberei, in der Zulassung der Tortur, in zu harter Bestrafung mancher Vergehen, ihres noch rohen Zeitalters Fehler an sich trägt, so spricht sie doch hier den ersten Grundsatz der Gerechtigkeit schon klar aus: nicht der unglückliche Ausgang einer versuchten medicinischen Hülfe an sich schon, sondern das, dass ihn Pflichtvergessenheit des Arztes herbeiführte, wird strafbar. Die blosse physische Thatsache aufzufassen, ein Mensch ist gestorben, weil der Wundarzt ihn operirte oder der Arzt ihm eine Arznei gab, daraus zu schliessen, also ist der Wundarzt oder Arzt strafbar, ohne noch zu untersuchen, war er zu dem gefährlichen Versuche berechtigt, und ist der unglückliche Erfolg durch seine Schuld, und wenn auch, wie weit durch seine Schuld herbeigeführt worden, dazu hätte es keiner Verordnung bedurft, ein vorläufiges Erkenntniss „durch die Gelehrten und Verständigen der Arznei“ einzuholen, dass der beschuldigte Arzt „die Arznei leichtfertiglich und verwegentlich missbraucht, oder sich ungegründeter unzulässiger Arznei, die ihm nicht geziemt, unterstanden habe.“

Wissen muss der Arzt, wie gefährlich seine Kunst werden kann; weisst er dieses nicht, so handelt er nicht mehr als Arzt, und dann wird er strafbar, weil er, dem es nun nicht zukommt, doch Gefährliches unternimmt. Mit jenem Bewusstseyn ist ihm aber zugleich die strenge Verpflichtung auferlegt, in der Ausübung seiner Kunst alle ihm mögliche Vorsicht anzuwenden, und er wäre in eben dem Grad strafbar, in welchem er dieser heili-

gen Pflicht untreu wurde. Für solchen auszumittelnden Grad der Strafbarkeit fordert nun das Gesetz „den Rath der Verständigen nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen“. Aber nicht die Unerfahrenheit oder Unkunst schon an sich will der deutsche Gesetzgeber bestrafen, wie ein neuerer Ausleger seiner Ordnung desswegen behauptet, weil ein sichtbar aus dem verloren gegangenen Zusammenhang gerissener Satz des römischen Rechtsgelehrten GAJUS, nämlich: „die Unerfahrenheit sey auch zur Culpa zu rechnen“ sich in die Masse der Pandekten verirrt hat; nur die „leichtfertige und verwegene Unkunst, die unternimmt, was ihr nicht geziemt“, bestraft mit Recht das deutsche Gesetz.

Welcher Sterbliche könnte sich auch vermessen, in allen Fällen, oder auch nur in einem gefährlichen Falle, mit zuverlässig sicherer Hand das im Sichtbaren so verwickelte und dem Innern seines Lebens nach unerforschliche, organische Gebilde verbessern zu wollen? Und wenn in Fällen, wo sonst keine Aussicht zur Rettung ist, der Kranke selbst sein Leben freiwillig in's Spiel einsetzte, damit möglicherweise noch länger Leben und die Gesundheit dadurch gewonnen werde, wer dürfte ihm dieses wehren? Wie könnte nun aber ein solcher von seinem Arzte fordern, dass dessen immer nur menschliches Wissen dabei mehr als Stückwerk seyn solle? Auf seine Gefahr gab er sich diesem hin, er erhielt dadurch nur das strenge Recht, möglichste Treue und Sorgfalt in Anwendung seiner Kunst zu erwarten. So kann der Kranke auch, wenn von der Rücksicht des Staats auf öffentliche Sicherheit abgesehen wird und nur von Privatforderung die Rede ist, nicht nach der Grösse des Schadens an sich, den seine Gesundheit erlitten hätte, Ersatz fordern, sondern nur in dem Verhältniss, als der Arzt pflichtwidrig die Sorgfalt vernachlässigt hätte, die ihm oblag. Der Grad solcher Schuld, der, durch Verständige ausgemittelt, dem Arzte zur Last fiele, würde den Zähler des Bruches bilden, dessen Nenner die Grösse des ent-

standenen Schadens, wo er sich berechnen liesse, wäre. Wer will aber, augenscheinliche Fälle ausgenommen, den Nemmer, und wie lang er gelten solle, ausrechnen, wer den Zähler bei dem Antheil, den unvorzusehende Umstände, den der Kranke und seine Umgebungen selbst daran haben können? Aber rechtlos für jeden Fall soll Niemand seyn; daher wäre es in allwege gut, auch für diese Verhältnisse bestünden für beide Theile gerechte umfassendere Bestimmungen, die noch ganz fehlen. Nicht im ärztlichen Verhältnisse, aber im richterlichen hat der gerade deutsche Sinn jener Gesetzgebung auch auf die allgemeinsten Grundsätze hierüber hingedeutet. Der 61ste Paragraph der peinlichen Halsgerichts-Ordnung verordnet, dass ein Richter dem unschuldig Beklagten, dem aus des Richters Schuld durch Gefängniss oder Tortur Beschädigten, seinen Schaden ersetzen solle »nach Gestalt und Gelegenheit der Überfahung«. Aber in demselben Paragraphen spricht sie auch den Richter frei, wenn er alle Vorsicht anwandte, und doch ihr ungeachtet der Unschuldige durch seine Verordnung leiden musste. Was aber gerecht ist im Verhältnisse des Richters, wird es auch in dem des Arztes seyn. Wem jener natürliche, obschon stillschweigende Vertrag zwischen dem Kranken und dem Arzte nicht sicher genug vorkommt, wer einen andern einseitig strengern verlangt, der wird wohl bei uns versuchen müssen, wie ROUSSEAU es sich wünschte, die Arzneikunst ohne Arzt zu sich kommen zu lassen, wenn er krank wird. Die Ägypter hatten eine diesem ähnliche Einrichtung; im Abendland ist sie der Zeit noch unbekannt. Aber in diesem wurde nur zu häufig, was in Gesetzen Anfangs zwar noch roh, doch aus dem ursprünglichen Rechtsgefühl des Menschen und aus der Natur der einfachsten Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens entnommen war, späterhin zu einem juristischen Dogmatismus ausgesponnen, der, zwar einseitig bleibend, doch auf fremde Gegenstände nur angewandt wurde und dann sonderbarerweise oft zum Selbstzweck erwuchs,

bei welchem es sich nur noch um seine künstliche Ableitungen, nicht mehr um die Sache selbst und die dabei betheiligten Menschen handelte. Woher auch sonst, besonders aber im peinlichen Rechte, fast in allen Gerichten die grosse Kluft zwischen der künstlich geordneten Theorie der Gesetze und der Praxis nach der natürlicher bleibenden Anwendung des unbestechlichen Rechtsgefühls?

Wenn daher auch in neuern Zeiten die Völker wieder, wie in den ältesten, einen eigenen Antheil an der sich fortbildenden Gesetzgebung verlangten, so geschah es nicht, weil sie glaubten, es bedürfe eines Vertrags, ob und nach welchen Grundsätzen etwa man gerichtet seyn wolle; denn es gibt nur Eine, von äusserer Zustimmung unabhängige, wahre Gerechtigkeit höhern Ursprungs, deren Aussprüchen sich entziehen zu wollen so wenig in des Gesetzgebers Macht, als in der Macht derer steht, die den gegebenen Gesetzen zu gehorchen haben.

Jenes Verlangen bezweckte vorzüglich Prüfung auch von Männern aus den verschiedensten Ständen der Gesellschaft, welche aus eigener verschiedener Erfahrung die mannigfaltigen Verhältnisse des Lebens kennen lernten, und die, weil ihnen alle künstlichen Systeme unbekannt geblieben waren, nur ihrem durch sie unbestochenen Naturgefühl folgten, — um durch ihre Stimme die sinnreiche Kunst der Rechtswissenschaft wieder mit der ersten Quelle alles Rechtes in Verbindung zu bringen, und zugleich jene mannigfach praktisch fähig zu machen, um durch Einwirkung auf das wirkliche Leben alle wichtigern Beziehungen desselben kräftig zu sichern, ohne dagegen auf der andern Seite durch Einseitigkeit wieder selbst grössern Schaden zu veranlassen.

F. A.

Bei L. Fr. Fues in Tübingen sind erschienen:

Ferrier, (Vorsteher mehrerer Haspelungs = Anstalten Frankreichs), das
Seidenhaspeln. Aus dem Franz. übers. von Th. Mögling.
Mit 1 lithogr. Zeichnung. 8. 841. geh. 45 fr., 10 ggr.

Der praktische Verfasser hat in dieser Schrift die Manipulationen so klar und
ausführlich beschrieben, daß jeder Laie, der dieselbe mit Aufmerksamkeit durchliest,
so viel Kenntniß vom Abhaspeln erlangt, daß er bei einem kurzen Aufenthalt in ei-
ner H.-Anstalt bald beurtheilen kann, ob gut gehaspelt wird, oder nicht. In dem
Vaterlande des Verf. fand daher diese Schrift so viel Beifall, daß die Seiden-
haugesellschaft für Frankreich sie in ihre Annalen aufnahm, und der Handelsminister
eine große Anzahl Exemplare auf öffentliche Kosten vertheilen ließ.

Friedrich, G., Dr. Sammlung von Volksarzneimitteln gegen Krankheiten
des Menschen. 8. 845. n. 1 fl., 15 ggr.

Hofacker, Dr. u. Prof., Anleitung zum Studium der Medicin, oder
äussere Encyclopädie und Methodologie derselben, gr. 8. 826.
1 fl., 16 ggr.

Mohl, H., Dr. und Prof., Erläuterung und Vertheidigung meiner An-
sicht von der Structur der Pflanzen-Substanz. Mit 2 lithogr. Ta-
feln. gr. 4. 836. Velinp. geh. 1 fl. 30 kr., 1 Thlr.

— Vermischte Schriften botanischen Inhalts. Mit 13 lithographirten
Tafeln. gr. 4. 845.

Mögling, Th., Anleitung zur Maulberpflanzung und Seiden-
zucht. Aus Auftrag der K. württemb. Regierung verfaßt. Mit meh-
reren Zeichnungen. 8. 841. geh. 54 fr., 12 ggr.

Der Verf. dieser Schrift hat sich längere Zeit an der Seidenzucht-Anstalt in
Rottenburg a. N. und in der berühmtesten Seidenrauperei Frankreichs, bei E. Beau-
vais zu Bergeries de Senart, unterrichtet.

Oesterlen, J. F., Dr., Ueber das künstliche Wiederabbrechen fehler-
haft geheilter Knochen der Extremitäten im Callus zum Behuf ei-
ner bessern, geraden Heilung. Mit einer lithographirten Zeichnung
der zu dieser Operation erfundenen Maschinen, in Umschlag geh.
gr. 8. 827. 1 fl. 48 kr., 1 Thlr.

Dem Gegenstand dieser Abhandlung ist bis jetzt noch nie eine besondere ge-
naue Prüfung und Erörterung zu Theil geworden, wahrscheinlich in Folge des bei,
nahe allgemeinen Vorurtheils, daß es besonders dann, wenn seit dem Bruche eines
Knochen schon einige Zeit verstrichen ist, unmöglich sey, denselben gerade an der Bruch-

stelle wieder abzubrechen. Um so verdienstlicher ist es, daß der Verf. durch eine Menge von Erfahrungen die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit dieser Operation dargethan hat.

Repertorium für die Amts-Praxis des Personals der Heil- und Thier-Arzneikunde, Chirurgie, Geburtshülfe und Pharmacie im Königreich Württemberg, 15 Bdchn. 2te umgearb. und bed. verm. Aufl. 8. 831. 1 fl. 24 kr., 20 ggr.

— — — Fortsetzung. 8. 830. 1 fl. 24 kr., 20 ggr.

Daß 1ste und 2te Bdchn. zusammen genommen kostet 2 fl., 1 Thlr. 8 ggr.

— — — 5tes Bändchen. Bis auf die neueste Zeit ergänzt und mit einem die bisherigen Lieferungen umfassenden Register versehen. 8. 834. 1 fl. 24 kr., 20 ggr.

Dieses Repertorium umfaßt alle bis zum Jahr 1834 ergangene Gesetze, Instruktionen und Erlasse, namentlich auch die *Medikamententaxe* u. s. w. Daß dem 3ten Bändchen beigelegte Register und Verzeichniß erleichtert den Gebrauch desselben gar sehr.

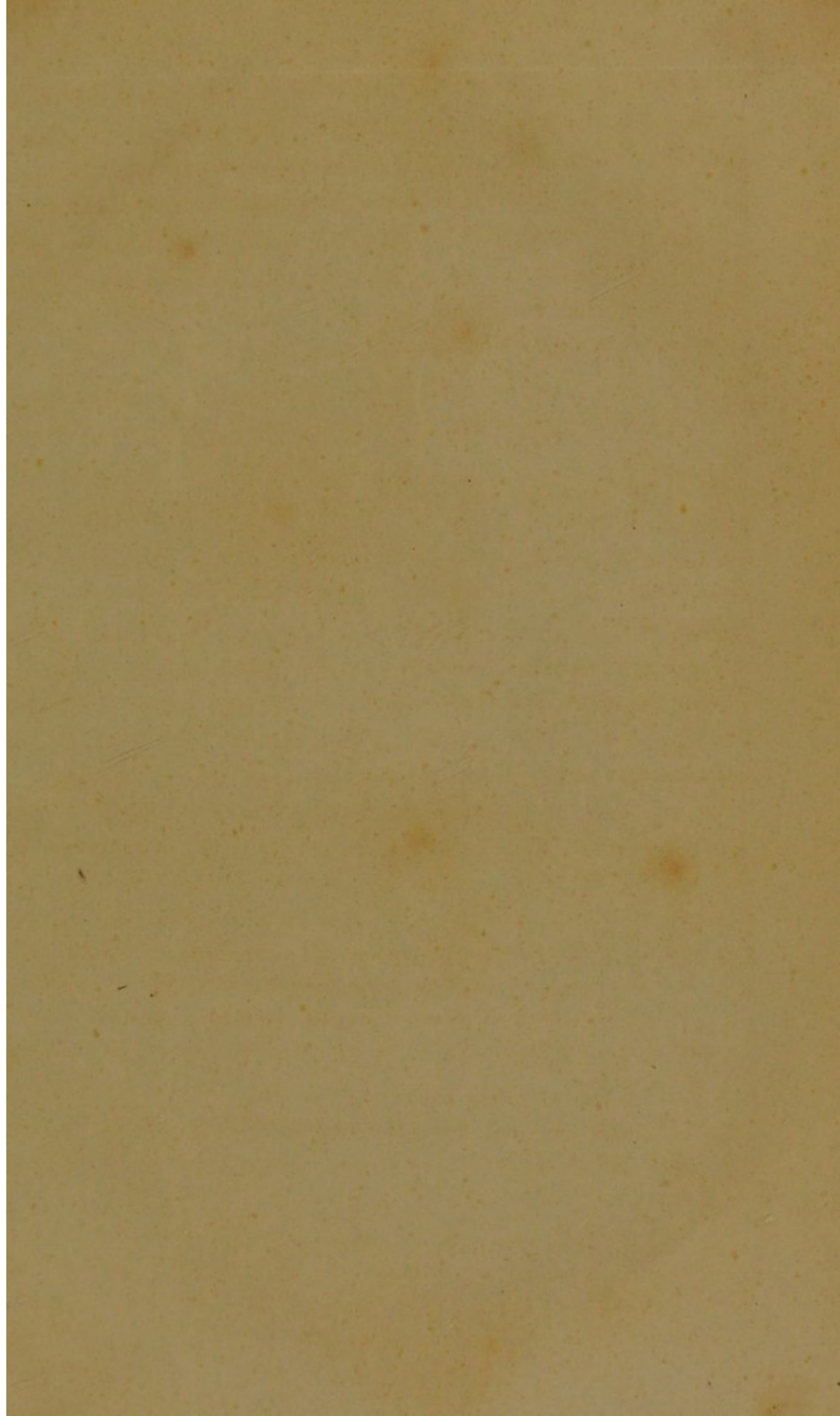
Nitter, Bernh., Dr., Anweisung zur gründlichen Heilung des Unvermögens, den Harn im Schlafe zu halten, zur allgemeinen Belehrung für Aerzte und Nichtärzte. 8. 837. geh. 54 fr., 15 ggr.

Diese Schrift behandelt auf eine auch dem Nicht-Arzte sehr verständliche, deswegen aber nicht minder gründliche Weise ein Uebel, das, obgleich sehr häufig vorkommend, dennoch dem Arzte aus Schaamgefühl nur zu oft verhehlt wird, dessen Wichtigkeit aber bei näherer Betrachtung seiner verschiedenen Verhältnisse nicht verkannt werden kann.

Schäffler, K., Dr., Die Leberprobe, eine Bestätigung der Lungenprobe in medizinisch-forensischer Beziehung; oder Untersuchungen über ein neues Kriterium zur Entscheidung über das Gelebt- oder Nichtgelebthaben eines neugebornen Kindes. Eine gekrönte Preisschrift. Mit einem Vorworte v. Dr. H. F. Autenrieth, Prof. d. Medizin, gr. 8. 1830. 1 fl., 16 ggr.

Stevenson, R. J., M. Dr., Outlines of general Orthopaedia. gr. 8. 840. Velinp. geh. n. 24 kr., 8 ggr.





Can



